Bundes-
archiv

16
Band V

Die Wehrmacht im Dritten Reich

X II B 1
-16-

SCHRIFTEN DES BUNDESARCHIVS

RUDOLF ABSOLON

Die Wehrmacht im Dritten Reich

Band V

1. September 1939 bis 18. Dezember 1941

Bz

HARALD BOLDT VERLAG · BOPPARD AM RHEIN

DIE WEHRMACHT IM DRITTEN REICH, Band V

BUNDESARCHIV
DIENST-
EXEMPLAR
KOBLENZ

3. Ex BS

Ausgesondert

4

Ausgesondert

SCHRIFTEN DES BUNDESARCHIVS

16/V

ISBN 3 7646 1882 5

© Harald Boldt Verlag · Boppard am Rhein · 1988
Alle Rechte vorbehalten · Printed in Germany
Gesamtherstellung: boldt druck boppard

B

RUDOLF ABSOLON

Die Wehrmacht im Dritten Reich

Band V

1. September 1939 bis 18. Dezember 1941

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Absolon, Rudolf:
Die Wehrmacht im Dritten Reich / Rudolf Absolon. – Boppard am Rhein: Boldt.
(Schriften des Bundesarchivs; 16)

NE: Bundesarchiv ‹Koblenz›: Schriften des Bundesarchivs

Bd. 5. 1. September 1939 bis 18. Dezember 1941. – 1988
ISBN 3-7646-1882-5



Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht V
Abkürzungen XI

Erstes Kapitel

Organisation und Maßnahmen der Reichsverteidigung im Kriege

1. Am Vorabend des Krieges 1
2. Bildung des Ministerrats für die Reichsverteidigung; Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren 2
3. Der Kriegseinsatz des deutschen Volkes; Wehrhilfs- und Heimatschutzorganisationen 4
4. Jugendertüchtigung und vormilitärische Ausbildung 13
5. Die Waffen-SS 15
6. Die SA-Standarte Feldherrnhalle 27
7. Der Reichsarbeitsdienst 28

Zweites Kapitel

Die Wehrmacht im Kriege

1. Die Mobilmachung der Wehrmacht 43
2. Grundsätze der personellen Mobilmachung 48
3. Die Kriegsspitzengliederung der Wehrmacht 49
4. Die Kriegsorganisation und Befehlsverhältnisse im Feld- und Ersatzheer . . . 77
5. Die Einteilung der Truppen des Feldheeres 84
6. Die Kriegsorganisation der Kriegsmarine 1939–1941 90
7. Die Kriegsorganisation der Luftwaffe 1939–1941 95
8. Militär- und Zivilverwaltung in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten 100

Drittes Kapitel

Personaleinsatz in der Wehrmacht

1. Das Wehrersatz- und -überwachungswesen im Kriege 113
2. Die personelle Ergänzung der Wehrmacht im Kriege 1939–1941 115
3. Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht im Kriege 126
4. Die Einstellung von Volksdeutschen und von Freiwilligen aus „artverwandten nordischen Völkern“ in die deutsche Wehrmacht 129
5. Die Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht während des Krieges . . 132

6. Aktion „Tr“ 133
7. Wehrdienst der beschränkt bzw. der untauglich für Waffendienst befundenen Wehrpflichtigen 134
8. Schutzbestimmungen; Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß; Vergünstigung für Familien mit fünf und mehr wehrpflichtigen Söhnen 141
9. Einstellung, Nichtheranziehung, Entlassung usw. besonderer Personengruppen 143

Viertes Kapitel

Soldaten und Wehrmachtbeamte; Angestellte und Arbeiter, Arbeitsmaiden, Schwestern, Schwesternhelferinnen, Helferinnen usw., das Wehrmachtgefolge

1. Das Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten 157
2. Die Offiziere des Heeres 164
3. Die Offiziere der Kriegsmarine 176
4. Die Offiziere der Luftwaffe 180
5. Die Sonderführer 183
6. Die Musikinspizienten und Musikmeister 184
7. Die Unteroffiziere 185
8. Die Unteroffizierschüler 200
9. Die Unteroffiziervorschüler 204
10. Die Militärschüler der Fliegertechnischen Vorschulen 206
11. Die Wehrmachtbeamten 206
12. Die Militärverwaltungsbeamten 220
13. Die Feldpolizeibeamten 222
14. Die Feldpostbeamten 222
15. Die Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht 223
16. Fraueneinsatz im Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend, im Kriegshilfsdienst und in der Wehrmacht 225
17. Das Wehrmachtgefolge 239

Fünftes Kapitel

Volksdeutsche, Ausländer und Staatenlose in der Wehrmacht; Ausländische Freiwilligenverbände im Rahmen der Wehrmacht und der Waffen-SS

1. Überführung von volksdeutschen Offizieren, Unteroffizieren und Wehrpflichtigen, die infolge ihrer Staatsangehörigkeit in einer fremden Wehrmacht gedient hatten, in die deutsche Wehrmacht 241
2. Die Einstellung von Doppelstaatlern, Staatenlosen und Ausländern als Freiwillige in die deutsche Wehrmacht 244
3. Ausländische Freiwilligenverbände im Rahmen der deutschen Wehrmacht und der Waffen-SS 245

Sechstes Kapitel

Beförderungen und Auszeichnungen

1. Allgemeine Beförderungsbestimmungen für Soldaten 251
2. Beförderung der Unteroffiziere und Mannschaften 252
3. Beförderung der Offiziere des Heeres 256
4. Beförderung der Offiziere der Kriegsmarine 258
5. Beförderung der Offiziere der Luftwaffe 259
6. Beförderung der Offiziere des Beurlaubtenstandes (d.B.) und zur Verfügung (z.V.) aller Wehrmachtteile 260
7. Sonderbeförderungen in der Wehrmacht 261
8. Ernennung und Beförderung der Wehrmachtbeamten 264
9. Orden und Ehrenzeichen; die Kriegsauszeichnungen der Wehrmacht 266

Siebentes Kapitel

Innerer Dienst

1. Grundsätzlicher Befehl Hitlers für strengste Geheimhaltung vom 11. Januar 1940 281
2. Wehrmacht und Nationalsozialismus 282
3. Seelsorge in der Wehrmacht 287
4. Das Verhältnis zwischen Truppe und Wehrmachtverwaltung 292
5. Feldpost und Feldpostprüfstellen 295
6. Heiratsordnung 297
7. Allgemeiner Urlaub 303
8. Arbeitsurlaub 304
9. Studien- und Prüfungsurlaub 307
10. Grußpflichten, Ehrenbezeigungen 313
11. Das Kriegsgefangenenwesen 315
12. Die Benachrichtigung der Angehörigen gefallener, verstorbener und vermißter deutscher Soldaten usw. 317
13. Die Benachrichtigung der Angehörigen nach Vollstreckung der Todesstrafe im Kriege 318
14. Fahnen und Standarten, Kommandoflaggen 319
15. Uniformen, Abzeichen, Sonderbekleidung 320

Achtes Kapitel

Disziplin und Rechtspflege

1. Die Militärgerichtsbarkeit und das militärische Sonderstraf- und -strafverfahrensrecht 327
2. Das Disziplinarstrafrecht 332
3. Die Ehrengerichtsbarkeit der Offiziere 334
4. Das besondere Dienststrafrecht für die Wehrmachtbeamten 335
5. Die Beschwerdeordnung 335
6. Aufstellung von Sondereinheiten und Bewährungstruppen 336
7. Maßnahmen und Einrichtungen für die Aufrechterhaltung der Disziplin . . . 338
8. Die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht 339

Neuntes Kapitel

Gebührnisse, Fürsorge und Versorgung, Fachschulwesen

1. Das Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG) 343
2. Die Besoldung der Soldaten und Wehrmachtbeamten 346
3. Dienstaufwandentschädigungen der Generale 353
4. Dotationen 354
5. Zulagen 355
6. Die Naturalleistungen im Kriege 359
7. Die Gebührnisstellen, Kassen und Zahlstellen 359
8. Fürsorge und Versorgung für die Angehörigen der Wehrmacht im Kriege . . 362
9. Das Fachschulwesen im Kriege 364

Zehntes Kapitel

Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Kriege (Kriegs-Entlassungsbestimmungen)

1. Grundsätze des Entlassungsrechts 369
2. Entlassungen auf Grund zwingenden Rechts und aus rassepolitischen Gründen 370
3. Entlassung wegen Dienstunfähigkeit (DU) 372
4. Entlassung wegen mangelnder Eignung 373
5. Entlassung wegen unehrenhafter Handlungen oder anderer schwerer Verfehlungen 374
6. Entlassung (oder Nichtheranziehung) wegen Unabkömmlichstellung 375
7. Entlassung von Soldaten zur Einweisung in ein Konzentrationslager 377
8. Entlassung von kinderreichen Vätern 377
9. Entlassung der Angehörigen älterer Geburtsjahrgänge 377
10. Entlassung der Jesuiten 378
11. Rangverlust und Aufhebung der Dienstverpflichtung an Stelle der Ehrenstrafe der Dienstentlassung 378

Anhang

Zeittafel vom 1. September 1939 bis 18. Dezember 1941 (Daten zur deutschen Wehrverfassung und Wehrgeschichte, unter Einschluß der Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes und anderer paramilitärischer Verbände) 381

Personenregister 423

Sachregister 427

Aus dem Inhalt des Bandes VI

19. Dezember 1941 bis 9. Mai 1945

1. Die Wehrmacht im Kriege
   Änderungen in der Kriegsorganisation und in den Befehlsverhältnissen – Stalingrad, der Untergang der 6. Armee – Das Ende der Heeresgruppe Afrika – Die Invasion – Der Zusammenbruch der Heeresgruppe Mitte – Der 20. Juli 1944 – Die Durchsetzung der Spitzenstellungen im OKW und OKH mit Führern der Waffen-SS – Der Abfall der Verbündeten – Teilkapitulationen und Gesamtkapitulation
2. Die Waffen-SS
3. Der Reichsarbeitsdienst
4. Der Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend; Arbeitsmaiden im Kriegshilfsdienst
5. Der totale Kriegseinsatz des deutschen Volkes – Unruh-Aktion – Änderung der Tauglichkeitsgrade und der Wehrdienstverhältnisse – Wehrhilfs- und Heimatschutzorganisationen – Fraueneinsatz in der Reichsverteidigung – Kriegseinsatz der deutschen Jugend – Aufruf des Deutschen Volkssturms – Auflösungserscheinungen – letzte verzweifelte Maßnahmen
6. Die ausländischen Freiwilligenverbände
7. Wehrmachtersatz- und -entlassungsbestimmungen
   Der kurzfristige Wehrdienst – Personaleinsatz in der Kriegswehrmacht – Die Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. September 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten – Entlassung von Angehörigen ehemals regierender Fürstenhäuser – Entlassung der römisch-katholischen Geistlichen
8. Die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Wehrmachtangehörigen
   Neubildung und Auflösung von Offizierlaufbahnen – Die Stellung der Wehrmachtrichter als Offiziere im Truppensonderdienst – Verpflichtung von Unteroffizieren und Mannschaften zu 12- und zu 4½jähriger Dienstzeit
9. Beförderungen
   Grundlegende Neuregelung der Beförderungsverhältnisse
10. Orden und Ehrenzeichen
    Stiftung bzw. Einführung von Kriegsauszeichnungen – Widerruf der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen
11. Innerer Dienst
    Wehrmacht und NSDAP (Änderung des Wehrgesetzes) – Die Nationalsozialistische Führung in der Wehrmacht – Seelsorge in der Wehrmacht – Reichskriegsflagge und Truppenfahnen – Einführung des „Deutschen Grußes" in der Wehrmacht – Heiratsordnung der Wehrmacht für die Dauer des Krieges
12. Disziplin und Rechtspflege
    Verfolgung politischer Straftaten in der Wehrmacht – Aufhebung der Offizier-Ehrengerichtsbarkeit – Einführung einer Wehrmachtdisziplinarstrafordnung – Verhalten von Offizier und Mann in Krisenzeiten – Errichtung eines „Fliegenden Standgerichts"; Wehrmachtstreifendienst – Feldjägerkommandos – Wehrmachtordnungstruppen
13. Gebührnisse, Fürsorge und Versorgung, Fachschulwesen
    Änderungen und Ergänzungen des Reichsbesoldungsrechts – Neufassung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes – Umbau des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungswesens – Die Militäranwärteranstellungsverordnung – Das Fachschulwesen der Wehrmacht
14. Die personellen Unterlagen der Wehrmacht mit Nachweis ihres Verbleibs

Anhang:

Zeittafel vom 19. Dezember 1941 bis 9. Mai 1945
„Weiterführende Literatur" für die Kriegszeit wird zusammenhängend im Band VI gebracht, um Wiederholungen und Verweise zu vermeiden. Vgl. jedoch Literaturverweise in den Anmerkungen.

Abkürzungen

aaO	=	am angegebenen Ort
A Ausl / Abw	=	Amt Ausland / Abwehr
A.B.	=	Auf Befehl
Abt.	=	Abteilung
Abw.	=	Abwehr, Abwicklung
a.D.	=	außer Dienst
ADAP	=	Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik
AdG	=	Keesing's Archiv der Gegenwart
Adm.	=	Admiral
A.d.N.	=	Admiral der Nordsee
A.d.O.	=	Admiral der Ostsee
ADO	=	Allgemeine Dienstordnung
Ag	=	Amtsgruppe
AHA	=	Allgemeines Heeresamt
A.J.	=	Inspektion der Marineartillerie
AK	=	Armeekorps, Amtskasse
a.K.	=	auf Kriegsdauer
akt.	=	aktiv
AMA	=	Allgemeines Marineamt
AMD	=	Allgemeiner Marinedienst
AN	=	Amtliche Nachrichten für die Oberkommandos der Wehrmacht, des Heeres und der Kriegsmarine
Ang.	=	Angelegenheit
Anga	=	Gruppe Angestellte und Arbeiter
AOK	=	Armeeoberkommando
ap., apl.	=	außerplanmäßig
Art.	=	Artillerie
Art.Offz.	=	Artillerieoffizier
Art.Rgt.	=	Artillerieregiment
ATO	=	Allgemeine Tarifordnung
Ausb.	=	Ausbildung
Ausbw.	=	Ausbildungswesen
Ausl	=	Ausland
A.u.U.	=	allgemeines Gerät, Fliegersondergerät und Unterkunftsgerät
a.v.	=	arbeitsverwendungsfähig
a.v.u.	=	arbeitsverwendungsunfähig
AWA	=	Allgemeines Wehrmachtamt

Abkürzungen

A.Wa	=	Abnahme-Organisation für Artilleriegeräte und Munition des Marineartillerieamtes
Ba	=	Bäckereidienst
BA	=	Bundesarchiv
BA-MA	=	Bundesarchiv-Militärarchiv
BA-ZNS	=	Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle
Batl., Btl.	=	Bataillon
BdA	=	Befehlshaber der Aufklärungsstreitkräfte
BDA	=	Besoldungsdienstalter
BdE	=	Befehlshaber des Ersatzheeres
BDM	=	Bund Deutscher Mädel in der Hitlerjugend
BDO	=	Besondere Dienstordnung
BdP	=	Befehlshaber der Panzerschiffe
BdU	=	Befehlshaber der Unterseeboote
Bedeis	=	Befehlshaber der Eisenbahneinheiten
Bes.Anlage	=	Besondere Anlage
BesG	=	Besoldungsgesetz
Bes.Gr.	=	Besoldungsgruppe
Bfh.	=	Befehlshaber
Bfh.d.dtsch.Mil.Mission	=	Befehlshaber der deutschen Militärmission
Bfh.Höh.Kdo.	=	Befehlshaber Höheres Kommando
B.f.L.u.K.Fl.T.V.	=	Bevollmächtigter des Reichsluftfahrtministeriums für das Luftfahrtindustriepersonal und Kommandeur der Fliegertechnischen Vorschulen
BFS	=	Beauftragter für Sonderaufgaben
B.J.	=	Inspektion des Bildungswesens der Marine
Bkl	=	Bekleidungs...
BLB	=	Besondere Luftwaffen-Bestimmungen
BMB	=	Besondere Marine-Bestimmungen
Btl.	=	Bataillon
BVG	=	Bundesversorgungsgesetz
Bv.T.O.	=	Bevollmächtigter Transportoffizier
char.	=	charakterisiert
Chef AW	=	Chef des Ausbildungswesens der SA
Chef d.Lw	=	Chef der Luftwehr
Chef NVW	=	Chef des Nachrichtenverbindungswesens
Ch HNW	=	Chef des Heeresnachrichtenwesens
ChHRüst u. BdE	=	Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres
D	=	Dienstvorschrift (außerplanmäßige Heeresvorschrift)

D.a.B.	=	Bestimmungen für den Dienst an Bord
DAF	=	Deutsche Arbeitsfront
DAL	=	Dienstaltersliste
d.B.	=	des Beurlaubtenstandes
DB	=	Durchführungsbestimmungen
DBG	=	Deutsches Beamtengesetz
d.G.	=	des Generalstabes
Div.	=	Division
d.L.	=	der Landwehr
DNB	=	Deutsches Nachrichtenbüro
Dok.d.Dtsch.Pol.	=	Dokumente der Deutschen Politik
d.R., d.Res.	=	der Reserve
DRK	=	Deutsches Rotes Kreuz
DU, du	=	Dienstunfähigkeit, dienstunfähig
Dulag	=	Kriegsgefangenen-Durchgangslager
DurchfBest.	=	Durchführungsbestimmungen
DurchfVO	=	Durchführungsverordnung
Dv	=	Druckvorschrift
E-Einheiten	=	Ergänzungseinheiten
EinsWErsBest	=	Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz
Eins.W.Fr.B.	=	Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht während des besonderen Einsatzes
E.K.	=	Eisernes Kreuz
E.K.K.	=	Erprobungskommando für Kriegsschiffneubauten
E.M.D.	=	Evangelische militärkirchliche Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine
E-Offz.	=	Ergänzungsoffizier
Erg. ...	=	Ergänzungs...
Ers.Res.	=	Ersatzreserve
Ers.u.M.	=	Ersatz und Meldewesen
EWFVG	=	Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz
EWGG	=	Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz
(F)	=	Feldwebelausbildung
Fallsch.Jäg.Rgt.	=	Fallschirmjägerregiment
F.d.Z.	=	Führer der Zerstörer
Feldbtl.	=	Feldbataillon
Fest	=	Festungs...
Fhj.Uffz.	=	Fahnenjunkerunteroffizier
Fl.	=	Flieger
Fla	=	Fliegerabwehr

Flak	=	Flugabwehrkanone
Flgz.	=	Flugzeug
Fl.Horst	=	Fliegerhorst
Fl.Korps	=	Fliegerkorps
Flugs.	=	Flugsicherheit
Flum	=	Flugmelde...
FM	=	Facharbeiter-Mangelberuf
Fp	=	Feldpost
FPi	=	Festungspionier
FS	=	Fernschreiben
Fu	=	Fronturlauberzüge
Fürs.u.Vers.Best.	=	Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsbestimmungen
Fz	=	Feldzeug
Fz In	=	Feldzeuginspektion
g., geh.	=	geheim
GBN	=	Generalbevollmächtigter für technische Nachrichtenmittel
G-Buch	=	Gesundheitsbuch
GBV	=	Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung
GBW	=	Generalbevollmächtigter für die Wirtschaft
Geb.	=	Gebirgs
Gen.d.Art.	=	General der Artillerie
Gen.d.Fl.	=	General der Flieger
Gen.d.Fl.Ausb.	=	General der Fliegerausbildung
Gen.d.Inf.	=	General der Infanterie
GendL b ObdH	=	General der Luftwaffe beim Oberbefehlshaber des Heeres
GendL b ObdM	=	General der Luftwaffe beim Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
Gen.Gouv.	=	Generalgouvernement
Gen.Kdo.	=	Generalkommando
GenQu	=	Generalquartiermeister
GenStdH	=	Generalstab des Heeres
Genst.d.Lw.	=	Generalstab der Luftwaffe
GenSt.d.Lfl.	=	Generalstab der Luftflotte
Gestapo	=	Geheime Staatspolizei
gK, gKdos	=	geheime Kommandosache
G.L.	=	Generalluftzeugmeister
G.U.	=	Gasschutzunteroffizier
g.v.	=	garnisonverwendungsfähig
gvH	=	garnisonverwendungsfähig Heimat
GZ	=	Zentralabteilung im Generalstab des Heeres

H.A.O.	=	Anzugordnung für das Reichsheer
HDStO	=	Disziplinarstrafordnung für das Heer
HDv	=	planmäßige Heeres-Druckvorschrift
HGru	=	Heeresgruppe
H.Gru.Kdos.	=	Heeresgruppenkommandos
H Haush	=	Heeres-Haushaltsabteilung
HJ	=	Hitlerjugend
HKN	=	Höherer Kommandeur der Marinenachrichtenschulen
HLA	=	Heereslehrer-Akademie
HLKO	=	Haager Landkriegsordnung
HLS	=	Heereslehrer-Seminar
HM	=	Allgemeine Heeresmitteilungen
Höh.Kdo.	=	Höheres Kommando
Höh.Kdr.d.Fest.Flakart.	=	Höherer Kommandeur der Festungs-Flakartillerie
HPA	=	Heerespersonalamt
Hptm.	=	Hauptmann
HQu	=	Hauptquartier
HR	=	Heeresrechtsabteilung
HSanIn, HSanInsp.	=	Heeres-Sanitätsinspekteur, -inspektion
HStOGebSt	=	Heeresstandortgebührnisstelle
HStOK	=	Heeresstandortkasse
HStOVerw.	=	Heeresstandortverwaltung
H.V.	=	Heeresverwaltung
HVA	=	Heeresverwaltungsamt
HVBl. A, B, C	=	Heeres-Verordnungsblatt Teil A, B, C
HVwVfgen	=	Sammlung von Heeresverwaltungs-Verfügungen
H Wes Abt.	=	Heerwesenabteilung
HWL	=	Hauptwirtschaftslager
i.G.	=	im Generalstab
I.G.	=	Infanterie-Geschütz
IMT	=	Internationaler Militärgerichtshof in Nürnberg
In	=	Inspektion
In E B	=	Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres
Inf.Div.	=	Infanteriedivision
In Fest	=	Inspektion der Festungen
In FV	=	Inspekteur der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen im Oberkommando der Wehrmacht
Ing.	=	Ingenieur
Insp.	=	Inspekteur, Inspektion, Inspizient

In T	=	Truppeningenieurinspektion
i.W.	=	im Waffenmeisterdienst
JFdDR	=	Jugendführer des Deutschen Reiches
Kav.	=	Kavallerie
KdF	=	Kraft durch Freude
Kdo.	=	Kommando
Kdr.	=	Kommandeur
Kdt.	=	Kommandant
KEntlB	=	Kriegs-Entlassungsbestimmungen
Kf.	=	Kraftfahr
KFK	=	Kommissar der Freiwilligen Krankenpflege
Kfz.	=	Kraftfahrzeug
Kgf.	=	Kriegsgefangene
Kl.	=	Klasse
KOA	=	Kriegsoffizieranwärter
Koluft	=	Kommandeur der Luftwaffe
Kom.Gen.u.Bfh.	=	Kommandierender General und Befehlshaber
KON	=	Kriegsoffiziernachwuchs
Korv.Kpt.	=	Korvettenkapitän
Kptlt.	=	Kapitänleutnant
Kriegsgef.	=	Kriegsgefangene
Kr.O.	=	Kriegsoffizier
Kr.V.Kr.	=	Kriegsverdienstkreuz
Krwiss.Abt.	=	Kriegswissenschaftliche Abteilung
KSSVO	=	Kriegssonderstrafrechtsverordnung
KStN	=	Kriegsstärkenachweisung
KStVO	=	Kriegsstrafverfahrensordnung
KTB	=	Kriegstagebuch
KTB-OKW	=	Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtführungsstab)
k.v.	=	kriegsverwendungsfähig
KVBl.	=	Korps-Verordnungsblatt (Wehrkreis-Verordnungsblatt)
kw	=	künftig wegfallend
Kw.Transp.Abt.	=	Kraftwagentransportabteilung
L	=	Landesverteidigung
LB	=	Allgemeines Luftamt im Reichsluftfahrtministerium
L.B.S.	=	Bestimmungen über die Ergänzung und Ausbildung der Soldaten in den Laufbahnen der Reichsmarine
LC	=	Technisches Amt im Reichsluftfahrtministerium

LD	=	Luftwaffenverwaltungsamt im Reichsluftfahrtministerium
LDv	=	Luftwaffen-Druckvorschrift
le.	=	leichte
LE	=	Nachschubamt im Reichsluftfahrtministerium
LF	=	Amt Technische Wirtschaft und Haushalt im Reichsluftfahrtministerium
Lfl.	=	Luftflotte
Lfl.Kdo.	=	Luftflottenkommando
Lg.VBl.	=	Luftgau-Verordnungsblatt
Ln	=	Luftnachrichten
LP	=	Luftwaffenpersonalamt
LS	=	Luftschutz
LSW	=	Luftschutzwarndienst
LVBl. A, B, C	=	Luftwaffen-Verordnungsblatt Teil A, B, C
LVF	=	Légion des Volontaires Français contre le bolchevisme
Lw.	=	Luftwaffe
LwVwVfgen	=	Sammlung von Verwaltungsverfügungen der Luftwaffe
M.A.	=	Marineartillerie
M.Abn.Insp.	=	Marine-Abnahme-Inspizient
Mar.	=	Marine
Mar.Gru.Bfh.	=	Marinegruppenbefehlshaber
Mar.Verw.Amt	=	Marineverwaltungsamt
Masch	=	Maschinenfach
MBliV	=	Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern
MBl.WStb.	=	Mitteilungsblatt des Wehrwirtschaftsstabes im Oberkommando der Wehrmacht
MDv	=	Marine-Druckvorschrift
MG	=	Maschinengewehr
MinA	=	Ministeramt
MND	=	Marinenachrichtendienst
M.N.O.	=	Marinenachrichtenoffizier
Mob.	=	Mobilmachung
mot	=	motorisiert
MPA	=	Marinepersonalamt
MR	=	Marinerechtswesen
MStGB	=	Militärstrafgesetzbuch
MStGO	=	Militärstrafgerichtsordnung
Mü	=	Mühlendienst
Mun	=	Munition

Abkürzungen

MVBl.	=	Marine-Verordnungsblatt
M Wa	=	Marinewaffenamt
n.A.	=	neuer Art
Nachr.	=	Nachrichten
NAPOLA	=	Nationalpolitische Erziehungsanstalten
NS	=	Nationalsozialistisch
NSDAP	=	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSFK	=	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKK	=	Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
NSKOV	=	Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung
NSV	=	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
NTB	=	Nordseestationstagesbefehl
N.Z.	=	Nachrichtenzentrale
n.z.v.	=	nicht zu verwenden
O.A.-Lehrgänge	=	Offizieranwärterlehrgänge
Ob.Bfh.	=	Oberbefehlshaber
ObdH	=	Oberbefehlshaber des Heeres
ObdL	=	Oberbefehlshaber der Luftwaffe
ObdM	=	Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
ObdW	=	Oberbefehlshaber der Wehrmacht
OB Heft...	=	Organisatorische Bestimmungen Heft...
Offz.	=	Offizier
Offz.Anw.	=	Offizieranwärter
Offz.Bef.Best.	=	Offizierbeförderungsbestimmungen
Oflag	=	Kriegsgefangenen-Offizierlager
OK	=	Ortskommandantur
OKH	=	Oberkommando des Heeres
OKL	=	Oberkommando der Luftwaffe
OKM	=	Oberkommando der Kriegsmarine
OKW	=	Oberkommando der Wehrmacht
OQu	=	Oberquartiermeister
Org	=	Organisation
Org.Abt.	=	Organisationsabteilung
OT	=	Organisation Todt
O.U.	=	Ortsunterkunft
PA	=	Personalakte, Personalamt
Pak	=	Panzerabwehrkanone
PBG	=	Polizei-Beamtengesetz
Pers	=	Personal
Pion.	=	Pionier
Pol.	=	Polizei
PZ	=	Personalgruppe im Heerespersonalamt

Pz.	=	Panzer
Pz.Jg.	=	Panzerjäger
Pz.Rgt.	=	Panzerregiment
PStVO	=	Personenstandsverordnung
RABl.	=	Reichsarbeitsblatt
RAD	=	Reichsarbeitsdienst
RADVG	=	Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz
RADwJ	=	Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend
RAF	=	Reichsarbeitsführer
RBB	=	Reichsbesoldungsblatt, ab 1937 Reichshaushalts- und Besoldungsblatt
RdErl.	=	Runderlaß
RdL u. ObdL	=	Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Res.Offz.Anw.	=	Reserveoffizieranwärter
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
Rgt.	=	Regiment
RKM	=	Reichskriegsminister, Reichskriegsministerium
RKrMin	=	Reichskriegsminister
RLB	=	Reichsluftschutzbund
RLM	=	Reichsluftfahrtministerium
RMBliV	=	Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern
RStGB	=	Reichsstrafgesetzbuch
Rü I	=	Rüstungsinspekteur
Rü In	=	Rüstungsinspektion
Rü Kdo.	=	Rüstungskommando
Rü Kdr.	=	Rüstungskommandeur
RV	=	Reichsversorgung
RVG	=	Reichsversorgungsgesetz
Rw.Min.	=	Reichswehrminister, Reichswehrministerium
s.	=	schwere
S	=	Sonderstufe
SA	=	Sturmabteilungen der NSDAP
San.Offz.	=	Sanitätsoffizier
S.B.	=	Sonderbeauftragter
SB	=	Soziale Betriebsarbeiterin
SD	=	Sicherheitsdienst des Reichsführers SS
Sfl	=	Selbstfahrlafette
SHD	=	Sicherheits- und Hilfsdienst
S In	=	Sanitätsinspektion
S.J.	=	Sperrwaffeninspektion
Skl	=	Seekriegsleitung

Abkürzungen

S.M.A.	=	Schiffsmaschinenausbildungsabteilung
S.M.J.	=	Schiffsmaschineninspektion
Sonderstab HWK	=	Sonderstab für Handelskrieg und wirtschaftliche Kampfmaßnahmen
Spr	=	Sperrwaffen
SS	=	Schutzstaffel der NSDAP
SS	=	Sonder-Sonderstufe
SS-T-Div.	=	SS-Totenkopfdivision
Stalag	=	Kriegsgefangenen-Stammlager
StAN	=	Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen
Stellv.Gen.Kdo.	=	Stellvertretendes Generalkommando
Stellv.Kom.Gen.u.Bfh.	=	Stellvertretender Kommandierender General und Befehlshaber
St.L.	=	Strafsachenliste
TFK	=	Technische SS-Führer im Kraftfahrwesen
TFN	=	Technische SS-Führer im Nachrichtenwesen
Tgb.Nr.	=	Tagebuchnummer
T.I.	=	Torpedoinspektion
TN	=	Technische Nothilfe
TO.A	=	Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst
TO.B.	=	Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst
T.S.	=	Truppen-Sattlerei
TWL	=	Truppenwirtschaftslager
U-Boot	=	Unterseeboot
UdSSR	=	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Uffz.	=	Unteroffizier
uk	=	unabkömmlich
VA	=	Heeresverwaltungsamt
v.a.u.	=	völlig arbeitsunfähig
VBl.	=	Verordnungsblatt
VBl.d.W-SS	=	Verordnungsblatt der Waffen-SS
VBl.f.d.Gen.Gouv.	=	Verordnungsblatt für das Generalgouvernement
VBl.RAD	=	Verordnungsblatt für den Reichsarbeitsdienst
VE	=	Verpflegungseinheiten
verst.	=	verstärktes
Verw.	=	Verwaltung
Vet.	=	Veterinär
Vfg.	=	Verfügung
VGAD	=	Verstärkter Grenzaufsichtsdienst

v.H.	=	vom Hundert
VO	=	Verordnung
VRSt	=	Verkehrsregelungsstaffeln
VT	=	Verfügungstruppe
VU Wm	=	Vorschrift über militärärztliche Untersuchungen der Wehrmacht
(W)	=	im Waffenwesen
Wa A	=	Heereswaffenamt
Wa Vs	=	Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes
WB	=	Wehrmachtbeamte
WBK	=	Wehrbezirkskommando
WDStO	=	Wehrmachtdisziplinarstrafordnung
WErsB	=	Wehrmachtersatzbestimmungen
Wehrkrs.Kdo.	=	Wehrkreiskommando
WFA	=	Wehrmachtführungsamt
WFO	=	Wehrmachtfürsorgeoffizier
WFSt	=	Wehrmachtführungsstab
WFVA	=	Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt
WFVG	=	Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz
WG	=	Wehrgesetz
WiRüAmt	=	Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt im Oberkommando der Wehrmacht
wJ	=	weibliche Jugend
WKdo.	=	Wehrkreiskommando
WMA	=	Wehrmeldeamt
WNV	=	Wehrmachtnachrichtenverbindungen
WPr	=	Wehrmachtpropaganda
WR	=	Wehrmachtrechtsabteilung
„WS“	=	Heereswaffenmeisterschule
WStb	=	Wehrwirtschaftsstab
WStKarte	=	Wehrstammkarte
Wu	=	Wehrmachturlauberzüge
w.u.	=	wehruntauglich
W.u.G.	=	Waffen und Gerät
WV, WVers	=	Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsabteilung
WVW	=	Wehrmachtverlustwesen
W WI Rü	=	Wehrmachtfertigungsplan beim Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt
WZ	=	Wehrmachtzentralabteilung
X-Fall	=	Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung

Z.A.	=	Zentralabteilung
Z.A.B.D.	=	Zentralabteilung Bürodirektor
zbV	=	zur besonderen Verwendung
z.D.	=	zur Dienstleistung
Z.I.	=	Inspektion der Marineartilleriezeugämter
Z.L.	=	Ziviler Luftschutz
z.S.	=	zur See
z.V.	=	zur Verfügung

ERSTES KAPITEL

Organisation und Maßnahmen der Reichsverteidigung im Kriege

Abschnitt 1

Am Vorabend des Krieges

Im Frühjahr 1939 – nach der Besetzung Böhmens und Mährens[1]) – sah Hitler den Zeitpunkt für den lange beabsichtigten Krieg gegen Polen gekommen. Am 3. April 1939 erließ er die „Weisung für die einheitliche Kriegsvorbereitung der Wehrmacht 1939/40"[2]). Darin befahl er die militärische Vorbereitung des Angriffs auf Polen, der ab 1. September 1939 jederzeit in Gang gesetzt werden könne (Fall „Weiß"). Zwei Tage nach Abschluß des *deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakts* vom 23. August 1939[3]), in dessen *geheimem Zusatzabkommen*[4]) bereits die Teilung Polens und eine Demarkationslinie vereinbart worden war, erging am 25. August Hitlers Befehl zur *Mobilmachung der Masse der Wehrmacht ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)*[5]).

Erster X-Tag war der 26. August 1939. Mit diesem Tage erhielt der Oberbefehlshaber des Heeres die Befugnis zur Ausübung vollziehender Gewalt in den Operationsgebieten des Heeres „Ost" und „West"[6]).

Der X-Fall wurde auf den zivilen Bereich in seiner Gesamtheit nicht ausgedehnt. Es waren nur die zur Sicherstellung der Mobilmachung der Wehrmacht und zur Aufrechterhaltung der eigenen Arbeitsfähigkeit notwendigen Maßnahmen durchzuführen, soweit sie nicht bereits als Vorausmaßnahmen in Kraft gesetzt waren. Alle Handlungen und Forderungen waren auf die Friedensgesetzgebung zu gründen. Der „Verteidigungszustand" oder der „Kriegszustand" gemäß dem (nicht veröffentlichten) Reichsverteidigungsgesetz vom 4. September 1938[7]) wurden nicht erklärt.

---

[1]) ADAP Serie D Bd. IV S. 229 u. 235; IMT Bd. XXI S. 139–147; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 498–505.
[2]) ADAP Serie D Bd. VI S. 154.
[3]) ADAP Serie D Bd. VII S. 205.
[4]) ADAP Serie D Bd. VII S. 205 f.
[5]) ADAP Serie D Bd. VII S. 253. Mobilgemacht wurden die aktiven Verbände. Die in den Mob.Plänen vorgesehenen Neuaufstellungen wurden dagegen nur eingeschränkt durchgeführt, da Hitler mit einem lokal begrenzten kurzen Feldzug gegen Polen rechnete, den die Westmächte hinnehmen würden.
[6]) Vgl. S. 45 f.
[7]) Vgl. Band IV S. 1–5.

Am 25. August, 15.00 Uhr, gab Hitler den Befehl zum Angriff auf Polen für den 26. August, hob den Marschbefehl jedoch drei Stunden später wieder auf, nicht dagegen die Anordnung der Teilmobilmachung[8]), weil er einen letzten Versuch unternehmen wollte, Großbritannien von Polen zu trennen. Nachdem dies gescheitert war, befahl Hitler am Mittag des 31. August erneut den Angriff auf Polen und erließ zugleich die *„Weisung Nr. 1 für die Kriegführung"*, in der er u.a. ausführte[9]):

2) Der Angriff gegen Polen ist nach den für „Fall Weiß" getroffenen Vorbereitungen zu führen mit den Abänderungen, die sich beim Heer durch den inzwischen fast vollendeten Aufmarsch ergeben.
Aufgabenverteilung und Operationsziel bleiben unverändert.
Angriffstag: 1. 9. 39. Angriffszeit: 4 Uhr 45.
. . .
3) Im Westen kommt es darauf an, die Verantwortung für die Eröffnung von Feindseligkeiten eindeutig England und Frankreich zu überlassen. Geringfügigen Grenzverletzungen ist zunächst rein örtlich entgegenzutreten.
Die von uns Holland, Belgien und der Schweiz zugesicherte Neutralität ist peinlich zu achten.

Abschnitt 2

Bildung des Ministerrats für die Reichsverteidigung; Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren

Zusammen mit dem Wehrgesetz[10]) hatte die Reichsregierung am 21. Mai 1935 ein *Reichsverteidigungsgesetz* verabschiedet, dessen Veröffentlichung aber ausgesetzt worden war[11]). In ihm waren die für den Krieg vorzubereitenden Maßnahmen festgelegt und die Erfassung aller Kräfte und Mittel der Nation geregelt worden. An dessen Stelle trat ein neues, geheimes *Reichsverteidigungsgesetz* vom 4. September 1938[12]), das auch die Entschließung der Reichsregierung vom 4. April 1933 zur Bildung eines *Reichsverteidigungsrates*[13]), der übrigens nie zu Arbeitssitzungen zusammengetreten war, außer Kraft setzte. Nunmehr wurde der Reichsverteidigungsrat neu gebildet, Göring als ständiger Vertreter Hitlers zum Vorsitzenden bestimmt. Je ein *Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung (GBV) und für die Wirtschaft (GBW)* sollten bei Erklärung des

---

[8]) ADAP Serie D Bd. VII S. 253.
[9]) Vgl. Karl Dietrich Erdmann: Die Zeit der Weltkriege (Gebhardts Handbuch der Deutschen Geschichte, 9. Auflage Bd. 4), Stuttgart 1976, S. 500–502. Vgl. auch Walther Hubatsch: Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939–1945. Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht. 2., durchgesehene und ergänzte Auflage. Koblenz 1983, S. 19–21.
[10]) Vgl. Band III S. 22–29 und S. 342–378.
[11]) Vgl. Band III S. 338–341.
[12]) Vgl. Band IV S. 1–5.
[13]) Vgl. Band I S. 46; vgl. Karl-Heinz Minuth: Die Regierung Hitler, Teil II: 1934/38. Boppard a.Rh. (in Vorbereitung).

Verteidigungszustandes (Mobilmachung) die einheitliche Führung der nicht militärischen Verwaltung und die Leitung der Wirtschaft – bald jedoch mit Ausnahme der Rüstungsindustrie[14]) – übernehmen.

Zur einheitlichen Leitung der Verwaltung und Wirtschaft „für die Zeit der gegenwärtigen außenpolitischen Spannungen" wurde mit Erlaß Hitlers vom 30. August 1939[15]) aus dem Reichsverteidigungsrat als ständiger Ausschuß ein *Ministerrat für die Reichsverteidigung* gebildet, dem als ständige Mitglieder angehörten:

der Vorsitzende des Reichsverteidigungsrates[15a]),
der Stellvertreter des Führers[16]),
der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung[17]),
der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft[18]),
der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[19]),
der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[20]).

Der Vorsitzende des Ministerrates konnte auch andere Mitglieder des Reichsverteidigungsrates sowie weitere Persönlichkeiten zu den Beratungen hinzuziehen.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung konnte Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, falls Hitler nicht die Verabschiedung eines Gesetzes durch die Reichsregierung oder den Reichstag anordnete.

Die Befugnisse Görings aus der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936[21]), im besonderen sein Recht, Weisungen zu erteilen, blieben bestehen.

Die Geschäfte des Ministerrates für die Reichsverteidigung führte der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

Mit Verordnung vom 1. September 1939[22]) bestellte der Ministerrat 15 Gauleiter der NSDAP[23]) mit besonderen Vollmachten zu *Reichsverteidigungskommissaren*, deren Bereiche sich mit den Wehrkreisen deckten; als Behörden bedienten sie sich der Regierungspräsidenten ihres Dienstsitzes.

---

[14]) Am 17. März 1940 bestellte Hitler den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Dr.-Ing. Todt, zum Chef des neugeschaffenen Reichsministeriums für Bewaffnung und Munition mit dem Auftrag, alle in der Waffenherstellung und Munitionserzeugung tätigen Stellen zu höchster Leistung zusammenzufassen (RGBl. 1940 I S. 513).

[15]) RGBl. 1939 I S. 1539.

[15a]) Generalfeldmarschall Hermann Göring.

[16]) Reichsminister Rudolf Heß.

[17]) Reichsminister des Innern Dr. Wilhelm Frick.

[18]) Reichswirtschaftsminister Walther Funk.

[19]) Dr. Hans-Heinrich Lammers.

[20]) Generaloberst Wilhelm Keitel.

[21]) RGBl. 1936 I S. 867; vgl. auch Band III S. 73–77.

[22]) RGBl. 1939 I S. 1565 u. 1937.

[23]) Vgl. Peter Hüttenberger: Die Gauleiter. Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP. (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nr. 19). Stuttgart 1969. Vgl. auch: Deutschland im Kampf, Erste September-Lieferung 1939, S. 41 u. 61.

Die Reichsverteidigungskommissare waren im Wehrkreis die Organe des Ministerrats für die Reichsverteidigung[24]) und verantwortlich für die gesamte zivile Reichsverteidigung. Ihnen oblag vornehmlich die Abstimmung aller Maßnahmen von Verwaltung und Wirtschaft und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Wehrmachtdienststellen, insbesondere mit den Befehlshabern in den Wehrkreisen. Sie unterstanden der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern[25]). Die im Operationsgebiet auf der Grundlage vollziehender Gewalt getroffene Organisationsregelung blieb unberührt.

Abschnitt 3
Der Kriegseinsatz des deutschen Volkes; Wehrhilfs- und Heimatschutzorganisationen

Nach § 1 Absatz 3 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935[26]) war im Kriege „über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet".

In einer über den Rundfunk verbreiteten Rede vor den Arbeitern der Rheinmetall-Borsig-Werke in Berlin-Tegel am 9. September 1939[27]) legte Göring dar, in welch umfassender Weise die deutsche Wirtschaft die *Vorbereitungen für den Ernstfall* getroffen habe und wie nunmehr alle Kräfte eingesetzt werden müßten. *Jeder deutsche Mensch werde in den Dienst der Reichsverteidigung gestellt.*

Als Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung ordnete Göring nach einer von Hitler erteilten Weisung am 2. Dezember 1939 die *sofortige Zuführung von Arbeitern in die Rüstungsindustrie* an[28]). In einer Besprechung beim Oberbefehlshaber des Heeres am 27. Januar 1940 vertrat der Chef des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes im OKW, Generalleutnant Thomas, hinsichtlich der *Bereitstellung von Arbeitskräften für die Durchführung des Rüstungsprogramms* den Standpunkt, daß der Einsatz von Frauen noch ganz erheblich gesteigert werden müsse. Brauchitsch erklärte, daß er eine weitere Schwächung der Front durch Entzug von Facharbeitern nicht zulassen könne. Es müsse verlangt werden, daß in noch viel größerem Umfange als bisher nicht kriegswichtige Betriebe stillgelegt und die dort freiwerdenden Arbeitskräfte durch Umschulung den Rüstungsbetrieben zugeführt würden[29]). Aber erst am 4. Mai 1941 forderte Hitler in seiner Rede vor dem Deutschen Reichstag den *verstärk-*

---

[24]) In Anlehung an die Einrichtung der Reichsverteidigungskommissare setzte der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei am 13. September 1939 15 „Höhere SS- und Polizeiführer" ein, deren Bereiche sich ebenfalls mit den Wehrkreisen deckten (Deutschland im Kampf, Erste September-Lieferung 1939, S. 42). Vgl. Ruth Bettina Birn: Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten. Düsseldorf 1986.

[25]) Für die Reichsverteidigungskommissare erging am 12. Oktober 1939 als Anlage II zum Erlaß des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung Nr. 434/39 – 2135 eine Dienstanweisung (BA R 18/5477).

[26]) Vgl. Band III S. 22–29 u. S. 342–378.

[27]) In: Deutschland im Kampf, Erste September-Lieferung 1939, S. 55–60, 67.

[28]) BA-ZNS vorl. P VI.

[29]) KTB-OKW Bd. I S. 959.

ten Arbeitseinsatz deutscher Frauen und Mädchen in der Kriegswirtschaft[30]). Das sollte mit Erlaß des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 20. Juni 1941[31]) über die *Beschaffung des Kräftebedarfs für Wehrmacht und Rüstungswirtschaft* erreicht werden.

Die rechtlichen Voraussetzungen bot die *Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung* vom 13. Februar 1939[32]); nach ihr konnten Dienstleistungen, in erster Linie in der Rüstungsindustrie, gefordert werden. Die Dritte Kräftebedarfs-(*Notdienst*-)Verordnung vom 15. Oktober 1938[33]) gestattete die Heranziehung zu Dienstleistungen außerhalb des Wehrgesetzes und über die Wehrpflicht hinaus[34]).

Die Erste Durchführungsverordnung zur *Notdienstverordnung* vom 15. September 1939[35]) regelte die Heranziehung und Zuweisung von Notdienstpflichtigen sowie die Befreiung von Notdienstleistungen; sie enthält Sondervorschriften für die Heranziehung bestimmter Personengruppen und Bestimmungen über Versorgung und Strafen. In der mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft getretenen Zweiten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 10. Oktober 1939[36]) war die *Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen* geregelt. Näheres über die zahlenmäßige Auswirkung der Notdienstverordnung enthält der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 16. April 1941[37]).

Zur Sicherstellung der Arbeit der Verwaltungsbehörden im Hinblick auf die Einberufungen zur Wehrmacht hatte der Ministerrat für die Reichsverteidigung eine Verordnung vom 1. September 1939[38]) über *Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts* erlassen. Die Verordnung über die *Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels* vom 1. September 1939[39]) machte jede Kündigung durch Betriebsführer oder Gefolgschaftsmitglieder von der Zustimmung des Arbeitsamtes abhängig.

---

[30]) In: Deutschland im Kampf, Mai-Lieferung 1941, S. 92. Der Reichsarbeitsminister erließ am 15. Mai 1941 eine Bekanntmachung über die Verstärkung des Fraueneinsatzes (Reichsarbeitsblatt II 1941 Nr. 15 S. 195). Vgl. hierzu Dörte Winkler: Frauenarbeit im „Dritten Reich" (Historische Perspektiven, 9). Hamburg 1977.

[31]) VP 9505/41/2 geheim, in: BA NS 6/336.

[32]) Vgl. Band IV S. 14.

[33]) Vgl. Band IV S. 15; siehe dort auch über die Einteilung in langfristigen und in kurzfristigen Notdienst. Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat in seiner Bekanntmachung vom 8. Juli 1939 (RGBl. I S. 1204) die Behörden bestimmt, die Notdienstleistungen fordern konnten.

[34]) Zu der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Buchstabe k) BVG, wonach zwar der Dienst auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 als militärähnlicher Dienst galt, nicht aber Dienstleistungen auf Grund der Kräftebedarfsverordnung vom 13. Februar 1939, ist zu bemerken, daß die Voraussetzungen für die Anwendung der NotdienstVO und der KräftebedarfsVO nicht scharf gegeneinander abgegrenzt waren. Neben den Notdienstpflichtigen standen also die Dienstverpflichteten.
Über die Dienst- und Notdienstverpflichtung von Wehrpflichtigen vgl. den im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister des Innern ergangenen Erlaß des OKW Nr. 598/41 geh. AHA/Ag/E (Ia) vom 11. November 1941 (BA-ZNS O/D).

[35]) RGBl. 1939 I S. 1775.

[36]) RGBl. 1939 I S. 2018.

[37]) BA R 18/688 fol. 6–11.

[38]) RGBl. 1939 I S. 1603.

[39]) RGBl. 1939 I S. 1685.

Mit der Zweiten Durchführungsverordnung vom 25. März 1939[40]) zum Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936[41]) wurde die *Jugenddienstpflicht* eingeführt. Strukturmäßig war sie der allgemeinen Wehrpflicht und der Arbeitsdienstpflicht nachgebildet. Sie umfaßte alle deutschen Jugendlichen ohne Ausnahme. Jugendliche vom 10. Lebensjahr bis zum 30. September des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendeten, waren Jugenddienstpflichtige nach der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Jugenddienstverordnung) vom 25. März 1939[42]) in Verbindung mit dem Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reiches vom 20. Oktober 1940[43]). Jugendliche der vorgenannten Jahrgänge gehörten somit der Hitler-Jugend an; sie mußten deren Befehlen und Anordnungen auf Grund des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936[44]) Folge leisten. Der *Jugendführer des Deutschen Reiches* in der Stellung einer obersten Reichsbehörde hatte die Aufgabe, die gesamte deutsche Jugend in der Hitler-Jugend zu erziehen.

Der *Kriegseinsatz der Jugend* beiderlei Geschlechts vollzog sich im Einsatz für Staat, Partei und Gemeinden, bei Wehrmachtdienststellen in der Heimat, in Lazaretten und Wirtschaftsbetrieben, bei Straßen-, Spinnstoff- und ähnlichen Sammlungen, im sozialen Hilfsdienst und im Luftschutzdienst. Eine Verordnung vom 22. September 1939[45]) regelte den *Einsatz der älteren Schuljugend in der Landwirtschaft.*

Die *Schüler der höheren und mittleren Schulen,* die das 16. Lebensjahr vollendet hatten, standen hiernach in den Ferien zum Einsatz als landwirtschaftliche Hilfskräfte zur Verfügung. Für *Schülerinnen der höheren und mittleren Schulen,* die das 16. Lebensjahr vollendet hatten, galten die Vorschriften sinngemäß. An die Stelle des Einsatzes als landwirtschaftliche Hilfskräfte trat die hauswirtschaftliche Hilfe in Land und Stadt oder Tätigkeit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege. Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die eine allgemeinbildende Schule besuchten, konnten außerhalb der Schule nur innerhalb des Standortes und nur zu leichter Arbeit eingesetzt werden. Der Einsatz auf Grund des Luftschutzgesetzes in der Fassung vom 1. September 1939[46]) und der Notdienstverordnung wurde durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Notdienstverordnung und des § 12 des Luftschutzgesetzes bestimmten der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (RdL u. ObdL) im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung mit Erlaß vom 19. Juni 1940[47]), daß *in der Schulausbildung stehende Jugendliche*

---

[40]) RGBl. 1939 I S. 710.
[41]) RGBl. 1936 I S. 993.
[42]) RGBl. 1939 I S. 710.
[43]) Amtliches Nachrichtenblatt des JFdDR, S. 150.
[44]) RGBl. 1936 I S. 993.
[45]) RGBl. 1939 I S. 1867.
[46]) Vgl. S. 8 f.
[47]) LVBl. 1940 S. 608 Nr. 1144.

zu Dienstleistungen im Notdienst und im hoheitlichen Luftschutz (Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung) sowie im Flugmeldedienst im allgemeinen nur dann herangezogen und einberufen werden sollten, wenn dadurch ihre Schulausbildung nicht beeinträchtigt wurde. Von diesem Grundsatz sollte nur dann abgewichen werden, wenn andere Personen nicht herangezogen und einberufen werden konnten. Waren in der Schulausbildung stehende Jugendliche herangezogen und einberufen worden, so war ihnen, soweit der öffentliche Notstand oder die Luftlage es gestatteten, Gelegenheit zum Schulbesuch zu geben.

Über die *Verwendung der Hitler-Jugend bei Dienststellen der Wehrmacht für kurzfristige Tätigkeit* (Botendienst und sonstiger Arbeitsdienst) wurde am 5. Februar eine Vereinbarung des Oberkommandos der Wehrmacht mit der Reichsjugendführung bekanntgegeben[48]).

Im Kriege fand auch das NS-Kraftfahrkorps (*NSKK*) überall im Reich und in den besetzten Gebieten eine vielseitige und weitverzweigte Verwendung im Kfz.-Ausbildungs-, Reparatur-, Transport- und Verkehrsregelungsdienst bei verschiedenen Organisationen und Dienststellen[49]).

Der *NSKK-Verkehrshilfsdienst* erhielt am 7. September 1939 im Rahmen seines Aufgabengebietes den Charakter einer Hilfsorganisation der Polizei[50]).

Der Korpsführer des NSKK Reichsleiter Hühnlein wurde am 22. Februar 1940 durch Göring als Beauftragten für den Vierjahresplan und Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung zum *Beauftragten für den motorisierten Transport in der Kriegswirtschaft* ernannt[51]). Er sollte alle im motorisierten Transportwesen der Kriegswirtschaft verfügbaren Kräfte zusammenfassen und ihre Einsatzfähigkeit erhöhen. Ihm oblag die gesamte Gasgeneratorenausbildung und -umschulung.

Die *Verkehrsregelungsstaffeln (VRSt)* wurden nach Mitteilung des OKW/AHA vom 3. Juli 1941[52]) nicht mehr benötigt und daher aufgelöst. Die Uk-Stellung der dafür eingesetzten Männer wurde aufgehoben.

Für Zwecke des Heeres und der Luftwaffe wurde ab 1. April 1941 vom Korpsführer und Chef der Reichsmotorsportschulen im NSKK Kraftfahrzeugtransportraum im größeren Maße aus der Wirtschaft und den Organisationen zusammengestellt. Die Aktion erhielt die Bezeichnung *Tr*[53]). Die dazu erforderlichen Fahrer, Unterführer und Führer wurden der Wirtschaft bzw. der Organisation Todt, dem Baustab Speer und dem NSKK entnommen. Grundsätzlich soll-

---

[48]) HVBl. 1940 B S. 125 Nr. 195.

[49]) Über den Kriegseinsatz des NSKK vgl. ausführliche Darstellung in „Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften", Heft 6/1968, S. 44–50; Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle Aachen–Kornelimünster, bearbeitet von Rudolf Absolon.

[50]) RMBliV 1941 S. 447.

[51]) Schulthess' Europäischer Geschichtskalender 1940, S. 30.

[52]) BA-ZNS vorl. P XXV.

[53]) OKW $\frac{\text{Az. 1 k 35 AHA Ag/E (V a)}}{\text{Nr. 450/41 geh.}}$, 5. März 1941 (BA-ZNS vorl. P XXXV), vgl. auch Fürs.u.Vers.Best. 1943 S. 124 Nr. 169. Über die Freiwilligen des Geburtsjahrgangs 1923 in der Aktion Tr vgl. S. 133 f.

ten die bisherigen Fahrer bei ihren Wagen bleiben. Das gesamte Personal wurde als Wehrmachtgefolge eingesetzt. Die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1910 bis 1922 sollten nach Abschluß der Aufgaben der Wehrmacht zur Verfügung stehen.

Als Anerkennung für die bisher im Ostfeldzug bewiesenen außergewöhnlichen Leistungen der Aktion Tr genehmigte der Oberbefehlshaber des Heeres mit Erlaß vom 4. Dezember 1941[54]), daß diese das Hoheitsabzeichen (Heer) außer an der Mütze auch an der Feldbluse trugen.

Alle Deutschen wurden von der *Luftschutzdienstpflicht* erfaßt[55]). Auch Ausländer und Staatenlose waren von ihr nicht ausgenommen[56]). Die Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939[57]) regelte u.a. die Aufgaben und Durchführung des Luftschutzes, die Heranziehung zu Dienstleistungen und die Beendigung der Luftschutzdienstpflicht sowie den Kreis der zu erfassenden Dienstpflichtigen[58]). Am 1. September 1939 wurde der zivile Luftschutz aufgerufen[59]), der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe durch Erlaß Hitlers vom 15. November 1940[60]) ermächtigt, künftig Rechtsvorschriften über den Luftschutz selbständig zu erlassen oder abzuändern, wenn er dies im Interesse der Luftverteidigung für notwendig hielt. Der am 29. April 1933 gegründete *Reichsluftschutzbund*[61]) wurde durch Verordnung vom 14. Mai 1940[62]) in eine dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe unterstellte Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt. Er hatte nach der Satzung vom 28. Juli 1940[63]) die Aufgabe, den Luftschutz zu organisieren und die Selbstschutzkräfte auszubilden. An der Spitze des RLB stand als Präsident Generalleutnant (Flak) Schröder.

Mit Erlaß vom 7. November 1940[64]) wurde die Bezeichnung „Ziviler Luftschutz" in „Luftschutz" umgewandelt, da die Maßnahmen des bisherigen zivilen

---

[54]) HM 1941 S. 651 Nr. 1214.

[55]) Vgl. Band IV S. 21–24; Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1631), Berichtigung in RGBl. 1939 I S. 1772. Vierte Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (RGBl. I S. 168). Fünfte Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 18. April 1941 (RGBl. I S. 212). Für die Heranziehung von Angehörigen der Wehrmacht zur Luftschutzdienstpflicht im Selbstschutz galt der Erlaß OKW 40 a/k WFSt/Abt. L (II Org) 1215/41 vom 23. April 1941 (LVBl. S. 369).

[56]) Vgl. MBliV 1939 S. 886.

[57]) RGBl. 1939 I S. 1631, LVBl. 1939 A S. 294. Berichtigung im RGBl. 1939 I S. 1772, Änderung im LVBl. 1941 S. 362 Nr. 593.

[58]) Vgl. die Zweiten Ausführungsbestimmungen des RdL u. ObdL vom 21. Oktober 1939 (LVBl. A S. 333 Nr. 344) zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Abfindung der Kräfte des LS-Warndienstes und SHD nach Aufruf des Luftschutzes) mit Änderung vom 25. Juli 1940 (LVBl. S. 551 Nr. 1079). Vgl. ferner die Bestimmungen des RdL u. ObdL vom 1. Dezember 1939 (RMBliV S. 2462) auf Grund des § 22 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939.

[59]) Vgl. Erich Hampe: Der zivile Luftschutz im Zweiten Weltkrieg. Dokumentation und Erfahrungsberichte über Aufbau und Einsatz. Frankfurt a.M. 1963.

[60]) RGBl. 1940 I S. 1487.

[61]) Vgl. Band I S. 63 f. und Band IV S. 23 f.

[62]) RGBl. 1940 I S. 784.

[63]) RGBl. 1940 I S. 992, Satzungsänderung siehe in RGBl. 1941 I S. 695.

[64]) HVBl. 1940 C S. 482 Nr. 1185.

Luftschutzes gemäß Erlaß des RdL u. ObdL „überwiegend militärischer Art und ein unmittelbarer Bestandteil der Luftverteidigung" waren.

Die Angehörigen des *Sicherheits- und Hilfsdienstes* (SHD) waren Luftschutzdienstpflichtige nach § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz. Sie wurden auf Grund der §§ 9 u. 13 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz zur Dienstleistung herangezogen[65]).

Die Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. 9. 1939[66]) regelte u.a. die Aufgaben und Durchführung des Luftschutzes und die Heranziehung zu Dienstleistungen.

Die Angehörigen des Sicherheits- und Hilfsdienstes (I., II. und III. Ordnung)[67]) leisteten Hilfe bei Personen- und Sachschäden und wirkten mit bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit sie durch Luftangriffe gestört oder gefährdet wurde.

Der *Luftschutzwarndienst* hatte die Aufgabe, Bevölkerung, Dienststellen und Betriebe zu warnen.

Über den Nachwuchs für *Luftschutz-Lehrtrupps* hatte das OKW mit Erlaß W Vers vom 30. Juni 1941[68]) Bestimmungen getroffen. Die Heranziehung von Gefolgschaftsmitgliedern des Heeres zur Luftschutzdienstpflicht im Sicherheits- und Hilfsdienst ist in der Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 29. Oktober 1941[69]) geregelt.

Auf die im Herbst 1940 vom RdL u. ObdL angestrebte Militarisierung des Sicherheits- und Hilfsdienstes I. Ordnung und des Luftschutzwarndienstes hatte Hitler am 18. Dezember 1940 auf Betreiben des OKW entschieden, daß die derzeitige Organisation des Sicherheits- und Hilfsdienstes beibehalten werden solle, da sie sich voll bewährt habe und einer Überführung des SHD in die Wehrmacht Schwierigkeiten personeller Art entgegenstünden[70]).

Auf dringende Vorstellung des RdL u. ObdL entschied das OKW mit Fernschreiben vom 8. Mai 1941[71]): Infolge der Verschärfung der Luftlage sind dem SHD und dem LS-Warndienst zu belassen:

1) die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1907 und älter,
2) aus den Geburtsjahrgängen 1909 und älter

---

[65]) Vgl. Band III S. 68–70, Band IV S. 21 (siehe dort auch über LS-Warndienst) und LVBl. 1940 S. 781 Nr. 1402.

[66]) RGBl. 1939 I S. 1631, LVBl. A S. 294; geändert mit Verordnung vom 25. 3. 1941 (RGBl. I S. 168, LVBl. S. 362).

[67]) Die Einrichtung eines Sicherheits- und Hilfsdienstes wurde unter gewissen Umständen vom RdL nur in den Luftschutzorten I. Ordnung verlangt (Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung). In den Luftschutzorten II. und III. Ordnung blieb die Einrichtung eines Sicherheits- und Hilfsdienstes den Gemeinden überlassen (Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung) (RGBl. 1939 I S. 626). Mit Erlaß des ObdL – Arbeitsstab LS – vom 24. 11. 1943 (MBliV 1944 S. 30) wurde mitgeteilt, daß die Unterscheidung zwischen Luftschutzorten I., II. und III. Ordnung fortgefallen sei; vgl. Band VI.

[68]) BA-ZNS ES: Luftschutz-Lehrtrupps; vgl. auch Fürs.u.Vers.Best. 1941 S. 106 Nr. 228.

[69]) HVBl. 1941 B S. 493 Nr. 786.

[70]) KTB-OKW Bd. I S. 155, 238.

[71]) BA-ZNS vorl. P XXVI; vgl. auch Wehrkrs.Kdo. VI Abt. I b E (W) Nr. 665/41 geh. vom 14. Juni 1941 (BA-ZNS S 3) und OKW Az. 1 k 35 AHA/Ag/E (V b) Nr. 762/41 geh. 3. Ang. vom 31. Oktober 1941 (BA-ZNS O/D).

a) die Angehörigen der SHD-Abteilungen (mot),

b) die Angehörigen des LS-Warndienstes.

Die Genannten waren bis auf weiteres uk zu stellen. Die übrigen Angehörigen des SHD und LS-Warndienstes der Geburtsjahrgänge 1908 und jünger standen der Wehrmacht zur Einberufung zur Verfügung.

Das *Deutsche Rote Kreuz* war durch Gesetz vom 9. Dezember 1937[72]) ermächtigt, im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht mitzuwirken. Die HDv 182 vom 1. Dezember 1940 (Neufassung vom 24. Oktober 1943) regelte die *Freiwillige Krankenpflege* bei der Wehrmacht im Kriege und die rechtliche Stellung ihrer Angehörigen[73]). Am 15. Mai 1941 erließ der Reichsminister des Innern Dienststrafbestimmungen für Notdienstpflichtige des Deutschen Roten Kreuzes[74]).

Für die Abfindung des im Krankenpflegedienst bei Feld- und Kriegslazaretten sowie bei sonstigen mobilen Einheiten verwendeten Zivilpersonals galten die Bestimmungen des OKW-Erlasses vom 16. Mai 1941[75]).

Die *Technische Nothilfe* war ein technisches Hilfsorgan des Reichsministers des Innern für die Bekämpfung öffentlicher Notstände und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben der Landesverteidigung und des Luftschutzes[76]). In ihr taten freiwillige und notdienstverpflichtete Führer und Männer (Nothelfer) unter Leitung eines hauptberuflichen Führerkorps Dienst. Die Aufnahme in die TN und das Ausscheiden aus ihr regelte die Satzung[77]).

Mit dem 1. Juni 1941 wurden die Angehörigen der Technischen Nothilfe in die Technischen Abteilungen des Heeres übernommen[78]). Die Wehrpflichtigen (Jahrgänge 1897 und jünger) und die nicht mehr Wehrpflichtigen, die auf Grund einer freiwilligen Vereinbarung in den Technischen Abteilungen verblieben, traten in das Soldatenverhältnis über. Soweit die Angehörigen der Technischen Nothilfe nicht mehr wehrpflichtig waren und sich auch nicht freiwillig zum Verbleib in der Wehrmacht verpflichteten, erfolgte Übernahme in das Heeresgefolge.

Aus den Westwallarbeitern[79]) wurden im Kriege die Frontarbeiter, die in der *Organisation Todt* (OT) unter Leitung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen Dr.-Ing. Todt zusammengefaßt waren und auch in den be-

---

[72]) RGBl. 1937 I S. 1330; vgl. Band III S. 72.

[73]) Am 26. 8. 1939 erließ der Chef OKW eine Dienstordnung für Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (HVwVfgen Bd. 10 S. 1002 Nr. 1266; vgl. auch Vfg. OKH vom 26. 8. 1939 über die Freiwillige Krankenpflege (BA-ZNS ES: Freiw.Krankenpflege).

[74]) RMBliV 1941 Sp. 921.

[75]) LVBl. 1941 S. 531 Nr. 828; vgl. auch Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 23. 9. 1941 (HVBl. B S. 415 Nr. 676) über die rechtliche Stellung und Abfindung des im Krankenpflegedienst innerhalb des Heeres beschäftigten Zivilpersonals.

[76]) Gesetz über die Technische Nothilfe vom 25. 3. 1939 (RGBl. I S. 989); vgl. Band IV S. 24 und H.-J. Neufeldt, J. Huck, G. Tessin: Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945 (Schriften des Bundesarchivs, 3). Koblenz 1957, Teil I S. 73.

[77]) RGBl. 1940 I S. 208, MBliV 1940 S. 706.

[78]) OKH, 19. 11. 1941 – HVwVfgen Bd. 15 Nr. 767 a.

[79]) Vgl. Band IV S. 26–28.

setzten und angegliederten Gebieten verwendet wurden. Der Bau der Reichsautobahnen hatte das Beispiel für die 1937 mit der Schaffung des Westwalles einsetzende Entwicklung gegeben. Sämtliche Verteidigungsaufgaben des Reiches wurden nunmehr in dieser Unternehmensform ausgeführt[80]).

Die im Operationsgebiet West für Landesverteidigungszwecke eingesetzten Arbeitskräfte der Organisation Todt („Ausbau West") waren nach § 155 MStGB dem Militärstrafgesetzbuch und nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 HDStO (HDv 3 i) der Disziplinarstrafordnung unterworfen. Der Kriegsstrafverfahrensordnung (HDv 3/13) unterlagen sie, solange sie im Inland eingesetzt waren, nur, wenn der Gerichtsherr im Einzelfall erklärte, daß militärische Belange die Aburteilung durch ein Wehrmachtgericht erforderte[81]).

Entsprechend ihrem Einsatz beim Westfeldzug war die Organisation Todt auch im Kampf gegen die Sowjetunion mit größeren Baueinheiten eingesetzt. Dieser Einsatz gliederte sich in Straßen- und Brückenbautrupps im unmittelbaren Kampfgebiet (OT I) und in Straßenbaukräfte, die von der Reichsgrenze bzw. Grenze des Generalgouvernements bis an die rückwärtige Grenze der Kampfzone auf den Durchgangsstraßen zum Bau und zur Unterhaltung eingesetzt waren (OT II).

Der Einsatz im Kampfgebiet erfolgte durch die Einsatzleiter der OT bei den Armeen. Sie erhielten ihre Weisungen durch die Verbindungsführer der OT bei den Heeresgruppen. Der rückwärtige Einsatz im Feindgebiet war den Linienchefs für Durchgangsstraßen unterstellt. Diese hatten insbesondere die Aufgabe, Vorbereitungen für die Durchführung des Winterdienstes an den Durchgangsstraßen zu treffen und Stützpunkte entlang den Durchgangsstraßen anzulegen. Die Linienchefs bedienten sich zur Durchführung ihrer Aufgaben neben deutschen Straßenbaufirmen in erster Linie russischer Zivilbevölkerung und Kriegsgefangener.

Die OT war außerdem beauftragt, im Einvernehmen mit den Heeresbaudienststellen umfangreiche Bauarbeiten für die Schaffung von Winterquartieren für die Truppe durchzuführen. Neben der Zuweisung von reichsdeutschen Spezialkräften war auch diese Aufgabe im wesentlichen durch Einsatz von Kriegsgefangenen und russischer Zivilbevölkerung zu bewältigen. Die OT sollte ferner – zunächst in der Ukraine – Lagerschuppen für die Unterbringung landwirtschaftlicher Produkte bauen bzw. wiederherstellen[82]).

In der Zeit zwischen dem 1. Dezember 1941 und 15. Februar 1942 wurde eine große Anzahl OT-Frontarbeiter der Jahrgänge 1919 und jünger von den Frontdienststellen der OT zur Einstellung in die Wehrmacht entlassen[83]).

---

[80]) Siehe hierzu den Beitrag: Die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Organisation Todt (OT), in: Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften, Heft 9/1971, S. 80–98, Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle Kornelimünster, bearbeitet von Rudolf Absolon.

[81]) OKW Nr. 2401/39 WFA/L II, 26. 9. 1939 (BA R 22/2290). Vgl. OKW zu Nr. 1921/39 WR (I 3) vom 7. und 30. 12. 1939 (BA R 22/2290), betr. Strafgerichtsbarkeit über Westwallarbeiter.

[82]) Auszug aus den Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Organisation Todt und den Dienststellen des Beauftragten für den Vierjahresplan, Gruppe Ernährung, vom 21. 8. 1941 (BA-ZNS ES: OT).

[83]) HM 1941 S. 657 Nr. 1240.

Der *Hilfszug Bayern* der NS-Volkswohlfahrt folgte dem Heere auf den polnischen Kriegsschauplatz, später auch an andere Fronten, verpflegte die Bevölkerung und half insbesondere in Warschau die ärgste Not zu beheben und den Ausbruch von Seuchen und Hungersnot zu verhindern[84]). Im Westen betreute er bei der Räumung der frontnahen Gebiete die evakuierte Bevölkerung.

Der *Zollgrenzschutz*[85]) war ein Bestandteil der Reichsfinanzverwaltung, im Kriege aber unter Aufsicht und nach Weisung des Heeres tätig. Der aus dem Zollgrenzschutz hervorgegangene *Verstärkte Grenzaufsichtsdienst* (VGAD) war militärisch ausgerüstet und bewaffnet. Die im Operations- und Heimatkriegsgebiet eingesetzten Teile waren dem OKH – GenQu bzw. ChHRüst u. BdE – zur Erfüllung militärischer Aufgaben unterstellt. Soweit der VGAD von der Reichsfinanzverwaltung eingesetzt war, hatte er die Aufgabe, den Waren- und Personenverkehr an den Zollgrenzen zu überwachen[86]).

Weitere *Heimatschutzorganisationen*[87]) waren: Verstärkter Bahnschutz, Postschutz, Wasserstraßenschutz, Polizeischutz[88]). Die Ergänzungskräfte wurden im Wege der Notdienstverpflichtung gewonnen. Ihre Dienstzeit galt nicht als aktiver Wehrdienst[89]).

Im Einvernehmen mit dem OKH beauftragte der Reichsführer SS am 26. September 1939 den SS-Brigadeführer Berger mit der Aufstellung eines *Selbstschutzes in den besetzten Ostgebieten* und unterstellte ihn für diese Aufgabe dem Chef der Ordnungspolizei[90]).

Der Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete erließ unter dem 6. Mai 1940 eine Verordnung über die *Einrichtung eines Sonderdienstes im Generalgouvernement*[91]). Dieser Sonderdienst wurde den Kreishauptleuten zur Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Er unterstand der ausschließlichen Befehlsgewalt des Kreishauptmanns und erfüllte hoheitliche Aufgaben. Dem Sonderdienst gehörten ausschließlich Männer deutscher Volkszugehörigkeit im Alter von 18 bis 40 Jahren an.

Am 16. September 1941 wurden *deutsche Schutzgruppen aus Reichsdeutschen in den Niederlanden* aufgestellt[92]).

---

[84]) Vgl. den „Leistungsbericht über die Arbeit der NSV, Einsatzgruppe Warschau, in der Zeit vom 30. 9.–5. 11. 1939" in: BA-ZNS ES: Hilfszug Bayern.

[85]) Vgl. Walter Eulitz: Der Zollgrenzdienst – Seine Geschichte vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 6), Bonn 1968.

[86]) Vgl. hierzu den Beitrag: Die militärischen Aufgaben des Verstärkten Grenzaufsichtsdienstes (VGAD) im Zollgrenzschutz und seine Stellung zum Heer, in: Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften, Heft 16/1978, S. 105–123, bearbeitet von Rudolf Absolon.

[87]) Vgl. Band III S. 63–66.

[88]) Am 16. 2. 1941 wurde in der Presse ein Aufsatz des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Gruppenführer Heydrich, über die Tätigkeit der Sicherheitspolizei und des SD veröffentlicht (Deutschland im Kampf, Februar-Lieferung 1941, S. 132 f.).
Über den Kriegseinsatz der Ordnungspolizei berichtete der Chef der Ordnungspolizei, General Daluege, im März 1941 (Deutschland im Kampf, März-Lieferung 1941, S. 127 f.).

[89]) HM 1940 S. 24 Nr. 58.

[90]) BA-ZNS WAllg.

[91]) VBl.f.d.Gen.Gouv. 1940 Teil I S. 186. Vgl. Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften, Doppelheft 20/21–1983, S. 277–279.

[92]) BA-MA Az. 6861/Müller, W.A., vom 29. 1. 1975.

Abschnitt 4

Jugendertüchtigung und vormilitärische Ausbildung

Mit seinem Erlaß vom 19. Januar 1939[93]) übertrug Hitler auf Vorschlag des Oberbefehlshabers des Heeres und in Übereinstimmung mit dem Stabschef der *SA* Viktor Lutze der SA die vor- und nachmilitärische Wehrerziehung.

Die vorgesehene Schulung des SA-Führerkorps durch besonders eingerichtete Ausbildungslehrgänge im Heer, die die Beförderung der SA-Führer zum Reserveoffizier zum Ziel hatten, mußte nach Kriegsausbruch eingestellt werden[94]). Nunmehr wurde in der SA lediglich einfache vormilitärische „Wehrerziehung" (Schießübungen und Geländedienst) betrieben durch solche SA-Männer, die wegen fortgeschrittenen Alters oder aus sonstigen Gründen nicht zur Wehrmacht einberufen worden waren. Die vormilitärische Ausbildung durch die in der Heimat verbliebene SA umfaßte alle über 18 Jahre alten, noch ungedienten Wehrpflichtigen, soweit sie sich freiwillig meldeten[95]).

SA-Führer und -Unterführer wurden in sieben- bis 21tägigen Lehrgängen auf den Reichs- und Gruppenführerschulen der SA für die vormilitärische Ausbildung vorbereitet[96]).

Das *NSKK* bildete während des Krieges auf seinen Motorsportschulen Jugendliche, die noch nicht zur Einberufung zum aktiven Wehrdienst heranstanden, zu Kraftfahrern aus[97]).

Die Motorsportschulen des NSKK führten ab 1. Februar 1941 die neue Bezeichnung „Reichsmotorsportschulen im NSKK". Die oberste Kommandodienststelle der Reichsmotorsportschulen im NSKK führte an Stelle ihrer bisherigen Bezeichnung „Inspektion der Motorsportschulen des NSKK" die neue Bezeichnung „Der Korpsführer und Chef der Reichsmotorsportschulen im NSKK"[98]).

Dem *NS-Fliegerkorps* wurden für die Dauer des Krieges folgende Aufgaben zugewiesen: Modellflug, Gleitflug, Hang- und Windenschlepp, Segelflug, Attrappenbau, Mitarbeit bei der Errichtung von Scheinflughäfen. Sinn der Tätig-

---

[93]) HVBl. 1939 A S. 81; LVBl. 1939 A S. 163; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 784; Organisationsbuch der NSDAP, 6. Aufl. 1940, S. 371 b, 372; vgl. Richtlinien vom 12. 4. 1939 für die Durchführung der Führererlasse über vor- und nachmilitärische Erziehung vom 19. und 27. 1. 1939 (BA NS 6/232). Erlaß des OKW vom 12. 6. 1939 über SA-Wehrmannschaften; Weiterbildung gedienter Führer und Unterführer der SA und des NSKK im Heere (HVBl. 1939 C S. 204).

[94]) ObdH/AHA/Ia (VI) Nr. 1716/40 – PA (1) vom 29. 1. 1940 (BA-ZNS vorl. P V).

[95]) Schreiben des Stabschefs der SA vom 15. 6. 1940 an den Chef des Heerespersonalamtes (BA-ZNS WAllg); vgl. IMT Bd. XXXV S. 46-55.

[96]) HVBl. 1940 B S. 468 Nr. 710.

[97]) Schreiben des Korpsführers des NSKK vom 28. 9. 1940 an das Oberkommando des Heeres (BA-ZNS ES: NSKK).

[98]) HVBl. 1941 C S. 51 Nr. 79.

keit des NSFK im Kriege sollte sein, den Nachwuchs der Luftwaffe fliegerisch und technisch weitgehend zu fördern[99]).

Zur Wehrertüchtigung der *Hitler-Jugend* und insbesondere zur Heranbildung eines geeigneten und ausreichenden Unterführerkorps für die Wehrausbildung der HJ richtete die Reichsjugendführung ab 1940 Reichsausbildungslager ein, in denen laufend dreiwöchige Lehrgänge der HJ für Wehrertüchtigung durchgeführt wurden[100]).

Der Reichsminister des Innern hatte auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 15. Februar 1935[101]) die Lehrgänge für Wehrertüchtigung in den Reichsausbildungslagern der HJ als Lehrgänge im Sinne dieses Gesetzes anerkannt[102]).

Über die Lehrgänge der *Marine-Hitlerjugend* auf den Reichsseesportschulen hatte das Oberkommando der Kriegsmarine mit Verfügung vom 8. April 1941[103]) bestimmt:

„Die Marine-HJ hat die Aufgabe, den Nachwuchs für die Kriegsmarine zu stellen und die Marine-Hitlerjungen entsprechend vorzubilden. Zur Durchführung dieser Aufgabe und insbesondere zur Heranbildung eines geeigneten und ausreichenden Unterführerkorps für die seesportliche Ausbildung dienen die Reichsseesportschulen der HJ. In ihnen werden in Lehrgängen von 21 Tagen Dauer die Führer von Marine-HJ-Einheiten ausgebildet. Die Lehrgänge an den Reichsseesportschulen dienen der Vorbereitung der Marine-Hitlerjungen für den Wehrdienst bei der Kriegsmarine. Sie liegen also im Interesse der Kriegsmarine."

Der Aufbau und die Arbeit der *Nachrichten-Hitlerjugend* regelte sich nach den vom Reichsjugendführer der NSDAP gemeinsam mit dem Oberkommando der Wehrmacht aufgestellten und vom Leiter der Partei-Kanzlei gebilligten Richtlinien[104]).

---

[99]) HM 1939 S. 412 Nr. 919. Über vormilitärische Ausbildung im NSFK in Verbindung mit der HJ vgl. auch die Erlasse des RdL u. ObdL vom 19. 3. 1940 (BLB S. 149 Nr. 335) und vom 10. 3. 1941 (BLB S. 135 Nr. 265).

[100]) HVBl. 1940 B S. 402 Nr. 581. Über die Kompetenzstreitigkeiten zwischen HJ und SA auf dem Gebiete der vormilitärischen Ausbildung siehe IMT Bd. XXXIII S. 552–556 (Fernschreiben des Reichsleiters für die Jugenderziehung von Schirach an den Leiter der Partei-Kanzlei Bormann vom 15. 8. 1941).

[101]) RGBl. 1935 I S. 197.

[102]) Reichsarbeitsblatt II 1941 Nr. 11/12 S. 145.

[103]) MVBl. 1941 S. 263 Nr. 211.

[104]) HVBl. 1941 B S. 296 Nr. 451, S. 320 Nr. 504 u. S. 377 Nr. 596.

Abschnitt 5

Die Waffen-SS

Im Zuge der Vorausmaßnahmen zur Mobilmachung wurde die *SS-Verfügungstruppe*[105]) auf Befehl Hitlers vom 19. August 1939 mit sofortiger Wirkung dem Oberbefehlshaber des Heeres unterstellt und Verbänden des Heeres zugeteilt. Die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe – nicht aber die Angehörigen der SS-Totenkopfverbände, der SS-Junkerschulen und der allgemeinen SS – waren nunmehr ausschließlich den für Soldaten geltenden Gesetzen und Bestimmungen unterworfen[106]). Die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt nach der SS-Disziplinarstraf- und Beschwerdeordnung für den mobilen Zustand war durch Sonderbestimmungen geregelt[107]).

Auf die Angehörigen der Verbände der SS-Verfügungstruppe, die dem Oberbefehlshaber des Heeres unterstellt waren, fanden im Kriege die Vorschriften des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes (EWGG) Anwendung, d.h. die Führer, Unterführer und Männer in Dienstgraden der Gehaltsempfänger erhielten Gebührnisse wie Soldaten nach der Reichsbesoldungsordnung C. Angehörige der SS-Verfügungstruppe, die nicht dem Friedensstand angehörten, hatten ab 1. April 1940 die Möglichkeit, zwischen Kriegsbesoldung nach der Zweiten Verordnung zum EWGG vom 28. Februar 1940[108]) oder Beibehaltung ihrer bisherigen Gebührnisse zu wählen[109]).

Der Einsatz der SS-Verfügungstruppe im Polenfeldzug erfolgte nicht, wie ursprünglich vorgesehen, in einer eigenen SS-Division, sondern im Rahmen von Verbänden des Heeres.

Die Uniform der SS-Verfügungstruppe im Kriege

Die „feldgraue Friedensuniform der SS-Verfügungstruppe" wurde zunächst aufgetragen. Die Feldbluse mit nur vier Knöpfen war aus feldgrauem Tuch, wich jedoch im Schnitt etwas von der der Wehrmacht ab. Die Brusttaschen waren wie bei der Wehrmacht ausgestattet. Die unteren Seitentaschen waren dagegen

---

[105]) Vgl. Band IV S. 54–93. Zur SS-Verfügungstruppe gehörten: Leibstandarte SS „Adolf Hitler", die SS-Standarten „Deutschland", „Germania", „Der Führer", SS-Artillerie-Standarte, SS-Pionier-Sturmbann, SS-Nachrichten-Sturmbann, SS-Aufklärungsabteilung, SS-Panzerabwehrabteilung, SS-Fla-MG-Abteilung, SS-Sanitätsabteilung VT.

[106]) Führererlaß vom 17. 8. 1938, OKW/WFA/L II Nr. 1170/38 gKdos vom 20. 8. 1938 (vgl. Bd. IV S. 76), 1. Mob.Sammelerlaß des Chefs des Heeresjustizwesens Nr. 1215/39 g HR III vom 26. 8. 1939 (BA-ZNS ES: Disziplin und Rechtspflege). – Am 6. 9. 1939 teilte der Oberstkriegsgerichtsrat beim Generalquartiermeister den Oberstkriegsgerichtsräten der Armeen mit, die Angehörigen der im Operationsgebiet eingesetzten Polizeiverbände, darunter auch die SS-Totenkopfverbände, seien als Gefolge anzusehen und der Wehrmachtgerichtsbarkeit unterworfen (§ 2 Nr. 3 KStVO) (BA-ZNS ES: Gefolge).

[107]) OKW 10 53 WFA/L IIa Nr. 1059/39 g vom 24. 7. 1939 (vgl. Bd. IV S. 76).

[108]) RGBl. 1940 I S. 447.

[109]) Vgl. Brandstetter–Hoffmann: Handbuch des Wehrrechts, 5. Auflage 1942, Nr. 806.

schräg eingelassen und mit einer zuknöpfbaren Klappe verdeckt. An der hinteren Seite fehlte der kleine Schlitz.

Die am Anfang des Krieges neu eingestellten Mannschaften erhielten eine neue Feldbluse im Wehrmachtschnitt von feldgrauem Grundtuch, zunächst mit dunkelgrauem Kragen, ab 1941 mit feldgrauem Kragen. Diese Feldbluse hatte vorn fünf mattgraue gekörnte Knöpfe, zwei Brust- und zwei Schoßtaschen.

Die Kragenspiegel waren die gleichen wie an der schwarzen (Friedensausgeh- und -parade-)Uniform: links schwarz mit Dienstgradabzeichen, rechts maschinengestickte SS-Siegrune. Abzeichen und Schnüre waren silbern bzw. schwarz-silbern. Am Kragen wurde keine Schnur getragen. Die Schulterklappen waren schwarz, das Knopfende zunächst eckig, später rund; getragen wurden die Dienstgradabzeichen der Wehrmacht, damals noch ohne Waffenfarbenvorstoß.

Der Hoheitsadler wurde am linken Oberarm – an Stelle der Armbinde – getragen. Die schwarzen Ärmelbänder in gotischer Druckschrift mit silberner Schrift waren an den Kanten silbern eingefaßt und wurden am linken Unterarm getragen.

Die Hose war steingrau ohne Paspelierung. Berittene trugen Reitstiefel und Reithose, Unberittene lange Hose mit „Knobelbechern" (Mannschaftsstiefel) oder Schnürschuhen. Führer durften Stiefelhose mit langen Stiefeln tragen.

Das Koppelzeug war grundsätzlich schwarz.

Die Aufstellung von SS-Divisionen

Mit Erlaß vom 18. September 1939[110]) ordnete Hitler an, die in den Totenkopfverbänden befindlichen Wehrpflichtigen jüngerer Jahrgänge seien für die Dauer des mobilen Verhältnisses geschlossen mit ihren Führern und Unterführern zu Regimentern zusammenzufassen und nach Aufstellung bzw. Ausstattung mit den fehlenden Divisionstruppen zu einer Kampfdivision auszubilden. Diese sollte mit dem Zeitpunkt ihrer Verwendungsbereitschaft Teilen des Heeres und dem Oberbefehlshaber des Heeres unterstellt werden.

Am 1. November 1939 wurde durch den Reichsführer SS in Dachau bei München die *SS-Totenkopf-Division* aufgestellt. Bis zur Verwendung im Rahmen des Kriegsheeres unterstand diese SS-T-Division dem Reichsführer SS. Mit dem Tage des Einsatzes im Rahmen des Kriegsheeres (ab 16. 11. 1939 Verwendung im Heimatkriegsgebiet im Verband der 2. Armee)[111]) wurde die SS-T-Division dem ObdH unterstellt (hierzu rechneten nicht die Ersatzeinheiten)[112]).

Gemäß dem o.a. Erlaß Hitlers vom 18. September 1939 stellte der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei aus Angehörigen jüngerer Jahrgänge

---

[110]) OKW Nr. 2316/39 gK WFA/L II, in: BA R 2/12 172a.
[111]) Vgl. VBl.d.W-SS vom 1. 4. 1941 S. 31 Nr. 141.
[112]) Vgl. HVwVfgen Bd. 12 Nr. 149.

der Ordnungspolizei und aus Spezialeinheiten des Heeres am 10. Oktober 1939 eine *Polizei-Division* auf[113]).

Nach Ausbildung auf dem Truppenübungsplatz Wandern wurde die (nunmehr so genannte) *SS-Polizei-Division* ab Ende Februar 1940 unter ihrem ersten Kommandeur, dem Generalmajor der Polizei Karl Pfeffer-Wildenbruch, am Oberrhein am Westwall eingesetzt. Diese Division war zunächst nur im Rahmen der SS-Verfügungstruppe bzw. der Waffen-SS[114]) beim Heer eingesetzt. Im Frühjahr 1942 wurde sie dann mit allen Einheiten als *SS-Polizei-Division* in die Waffen-SS übernommen.

Aus den drei Standarten der SS-Verfügungstruppe (Deutschland, Germania, Der Führer) wurde am 1. April 1940 die *SS-V-Division* gebildet und nach Abgabe der SS-Standarte Germania am 21. Dezember 1940 in *SS-Division „Das Reich“* umbenannt.

Am 20. November 1940 wurde aus dem SS-Regiment Germania und aus den neu aufgestellten SS-Regimentern Westland und Nordland die *SS-Division Wiking* (zunächst SS-Div. Germania benannt) gebildet.

Die Einführung der Bezeichnung „Waffen-SS“

Mit Befehl des Reichsführers SS vom 1. Dezember 1939 wurde der Begriff *Waffen-SS* offiziell eingeführt[115]). Hiernach zählten zur Waffen-SS neben den SS-Junkerschulen, den SS-Ämtern und dem SS-Gericht alle unter Waffen stehenden Einheiten der SS. Die Bezeichnungen *SS-Verfügungstruppe* (dem ObdH unterstellt) und *SS-Totenkopfverbände* (nicht dem ObdH unterstellt) sollten nicht mehr verwendet werden.

Der Wehrmacht unmittelbar unterstellt waren:

1. die SS-V-Division
2. die SS-T-Division
3. die SS-Pol.Division.

Zu diesen der Wehrmacht unterstellten Verbänden rechneten nicht die Ersatzeinheiten zu 1.–3., die SS-Totenkopfverbände und die Polizeiformationen (SS-Polizeiverstärkungen, verstärkter Polizeischutz)[116]).

---

[113]) Vgl. H.-J. Neufeldt, J. Huck, G. Tessin: Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945 (Schriften des Bundesarchivs, 3), Koblenz 1957, Teil II S. 24 f.

[114]) Begriffsbestimmung siehe weiter unten.

[115]) Vgl. OKW Az. 12 i 12.10 AHA/Ag/E (IIc) Nr. 85/40 geh. vom 8. 3. 1940 (BA-ZNS vorl. P XIX). Die Waffen-SS wird hier nur insoweit behandelt, als klargestellt werden soll, welche Verbände der Wehrmacht unterstellt waren und welche Teile wehrmachtähnlichen Dienst bzw. Wehrhilfsdienst leisteten. Auf die SS-Totenkopfverbände wird hier nicht eingegangen. Über volksdeutsche und ausländische Freiwillige in der Waffen-SS siehe S. 245.

[116]) HVwVfgen Bd. 12 Nr. 149; vgl. hierzu OKH (ChHRüst u. BdE) geh., 23. 1. 1940: ... Die (Ersatz-) Einheiten der SS-T-Div. unterstehen dem Reichsführer SS ... Unbeschadet dieser Unterstellung

Für die Angehörigen der SS-Divisionen und der SS-Junkerschulen galt der abgeleistete Dienst als aktiver Wehrdienst[117]). Die Angehörigen des Stabes des Reichsführers SS, der Stäbe der Hauptämter, der SS-Oberabschnittsstäbe und Abschnittsstäbe blieben während des Krieges von der Verwendung in der Wehrmacht zurückgestellt. Desgleichen waren zur Zeit bei der Waffen-SS befindliche Wehrpflichtige d.B., die von den Wehrbezirkskommandos für die Waffen-SS uk-gestellt waren, zum Dienst bei der Wehrmacht nicht heranzuziehen. Zugunsten der Waffen-SS ausgesprochene Uk-Stellungen waren demnach vorläufig nicht zu kündigen. Für die Angehörigen der Waffen-SS, die als Facharbeiter usw. für die Wirtschaft angefordert wurden, galten die Bestimmungen für die Uk-Stellung von Angehörigen der Wehrmacht.

Verpflegungsorganisation der Waffen-SS

Auf Befehl des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 29. 12. 1939 und der Nachtragsverfügung vom 12. 6. 1940 wurde die Errichtung einer *SS-eigenen Verpflegungsorganisation* befohlen. Im Reichsgebiet, im Protektorat Böhmen und Mähren, im Generalgouvernement, in Norwegen, in den besetzten französischen, niederländischen, jugoslawischen und in den besetzten Ostgebieten wurden *Hauptwirtschaftslager* (HWL) und *Truppenwirtschaftslager* (TWL) der Waffen-SS errichtet. Des weiteren wurden Zweigstellen der HWL und TWL errichtet. Gemäß Organisationsbefehl vom 7. 12. 1942 waren die HWL selbständige Dienststellen, denen die zugehörigen TWL unterstellt waren. Soweit in den besetzten Gebieten SS-Wirtschafter eingesetzt waren, unterstanden diesen die HWL/TWL innerhalb ihres Gebietes.

Die Errichtung und etwaige Auflösung dieser HWL und TWL einschließlich deren Zweigstellen und das diesen zugeteilte Verpflegungsgebiet wurde durch das „Amt Verpflegungswirtschaft" (B I) im SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt bestimmt. Die HWL/TWL versorgten gemäß den Anordnungen des Amtes B I die Truppenteile und Einheiten der Waffen-SS und kasernierten Polizei ihres Bereichs mit Verpflegungsmitteln, Futtermitteln und Marketenderwaren. Sonderaufgaben irgendwelcher Art wurden vom Amt B I besonders befohlen.

Die Sicherstellung des gesamten Verpflegungsbedarfs einschließlich Marketenderwaren für die Waffen-SS und kasernierte Polizei, die diesbezüglichen Verhandlungen mit dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem OKH und den Hauptvereinigungen erfolgte ausschließlich durch das Amt

---

gibt der ObdH die notwendigen Weisungen in allen Fragen der Ausbildung . . . (BA R 2/12 172/2 fol. 73).

[117]) OKW Az. $\frac{12\ i\ 12\ AHA/Ag/E\ (II\ c)}{Nr.\ 85/40\ geh.}$, 8. 3. 1940 (BA-ZNS vorl. P XIX).

Sondergerichtsbarkeit der SS

B I. In den besetzten Gebieten hatten die SS-Wirtschafter die Verpflegung, soweit möglich, aus dem Lande sicherzustellen[118]).

Musikschule der Waffen-SS

Zur Sicherung eines geeigneten Musikernachwuchses wurde auf Befehl des Reichsführers SS mit dem 1. Juli 1941 in Braunschweig eine *Musikschule der Waffen-SS* eingerichtet[119]). Die Schüler wurden in vier Jahrgänge gegliedert; jeder Jahrgang umfaßte 60 Schüler. Diese trugen eine einheitliche Uniform, die für den Dienst in Tuch und Schnitt der Uniform der Waffen-SS angeglichen war. Außerhalb des Dienstes wurde die HJ-Uniform getragen.

Sondergerichtsbarkeit

Mit Verordnung vom 17. Oktober 1939[120]) wurde eine *Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz* eingeführt.

Der Sondergerichtsbarkeit unterstanden:

1. die hauptberuflichen Angehörigen der Reichsführung SS,
2. die hauptberuflichen Angehörigen der Stäbe derjenigen höheren SS- und Polizeiführer, die über die in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Verbände Befehlsgewalt besaßen,
3. die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe,
4. die Angehörigen der SS-Totenkopfverbände einschließlich ihrer Verstärkungen,
5. die Angehörigen der SS-Junkerschulen,
6. die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz.

An die Stelle der Kriegsgerichte traten SS-Gerichte und, sofern sich die Zuständigkeit der Gerichte auch auf das Verfahren gegen Angehörige der Polizeiverbände erstreckte, SS- und Polizei-Gerichte.

Für die Aufgaben, die dem Reichskriegsgericht nach § 14 der Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. August 1938[121]) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung vom 1. November 1939[122]) oblagen, trat für die der Sondergerichtsbarkeit unterstehenden Personen an Stelle dieses Gerichts ein beim Hauptamt SS-Gericht zu bildendes Gericht mit dem Sitz in München.

---

[118]) Handbuch für den SS-Führer des Verwaltungsdienstes der W-SS, Bd. II.
[119]) SS-Führungshauptamt, Abt. II b (7) Az. 19 a III, vom 20. 6. 1941 (BA-ZNS S 45).
[120]) RGBl. 1939 I S. 2107; vgl. Rudolf Absolon: Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Kornelimünster 1958, S. 258–272.
[121]) RGBl. 1939 I S. 1457.
[122]) RGBl. 1939 I S. 2132.

Fürsorge und Versorgung

Die Fürsorge und Versorgung für die bewaffneten Einheiten der SS behielt die gleiche Organisation bei, wie sie im Frieden für die SS-Verfügungstruppe geschaffen worden war[123]). Für die SS-Pol.Div. waren alle militärischen Gesetze, Vorschriften und sonstigen Anordnungen wie für Soldaten der Wehrmacht gültig[124]).

Die zur SS-Pol.Div. abgegebenen Polizeibeamten des aktiven Dienstes behielten ihre Versorgungsansprüche nach dem DBG in Verbindung mit dem PBG. Ob und inwieweit die Unfallfürsorgevorschriften zu berücksichtigen waren, sollte noch entschieden werden[125]). Im übrigen galten für diese Polizeibeamten und ihre Hinterbliebenen die Vorschriften des WFVG und des EWFVG.

Die Durchführung der Fürsorge und Versorgung nach dem WFVG und dem EWFVG erfolgte für ehemalige Angehörige der vom Hauptamt der Ordnungspolizei aufgestellten Teile der SS-Pol.Div. (einschl. der vom Heer zu dieser abgegebenen Soldaten) durch die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Waffen-SS. Die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der vom Heer der SS-Pol.Div. zugeteilten Artillerie- und Nachrichtentruppen und rückwärtigen Dienste verblieb bei den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht. Die Zuständigkeit der Feststellungs- und Regelungsbehörden der Polizei blieb, soweit eine Versorgung nach dem DBG in Betracht kam, hiervon unberührt[126]).

Die personelle Ergänzung der Waffen-SS

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1939 trat eine Neuordnung des personellen Ergänzungswesens der SS und Polizei in Kraft. Nunmehr wurde das gesamte Ergänzungswesen in der Hand des dem SS-Hauptamt zugehörenden Chefs des Ergänzungsamtes der Waffen-SS vereinigt. Die personelle Ergänzung durch andere Dienststellen der SS und Polizei kam mit diesem Zeitpunkt in Fortfall[127]).

Dienststellen und Standorte

Ergänzungsamt der Waffen-SS	Berlin
Ergänzungsstelle Nordost (I)	Königsberg Pr.
Ergänzungsstelle Ostsee (II)	Stettin
Ergänzungsstelle Spree (III)	Berlin
Ergänzungsstelle Elbe (IV)	Dresden
Ergänzungsstelle Südwest (V)	Stuttgart

---

[123]) Vgl. Band IV S. 83–86.
[124]) RMBliV 1940 S. 902.
[125]) Ein diesbezüglicher Erlaß konnte nicht ermittelt werden.
[126]) Nicht veröffentlichte Durchführungsbestimmungen bezüglich der Fürsorge und Versorgung der SS-Pol.Div. vom 22. 11. 1939.
[127]) OKW Az. 12 a AHA/Ag/E (10) Nr. 11 447/39 vom 30. 11. 1939. Vgl. auch bei Gustav Alt: Behörden und Dienststellen des Ersatzwesens. Stuttgart 1940, S. 209.

Ergänzungsstelle West (VI)	Düsseldorf
Ergänzungsstelle Süd (VII)	München
Ergänzungsstelle Südost (VIII)	Breslau
Ergänzungsstelle Fulda-Werra (IX)	Kassel-Wilhelmshöhe
Ergänzungsstelle Nordsee (X)	Hamburg
Ergänzungsstelle Mitte (XI)	Braunschweig
Ergänzungsstelle Rhein (XII)	Wiesbaden
Ergänzungsstelle Main (XIII)	Nürnberg
Ergänzungsstelle Donau (XVII)	Wien
Nebenstelle Böhmen und Mähren	Prag
Ergänzungsstelle Alpenland (XVIII)	Salzburg
Ergänzungsstelle Weichsel (XX)	Gotenhafen
Ergänzungsstelle Warthe (XXI)	Posen
Nebenstelle Generalgouvernement	Krakau.

Die Waffen-SS ergänzte sich in der ersten Phase des Krieges ausschließlich aus *Freiwilligen.* Zur Waffen-SS konnte sich jeder gesunde deutschblütige Mann vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr melden, der den Auslesebestimmungen der SS entsprach, einwandfreien Charakter besaß und die nationalsozialistische Weltanschauung bedingungslos bejahte. Angehörige des Streifendienstes und des Landdienstes der Hitlerjugend wurden bevorzugt eingestellt[128]). Bewerber mußten

a) wehrwürdig sein,
b) den arischen Nachweis erbringen,
c) gerichtlich und polizeilich unbestraft sein,
d) für den Dienst mit der Waffe körperlich und geistig voll tauglich sein.

Lehrlinge mußten am Tage der Einstellung die Lehrzeit beendet haben (notfalls Lehrzeitverkürzung); Meldung war jedoch schon vorher möglich. Bewerber mußten eine Mindestgröße von 1,70 m aufweisen (bis zum 20. Lebensjahr in Ausnahmefällen 1,68 m). Bei der Leibstandarte SS „Adolf Hitler" betrug das Mindestmaß 1,78 m.

Bewerber durften nicht

a) für die Wehrmacht ausgehoben oder angenommen sein,
b) in der Wehrmacht gedient haben (Ausnahmen waren mit Genehmigung des OKW zulässig),
c) der fliegerischen oder seemännischen Bevölkerung angehören.

Von der Wehrmacht Gemusterte konnten sich melden.

Es wurden eingestellt:

a) *Kriegsfreiwillige* vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr,
b) *längerdienende Freiwillige* mit 4½jähriger Verpflichtung vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr,
c) *längerdienende Freiwillige* mit 12jähriger Verpflichtung vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr,
d) *Führerbewerber* (siehe weiter unten).

---

[128]) Merkblatt für den Eintritt als Freiwilliger in die Waffen-SS einschl. Leibstandarte SS „Adolf Hitler", SS-Polizei-Division und Allgemeine SS (o.D.) (BA-ZNS S 45).

Die Waffen-SS

Nach einer Entscheidung Hitlers mußte jeder Freiwillige der Waffen-SS seiner Arbeitsdienstpflicht vor Einberufung zur Truppe genügen. Es bestand jedoch die Möglichkeit, daß Bewerber bereits mit 16¾ Jahren ihre Reichsarbeitsdienstpflicht als „Vorzeitigdienende" ableisteten, so daß die Einberufung zur Waffen-SS mit 17 Jahren erfolgen konnte.

Beförderungsmöglichkeiten und Sonderlaufbahnen

a) Führerlaufbahn:
Jedem in die Waffen-SS eintretenden Mann stand ohne Rücksicht auf genossene Schulbildung sowohl die aktive Führerlaufbahn wie auch die Führerlaufbahn des Beurlaubtenstandes offen. Jeder Führerbewerber konnte sich auch gleichzeitig für eine Sonderlaufbahn bewerben. Entscheidend für die spätere Beförderung zum SS-Führer war sein Charakter, seine Führung und seine Leistung in der Truppe. Schüler höherer Lehranstalten, die die aktive Führerlaufbahn einschlagen wollten, erhielten bereits mit der Versetzung in die 8. Klasse das Reifezeugnis.

b) Unterführerlaufbahn:
Für die Beförderung zum Unterführer war ebenfalls die Führung und die Leistung als Soldat maßgebend.

c) Sonderlaufbahnen:
Für Freiwillige besonderer Berufe und entsprechender Vorbildung gab es bei der Waffen-SS Sonderlaufbahnen wie
Verwaltungsführer- und -unterführerlaufbahn,
Sanitätslaufbahn (Truppenarzt, Zahnarzt und Apotheker sowie Sanitätsunterführer),
Technische SS-Führer (TFK) (= im Kraftfahrwesen),
Technische Führer N (TFN) (= im Nachrichtenwesen),
Führer im Waffen- und Munitionsdienst,
Technische Führer (W) (= im Waffenwesen),
Technische Führer (W-Ing.),
Waffenmeister- und Waffenmeistergehilfenlaufbahn (Feuerwerker),
Kraftfahrtechnische Laufbahn,
Musikerlaufbahn (Musikzugführer)
und andere.
Des weiteren konnten die Bewerber bei Eignung, Sprachbegabung und besonderer Tüchtigkeit die höhere und die gehobene Laufbahn des diplomatisch-konsularischen Dienstes einschlagen.

Die *SS-Polizei-Division* war zunächst eine Polizeitruppe, die im Kriege an der Front eingesetzt war. Der abgeleistete Dienst war ebenfalls aktiver Wehrdienst. Den Bewerbern war die Möglichkeit geboten, nach Ableistung der Dienstzeit bevorzugt in die Polizei eingestellt zu werden. Auch hier war bei besonderer Bewährung und Eignung die Überführung in die Offizierlaufbahn der Schutzpolizei und Gendarmerie möglich. Bezüglich der Einstellungsbedingun-

gen galten die Auslesebestimmungen der SS unter Voraussetzung einer Mindestgröße von 1,70 m (in Ausnahmefällen bis zum 20. Lebensjahr 1,68 m). Bewerbungen waren an die zuständige Ergänzungsstelle zu richten, die dem Bewerber einen amtlichen Meldevordruck übersandte und ihn zur Annahmeuntersuchung in der Nähe seines Wohnortes aufforderte.

Das OKW hatte mit Erlaß vom 9. September 1939[129]) das beschleunigte Herauslösen der Dienstpflichtigen und Freiwilligen (für Friedenswehrmacht und SS-Verfügungstruppe) aus den Bautruppen der drei Wehrmachtteile (einschl. Luftwaffenbautrupps) zur Verwendung im Dienst mit der Waffe sowie die Bereitstellung von Ersatz durch die Wehrkreiskommandos befohlen.

Mit Erlaß vom 3. Januar 1940[130]) verbot das OKW die Uk-Stellung von Soldaten, die sich zu einer 4½- oder 12jährigen Dienstzeit verpflichtet hatten, und von Dienstpflichtigen, die sich als längerdienende Freiwillige zum Eintritt in die Wehrmacht bewarben. Diese Bestimmungen galten gemäß Erlaß des OKW vom 10. Mai 1940[131]) sinngemäß auch für die Freiwilligen der Waffen-SS, die sich zu 4½- oder 12jähriger Dienstzeit verpflichteten.

Der *Stellvertreter des Führers* gab am 19. Januar 1940 bekannt[132]): „Die SS hat vom Führer im Rahmen der Reichsverteidigung besondere Aufgaben erhalten. Zum weiteren Ausbau der für die Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzten Waffen-SS benötigt die SS noch in sehr großer Zahl wehrtaugliche Männer, deren Einstellung nach einer Vereinbarung zwischen dem Reichsführer SS und dem OKW erfolgt. Der Führer wünscht, daß die Partei die Bemühungen der SS zur Ergänzung der Waffen-SS aus den Reihen der Bewegung in weitgehendstem Maße unterstützt . . .".

Im OKW und OKH, aber auch beim Stabschef der SA, stimmte der grenzenlose Erweiterungsplan der SS bedenklich[133]). Die allgemeine Beunruhigung, verstärkt durch den Befehl über die Erweiterung der Leibstandarte zu einer starken Brigade, veranlaßte Hitler am 6. August 1940, sich über die Notwendigkeit der Waffen-SS als künftige Staatstruppenpolizei dem OKW und dem Heer gegenüber zu äußern[134]):

„Das Großdeutsche Reich in seiner endgültigen Gestalt wird mit seinen Grenzen nicht ausschließlich Volkskörper umspannen, die von vornherein dem Reich wohlwollend gegenüberstehen. Über den Kern des Reiches hinaus ist es daher notwendig, eine Staatstruppen-Polizei zu unterhalten, die in jeder Situation befähigt ist, die Autorität des Reiches im Innern zu vertreten und durchzusetzen.

. . .

---

[129]) BA-ZNS vorl. P XXII.
[130]) HM 1940 S. 23 Nr. 52.
[131]) HM 1940 S. 263 Nr. 601.
[132]) BA NS 6/331; Reichsorganisationsblatt der NSDAP 1940 Ausgabe A S. 11 ff.; dabei: Ausführungsbestimmungen des Reichsorganisationsleiters der NSDAP.
[133]) Vgl. Halder-KTB Bd. I S. 75 und Jodl-Tagebuch (IMT Bd. XXVIII S. 397 ff.).
[134]) IMT Bd. XXXV S. 355–357; KTB-OKW Bd. I S. 24 u. 34; vgl. Rudolf Lehmann: Die Leibstandarte. Band I, Osnabrück 1977.

In den Reihen des Heeres nach Bewährung im Felde in die Heimat zurückgekehrt, werden die Verbände der Waffen-SS die Autorität besitzen, ihre Aufgaben als „Staatspolizei" durchzuführen.
Diese Verwendung der Waffen-SS im Innern liegt ebenso im Interesse der Wehrmacht selbst. Es darf niemals mehr in der Zukunft geduldet werden, daß die deutsche Wehrmacht der allgemeinen Dienstpflicht bei kritischen Lagen im Innern gegen eigene Volksgenossen mit der Waffe angesetzt wird. Ein solcher Schritt ist der Anfang vom Ende. Ein Staat, der zu diesen Mitteln greifen muß, ist nicht mehr in der Lage, seine Wehrmacht gegen den äußeren Feind anzusetzen, und gibt sich damit selbst auf. Unsere Geschichte hat dafür traurige Beispiele. Die Wehrmacht ist für alle Zukunft einzig und allein zum Einsatz gegen die äußeren Feinde des Reiches bestimmt.
Um sicherzustellen, daß die Qualität der Menschen in den Verbänden der Waffen-SS stets hochwertig bleibt, muß die Aufstellung der Verbände begrenzt bleiben[135])."

Hitler sah diese Begrenzung darin, daß die Verbände der Waffen-SS im allgemeinen die Stärke von 5–10% der Friedensstärke des Heeres nicht überschritt.

Längerdienende Freiwillige mit zwölfjähriger Dienstverpflichtung wurden gemäß Erlaß des OKW vom 15. 5. 1940 vom Reichsarbeitsdienst befreit. Gemäß einer neuerlichen Vereinbarung zwischen dem Reichsarbeitsführer und dem Ergänzungsamt der Waffen-SS[136]) wurden die längerdienenden Freiwilligen der Waffen-SS, soweit sie sich zu einer Dienstzeit von 4½ Jahren verpflichteten, während des Krieges nicht zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht herangezogen.

Die *Bestimmungen über die Verpflichtung von Unterführern und Mannschaften während des Krieges* wurden ab 1. März 1941 neugefaßt[137]):

(1) Verpflichtungen sind während des Krieges zur Ergänzung des Unterführerkorps nur auf eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren vorzunehmen.

(2) Die unter Friedensverhältnissen beim Diensteintritt geforderte Verpflichtung zu vierjähriger Dienstzeit kann auch während des Krieges abgeschlossen werden.

Die Verpflichtung ist aber während des Krieges nicht zur Bedingung für die Einstellung in die Waffen-SS zu machen. Wird eine solche Verpflichtung eingegangen, dann ist sie nicht auf vier Jahre, sondern auf 4½ Jahre abzuschließen.

---

[135]) OKH/GenStdH/H Wes Abt. Nr. 137/3.41 g (I), 21. 3. 1941: „Es sind Zweifel entstanden, ob bei der seinerzeitigen Übermittlung der Gedanken des Führers über die Waffen-SS die Absicht einer weitergehenden Bekanntgabe bestanden hat. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hat hierzu festgestellt, daß die weiteste Verbreitung der Gedanken des Führers nur erwünscht sein kann.
Die o.a. Verfügung ist seinerzeit nur bis zu den Herren Kommandierenden Generalen verbreitet worden. Die Gedanken des Führers über die Waffen-SS werden deshalb anliegend nochmals bekanntgegeben."

[136]) OKW $\frac{\text{Az. 1 k 26.14 AHA/Ag/E (I c)}}{\text{Nr. 4162/40 III.Ang.}}$, 28. 6. 1940 (BA-ZNS S 45).

[137]) SS-Führungshauptamt – Kommandoamt der Waffen-SS – II b (3) Az. B/8 a vom 1. 3. 1941 (BA-ZNS Ordner SS II). Diese Bestimmungen stimmen mit denen des Heeres (OKH [ChHRüst u. BdE], 25. 2. 1941) mit zwei Ausnahmen überein:
1. eine Verpflichtung zu 4½jähriger Dienstzeit hat es beim Heer nicht gegeben;
2. problematisch ist die Anrechnung der bei den SS-Totenkopfverbänden ab 1. 10. 1934 abgeleisteten Dienstzeit auf die zwölfjährige Dienstverpflichtung.

Die bis zum 31. 3. 1941 abgeleistete Dienstzeit ist auf neu abzuschließende Verpflichtungen zu 4½jähriger Dienstzeit nicht anzurechnen.

(3) Die Verpflichtung nach Ziff. 1 zu zwölfjähriger Dienstzeit kann für Unterführer und Mannschaften (auch Verheiratete) frühestens mit Beginn des 2. Dienstjahres abgeschlossen werden.

Wirksamkeit der Dienstverpflichtung erst mit Beginn des 3. Dienstjahres. Zu diesem Zeitpunkt Auszahlung des Kapitulantenhandgeldes in Höhe von RM 300,—.

Das SS-Führungshauptamt/Kommandoamt der Waffen-SS teilte den Ersatztruppenteilen und dem Ergänzungsamt der Waffen-SS mit Verfügung vom 18. September 1941[138]) mit, in letzter Zeit seien zu den Truppenteilen Angehörige der Jahrgänge 1910 und älter einberufen worden, die für Rüstungsbetriebe usw. uk-gestellt waren. Die Aufhebung der Uk-Stellung und Einstellung in die Waffen-SS hätte nur dadurch erfolgen können, daß die Freiwilligen bei der Annahme erklärten, sich auf zwölf Dienstjahre zu verpflichten. Da mit der Verpflichtung auf zwölfjährige Dienstzeit ein Berufswechsel eintritt, hätten die Arbeitgeber dieser Freiwilligen das Arbeitsverhältnis gelöst. Es habe sich herausgestellt, daß ein Teil dieser Freiwilligen nicht beabsichtige, ihre zwölfjährige Dienstzeit zu erfüllen, sondern diese vorläufigen Erklärungen nur abgegeben haben, um Dienst mit der Waffe leisten zu können. Diese bei der Annahme abgegebenen Erklärungen könnten nicht als rechtsgültige zwölfjährige Dienstverpflichtung angesehen werden. Die Truppenteile sollten daher den Arbeitgebern mitteilen, daß die Einberufung nur auf Kriegsdauer erfolgt sei, und darum bitten, das Arbeitsverhältnis nicht zu lösen und diese Gefolgschaftsmitglieder wie alle anderen zum Wehrdienst Einberufenen zu behandeln. In Fällen, in denen sich diese Regelung nicht treffen ließ und die Arbeitgeber auf Rückkehr und weiterer Uk-Stellung bestanden, sollten dem Kommandoamt der Waffen-SS entsprechende Entlassungsanträge eingereicht und diese SS-Angehörigen bis zur endgültigen Entlassung beurlaubt werden.

Jedem in die Waffen-SS eintretenden Mann stand die Führerlaufbahn der SS offen[139]); dem Abiturienten wurde jedoch bei seiner Werbung bzw. Untersuchung in jedem Falle mitgeteilt, daß er auf Grund seiner abgeschlossenen Schulbildung auf einer höheren Lehranstalt besonders auf seine Führereigenschaften überprüft und daß ihm nach ¾jähriger Dienstzeit durch seinen Kompaniechef eröffnet werden würde, daß entweder

a) seine Eignung zum späteren Besuch einer SS-Junkerschule gegeben sei oder
b) über seine Eignung noch nicht endgültig entschieden werden könne, dieses unter Bekanntgabe der Gründe, oder

---

[138]) BA-ZNS ES: SS.

[139]) SS-Führungshauptamt/Kommando der Waffen-SS IIa/17b/4.11.40 Mi/B, 4. 11. 1940 (BA-ZNS Ordner SS II).

c) daß eine Eignung zum späteren Besuch einer SS-Junkerschule nicht vorhanden sei, gleichfalls unter Bekanntgabe der Gründe.

Gemäß der Verfügung des SS-Führungshauptamtes vom 2. Dezember 1940[140]) wurden als *„Führerbewerber"* eingestellt:

die Absolventen der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten (NAPOLA);
Politische Leiter ab Ortsgruppenleiter,
HJ-Führer vom Bannführer aufwärts,
Abiturienten,
SS-Führer der Allgemeinen SS ab Untersturmführer.

Der als Führerbewerber Angenommene erwarb nicht ohne weiteres das Recht, Führeranwärter und Führer in der Waffen-SS zu werden; dies hing vielmehr allein von seiner Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit ab. Alle Führerbewerber waren so zu fördern, daß sie schnellstens zum Führeranwärter und Führer bzw. Reserveführer herangebildet wurden. Für die Führerbewerber galten die Beförderungsvorschriften der Offizieranwärter bzw. Reserveoffizieranwärter des Heeres.

Unabhängig von den Führerbewerbern stand nach wie vor die Führerlaufbahn jedem Angehörigen der Waffen-SS offen, auch wenn der Betreffende nicht einer der vorbezeichneten Kategorien angehörte. Der Reichsführer SS legte entschieden Wert darauf, daß auch von den Nichtabiturienten die wertvollsten ausgesucht und möglichst frühzeitig in der Truppe die Bezeichung „Führerbewerber" und damit die Förderung erhielten.

Das Oberkommando der Wehrmacht teilte dem RdL u. ObdL auf Anfrage mit Verfügung vom 7. Juli 1941[141]) mit:

Eine Bestimmung über die vergleichsweise Gegenüberstellung der Dienstgrade der Waffen-SS vom Standartenführer aufwärts mit denen des Heeres liegt nicht vor.
Im Hinblick auf die voneinander erheblich abweichenden Beförderungsgrundsätze bei Heer und Waffen-SS ist eine solche Gegenüberstellung schwierig und daher zur Zeit nicht erwünscht.
Falls jedoch zwingende militärische Gründe eine solche Bestimmung notwendig erscheinen lassen, wird um nähere Mitteilung gebeten[142]).

SS-Heimwehr Danzig. Der Freistaat Danzig war nach Artikel 5 der Danziger Verfassung entmilitarisiert. In den Spannungszeiten des Sommers 1939 wurde zur Verstärkung des Zollgrenzschutzes ein „Verstärkter Grenzaufsichtsdienst" (VGAD) vorwiegend aus Männern der Danziger SA-Brigade 6 gebildet, deren Führer Brigadeführer Hacker an der Spitze eines von ihm aufgestellten Grenzwachtbataillons stand. Ferner wurde ab 20. Juni die nur einige hundert Mann

---

[140]) Az. 17/2.12.40/Jü/Pe, in: BA-ZNS Ordner SS II.

[141]) OKW $\frac{1\,0\,52\ \text{WFSt/Abt. L (II Org)}}{1530/41}$, 7. 7. 1941 (BA-ZNS LP II).

[142]) Erst mit Erlaß vom 17. 1. 1945 (HM S. 20) hat der Chef OKW im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS das Rang- und Vorgesetztenverhältnis zwischen Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS geregelt; vgl. Band VI.

starke Landespolizei unter Generalmajor Eberhardt erheblich ausgebaut und als besondere Formation eine mit modernen Waffen ausgerüstete *SS-Heimwehr* unter SS-Obersturmbannführer Goetze gebildet[143]). Der Reichsführer SS bestimmte hierfür den verstärkten III. SS-Sturmbann der SS-T-Standarte 4. Noch im Juni erfolgte der Abtransport dieses Verbandes von Adlershof über Königsberg und Elbing nach Danzig. Der am 1. Mai 1939 in Prettin aufgestellte Panzerabwehr-Lehrsturm der SS-Totenkopfstandarten wurde in gleicher Weise nach Danzig übergeführt und als „Kompanie Leiner" der SS-Heimwehr Danzig angegliedert.

Als die Aufstellung der SS-Heimwehr Danzig abgeschlossen war, bestand sie aus 42 Führern und rd. 1500 Unterführern und Männern, von denen zwei Drittel Reichsdeutsche und der Rest Danziger Staatsangehörige waren[144]). Am 18. August 1939 trat die SS-Heimwehr in Danzig mit Fahnenübergabe und Ansprache des Gauleiters Forster erstmals vor der Öffentlichkeit auf[145]).

Abschnitt 6

Die SA-Standarte Feldherrnhalle

Nachdem Hitler mit Erlaß vom 19. Januar 1939 der SA die vormilitärische Ausbildung übertragen hatte[146]), ordnete die Oberste SA-Führung mit zwei Verfügungen vom 8. August 1939[147]) die Umbildung und Neuordnung der Standarte „Feldherrnhalle" an[148]).

Die vorgesehenen Maßnahmen wirkten sich bis Kriegsbeginn nicht mehr voll aus. Am 1. September standen Angehörige der Standarte „Feldherrnhalle" im Wehrmachteinsatz, die Mehrzahl bei Fallschirmjäger- und Luftlandeverbänden, der Rest und eine Anzahl Freiwilliger bildete ein Bataillon (Sturmbataillon „Feldherrnhalle") im Infanterie-Regiment 271.

Der noch verbliebene Rest der Standarte „Feldherrnhalle" unterstand der Obersten SA-Führung[149]), hinsichtlich ihrer besonderen Ausbildung und ihres Einsatzes behielt sich Stabschef Lutze die Entscheidung jeweils vor. Die bisher bezüglich Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung der Standarte „Feldherrnhalle" erlassenen Verfügungen blieben in Kraft.

Ab April 1941 stellte die SA-Standarte „Feldherrnhalle" wieder junge, wehrdienstpflichtige SA-Männer als Freiwillige u.a. unter folgenden Voraussetzungen ein[150]):

---

[143]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 572.
[144]) K.-G. Klietmann: Die Waffen-SS – eine Dokumentation. Osnabrück 1965, S. 419.
[145]) Archiv der Gegenwart 1939 S. 4178 B.
[146]) Vgl. Band IV S. 34 f.
[147]) Vgl. Band IV S. 34 f.
[148]) Vgl. Band IV S. 40–43.
[149]) Die Oberste SA-Führung, Ch./F. Nr. 11 210 vom 1. 12. 1939 (BA-ZNS ES: Feldherrnhalle).
[150]) Merkblatt der Obersten SA-Führung für den Eintritt als Freiwilliger in die SA-Standarte „Feldherrnhalle". Ausgabe April 1941 (BA-ZNS ES: Feldherrnhalle). Aufrufe in der Presse waren nicht gestattet.

1. Eineinhalbjährige Zugehörigkeit zur SA oder einjährige Zugehörigkeit zur HJ oder Zugehörigkeit zur Wehrmannschaft durch Beibringung eines Eignungszeugnisses, ausgestellt durch den Sturmführer (diese Bestimmung galt vorläufig nicht für Volksdeutsche).
2. Alter: Jahrgänge 1908–1919 (und jünger bei Vorlage der amtlich beglaubigten Genehmigung seitens der Eltern bzw. des Vormundes).
3. Mindestgröße: 1,72 m (bei hervorragender Eignung Ausnahmen zulässig).
4. Infanterietauglich.

5.–10. . . . (u.a. rassisch einwandfreies Aussehen, keine Brillenträger, beendete Lehrzeit).

Zwecklos waren Bewerbungen von Männern, die

1. sich schon freiwillig zur Wehrmacht oder Waffen-SS gemeldet hatten und bereits einen Annahmeschein oder einen Einberufungsbefehl erhalten hatten,
2. uk-gestellt worden waren.

Die Einstellung erfolgte auf Kriegsdauer. Die SA-mäßige und vormilitärische Ausbildung erhielten die Angenommenen in einem SA-Sturm der Standarte „Feldherrnhalle", die militärische Ausbildung in der Ersatz-Formation der Feldeinheit der Standarte[151]).

Abschnitt 7

Der Reichsarbeitsdienst[152])

Wenn auch der Reichsarbeitsdienst, wie Reichsarbeitsführer Hierl in seiner Rundfunkansprache vom 26. Juni 1940, dem 5. Jahrestag der gesetzlichen Einführung der Reichsarbeitsdienstpflicht, hervorhob, seiner wesentlichen Bestimmung nach „kein Instrument des Krieges", sondern „eine Organisation aufbauender Kulturarbeit" war[153]), so besaß er doch auch für die deutsche Wehrmachtführung eine sehr wesentliche Bedeutung. Die Männer des Reichsarbeitsdienstes waren die ersten, die im Frühsommer 1938 zum Bau des Westwalles herangezogen wurden. Im August 1939 war der RAD in 38 Arbeitsgaue mit 259 Gruppen und 1700 Abteilungen gegliedert; er hatte außerdem eine Reichsschule, fünf Bezirksschulen (davon zwei mit angegliederten mittleren Verwaltungsschulen), fünf Feldmeisterschulen und 14 Truppführerschulen (davon zwei mit angegliederten unteren Verwaltungsschulen)[154]).

---

[151]) Für das Feldbtl. der Standarte „Feldherrnhalle" war ab 1. 1. 1941 beim Sturmbann I in Gütersfelde eine Ersatzkompanie aufgestellt worden. – Über die weitere Entwicklung vgl. Band VI.

[152]) Der Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend und Arbeitsmaiden im Kriegshilfsdienst wird im Abschnitt „Fraueneinsatz" (S. 225 ff.) behandelt.

[153]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 2/1940, S. 734.

[154]) Herrn Prof. Dr. Helmuth Croon, Krefeld, bin ich zu Dank verpflichtet für das umfangreiche Material, das er mir zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt hat, darunter eine Denkschrift „Kurzer

Mit Anordnung der Mobilmachung traten die Masse der RAD-Abteilungen und ein Großteil der Stäbe als „Bautruppe" unter den Befehl der Wehrmacht gemäß der „Besonderen Anlage 7 zum Mob.Plan des Heeres" (= Bestimmungen über die Verwendung des Reichsarbeitsdienstes im Mob.Falle oder in einer Spannungszeit); entsprechendes galt für die beiden anderen Wehrmachtteile. Ausgenommen von dieser Unterstellung blieben die Reichsleitung, die Dienststellen des Ersatz- und Meldewesens, die Stellvertretenden Gliederungen, die Wachkommandos des Reichsarbeitsdienstes und die in den Sperrorganisationen verwendeten RAD-Angehörigen. Die Angehörigen des RAD traten mit der Unterstellung in ein militärisches Dienstverhältnis über[155]). 60 v.H. der RAD-Führer wurden als Soldaten zum aktiven Wehrdienst einberufen. Die Verwaltungsführer des RAD (Amtswalter) wurden als Beamte auf Kriegsdauer (a.K.) bei den vom Reichsarbeitsdienst aufgestellten Bauformationen eingeteilt[156]). Nach den Bestimmungen der HDv 321/1 Teil C Abschnitt 1 galt das Inkrafttreten der Mob. Stellenbesetzungsliste als erstmalige Beleihung als Beamter a.K.

Für die Aufstellung der *Bautruppen* und der *Sperrorganisation* standen die im RAD befindlichen Dienstpflichtigen und von der Wehrmacht angenommenen Freiwilligen im Mob.Fall ohne weiteres zur Verfügung. Wehrpflichtiges, militärisch ausgebildetes Stammpersonal des RAD außerhalb der Bautruppen und der Sperrorganisation stand der Wehrmacht für eine entsprechende Mob.Einteilung zur Verfügung, soweit der RAD nicht Unabkömmlichkeits-(Uk-)Anträge gestellt hatte.

Die zum aktiven Wehrdienst heranstehenden Arbeitsmänner sollten aus den mob.mäßig verwendeten und den bestehen gebliebenen Gliederungen des RAD, sobald es die Lage erlaubte, in die Ersatzwehrmacht übergeführt und in den Bautruppen durch Mannschaften älterer Jahrgänge ersetzt werden.

Überblick über die Entwicklung bei den aus dem Reichsarbeitsdienst aufgestellten Bautruppen des Heeres und der Luftwaffe seit Kriegsausbruch".

[155]) Arbeitsmänner, deren RAD-Dienstzeit bestimmungsgemäß im Dezember 1939 beendet gewesen wäre, sind infolge des Krieges teilweise ein Jahr und länger beim RAD zurückbehalten worden. Das OKH hat auf Anfrage entschieden, daß die Dienstzeit im RAD nicht auf den Wehrdienst angerechnet würde. Nur soweit es sich um RAD-Angehörige handelte, die mit Aufstellung der Bautruppen in die Wehrmacht übergeführt worden seien, sei die in Baueinheiten, Bau-Btl. usw. vom Zeitpunkt der Übernahme an abgeleistete Dienstzeit auf den Wehrdienst anzurechnen (Stellv. Gen.Kdo. XII. AK [WKdo XII] Abt. IIb vom 6. 2. 1941, in: BA-ZNS S 40).

[156]) Vgl. Erlaß des Reichsarbeitsführers vom 19. 8. 1939 über die Verwendung von Verwaltungsführern des RAD im Mob.Fall als Sonderführer (Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer) der Wehrmacht (BA-ZNS WAllg); vgl. hierzu die Verfügung des OKH/VA vom 23. 8. 1939 über die Amtsbezeichnungen der Verwaltungsbeamten bei Verwendung als Wehrmachtbeamte a.K. (Kriegsverwaltungsinspektoren usw.) (BA-ZNS WAllg).

Der Reichsarbeitsdienst

Aufstellung der Bautruppe

Für jede größere Stellung bzw. jeden größeren Bauabschnitt einer Stellung wurde ein *Oberbaustab* eingesetzt, unter dem mehrere *Abschnittsbaustäbe*[157]) zusammengefaßt waren. Diesen unterstanden die in einzelnen Bauabschnitten eingesetzten *Baubataillone.*

Die Auswahl der Arbeitsdiensteinheiten zur Aufstellung von Baubataillonen für die Kriegsmarine erfolgte im Benehmen mit den zuständigen Marinestationskommandos aus möglichster Nähe der Einsatzorte.

An die Luftwaffe wurden nur geschlossene RAD-Abteilungen in jeweiliger Friedensstärke abzüglich der o.a. Wachkommandos abgegeben. Der Einsatz dieser Abteilungen war besonders vordringlich. Diese Abteilungen waren daher durch die Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) im Benehmen mit den zuständigen Luftgaukommandos aus möglichster Nähe der Einsatzorte bzw. unter Berücksichtigung günstiger Transportverbindungen auszuwählen.

Verwendung des RAD in der Sperrorganisation

In der Sperrorganisation[158]) wurden verwendet

die im westrheinischen Gebiet, in den Wehrkreisen XII (Wiesbaden) und V (Ulm) an die im ostrheinischen Gebiet westlich der Linie Heppenheim – Heidelberg – Bruchsal – Pforzheim – Schwarzwaldkamm liegenden RAD-Gliederungen, ferner sechs RAD-Abteilungen in dem gemischt bevölkerten Gebiet des Wehrkreises VIII (Breslau).

Die in der Sperrorganisation verwendeten Arbeitsdienstkräfte wurden nach Erfüllung ihrer Aufgaben zurückgezogen. Sie standen den Wehrersatzdienststellen der betr. Stellv.Gen.Kdos. (Wehrkreiskommandos) zur Überführung in das Ersatzheer zur Verfügung.

Die in Baueinheiten und in die Sperrorganisation eingestellten Angehörigen des RAD trugen ihre Arbeitsdienstuniform. Um ihren völkerrechtlichen Schutz sicherzustellen, war grundsätzlich zu dieser Uniform eine gelbe Armbinde mit dem schwarzen Aufdruck „Deutsche Wehrmacht", gestempelt durch eine Wehrmachtdienststelle, zu tragen.

---

[157]) Die Abschnittsbaustäbe wurden mit Verfügung des OKH vom 29. 1. 1940 (HM S. 58 Nr. 137) umbenannt in „Kommandeure der Bautruppen". Diese leiteten verantwortlich den Einsatz der ihnen unterstellten Bau-Bataillone. Sie hatten die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.

[158]) Die Sperrorganisation führte bei der Mobilmachung im Grenzgebiet vorbereitete Sperrungen von Straßen und Wegen usw. durch.

RAD im Operationsgebiet

Dienstverhältnis und Abfindung von Angehörigen des RAD im Operationsgebiet

I. Alle Einheiten des Reichsarbeitsdienstes, die im Operationsgebiet für Aufgaben der Wehrmacht eingesetzt und dem Oberbefehlshaber des Heeres bzw. dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe unterstellt waren, waren folgenden Vorschriften unterworfen:

1. Kriegsstrafverfahrensordnung,
2. Militärstrafgesetzordnung,
3. Heilfürsorgebestimmungen,
4. Abfindungsbestimmungen,
5. Wehrmachtversorgungsbestimmungen.

Die Bestimmungen des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes (EWGG) mit Ausnahme des § 5 (Bekleidung) fanden auf diese Einheiten Anwendung.

II. Die Angehörigen dieser Einheiten wurden hierdurch nicht Soldaten.

III. Die Regelung nach I und damit die Abfindung nach dem EWGG endete für diese Einheiten mit dem Verlassen des Operationsgebietes.

IV. Diese Bestimmungen änderten nichts an der Abfindung derjenigen RAD-Einheiten, die als mobile Einheiten bereits in die Wehrmacht übergeführt worden waren[159]).

Nachdem geklärt worden war, daß durch die Überführung von Einheiten des Reichsarbeitsdienstes in die Wehrmacht die Zugehörigkeit der Reichsarbeitsdienstführer zum Reichsarbeitsdienst nicht aufgehoben war, regelte das OKW im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern mit Erlaß vom 20. November 1939[160]) die Fürsorge und Versorgung für diejenigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht mit ihren Einheiten in die Wehrmacht übergeführt worden waren oder die mit ihren Einheiten im Operationsgebiet für Aufgaben der Wehrmacht eingesetzt und dem Oberbefehlshaber des Heeres oder dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe unterstellt waren.

Mit Erlaß vom 9. September 1939[161]) befahl das OKW die beschleunigte Herauslösung der Dienstpflichtigen und Freiwilligen (für Friedenswehrmacht und SS-Verfügungstruppe) aus den Bautruppen der drei Wehrmachtteile zur Verwendung im Dienst mit der Waffe sowie die Bereitstellung von Ersatz durch die Wehrkreiskommandos.

Für die Auffüllung der Straßenbau- und Baueinheiten waren nach der Bestimmung des OKW vom 26. 10. 1939[162]) Wehrpflichtige aus den Geburtsjahrgängen 1906 bis 1909 zu verwenden, die ungedient oder beschränkt tauglich (a.v.Feld) bzw. untauglich (a.v.u.) für Waffendienst waren. Die Mob.Anordnungen des OKH, die eine Heranziehung von Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1905 und älter vorsahen, waren überholt.

---

[159]) OKW/W Vers (Ia I) – 30h 18 –, 20. 9. 1939 (HVBl. C S. 336 Nr. 905).
[160]) OKW – 30a/a 12 – W Vers (Ia), 20. 11. 1939 (HVBl. C S. 453 Nr. 1169).
[161]) BA-ZNS vorl. P XXII.
[162]) BA-ZNS vorl. P V.

Der Reichsarbeitsdienst im Kriege

Während der Chef des Generalstabes des Heeres, General der Artillerie Halder, schon am 14. 9. 1939 in seinem Tagebuch vermerkte[163]): „Arbeitsdienst: Führung mangelhaft. Leute leisten wenig. Todtsche Arbeitsabteilung ausgezeichnet", richtete Göring am 6. 10. 1939 ein Dankschreiben an Hierl[164]); darin hieß es, bei der Bewachung von Flugplätzen, bei der Räumung und schnellen Wiederinstandsetzung ehemaliger Feindflughäfen, beim Wegebau und beim Nachschub hätten die Arbeitsmänner ganze Arbeit geleistet und damit wesentlich zu den Erfolgen der deutschen Luftwaffe beigetragen.

Nach den Verordnungen über die Einführung von Reichsarbeitsdienstrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 22. 12. 1939[165]) und in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. 1. 1940[166]) galt für die deutschen Staatsangehörigen in diesen Gebieten das Reichsarbeitsdienstgesetz mit den Durchführungsbestimmungen und Ausführungserlassen.

Fortführung des Reichsarbeitsdienstes
für die männliche Jugend während des Krieges

Im Ministerrat für die Reichsverteidigung gab Göring am 15. 11. 1939 die Weisung Hitlers bekannt, daß der männliche Arbeitsdienst in vollem Umfange wiederhergestellt und dafür die Arbeitsbataillone der Wehrmacht aufgelöst werden sollten[167]). Auch Kriegsfreiwillige sollten erst nach Ableistung des Arbeitsdienstes in die Wehrmacht eintreten können.

Am 20. 12. 1939 erging die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend[168]).

Die Bestimmungen über den RAD für die männliche Jugend nach dem RAD-Gesetz in der Fassung vom 9. 9. 1939[169]) galten mit nachstehenden Änderungen nunmehr auch während des Krieges.

---

[163]) Generaloberst Halder: Kriegstagebuch. Band I: Vom Polenfeldzug bis zum Ende der Westoffensive (14. 8. 1939–30. 6. 1940). Herausgegeben vom Arbeitskreis für Wehrforschung, Stuttgart. Bearbeitet von Hans-Adolf Jacobsen in Verbindung mit Alfred Philippi. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1962, S. 75.

[164]) VBl.RAD 1939 Ziffer 345.

[165]) RGBl. 1939 I S. 2472.

[166]) RGBl. 1940 I S. 248.

[167]) IMT Bd. XXXI S. 237. – Zwar sind die RAD-Führer und Arbeitsmänner herausgezogen worden, die Baueinheiten, die später in der „Bautruppe" eine besondere Waffengattung bildeten, blieben aber weiterhin bestehen.

[168]) RGBl. 1939 I S. 2465.

[169]) RGBl. 1939 I S. 1747. Die Erweiterung der Reichsarbeitsdienstpflicht auf die weibliche Jugend (vgl. S. 245 ff.) machte die Änderung des Reichsarbeitsdienstgesetzes erforderlich (VO zur Änderung des Reichsarbeitsdienstgesetzesvom 8. 9. 1939 [RGBl. I S. 1744]). Dabei wurde auch die seit längerer Zeit schon beabsichtigte Neufassung des § 12 Abs. 1 (betr. Ausscheiden von Reichsarbeitsdienstführern [und -führerinnen]) des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. 6. 1935 berücksichtigt. Die neue Gesetzesfassung ist hier nicht abgedruckt, weil sie sich – abgesehen von den erwähnten Änderungen – nur in geringfügigeren Einzelheiten von der ursprünglichen Fassung unterscheidet.
Vgl. hierzu die VO zur Durchführung der VO über die Fortführung des RAD für die männliche Ju-

Fortführung des RAD im Kriege

Vordringliche Aufgaben des RAD während des Krieges waren Arbeiten im Interesse der Kriegführung. Anforderungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht auf Arbeitseinsatz im Interesse der Kriegführung hatten Vorrang vor allen anderen Einsatzanforderungen.

Für die männlichen Angehörigen des RAD galt das Recht des RAD. Für die Dauer des Einsatzes im Rahmen der Wehrmacht konnten durch den Chef OKW im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsführer die für Soldaten geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, soweit die Art des Einsatzes es bedingte.

Die Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht bildete auch im Kriege grundsätzlich die Voraussetzung für die Einziehung zum Wehrdienst des Geburtsjahrgangs 1920 und jüngerer Jahrgänge. Ausnahmen, die durch die Forderungen der Kriegführung und der Kriegswirtschaft geboten waren, bestimmte das OKW im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsführer und, soweit es sich um Forderungen der Kriegswirtschaft handelte, mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft.

Die Dienstzeit im RAD betrug sechs Monate. Eine Verkürzung der Dienstzeit bestimmte das OKW, wenn der Ersatzbedarf der Wehrmacht dies erforderte. Für einen vom Reichsarbeitsführer festzusetzenden Hundertsatz der Kopfstärke konnte zur Einsparung von RAD-Führern der unteren Laufbahn bei freiwilliger Verpflichtung die Dienstzeit bis zu zwölf Monaten verlängert werden, falls nicht die Wehrmacht diese Längerdienenden des RAD vorzeitig benötigte.

Die sich in der Wehrmacht als Soldaten befindlichen neuzeitlich ausgebildeten RAD-Führer standen weiterhin der Wehrmacht zur Verfügung. Von den übrigen unter 35 Jahre alten RAD-Führern konnte jeweils ein Teil im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsführer zur kämpfenden Truppe oder zur Ausbildung eingezogen werden. Von dem gesamten Führerbestand des RAD konnten jeweils 40 vom Hundert in der Wehrmacht als Soldaten verwendet werden. Die Ablösung dieser als Soldaten verwendeten RAD-Führer durch den im RAD verbleibenden Teil nach bemessener Zeit war im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsführer vorzusehen. Die Belange der Wehrmacht hatten hierbei den Vorrang.

Änderungen in der Gliederung des RAD für die Forderungen des kriegsmäßigen Einsatzes traf der Reichsarbeitsführer, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem OKW.

Bei Einsatz im Rahmen der Wehrmacht wurden die RAD-Gliederungen den militärischen Dienststellen, denen sie zugeteilt waren, unterstellt, soweit es die Durchführung der übertragenen Aufgaben für Zwecke des Arbeitseinsatzes erforderte. Die Dienststellen der Wehrmacht waren für die wirtschaftliche und ärztliche Betreuung der ihnen unterstellten RAD-Gliederungen verantwortlich.

---

gend während des Krieges vom 10. 4. 1940 (RGBl. I S. 626) – Erläuterungen des OKW/WR hierzu in BA-ZNS WR –; vgl. ferner Anordnung des Reichsarbeitsführers vom 30. 4. 1940 auf Grund des Artikels 7 der VO zur Durchführung der VO über die Fortführung des RAD während des Krieges (RAD-Dv 21/M Teil 2 vom 15. 3. 1943 S. 168).

Im übrigen blieben die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten RAD-Gliederungen in der Organisation des RAD, der für Ersatz und Nachschub an Personal, Bekleidung und Ausrüstung zuständig war. Zu höheren militärischen Dienststellen, denen RAD-Einheiten zugeteilt waren, traten *Höhere Reichsarbeitsdienstführer* zur Bearbeitung der Belange und zur Leitung der Erziehung und Ausbildung der bei ihnen eingesetzten RAD-Einheiten; sie waren Disziplinarvorgesetzte aller Angehörigen des RAD ihres Dienstbereichs. Die Unterstellung sämtlicher innerhalb der Wehrmacht eingesetzten RAD-Gliederungen unter den Reichsarbeitsführer blieb im übrigen bestehen. Der Reichsarbeitsführer nahm diesen gegenüber die Stellung eines Generalinspekteurs ein.

Der Reichsminister des Innern erließ die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; soweit die Wehrmacht betroffen war, erließ sie das OKW im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Zur Sicherstellung eines schnellen Aufbaues des RAD auf Grund der o.a. Verordnung vom 20. 12. 1939[170]) ordnete das OKW im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsführer durch Erlaß vom 16. 1. 1940[171]) an:

(1) Die Einberufung zum RAD erfolgt im Einvernehmen zwischen Reichsarbeitsführer und OKW/AHA/Ag/EH/E durch die Ersatzdienststelle des RAD.
(2) Während des Krieges werden zur Erfüllung der RAD-Pflicht nicht herangezogen:
a) Angehörige des Geburtsjahrganges 1920 und jüngerer Jahrgänge, die bereits in der Wehrmacht dienen oder die als Freiwillige bis 1. 1. 1940 angenommen worden sind. Diese Freiwilligen können jedoch nach Abschluß der Berufs- bzw. Schulausbildung zu einem gegebenenfalls verkürzten Reichsarbeitsdienst herangezogen werden, wenn sie erst nach dem 1. 4. 1940 bei der Wehrmacht eingestellt werden. Der vorgesehene Einstellungstag in die Wehrmacht muß eingehalten werden.
b) Angehörige des Geburtsjahrganges 1920 und jüngerer Jahrgänge, die z.Zt. bereits in der Waffen-SS dienen.
c) Sämtliche angenommenen Bewerber für die Offizier-, Sanitätsoffizier-, Veterinäroffizier- und Ingenieuroffizier-Laufbahn des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe.
d) Freiwillige der Wehrmacht, die sich für die aktive Unteroffizierlaufbahn melden, vor ihrem Eintritt eine entsprechende Verpflichtung eingehen und durch besondere Ausbildungslehrgänge der Wehrmachtteile für ihren Beruf vorgebildet werden.
e) Angehörige der seemännischen Bevölkerung, die sich auf einer Seefahrtsschule oder Seemaschinistenschule befinden.
f) Auslandsdeutsche, die zwecks Eintritt in die Wehrmacht aus dem Ausland nach Deutschland zurückgekehrt sind, soweit ihnen die sofortige Einstellung in die Wehrmacht zugesagt worden ist.
(3) Kriegsfreiwillige aller Wehrmachtteile sind auch außerhalb der festgelegten Einstellungstermine des RAD zu einer verkürzten Arbeitsdienstzeit (3 Monate) in den RAD bevorzugt einzustellen, um ihnen einen möglichst frühzeitigen Eintritt bei der Wehrmacht zu ermöglichen.
(4) Die Entscheidung des Wehrbezirkskommandeurs über die Zurückstellung vom Wehrdienst und für die Unabkömmlichkeit ist auch für die Zurückstellung oder die Unabkömmlichkeit vom RAD maßgebend.

---

[170]) RGBl. 1939 I S. 2465.
[171]) OKW Nr. 181/40 WFA Abt. L (II), 16. 1. 1940 (BA-ZNS S 40).

Die Einstellungstermine zum RAD sind mit denen der Wehrmacht in Übereinstimmung zu bringen derart, daß die Einstellung in den RAD ein halbes Jahr vor der voraussichtlichen Einstellung in die Wehrmacht erfolgt. Diese voraussichtlichen Einstellungstermine bei der Wehrmacht sind dem Reichsarbeitsführer rechtzeitig bekanntzugeben (Ausnahme vgl. Ziffer 3).
(5) Die Reichsarbeitsdienstpflichtigen haben in der Regel in den RAD-Abteilungen, bei denen sie eingestellt sind, bis zur Beendigung ihrer Dienstzeit zu verbleiben. In Ausnahmefällen ist das zuständige Wehrbezirkskommando zu benachrichtigen.
(6) Führeranwärter für die mittlere Führerlaufbahn sowie Bewerber für die untere Führerlaufbahn des RAD dürfen während des Krieges vor Ableistung des Wehrdienstes durch den RAD in keiner Weise gebunden oder verpflichtet werden[172]).
Zum planmäßigen Führer des RAD können Bewerber usw. nur ernannt werden nach Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht oder während des Krieges nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Monaten in der Wehrmacht.
Bewerber für die Führerlaufbahn des RAD werden mit Ablauf der Pflichtzeit im RAD zur Ableistung der Dienstpflicht in die Wehrmacht überführt.
(7) Jeweils nach Ablauf der 6monatigen Reichsarbeitsdienstpflicht bzw. bei früherem Ausscheiden der Masse der Dienstpflichtigen wegen Übertritts in die Wehrmacht teilt der Reichsarbeitsführer dem OKW die Gesamtzahl der längerdienenden RAD-Freiwilligen mit.
(8) – (10) . . .

Bis zum Erlaß einer endgültigen „Verordnung über den Einsatz im Rahmen der Wehrmacht" durch das OKW erließ das OKH – im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsführer – für den *Einsatz des RAD im Rahmen des Heeres* folgende Bestimmungen vom 10. 2. 1940[173]):

I. . . .
II. . . .
III. Für die Zusammenarbeit mit den zu den AOK tretenden Höheren Reichsarbeitsdienstführern wird angeordnet:

1. Unterstellung des Höheren Reichsarbeitsdienstführers beim AOK:
   Der Höhere Reichsarbeitsdienstführer ist Berater des AOK und untersteht dem Oberbefehlshaber der Armee. In allen Fragen des Einsatzes sowie der wirtschaftlichen und ärztlichen Versorgung der dem AOK unterstellten Reichsarbeitsdienstgliederungen ist er an die Weisungen des Chefs des Generalstabes der Armee gebunden.
   In allen reichsarbeitsdiensteigenen Belangen untersteht er dem Reichsarbeitsführer. Er ist Disziplinarvorgesetzter aller Reichsarbeitsdienstangehörigen im Bereich des AOK.
2. Einsatz der dem AOK unterstellten Reichsarbeitsdienstgliederungen:
   Das AOK erteilt die Arbeitsaufträge und überwacht deren Durchführung; der Höhere Reichsarbeitsdienstführer ist hierbei zu beteiligen.
   Der Einsatz der Reichsarbeitsdienstgliederungen kann erfolgen

---

[172]) Vgl. OKH (ChHRüst u. BdE), 12. 1. 1940: Keine Dienstverpflichtungen für den RAD (KVBl. X 1940 S. 17 Nr. 71).

[173]) OKH $\frac{\text{GenStdH/Org Abt (1.St.) (II)}}{\text{Nr. 508/40}}$, 10. 2. 1940 (in: RAD-Dv 21/M Teil II vom 15. 3. 1943 S. 14). Auszugsweise Richtlinien über den Einsatz des RAD im Rahmen der Rüstungsindustrie, bei Dienststellen der Feldzeuginspektion und des Generalquartiermeisters sind in der RAD-Dv 21/M Teil II vom 15. 3. 1943 S. 16–19 u. 22–24 veröffentlicht. Dort siehe auch „Grundsätze für den Einsatz von Reichsarbeitsdienstgliederungen innerhalb der Luftwaffe", S. 19–21, und auszugsweise Richtlinien für den Einsatz des RAD im Rahmen der Luftwaffe (Luftschutz), S. 24 f.

a) in Form eines vom AOK erteilten Bau- oder Arbeitsauftrages, den die Reichsarbeitsdienstgliederungen allein auszuführen haben. In diesem Falle ergeht der Befehl des AOK an den Höheren Reichsarbeitsdienstführer. Die betreffenden Reichsarbeitsdienstgliederungen sind ihm dann auch für den Einsatz unterstellt; er ist für die Durchführung des Auftrages verantwortlich;
b) in Zusammenarbeit mit der Truppe unter Leitung militärischer Dienststellen. In diesem Falle regelt das AOK die Unterstellungsverhältnisse. Der Arbeitsauftrag ergeht an den verantwortlichen militärischen Vorgesetzten. Der Reichsarbeitsdienst ist dabei unter seinem eigenen Vorgesetzten und möglichst nicht unter Abteilungsstärke einzusetzen.
Im Auftrage des Oberbefehlshabers der Armee überwacht der Höhere Reichsarbeitsdienstführer den Einsatz der den Kommandobehörden oder militärischen Dienststellen im Bereich der Armee unterstellten Reichsarbeitsdienstgliederungen an ihren Arbeitsstellen. Über besondere Wahrnehmungen, die er hinsichtlich des Einsatzes der Reichsarbeitsdienstgliederungen gemacht hat, berichtet der Höhere Reichsarbeitsdienstführer dem AOK.

...

Dienstverhältnisse der zu höheren militärischen Dienststellen zugeteilten Höheren Reichsarbeitsdienstführer[174])

I.

1. Der einer höheren Dienststelle der Wehrmacht zugeteilte Höhere Reichsarbeitsdienstführer bleibt dem Reichsarbeitsführer unmittelbar unterstellt und ist ihm für Ausbildung und Erziehung des Reichsarbeitsdienstes in seinem Dienstbereich nach den vom Reichsarbeitsführer für den Dienstbetrieb während des Krieges gegebenen Weisungen verantwortlich.

II.

1. Der Höhere Reichsarbeitsdienstführer ist dem Befehlshaber der militärischen Dienststelle in bezug auf den Arbeitseinsatz, die wirtschaftliche und ärztliche Betreuung (soweit diese der Wehrmacht obliegt) unterstellt und an seine Weisungen (bei AOK's an die Weisungen des Generalstabschefs) gebunden.
2. Er ist der Berater des militärischen Befehlshabers in allen den Einsatz des Reichsarbeitsdienstes betreffenden Angelegenheiten. Er vertritt die Belange des Reichsarbeitsdienstes gemäß § 8 der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. 12. 1939.
3. Der Höhere Reichsarbeitsdienstführer hat das Recht, Vorschläge zur Verleihung von Kriegsorden und Verwundetenabzeichen bei der zuständigen militärischen Dienststelle nach den hierfür vorgesehenen Bestimmungen einzureichen.

III.

1. Der Höhere Reichsarbeitsdienstführer ist Vorgesetzter aller ihm unterstellten Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes und übt über sie die Dienstaufsicht aus.
2. Die Arbeitsgauführer sind in bezug auf alle dem Höheren Reichsarbeitsdienstführer unterstellten Dienststellen des Arbeitsgaues an dessen Weisungen gebunden.
Für die Bearbeitung aller Personal- und Verwaltungsangelegenheiten (soweit für letztere nicht die militärische Dienststelle zuständig ist), ferner aller sonstigen Angelegenheiten,

---

[174]) Der Reichsarbeitsführer D 1010 – 1/40 vom 16. 2. 1940, abgedruckt in RAD-Dv 21/M Teil II vom 15. 3. 1943 S. 12 d.

die zu dem Wehrmachteinsatz nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, bleibt der unmittelbare Dienstweg zum Reichsarbeitsführer bestehen.
Für Eignungsbeurteilungen und Personalveränderungen, die im Dienstbereich des Höheren Reichsarbeitsdienstführers eingesetzte Reichsarbeitsdienstführer vom Arbeitsführer an aufwärts betreffen, ist der Höhere Reichsarbeitsdienstführer Durchgangsstelle.
3. Der Höhere Reichsarbeitsdienstführer ist Dienststrafvorgesetzter aller Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes seines Befehlsbereichs. Der Reichsarbeitsführer hat ihm hierfür auf Grund des § 9 der Dienststrafordnung für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes die Dienststrafbefugnis eines Arbeitsgauführers übertragen, sich aber die Dienststrafbefugnis über Arbeitsgauführer vorbehalten.
Der Höhere Reichsarbeitsdienstführer bildet in Dienststrafsachen und Beschwerden keine neue Instanz zwischen Arbeitsgauführer und Reichsarbeitsführer.
An der Dienstaufsichtspflicht und Dienststrafbefugnis der Arbeitsgauführer über sämtliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes ihres Arbeitsgaues ändert sich nichts.

Die Ergänzung der gesamten Ausrüstung der außerhalb des Reichsgebietes im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Einheiten des RAD – soweit nach der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. 12. 1939 der Nachschub dem RAD oblag – erfolgte durch die dem Reichsarbeitsführer unmittelbar unterstehenden „Nachschubführer", denen zur Durchführung ihrer Aufgaben *Feldnachschublager* unterstanden. Auf Antrag konnten ihnen Reichsarbeitsdienst-Nachschubabteilungen zugewiesen werden[175]).

Falls Angehörige des RAD während ihres Einsatzes im Rahmen der Wehrmacht zur Abwehr feindlicher Angriffe mit der Waffe eingesetzt wurden, waren sie *„Kombattanten"* nach Artikel 1 der Haager Landkriegsordnung[176]).

Die *Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes* vom 12. 3. 1940[177]) enthielt Strafbestimmungen für

Aufforderung zum Verweigern der Reichsarbeitsdienstpflicht,
Aufwiegelung von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes,
Reichsarbeitsdienstentziehung,
Fahnenflucht im Reichsarbeitsdienst (galt nur für männliche Angehörige des RAD),

---

[175]) Der Reichsarbeitsführer D 4 I 670/42 vom 27. 3. 1942; abgedruckt in RAD-Dv 21/M Teil II vom 15. 3. 1943 S. 26.

[176]) Dieser Artikel 1 besagte: „Die Gesetze, die Rechte und Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:
1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,
2. daß sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. daß sie die Waffen offen führen und
4. daß sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.
In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung ‚Heer' einbegriffen."
Die darin geforderten Bedingungen trafen auf den RAD zu. Die Kennzeichnung durch ein besonderes Abzeichen bei einem Einsatz im Rahmen der Wehrmacht auch im Falle der Beteiligung an Kampfhandlungen erübrigte sich damit (RAD-Dv 21/M Teil II vom 15. 3. 1943 S. 26). Die gelbe Armbinde mit dem Aufdruck „Deutsche Wehrmacht" war im April 1940 weggefallen.

[177]) RGBl. 1940 I S. 485.

Dienstflucht im Reichsarbeitsdienst (galt nur für weibliche Angehörige des RAD).

Mit Anordnung über die Dienstzeit von *Hilfsausbildern* im Reichsarbeitsdienst vom 6. 12. 1940[178]) wurde bestimmt:

Bei einer Verkürzung der Reichsarbeitsdienstpflichtzeit verbleibt ein vom Reichsarbeitsführer im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht zu bestimmender Hundertsatz von Reichsarbeitsdienstpflichtigen als Hilfsausbilder höchstens bis zum Ablauf der sechsmonatigen Reichsarbeitsdienstpflichtzeit im Reichsarbeitsdienst.

Nach der Verordnung über *Hilfsausbilder* im Reichsarbeitsdienst vom 30. Mai 1941[179]) konnte der Reichsarbeitsführer im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmen, daß ein Hundertsatz von Reichsarbeitsdienstpflichtigen als Hilfsausbilder über den allgemeinen Entlassungstag der Angehörigen ihres Geburtsjahrgangs hinaus – höchstens bis zur Entlassung des folgenden Geburtsjahrgangs – im Reichsarbeitsdienst verblieb.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Bearbeitung der Versorgungsangelegenheiten aller Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (M und wJ), insbesondere zur einheitlichen Durchführung des Verfahrens bei der Feststellung der Bezüge nach den RAD-Versorgungsgesetzen (M und wJ), wurden gemäß Erlaß des Reichsarbeitsführers vom 16. 1. 1941[180]) besondere selbständige *Versorgungsdienststellen* gebildet.

Als oberste Versorgungsdienststelle des RAD wurde in der Dienststelle des Reichsarbeitsführers eine dem Reichsarbeitsführer direkt unterstellte Abteilung für Versorgung geschaffen. Der Leiter dieser Abteilung erhielt die Befugnisse eines Amtschefs. Bei den Dienststellen der Arbeitsgauführer wurden Versorgungsstellen gebildet, die dem Arbeitsgauführer personell und wirtschaftlich unterstanden, ihre dienstlichen Weisungen jedoch von der Abteilung für Versorgung in der Dienststelle des Reichsarbeitsführers erhielten.

Am 20. 4. 1941 stiftete der Reichsarbeitsführer ein Fahnenband „als sichtbares Zeichen der Anerkennung für bewiesene Einsatzbereitschaft und vorbildliche Haltung aller Führer und Arbeitsmänner der RAD-Abteilungen, die seit dem 1. Januar 1938 im „besonderen Einsatz" Verwendung fanden"[181]).

Das Oberkommando der Wehrmacht befahl mit Erlaß vom 24. 9. 1941[182]) die Einberufung der RAD-Führer der Geburtsjahrgänge 1913 und jünger mit dem Wehrdienstverhältnis Reserve II zum aktiven Wehrdienst. Dafür wurden

---

[178]) RGBl. 1940 I S. 1564.
[179]) RGBl. 1941 I S. 299.
[180]) VBl.RAD 1941 Ziffer 41.
[181]) VBl.RAD 1941 Ziffer 198.
[182]) OKW Az. 1k 35 AHA/Ag/E (Vb) Nr. 1107/41 geh. vom 24. 9. 1941 (BA-ZNS S 40).

die zur Zeit in der Wehrmacht dienenden RAD-Führer der Geburtsjahrgänge 1913 und älter dem Reichsarbeitsdienst wieder zur Verfügung gestellt.

Die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen für den Reichsarbeitsdienst im Kriege (1939—1941)

8. 9. 1939	Verordnung zur Änderung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (RGBl. 1939 I S. 1744)
9. 9. 1939	Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (RGBl. 1939 I S. 1747)
29. 9. 1939	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (RGBl. 1939 I S. 1967)
10. 10. 1939	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (RGBl. 1939 I S. 2013)
22. 12. 1939	Verordnung über die Einführung von Reichsarbeitsdienstrecht im Protektorat Böhmen und Mähren (RGBl. 1939 I S. 2472)
31. 1. 1940	Verordnung über die Einführung von Reichsarbeitsdienstrecht in den eingegliederten Ostgebieten (RGBl. 1940 I S. 248)
16. 11. 1940	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Strafverfolgung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes) (RGBl. 1940 I S. 1513)
28. 11. 1940	Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Pfändungsschutz) (RGBl. 1940 I S. 1532)
30. 11. 1940	Verordnung über die Einführung von weiterem Reichsarbeitsdienstrecht in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren (RGBl. 1940 I S. 1544)
30. 1. 1941	Verordnung zur Änderung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (RGBl. 1941 I S. 592)

RAD-Fürsorge und Versorgung

28. 9. 1939	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 9. 1938) (RGBl. 1939 I S. 1950)
30. 12. 1939	Verordnung zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis (RGBl. 1940 I S. 39)
8. 2. 1940	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis (RGBl. 1940 I S. 301)
23. 2. 1940	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes (RGBl. 1940 I S. 423)
6. 5. 1940	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes (RGBl. 1940 I S. 739)
18. 9. 1940	Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege (RGBl. 1940 I S. 1241) Richtlinien des Chefs OKW über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten, männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes usw. im und nach dem Kriege (LVBl. 1940 S. 678 Nr. 1275)
3. 12. 1940	Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die Zusammenfassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften (RGBl. 1940 I S. 1559)

21. 12. 1940 Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M (RGBl. 1940 I S. 1661)

Heranziehung der Arbeitsdienstpflichtigen zum Reichsarbeitsdienst

8. 3. 1940 Anordnung über die Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1940 (RGBl. 1940 I S. 482)

22. 4. 1940 Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst (RGBl. 1940 I S. 676)

Dienststrafrecht

29. 9. 1941 Verordnung zur Ergänzung der Dienststrafordnungen des Reichsarbeitsdienstes (RGBl. 1941 I S. 592)

Ernennungen von Reichsarbeitsdienstführern

29. 2. 1940 Verordnung über die Wirksamkeit von Ernennungen von Reichsarbeitsdienstführern (RGBl. 1940 I S. 456)

7. 4. 1941 Anordnung zur Verordnung über die Wirksamkeit von Ernennungen von Reichsarbeitsdienstführern (RGBl. 1941 I S. 200)

Fortführung des RAD während des Krieges

20. 12. 1939 Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges (RGBl. 1939 I S. 2465)

10. 4. 1940 Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges (RGBl. 1940 I S. 626)

6. 12. 1940 Anordnung über die Dienstzeit von Hilfsausbildern im Reichsarbeitsdienst (RGBl. 1940 I S. 1564)

30. 5. 1941 Verordnung über Hilfsausbilder im Reichsarbeitsdienst (RGBl. 1941 I S. 299)

Arbeitsgauleitungen des Reichsarbeitsdienstes (Stand: Ende 1941)

I	Ostpreußen	Königsberg Pr.
II	Danzig-Westpreußen	Danzig-Oliva
III	Wartheland	Posen
IV	Pommern-Ost	Stolp (Pommern)
V	Pommern-West	Stettin
VI	Mecklenburg	Schwerin (Mecklenburg)
VII	Schleswig-Holstein	Kiel
VIII	Brandenburg-Ost	Frankfurt (O.)
IX	Brandenburg-West	Berlin-Lankwitz
X	Niederschlesien	Liegnitz
XI	Mittelschlesien	Breslau
XII	Oberschlesien	Oppeln
XIII	Magdeburg-Anhalt	Magdeburg
XIV	Halle-Merseburg	Halle (Saale)

Arbeitsgauleitungen des RAD

XV	Sachsen	Dresden
XVI	Westfalen-Nord	ab 28. 7. 1941: Hiltrup (Krs. Münster)
XVII	Niedersachsen-Mitte	Bremen
XVIII	Niedersachsen-Ost	Hannover
XIX	Niedersachsen-West	Oldenburg (Oldb.)
XX	Westfalen-Süd	Dortmund-Lücklemberg
XXI	Niederrhein[183])	Düsseldorf
XXII	Hessen-Nord	Kassel
XXIII	Thüringen	Weimar
XXIV	Moselland[183])	Koblenz-Karthause
XXV	Hessen-Süd	Wiesbaden
XXVI	Württemberg	Stuttgart
XXVII	Baden[183])	ab 4. 11. 1941: Strassburg (Els.)
XXVIII	Franken	Würzburg
XXIX	Bayern-Ostmark	Regensburg
XXX	Bayern-Hochland	München
XXXI	(W)[183])	Karlsruhe
XXXII	Saar-Pfalz[183])	Bad Kreuznach
XXXIII	Alpenland (Salzburg, Tirol u. Vorarlberg)	Innsbruck
XXXIV	Oberdonau-Oberösterreich	Linz (Donau)
XXXV	Wien-Niederdonau (Niederösterreich, nördliches Burgenland u. Wien)	Wien I
XXXVI	Südmark (südliches Burgenland, Steiermark, Kärnten und Osttirol)	Graz
XXXVII	Sudetenland-West	Teplitz-Schönau
XXXVIII	Sudetenland-Ost und Böhmen und Mähren	Prag IV

[183]) 1. 5. 1941: Neueinteilung der Arbeitsgaue XXI, XXIV, XXVII, XXXI und XXXII durch Einbeziehung der Gebiete von Eupen, Malmedy, Moresnet, Luxemburg, Lothringen und Elsaß (VBl.RAD 1941 Nr. 224, 247).

ZWEITES KAPITEL

Die Wehrmacht im Kriege

Abschnitt 1

Die Mobilmachung der Wehrmacht

Für die Masse der Wehrmacht befahl Hitler am 25. August 1939 die *Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung* (X-Fall)[1]). Bereits ab 14. August waren Vorausmaßnahmen[2]) angelaufen. Der Chef des Generalstabes des Heeres, Gen.d.Art. Halder, unterrichtete schon am 15. August 1939 den Chef des Transportwesens, daß der für Anfang September vorgesehene Reichsparteitag der NSDAP in Nürnberg ausfalle. Diese Entscheidung sollte vorerst noch geheim gehalten werden. Über das für den Reichsparteitag vorgesehene Bahnmaterial konnte nunmehr für militärische Zwecke verfügt werden. Die Maßnahmen für den angekündigten Staatsakt im Reichsehrenmal Tannenberg (Ostpreußen) am 27. August sollten aus Tarnungsgründen weiterlaufen[3]).

Die Mobilmachungspläne der Wehrmachtteile regelten die Aufstellung der Kriegswehrmacht und ihre Erhaltung im Kriegszustand[4]).

Das Oberkommando des Heeres erließ unter dem 25. August 1939 – Nr. 2706/39 gKdos AHA Ia M – gesetzliche und Verwaltungs-Bestimmungen im Mob. (X)-Fall[5]):

I. Gesetzliche Grundlagen: Der Verteidigungs- oder Kriegszustand im Sinne des Reichsverteidigungsgesetzes vom 4. 9. 1938[6]) wird nicht erklärt. Alle Handlungen und Forderungen sind auf die Friedensgesetzgebung zu gründen.
Die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung[7]) gelten sinngemäß. Ergänzungen bleiben vorbehalten.

---

[1]) ADAP Serie D Bd. VII S. 253; Halder-KTB Bd. I S. 30–32; vgl. auch Anmerkung 5 S. 1.

[2]) Vorausmaßnahmen sollten die Grundlage für den zuverlässigen Ablauf der eigentlichen Mobilmachung schaffen und Einzelmaßnahmen der Mobilmachung vorwegnehmen. Die Vorausmaßnahmen waren in drei „Spannungsstufen" und eine Sondergruppe von „Einzelmaßnahmen" gegliedert. Mit der Anordnung einer Spannungsstufe war der Begriff „Spannungszeit" gegeben. Die schriftliche und mündliche Erwähnung des Begriffs „Spannungszeit" im Zusammenhang mit der Anordnung bzw. Weitergabe von Vorausmaßnahmen war verboten.

[3]) Halder-KTB Bd. I S. 15.

[4]) Vgl. Bd. IV S. 155 f.

[5]) BA-ZNS WAllg.

[6]) Vgl. Bd. IV S. 1 ff.

[7]) Die HLKO von 1899 und 1907 bestand aus Gesetzen und Gebräuchen für die Führung des Landkrieges. Sie definierte den Begriff des „Kriegführenden", regelte die Rechtstellung der Kriegsgefangenen (u.a. Arbeitspflicht der gefangenen Soldaten mit Ausnahme der Offiziere), der Spione und Parlamentäre und verbot bestimmte Mittel zur Schädigung des Feindes (z.B. die Verwendung von Gift, Plünderungen). Sie regelte weiterhin die Handhabung der militärischen Gewalt in besetzten feindlichen Gebieten.

II. Gebührnisregelung[8]):
1. . . . (Frontzulage)
2. Der Reichsminister der Finanzen hat die Weitergewährung der Bezüge der nichtbeamteten zur Wehrmacht einberufenen Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst veranlaßt.
3. Abfindung der Polizei, SS-Heimwehr und von Teilen der SS-Totenkopfverbände: Alle Angehörigen der SS-Heimwehr in Danzig sowie die Angehörigen derjenigen SS-Totenkopfverbände, die der Wehrmacht unterstellt werden, erhalten im X- oder Mob.Falle Abfindung nach dem EWGG . . . Die gleichen Bestimmungen gelten für die der Wehrmacht unterstellten Angehörigen der Feldgendarmerie und der (Geheimen) Feldpolizei[9]).

III. Fürsorge und Versorgung: Auf Grund des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 6. 7. 1939[10]) § 33 Abs. 2 und des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. 8. 1938[11]) § 55 Abs. 2 wird nachstehendes bestimmt:
a) Die Angehörigen der deutschen Wehrmacht sind als Teilnehmer an einem besonderen Einsatz anzusehen.
b) Die sich auf Grund dieses Befehls ergebenden militärischen Unternehmungen gelten als ein besonderer Einsatz[12]).

IV. Militärische Rechtspflege: Die Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz sowie die Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (HDv 3/13, MDv Nr. 132, LDv 3/13) treten mit dem 1. X-Tag in Kraft. Die Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt[13]).
Ferner werden auf Grund der dem Chef OKW vom Führer und Reichskanzler durch Erlaß vom 5. 7. 1939 erteilten Ermächtigung die im Militärstrafgesetzbuch für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften mit dem 1. X-Tag für die gesamte Wehrmacht in Kraft gesetzt. Bei Bekanntgabe ist die Truppe darüber zu unterrichten, daß
a) Fahnenflucht mit dem Tode bestraft werden kann;
b) unerlaubte Entfernung schon bei einer Abwesenheit von länger als einem Tag gerichtlich und zwar mit Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren bestraft wird;
c) es in den Verfahren vor den Kriegsgerichten keine Rechtsmittel gibt.

V. Gefangenen-Durchgangslager (Dulag) werden ab 1. X-Tag aufgestellt. Sie unterstehen den AOK und werden verwaltungsmäßig von den zuständigen Wehrkreiskommandos betreut.
Die in die Dulags eingelieferten Kriegsgefangenen werden auf Anweisung des OKW (Abt. für Wehrmachtverluste und Kriegsgefangenenwesen) in Stammlager (Stalag) weitergeleitet.

---

[8]) Hierzu erging das Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz – EWGG) vom 28. 8. 1939 (RGBl. I S. 1531). Über Abfindung im Kriege siehe S. 343 ff.

[9]) Hitler hatte am 24. 8. 1939 bestimmt: Der Reichssicherheitsdienst gilt in Spannungszeiten und im Mobilmachungsfall als Teil der Feldpolizei. Auf ihn finden alle Gesetze und Bestimmungen, die für die Feldpolizei gelten, in gleicher Weise Anwendung (BA-ZNS ES: Reichssicherheitsdienst). Der Reichssicherheitsdienst war das „Führerschutzkommando" unter dem SS-Führer Rattenhuber.

[10]) RGBl. 1939 I S. 1217.

[11]) RGBl. 1938 I S. 1077.

[12]) Über Fürsorge und Versorgung im Kriege vgl. S. 362 ff.

[13]) Das Reichsgesetzblatt 1939 Teil I Nr. 147 (S. 1455) mit der Kriegssonderstrafrechtsverordnung und der Kriegsstrafverfahrensordnung, das nach Mitteilung des OKW 14n 16 WR III vom 31. 8. 1939 zwar ausgegeben, aber bisher aus besonderen Gründen nicht allgemein verteilt worden war, wurde gemäß einer neuen Anweisung am 31. 8. 1939 versandt. Die Presse war jedoch angewiesen worden, jede Erörterung in der Öffentlichkeit zunächst zu unterlassen (BA R 22/2290). Über Disziplin und Rechtspflege im Kriege siehe S. 332 f.

Einteilung des Kriegsgebietes

Bereits am 21. August 1939 hatte das Oberkommando des Heeres (AHA/Ag S) ein *Merkblatt über Feldseelsorge* genehmigt[14]). Hiernach war die Feldseelsorge ein wichtiges Mittel zur Stärkung der Schlagkraft des Heeres, eine dienstlich befohlene Einrichtung der Wehrmacht. „Die Feldseelsorge wird der Förderung und Aufrechterhaltung der inneren Kampfkraft um so wirksamer dienen, je mehr sie sich nach den seelischen Bedürfnissen des deutschen Soldaten im Kriege ausrichtet, allein das Gemeinsame betont und jeden konfessionellen Streit ausschließt . . . Den Soldaten ist zur freiwilligen Teilnahme an den konfessionell verschiedenen Feiern, wie Abendmahl, Beichte, Kommunion, Messe usw., stets Gelegenheit zu geben . . ."

Die *Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz* (D 3/15, MDv Nr. 914, LDv 75/15) vom 28. August 1939 traten an die Stelle der Wehrmachtersatzbestimmungen – Neudruck vom 20. Dezember 1938 (D 3/1, MDv Nr. 881, LDv 75/1). Sie regelten in erster Linie den Gang der vereinfachten Musterung und Aushebung, die Freiwilligenannahme, die Ersatzverteilung. Aus der D 3/1 blieben nur diejenigen Bestimmungen gültig, bei denen dies in der D 3/15 ausdrücklich angeordnet war.

Mit Erlaß vom 28. August 1939 erließ das Oberkommando der Wehrmacht[15]) eine Begriffsbestimmung für die im Kriege abzugrenzenden Teile des Kriegsgebiets in Operationsgebiet des Heeres, Marinefestungsgebiet, Heimatkriegsgebiet und Wehrmachtverwaltungsgebiet.

Kriegsgebiet war das im eigenen Besitz befindliche Gebiet, in dem kriegerische Handlungen irgendwelcher Art stattfanden oder stattfinden konnten. Bei der damaligen Reichweite der Luftwaffe fiel bei Beginn eines Krieges das gesamte deutsche Reichsgebiet unter den Begriff „Kriegsgebiet". Zum Kriegsgebiet rechneten auch die von eigenen Truppen besetzten feindlichen Gebiete.

Operationsgebiet des Heeres war der Teil des Kriegsgebiets, in dem das Heer operierte. Die rückwärtige Grenze des Operationsgebietes des Heeres wurde auf Antrag des Oberbefehlshabers des Heeres durch den Obersten Befehlshaber der Wehrmacht festgelegt. Mit Überschreiten der Reichsgrenze erweiterte sich das Operationsgebiet des Heeres nach vorwärts. Das Operationsgebiet des Heeres wurde in Gefechtsgebiet und Rückwärtiges Armeegebiet eingeteilt.

Marinefestungsgebiete umfaßten die der Kriegsmarine gehörenden Küstenbefestigungen und die durch sie zu schützenden Anlagen, ferner die Inseln der Nord- und Ostsee, mit Ausnahme der Insel Poel, und die Seewasserstraßen. Die Festlegung der Marinefestungsgebiete im einzelnen erfolgte auf Antrag des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine durch den Obersten Befehlshaber der Wehrmacht.

---

[14]) BA-ZNS WAllg.

[15]) OKW $\frac{2\ a\ e\ 10\ L\ (I\ a)}{300/39}$, 28. 8. 1939 (BA-ZNS WAllg).

Wehrmachtverwaltungsgebiet war der Teil der feindlichen Gebiete, der von deutschen Truppen besetzt war, außerhalb des Operationsgebietes des Heeres lag und in dem eine Kriegsverwaltung unter einem besonderen Militärbefehlshaber eingerichtet war.

Heimatkriegsgebiet war der Teil des Kriegsgebietes, der nicht zum Operationsgebiet des Heeres, dem Marinefestungsgebiet und dem Wehrmachtverwaltungsgebiet gehörte.

Die vollziehende Gewalt in den besetzten Gebieten war in der HDv 90 — Versorgung des Feldheeres — geregelt. Am 26. August 1939 übernahm der Oberbefehlshaber des Heeres, Generaloberst von Brauchitsch, die ihm von Hitler übertragene Befugnis zur Ausübung der vollziehenden Gewalt in den Operationsgebieten des Heeres „Ost" und „West"[16]).

Am 1. September 1939, 4.45 Uhr, begann der deutsche Angriff auf Polen. In der Freien Stadt Danzig besetzten SS-Heimwehr und Landespolizei polnische Stützpunkte.

Sowohl in den zahlreichen Verlautbarungen dieses Tages (Aufrufe Hitlers an Volk und Wehrmacht, Tagesbefehle der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, Wehrmachtberichte) als auch in der Rede Hitlers vor dem Deutschen Reichstag ist das Wort „Krieg" nicht gefallen. Die deutschen Missionen im Ausland wurden vielmehr davon unterrichtet, daß deutsche Truppen gegen Polen „in Aktion getreten" seien und daß diese Aktion nicht als „Krieg", sondern lediglich als „Abwehr polnischer Angriffe" bezeichnet werden sollte[17]).

Das Familienunterstützungsgesetz vom 30. März 1936 und die Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1939 galten ab 1. September 1939 mit den in der *Einsatz-Familienunterstützungsverordnung* vom 1. September 1939 geregelten Änderungen[18]).

Das bisherige Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938[19]) wurde am 1. September 1939 in erweiterter Form als Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben *(Reichsleistungsgesetz)* bekanntgegeben[20]).

---

[16]) ADAP Serie D Bd. VII S. 285.

[17]) ADAP Serie D Bd. VII S. 409. Das OKW gab gemäß OHK (ChHRüst u. BdE) vom 12. 2. 1940 bekannt: Durch die Kriegserklärung Englands und Frankreichs befindet sich Deutschland im Kriege mit diesen Staaten. Es ist deswegen in Zukunft statt des Ausdrucks „gegenwärtiger besonderer Einsatz der Wehrmacht" das Wort „Krieg" in dem Verhältnis zu den Feindstaaten (s. VO über die Beschlagnahme feindlichen Vermögens vom 15. 1. 1940, RGBl. I S. 191) zu gebrauchen. Von dieser Regelung unberührt bleiben Gesetze, Verordnungen usw., die allgemein für besonderen Einsatz erlassen sind oder erlassen werden und Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen, die sich allgemein auf besonderen Einsatz beziehen. Die Bestimmungen für besonderen Einsatz gelten zwangsläufig nach wie vor im Kriege (HM 1940 Nr. 210).

[18]) RGBl. 1936 I S. 327, RGBl. 1939 I S. 1225, RGBl. 1939 I S. 1563, HVBl. 1939 C S. 456 Nr. 1178. An die Stelle der Einsatz-Familienunterstützungsverordnung trat später das Einsatz-Familienunterhaltsgesetz vom 26. 6. 1940 (RGBl. I S. 911); vgl. Bd. VI.

[19]) RGBl. 1938 I S. 887.

[20]) RGBl. 1939 I S. 1639, 1645.

Die *Personenschädenverordnung* vom 1. September 1939[21]) regelte die Entschädigung von Personenschäden, die deutschen Staatsangehörigen infolge eines Angriffs auf das Reichsgebiet oder infolge eines besonderen Einsatzes der bewaffneten Macht an Leib oder Leben entstanden. Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern konnte die Versorgung auch solchen Personen gewährt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen.

Am 3. September 1939 erklärten England und Frankreich Deutschland den Krieg. Um 11.17 Uhr gab die britische Admiralität die Anweisung zur Eröffnung der Feindseligkeiten.

Mit seiner *„Weisung Nr. 2 für die Kriegführung"* vom 3. September 1939[22]) dehnte Hitler den am 25. August gegebenen X-Befehl (Teilmobilmachung ohne öffentliche Verkündung) auf die gesamte Wehrmacht aus, ordnete die Umstellung der gesamten Wirtschaft auf die Kriegswirtschaft an (weitere Mobilmachungsmaßnahmen im zivilen Bereich sollten auf Antrag der Obersten Reichsbehörden durch das OKW ausgelöst werden) und gab Angriffshandlungen gegen England und Frankreich nur unter gewissen Voraussetzungen frei. Ziel der deutschen Kriegführung blieb zunächst die schnelle siegreiche Beendigung der Operationen gegen Polen. Eine Überführung nennenswerter Kräfte vom Osten nach dem Westen blieb seiner Entscheidung vorbehalten.

Hitler richtete sodann Aufrufe an das deutsche Volk, an die NSDAP, an die Soldaten der Ostarmee und an die Soldaten der Westfront[23]). Um 21.00 Uhr verließ er mit seinem Gefolge im „Führerzug" vom Anhalter Bahnhof ab das verdunkelte Berlin in ostwärtiger Richtung. Ihm folgten der Zug „Göring" mit dem RdL u. ObdL und der Sonderzug „Heinrich" mit dem Reichsführer SS Himmler, dem Reichsaußenminister von Ribbentrop und dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers. Das Ziel war der Truppenübungsplatz Groß-Born in Pommern, wo der „Führerzug" abgestellt und das neugebildete *„Führerhauptquartier"* in Funktion trat[24]).

---

[21]) RGBl. 1939 I S. 1623.

[22]) W. Hubatsch: Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939–1945. Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht, 2., durchgesehene und ergänzte Auflage, Koblenz 1983, S. 22–25.

[23]) Deutschland im Kampf, Erste September-Lieferung 1939, S. 9–11, 18 f.

[24]) H. Greiner: Die oberste Wehrmachtführung, S. 8 f.; W. Görlitz (Hrsgb.): Generalfeldmarschall Keitel, Verbrecher oder Offizier?, S. 216–218; P. Schmidt: Statist auf diplomatischer Bühne, S. 475–479; E. Kordt: Wahn und Wirklichkeit, S. 215; B. von Loßberg: Im Wehrmachtführungsstab, S. 405 f.; G. Buck: Das Führerhauptquartier. Seine Darstellung in der deutschen Literatur, in: Jahresbibliographie 1966 der Bibliothek für Zeitgeschichte/Weltkriegsbücherei, S. 549–566; G. Buck (Hrsgb.): Das Führerhauptquartier 1939–1945. Zeitgeschichte im Bild. Leoni am Starnberger See 1983. Peter Hoffmann: Die Sicherheit des Diktators. Hitlers Leibwachen, Schutzmaßnahmen, Residenzen, Hauptquartiere, München 1975.

Abschnitt 2

Grundsätze der personellen Mobilmachung

Die Grundlage der personellen Mobilmachung der Wehrmacht im Kriege bildeten die Kriegsstärkenachweisungen. Die planmäßige Bereitstellung und Beorderung (Einberufung) aller für die Kriegswehrmacht eingeteilten Ergänzungen[25]) erfolgte durch die Wehrersatzdienststellen. Abweichend hiervon hatte jedoch die Einberufung von Ergänzungen für die zum beschleunigten Ausrücken bestimmten Truppenteile durch diese nach den Bestimmungen der Besonderen Anlage 6 des Mob.Planes (vgl. auch Anlage 8)[26]) zu erfolgen. Daneben war für Ergänzungen, die als Offiziere oder Beamte in Stellen der Kriegsspitzengliederung eingeteilt waren, unmittelbare Beorderung durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile vorgesehen. Sie konnte auch für gleichartige Ergänzungen, die für Kommandobehörden vorgesehen waren, durch die betreffende Friedensdienststelle erfolgen.

Die unmittelbare Einstellung von Freiwilligen in Einheiten der Kriegswehrmacht (einschl. Ersatzwehrmacht) ohne Mitwirkung der zuständigen Wehrersatzdienststellen war grundsätzlich verboten.

Jeder Wehrpflichtige stand in erster Linie der Wehrmacht zur Verfügung. Für Wehrpflichtige, die für Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht unabkömmlich gestellt werden sollten, waren von den Bedarfsstellen Uk-Anträge bei den zuständigen Wehrbezirkskommandos zu stellen.

Außerhalb ihres Truppenteils Kommandierte aller Dienstgrade standen ihrem Stammtruppenteil zur Verfügung; sie hatten spätestens im Laufe des 1. Mob.-Tages bei diesem bzw. bei dem für den Stammtruppenteil zuständigen Ersatztruppenteil einzutreffen. Wo ausnahmsweise Kommandierte im Mob.-Fall zu ihrer Kommandostelle übertreten sollten (z.B. Schreiber bei Stäben und Wehrersatzdienststellen), mußte dies bereits im Zuge der Mob.Vorarbeiten geregelt werden.

Die als Schüler zu Schulen Kommandierten standen ihren Stammtruppenteilen zur Verfügung, soweit nicht in den einschlägigen Abschnitten oder in den jährlichen Mob.Anordnungen eine Sonderregelung getroffen war.

Bei Ausspruch der Mobilmachung waren alle Oberfähnriche, Fähnriche und Fahnenjunker – ggf. über die in den Kriegsstärkenachweisungen vorgesehenen Planstellen hinaus – in die Feldtruppenteile einzureihen. Hierzu waren die auf den Waffen- bzw. Kriegsschulen befindlichen Oberfähnriche, Fähnriche und Fahnenjunker am 1. Mob.Tag ihren Friedenstruppenteilen zu überweisen. War der Friedenstruppenteil schon zu mobiler Verwendung ausgerückt, so hatte die Überweisung an den zuständigen Ersatztruppenteil und durch diesen an den Feldtruppenteil zu erfolgen.

---

[25]) Mit „Ergänzungen" wurde das nicht der Friedenswehrmacht angehörende Personal bezeichnet, das zur Auffüllung von Friedenseinheiten auf Kriegsstärke und für Neuaufstellungen von im Frieden nicht bestehenden Einheiten benötigt wurde.

[26]) Die Mob.Pläne mit Änderungen, Ergänzungen, Anlagen und Besonderen Anlagen befinden sich im Bundesarchiv-Militärarchiv.

Die Deckung des Bedarfs an Offizieren erfolgte durch
a) Offiziere des aktiven Dienstes,
b) Offiziere z.D.[27]),
c) Offiziere d.B.[28]),
d) Offiziere z.V.[29]).

Zur Durchführung einer schnellen Mobilmachung erfolgte die Verwendung der Offiziere im allgemeinen durch das Gen.Kdo. (W.Kdo.) usw., in dessen Bereich der Betreffende seinen Dienst- oder Wohnsitz hatte.

Abschnitt 3

Die Kriegsspitzengliederung der Wehrmacht

Der Führer und Reichskanzler, Oberster Befehlshaber der Wehrmacht

Hitler hatte nach der Verabschiedung Blombergs[30]) als *Oberbefehlshaber der Wehrmacht* auch die unmittelbare Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht übernommen. Mit seinem Erlaß über die Führung der Wehrmacht vom 4. Februar 1938[31]) trat das Wehrmachtamt im Reichskriegsministerium mit seinen bisherigen Aufgaben und als Hitlers militärischer Stab als *Oberkommando der Wehrmacht* unmittelbar unter seinen Befehl. Diese Spitzengliederung blieb bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges in Kraft.

In Abänderung der Anordnung vom 2. 3. 1938 („Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht", Nr. 376/38 WZ), wonach dem „Führer" über Personalveränderungen vom *Regimentskommandeur* aufwärts Vortrag zu halten war, hatte Hitler am 11. 9. 1939 für die Dauer des Krieges die Stellenbesetzung bis zu den *Divisionskommandeuren* und Offizieren in entsprechenden Dienststellen den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile übertragen.
Dagegen war über beabsichtigte Personalveränderungen der *Kommandierenden Generale* und der Offiziere in entsprechendem Dienstrang und Dienststellung dem „Führer" vorzutragen. Dies galt in gleicher Weise vor jeder Beförderung zum General der Infanterie usw., Admiral, General der Flieger usw. Falls persönlicher Vortrag nicht stattfand, war den Beförderungsverordnungen eine erläuternde Vortragsnotiz beizufügen[32]).

Die nachbenannten Offiziere bildeten bei Kriegsbeginn die *Adjutantur der Wehrmacht beim Führer:*
Oberst d.G. Schmundt

---

[27]) Offiziere zur Dienstleistung; vgl. Bd. IV S. 360.
[28]) Offiziere des Beurlaubtenstandes; vgl. Bd. III S. 28 f., 50, 384.
[29]) Offiziere zur Verfügung; vgl. Bd. III S. 83.
[30]) Vgl. Bd. III S. 196 f.
[31]) RGBl. 1938 I S. 111; vgl. Bd. IV S. 156–161.
[32]) OKW 21 geh. Nr. 3542/WZ (II) vom 11. 9. 1939, OKW 21 c 30 Nr. 3990/41 geh. WZ (II) vom 20. 10. 1941 (BA-ZNS Offz.Beförd.Best. I).

Hptm.	Engel (Heer)
Korv.Kpt.	von Puttkamer (Kriegsmarine)
Hptm.	von Below (Luftwaffe)[33]).

Dem *Führerhauptquartier*[34]) gehörten an: Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht (Keitel) mit seinen beiden Adjutanten, der Chef des Wehrmachtführungsamtes (Jodl) mit einem jüngeren Generalstabsoffizier, die Wehrmachtadjutanten, General Bodenschatz als Verbindungsoffizier Görings, SS-Obergruppenführer Wolff als Verbindungsführer Himmlers, der Stabsleiter des „Stellvertreters des Führers" Bormann, Reichspressechef Dr. Dietrich, Gesandter Hewel als Vertreter des Auswärtigen Amtes, der persönliche Adjutant Hitlers SA-Obergruppenführer Brückner, die beiden „Leibärzte" Dr. Brandt und Dr. Morell[35]), der „Reichsbildberichterstatter" Hoffmann sowie eine kleine SS-Stabswache.

Kommandant des Führerhauptquartiers war Generalmajor Rommel; ihm unterstanden das Führerbegleitbataillon – ein vollmotorisierter, aus Schützen-, Panzeraufklärungs- und Panzerkompanien zusammengesetzter Verband – und eine gemischte Flakabteilung, denen der Schutz Hitlers auf dem Kriegsschauplatz oblag.

Mit dem 17. 5. 1940 wurde die Dienststelle *Kommandant des Führerhauptquartiers* dem Chef OKW disziplinar unterstellt. Eine disziplinare Unterstellung der zum Führerhauptquartier gehörenden Einheiten und Wehrmachtangehörigen unter einzelne Wehrmachtteile entfiel damit[36]).

Alle Dienststellen des OKW, auch die Abteilung Landesverteidigung (OKW/WFA/L) mit ihrem Chef Oberst d.G. Warlimont[37]), blieben an ihrem Friedensdienstsitz in Berlin zurück.

Oberkommando der Wehrmacht

An der Spitze des Stabes des Oberkommandos der Wehrmacht stand Generaloberst Keitel als *Chef des Oberkommandos der Wehrmacht*[38]).

---

[33]) Vgl.: Heeresadjutant bei Hitler 1938–1943. Aufzeichnungen des Majors Engel. Herausgegeben und kommentiert von Hildegard von Kotze (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nummer 20). Stuttgart 1974. Nicolaus von Below: Als Hitlers Adjutant 1937–45. Mainz 1980. Die Tagebücher des an den Folgen beim Bombenattentat auf Hitler (20. Juli 1944) am 1. 10. 1944 verstorbenen Gen.d.Inf. Rudolf Schmundt, Chefadjutant der Wehrmacht bei Hitler, ab 2. 10. 1942 zugleich Chef des Heerespersonalamtes, wurden bei Kriegsende vernichtet. Konteradmiral Karl Jesco von Puttkamer hat keine Aufzeichnungen hinterlassen.

[34]) Vgl. S. 47.

[35]) David Irving: Die geheimen Tagebücher des Dr. Morell, Leibarzt Adolf Hitlers. München 1983. – Ottmar Katz: Prof. Dr. med. Theo Morell. Hitlers Leibarzt. Biographie. Bayreuth 1982.

[36]) HM 1940 S. 300 Nr. 677, LVBl. 1940 S. 307 Nr. 647.

[37]) Walter Warlimont: Im Hauptquartier der deutschen Wehrmacht 1939–1945. Grundlagen – Formen – Gestalten. Frankfurt a.M. 1962.

[38]) Walter Görlitz (Hrsgb.): Generalfeldmarschall Keitel. Verbrecher oder Offizier? Erinnerungen, Briefe, Dokumente des Chefs OKW. Göttingen 1961.

Kriegsspitzengliederung OKW

Das OKW war bei Kriegsbeginn wie folgt gegliedert[39]):

Zentralabteilung (WZ)
Abteilungschef: Obstlt. Winter

Amtsgruppe Führungsstab (WFA)
Chef WFA: Gen.Major Jodl[40])

Amtsgruppe Auslandsnachrichten und Abwehr (A Ausl Abw)
Chef Ausl/Abw: Vizeadmiral Canaris[41])

Amtsgruppe Allgemeine Wehrmachtangelegenheiten (AWA)
Chef AWA: Oberst Reinecke

Amtsgruppe Wehrwirtschaftsstab (WStb)
Chef WStb: Gen.Major Thomas[42])

Inspekteur der Wehrmachtnachrichtenverbindungen (Insp WNV)
Chef WNV: Gen.Major Fellgiebel
zugleich Inspekteur der Nachrichtentruppe (In 7) im OKH/AHA

Generalmajor Jodl, Artilleriekommandeur 44 in Wien, war am 23. 8. 1939 nach Berlin gerufen worden zur Übernahme der mob.mäßig für ihn vorgesehenen Stelle des *Chefs des Wehrmachtführungsamtes* im OKW[43]). Am 18. 10. 1939 wurde Jodl zum Chef des Wehrmachtführungsamtes im OKW ernannt[44]).

Entsprechend der Kriegsgliederung wurden die Amtsgruppen des OKW am 16. 10. 1939[45]) in Ämter umgewandelt mit der Bezeichnung:

Wehrmachtführungsamt (WFA),
Amt Ausland/Abwehr (A Ausl/Abw),
Allgemeines Wehrmachtamt (AWA),
Wehrwirtschaftsamt (W Stb).

Das Wehrmachtführungsamt im OKW wurde am 8. 8. 1940 unter Beibehalt

---

[39]) Vgl. hierzu auch Bd. IV S. 161 f., 166–170.

[40]) Luise Jodl: Jenseits des Endes. Leben und Sterben des Generaloberst Alfred Jodl. Wien–Zürich–München 1976.

[41]) Karl Heinz Abshagen: Canaris. Patriot und Weltbürger. Stuttgart 1955. – André Brissaud: Canaris. Chef des deutschen Geheimdienstes. Aus dem Französischen übersetzt von Georg Vogt (Bastei-Lübbe-Taschenbuch, Band 61042). Bergisch Gladbach 1979. – Heinrich Fraenkel/Roger Manuell: Canaris. Spion im Widerstreit. Übersetzung aus dem Englischen von Dr. Gertrude Goldenberg. Berlin–München–Wien 1969. – Walter Hagen: Die Geheime Front. Organisation, Personen und Aktionen des deutschen Geheimdienstes. Zweite Auflage. Linz–Wien 1950. – Heinz Höhne: Canaris. Patriot im Zwielicht. München (o.J.) – Paul Leverkuehn: Der geheime Nachrichtendienst der Wehrmacht im Kriege. Frankfurt a. M.–Bonn 1964.

[42]) Georg Thomas: Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft (1918–1943/45). Herausgegeben von Wolfgang Birkenfeld (Schriften des Bundesarchivs 14). Boppard a.Rh. 1966.

[43]) Jodl-Tagebuch in IMT Bd. XXVIII S. 345. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs WFA war bisher Oberst d.G. Warlimont, Abt.Chef der Landesverteidigungsabteilung (L), beauftragt.

[44]) Originalorders 1939 H 6/250.

[45]) BA-ZNS WAllg.

der bisherigen Befugnisse und Organisation in *Wehrmachtführungsstab (WFSt)* umbenannt[46]).

Der Chef der Abteilung Landesverteidigung (OKW/WFSt/L) erhielt am 14. 12. 1941 die Dienstbezeichnung *Stellvertretender Chef des Wehrmachtführungsstabes (Stellv. Chef WFSt).* Die Bezeichnung „Abteilung Landesverteidigung (L)" entfiel[47]).

Das Wehrwirtschaftsamt im OKW (WStb) wurde am 22. 11. 1939 in Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt (Wi Rü Amt) umbenannt[48]).

Die Reichsversorgung ging am 8. 9. 1939 aus dem Zuständigkeitsbereich des Reichsarbeitsministers in den Zuständigkeitsbereich des OKW über. Dort wurde eine *Abteilung Reichsversorgung* gebildet, der neben der Bearbeitung der Versorgung der ehem. Angehörigen der neuen Wehrmacht die Durchführung der Fürsorge und Versorgung nach der Personenschädenverordnung vom 1. 9. 1939[49]) oblag[50]).

Gemäß Erlaß Hitlers vom 5. 6. 1940[51]) sollte das OKW für die Dauer des Krieges die oberste Leitung der *Fürsorge und Versorgung* für alle ehemaligen Soldaten und ihre Hinterbliebenen übernehmen, somit auch die Aufsicht über die Durchführung der Versorgungsgesetze, die Entscheidung über den Arbeitseinsatz der in der Versorgung Tätigen und über die Ausnutzung der vorhandenen Einrichtungen der Reichsversorgung.

In Durchführung dieses Erlasses sind durch Verfügung OKW/WZ vom 1. 7. 1940 im Allgemeinen Wehrmachtamt des OKW dem *Führer des Stabes D* (Generalmajor Drogand) als Amtsgruppenchef für die Dauer des Krieges unterstellt worden:

die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsabteilung

die Reichsversorgungsabteilung

das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht (Arbeitsstab).

Er wurde mit dem 1. 3. 1941 für die Dauer des Krieges unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum *Inspekteur der dem OKW unterstehenden Für-*

---

[46]) AN 1940 Nr. 391.

[47]) AN 1942 Nr. 203.

[48]) HVBl. 1939 C S. 454 Nr. 1171. Zugleich wurden die Dienststellen der Wehrwirtschaftsorganisation wie folgt umbenannt:
Wehrwirtschaftsinspektion in Rüstungsinspektion (Rü In),
Wehrwirtschaftsstelle in Kommando des Rüstungsbereichs (Rü Kdo),
Wehrwirtschaftsinspekteur in Rüstungsinspekteur (Rü I),
Leiter der Wehrwirtschaftsstelle in Kommandeur des Rüstungsbereichs (Rü Kdr.).
Die Rüstungsinspektion Oberost wurde am 15. 8. 1940 in Rüstungsinspektion im Generalgouvernement umbenannt (HVBl. 1940 C S. 319 Nr. 882).

[49]) RGBl. 1939 I S. 1623; vgl. S. 363.

[50]) RGBl. 1939 I S. 1742; vgl. auch AN 1939 Nr. 503.

[51]) OKW $\frac{11\text{ b AWA/Stab D}}{218/40}$, 12. 7. 1940 (BA-ZNS WAllg) (AN 1940 S. 153 Nr. 393).

sorge- und Versorgungsdienststellen (In FV) ernannt[52]). Hierzu erhielt er eine Dienstanweisung[53]).

Das *Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht* stellte am 16. 9. 1939 „für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht" seine Tätigkeit ein. Für die noch notwendigen laufenden Arbeiten trat ein Arbeitsstab zum OKW/AWA[54]).

Oberstleutnant d.G. Scherff, im OKW (WFSt), wurde mit Wirkung vom 1. 2. 1941 zum *Abteilungschef der Kriegsgeschichtlichen Abteilung im OKW* ernannt[55]).

Mit Wirkung vom 1. 3. 1941 wurden im OKW für die Dauer des Krieges die Gruppe IV der Allgemeinen Abteilung und die Gruppe V der Abteilung Kriegsgefangenenwesen und Wehrmachtverluste, beide im Allgemeinen Wehrmachtamt, zu einer *Abteilung „Wehrmachtverlustwesen" (WVW)* zusammengefaßt. Oberstleutnant Sonntag (Luftwaffe), bisher Gruppenleiter W Allg, wurde mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Abteilungschefs beauftragt[56]).

Durch Führererlaß vom 16. 3. 1941[57]) wurde der Chef OKW mit der Durchführung der vorbereitenden Arbeiten zur Errichtung der Kriegerfriedhöfe beauftragt. Zur Bearbeitung der mit der Gestaltung der Ehrenfriedhöfe zusammenhängenden künstlerischen Aufgaben wurde ein Generalbaurat bestellt[58]). Federführende Stelle war das OKW.

Die bisherige Abteilung „Sonderbeauftragter für technische Nachrichtenmittel" (OKW/St WNV/S.B.) führte gemäß Verfügung vom 2. 12. 1941[59]) nunmehr die Dienststellenbezeichnung *„Der Generalbevollmächtigte für technische Nachrichtenmittel"* (OKW/St WNV/GBN).

Am 23. 10. 1939 befahl Hitler[60]):

„Der Handelskrieg und alle übrigen Kampfmaßnahmen gegen die wirtschaftlichen Anlagen, Kraftquellen und Verbindungen der Feindstaaten sind nach meinen Weisungen vom Oberkommando der Wehrmacht einheitlich zu leiten.
Zur zusammenfassenden Bearbeitung der sich hierbei ergebenden Fragen und zur Vorbereitung meiner Entscheidungen setzt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht einen Führungsstab ein.

---

[52]) OKW 2 f 46.10 Nr. 12 648/41 WZ (I) vom 8. 2. 1941 (BA-ZNS WAllg).
[53]) HVBl. 1941 A S. 46 Nr. 39.
[54]) BA R 2/5281, AN 1939 S. 171 Nr. 485.
[55]) Originalorders 1941 H 6/250.
[56]) AN 1941 Nr. 103.
[57]) Erlaß des Führers über die Gestaltung deutscher Kriegerfriedhöfe vom 16. 3. 1941 (HVBl. 1942 A S. 29 Nr. 20; LVBl. 1942 S. 1455 Nr. 2576); OKW, 13. 5. 1941 – KVBl. VI S. 91 Nr. 324.
[58]) Vgl. Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Gräberfürsorge der Wehrmacht des Großdeutschen Reichs vom 20. 3. 1941 (RGBl. I S. 161).
[59]) AN 1941 Nr. 705.
[60]) ADAP Serie D Bd. VIII S. 362 Nr. 397.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, der Reichsminister des Auswärtigen, der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft und die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile sind in diesem Stab vertreten . . ."

Der Chef OKW bildete daraufhin einen *Sonderstab für Handelskrieg und wirtschaftliche Kampfmaßnahmen (HWK)* mit einem Admiral an der Spitze. Eine besondere Bedeutung kam diesem Sonderstab zu keiner Zeit zu. Die Besetzung der Stelle des Chefs des Sonderstabes HWK wurde mehrfach geändert.

Unter dem 10. 2. 1941 erging der nachstehende Erlaß Hitlers über die *Führung des Propagandakrieges*[61]):

„Die wirksame Führung des Propagandakrieges erfordert straffe Zusammenfassung und einheitliche Leitung. Ich ordne deshalb für den Bereich der Wehrmacht an:
(1) In Fragen der Propaganda und der militärischen Zensur ist die Vertretung der Gesamtwehrmacht, wie auch der Wehrmachtteile, gegenüber allen zivilen Dienststellen und gegenüber der Öffentlichkeit ausschließlich Aufgabe des Oberkommandos der Wehrmacht.
(2) Die Propagandatruppen unterstehen hinsichtlich Organisation, Stellenbesetzung, Einsatz im Großen und inhaltliche Gestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar dem Oberkommando der Wehrmacht.
(3) Die notwendigen Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht"[62]).

Am 28. 11. 1940 wurde die Ernennung des Admirals Bastian zum *Präsidenten des Reichskriegsgerichts* als Nachfolger des Gen.d.Art. Heitz bekanntgegeben[63]). Admiral Bastian war vor dem Kriege Präsident des Reichsfürsorge- und -versorgungsgerichts der Wehrmacht und in dieser Stellung bereits ständiger Vertreter des Präsidenten des Reichskriegsgerichts. Kurz nach Kriegsbeginn war Admiral Bastian mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Präsidenten des Reichskriegsgerichts beauftragt worden. Gen.d.Art. Heitz hatte eine Frontverwendung erhalten.

Oberkommando des Heeres[64])

Der *Oberbefehlshaber des Heeres (ObdH)* war die oberste Kommando- und Verwaltungsbehörde des Kriegsheeres (= Feld- und Ersatzheer). Er leitete im Rahmen der Gesamtoperationen der Wehrmacht die Operationen des Feldheeres und war für die Organisation, Ausbildung, Ergänzung und Rüstung des gesamten Kriegsheeres verantwortlich. Unter Beibehalt seiner Friedensbefugnisse blieb er während der Dauer des Kriegszustandes Vorgesetzter der in den Frie-

---

[61]) WFSt Nr. 75/41 geh. – BA R 22/2283.
[62]) Vgl. OKW/WFSt/W Pr (VW), 28. 8. 1941: Besondere Verwaltungsbestimmungen für Propagandatruppen (HM 1941 S. 539 Nr. 995). Über „Propagandatruppen" siehe Band VI.
[63]) Völkischer Beobachter vom 28. 11. 1940.
[64]) Vgl. Bd. IV S. 177–181 und Bes.Anlage 3 zum Mob.Plan. Heft 2. Gültig ab 1. 3. 1939.

densunterkünften verbleibenden Dienststellen seines Bereichs. Der ObdH hatte sein Hauptquartier im Lager Zossen bei Berlin[65]).

Ihm unterstanden unmittelbar:

1) der Chef des Generalstabes des Heeres,
2) der Chef des Heerespersonalamtes,
3) die obersten Kommandostellen des Feldheeres,
4) der Befehlshaber des Ersatzheeres[66]) mit
   a) dem Allgemeinen Heeresamt,
      dem Heereswaffenamt und
      dem Heeresverwaltungsamt,
   b) den Waffeninspekteuren,
   c) den Stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos).

Der Chef des Generalstabes des Heeres

Der Chef GenStdH unterstand dem ObdH, war dessen erster Berater in allen Fragen der Kriegführung und sein ständiger Vertreter. Er hatte die Stellung eines Kommandierenden Generals.

Der Chef GenStdH stand an der Spitze des Generalstabes des Heeres. Er bearbeitete die Operationen des Feldheeres. Sein Arbeitsgebiet umfaßte ferner sämtliche mit der Kriegführung zusammenhängenden Fragen[67]). Der ObdH konnte dem Chef GenStdH Befehlsbefugnisse auch gegenüber anderen Dienststellen des Heeres übertragen.

Der Chef GenStdH war Vorgesetzter aller Generalstabsoffiziere und der zur Ausbildung zum Generalstab kommandierten Offiziere. Er war verantwortlich für die Ausbildung dieser Offiziere. In Verbindung mit dem Chef HPA schlug er dem ObdH die Verwendung der Generalstabsoffiziere und der zur Ausbildung zum GenStdH kommandierten Offiziere vor. Er konnte zu den Beurteilungen dieser Offiziere Stellung nehmen.

Der *Kommandant des Hauptquartiers des OKH* (Kdt. HQu OKH) war dem Chef GenStdH unterstellt und verantwortlich für die Unterbringung, Versorgung und Sicherung aller im Mob.Fall zum HQu OKH tretenden Teile des OKH.

Der Kdt. HQu gab im Auftrage des Chefs GenStdH die allgemeinen Anweisungen für die Unterbringung, Versorgung und Sicherung an die Kommandanten der einzelnen Stabsquartiere, die ihm in dieser Beziehung unterstellt waren. Ihm unterstanden ferner:

---

[65]) Siehe hierzu weiter unten.

[66]) Neuaufstellung bei der Mobilmachung.

[67]) Vgl. HDv g 92: Handbuch für den Generalstabsdienst im Kriege. Teil 1. Abgeschlossen am 1. August 1939.
Vgl. ferner Siegfried Westphal: Der Deutsche Generalstab auf der Anklagebank Nürnberg 1945–1948. Mit einer Denkschrift von Walther von Brauchitsch, Erich von Manstein, Franz Halder, Walter Warlimont, Siegfried Westphal. Mainz 1978.

a) alle zur Dienststelle „Kdt. HQu OKH" gehörenden Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften;
b) die Stabstruppen OKH (Geheime Feldpolizei, jedoch mit der Einschränkung, daß sie ihre Dienstanweisung von der Verb.Gruppe OKW Ausl/Abw beim OQu IV Fremde Heere erhielt);
c) die Nachrichtentruppen OKH mit der Einschränkung, daß über ihre Verwendung der Chef des Heeresnachrichtenwesens[68]) im Auftrage des Chefs GenStdH verfügte;
d) die sonstigen Truppen, die dem HQu OKH angegliedert waren.

Der *Kommandant zbV* (Kdt. zbV) versah die Geschäfte als Kommandant des Stabsquartiers für folgende in Bezug auf Unterbringung und Versorgung zusammengefaßten Teile des OKH:

a) ObdH mit persönlicher Begleitung,
b) Chef GenStdH,
c) Oberquartiermeister I,
d) Zentralabteilung 1. Staffel,
e) Operationsabteilung,
f) Oberquartiermeister IV Fremde Heere mit
   Abt. West 1. Staffel,
   Abt. Ost 1. Staffel,
   Verb.Gruppe OKW Ausl Abw,
g) Abteilung Landesbefestigung 1. Staffel,
h) Organisationsabteilung 1. Staffel,
i) Ausbildungsabteilung 1. Staffel,
k) Chef des Wetterdienstes (Heer)
l) General der Luftwaffe beim ObdH.

Der Kdt. zbV vertrat den Kdt. HQu OKH in dessen Abwesenheit.

Der *Oberquartiermeister I* (OQu I) erhielt seine Aufgaben von Fall zu Fall durch den Chef GenStdH zugewiesen. Ggf. konnten ihm auch Abteilungen des GenStdH unterstellt werden. Er war bei Abwesenheit des Chefs GenStdH dessen Vertreter.

Der *Chef des Transportwesens* verfügte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Auftrage des OKW über die Transportmittel (Eisenbahnen[69]) und Binnenschiffahrt) für die Zwecke der Wehrmacht, der Kriegswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. Ihm waren der Bevollmächtigte für das Kriegstransportwesen – Heimat, die Kriegstransportdienststellen und der Befehlshaber der Ei-

---

[68]) Der Chef des Heeresnachrichtenwesens (ChHNW) war das Organ des OKH für das Nachrichtenwesen des Kriegsheeres. Er unterstand dem Chef GenStdH.

[69]) Karl Eugen Hahn: Eisenbahner in Krieg und Frieden. Ein Lebensschicksal. Frankfurt a.M. 1954.
Hans Pottgiesser: Die Deutsche Reichsbahn im Ostfeldzug 1939–1944 (Die Wehrmacht im Kampf, Band 26), Neckargemünd 1960.
Janusz Piekalkiewicz: Die Deutsche Reichsbahn im Zweiten Weltkrieg. Stuttgart 1979.

senbahneinheiten mit den diesem unterstellten Eisenbahnpionierverbänden, Eisenbahnbaustäben und Eisenbahnkolonnen unterstellt.

Über die Transportmittel auf den See-Wasserstraßen und über See verfügte das OKM im Auftrage des OKW.

Der Chef des Transportwesens war – unbeschadet der Aufgabe, die er im Auftrage des OKW durchzuführen hatte – dem Chef GenStdH unterstellt. Er schlug diesem die Ausnutzung der Transportmittel für Zwecke des Heeres vor, bearbeitete nach den Weisungen des Chefs GenStdH die Transporte des Heeres und war ihm für ihre Durchführung verantwortlich. Er schlug ferner die Verwendung der für die Zwecke des Heeres aufgestellten Kraftwagentransportregimenter vor, die ihm von Fall zu Fall auch unterstellt werden konnten. Außerhalb des Operationsgebietes regelte der Chef des Transportwesens die Bewegungen größerer mot. Verbände auf Reichsautobahnen, Reichs- und Landstraßen.

Dem *Befehlshaber der Eisenbahneinheiten* (Bedeis) waren alle für Bau und Betrieb von Vollbahnen, Feldbahnen und Seilbahnen aufgestellten Heerestruppen unterstellt. Er war deren oberster Fachvorgesetzter mit den Befugnissen eines Infanterie-Kommandeurs[70]). Der Bedeis war dem Chef des Transportwesens unmittelbar unterstellt.

Der *Bevollmächtigte Kommissar für das Kriegstransportwesen – Heimat* war das Verbindungsorgan des Chefs des Transportwesens zu den zivilen Zentralbehörden des Verkehrswesens (Reichsverkehrsministerium für Eisenbahnen, Binnenschiffahrt und Seeschiffahrt; Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen)[71]), zum ObdM und zu den Bedarfsträgern (Kriegswirtschaft und übrige Wirtschaft). Er unterrichtete sich über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Verkehrsmittel und hielt den Chef des Transportwesens, dem er unterstellt war, unabhängig von dessen Unterrichtung durch die zu ihm abgeordneten Sachbearbeiter des Reichsverkehrsministeriums und des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen, hierüber auf dem Laufenden.

Der *Generalquartiermeister* (GenQu)[72]) leitete und überwachte nach den Weisungen des Chefs GenStdH, dem er unterstellt war, die Versorgung des Feldheeres[73]). Nach den Richtlinien des Chefs GenStdH erließ er die grundlegenden Weisungen für die Handhabung der vollziehenden Gewalt und für die Zivilverwaltung im Operationsgebiet. Zugleich übte er als Gerichtsherr die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des HQu OKH und über die dem HQu unterstellten, angegliederten und nachgeordneten Truppen und Dienststellen aus.

---

[70]) Vgl. Bd. IV S. 192.

[71]) Vgl. Bd. II S. 486.

[72]) Elisabeth Wagner (Hrsgb.): Der Generalquartiermeister. Briefe und Tagebuchaufzeichnungen des Generalquartiermeisters des Heeres, General der Artillerie Eduard Wagner. München 1963.
Ferdinand Prinz v.d.Leyen: Rückblick zum Mauerwald. Vier Kriegsjahre im OKH. München 1965.

[73]) Einzelheiten siehe HDv 90: Versorgung des Feldheeres.

Gemäß Verfügung vom 29. 2. 1940[74]) wurden die Befehlsbefugnisse des *Heeresnachschubführers* geregelt und erhielt dieser eine Dienstanweisung. Er unterstand dem GenQu und war in dessen Stab Sachbearbeiter für die Nachschubdienste, Kraftwagentransporteinheiten und für das allgemeine Heergerät beim Feldheer. Außerdem überwachte er das Fahrwesen im Feldheer.

Für den *Heeresarzt* und den *Heeresveterinär* traten mit Verfügung vom 14. 3. 1940[75]) Befehlsbefugnisse und Dienstanweisungen in Kraft. Heeresarzt und Heeresveterinär unterstanden dem Chef GenStdH, in fachlicher Hinsicht dem Heeres-Sanitätsinspekteur bzw. dem Veterinärinspekteur. In ihrer Eigenschaft als Sachbearbeiter IVb bzw. IVc des GenStdH/GenQu gehörten sie zum Stabe des GenQu und unterstanden diesem.

Dem *Chef des Wetterdienstes (Heer)* oblag die Gesamtleitung des Wetterdienstes im Bereich des Heeres. Er war dem Chef GenStdH unmittelbar unterstellt. Als Arbeitsstab stand ihm der Leitende Heeresmeteorologe mit der „Gruppe Wetterdienst beim OKH" zur Bearbeitung aller im Bereich des Heeres anfallenden Wetterdienstfragen zur Verfügung. Für den synoptischen Dienst wurde ihm eine Wetterdienstzentrale (mot) zur Verfügung gestellt.

Der *General der Luftwaffe beim ObdH* war dessen Berater in allen Fragen des Einsatzes der dem Heer unterstellten Teile der Luftwaffe und des Luftschutzes im Operationsgebiet. Er war dem Chef GenStdH unterstellt und der Operationsabteilung angegliedert.

Der *Oberquartiermeister V* (OQu V)[76]) war dem Chef GenStdH unmittelbar unterstellt. Er hatte seinen Dienstsitz in Berlin. Wirtschaftlich war er dem BdE angegliedert. Ihm unterstand die 2. Staffel des GenStdH[77]), und zwar

a) uneingeschränkt:
   Kriegswissenschaftliche Abteilung,
   Abt. für Kriegskarten- und Vermessungswesen
b) nur wirtschaftlich und hinsichtlich Dienstaufsicht:
   Zentral-Abteilung (2. Staffel),
   Abt. Fremde Heere (2. Staffel),
   Attachégruppe,
   Abt. Landesbefestigung (2. Staffel),
   Horchleitstelle,
   Organisationsabteilung (2. Staffel),
   Gruppe Heerestechnik,
   Ausbildungsabteilung (2. Staffel).

Der QOu V bearbeitete die Aufgaben, die ihm vom Chef GenStdH zugeteilt wurden.

---

[74]) HM 1940 S. 120 Nr. 275.
[75]) HM 1940 S. 141 Nr. 346.
[76]) Die OQu II, III u. IV entfielen mit der Mobilmachung.
[77]) Die Dienststelle „Bevollmächtigter Kommissar für das Kriegstransportwesen – Heimat" unterstand dem OQu V nicht.

Die Betreuung der militärischen Presse (Militär-Wochenblatt, Deutsche Wehr, Kriegskunst in Wort und Bild) und der Büchereien ging am 1. 10. 1939 von der Ausbildungsabteilung des GenStdH auf die Kriegswissenschaftliche Abteilung über. Zugleich wurden die Deutsche Heeresbücherei und die Heeresfilmstelle nachgeordnete Dienststellen der Kriegswissenschaftlichen Abteilung[78]).

Mit dem 1. 4. 1941 wurde die Dienststelle *Leiter des Ausbildungsfilmwesens im OKH* gebildet. Diese unterstand dem GenStdH (Ausb.Abt.)[79]). Die Bearbeitung aller Angelegenheiten des Heeresausbildungsfilmwesens ging von der Kriegswissenschaftlichen Abteilung auf die Dienststelle „Leiter des Ausbildungsfilmwesens" über[80]).

Im GenStdH wurden mit Wirkung vom 1. 11. 1941 eingerichtet unter Beibehalt der Abt.f.Kriegskarten- und Vermessungswesen[81]):

a) die Dienststelle *Chef des Kriegskarten- und Vermessungswesens,*
b) die Dienststelle *Kommandeur der Karten- und Vermessungstruppen.*

Der Chef des Kriegskarten- und Vermessungswesens hatte seinen Dienstsitz in Berlin (GenStdH 2. Staffel). Er unterstand dem Chef GenStdH unmittelbar. Der Kommandeur der Karten- und Vermessungstruppen trat zum HQu OKH. Er unterstand dem Chef des Kriegskarten- und Vermessungswesens.

*

Die *Waffengenerale beim ObdH* waren dessen Berater in allen Fragen ihrer Waffe, der General der Pioniere und Festungen außerdem auf dem Gebiete der Landesbefestigung. Sie waren dem Chef GenStdH unterstellt. Am 2. 1. 1940 traten für sie neue Befehlsbefugnisse und eine neue Dienstanweisung in Kraft[82]). Neuaufgestellt wurden am 5. 3. 1940 die Dienststelle *General der Schnellen Truppen beim ObdH*[83]) und am 4. 9. 1940 die Dienststelle *General der Nebeltruppe beim ObdH*[84]).

Die *Gruppe Heerestechnik* hatte die Aufgabe, die im Kriege sich ergebenden Erfahrungen auf dem Gebiet der Heerestechnik auszuwerten und die ent-

---

[78]) BA-ZNS WAllg (27. 9. 1939).
[79]) HM 1941 S. 248 Nr. 481.
[80]) HVBl. 1941 C S. 280 Nr. 416; AN 1941 Nr. 238.
[81]) HM 1942 S. 107 Nr. 161.
[82]) HM 1940 S. 22 Nr. 51. Über die Waffeninspekteure beim ChHRüst u. BdE vgl. S. 64 ff.
[83]) HM 1940 S. 121 Nr. 276. Zu den „Schnellen Truppen" gehörten:
a) Inf.-Rgter. (-Batle.) (mot), welche kriegsgliederungsgemäß zu Pz.Div. gehörten,
b) Schützen-Rgter. (mot),
c) Kradschützen-Batle.,
d) Panzer-Rgter.,
e) Pz.Abw.Abten.,
f) Kav.Rgter.,
g) Radfahr-Abten.,
h) Aufklärungs-Abten.
[84]) HM 1940 S. 428 Nr. 985 (Nebelverwendung und Gasabwehr).

sprechenden Forderungen an AHA und Wa A weiterzugeben. Der Leiter der Gruppe Heerestechnik war dem Chef der Organisationsabteilung unterstellt. Er berichtete ihm laufend über den Stand der Entwicklung.

Der Chef des Heerespersonalamtes

Der Chef des Heerespersonalamtes (Chef HPA)[85]) war der Berater des ObdH in allen Personalangelegenheiten des Offizierkorps des Kriegsheeres. Er stand an der Spitze des Heerespersonalamtes (HPA). Die ständige Verbindung zum HQu OKH wurde durch die 1. Staffel des HPA hergestellt. Diese bestand aus dem Amtschef, einem Sachbearbeiter P 1 und zwei Schreibkräften.

Das Heerespersonalamt hatte folgende Aufgaben:

(1) Ernennung, Beförderung, Verwendung und Verabschiedung im gesamten Offizierkorps des Heeres aller Laufbahnen (Truppenoffiziere, E-Offiziere, Offiziere z.D., d.B. und z.V.; Ausnahme siehe unter [7]).

(2) Stellenbesetzung der Kriegsspitzengliederung, der Kommandobehörden und Truppen des Feldheeres (einschl. Grenzschutz- und Festungstruppen) sowie des Ersatzheeres. Soweit die Verwendung von Offizieren und die Besetzung von Offizierstellen nachgeordneten Dienststellen des ObdH übertragen wurden, ergingen durch das HPA die hierfür maßgebenden Richtlinien.

(3) Bearbeitung der Bestimmungen für die Auswahl und Laufbahn des Offiziernachwuchses; Beteiligung an den Ausbildungsrichtlinien; Personalien des Offiziernachwuchses.

(4) Beteiligung an allen Fragen der Organisation und Ausbildung, soweit das Offizierkorps dadurch berührt wurde.

(5) Bekanntgabe der Richtlinien für die Erziehung des Offizierkorps; Bestimmungen über Ehren- und Beschwerdeangelegenheiten.

(6) Auszeichnungen.

(7) Die Verwendung aller Generalstabsoffiziere, der zur Ausbildung zum Generalstab kommandierten Offiziere, der im Transportdienst ausgebildeten Offiziere und der Militärattachés sowie die Besetzung sämtlicher Generalstabsstellen in der Kriegsspitzengliederung, im Feld- und Ersatzheer, die Stellen der 1., 2. und 3. Ordonnanzoffiziere bei Heeresgruppenkommandos und AOK, der 1. Ordonnanzoffiziere bei den Korpskommandos, Grenzkommandos und Divisionen, der Bevollmächtigte Transportoffizier (Bv. T.O.) mit unterstellten Offizieren und sämtlichen Offizierstellen der Transportkommandanturen und die Stellenbesetzung der Dienststellen „ObdH" und „Generalstab des Heeres" erfolgte durch GenStdH (GZ) im Zusammenwirken mit dem HPA.

Ebenso war GenStdH (GZ) an der Besetzung der Führerstellen der Kommandobehörden und höheren Stäbe des Feldheeres (einschl. Landwehr- und Festungstruppen) und der Stellvertretenden Kommandierenden Generale zu beteiligen.

---

[85]) Als Abkürzung für „Heerespersonalamt" wird im amtlichen Schriftverkehr häufig auch „PA" verwendet.

Kriegsspitzengliederung OKH

Im Heerespersonalamt wurde am 1. 10. 1940 die Amtsgruppe P 1 mit sechs Abteilungen gebildet[86]).

Der Befehlshaber des Ersatzheeres (BdE)

Der BdE unterstand dem ObdH. Er hatte seinen Dienstsitz in Berlin. Ihm unterstanden sämtliche Dienststellen und Truppen des Ersatzheeres. Er leitete nach den Weisungen des ObdH die Ausbildung, Ergänzung und Rüstung des Heeres in personeller (außer Offz.Ergänzung), materieller und finanzieller Beziehung, die Beschaffung und Abnahme von Waffen, Munition und Kriegsgerät sowie sämtliche Gebiete der Heeresverwaltung.

Dem BdE waren unterstellt:

a) die Stellv.Generalkommandos (Wehrkreiskommandos)[87]) mit den ihnen unterstellten Kommandobehörden, Stäben und Truppen des Ersatzheeres und der Ersatzorganisation,
b) das Allgemeine Heeresamt (AHA),
c) der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres, die Waffeninspekteure, der Heeressanitätsinspekteur und der Veterinärinspekteur,
d) das Heereswaffenamt (Wa A),
e) Das Heeresverwaltungsamt (HVA).

Soweit die aufgeführten Dienststellen mit Aufgaben für die gesamte Wehrmacht oder für das Feldheer betraut waren oder unmittelbaren Vortrag beim ObdH oder beim OKW hatten, war dies in den einzelnen Dienstanweisungen angegeben.

Am 31. 8. 1939 wurde Gen.d.Inf. z.V. Joachim von Stülpnagel auf Befehl Hitlers von seiner Mob.Dienststellung als *Befehlshaber des Ersatzheeres* enthoben. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des BdE wurde Gen.d.Art. Fromm beauftragt unter Beibehalt seiner Dienststellung als Chef AHA im OKH (BdE)[88]).

Die Dienststelle *Befehlshaber des Ersatzheeres* wurde am 16. 11. 1939 umbenannt in *Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres (ChHRüst u. BdE).* Der Stab des AHA war zugleich der engere Stab des ChHRüst u. BdE[89]).

Am 21. 11. 1939 wurde Gen.d.Art. Fromm zum *ChHRüst u. BdE* ernannt unter vorläufiger Belassung in seiner Dienststellung als Chef AHA[90]).

Mit Verfügung vom 15. 2. 1940[91]) wurde die bisherige Personalunion zwischen dem ChHRüst u. BdE und dem Chef AHA aufgehoben. Gleichzeitig wurde die bisherige Vereinigung des Stabes ChHRüst u. BdE mit dem Stab AHA ge-

---

[86]) Originalorders 1939 H 6/250.
[87]) Die Stellv.Kom.Gen.u.Bfh. in den Wehrkreisen erhielten Befehle in Fragen der Vorrangstellung der Wehrmacht und der vollziehenden Gewalt vom OKW unmittelbar.
[88]) Originalorders 1939 H 6/250.
[89]) HVBl. 1939 C S. 434 Nr. 1126.
[90]) Originalorders 1939 H 6/250.
[91]) HM 1940 S. 63 Nr. 148.

löst und der Stab ChHRüst u. BdE neu aufgestellt. Die Zentralabteilung und die Heereshaushaltsabteilung schieden aus dem AHA aus und unterstanden nunmehr dem ChHRüst u. BdE unmittelbar[92]).

Der Stab ChHRüst u. BdE hatte die Aufgabe, nach näherer Weisung des ChHRüst u. BdE die Grundlagen für dessen Entscheidungen vorzubereiten und die einheitliche Arbeit der ihm unterstehenden Teile des OKH sicherzustellen.

Ferner waren durch ihn für den Gesamtbereich ChHRüst u. BdE zentral zu bearbeiten[93]):

a) die grundsätzlichen Fragen der Spitzenorganisation des OKH (ChHRüst u. BdE);
b) die grundsätzlichen Fragen der Ausbildung im Ersatzheer sowie der vormilitärischen Ausbildung;
c) die innerpolitischen Angelegenheiten;
d) die grundsätzlichen Fragen des inneren Gefüges der Truppe, ihrer wehrgeistigen Führung und weltanschaulichen Schulung;
e) die Vertretung der wehrpropagandistischen Wünsche für das Ersatzheer gegenüber OKW.

Das Allgemeine Heeresamt (AHA)

Das AHA[94]) unterstand dem ChHRüst u. BdE. Es bearbeitete die Ergänzung und Rüstung des Heeres in personeller, materieller und finanzieller Beziehung nach den grundlegenden Weisungen des ObdH.

AHA leitete das Ersatzgeschäft für die gesamte Wehrmacht nach den Weisungen des OKW. Es regelte die Verteilung des personellen Ersatzes auf die einzelnen Wehrmachtteile, verteilte den Heeresersatz zur Ausbildung auf die Ersatzeinheiten und regelte die Zuteilung des ausgebildeten Heeresersatzes zur Auffüllung der Verluste bei den mobilen Einheiten und zur Durchführung von Neuaufstellungen.

Für die materielle Rüstung des Heeres stellte AHA nach Weisungen des ObdH die Beschaffungsforderungen im Einvernehmen mit Wa A auf und beantragte ggf. eine Änderung des Wehrmachtfertigungsplanes beim OKW (W Wi Rü). Für die Entwicklung des Kriegsgeräts durch Wa A (Wa Prüf) legte AHA die Forderungen und Entwicklungsaufträge fest. Es verwaltete den vom Wa A beschafften verwendungsbereiten Rüstungsbedarf und schob ihn dem Heere nach. Nachschubforderungen an Waffen, Munition, Kraftfahrzeugen und Betriebsstoffen liefen grundsätzlich über den Gen Qu an AHA.

Für die Ausbildung des Heeres bearbeitete AHA auf Grund der vom GenStdH gegebenen Weisungen die Ausbildungsvorschriften für die Einzelwaffen und für die beim Ersatzheer bestehenden Schulen und Lehrgänge. Diese wa-

---

[92]) AN 1940 Nr. 70.
[93]) HM 1940 S. 63 Nr. 148.
[94]) Vgl. Bd. IV S. 179 f.

ren in Organisations- und Ausbildungsfragen dem Chef AHA, in territorialer Hinsicht den Stellv.Gen.Kdo. (WKdo) unterstellt.

Der große Bedarf an technischen Beamten aller Fachrichtungen für die Truppenteile und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres machte einheitliche *Bearbeitung der Personalangelegenheiten der gesamten technischen Wehrmachtbeamten (Heer)* bei einer Stelle erforderlich. Hierfür wurde mit Verfügung vom 16. 11. 1939[95]) OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/In T[96]) bestimmt.

Am 1. 1. 1940 wurde im AHA die *Amtsgruppe K* eingerichtet mit der Abteilung Schnelle Truppen (In 6), Fahrtruppenabteilung (In 8) und Abteilung Motorisierung (Mot)[97]).

Bei der Amtsgruppe K wurde am 1. 2. 1940 ein *Sonderstab K* aufgestellt. Der Leiter des Sonderstabes K, ein Stabsoffizier, hatte die Aufgabe, beim Feld- und Ersatzheer den Bestand und Zugang der Kraftfahrzeuge und die Verwaltung des Kraftfahrgeräts zu überprüfen[98]).

Bei der Ag K/M wurde ebenfalls am 1. 2. 1940 eine *Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz.-Papiere* eingerichtet[99]).

Die bisher der Amtsgruppe Ersatz- und Heerwesen (Ag E H) unterstellte *Heeresbekleidungsabteilung* wurde am 10. 1. 1940 dem Chef AHA unmittelbar unterstellt[100]).

Am 1. 2. 1940 wurde die *Heeresdruckvorschriftenabteilung* im AHA aufgelöst und ihre Aufgaben an Stellen im AHA verteilt[101]).

Bei der Nachrichtentruppenabteilung (In 7) wurde am 1. 2. 1940 der *Sonderstab N* aufgestellt. Der Leiter des Sonderstabes N, ein Oberst, hatte die Aufgabe, beim Feld- und Ersatzheer den Bestand, Zustand und die Verwaltung des Nachrichtengeräts zu überprüfen[102]).

Mit dem 1. 12. 1940 wurde im AHA/In 7 die Dienststelle einer *Inspizientin der Nachrichtenhelferinnen des Heeres* gebildet[103]). Diese Inspizientin war vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes zum OKH abgeordnet und sollte alle fraulichen Belange sicherstellen, die sich bei der Ausbildung und beim Einsatz der Nachrichtenhelferinnen ergaben. Sie trug die Uniform einer Stabsführerin der Nachrichtenhelferinnen, hatte Inspektions- und Vorschlagsrecht, aber keine Weisungs- und Anordnungsbefugnisse.

Die Bearbeitung der im Wehrmachtreiseverkehr erforderlichen *Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin und für Betreuungseinrichtungen* wurde

---

[95]) HM 1939 S. 363 Nr. 825; vgl. auch S. 400 Nr. 895.
[96]) Vgl. Bd. IV S. 180.
[97]) AN 1940 Nr. 3, 14.
[98]) HM 1940 S. 60 Nr. 145.
[99]) BLB 1940 S. 150 Nr. 337.
[100]) HVBl. 1940 C S. 15 Nr. 50.
[101]) AN 1940 Nr. 14. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamts (Wa Vs) blieb von dieser Neuregelung unberührt.
[102]) HM 1940 S. 96 Nr. 204.
[103]) HM 1940 S. 555 Nr. 1273.

ab 1. 2. 1941 vom OKH (ChHRüst u. BdE) AHA federführend für die gesamte Wehrmacht durchgeführt[104]). Hierfür wurden eingerichtet:

a) beim OKH (ChHRüst u. BdE) AHA die Dienststelle *General zbV IV,*
b) bei den Wehrkreiskommandos die Stelle des *Kommandeurs des Streifendienstes.*

Im AHA wurde am 20. 5. 1941 die *Abteilung Technische Truppen (In 11)* aufgestellt[105]). Zu den mit Verfügung OKH (ChHRüst u. BdE) vom 12. 5. 1941[106]) aufgestellten Technischen Truppen zählten die Technischen Bataillone und die Technischen Abteilungen sowie deren Ersatzeinheiten.

Mit Wirkung vom 1. 11. 1941 wurde die Dienststelle AHA/STAN/HDv in *AHA V* umbenannt[107]). Die Gruppe Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen führte für ihren Geschäftsbereich den Zusatz STAN (AHA V/STAN), die Gruppe Heeresdruckvorschriften den Zusatz HDv (AHA V/HDv), beide in römischen Ziffern außerdem die beteiligten Referate.

Der Chef des Heeresjustizwesens

Der Chef des Heeresjustizwesens unterstand dem BdE. Er war Fachvorgesetzter aller Justizbeamten des Feld- und Ersatzheeres und ihr Dienststrafvorgesetzter im Sinne der Reichsdienststrafordnung vom 21. 1. 1937[108]). Er gab die Richtlinien in Verwaltungsangelegenheiten des Heeresjustizdienstes, leitete die Ausbildung der unterstellten Beamten und überwachte ihre Tätigkeit in fachlicher Hinsicht. Ihm oblag im Bereich der Heeresjustiz die Regelung der Stellenbesetzung, die Ergänzung und der Ausgleich des Personalbestandes und der Vorschlag für Ernennungen und Beförderungen. Zur Erledigung seiner Aufgaben war er auf die *Heeresrechtsabteilung im AHA* angewiesen, deren Chef er gleichzeitig war.

Die Waffeninspekteure

Waffeninspekteure waren:
der Inspekteur der Infanterie (In 2),
der Inspekteur des Reit- und Fahrwesens (In 3),
der Inspekteur der Artillerie (In 4),
der Inspekteur der Pioniere und Eisenbahnpioniere (In 5),
der Inspekteur der Schnellen Truppen (In 6),
der Inspekteur der Nachrichtentruppe (In 7),

---

[104]) HM 1941 S. 59 Nr. 85; vgl. S. 275 Nr. 527 u. S. 665 Nr. 1261.
[105]) HM 1941 S. 278 Nr. 533.
[106]) BA-ZNS vorl. P XXXV.
[107]) AN 1941 Nr. 609.
[108]) RGBl. 1937 I S. 71.

der Inspekteur der Fahrtruppe (In 8),
der Inspekteur der Nebeltruppe (In 9)[109]),
der Inspekteur der Bautruppen (In 10).

Die Waffeninspekteure gehörten zum OKH und waren dem ChHRüst u. BdE unterstellt[110]). In seinem Auftrag und nach seinen Weisungen überwachten sie die Ausbildung ihrer Waffe bei den Ersatztruppen und den dem ChHRüst u. BdE unterstehenden Neuaufstellungen.

Soweit den Waffeninspekteuren „Höhere Waffen-Offiziere" unterstellt waren, konnten sie ihre eigenen Befugnisse und Aufgaben sinngemäß auf diese übertragen.

Der Höhere Artillerie-Offizier für die Heeresflakartillerie erhielt mit Verfügung vom 15. 6. 1941[111]) die Bezeichnung *Inspekteur der Heeresflakartillerie.* Er unterstand dem Inspekteur der Artillerie. Der Sonderstab Heeresflakartillerie der In 4 wurde aufgelöst.

Die Waffeninspekteure verfügten nicht über eigene Arbeitsstäbe. Sie waren für den notwendigen Geschäftsbedarf auf die entsprechenden Waffenabteilungen im AHA angewiesen.

Der Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres

Die bisherige Inspektion der Offizieranwärterlehrgänge wurde am 1. 2. 1940 umbenannt in *Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres (In E B)* im OKH. Sinngemäß änderte sich auch die Dienstbezeichnung des Inspekteurs, der dem ChHRüst u. BdE unterstand und in seinem Auftrag handelte[112]).

Er hatte folgende Aufgaben:

a) Leitung der Erziehung und Ausbildung des Offiziernachwuchses bis zur Beförderung zum Offizier im Einvernehmen mit Heerespersonalamt, Generalstab des Heeres und Waffenabteilungen des AHA[113]).
b) Einrichtung und Leitung der Berufsvorschulen und der Unteroffizierschulen des Heeres.
c) Leitung des Sports im Heere.
d) Betreuung der Wehrmachtstellen (ermäßigte und Freistellen) an den öffentlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten.
e) Wehrgeistige Betreuung der öffentlichen Schulen und Hochschulen.

---

[109]) Der Inspekteur der Nebeltruppen übernahm mit dem 7. 3. 1941 die Überwachung der Organisation, der technischen und baulichen Maßnahmen sowie die Ausbildung im Luftschutz in allen Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres im Befehlsbereich des ChHRüst u. BdE (HM 1941 S. 133 Nr. 264).
[110]) HM 1940 S. 121 Nr. 278.
[111]) HM 1941 S. 355 Nr. 668.
[112]) HM 1940 S. 63 Nr. 149 u. 150.
[113]) Vgl. HM 1940 S. 122 Nr. 279: Unterstellungsverhältnis der Waffenschulen.

Der In E B war Vertreter des Heeres beim Jugendführer des Deutschen Reiches[114]), beim Reichssportführer[115]) und beim Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Dem In E B waren unmittelbar unterstellt:

a) die Berufsvorschulen des Heeres,
b) die Unteroffizierschulen des Heeres,
c) die Einrichtungen und Restkommandos der Kriegsschulen des Heeres und der Heeressportschulen.

Ihnen gegenüber hatte er die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Der Heeres-Sanitätsinspekteur

Der Heeres-Sanitätsinspekteur unterstand dem ChHRüst u. BdE. Er leitete im Auftrag des OKW den Sanitätsdienst für die Wehrmacht und war der oberste Berater des OKW, dem er in diesen Angelegenheiten unmittelbar unterstand. Nach den Weisungen des ChHRüst u. BdE leitete er den Sanitätsdienst des Kriegsgebietes außerhalb des Operationsgebietes.

Nach Anordnung des ObdH bzw. des ChHRüst u. BdE überzeugte er sich von dem einwandfreien Ablauf des Sanitätsdienstes und vom Stand der gesundheitlichen Verhältnisse beim Feld- und Ersatzheer. Er leitete verantwortlich die Ausbildung des gesamten Sanitätspersonals des Heeres und war in persönlichen, disziplinaren und fachlichen Angelegenheiten Vorgesetzter dieses Personals. Es unterstanden ihm unmittelbar die Militärärztliche Akademie[116]) und der Haupt-San.Park. Dem *Heeresarzt*[117]) gab er Weisungen für die Durchführung des San.Dienstes beim Feldheer, für den Abschub der Verwundeten und Kranken und den Nachschub von San.Gerät. Der Heeres-Sanitätsinspekteur übernahm die vom Feldheer zurückbeförderten Verwundeten und Kranken und verteilte sie auf die Reservelazarette. Als Arbeitsstab stand ihm die Heeres-Sanitätsinspektion im AHA zur Verfügung, an deren Spitze er stand.

Mit dem 1. 9. 1940 wurde die Heeres-Sanitätsinspektion (S In) wie folgt neugegliedert[118]):

a) Personalabteilung (S In/Pers),
b) Organisationsabteilung (S In/Org),
c) Abteilung für Wissenschaft und Gesundheitsführung (S In/Wi G),
d) Gruppe „Ärztliche Angelegenheiten der Wehrmachtfürsorge und -versorgung“ (S In/WV),
e) Gruppe „Ärztliche Angelegenheiten der Reichsversorgung“ (S In RV),
f) Gruppe „Pharmazeutische und chemische Angelegenheiten“ (S In/Ph),

---

[114]) Vgl. Bd. I S. 115.
[115]) Vgl. Bd. I S. 100 f.
[116]) Vgl. Bd. III S. 4.
[117]) Vgl. S. 58.
[118]) AN 1940 Nr. 439, 540, 605.

g) Kommissar der Freiwilligen Krankenpflege (S In/KFK),
h) Adjutantur.

Der Veterinärinspekteur

Der Veterinärinspekteur unterstand dem ChHRüst u. BdE. Im Auftrage des OKW leitete er den Veterinärdienst der Wehrmacht und vertrat diesen gegenüber den zivilen Verwaltungsbehörden. Er gab Richtlinien für die Organisation des Kriegsveterinärwesens, für die Beschaffung, Bereitstellung und Bewirtschaftung des Veterinärgeräts sowie für die Ergänzung und den Ausgleich des Veterinärpersonals bei den Truppenteilen. Nach Anordnung des ObdH bzw. des ChHRüst u. BdE überzeugte er sich von dem einwandfreien Verlauf des Veterinärdienstes beim Feld- und Ersatzheer. Dem *Heeresveterinär*[119]) gab er Weisungen für die Durchführung des Veterinärdienstes. Er war Fachvorgesetzter des gesamten Veterinär- und Hufbeschlagpersonals, für dessen Fachausbildung er verantwortlich war. Ihm unterstanden die Veterinärdienste des Ersatzheeres in disziplinarer und fachdienstlicher Hinsicht; außerdem unterstanden ihm unmittelbar

die Heeresveterinärakademie[120]),
das Heeresveterinäruntersuchungsamt,
der Heeresveterinärpark,
die Heereslehrschmieden[121]).

Sein Arbeitsstab war die Veterinärinspektion im AHA, an deren Spitze er stand.

Das Heereswaffenamt (Wa A)

Der Chef des Heereswaffenamtes (Chef Wa A) war dem BdE unterstellt. Er war für die Entwicklung, Beschaffung und Abnahme der Waffen, Munition und Kriegsgeräte des Heeres und, soweit ihm zugewiesen, der beiden anderen Wehrmachtteile sowie für den Ausbau und die Leistungsfähigkeit der ihm zugewiesenen Rüstungsindustrie verantwortlich[122]).

Gliederung des Heereswaffenamtes

Im Heereswaffenamt wurde am 15. 1. 1940 die *Amtsgruppe für Industrielle Rüstung – Munition* – Wa J Rü (Mun) – gebildet aus Teilen der Amtsgruppe für Industrielle Rüstung (Wa J Rü), die zur Unterscheidung gegenüber der neuen Amtsgruppe Wa J Rü (Mun) die Bezeichnung *Amtsgruppe für Industrielle Rü-*

---

[119]) Vgl. S. 58.
[120]) Vgl. Bd. III S. 157.
[121]) Vgl. Bd. III S. 238.
[122]) Emil Leeb: Aus der Rüstung des Dritten Reiches (Das Heereswaffenamt 1938–1945). Ein authentischer Bericht des letzten Chefs des Heereswaffenamtes (Beiheft 4 der Wehrtechnischen Monatshefte). Berlin 1958.

stung — Waffen und Gerät — Wa J Rü (W.u.G.) — erhielt[123]). Mit dem 1. 2. 1940 wurde aus Teilen der Amtsgruppe Wa J Rü (W.u.G.) die *Hauptamtsgruppe für Industrielle Rüstung* (Wa J Rü) gebildet. Ihr unterstanden die ebenfalls neugebildete Zentralabteilung — Wa J Rü (Z) — und die Amtsgruppen Wa J Rü (W.u.G.) sowie Wa J Rü (Mun)[124]).

Am 1. 5. 1940 wurde die *Amtsgruppe für Abnahme* (Wa Abn) in drei Abteilungen und zwei Gruppen umgebildet[125]).

Die *Hauptamtsgruppe Wa J Rü* wurde mit dem 30. 6. 1940 aufgelöst. Neugebildet wurden

a) *Zentral-Amtsgruppe des Wa A (Wa Z),*
b) *Amtsgruppe Chefingenieur (Wa Chefing.).*

Demgemäß war das Heereswaffenamt ab 1. 7. 1940 wie folgt gegliedert[126]):

Stab Heereswaffenamt = Wa Stab
Forschungsabteilung = Wa F
Zentral-Amtsgruppe des Wa A = Wa Z
Amtsgruppe für Entwicklung und Prüfung = Wa Prüf
Amtsgruppe Chefingenieur = Wa Chefing.
Amtsgruppe Waffen und Gerät = Wa J Rü (W.u.G.)
Amtsgruppe Munition = Wa J Rü (Mun)
Amtsgruppe für Abnahme = Wa Abn.
Wehrmachtzeitschriftenabteilung = W Ztschr.
Angegliedert war:
Amtsgruppe für Flak-Entwicklung = L Flak.

In der Ag Wa Prüf (Abt. Wa Prüf 8) wurde mit dem 24. 2. 1941 die *Gruppe 5 für Photogrammetrie, photogr. Reproduktion, Druckerei- und Lichtpauswesen* gebildet[127]).

Am 2. März 1940 informierte der Chef OKW den ObdH, Hitler sei mit den geringen Leistungen in der Waffen- und Munitionsfertigung unzufrieden; er halte eine Neuregelung des Beschaffungswesens für notwendig[128]).

Am 17. März 1940 erging der Erlaß Hitlers über die Bestellung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen Dr.-Ing. Todt zum *Reichsminister für Bewaffnung und Munition*[129]). Dieser sollte alle in der Waffenherstellung und Munitionserzeugung im „Großdeutschen Reich" sowie im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete tätigen Stellen zu höchster Leistung zusammenfassen.

---

[123]) AN 1940 Nr. 14.
[124]) AN 1940 Nr. 39.
[125]) AN 1940 Nr. 271.
[126]) AN 1940 Nr. 312.
[127]) HVBl. 1941 C S. 164 Nr. 266.
[128]) KTB-OKW Bd. I S. 962.
[129]) RGBl. 1940 I S. 513. Zur Person Todts siehe Franz W. Seidler: Fritz Todt, Baumeister des Dritten Reiches, München—Berlin 1986; vgl. auch Alan S. Milward: Die deutsche Kriegswirtschaft 1939—1945 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nr. 12). Stuttgart 1966.

Kriegsspitzengliederung OKH

Mit der Ersten Durchführungsverordnung vom 20. März 1940[130]) bestimmte Hitler: „Dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition obliegt die Lenkung, Förderung und Überwachung der Munitionserzeugung. Er kann ferner in diejenigen Fragen der Waffen- und Munitionsentwicklung eingreifen, die die Fertigung der Munition beeinflussen. Die Erweiterung des Aufgabenbereichs auf Sonderfragen der Waffenherstellung behalte ich mir vor.
Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition ist bevollmächtigt, alle Anordnungen zu treffen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Die mit der Waffenherstellung und Munitionserzeugung befaßten Stellen der Wehrmachtteile, der Verwaltung und der Wirtschaft sind an die Weisungen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition gebunden. Personalveränderungen in den mit der Munitionserzeugung befaßten leitenden Stellen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition. Er kann Veränderungen in der Besetzung dieser Stellen fordern.
Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der bisher damit befaßten Dienststellen . . . Ich behalte mir vor, auf Antrag des Reichsministers für Bewaffnung und Munition ihm Amts- und Geschäftsgruppen der Wehrmachtteile unmittelbar zu unterstellen . . .“

Das Heeresverwaltungsamt (VA)

Das Heeresverwaltungsamt (VA) unterstand dem BdE und bearbeitete in seinen Abteilungen die Kassen-, Rechnungs-, Besoldungs-, Beamten-, Angestellten-, Arbeiter-, Unterkunfts-, Übungsplatz-, Bau- und Verpflegungsangelegenheiten.

Der Chef VA stellte den Nachschubbedarf des Feldheeres an Unterkunftsmitteln, außer Bekleidung und Ausrüstung, in der Heimat in Ersatzverpflegungsmagazinen und Heeresstandortverwaltungen bereit. Er setzte nach den Weisungen des ObdH (GenQu) die Nachschubverpflegungsämter ein. Diesen teilte er Ersatzverpflegungsmagazine sowie Heeresstandortverpflegungsämter für den Nachschub von Geschäfts- und Unterkunftsbedürfnissen zu. Auf Anforderung des *Heeresintendanten* sorgte er für die Auffüllung des beweglichen Verpflegungsvorrats des OKH und regelte die Geldversorgung sowie die Abrechnung aller Heereskassen und Zahlstellen mit den Abrechnungsintendanten in der Heimat. Er stellte dem Feldheer auf Anforderung die Beamten zur Besetzung von Fehlstellen zur Verfügung, soweit dafür (bei den technischen Beamten, Beamten der Heeresseelsorge und bei Heeresapothekern) nicht der Chef AHA zuständig war.

Die Abteilung V 1 erhielt mit dem 15. 11. 1940 die Bezeichnung *Heeresbeamtenabteilung*[131]).

Am 1. 1. 1940 wurden im Heeresverwaltungsamt umgewandelt[132]):

a) die Abteilung V 2 in die Amtsgruppe V II – Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft – mit den Abteilungen V 2 (Liegenschaften der Standorte und Wohnfürsorge) und V 6 (Liegenschaften der Truppenübungsplätze, Land- und Forstwirtschaft);

---

[130]) RGBl. 1940 I S. 514.
[131]) HVBl. 1940 C S. 467 Nr. 1149; vgl. Bd. IV S. 180 f.
[132]) AN 1940 Nr. 3, 15.

b) die Abteilung V 4 in die Amtsgruppe V IV – Heeresbauverwaltung und -bauwirtschaft – mit den Abteilungen V 4 (Heeresbauverwaltungsabteilung) und V 7 (Heeresbauwirtschaftsabteilung).

In der Ag V II wurde mit dem 15. 1. 1941 für die Bearbeitung der rein forstlichen und rein jagdlichen Aufgaben die Abteilung V 10 – Heeresforstabteilung – eingerichtet. Die Abteilung V 6 führte nunmehr die Bezeichnung „Abteilung für Verwaltung von Übungsplätzen"[133]).

Die Amtsgruppe Ag V IV wurde am 18. 3. 1941 in *Amtsgruppe Bau (Ag V IV)* umbenannt[134]).

Zur einheitlichen Bearbeitung der Presse- und Bildpropaganda der Heeresverwaltung war beim Heeresverwaltungsamt (Ag V I) eine *Pressestelle* errichtet worden, die der Gruppe Ausbildung eingegliedert war. Sie hatte die Aufgabe, die Öffentlichkeit laufend über die Arbeit der Heeresverwaltung in Front und Heimat zu unterrichten. Mit der Pressestelle war ein zentrales *Bildarchiv der Heeresverwaltung* zur Sammlung dienstlicher und privater Bildaufnahmen verbunden. Ferner übernahm die Pressestelle mit Wirkung vom 1. 1. 1940 die Schriftleitung der „Zeitschrift für die Heeresverwaltung"[135]).

Im Heeresverwaltungsamt wurden mit dem 15. 11. 1940 neu eingerichtet[136]):
Abt. V 8 Abteilung für Gefolgschaftsangelegenheiten des Heeres,
Abt. V 9 Heeres-Kassen- und Beamtenbesoldungsabteilung.
Unverändert blieben[137])
die Amtsgruppe V III – Heeresverpflegungs- und Beschaffungswesen – mit den Abt. V 3 Heeresverpflegungsabteilung und V 5 Heeresbeschaffungsabteilung.

Oberkommando der Kriegsmarine[138])

Unter dem ObdM gliederte sich das OKM, das nach Kriegsbeginn in Berlin blieb, in

Stab des OKM (M)
Allgemeine Abteilung (M Allg)
Marinepersonalamt (MPA)
Chef des Stabes der Seekriegsleitung (Skl)
Marinekommandoamt (A)[139])

---

[133]) HVBl. 1941 C S. 112 Nr. 182.
[134]) HVBl. 1941 C S. 161 Nr. 253.
[135]) HVBl. 1940 A S. 9 Nr. 10.
[136]) HVBl. 1940 C S. 467 Nr. 1149.
[137]) Vgl. Bd. IV S. 180 f.
[138]) Vgl. Bd. IV S. 227–240. Walter Lohmann und Hans H. Hildebrand: Die deutsche Kriegsmarine 1939–1945. Gliederung – Einsatz – Stellenbesetzung. Loseblattwerk in drei Bänden. Bad Nauheim 1956 ff. Michael Salewski: Die deutsche Seekriegsleitung 1935–1945. Drei Bände. Frankfurt a.M. 1970, 1973, 1975.
J. P. Mallmann-Showell: Das Buch der deutschen Kriegsmarine 1935–1945. Ins Deutsche übersetzt von Otto Köhler. Stuttgart 1982.
[139]) Vgl. S. 71.

Allgemeines Marinehauptamt (AMA)
Hauptamt der Marinewaffenämter (M Wa)
Hauptamt Kriegsschiffbau (K).

Am 1. 10. 1939 wurde die Stelle eines *Festungspionierinspizienten* der Kriegsmarine errichtet. Diese Stelle war vereinigt mit der des Chefs der Abteilung Festungsbau beim Marinewaffenamt[140]).

Der ObdM erließ unter dem 26. 3. 1940[141]) eine neue Dienstanweisung für die *Abwicklungsämter der Kriegsmarine.* Diese hatten die Aufgabe, die Abwicklung aller Kommando- und Verwaltungsgeschäfte der außer Dienst gestellten und in Verlust geratenen Schiffe sowie der aufgelösten Marineteile usw. durchzuführen.

Nach Auflösung der Dienststelle „Leiter des Marinewetterdienstes" und auf Grund der neuen Richtlinien über die Zusammenarbeit des Luftwaffenwetterdienstes mit dem Marinewetterdienst traten am 8. 5. 1940 die *Richtlinien für die Organisation des Marinewetterdienstes* in Kraft[142]).

Das Marinekommandoamt trat am 1. 6. 1941 unter der Bezeichnung *„Quartiermeisteramt der Seekriegsleitung und Marinekommandoamt"* (Skl Qu bzw. A) zur Seekriegsleitung. Der Chef des bisherigen Marinekommandoamtes erhielt die Bezeichnung *„Der Chef des Quartiermeisteramtes der Skl und des Marinekommandoamtes"* (Skl Qu A). Zugleich wurde der mit ObdM A II Nr. 12 358 geh. vom 13. 12. 1940 befohlene „Quartiermeisterstab des OKM" aufgehoben. Seine Aufgaben übernahm das Quartiermeisteramt in engster Zusammenarbeit mit den sachlich beteiligten Ämtern und Abteilungen[143]).

Im OKM wurde am 3. 6. 1941 die Dienststelle *Der Chef des Marinenachrichtendienstes* (Chef MND) gebildet. Dieser übte die verantwortliche Lenkung des gesamten Nachrichtendienstes der Kriegsmarine aus. Er gehörte zur Seekriegsleitung, unterstand dem Chef des Stabes der Seekriegsleitung und übernahm die Aufgaben eines Inspekteurs des Marinenachrichtendienstes. Der Chef MND war ein Offizier in der Rangklasse der Admirale. Die bisherige 2. Abt. Skl wurde ihm als Stab zugewiesen.

Die bisherige Marinenachrichteninspektion wurde aufgelöst. An deren Stelle wurde in Kiel der *Höhere Kommandeur der Marinenachrichtenschulen* (HKN) gebildet[144]).

Die bisher zum Marinewehramt gehörende *Marinerechtsabteilung* wurde mit dem 15. 7. 1941 als nunmehr selbständige Abteilung dem Allgemeinen Marinehauptamt unmittelbar unterstellt[145]).

*

[140]) BMB 1939 S. 189 Nr. 162.
[141]) MVBl. 1940 S. 243.
[142]) OKM B.Nr. BHW 1206 g. vom 4. 9. 1939, OKM B.Nr. BHW VI 508 g. vom 22. 9. 1939, OKM AHW g. vom 1. 5. 1940 (BMB 1940 S. 27 Nr. 71).
[143]) BMB 1941 S. 39.
[144]) BMB 1941 S. 50 Nr. 90.
[145]) OKM/AMA/MR III Nr. 6446 vom 25. 7. 1941 (BA-ZNS WR).

An der Spitze der Flotte stand ein dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine unterstellter Flaggoffizier (= Rangklasse der Admirale) als *Flottenchef.* Diesem waren unterstellt:

a) der Befehlshaber der Panzerschiffe (B.d.P.)[146]),
b) der Befehlshaber der Aufklärungsstreitkräfte (B.d.A.),
c) der Befehlshaber der Unterseeboote (B.d.U.),
d) die Flottentender.

Es waren unterstellt:

a) dem Befehlshaber der Panzerschiffe die Panzerschiffe,
b) dem Befehlshaber der Aufklärungsstreitkräfte die Kreuzer der Flotte, der Führer der Zerstörer, der Führer der Torpedoboote und der Führer der Minensuchboote,
c) dem Befehlshaber der Unterseeboote die Unterseebootsstreitkräfte mit den U-Bootsbegleitschiffen, den U-Bootstendern und dem U-Bootbegleitverband[147]).

*

Am 21. 8. 1939 wurde das *Marinegruppenkommando West* aufgestellt und der Kommandierende Admiral der Marinestation der Nordsee mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Marinegruppenbefehlshabers West beauftragt[148]).

Der § 2 der MDv Nr. 15 OB Heft 11 erhielt im August 1941 hinsichtlich der Inspektionen usw. eine neue Fassung. Die nachstehend aufgeführten *Inspektionen* und das *Erprobungskommando für Kriegsschiffsneubauten* waren hiernach Organe des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine in den ihnen übertragenen Fachaufgaben:

Inspektion des Bildungswesens der Marine (B.I.),
Inspektion der Marineartillerie (A.I.),
Torpedoinspektion (T.I.),
Sperrwaffeninspektion (S.I.),
Höherer Kommandeur der Marinenachrichtenschulen (H.K.N.)[149]),
Inspektion der Marineartilleriezeugämter (Z.I.),
Schiffsmaschinen-Inspektion (S.M.I.).

---

[146]) Der Befehlshaber der Panzerschiffe wurde im Oktober 1939 Flottenchef und führte in dieser Eigenschaft gleichzeitig die Panzerschiffe und die Schlachtschiffe. Ein neuer B.d.P. wurde nicht ernannt. Der Stab des B.d.P. wurde nach und nach verkleinert und schließlich mit dem 31. 7. 1940 aufgelöst.
Im Juni 1941 wurde wieder ein Befehlshaber ernannt, der jetzt die Dienstbezeichnung „Befehlshaber der Schlachtschiffe" führte; vgl. Lohmann/Hildebrand, aaO, Bl. 51 –7–.

[147]) MDv Nr. 15 OB Heft 20 – Organisatorische Bestimmungen für die Kommandobehörden der Kriegsmarine an Bord – Nachdruck 1938 (mit handschriftlichen Berichtigungen) Nr. 1 bis 21 vom 6. 11. und 5. 12. 1940.

[148]) MVBl. 1939 S. 576. Vgl. Bd. IV S. 225: Aufstellung des Marinegruppenkommandos Ost am 1. 10. 1938. Über die Marinestationskommandos vgl. Bd. IV S. 234–237.

[149]) Vgl. Anmerkung 144.

Kriegsspitzengliederung der Luftwaffe

Die Spitzengliederung der Luftwaffe wurde mehrfach geändert[150])

Stand: 15. Juni 1939[151])

Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Stabsamt
Ministeramt
Der Staatssekretär der Luftfahrt und Generalinspekteur der Luftwaffe
Präsident der Luftwaffen-Kommission
Chef des Generalstabes der Luftwaffe, zugleich Chef des Luftwaffen-Führungsstabes
Generalquartiermeister
Chef der Luftwehr
Chef des Reichswetterdienstes (L.B. 3)
Luftwaffenverwaltungsamt (L.D.)
Luftwaffenpersonalamt (L.P.)
Chef des Ausbildungswesens der Luftwaffe (Chef Ausb.)
Luftwaffeninspektion der Heeresflieger (L Ln 1)
zugleich General d.Lw. b. ObdH u. Bfh.d.Heeresfliegerverbände
Luftwaffeninspektion der Kampf-, Sturzkampf- und Aufklärungsflieger (L In 2)
Luftwaffeninspektion der Jagd-, Schlachtflieger und des Waffenwesens (L In 3)
Luftwaffeninspektion der Flakartillerie (L In 4)
Luftwaffeninspektion für Flugsicherheit und Gerät (L In 5)
Luftwaffeninspektion des Kraftfahrwesens (L In 6)
Luftwaffeninspektion der Luftnachrichtentruppe (L In 7)
zugleich Chef des Nachrichtenwesens der Luftwaffe und Inspekteur der Luftnachrichtentruppe (Chef NVW)
Luftwaffeninspektion der Marineflieger (L In 8)
zugleich General d.Lw. b. ObdM u. Bfh. der Marineflieger-Verbände
Luftwaffeninspektion der Flugzeugführerschulen (L In 9)
Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens der Luftwaffe, zugleich Kdo. der Luftkriegsschulen (L In 10)
Luftwaffeninspektion der Luftlande- und Fallschirmtruppe (L In 11), zugleich Fliegerdivision 7

---

[150]) Grundlegend hierzu Horst Boog: Die deutsche Luftwaffenführung 1939 bis 1945. Führungsprobleme, Spitzengliederung, Generalstabsausbildung, Stuttgart 1982. Vgl. auch Stefan Martens: Hermann Göring „Erster Paladin des Führers" und „Zweiter Mann im Reich", Paderborn 1985 (mit umfangreicher Quellen- und Literaturübersicht). Schließlich sei noch verwiesen auf David Irving: Göring, Deutsch von Richard Giese, München u. Hamburg 1987 (I. berichtet über das Verhältnis Göring – Milch – Jeschonnek – Loerzer – Bodenschatz). Die nur lückenhaft überlieferten Personalveränderungen aus dem Luftwaffenpersonalamt gestatten keine Rekonstruktion der Spitzengliederung.

[151]) Karl-Heinz Völker: Die deutsche Luftwaffe 1933–1939. Aufbau, Führung und Rüstung der Luftwaffe sowie die Entwicklung der deutschen Luftkriegstheorie, Stuttgart 1967.

Luftwaffeninspektion für Flugnavigation (L In 12)
Luftwaffeninspektion des Zivilen Luftschutzes (L In 13)
Luftwaffeninspektion des Sanitätswesens (L In 14)

Generalluftzeugmeister (G.L.)

Bevollmächtigter des RLM für das Luftfahrtindustriepersonal und Kdr.d.Fl.Techn.Vorschulen (G.L./B.f.L.u.K.Fl.T.V.)

Technisches Amt (L.C.)

(Chef und Stab in Personalunion mit Generalluftzeugmeister)
Nachschubamt (L.E.)

Zentral-Abteilung (Z.A.)

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe[152])

Die Oberste Kommandobehörde der Luftwaffe behielt nach Kriegsbeginn ihren Dienstsitz in Berlin. Lediglich der „Führungsstab der Luftwaffe" bezog „Kurfürst", seine Kriegsunterkunft in der Luftkriegsschule Wildpark bei Potsdam.

Stand: 1. Juni 1940

Ministeramt des RdL u. ObdL (Min A)
Staatssekretär der Luftfahrt und Generalinspekteur der Luftwaffe (St)
Chef des Generalstabes der Luftwaffe (Chef Genst)

1. Führungsabteilung
2. Gruppe Kartenwesen
3. Abteilung Fremde Staaten
   a) Pressegruppe
   b) Attachégruppe
4. Generalquartiermeister
   a) Organisationsabteilung
   b) Quartiermeisterabteilung
   c) Rüstungsabteilung
5. Stab Chef Wetterdienst
6. Arbeitsstab Z.L.
7. Chef des Nachrichtenverbindungswesens
   a) Abt. Nachrichtenverbindungen, Ln.Truppe – Inspektion (Nachrichten-Zentralabteilung)
   b) Abt. Drahtnachrichten und Flugmeldedienst
   c) Abt. Funkwesen, Flugsicherungs- und Funkhorchdienst
   d) Nachrichtenbetriebsleitung
   e) Luftnachrichtenbaustab
   f) Nachrichtengeräte-Inspizient
   g) Flugmelde-Inspizient
8. Kommandant des Hauptquartiers
9. Inspektion des Seenotdienstes (L In 16).

---

[152]) RdL u. ObdL, Z.A.B.D., Nr. 814/40 geh. vom 1. 6. 1940 (BA-ZNS ES: Reichsluftfahrtministerium).

Chef des Luftwaffen-Personalamtes (LP)

1. Chef-Abteilung
2. Amtsgruppe Offiziere
3. Offizier-Personalabteilung (LP 1)
4. Offizier-Personalabteilung (LP 2)
5. Offizier-Personalabteilung (LP 3)
6. Offizier-Personalabteilung (LP 4)
7. Allg.Personalabteilung (LP 5)

General der Flakartillerie beim RdL u. ObdL

Insp. der Flakartillerie (L In 4)
Insp. des zivilen Luftschutzes (L In 13)

Chef der Luftwehr (Chef d.Lw)

Zentral-Abteilung (ZA)

1. Gruppe Adjutant
2. Referent zbV
3. Gruppe Organisation d. RLM und Außenstellen
4. Zentral-Archiv
5. Kommandant des RLM
6. Zentralluftfahrtbücherei
7. Rechtsabteilung
8. Ministerialbürodirektor

Chef des Allgemeinen Luftamtes (LB)

1. Amtsgruppe Luftverkehr und Lufthoheit mit
2. Abteilung Luftverkehr und
3. Abteilung Hoheitsverwaltung
4. Abteilung Reichswetterdienst[153])
5. Abteilung Flugsicherung der zivilen Luftfahrt und zivile Bodenorganisation

Chef des Verwaltungsamtes (LD)

1. Haushaltsabteilung (LD 1)
2. Amtsgruppe Verwaltung (Amtsgr. Verw.)
3. Abteilung Allgemeine Verwaltung (LD 2)
4. Hauptgruppe Raumplanung der Luftwaffe (LD Raum)
5. Abteilung Liegenschafts- und Unterkunftswesen (LD 3)
6. Abteilung Bekleidung und Verpflegung (LD 4)
7. Amtsgruppe Bau (Amtsgr. Bau)
8. Abteilung Allgemeine Bauverwaltung (LD 5)
9. Abteilung Territoriale Bauangelegenheiten (LD 6)
10. Abteilung Technische Fachgebiete (LD 7)
11. Gruppe Industrieausbau (LD 10)
12. Amtsgruppe Personal (Amtsgr. Pers)
13. Gruppe Allgemeine Personalangelegenheiten (LD 8 I)
14. Gruppe Technisches Personal (LD 8 II)
15. Abteilung Verwaltungs-Personal (LD 9)
16. Inspizient der Luftwaffen-Bautruppen (L Insp Bau)

Chef der Luftwaffen-Wehramtsgruppe (L Wehr)

1. Luftwaffen-Wehrabteilung 1 (L Wehr 1)
2. Luftwaffen-Wehrabteilung 2 (L Wehr 2)

---

[153]) Der Abteilung Reichswetterdienst waren unmittelbar unterstellt: Reichsamt für Wetterdienst, Wetterdienstschule und Deutsche Seewarte Hamburg.

Chef des Ausbildungswesens (Chef d.Ausbw.)

1. Stabs- und Haushaltsgruppe
2. Ausbildungsabteilung (Ausb.Abt.)
3. Vorschriften- und Lehrmittelabteilung (Abt. V u L)
4. Abteilung Luftbildwesen (L Bi)
5. Insp. der Aufklärungsflieger (L In 1)
6. Insp. der Kampf- und Sturzkampfflieger (L In 2)
7. Insp. der Jagd-, Zerstörer-, Schlachtflieger und Waffenwesen (L In 3)
8. Insp. des Seeflugwesens (L In 8)
9. Insp. der Flugzeugführerschulen (L In 9)
10. Insp. des Erziehungs- und Bildungswesens der Lw, zugleich Kommando der Luftkriegsschulen (L In 10)
11. Insp. für Flugnavigation (L In 12)
12. Kriegswissenschaftliche Abteilung (Krwiss.Abt.)

Chef für Flugsicherheit (Chef f.Flugs.)

1. Abteilung Stärke und Ausrüstung (St A Lw)
2. St.A.N. Verwaltungsstelle der Luftwaffe (St A.N. Verw.St.)

Inspektion für truppen-technische Ausbildung (L In 5)

Inspektion des Kraftfahrwesens (L In 6)

Inspektion des Sanitätswesens (L In 14)

Generalluftzeugmeister (GL)

1. Chef des Stabes
2. Leitender Chef-Ingenieur } (GL)
3. Adjutant
4. Beauftragter für Sonderaufgaben (BFS)
5. Abteilung Planung (GL 1)
6. Abteilung Wehrwirtschaft, Rohstoffversorgung (GL 2)
7. Abteilung Fertigung (GL 3)
8. Abteilung Prüfung (GL 4)
9. Abteilung Mineralöle (GL 5)
10. Selbständige Gruppe: Sicherheit (GL 6)
11. Bevollmächtigter des RLM für das Luftfahrtindustriepersonal und Kommandeur der Fl.Techn.Vorschulen (GL/BfL u. Kdr. FlTV)
12. Amtsgruppe für Flakentwicklung (L Flak)

Chef des Technischen Amtes (LC)

1. Abteilung Forschung (LC 1)
2. Abteilung Flugzeuge (LC 2)
3. Abteilung Triebwerke (LC 3)
4. Abteilung Funk- und Navigationsgerät (LC 4)
5. Abteilung Ausrüstung (LC 5)
6. Abteilung Waffen und Munition (LC 6)
7. Abteilung Abwurfmunition und -einrichtungen (LC 7)
8. Abteilung Bodengerät (LC 8)

Chef des Nachschubamtes (LE)

1. Abteilung Einsatz und Organisation des Nachschubs (LE 1)
2. Abteilung Fl.-Gerät (LE 2)
3. Abteilung Waffen, Gerät, Kraftfahrzeuge, Betriebsstoffe (LE 3)
4. Abteilung Flakgerät und Munition (LE 4)
5. Munitions-Inspizient

Technische Wirtschaft und Haushalt (LF)

1. Abteilung Auftragserteilung, Export (LF 1)
2. Abteilung Wirtschafts- und Preisprüfung (LF 2)
3. Abteilung Industriebewirtschaftung (LF 3)

General der Luftwaffe beim ObdH (Gen d L b ObdH)
General der Luftwaffe beim ObdM (Gen d L b ObdM).

Abschnitt 4

Die Kriegsorganisation und Befehlsverhältnisse im Feld- und Ersatzheer

Der Mobilmachungsplan für das Heer[154]) regelte die Aufstellung des Kriegsheeres und seine Erhaltung im Kriegszustand. Der durch Verfügung OKH/GenStdH/GZ (II) Nr. 1502/39 g. vom 30. 8. 1939 herausgegebene Teil E der HDv g 151 (Erhaltung des Heeres im Kriegszustand Abschnitt 110 und 111) war durch Herausgabe der HDv 75 vom 15. 9. 1939 überholt und wurde für ungültig erklärt[155]).

Das Kriegsheer bestand aus dem Feldheer und dem Ersatzheer. Es unterstand dem Oberbefehlshaber des Heeres. Dieser übte durch das Oberkommando des Heeres[156]) die Befehlsgewalt über das Feldheer aus.

Das Feldheer setzte sich zusammen[157]) aus

a) den Heeresgruppenkommandos, Armeeoberkommandos[158]), Generalkommandos[159]), Höheren Kommandos zbV[160]), Heeres-, Armee- und Korpstruppen, Divisionen[161]) und Brigaden[162]) (fechtende Truppen);
b) den Versorgungstruppen (bis 4. 6. 1941 „rückwärtige Dienste" genannt)[163]);
c) den Sicherungstruppen;

---

154) Vgl. Bd. IV S. 155 f.
155) HM 1939 S. 327 Nr. 736.
156) Vgl. S. 54 ff.
157) Vgl. Abschnitt 5: Die Einteilung der Truppen des Feldheeres, S. 84 ff.
158) Bei der Mobilmachung wurden drei Heeresgruppen und acht Armeen aus den vorhandenen sechs Heeresgruppenkommandos und aus Neuaufstellungen gebildet. Die H.Gru.Kdos. waren die höchsten operativ führenden Kommandobehörden unter dem OKH. Sie führten den Befehl über mehrere Armeen. In den Gang der Versorgung der Truppen waren sie nicht eingeschaltet, hielten sich aber über den Stand der Versorgung der Armeen unterrichtet. Den Armeeoberkommandos oblag die operative, taktische und versorgungsmäßige Führung der ihnen unterstellten Verbände. Ihren Oberbefehlshabern konnte der ObdH die vollziehende Gewalt in ihren Bereichen übertragen.
159) Die Generalkommandos waren den AOK unterstellt und faßten mehrere Divisionen in „Armeekorps" zu einheitlicher Führung zusammen. An ihrer Spitze stand ein Kommandierender General. „Reservekorps" gab es erst ab 1. 10. 1942, als das Ersatzheer in Ersatz- und Ausbildungstruppen geteilt wurde; vgl. Band VI.
160) Höh.Kdos. zbV wurden erst nach dem Polenfeldzug im Zuge der Vergrößerung des Heeres aufgestellt. Sie entsprachen in etwa den Gen.Kdos., hatten aber keine Korpstruppen und konnten nur für Führungsaufgaben an Nebenfronten im Stellungskrieg und als Besatzungsbehörden verwendet werden; z.B.: Das Höh.Kdo. zbV XXXI erhielt ab 26. 4. 1940 die Bezeichnung „Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark (Höh.Kdo. XXXI)" (HM 1940 S. 233 Nr. 536).
161) Die Divisionen waren der unterste gemischte Verband aller Waffen (Inf., Art., Pion., Pz.Jg., Nachr. usw.) zur Durchführung selbständiger Kampfaufgaben.
162) Brigaden (diese gab es schon im Friedensheer) waren ein Verband von Spezialtruppen (z.B. Panzerbrigade) zwischen Division und Regiment, meist zwei Regimenter umfassend.
163) HM 1941 S. 296 Nr. 600.

d) weiteren Truppen und Dienststellen, die weder den fechtenden Truppen noch den Versorgungs- und den Sicherungstruppen zuzurechnen waren.

Die Befehls- und Verwaltungsverhältnisse beim Ersatzheer entsprachen im allgemeinen denen des Friedensheeres. Der *Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres* unterstand dem Oberbefehlshaber des Heeres. Seine Aufgaben und Befugnisse sowie diejenigen der ihm nachgeordneten Dienststellen im OKH (AHA, Wa A, VA)[164]) waren durch Bes.Anlage 3 zu HDv 151 geregelt. Die Kommandobehörden, Truppen und Dienststellen hatten gemäß Verfügung des OKH (BdE) vom 8. 9. 1939[165]) alle Arbeiten für den zum Herbst 1939 geplant gewesenen Friedensaufbau des Heeres einzustellen und nicht durchzuführen.

Das Ersatzheer setzte sich zusammen aus:

a) den Stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos),
b) den Kommandeuren der Ersatztruppen (diese wurden am 4. 11. 1939 in *Divisionen des Ersatzheeres* umgebildet)[166]),
c) den Ersatztruppen,
d) den Landesschützenverbänden[167]),
e) den Lehr- und Versuchstruppen, Schulen und sonstigen Heimateinrichtungen.

Für die Einteilung des Ersatzheeres blieb die Gliederung des Reichsgebiets in Wehrkreise wie im Frieden bestehen. An die Stelle der zum Feldheer tretenden Generalkommandos traten *Stellvertretende Generalkommandos (Wehrkreiskommandos)* I–XIII, XVII u. XVIII[168]).

Von den im Frieden bestehenden Schulen wurden aufgelöst:

a) die Heeressportschule,
b) die Kriegsschulen,
c) die Heeresunteroffizierschulen,
d) die Kriegsakademie.

Zu b) *Offizieranwärterlehrgänge* werden nunmehr an den Waffenschulen durchgeführt[169]).

Zu c) Die bei Kriegsbeginn geschlossenen *Heeresunteroffizierschulen* wurden am 1. 3. 1940 wieder eröffnet[170]).

Zu d) Der Generalstabsoffiziernachwuchs wurde ab Anfang Januar 1940 auf ab-

---

[164]) Vgl. S. 61 ff.
[165]) BA-ZNS ES: Heeresaufbau.
[166]) HVwVfgen Bd. 13 Nr. 206.
[167]) Die Landesschützenkompanien, -bataillone u. -regimenter wurden aus den Angehörigen der ältesten Geburtsjahrgänge sowie aus den gvH Beurteilten jüngerer Geburtsjahrgänge gebildet. Ihnen oblag die Bewachung der Kriegsgefangenenlager und die Sicherung militärischer Objekte im Bereich des Ersatzheeres.
[168]) Am 26. 10. 1939 wurden die Wehrkreise XX Danzig-Westpreußen und XXI Posen gebildet (Personalveränderungen OKH/PA).
[169]) HM 1940 S. 2 Nr. 7.
[170]) HVBl. 1940 B S. 14 Nr. 25 u. S. 37 Nr. 78; vgl. S. 800 ff.

gekürzten *Generalstabslehrgängen* herangebildet, bis am 1. 3. 1943 die *Kriegsakademie* wieder aufgestellt wurde[171]).

Die Waffenschulen[172]), Lehr- und Versuchseinheiten des Friedensheeres wurden durch Umbildung zur Aufstellung der Schulen, Lehr- und Versuchseinheiten des Ersatzheeres herangezogen.

a) Die Infanterieschule wurde aus der Infanterieschule Döberitz gebildet. Das Infanterie-Lehrregiment blieb bestehen und wurde dem Kommandeur der Infanterieschule unterstellt.
b) Die Kavallerieschule wurde aus der Kavallerieschule gebildet.
c) Das Kommando der Artillerieschulen führte mit Wirkung vom 25. 1. 1940 wieder die friedensmäßige Bezeichnung *Kommando der Artillerieschule.* Die dem Kommando unterstellten Waffenschulen erhielten die Bezeichnungen „Lehrstab A" und „Lehrstab B"[173]). Zugleich wurde der Ersatzzug für Wetterpeiltrupps von Rügenwalde nach Jüterbog verlegt und dem Kommando der Artillerieschule unterstellt[174]). Der beim Kdo.d.Art.Schule aufgestellte dritte Lehrstab führte die Bezeichnung „Lehrstab für Offizierschießlehrgänge"[175]). Die Vermessungs-Ersatzabteilung 1 bei der Artillerieschule Jüterbog erhielt mit Verfügung vom 12. 10. 1940[176]) die Bezeichnung „Vermessungs-Lehr- und Ersatzabteilung".
d) Die Heeresgasschutzschule blieb in ihrer Friedensgliederung und Friedensstärke bestehen. Die Ch-Beamtenlehrgänge (= Nebel- und Gasschutzwesen) der Heeresgasschutzschule in Celle führte gemäß Vfg. vom 15. 3. 1940[177]) ab sofort die Bezeichnung: Höhere Technische Lehranstalt (HTL) der Heeresgasschutzschule in Celle. Gemäß Verfügung vom 8. 7. 1941[178]) waren die Gasschutzlehrgänge Thorn-Süd und Bromberg verlegt worden mit der Bezeichnung *Heeresgasschutzschule Bromberg.* Die bisherige Bezeichnung Heeresgasschutzschule in Celle erhielt die Bezeichnung *Heeresgasschutzschule Celle.*
e) Die Pionierschulen I in Berlin-Karlshorst und II in Dessau-Roßlau wurden aus den Pionierschulen I und II gebildet.
f) Die Panzertruppenschule mit Versuchsabteilung für Heeresmotorisierung, Panzer-Lehrabteilung und Panzer-Abwehr-Lehrabteilung blieben in ihrer Friedensgliederung und -stärke bestehen.

---

[171]) HM 1943 S. 149 Nr. 213.
[172]) Gemäß Vfg. OKH (ChHRüst u. BdE) vom 15. 2. 1940 (HM S. 122 Nr. 279) unterstanden die Kommandeure der Waffenschulen dem Chef des Allgemeinen Heeresamtes, der ihnen gegenüber die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs hatte. Im Auftrage des ChHRüst u. BdE bzw. des Chefs AHA erhielten die Waffenschulen ihre Weisungen
a) durch den Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens für die Einheitlichkeit der Erziehung und allgemeinen Ausbildung der Offizieranwärter,
b) durch die Waffenabteilungen im AHA für alle sonstigen Fragen der Organisation und Ausbildung.
In territorialer Hinsicht waren die Waffenschulen den Stellv.Gen.Kdos. (W.Kdos.) unterstellt.
[173]) HVBl. 1940 C S. 43 Nr. 136.
[174]) HM 1940 S. 59 Nr. 143.
[175]) HVBl. 1940 C S. 72 Nr. 244.
[176]) HVBl. 1940 C S. 426 Nr. 1095.
[177]) HVBl. 1940 B S. 123 Nr. 191.
[178]) HM 1941 S. 381 Nr. 738.

g) Die Heeresnachrichtenschule und die Fahrtruppenschule wurden aus der Heeresnachrichtenschule bzw. der Fahrtruppenschule gebildet.

h) Die Heereswaffenmeisterschule und die Heeresfeuerwerkerschule blieben unter Verstärkung des Personals bestehen.

Zu b) Die Einheiten der *Kavallerieschule* führten gemäß Verfügung OKH (ChHRüst u. BdE) vom 8. 4. 1940[179]) nunmehr folgende Bezeichnung:

a) Kommando der Kavallerieschule,

b) Lehrstab
   Ausbildungsschwadron,
   Technische Schwadron,

c) Kav.Lehr- und Ersatzabteilung
   Reiterlehrschwadron,
   Panzerspähersatzkompanie,
   Kraftradschützenlehrkompanie,
   Schwere Schwadron,
   Kraftfahrlehrschwadron,
   Nachrichtenzug.

Die Kavallerieschule Potsdam-Krampnitz wurde mit Verfügung vom 11. 6. 1941[180]) in *Schule für Schnelle Truppen Krampnitz* umbenannt.

Zu f) Am 1. 2. 1940 wurde die Versuchsabteilung für Heeresmotorisierung von der Panzertruppenschule abgetrennt und in *Schule für Heeresmotorisierung* umbenannt. Der Kommandeur der Schule für Heeresmotorisierung hatte die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs. Er war dem Chef AHA im OKH unterstellt[181]). Von der Panzertruppenschule traten zur Schule für Heeresmotorisierung über:

Technische Lehrgänge,
Höhere Technische Lehranstalt,
Lehrabteilung für Heeresmotorisierung.

Die Panzertruppenschule in Wünsdorf bei Teltow gliederte sich nunmehr in

Technische Lehrgänge,
Offizieranwärterlehrgänge,
Schießlehrgänge (Putlos bei Oldenburg/Holst.),
Panzerlehrregiment[182]).

Mit Wirkung vom 11. 6. 1941[183]) wurde die Panzertruppenschule umbenannt in *Schule für Schnelle Truppen Wünsdorf.* Diese wiederum erhielt mit Verfügung vom 5. 8. 1941[184]) die Bezeichnung *Panzertruppenschule (Schule für Schnelle Truppen, Wünsdorf).*

---

[179]) HVBl. 1940 B S. 139 Nr. 225.
[180]) HM 1941 S. 319 Nr. 610.
[181]) HVBl. 1940 B S. 37 Nr. 77.
[182]) HM 1940 S. 554 Nr. 1267.
[183]) HM 1941 S. 314 Nr. 610.
[184]) HM 1941 S. 419 Nr. 814.

Zu h) Gemäß Verfügung vom 5. 4. 1941[185]) wurde in Tiborlager über Schwiebus die *Heeresfeuerwerkerschule II* aufgestellt; die Heeresfeuerwerkerschule in Lichterfelde erhielt die Bezeichnung *Heeresfeuerwerkerschule I.*
Am 15. 10. 1941 wurde in Offenburg (Baden) die *Heereswaffenmeisterschule II* aufgestellt; zugleich wurde die Heereswaffenmeisterschule Berlin-Treptow in *Heereswaffenmeisterschule I* umbenannt[186]).

Die *Ingenieuroffizier-Akademie* wurde am 1. 11. 1939 in Berlin aufgestellt[187]) und am 1. 10. 1941 nach Stuttgart-Vaihingen verlegt. Die der Ingenieuroffizier-Akademie wirtschaftlich zugeteilten „Technischen Lehrgänge Groß Glienicke" wurden am 10. 11. 1941 nach Stuttgart-Vaihingen verlegt und führten seitdem die Bezeichnung „Technische Lehrgänge Vaihingen"[188]).

Am 7. 1. 1940 wurde die Hochgebirgsschießschule für schwere Inf.Waffen aufgestellt und am 16. 1. 1940 umbenannt in *Gebirgsschießschule.* Unterstellung: Stellv.Gen.Kdo. XVIII. AK. Unterbringung: vorläufig in Salzburg[189]), ab 1. 4. 1941 in Hall (Tirol)[190]).

Die lt. Verfügung OKH (BdE) AHA Ia (I) Nr. 8183/39 geh. vom 14. 10. 1939 gemäß Stärkenachweisung einer Wehrkreisreit- und Fahrschule umgewandelte Heeresreit- und Fahrschule führte gemäß Verfügung vom 12. 2. 1940[191]) ihre bisherige Bezeichnung *Heeresreit- und Fahrschule* weiter. Die Weisungen für die Ausbildung erhielt sie von ChHRüst u. BdE/AHA/In 3. Im übrigen blieb sie dem Stellv.Gen.Kdo. III. AK unterstellt.

Am 1. 4. 1940 wurde je eine *Heeresunteroffiziervorschule* in Dresden, Hannover, München und Wiener Neustadt mit je einem Stab und vier Kompanien aufgestellt. Die Heeresunteroffiziervorschulen unterstanden unmittelbar dem Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres. In territorialer Beziehung wurden sie den Stellv.Gen.Kdos. (W.Kdo.) unterstellt[192]).

Um die Betreuung der Heeresangehörigen (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften), die als Heeresbeobachter zur Luftwaffe kommandiert waren oder in Zukunft wurden, zentral zu regeln, wurden mit dem 1. 4. 1940 aufgestellt:

1. bei der Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens (In E B) im OKH (ChHRüst u. BdE) die *Gruppe Heeresflieger;*
2. die *Heeresflieger-Stammabteilung* in Reichenberg/Sudetenland (Wehrkreis IV)[193]).

Die bisherige Lehranstalt für Heereshunde und Heeresbrieftauben in Spe-

---

[185]) HM 1941 S. 203 Nr. 359.
[186]) HM 1941 S. 481 Nr. 926.
[187]) HVBl. 1940 C S. 48 Nr. 162.
[188]) HVBl. 1941 C S. 621 Nr. 923.
[189]) HVBl. 1940 B S. 15 Nr. 27.
[190]) HM 1941 S. 180 Nr. 361.
[191]) HM 1940 S. 101 Nr. 222.
[192]) HM 1940 S. 107 Nr. 250.
[193]) HM 1940 S. 143 Nr. 349 u. S. 207 Nr. 493.

renberg Krs. Teltow wurde am 1. 7. 1940 in *Heeresschule für Hunde- und Brieftaubendienst* umbenannt[194]).

Mit dem 1. 8. 1941 wurde die *Heeresmusikschule Frankfurt a.M.* aufgestellt zur Heranbildung von Musikernachwuchs für das Heer[195]).

Mit Wirkung vom 1. 10. 1941 wurde in Godesberg bei Bonn a.Rhein die *Heereslehrer-Akademie (HLA)* Godesberg aufgestellt. Diese hatte die Aufgabe, die Ausbildung des Lehrernachwuchses für die allgemeinbildenden Schulen des Heeres (einschl. Prüfungen) und die Fortbildung aller hier angestellten Heereslehrer durchzuführen. Die HLA unterstand unmittelbar der Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres (In E B)[196]).

In ihrer Friedensgliederung und mit ihren Friedensaufgaben blieben bestehen:

a) Nachgeordnete Dienststellen der Ämter und Dienststellen des OKH, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet wurde;
b) das Reichskriegsgericht;
c) die Wehrwirtschaftsdienststellen nach näherer Anordnung des Wehrwirtschaftsstabes im OKW[197]);
d) das psychologische Laboratorium und die psychologischen Prüfstellen[198]);
e) die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter;
f) die Adjutantur Generalfeldmarschall von Mackensen;
g) die Deutsche Heeresbücherei als nachgeordnete Dienststelle des Generalstabes des Heeres und die Wehrkreisbüchereien, letztere unter Übertritt zum Ersatzheer;
h) die Heeresfilmstelle und die Wehrkreisfilmstellen[199]).

Die Kommandanturen (Festungs-, Standort-, Truppenübungs-[200]) und Schießplatzkommandanturen) blieben, soweit sie keine Mob.Bestimmung hatten, mit ihrer Friedensaufgabe und in ihrer Friedensstärke bestehen.

---

[194]) HVBl. 1940 C S. 251 Nr. 730.
[195]) HM 1941 S. 358 Nr. 678.
[196]) HVBl. 1941 C S. 524 Nr. 776.
[197]) Vgl. S. 52.
[198]) Die „Psychologischen Prüfstellen" wurden gem. Vfg. OKH vom 23. 8. 1939 (HVBl. B S. 266 Nr. 390) in „Dienststellen für Eignungsuntersuchungen" umbenannt. Mit Erlaß vom 31. 12. 1940 (HVBl. 1941 C S. 117 Nr. 201) wurden das Psychologische Prüfwesen in „Personalprüfwesen des Heeres" und die Heerespsychologen in „Personalgutachter des Heeres" umbenannt.
[199]) Für alle Angelegenheiten, die die Ausstattung des Heeres mit Film- und Bildgeräten, Filmen und Lichtbildern betrafen, war die Kriegswissenschaftliche Abteilung des GenStdH zuständig (HVBl. 1940 C S. 71 Nr. 235).
[200]) Mit dem 1. 2. 1940 wurde die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Thorn (Stellv.Gen.Kdo. XX. AK) aufgestellt (HVBl. 1940 B S. 15 Nr. 26). Nach Mitteilung des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 27. 7. 1940 war durch das Wehrkreiskommando VI die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Elsenborn aufgestellt worden (HVBl. 1940 C S. 292 Nr. 812). Am 1. 10. 1940 wurde die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Sieradz aufgestellt und dem Stellv.Gen.Kdo. XXI. AK unterstellt (HVBl. 1940 B S. 404 Nr. 591).

Die Remonteämter[201]) und die Wehrkreisremonteschulen blieben im Mob. Fall unter Beibehalt ihrer Aufgaben bestehen.

Militärische Strafanstalten (Festungshaftanstalt, Wehrmachtgefängnis, Standortarrestanstalt) blieben im Mob.Fall bestehen[202]).

Die *Sonderabteilungen* wurden im Mob.Fall aufgelöst[203]).

Heeresverwaltungsdienststellen

a) Das Heeresverwaltungsamt des OKH blieb als oberste Verwaltungsdienststelle des Heeres bestehen; es unterstand dem ChHRüst u. BdE.
b) Die Wehrkreisverwaltungen und die ihnen nachgeordneten Verwaltungsdienststellen blieben bestehen.
c) Am Ort jeder Wehrkreisverwaltung wurde eine Abrechnungsintendantur eingerichtet, die dem BdE (HVA) unmittelbar unterstand.
d) In Orten, in denen sich nur Feldzeugdienststellen befanden und der Unterkunfts-, Kassen- und Lohndienst bisher nach HVBl. 1939 B S. 96 Nr. 134 von den Zahlmeistereien der Feldzeugdienststellen mit erledigt wurde, wurden zum 1. 1. 1940 Heeresstandortverwaltungen mit Heeresstandortkasse und Standortlohnstellen eingerichtet. Gleichzeitig wurden die Amtskassen der Feldzeugdienststellen aufgelöst[204]).
e) Die Heeres-Verwaltungsschule München blieb bestehen.
f) In den Standorten, in denen Ersatzverpflegungsmagazine aufgestellt wurden, gingen die Aufgaben der Heeresverpflegungsämter sowie ihre Einrichtungen auf die Ersatzverpflegungsmagazine über. Diese waren selbständige Behörden. Sie unterstanden den örtlich zuständigen Wehrkreisverwaltungen.
g) Die Heeres-Bekleidungsämter erweiterten ihren Betrieb.
h) Die zum Studium der Rechte an der Universität Berlin kommandierten Anwärter des höheren Heeresverwaltungs-(Intendantur-)Dienstes wurden gem. Vfg. vom 21. 3. 1940[205]) versuchsweise für die Dauer des Krieges zu einer *Studierendenabteilung der Akademie für den Höheren Intendanturdienst* zusammengefaßt. Zweck dieser Zusammenfassung war die Vertiefung der militärischen Ausbildung und ihre Erweiterung im Hinblick auf das spätere Arbeiten in einem höheren Stabe (Einführung in die Quartiermeisteraufgaben), Erziehung im akademischen Geiste, zweckentsprechende Lenkung des juristischen Studiums und wissenschaftliche Schulung auf den außerhalb des gewöhnlichen juristischen Studienganges liegenden Aufgabengebietes der Heeresverwaltung. Die Studierendenabteilung unter-

---

[201]) Mit Wirkung vom 15. 11. 1940 trat eine Neueinteilung der Remonteankaufsgebiete in Kraft (vgl. HVBl. 1940 B S. 440 Nr. 664). Mit dem 1. 11. 1941 erhielten die Remonteämter die Dienststellenbezeichnung „Heeresremonteamt" und die Remontierungskommissionen die Bezeichnung „Heeres-Remontierungskommission" (HVBl. 1941 C S. 661 Nr. 986).
[202]) Vgl. S. 329 f.
[203]) Vgl. S. 336 f.
[204]) HVBl. 1939 B S. 363 Nr. 552.
[205]) HVBl. 1940 A S. 18 Nr. 25.

stand dem Chef der Akademie für den höheren Intendanturdienst, bis zur Besetzung dieser Stelle unmittelbar dem OKH/VA/Chef Ag V I.

i) Die Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres wurde am 4. 12. 1939 umbenannt in „Wehrkreisverwaltung III – Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres“[206]). Gemäß Verfügung vom 7. 2. 1941[207]) führte die „Wehrkreisverwaltung III – Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres“ wieder die Bezeichnung „Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres“.

j) Die Heeresverwaltung für die Ersatztruppen in Böhmen und Mähren erhielt mit Verfügung vom 21. 10. 1940[208]) die Bezeichnung „Heeresverwaltung in Böhmen und Mähren“ (abgekürzt: H.V. Böhmen/Mähren).

Abschnitt 5

Die Einteilung der Truppen des Feldheeres[209])

Die Truppen des Feldheeres wurden eingeteilt in:
Fechtende Truppen,
Versorgungstruppen,
Sicherungstruppen.

A

Zu den *fechtenden Truppen* gehörten:

a) die Kommandobehörden,
b) die Infanterie (hierzu gehörten auch die Gebirgsjäger- und Jägerregimenter)
c) die Schnellen Truppen[210]),
d) die Artillerie (hierzu gehörten auch die Sturmgeschützeinheiten),
e) die Pioniere und Festungspioniere (einschl. Bau- und Straßenbautruppen, Gesteinsbohrkompanien),
f) die Nebeltruppen[211]),

---

[206]) AN 1939 Nr. 653.
[207]) HVBl. 1941 C S. 73 Nr. 129.
[208]) HVBl. 1940 C S. 438 Nr. 1121.
[209]) Veröffentlicht in HM 1942 S. 458 Nr. 878. Die Änderungen und Ergänzungen in HM 1942 S. 458, 551; HM 1943 S. 80, 230, 236, 253, 301, 423, 491, 507; HM 1944 S. 154, 215, 268; HM 1945 S. 4, 28 sind eingearbeitet.
[210]) Mit dem 1. 4. 1943 wurde unter Auflösung der Waffengattung „Schnelle Truppen“ die Waffengattung „Panzertruppen“ geschaffen. Die bis dahin zu den „Schnellen Truppen“ gehörenden Reiter- und Radfahr-Einheiten traten mit dem 1. 4. 1943 zur Waffengattung „Infanterie“ über (HM 1943 S. 213).
[211]) Die Nebeltruppe hatte die Aufgabe, künstlichen Nebel zu erzeugen, um so eigene Kampfmaßnahmen zu verschleiern oder feindliche zu erschweren. Sie war u.a. mit Nebelwerfern ausgerüstet. Ihr war auch der Gasabwehrdienst zugewiesen. Nebeltruppe und Nebelwerfer waren benannt nach dem Ingenieur für Raketentechnik Rudolf Nebel (1894–1978), der den Raketenflugplatz Berlin-Tegel (Reinickendorf) gegründet hat, wo ihm 1930–1934 die ersten Starts kleiner Flüssigkeitsraketen gelangen.

g) die Nachrichtentruppen (ohne die unter Abschnitt D aufgeführten Nachrichtentruppen),
h) die Eisenbahntruppen[212]),
i) die Technischen Truppen[213]),
k) die Propagandatruppen,
l) die Eisenbahnbetriebstruppen[214]),
m) die Karten- und Vermessungstruppen,
n) die Festungs-Stammtruppe (Stab Festungs-Stammabt., Festungs-Stammkpn.),
o) die Feldstrafgefangenenabteilungen, die Feldstraflager und das Feldsonderbataillon,
p) die Gruppen (nicht Dienststellen) der Geheimen Feldpolizei.

B

1. Die *Versorgungstruppen* wurden eingeteilt in:
   a) Nachschubtruppen,
   b) Verwaltungstruppen,
   c) Sanitätstruppen,
   d) Veterinärtruppen,
   e) Feldzeugtruppen,
   f) Kraftfahrparktruppen[215]),
   g) Wasserversorgungstruppen,
   h) Ordnungstruppen,
   i) Feldpost.

2. Zu den *Nachschubtruppen* gehörten[216]):
   Kraftwagen-Transporttruppen (Kraftwagen-Transport-Regimenter, Kraftwagen-Transport-Abteilungen, sonstige Kraftwagen-Transport-Einheiten),
   Heeresgruppen-Nachschubführer unter Umbenennung in: Höherer Kommandeur der Nachschubtruppen,
   Armee-Nachschubführer unter Umbenennung in: Kommandeur der Armee-Nachschubtruppen,

---

[212]) Hierzu gehörten in der Hauptsache Eisenbahnartillerie und Eisenbahnpioniere. Die Eisenbahnpanzerzüge gehörten nicht zu den Eisenbahntruppen, sondern zu den Heerestruppen.

[213]) Die Technischen Truppen waren mit Vfg. OKH (ChHRüst u. BdE) vom 12. 5. 1941 (BA-ZNS vorl. P XXXV) aus den Technischen Wehrwirtschafts-Kommandos (Mineralöl, Bergbau, Elektrizität, Gas, Wasser) und aus den Einsatzgruppen der Technischen Nothilfe gebildet worden.

[214]) Hierzu gehörten: Eisenbahn-Baukompanien, -Fernsprechkompanien, -Stellwerkskompanien, -Wasserstationskompanien und -Betriebskompanien.

[215]) Die kriegsgliederungsmäßig zu einem Truppenteil (z.B. Pz.Rgt., Kw.Transp.Abt. usw.) gehörenden Werkstatteinheiten (Pz.Werkstatteinheiten) gehörten nicht zur Kraftfahrparktruppe, sondern zu der Waffengattung, der ihr Truppenteil angehörte (HM 1943 S. 80).

[216]) Alle hier und nachfolgend aufgeführten Umbenennungen erfolgten gemäß Vfg. OKH/Gen StdH/Org Abt (II) vom 14. 10. 1942 (HM S. 458 Nr. 878).

Korps-Nachschubführer unter Umbenennung in: Kommandeur der Korps-Nachschubtruppen,
Divisions-Nachschubführer unter Umbenennung in: Kommandeur der Divisions-Nachschubtruppen,
Nachschubstäbe z.b.V. (einschließlich Verlade-, Entlade- und Umschlagstäbe),
Nachschub-Kolonnenabteilungen (einschließlich Nachschub-Kolonnen-Abteilungsstäbe z.b.V.),
Große Kraftwagenkolonnen, kleine Kraftwagenkolonnen, Fahrkolonnen, leichte Fahrkolonnen, Tragtier-Kolonnen, Karrenstaffeln (soweit sie zu den Versorgungstruppen gehörten), Thermoskolonnen, Kesselwagenkolonnen, Kommandokolonnen,
Nachschub-Bataillone, Nachschub-Kompanien, Gebirgs-Tragtierbataillone, Schienenschlepperzüge,
Pionierpark-Bataillone,
Betriebsstoff-Verwaltungskompanien, Betriebsstoffverwaltungen, Betriebsstoff-Untersuchungstrupps,
Verbleiungstrupps, Betriebsstoff-Abfüllkommandos,
Kraftfahrpark-Kompanien unter Umbenennung in: Nachschub-Kompanie für Betriebsstoff.

3. Zu den *Verwaltungstruppen* gehörten:
Armee-, Divisions- und sonstige Verpflegungsämter,
Verpflegungserfassungsstäbe, Feldkochlehrstäbe, Bäckereikompanien,
Großbäckereien, Schlächterei-Abteilungen, Schlächterei-Kompanien,
Heereskühldienststellen, Heeresverpflegungsmagazine,
(bodenständige) Heeresverpflegungsdienststellen,
Heeresunterkunftsverwaltungen, Heeresbaudienststellen,
Armee-Bekleidungsämter, Heeresbekleidungslager, Bekleidungslehrstäbe,
bewegliche Schuhinstandsetzungswerkstätten,
Bekleidungs-Instandsetzungs-Eisenbahnzüge.

4. Zu den *Sanitätstruppen* gehörten:
Stäbe Armee-Sanitätsabteilungen, Stäbe Kriegslazarettabteilungen,
Kriegslazarette, Leichtkranken-Kriegslazarette, Feldlazarette,
Kranken-Transportabteilungen, Kranken-Kraftwagenzüge,
Truppen-Entgiftungskompanien, Sanitätskompanien, Sanitätsparke,
Lazarettzüge, Leichtkrankenzüge, Entseuchungszüge, Eisenbahn-Laborzüge,
Materialausgabestellen, Chemische Untersuchungsstellen, Hygienisch-Bakterien-Untersuchungsstellen.

5. Zu den *Veterinärtruppen* gehörten:
Pferdelazarette, Veterinäruntersuchungsstellen,
Veterinär-Kompanien, Pferdetransport-Kolonnen,
Veterinärparke, Pferdeparke.

6. Zu den *Feldzeugtruppen* gehörten:
Oberfeldzeugstäbe, Feldzeugstäbe, Feldzeugdienststellen,
Beute-Erfassungsstäbe,
Feldzeug-Bataillone, Feldzeug-Kompanien, Feldzeug-Kraftwagen-Kolonnen,
Armee-Geräteparke, Feldzeug-Parke,
Munitions-Verwaltungs-Kompanien, Munitions-Verwaltung,
Feldwerkstatt-Einheiten, Feldzeug-Lager,
Sammel-Geräteparke,
Feldzeug-Kommandos, Feldzeug-Kraftwagen-Werkstattzüge.

7. Zu den *Kraftfahrparktruppen* gehörten:
Werkstatt-Kompanien,
Kraftfahrparke, Kraftfahrbezirke,
Kraftfahrzeug-Instandsetzungs-Abteilungsstäbe, -Kompanien, Panzer-Instandsetzungs-Abteilungen,
Nachschubstaffeln für Kraftfahrzeugersatzteile unter Umbenennung in: Kraftfahrzeug-Ersatzteilstaffeln,
Nachschubstaffeln für Bereifung unter Umbenennung in: Bereifungsstaffeln,
Reifen-Instandsetzungsstaffeln, Reifen-Runderneuerungsstaffeln,
Kraftfahrzeug-Ersatzteillager, Panzer-Ersatzteillager,
Abschleppzüge, Gleiskettenlager.

8. Zu den *Wasserversorgungstruppen* gehörten:
Bataillons-Stäbe für Wasserversorgung,
leichte und schwere Kompanien für Wasserversorgung,
Destillations-Kompanien,
Filterkolonnen,
kleine und große Wasserkolonnen, Wasserkolonnen-Züge.

9. Zu den *Ordnungstruppen* gehörten:
Wach-Bataillone, Radfahr-Wach-Bataillone,
Feldgendarmerie-Abteilungen, -Kompanien, -Trupps.

10. Zur *Feldpost* gehörten,
Armee-Feldpostmeister,
Armeebriefstellen, Feldpostleitstellen,
Feldpostämter.

C

Zu den *Sicherungstruppen* gehörten:
Chefs der Militärverwaltungsbezirke,
Kommandanten der rückwärtigen Armeegebiete,
Oberfeldkommandanturen, Feldkommandanturen, Kreiskommandanturen,
Ortskommandanturen, Standortkommandanturen,

Sicherungs-Regimenter, Sicherungs-Bataillone,
Landesschützen-Einheiten,
Dienststellen und Einheiten der Geheimen Feldpolizei,
Armee-Gefangenen-Sammelstellen,
Kommandeur der Kriegsgefangenen[217]),
Kriegsgefangenen-Bezirks-Kommandant,
Kriegsgefangenen-Durchgangslager,
Landeseigene Sicherungsverbände.

D

Weitere Truppen und Dienststellen, die weder den Fechtenden Truppen noch den Versorgungstruppen und Sicherungstruppen zuzurechnen waren, hatten Sonderaufgaben. Hierunter fielen z.B.:

Die Transportdienststellen,
Betreuungseinheiten und Streifendienst (und zwar: Heeresbetreuungs-Abteilungen, -Kompanien, -Kompanien (E), -trupps, Eisenbahn-Küchenwagenabteilungen, -Kompanien, Eisenbahn-Verpflegungszüge, Betreuungs- und Verpflegungsstellen, Betreuungshelferinneneinheiten, Kommandeure des Streifendienstes, Kommandeure des Heeresstreifendienstes für Reiseverkehr, Kommandeure für Urlaubsüberwachung, Sammelkompanien, Zugwachabteilungen und -staffeln, Zugwachen),
Frontsammel- und Frontleitstellen,
bewegliche Heeresgefängnisse,
Dienststellen des Kriegskartenvermessungswesens (und zwar: Kriegskarten-Vermessungsämter, Militär-Geographiegruppen, Heereskartenlager, Kartenlager [mot]),
Nachrichtentruppen (und zwar: Nachrichtenparke und Nachrichtengerätlager aller Art, Stäbe der Nachrichtenführer und Nachrichtenoffiziere bei Verbindungsstäben und Verbindungskommandos zu verbündeten Kommandobehörden, Stäbe und Einheiten der Festungs-Nachrichten-Truppe, Feldhundestaffeln, Brieftaubeneinheiten, Einheiten der Heerestruppen, die Wehrmachtbefehlshabern, Militärbefehlshabern oder Bevollmächtigten Generalen bzw. diesen unterstellten Kommandobehörden unterstanden oder – dauernd – im Heimatkriegsgebiet eingesetzt waren. Wehrmacht- und Feldnachrichten-Kommandanturen, Stäbe der Nachrichtenführer bei Wehrmachtbefehlshabern, Militärbefehlshabern und Bevollmächtigten Generalen).

---

[217]) Die Vorschriften des OKW für das Kriegsgefangenenwesen sind ausführlich behandelt in der „Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften", Heft 4/1966, S. 74–76; vgl. auch HDv 38/2, MDv Nr. 38/2, LDv 78/2: Vorschrift für das Kriegsgefangenenwesen, mit Dienstanweisungen für die Kommandanten der Durchgangslager, Stammlager, Offizierlager, Heimkehrlager sowie für Lagerärzte und Chefärzte der Kgf.Lazarette.
Die Stalag, Oflag usw. gehörten nicht zu den Sicherungstruppen. Sie zählten zu den Einrichtungen mit Sonderaufgaben.
Über die Organisation des Kriegsgefangenenwesens vgl. Band VI.

E

Die truppendienstliche Unterstellung der Versorgungstruppen war wie folgt geregelt:

	Es unterstanden	Bemerkungen
Nachschubtruppen	den Höheren Kommandeuren der Nachschubtruppen bzw. den Kommandeuren der Armee-, Korps-, Divisions-Nachschubtruppen (früher Heeresgruppen-, Armee-, Korps-, Divisions-Nachschubführer)	Die Kraftwagen-Transporteinheiten unterstanden auch bei Unterstellung unter Kommandobehörden des Feldheeres bzw. bei Verlegung in das Heimatkriegsgebiet in truppendienstlicher Hinsicht dem General der Nachschubtruppen (früher Heeres-Nachschubführer).
Verwaltungstruppen	den Intendanten	
Sanitätstruppen	den Heeresgruppen-, Armee-, Korps-, Divisionsärzten (Leitenden Ärzten)	
Veterinärtruppen	den Heeresgruppen-, Armee-, Korps-, Divisionsveterinären (Leitenden Veterinäroffizieren)	
Feldzeugtruppen	den Oberquartiermeistern	Soweit nicht besondere Regelung durch die betreffenden Kommandobehörden erfolgte. Im allgemeinen waren sie unter dem dem Armeeoberkommando bzw. der Befehlsstelle des Generalquartiermeisters unterstellten Feldzeugstab bzw. Oberfeldzeugstab zusammenzufassen.
Kraftfahrparktruppen	den Heeresgruppen-, Armee-Kraftfahroffizieren, Heeresgruppen-, Armee-, Korps-, Divisions-Ingenieuren (Leitenden Kraftfahroffizieren bzw. Ingenieuren)	nur, sofern es Offiziere im Stabsoffizierrang waren; im übrigen erfolgte Regelung durch die betreffenden Kommandobehörden.
Wasserversorgungstruppen	Regelung erfolgte durch die betreffende Kommandobehörde.	

Ordnungstruppen	Unterstellung wurde von Fall zu Fall geregelt.	
Feldpost	bei den Armeeoberkommandos den Armeefeldpostmeistern	die truppendienstliche Betreuung der der Feldpost angehörenden Soldaten war in jedem Falle durch die zuständigen Kommandobehörden zu regeln.

Abschnitt 6

Die Kriegsorganisation der Kriegsmarine 1939–1941

Der Mobilmachungsplan (Marine) – MDv Nr. 157 geheim – regelte die Aufstellung der Kriegsmarine und ihre Erhaltung im Kriegszustand.

Die Mobilmachung der Kriegsmarine umfaßte:

a) die Sicherstellung der zur Aufstellung, Führung und Versorgung der Kriegsmarine erforderlichen Grundlagen;
b) die Auffüllung der Friedenseinheiten auf Kriegsstärke;
c) die Neuaufstellung von Kriegseinheiten.

Die im Frieden bestehenden Verbände und Unterstellungsverhältnisse sowie die Friedensvorschriften blieben in Kraft, soweit der Mob.Plan nichts anderes bestimmte.

Die Kriegsmarine bestand im Mob.Fall aus:

a) den Seestreitkräften (Flotte einschließlich Seeluftstreitkräfte, Seestreitkräfte zbV)[218]),
b) der Küstenverteidigung (Seefestungen und sonstige verteidigte Küstenplätze einschließlich der zugehörigen örtlichen schwimmenden und fliegenden Seestreitkräfte sowie der militärische Küstenluftschutz und der Flugmeldedienst);
c) der Ersatzkriegsmarine (Ersatz- und Versuchseinheiten, Inspektionen[219]) mit Schulen und Schulfahrzeugen bzw. Flugzeugen, Werften, Zeugämtern, Stützpunktanlagen usw. sowie sonstige Heimatbehörden und -einheiten)[220]).

Zu den aufgeführten Teilen der Kriegsmarine rechneten jeweils die zugehörigen Kommando- und Verwaltungsbehörden[221]).

---

[218]) Dem ObdM unmittelbar unterstehende Schiffe, wie Auslandsschiffe usw.

[219]) Vgl. S. 72.

[220]) Walter Lohmann und Hans H. Hildebrand: Die deutsche Kriegsmarine 1939–1945. Drei Bände (Loseblattsammlung). Bad Nauheim 1956 ff.
J. P. Mallmann-Showell: Das Buch der deutschen Kriegsmarine 1935–1945. Aus dem Englischen übersetzt von Otto Koehler. Stuttgart 1982.

[221]) Vgl. Bd. IV S. 224–240.

Kriegsstellenbesetzung der Kriegsmarine

Oberbefehlshaber der Kriegsmarine,	
Chef der Seekriegsleitung	Raeder
Chef des Stabes der Seekriegsleitung	Schniewind (Otto)
Mar.Gru.Bfh. West[222])	Saalwächter
Mar.Gru.Bfh. Ost	Albrecht
Flottenchef	Marschall
Befehlshaber der Sicherung der Ostsee	Mootz
Befehlshaber der Sicherung der Nordsee	von Schrader
Kom.Admiral der Ostseestation	Carls
2. Admiral der Ostseestation	Mootz
Kom.Admiral der Nordseestation	Saalwächter[223])
2. Admiral der Nordseestation	von Schrader.

Die bisherige Marinenachrichteninspektion wurde mit dem 3. 6. 1941 aufgelöst. An deren Stelle wurde in Kiel der *Höhere Kommandeur der Marinenachrichtenschulen* (HKN) gebildet[224]).

In der Fassung vom August 1941 erging ein neuer § 2 zu MDv Nr. 15 O.B. Heft 11[225]): Die Inspektionen, das Erprobungskommando für Kriegsschiffneubauten und der Marine-Abnahme-Inspizient für Artilleriegeräte und Munition[226]).

Die Inspektionen (Inspektion des Bildungswesens der Marine – B.J. –, Inspektion der Marineartillerie – A.J. –, Torpedoinspektion – T.J. –, Sperrwaffeninspektion – S.J. –, der Höhere Kommandeur der Marinenachrichtenschule – H.K.N. –, Inspektion der Marineartilleriezeugämter – Z.J. –, Schiffsmaschinen-Inspektion – S.M.J. –) und das Erprobungskommando für Kriegsschiffneubauten (E.K.K.) waren die Organe des ObdM in den ihnen übertragenen Fachaufgaben[227]).

---

[222]) Das Marinegruppenkommando West wurde am 21. 8. 1939 aufgestellt (MVBl. 1939 S. 576). Die Dienstbezeichnungen der Befehlshaber lauteten zunächst: Marinegruppenbefehlshaber Ost bzw. West (MVBl. 1938 S. 342), bis mit Verfügung ObdM vom 14. 11. 1940 für die Mar.Gru.Bfh. die Bezeichnung „Oberbefehlshaber" eingeführt wurde (BMB 1940 S. 74 Nr. 152).

[223]) Der Kom.Adm. der Marinestation der Nordsee war am 21. 8. 1939 zugleich mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bfh. des neuaufgestellten Marinegruppenkommandos West beauftragt worden; vgl. S. 72.

[224]) BMB 1941 S. 50 Nr. 90.

[225]) Vgl. Bd. IV S. 237–239.

[226]) BA-ZNS Einlage in „O.B. MDv Nr. 15".

[227]) Diese waren im neuen § 2 O.B. Heft 11 bei den einzelnen Inspektionen bzw. dem Erprobungskommando für Kriegsschiffneubauten näher genannt.

In diesen Fachaufgaben waren sie dem ObdM unmittelbar verantwortlich. In allen anderen Angelegenheiten waren sie dem Kommandierenden Admiral der Marinestation ihres Standortes unterstellt.

Der Marine-Abnahme-Inspizient für Artilleriegeräte und Munition (M.Abn. Insp. – A –) hatte seinen Sitz in Berlin und war dem OKM (A.Wa) truppendienstlich und fachlich unmittelbar unterstellt[228]).

Nach Auflösung der Dienststelle *Leiter des Marinewetterdienstes*[229]) traten auf Grund der neuen Richtlinien über die Zusammenarbeit des Luftwaffenwetterdienstes mit dem Marinewetterdienst[230]) die *Richtlinien vom 8. 5. 1940 für die Organisation des Marinewetterdienstes* in Kraft[231]).

Unter dem 26. 3. 1940 wurde eine neue Dienstanweisung für die *Abwicklungsämter der Kriegsmarine* erlassen[232]). Diese hatten die Aufgabe, die Abwicklung aller Kommando- und Verwaltungsgeschäfte der außer Dienst gestellten und in Verlust geratenen Schiffe sowie der aufgelösten Marineteile usw. durchzuführen.

Die bisherige Kriegsmarinesammlung beim Museum für Meereskunde wurde gemäß Erlaß vom 31. 5. 1940[233]) dem OKM unterstellt und erhielt die Bezeichnung *Museum der Kriegsmarine.*

Mit dem 1. 7. 1940 wurde in Rom die Dienststelle *Chef des Deutschen Verbindungsstabes beim Admiralstab der Königlich Italienischen Marine* eingerichtet[234]). Zum Chef dieses Verbindungsstabes ernannte der ObdM den Konteradmiral Eberhard Weichold.

Bereits mit Erlaß des OKM vom 1. 10. 1939[235]) hatte der Sperrschulverband die Bezeichnung *Sperrschulflottille* erhalten.

Der M.N.O. West wurde mit Erlaß OKM vom 15. 10. 1939[236]) in *Marinenachrichtenabteilung West* umbenannt. Die bisherigen Nachrichtenabteilungen Nord/Ost führten künftig die Bezeichnung *Nachrichtenzentrale Nord/Ost* (N.Z. Nord/Ost).

Nach Einbeziehung der Küste von Westpreußen unter die Befehlsgewalt des Küstenbefehlshabers von Ostpreußen wurde dessen Bezeichnung mit Erlaß des OKM vom 9. 11. 1939[237]) abgeändert in *Küstenbefehlshaber östliche Ostsee.*

---

[228]) Sein Aufgabenkreis war im neuen § 2 O.B. Heft 11 beschrieben. – Mit dem 1. 9. 1940 war in Berlin die dem OKM unmittelbar unterstellte Dienststelle „Marine-Abnahme-Inspizient für Artilleriegeräte und Munition" gebildet und dieser die Marine-Abnahme-Kommandos I bis V mit ihren Außenstellen unterstellt worden (BMB 1940 S. 40 Nr. 107 u. S. 52 Nr. 119).

[229]) OKM B.Nr. BHW 1206 g. vom 4. 9. 1939 und OKM B.Nr. BHW VI 508 g. vom 22. 9. 1939.

[230]) OKM/AHW g. vom 1. 5. 1940.

[231]) BMB 1940 S. 27 Nr. 71.

[232]) MVBl. 1940 S. 243.

[233]) MVBl. 1940 S. 397 Nr. 371, NTB 1940 Nr. 143 IV.

[234]) Vgl. M. Salewski: Die deutsche Seekriegsleitung 1935–1945. Bd. I. Frankfurt a.M. 1970, S. 298.

[235]) MVBl. 1939 S. 459 Nr. 626.

[236]) MVBl. 1939 S. 685 Nr. 778.

[237]) MVBl. 1939 S. 768 Nr. 835.

Das Kommando des 2. Schiffsstammregiments in Wesermünde wurde gemäß Erlaß des OKM vom 9. 11. 1939[238]) aufgelöst. Die Aufgaben des Regimentskommandeurs gingen auf den 2. A.d.N. über.

Die *Steuermannschule der Kriegsmarine* wurde mit Erlaß vom 20. 11. 1939[239]) von Flensburg-Mürwick nach Gotenhafen verlegt.

In Gotenhafen war gemäß Erlaß vom 1. 12. 1939[240]) eine Marinebaubehörde unter der Bezeichnung *Marinehafenbaudirektion* errichtet worden. Diese unterstand dem OKM unmittelbar und hatte neben den Aufgaben des Hafenbaues im Raum Gotenhafen-Danzig auch die in Ostpreußen und auf Rügen zu erfüllen. Die Oberbaustäbe bei den Stationskommandos und die Baustäbe bei den Küstenbefehlshabern erhielten – um Verwechselungen mit den Baudienststellen der Marineintendanturen zu vermeiden – die Bezeichnungen *Oberfestungsbaustab* und *Festungsbaustab*[241]).

Nach Mitteilung des OKM vom 15. 12. 1939[242]) waren die *Marinestandortverwaltung Berlin* und das *Marinestandortbauamt Berlin* gebildet worden. Beide Behörden unterstanden unmittelbar dem OKM/Mar.Verw.Amt im Allg.Mar. Hauptamt.

Die Flugmeldeabteilung Pillau der Kriegsmarine wurde nach Gotenhafen verlegt und erhielt die Bezeichnung *Flugmeldeabteilung östliche Ostsee*[243]).

Der Küstenbefehlshaber Dänemark führte gemäß Erlaß des OKM vom 1. 6. 1940[244]) in Zukunft die Bezeichnung *Marinebefehlshaber Dänemark.*

Mit Erlaß des OKM vom 18. 6. 1940[245]) wurde die Marinepropagandakompanie West in *Marinekriegsberichterkompanie West* umbenannt.

Gemäß Erlaß des OKM vom 1. 9. 1941[246]) wurde in Neustrelitz/Meckl. die *1. Schiffsmaschinenausbildungsabteilung der Kriegsmarine* (1. S.M.A.) aufgestellt.

Die im Bereich der Kriegsmarine bestandenen Festungskommandanturgerichte wurden mit Erlaß des OKM vom 1. 11. 1939[247]) umbenannt in *Gericht des Küstenbefehlshabers . . .* (westliche Ostsee, Ostfriesland usw.). Nach Mitteilung des OKM vom 1. 2. 1940[248]) war für den Standort Groß-Berlin das *Gericht der Kriegsmarine Berlin* gebildet worden. Dieses Gericht war an Stelle des Gerichts der Kommandantur Berlin zuständig für alle Angehörigen der Kriegsmarine in Groß-Berlin, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts bestand. Gerichtsherr war der Chef des Marinewehramtes.

---

[238]) MVBl. 1939 S. 763 Nr. 884.
[239]) BMB 1939 S. 229 Nr. 178.
[240]) MVBl. 1939 S. 846 Nr. 983.
[241]) Erlaß des OKM vom 9. 12. 1939 (BMB S. 249 Nr. 191).
[242]) MVBl. 1939 S. 834 Nr. 964.
[243]) Erlaß des OKM vom 15. 4. 1940 (BMB S. 20 Nr. 52).
[244]) NTB 1940 Nr. 134 V.
[245]) NTB 1940 Nr. 143 VII.
[246]) MVBl. 1941 S. 543 Nr. 493.
[247]) MVBl. 1939 S. 709 Nr. 867.
[248]) MVBl. 1940 S. 41 Nr. 90.

Kommandobehörden usw. der Kriegsmarine nach dem Stande vom 24. 12. 1941[249])

Flottenkommando
Kommando der Marinestation der Ostsee
2. Admiral der Ostseestation
Kommando der Marinestation der Nordsee
2. Admiral der Nordseestation
Kommandierender Admiral Norwegen
Kommandierender Admiral in Frankreich
Marinegruppenkommando Süd
Befehlshaber der Schlachtschiffe
Befehlshaber der Kreuzer
Befehlshaber der Unterseeboote
2. Admiral der Unterseeboote
Führer der Zerstörer
Führer der Torpedoboote
Chef des Ausbildungsverbandes
Befehlshaber der Sicherung der Ostsee
Befehlshaber der Sicherung der Nordsee
Befehlshaber der Sicherung West
Küstenbefehlshaber westliche Ostsee
Küstenbefehlshaber Pommernküste
Küstenbefehlshaber östliche Ostsee
Küstenbefehlshaber Deutsche Bucht
Admiral der Kriegsmarinedienststelle Hamburg
Marinebefehlshaber Dänemark
Admiral der norwegischen Westküste
Admiral der norwegischen Nordküste
Admiral der norwegischen Polarküste
Kommandant der Seeverteidigung Oslofjord
Marinebefehlshaber in den Niederlanden
Marinebefehlshaber Kanalküste
Marinebefehlshaber Westfrankreich
Marinebefehlshaber Rumänien
Admiral Ägäis
Marinekommando Italien
Marinebefehlshaber Ostland.

---

[249]) Verteiler zu OKM/AMA/MR 2/II Nr. 10 232 vom 29. 10. 1941 (BA-ZNS WR) und OKM/AMA/MR 2/IV Nr. 12 609 vom 24. 12. 1941 (BA-ZNS WR).

Abschnitt 7

Die Kriegsorganisation der Luftwaffe 1939–1941

Der mit dem 1. 4. 1939 in Kraft getretene Mobilmachungsplan für die Luftwaffe vom 31. 10. 1938 (LDv g 151) regelte die Mobilmachung der Luftwaffe[250]) und ihre Erhaltung im Kriegszustand[251]). Die Mobilmachung der Luftwaffe umfaßte:

a) die Sicherstellung der zur Aufstellung, Führung und Versorgung der Luftwaffe erforderlichen Grundlagen,
b) die Auffüllung von Friedenseinheiten auf Kriegsstärke,
c) die Neuaufstellung von Mob.Einheiten.

Die Luftwaffe bestand bei Kriegsbeginn aus

a) Kommandobehörden und höheren Stäben:
dem RdL u. ObdL[252]) mit den ihm unmittelbar unterstellten Teilen,
den Chefs der vier Luftflotten,
den Kommandeuren der Luftgaue[253]),
den Kommandeuren der Fliegerdivisionen[254]),
dem General der Luftwaffe beim ObdH,
dem General der Luftwaffe beim ObdM,
dem Befehlshaber der Luftverteidigungszone West[255]),
den Führern der Marinefliegerverbände West und Ost,
den Kommandanten der Luftverteidigungsgebiete[256]),
dem Höheren Kommandeur der Festungs-Flakartillerie III,
den Kommandeuren der Luftwaffe (Koluft) bei den Heeresgruppen und Armeen,
den Höheren Fl.Ausbildungskommandos[257]),
dem Kommando der Luftkriegsschulen,
den Höheren Nachrichtenführern

---

[250]) Über die Luftwaffe in ihrer letzten Friedensgliederung vgl. Bd. IV S. 240–257 und S. 95–99 dieses Bandes.

[251]) Horst Boog: Die deutsche Luftwaffenführung 1939 bis 1945. Führungsprobleme, Spitzengliederung, Generalstabsausbildung, Stuttgart 1982. David Irving: Die Tragödie der Deutschen Luftwaffe. Aus den Akten und Erinnerungen von Feldmarschall Milch. Aus dem Englischen von Erwin Duncker, Frankfurt/M.–Berlin–Wien 1970.
Herbert Molloy Mason: Die Luftwaffe. Aufbau – Aufstieg und Scheitern im Sieg. Aus dem Englischen übertragen von L. D. Nieh, Wien–Berlin 1973.
Holger Nauroth: Die Deutsche Luftwaffe vom Nordkap bis Tobruk 1939–1945, Friedberg (o.J.).
Alfred Price: Handbuch Deutsche Luftwaffe 1939–1945. Führung – Organisation – Ausstattung. Deutsche Übersetzung von Volkhard Matyssek, Stuttgart 1979.

[252]) Über die Kriegsspitzengliederung der Luftwaffe vgl. S. 73 ff.

[253]) Die Gliederung des Reichsgebietes in Luftflotten und Luftgauen blieb wie im Frieden bestehen.

[254]) Vgl. Band IV S. 246.

[255]) Die 1938 geschaffene und sich hinter dem Westwall hinziehende Luftverteidigungszone West sollte den Einflug feindlicher Luftstreitkräfte in das Reichsgebiet verhindern.

[256]) Luftverteidigungskommandos befanden sich in Berlin, Stettin, Hamburg, Düsseldorf und Leipzig; vgl. Band IV S. 241.

[257]) Vgl. Band IV S. 245.

b) Truppen und Dienste:
der Fliegertruppe[258]) (einschl. Fl.Bodendienste),
der Fallschirmtruppe[259]),
der Flakartillerie[260]),
der Luftnachrichtentruppe[261]),
den Schulen,
den Ergänzungs- und Ersatzeinheiten,
den Nachschubeinrichtungen und -diensten[262]),
den Sanitätsdiensten,
den Luftwaffen-Baueinheiten,
den Landesschützeneinheiten,
dem Reichswetterdienst[263])

c) sonstige Dienststellen und Einrichtungen:
z.B. den Fliegererprobungsstellen[264]),
den Luftwaffenbekleidungsämtern usw.

Der Luftwaffe unterstellt war der am 1. 9. 1939 aufgerufene „Zivile Luftschutz". Diese Bezeichnung wurde mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 7. 11. 1940[265]) in „Luftschutz" umgewandelt[266]).

Dem *NS-Fliegerkorps*[267]) wies der RdL u. ObdL mit Erlaß vom 7. 10. 1939[268]) für die Dauer des Krieges folgende Aufgaben zu: Modellflug, Gleitflug, Hang- und Windenschlepp, Segelflug, Attrappenbau, Mitarbeit bei der Errichtung von Scheinflughäfen. Sinn der ganzen Tätigkeit des NSFK im Kriege sollte sein, den Nachwuchs der Luftwaffe fliegerisch und technisch weitestgehend zu fördern.

---

[258]) Zur Fliegertruppe gehörten: Aufklärungs-, Jagd-, Kampf-, Sturzkampf- und Zerstörerverbände.

[259]) Vgl. Band IV S. 241. Rudolf Böhmler: Fallschirmjäger. Bildband und Chronik. Bad Nauheim 1961. – Volkmar Kühn: Deutsche Fallschirmjäger im Zweiten Weltkrieg. Grüne Teufel im Sprungeinsatz und Erdkampf 1939–1945. Stuttgart 1974. – Alfred Otte: Die weißen Spiegel. Vom Regiment zum Fallschirmpanzerkorps. Bad Nauheim (o.J.). – Erich Busch: Die Fallschirmjäger-Chronik 1935–1945. Friedberg 1983. – Arnold von Roon: Die Bildchronik der Fallschirmtruppe 1935–1945. Von den Männern, der Ausbildung, dem Kampf. Friedberg 1985. – Vgl. auch Albert Merglen: Geschichte und Zukunft der Luftlandetruppen. (Einzelschriften zur militärischen Geschichte des Zweiten Weltkrieges, 5; herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt). Freiburg i.Br. 1970.

[260]) Horst-Adalbert Koch: Die Geschichte der deutschen Flakartillerie und der Einsatz der Luftwaffenhelfer. 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Bad Nauheim 1965.

[261]) Karl Otto Hoffmann: Ln – Die Geschichte der Luftnachrichtentruppe. Zwei Bände. Neckargemünd 1965 f.

[262]) Vgl. Band IV S. 253.

[263]) Vgl. „Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften", herausgegeben vom Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle Aachen-Kornelimünster, Heft 1/1963, S. 70.

[264]) Vgl. Band III S. 182.

[265]) HVBl. 1940 C S. 482 Nr. 1185.

[266]) Begründung des RdL u. ObdL: „Die Bezeichnung ‚Ziviler Luftschutz' für die unter meiner Führung getroffenen Maßnahmen und geschaffenen Organisationen hat zu Mißverständnissen geführt. Es wird hiermit die falsche Vorstellung verknüpft, daß es sich hierbei um zivile Angelegenheiten handelt. Diese Maßnahmen sind dagegen überwiegend militärischer Art und ein Bestandteil der Luftverteidigung . . ."

[267]) Vgl. Band III S. 192 f.

[268]) HM 1939 S. 412 Nr. 919.

Im Mob.Fall sollten aufgelöst werden:
die Höh.Techn.Lehranstalt bei der Luftnachrichtenschule,
die Höhere Luftwaffenschule,
die Nachschubschule d.Lw.,
die Gasschutzschule d.Lw.,
die Sportschule d.Lw.,
die Reichsschule für Luftaufsicht,
die Verwaltungsschule d.Lw.,
die Fachschulen d.Lw.,
die Sonderabteilung.

Die Flugsicherungsschule sollte der Ln.Schule Halle unterstellt und nach Halle verlegt werden.

Die Kommandanturen (Fl.Horst-, Standort-Schießplatz- usw.) blieben, soweit sie keine besondere Mob.Bestimmung hatten, mit ihrer Friedensaufgabe bestehen.

Im Mob.Fall sollten ferner bestehen bleiben:
das Wachbataillon der Luftwaffe,
Das Reichsamt für Wetterdienst und seine Außenstellen,
die Deutsche Seewarte, Abt. Wetterdienst, Hamburg,
die Reichswetterdienstschule,
das Amt für zentrale Verwaltungsaufgaben d.Lw., Berlin,
die Hauptstelle für Beschaffung von Bekleidung und Ausrüstung, Berlin,
die Bekleidungsämter d.Lw. in Berlin und Sonneberg.

Die Hauptbildstelle und die Hauptfilmstelle des RLM wurden in die *Hauptbildstelle* und in die *Hauptfilmstelle* des RdL u. ObdL umgewandelt.

Der Musikinspizient verblieb beim RdL u. ObdL (Chef LP). Die im Frieden vorhandenen Musikkorps blieben bestehen. Sie konnten nach Anweisung der Fliegerhorstkommandanten, Abteilungskommandeure usw. zum Nachrichten- oder Sanitätsdienst verwendet werden.

Die Fahnen der Luftwaffe mußten vor dem Ausrücken der Truppe im allgemeinen der nächstgelegenen Fliegerhorstkommandantur zur Aufbewahrung übergeben werden. Über Ausnahmen (z.B. im Räumungsgebiet) bestimmten die Luftgaukommandos.

Kommandobehörden usw. der Luftwaffe
nach dem Stande vom 30. 12. 1939[269])

Luftflottenkommando 1	Berlin-Dahlem
General zbV b.Lfl.Kdo. 1	Königsberg (Pr.)
Luftflottenkommando 2	Braunschweig
Luftflottenkommando 3	München

[269]) Auszug aus dem Verteiler zu den Personalveränderungen d.Lw. Nr. 134/Tr. vom 30. 12. 1939 (BA-ZNS Pers.Veränd. Lw).

Luftflottenkommando 4	Wien
General zbV b.Lfl.Kdo. 4	Wien
Fliegerkorps I	Berlin-Wilmersdorf
Fliegerkorps II	Dresden
Fliegerkorps IV	Braunschweig
Fliegerkorps V	München
Fliegerkorps VIII	Wiesbaden
Fliegerkorps X	Hamburg
Fliegerdivision 7	Berlin-Tempelhof
I. Flakkorps	
II. Flakkorps	
Luftgaukommando I	Königsberg (Pr.)
Luftgaukommando II	Posen
Luftgaukommando III	Berlin-Dahlem
Luftgaukommando IV	Dresden
Luftgaukommando VI	Münster (Westf.)
Luftgaukommando VII	München
Luftgaukommando VIII	Breslau
Luftgaukommando XI	Hannover
Luftgaukommando XII	Wiesbaden
Luftgaukommando XIII	Nürnberg
Luftgaukommando XVII	Wien
Höh.Kdr.d.Fest.Flakart. III	Wiesbaden
Inspektion der Luftverteidigungszonen	Berlin
Amt für zentrale Verwaltungsaufgaben d.Lw.	Berlin
Verkaufsabteilung der Luftwaffe	Berlin
Luftkriegsakademie	Berlin-Gatow
Deutsche Luftwaffenmission in der Slowakei	Preßburg
Kraftfahrgerät-Inspizient d.Lw.	Berlin
Flugkommando Berlin (Streckenschule)	Berlin
Hauptstelle für Beschaffung von Bekleidung und Ausrüstung d.Lw.	Berlin
Höherer Kommandeur der Luftnachrichtenschulen	Berlin
Bombenschule der Luftwaffe	Anklam.

Für das Norwegen-Unternehmen („Weserübung") im April 1940 wurde die *Luftflotte 5* unter Generaloberst Milch gebildet. Am 11. 5. 1940 wurde Gen.d.Fl. Stumpff mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs der Luftflotte 5 und Bfh. Nord beauftragt.

Mit dem 3. 9. 1939 wurde der Stab des Generals zbV bei der Luftflotte 2 zur *10. Fliegerdivision* (Gen.Lt. Geisler) umgebildet mit der Aufgabe, den Luftkrieg über See gegen England zu führen.

Unter dem 14. 3. 1940[270]) erließ der RdL u. ObdL Bestimmungen für die *Annahme- und Entlassungsstellen der Luftgaukommandos* über Annahme von Freiwilligen und Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften.

Es wurden aufgestellt:

am 24. 5. 1940 die Dienststelle *Kom.Gen.u.Bfh. im Luftgau Belgien,*

am 20. 8. 1940 die Dienststelle *Kom.Gen.u.Bfh. im Luftgau Belgien/Nordfrankreich*

am 21. 3. 1941 die Dienststelle *Luftwaffenbefehlshaber Mitte* für die Reichsverteidigung.

Die Kommandantur des *Flakartillerie-Schießplatzes Nest* war nach Mitteilung des RdL u. ObdL vom 1. 10. 1940[271]) nach Henkenhagen (bei Kolberg) verlegt worden und führte nunmehr die Bezeichnung: Kommandantur des *Flakartillerie-Schießplatzes Henkenhagen.* Die Ortsbezeichnung des im Landkreis Köslin liegenden Flakartillerie-Schießplatzes Henkenhagen wurde gemäß Erlaß des RdL u. ObdL vom 17. 10. 1940[272]) in *Roonshagen* geändert.

Am 7. 6. 1941 gab das Luftgaukommando XII/XIII die Aufstellung des *Kommandos der Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen der Luftwaffe* bekannt[273]).

Für die Dauer des Krieges wurde ab 21. 7. 1941 die Ausgabe der *Besonderen Luftwaffenbestimmungen* (BLB) eingestellt. Zugleich wurde das *Luftwaffen-Verordnungsblatt* (LVBl.) als „nur für den Dienstgebrauch" herausgegeben. Es war damit einziges Verordnungsblatt der Luftwaffe[274]).

Die Kraftfahrschule der Luftwaffe wurde mit dem 11. 9. 1941 in *Kraftfahrtechnische Schule der Luftwaffe* umbenannt[275]).

Das *Fallsch.Jäg.Rgt. 1* war am 29. 9. 1941 beim XXXIX. AK (16. Armee, HGru Nord) eingetroffen und diesem zum Erdkampfeinsatz unterstellt[276]).

Nachdem Hitler am 29. 10. 1941 einen ersten Befehl zur Vorbereitung der Verlegung von Luftwaffenverbänden in den Mittelmeerraum gegeben hatte, befahl er mit seiner „Weisung Nr. 38" vom 2. 12. 1941[277]) „Teile der im Osten freigewordenen Verbände der deutschen Luftwaffe in Stärke etwa eines Fliegerkorps und der erforderlichen Luftverteidigungskräfte in den süditalienischen und nordafrikanischen Raum zu überführen". Diese Verbände (Lfl. 2 mit dem II. Fl.Korps) wurden dem Generalfeldmarschall Kesselring als *Oberbefehlshaber Süd* unterstellt.

Das Gebiet des bisherigen Luftgaukommandos IV trat am 1. 12. 1941 ohne Änderung seiner bisherigen Grenzen unter den Befehl des Luftgaukommandos

---

[270]) BLB 1940 S. 170 Nr. 377, HM 1940 S. 399 Nr. 906.
[271]) BLB 1940 S. 561 Nr. 1278.
[272]) BLB 1940 S. 577 Nr. 1303.
[273]) BA-ZNS vorl. P VIII.
[274]) LVBl. 1941 S. 529 Nr. 822.
[275]) Anhang Nr. 38 zum LVBl. 1941.
[276]) KTB-OKW Bd. I S. 668.
[277]) W. Hubatsch: Hitlers Weisungen . . . 2. Aufl., S. 169.

III, das in *Luftgaukommando III/IV* umbenannt wurde. Sitz des Stabes war Berlin[278]).

Abschnitt 8

Militär- und Zivilverwaltung in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten

Mit Beginn des deutschen Angriffs auf Polen am 1. September 1939 übernahm der Oberbefehlshaber des Heeres die vollziehende Gewalt in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten jenseits der Reichsgrenze[279]). Er richtete einen Aufruf an die polnische Bevölkerung[280]).

Mit der Ausübung der vollziehenden Gewalt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig[281]) beauftragte der ObdH am 1. September 1939 den Oberbefehlshaber der ostpreußischen Truppen (3. Armee), Gen.d.Art. von Küchler. Der zum Chef der Zivilverwaltung ernannte Gauleiter Forster wurde ihm unterstellt[282]). Am 7. September wurde Forster zugleich zum Chef der Zivilverwaltung im Bereich der von den deutschen Truppen besetzten Teile der früheren preußischen Provinzen Westpreußen und Posen berufen[283]). Dem am 14. September zum *Militärbefehlshaber Danzig-Westpreußen* (in den Gebieten der früheren Freien Stadt Danzig und der früheren polnischen Provinz Pommerellen)[284]) ernannten Gen.d.Art. Heitz wurde Forster als Chef der Zivilverwaltung beigegeben[285]).

Danach wurden weitere Militärbefehlshaber ernannt und am 25. September von Hitler die Einrichtung einer deutschen Militärverwaltung in den besetzten polnischen Gebieten angeordnet, an deren Spitze Generaloberst von Rundstedt, der bisherige Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Süd, als *Oberbefehlshaber Ost* treten sollte. Oberster Verwaltungschef für die Zivilverwaltung wurde Reichsminister Dr. Frank[286]).

---

[278]) LVBl. 1941 S. 1154 Nr. 2074.

[279]) Am 25. 8. 1939 hatte Hitler dem ObdH die Befugnis zur Ausübung der vollziehenden Gewalt in den Operationsgebieten „Ost" und „West" übertragen. Mit Überschreiten der Reichsgrenze Ost erweiterte sich das Operationsgebiet dem Geländegewinn der Truppe entsprechend nach vorwärts. Über die Befehlsbefugnisse im Operationsgebiet des Heeres vgl. OKW Nr. 1050/39 gKdos. WFA/L II c vom 10. 5. 1939 (IMT Bd. XXXIV S. 408–415).

[280]) VBl. für die besetzten Gebiete in Polen, Nr. 1, vom 11. 9. 1939, S. 1.

[281]) Die Freie Stadt Danzig wurde mit Gesetz vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1547) wieder in das Deutsche Reich eingegliedert.

[282]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 596.

[283]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 826.

[284]) Die Woiwodschaft Pommerellen war im wesentlichen identisch mit dem polnischen Korridor.

[285]) Deutschland im Kampf, 1. September-Lieferung 1939, S. 20.

[286]) Bekanntgegeben am 27. 9. 1939, dem Tage der Kapitulation der polnischen Hauptstadt Warschau. BA-MA Akte MA III H 452 (Chef GenStdH: Polenfeldzug-Chefsachen, September 1939). Vgl. ADAP Serie D Bd. VIII S. 105 Nr. 135; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 668 u. 828; Militärge-

In seiner „Weisung für die Kriegführung Nr. 5" vom 30. September 1939[287]) gab Hitler vorläufige Richtlinien für „die politische Gestaltung des ehemaligen polnischen Gebietes innerhalb des deutschen Interessenbereichs"[288]). Er bestätigte, daß dieses Gebiet zunächst als Militärverwaltungsgebiet unter dem ObdH eingerichtet werden sollte. Die weitere staatspolitische Gestaltung behielt er sich vor.

Am 3. Oktober 1939 übernahm Generaloberst von Rundstedt als *Oberbefehlshaber Ost*[289]) die Militärverwaltung in den besetzten polnischen Gebieten und das Kommando über die im Osten verbliebenen Truppen, insgesamt 30 Divisionen unter den AOK 3, 8 und 14 (die am 8. Oktober in die Grenzabschnittskommandos Nord, Mitte und Süd umbenannt wurden). Die übrigen Kommandobehörden und Verbände wurden an die Westfront bzw. in die Heimat verlegt.

Damit waren jedoch die ständigen Reibereien und Auseinandersetzungen in Polen nicht aus der Welt geschafft. Im Gegenteil: je rücksichtsloser die zivilen Verwaltungsstäbe der Militärverwaltung sowie Partei- und SS-Dienststellen ihre Polenpolitik zu verwirklichen suchten[290]), desto stärker wuchs die Entrüstung und der Wunsch des resignierenden Militärs, von den „Schweinereien hinter der Front" befreit zu werden.

Mit Wirkung vom 23. Oktober 1939 wurde Rundstedt von seiner bisherigen Dienststellung enthoben und zum Oberbefehlshaber der an der Westfront neugebildeten Heeresgruppe A ernannt. Sein Nachfolger als Oberbefehlshaber Ost wurde Generaloberst Blaskowitz, bisher Ob.Bfh. der 2. Armee, dessen Nachfolger mit Wirkung vom 14. 5. 1940 Gen.d.Kav. z.V. Frhr. von Gienanth, bisher Bfh. Höh.Kdo. zbV XXXVI.

Der Erlaß Hitlers über *Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete* vom 8. Oktober 1939[291]) zog ab 26. Oktober 1939 die Grenze zwischen den in das Deutsche Reich „eingegliederten Ostgebieten" und dem zunächst projektierten polnischen Reststaat (am 12. Oktober 1939 als *„Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete"* dekretiert).

Zu den „eingegliederten Ostgebieten" wurden neben den bis 1919 zum Reich gehörenden Territorien auch ehemals kongreß-polnische Teile (vor allem das Gebiet um Lodz/Litzmannstadt und Ciechanow/Zichenau) geschlagen[292]).

---

schichtliche Mitteilungen 2/68 S. 114 u. 1/69 S. 125 f.; Erich von Manstein, Verlorene Siege, Bonn 1955, S. 57–59.

[287]) W. Hubatsch, aaO, S. 29–31.

[288]) Über den deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrag vom 28. 9. 1939 nebst geheimem Zusatzprotokoll und vertraulichem Protokoll siehe in ADAP Serie D Bd. VIII Nr. 157–160. Das deutsch-sowjetische Zusatzprotokoll über die Grenzziehung in Polen vom 4. 10. 1939 siehe in ADAP Serie D Bd. VIII S. 162 Nr. 193.

[289]) Originalorders 1939 H 6/250.

[290]) Martin Broszat: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nr. 2). Stuttgart 1961. – Helmut Krausnick: Hitler und die Morde in Polen. Ein Beitrag zum Konflikt zwischen Heer und SS um die Verwaltung der besetzten Gebiete, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 11. Jahrg. 1963, S. 196–209.

[291]) RGBl. 1939 I S. 2042; vgl. Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 2/1940, S. 559 ff.

[292]) Vgl. hierzu M. Broszat, aaO, S. 31 ff.; Osteuropa-Handbuch, Bd. Polen. Hrsg. von W. Markert,

Gemäß Erlaß Hitlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939[293]) wurden die von deutschen Truppen besetzten Gebiete, soweit sie nicht in das Deutsche Reich eingegliedert waren (Reichsgaue Danzig-Westpreußen [zunächst Westpreußen genannt] und Wartheland [zunächst Posen genannt] sowie die Regierungsbezirke Kattowitz und Zichenau), dem *Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete* unterstellt. Zum Generalgouverneur bestellte Hitler den Reichsminister Dr. Frank[294]), zu dessen Stellvertreter den Reichsminister Dr. Seyß-Inquart. Dieser Erlaß trat am 26. Oktober 1939 in Kraft, nachdem Hitler mit (nichtveröffentlichtem) Erlaß vom 25. Oktober 1939[295]) den dem Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Auftrag zur Ausübung der Militärverwaltung zurückgezogen hatte. Mit dem 26. Oktober 1939 wurden zugleich die Wehrkreise XX Danzig-Westpreußen und XXI Posen gebildet[296]). Hitler wußte nur zu gut, daß eine vorzeitige Auflösung der Militärverwaltung auf keinen Widerstand stoßen, ja sogar erleichtert aufgenommen werden würde. Am 17. Oktober 1939[297]) hatte er über die Zukunft Polens gesprochen und seinen Entschluß zur Beendigung der Militärverwaltung bekanntgegeben.

Das OKW veröffentlichte mit Erlaß vom 14. 11. 1939[298]) Bestimmungen Hitlers über das *Verhalten von Wehrmachtangehörigen gegenüber polnischen Personen und Einrichtungen:* Es sei unmöglich, daß Angehörige der Wehrmacht Gottesdienste oder gottesdienstähnliche Handlungen irgendwelcher Art besuchten, an denen polnische Geistliche beteiligt seien; insbesondere wurde dabei auf die Beichte hingewiesen. Es sei auch „mit der Würde des Deutschtums" unvereinbar, wenn Angehörige der Wehrmacht gesellschaftlichen Verkehr aufnähmen und pflegten. Dies erstrecke sich auch auf die Teilnahme an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, die von einzelnen Polen oder polnischen Organisationen oder Einrichtungen durchgeführt würden. Mit der „Ehre des Deutschen Reiches" sei es unvereinbar, daß in dieser Zeit Deutsche mit Polen verkehrten, mit polnischen Frauen und Mädchen zusammen seien oder gar tanzten.

Mit Erlaß vom 4. Dezember 1939[299]) ernannte der Vorsitzende des Ministerrates für die Reichsverteidigung Göring den Generalgouverneur Dr. Frank zum *Reichsverteidigungskommissar für das Generalgouvernement.*

Am 6. Mai 1940 erging die Verordnung des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete über die Einrichtung eines *Sonderdienstes* im Gene-

---

Köln–Graz 1954, S. 172 ff.; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 599–603, 612 f. (siehe dort vor allem die Anmerkungen und Erläuterungen).

293) RGBl. 1939 I S. 2077; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 674.

294) Vgl.: das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939–1945. Herausgegeben von Werner Präg und Wolfgang Jacobmeyer. (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 20). Stuttgart 1975. Siehe auch Christoph Klessmann: Der Generalgouverneur Hans Frank, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 19. Jahrg. 1971, S. 245–260.

295) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 672 u. Bd. 8 Teil 2/1940, S. 597 ff.

296) BA-ZNS H 6/250 Originalorders 1939.

297) Vgl. IMT Bd. XXVI S. 377–383.

298) BLB 1939 S. 350 Nr. 808.

299) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 1/1939, S. 394.

ralgouvernement[300]). Nach § 1 wurde den Kreishauptleuten zur Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen ein „Sonderdienst" zur Verfügung gestellt; er unterstand der ausschließlichen Befehlsgewalt des Kreishauptmanns und erfüllte hoheitliche Aufgaben. Der Sonderdienst durfte nach § 2 grundsätzlich nur für Aufgaben verwaltungstechnischer Natur eingesetzt werden. Zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben konnte er herangezogen werden, wenn Polizeikräfte nicht zur Verfügung standen.

Bereits im Mai 1940 hatte der Reichsarbeitsführer dem Generalgouverneur eine Anzahl Führer des Reichsarbeitsdienstes zur Verfügung gestellt, die in der Praxis die Einführung eines Baudienstes erproben sollten. Mit Verordnung des Generalgouverneurs vom 1. 12. 1940 wurde dann der *Baudienst im Generalgouvernement* aufgestellt[301]). Er gliederte sich in den Polnischen Baudienst, den Ukrainischen Heimatdienst und den Goralischen Heimatdienst[302]).

Unterste Gliederung war die Werkabteilung, deren Stärke zwischen 80 bis 160 Mann liegen sollte. Sie wurde durch den Werkabteilungsführer (Werkinspektor) geführt, dem untersten deutschen Führer des Baudienstes. Ihm standen polnische, ukrainische oder goralische Werkmeister und Vorarbeiter zur Seite.

Bis zu fünf Werkabteilungen waren in einer Werkgruppe zusammengefaßt, die einem Werkgruppenführer (Werkoberinspektor) unterstand. Dieser war zugleich der Beauftragte des Kreishauptstellenführers, dessen Dienststelle sich am Sitz des Kreishauptmannes befand. Beim Chef eines Distrikts war in dessen Bereich als Führer des Baudienstes der Kommandoführer mit seinem Stab als selbständige Dienststelle eingesetzt.

Schließlich bildete die Abteilung VIII in der Hauptabteilung Innere Verwaltung bei der Regierung des Generalgouvernements die Führungsspitze des Baudienstes. Ihr Leiter war zugleich der Beauftragte des Reichsarbeitsführers im Generalgouvernement, der Generalarbeitsführer Hinkel.

Die zum Baudienst im Generalgouvernement abgeordneten deutschen RAD-Führer trugen eine besondere Uniform und nicht die des Reichsarbeitsdienstes.

Aufgrund einer Entscheidung Hitlers vom 8. 7. 1940 verfügte Frank mit Erlaß vom 31. 7. 1940[303]), daß bei der Bezeichnung „Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete" der Zusatz wegfallen und es künftig *Generalgouvernement* und *Generalgouverneur* heißen sollte, um zum Ausdruck zu bringen, daß das Generalgouvernement ein wesentlicher Bestandteil des Deutschen Reiches sei und für alle Zukunft bleiben werde.

Nachdem am 21. 7. 1940 das AOK 18 den Befehl über die deutschen Truppen (16 Div.) an der deutsch-sowjetischen Interessengrenze übernommen hatte,

---

[300]) VBl.f.d.Gen.Gouv. 1940 Teil I S. 186.

[301]) Vgl. du Prel: Das Generalgouvernement. Würzburg 1942.

[302]) Goralen sind im polnischen Teil der Beskiden lebende Bergbauern, die ihr traditionelles Brauchtum bewahrt haben.

[303]) BA R 43 II/1340b. Vgl. Klaus Oldenhage: Die Verwaltung der besetzten Gebiete, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Hrgb. Kurt G. A. Jeserich [u.a.] Bd. IV: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus. Stuttgart 1985, S. 1139.

wurde die Dienststelle des Oberbefehlshabers Ost in *Militärbefehlshaber im Generalgouvernement* umgebildet.

Nach dem Erlaß des OKW (WFSt/L II/IV 0660/40 geh.) vom 30. 10. 1940[304]) über Befehlsbefugnisse im Generalgouvernement ging die durch den Erlaß Hitlers vom 19. 10. 1939 dem Oberbefehlshaber Ost übertragene militärische Führung im Generalgouvernement nebst den damit verbundenen Rechten und Befugnissen im Zuge der Neugliederung im Osten[305]) auf die jeweils oberste Kommandobehörde des Heeres (z.Zt. Heeresgruppe B mit Hauptquartier in Posen) über.

Am 9. April 1940 begann die Besetzung Dänemarks und Norwegens durch deutsche Truppen. Während der König von Dänemark Christian X. und die dänische Regierung Stauning sich unter Protest mit der deutschen Besetzung ihres Landes abfanden und der König seiner Wehrmacht den Befehl gab, auf jeden Widerstand zu verzichten, leisteten die norwegischen Streitkräfte Widerstand.

Die Besetzung Dänemarks erfolgte durch das Höhere Kommando zbV XXXI unter General der Flieger Kaupisch. Die Aktion in Norwegen stand unter dem Befehl des Generals der Infanterie von Falkenhorst (Gruppe XXI), dem Hitler am 19. April die vollziehende Gewalt in den besetzten norwegischen Gebieten übertrug[306]), aber noch am selben Abend seiner Umgebung seinen Entschluß bekannt gab, einen Reichskommissar nach Oslo zu entsenden[307]). Als solchen bestellte Hitler mit Erlaß vom 24. April 1940[308]) den Gauleiter von Essen und Oberpräsidenten der Rheinprovinz Terboven zum *Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete.* Dieser übte im zivilen Bereich die oberste Regierungsgewalt aus. Er unterstand Hitler unmittelbar und erhielt von ihm Richtlinien und Weisungen. Der *Befehlshaber der deutschen Truppen in Norwegen,* Gen.d.Inf. v. Falkenhorst, übte die militärischen Hoheitsrechte aus. Seine Forderungen wurden im zivilen Bereich allein vom Reichskommissar erfüllt. Soweit und solange es die militärische Lage forderte, hatte der Befehlshaber das Recht, die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung seines militärischen Auftrages und zur militärischen Sicherung Norwegens notwendig waren. Am 10. Juni 1940 kapitulierten die norwegischen Streitkräfte auf Befehl ihres Königs Håkon VII. Der Feldzug in Norwegen war beendet.

Der Reichsaußenminister hatte am 12. April 1940[309]) die Stellung des *deutschen Gesandten in Kopenhagen und Bevollmächtigten des Reiches* als höchstem deutschen Vertreter bei der dänischen Regierung festgelegt. Als solcher hatte er Vorrang vor dem militärischen Befehlshaber, der lediglich für rein militärische Aufgaben zuständig war. Das Höhere Kommando zbV XXXI erhielt mit

---

[304]) KTB-OKW Bd. I S. 139.

[305]) Versammlung der Masse des Feldheeres an der Ostfront für den beabsichtigten Feldzug gegen die Sowjetunion. Hitler hatte vorübergehend daran gedacht, diesen Feldzug noch im Herbst 1940 zu führen.

[306]) ADAP Serie D Bd. IX S. 169 Nr. 143.

[307]) Vgl. Militärgeschichtliche Mitteilungen 1/69, S. 128 f.

[308]) RGBl. 1940 I S. 677; vgl. auch ADAP Serie D Bd. IX S. 187 Nr. 162 u. Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 1/1940, S. 36 Nr. 6a.

[309]) ADAP Serie D Bd. IX S. 115 Nr. 97.

Verfügung vom 26. April 1940[310]) die Bezeichnung *„Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark (Höh.Kdo. XXXI)"*. Das OKH (ChHRüst u. BdE) gab unter dem 8. 7. 1940 bekannt, daß dieser Befehlshaber unter den Befehl des ChHRüst u. BdE getreten sei[311]). Der Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark und der Gesandte und Bevollmächtigte des Deutschen Reiches gaben am 12. 6. 1940 ein *Merkblatt für das Verhalten in Dänemark* heraus[312]).

Am Tage vor dem Beginn des Westfeldzuges, am 9. Mai 1941, unterzeichnete Hitler den *Erlaß über die Verwaltung der besetzten Gebiete Frankreichs, Luxemburgs, Belgiens und Hollands*[313]) und übertrug damit die Ausübung der vollziehenden Gewalt im Operationsgebiet dem Oberbefehlshaber des Heeres. Dieser wurde beauftragt, aus militärischen Dienststellen eine Militärverwaltung zu bilden. Brauchitsch unterstellte die Militärverwaltung den Oberbefehlshabern der drei Heeresgruppen, denen je ein Verwaltungsstab mit einem Verwaltungschef an der Spitze zugeteilt wurde. Darunter gliederte sich die Verwaltung auf der Ebene der Departements, Kreise und Gemeinden in Oberfeld-, Feld- und Ortskommandanturen[314]).

Am 10. Mai 1940 begann die deutsche Offensive im Westen von der Nordsee bis zur Südgrenze Luxemburgs. Deutsche Truppen überschritten – unter Verletzung der Neutralität – die niederländische, belgische und luxemburgische Grenze. Die Regierungen der Niederlande, Belgiens und Luxemburgs protestierten gegen den Einmarsch der deutschen Truppen und riefen die französische und britische Hilfe an.

Am 14. Mai, 11.45 Uhr, unterzeichnete der niederländische Oberbefehlshaber General Winkelmann die Kapitulation sämtlicher niederländischen Streitkräfte. Königin Wilhelmina und ihre Minister, seit 13. Mai in London, bildeten ein Exilkabinett, das – gestützt auf den Kolonialbesitz – den Krieg an der Seite Großbritanniens fortführte. Hitler reagierte darauf mit seinem Erlaß über die Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden vom 18. Mai 1940[315]). Unter Aufhebung der Militärverwaltung[316]) wurde Reichsminister Dr. Arthur Seyß-Inquart, bisher Stellvertreter des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete, zum *Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete* ernannt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres ordnete am 20. Mai 1940[317]) in den besetzten Westgebieten die Einrichtung einer Militärverwaltung an und ernannte

---

[310]) HM 1940 S. 233 Nr. 536.
[311]) AN 1940 S. 137 Nr. 346.
[312]) KVBl. X 1940 S. 146 Nr. 555.
[313]) ADAP Serie D Bd. IX S. 244 Nr. 213.
[314]) Vgl. E. Jäckel, Frankreich in Hitlers Europa, Stuttgart 1966, S. 59 f. und H. Umbreit, Der Militärbefehlshaber in Frankreich 1940–1944, Boppard am Rhein 1966.
[315]) RGBl. 1940 I S. 778.
[316]) Konrad Kwiet: Vorbereitung und Auflösung der deutschen Militärverwaltung in den Niederlanden. Dokumentation. – In: Militärgeschichtliche Mitteilungen 1/69, S. 121–153.
[317]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 2/1940, S. 773; ADAP Serie D Bd. IX S. 373 Nr. 334.

den Gen.d.Inf. z.V. von Falkenhausen, bisher Stellv.Kom.Gen.u. Befehlshaber im Wehrkreis IV, zum *Militärbefehlshaber in Belgien* und (bis zum Amtsantritt des Reichskommissars Dr. Seyß-Inquart) *in den Niederlanden.*

Mit seinen Erlassen vom 20. und 28. Mai 1940[318]) regelte Hitler die Befehlsbefugnisse in den Niederlanden. General der Flieger Friedrich Christiansen, Korpsführer des NS-Fliegerkorps, wurde zum *Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden* ernannt. Dieser unterstand Hitler unmittelbar und erhielt seine Weisungen durch das OKW[319]). Am 8. 9. 1940 bestimmte Hitler[320]): In den Provinzen Seeland, Südholland und Nordbrabant westlich und einschließlich der Eisenbahnlinie Neerpelt-Geldermalsen hat der Oberbefehlshaber des Heeres bis auf weiteres das Recht, die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung seines militärischen Auftrages erforderlich sind. Seine Anordnungen gehen den Weisungen anderer Dienststellen vor. Der ObdH ist befugt, dieses Recht auf Armeebefehlshaber zu übertragen. Auf Anordnung Hitlers war die Bekanntgabe dieses Erlasses weitestgehend einzuschränken. Es sollte alles unterbleiben, was zu einer Beunruhigung der holländischen Bevölkerung Veranlassung geben könnte.

Der Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden übernahm am 26. 2. 1941 im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete für die Provinz Nordholland „mit Rücksicht auf die augenblickliche politische Lage" (Streik in Amsterdam) die vollziehende Gewalt und übertrug die Durchführung dem Befehlshaber im Luftgau Holland, Generalleutnant Siburg[321]).

Am 18. 5. 1940 erging der Erlaß Hitlers über die *Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich*[322]).

Der ObdH ernannte am 20. 5. 1940[323]) den Gen.d.Inf. z.V. von Falkenhausen zum *Militärbefehlshaber in Belgien* (ab 28. 6. 1940: *Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich*)[324]).

Am 28. 5. 1940 kapitulierte die belgische Armee. Während sich das belgische Kabinett als Exilregierung erklärte und den Krieg an der Seite der Alliierten fortführte, blieb der König der Belgier Leopold III. bei seiner Armee und ging in deutsche Kriegsgefangenschaft. Ihm wurde Schloß Laeken bei Brüssel als ständiger Aufenthaltsort zugewiesen.

Es wurden ernannt: Gen.d.Art. z.V. von Vollard Bockelberg, in der Führerreserve OKH, mit Wirkung vom 8. Juni 1940 zum *Militärbefehlshaber Paris;*

---

[318]) ADAP Serie D Bd. IX S. 317 Nr. 282.
[319]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 1/1940, S. 157; vgl. Militärgeschichtliche Mitteilungen 1/69, S. 153.
[320]) KTB-OKW Bd. I S. 973 f.
[321]) IMT Bd. XXXI S. 705 f.
[322]) RGBl. 1940 I S. 777.
[323]) ADAP Serie D Bd. IX S. 373 Nr. 334; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 2/1940, S. 773.
[324]) Personalveränderungen OKH/PA. Nordfrankreich = Departements du Nord und Pas de Calais.

Gen.Oberst Blaskowitz, in der Führerreserve OKH, mit Wirkung vom 9. Juni 1940 zum *Militärbefehlshaber Nordfrankreich*[325]).

Generaloberst Keitel und der französische General Huntziger unterzeichneten am 22. Juni 1940 um 18.50 Uhr in Compiègne den deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrag[326]), der am 25. Juni 1940, 1.35 Uhr deutscher Sommerzeit, in Kraft trat.

Der *Militärbefehlshaber Nordfrankreich,* Generaloberst Blaskowitz, wurde am 26. Juni 1940 wieder in die Führerreserve OKH versetzt. Mit dem 27. Juni wurde der char. Generalleutnant z.V. Streccius, bisher *Kommandeur der Truppen des Heeres in den Niederlanden,* zum *Chef der Militärverwaltung in Frankreich* ernannt; er erhielt gleichzeitig den Charakter als General der Infanterie[327]).

General der Artillerie z.V. von Vollard Bockelberg, *Militärbefehlshaber in Paris,* wurde mit Wirkung vom 1. August 1940 in die Führerreserve OKH zurückversetzt. Zugleich wurde Generalleutnant Schaumburg, bisher Kdr. 225. Inf.Div., zum *Kommandanten von Paris* ernannt[328]).

Gemäß Erlaß Hitlers über die vorläufige Verwaltung im Elsaß und in Lothringen sowie in Luxemburg vom 2. August 1940[329]) wurde die gesamte Verwaltung dieser Gebiete im zivilen Bereich künftighin nicht mehr von militärischen Befehlsstellen, sondern von Chefs der Zivilverwaltung durchgeführt. Hitler bestellte die Gauleiter der benachbarten Gaue Westmark, Baden und Moselland Joseph Bürckel[330]), Robert Wagner und Gustav Simon zu *Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen, Elsaß und Luxemburg*[331]). Sie unterstanden Hitler unmittelbar und erhielten von ihm allgemeine Weisungen und Richtlinien. Die Oberbefehlshaber der Armeen übten die militärischen Hoheitsrechte aus[332]). Gemäß Erlaß des Reichsministers des Innern vom 13. September 1940[333]) sollten in Zukunft grundsätzlich nur noch die Bezeichnungen „Elsaß", „Luxemburg" und „Lothringen" gebraucht werden. Die Bezeichnung „Elsaß-Lothringen" war nicht mehr zu verwenden. In Abänderung seines o.a. Erlasses vom 2. August übertrug Hitler am 12. Oktober 1940[334]) mit sofortiger Wirkung dem ObdH (BdE) die Ausübung der militärischen Hoheitsrechte im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg nach den im Reich gültigen Bestimmungen. Damit entfielen die den Oberbefehlshabern der Armeen bzw. dem Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich übertragenen Befugnisse[335]).

---

[325]) Personalveränderungen OKH/PA.
[326]) ADAP Serie D Bd. IX S. 554 Nr. 523; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 1/1940, S. 187 Nr. 31b.
[327]) Personalveränderungen OKH/PA.
[328]) Personalveränderungen OKH/PA.
[329]) KTB-OKW Bd. I S. 966 f.
[330]) Diesen unter Entbindung von dem Amt des Reichsstatthalters und Gauleiters in Wien.
[331]) Ganz Luxemburg befand sich seit dem 11. 5. 1940 in deutscher Hand.
[332]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 2/1940, S. 781; KTB-OKW Bd. I S. 15, 96 f.; BA-ZNS WAllg (8. 8. 1940).
[333]) LVBl. 1940 S. 733 Nr. 1315.
[334]) KTB-OKW Bd. I S. 977.
[335]) Zusatz des OKW/WFSt/Abt. L (IV) vom 17. 10. 1940: Das Elsaß wird dem Wehrkreis V, Lothringen und Luxemburg dem Wehrkreis XII angegliedert.

Am 8. Oktober 1940 legte der Chef der Landesverteidigungsabteilung (Chef L) im OKW dem Chef des Wehrmachtführungsstabes eine Vortragsnotiz vor über die vom OKH beabsichtigte Neuregelung der Befehlsverhältnisse im besetzten französischen Gebiet nach Verlegung des Hauptquartiers OKH aus Paris. An Stelle des bisherigen *Chefs der Militärverwaltung* sollte dann ein *Militärbefehlshaber in Frankreich* mit dem Dienstsitz in Paris eingesetzt werden, der dem ObdH unmittelbar unterstehen und die Militärverwaltung nach den Weisungen des OKH in Frankreich leiten soll. Ihm würden dann der Oberquartiermeister Frankreich und der Wehrwirtschafts- und Rüstungsstab Frankreich unterstellt werden, über die Militärverwaltung der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe A[336]) die Aufsicht als örtlicher Vertreter des ObdH mit einem beschränkten unmittelbaren Weisungsrecht gegenüber dem Militärbefehlshaber führen[337]). Durch Verfügung des ObdH (GenStdH/GenQu II Nr. 684/40) vom 21. Oktober 1940[338]) wurde demgemäß mit Wirkung vom 25. Oktober unter Wegfall der Stelle des bisherigen Chefs der Militärverwaltung in Frankreich der bisherige Stellv. Kom.Gen.u.Bfh. im Wehrkreis XVII, Gen.d.Inf. z.V. Otto von Stülpnagel, zum *Militärbefehlshaber in Frankreich* ernannt. Der char. Gen.d.Inf. z.V. Streccius, bisher Chef der Militärverwaltung in Frankreich, wurde zum Stellv.Kom.Gen.u. Bfh. im Wehrkreis XVII ernannt[339]).

Gemäß Erlaß Hitlers vom 20. November 1940[340]) wurde die bisherige „Dienststelle des Bevollmächtigten des Auswärtigen Amtes beim Militärbefehlshaber in Frankreich" in *Deutsche Botschaft in Paris* umbenannt.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Gauleiter Wagner, bat den Chef OKW durch ein Schreiben vom 11. November 1940[341]) im Hinblick darauf, daß der große Gebietsumfang des künftigen Gaues Oberrhein (Baden und Elsaß) die Errichtung eines neuen Wehrkreises erforderlich machen werde, schon jetzt in Straßburg ein neues Stellvertretendes Generalkommando aufzustellen und diesem die badischen Teile des Wehrkreises V zu unterstellen. Der Chef OKW wies in seinem Antwortschreiben (WFSt/L II/IV 2840/40 g.K.) vom 24. November[342]) darauf hin, daß die Frage der künftigen Wehrkreiseinteilung erst nach Festlegung der neuen Reichsgrenzen und der künftigen Gaueinteilung gelöst werden könne. Der berechtigten Forderung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in allen militärischen Fragen nur mit einer Stelle zu verhandeln, sei dadurch Rechnung getragen worden, daß der Kommandeur der 158. Inf.Div. in Straßburg beauftragt worden sei, nach den Weisungen des Wehrkreisbefehlshabers V im Bereich des Elsaß die territorialen Fragen gegenüber den zivilen Dienststellen zu vertreten.

---

336) Der Ob.Bfh.d.HGru A, GenFM von Rundstedt, wurde am 26. 10. 1940 unter Beibehalt des Oberbefehls über die HGru A zum Ob.Bfh. West ernannt.
337) KTB-OKW Bd. I S. 116.
338) KTB-OKW Bd. I S. 127.
339) Personalveränderungen OKH/PA.
340) ADAP Serie D Bd. XI. 2 S. 535 Nr. 368.
341) KTB-OKW Bd. I S. 188 f.
342) KTB-OKW Bd. I S. 188 f.

Am 6. April 1941, 5.15 Uhr, begann der deutsche *Feldzug gegen Jugoslawien und Griechenland.*

Jugoslawien wurde in einem kurzen Feldzug zerschlagen. Am 17. April 1941 kapitulierte die jugoslawische Armee[343]). Bereits am 10. April hatte der ehemalige k.u.k. Generalstabsoberst Kvaternik den von Hitler in dieser Form zunächst nicht beabsichtigten „Unabhängigen Staat Kroatien" mit Bosnien und der Herzegowina, einem Teil Dalmatiens und rein serbischen Randgebieten ausgerufen[344]), der am 15. April vom Deutschen Reich und von Italien anerkannt wurde[345]).

Nach den vorläufigen Richtlinien des OKW/WFSt/Abt. L (IV/Qu) vom 12. April 1941[346]) hatte Hitler für die Aufteilung Jugoslawiens unter Deutschland, Italien, Ungarn und Bulgarien Richtlinien gegeben. Nachdem in den ehemals österreichischen Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains die militärischen Operationen abgeschlossen waren, beauftragte Hitler am 14. April 1941[347]) Chefs der Zivilverwaltung, die ihm unmittelbar unterstanden, mit der Verwaltung der besetzten Gebiete der Untersteiermark, Kärntens und der nördlichen Krain. Es wurden ernannt: der Gauleiter und Reichsstatthalter des Reichsgaues Steiermark Dr. Uiberreither zum *Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten der Untersteiermark;* der Stellvertretende Gauleiter des Reichsgaues Kärnten Franz Kutschera zum *Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.* Am 27. November 1941 ernannte Hitler den bisherigen Gauleiter und Reichsstatthalter des Reichsgaues Salzburg Dr. Friedrich Rainer zum Gauleiter und Reichsstatthalter des Reichsgaues Kärnten und zugleich zum *Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.*

Die Gebiete von Alt-Serbien und Banat wurden deutscher Militärverwaltung (Militärbefehlshaber Serbien) unterstellt.

Das von bulgarischen Mazedoniern bewohnte Süd-Serbien fiel entsprechend der Volkstumsgrenze an Bulgarien.

Ungarn konnte das ihm versprochene Banat (vom Schnittpunkt der Drau mit der ungarischen Landesgrenze bis zur Mündung der Theiß in die Donau) wegen rumänischen Einspruchs nicht besetzen. Die Gebiete ostwärts der Theiß sowie südlich der Donau ostwärts der allgemeinen Linie Morava-Mündung in die Donau – Pocarewac – Petrovac – Buljovac – Knajuzevac – Kaina war von vornherein deutsches „Interessengebiet". Es umfaßte das Kupfergebiet von Bor und die südostwärts anschließenden Kohlengebiete.

Italien erhielt die Provinzen Friaul, Görz, Triest, Istrien, Laibach und Quarnerox sowie Montenegro und das Gebiet des sog. Sandschak, des einstigen osmanischen Verwaltungsbezirks Novibazar.

---

[343]) ADAP Serie D Bd. XII. 2 S. 477.

[344]) Hitler hatte Kroatien zunächst Ungarn angeboten, es dann als zur italienischen „Sphäre" gehörig anerkannt und sich zunächst um Kroatien überhaupt nicht gekümmert.

[345]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 9 Teil 2/1941, S. 879.

[346]) IMT Bd. XXVII S. 60–62.

[347]) Vgl. amtliche deutsche Mitteilung vom 15. 4. 1941 im „Völkischen Beobachter" vom 16. 4. 1941.

Griechenland kapitulierte am 21. April 1941. Es war italienisches „Interessengebiet". Hitler bestimmte mit seiner „Weisung Nr. 29" vom 17. Mai 1941[348]): Die Sicherung des griechischen Raumes falle künftig, von nachstehend aufgeführten Ausnahmen abgesehen, den Italienern zu. Deutsche Dienststellen sollten sich daher in allgemeinen Fragen der Sicherung und Verwaltung des Landes nicht einschalten. Insbesondere sei jede etwa von den Griechen gewünschte Vermittlungstätigkeit abzulehnen.

In Griechenland verblieben lediglich die zur Sicherung der Nachschubbasis für das Unternehmen „Merkur" (Eroberung der Insel Kreta) unentbehrlichen Kräfte und eine Division bei Saloniki, der auch die Sicherung von Lemnos und etwa weiter besetzt zu haltender Inseln zufiel. Alle nach Ablauf von „Merkur" entbehrlich gewordenen Kräfte wurden herausgezogen. Der Oberbefehlshaber der 12. Armee, Generalfeldmarschall List, verlegte als „Oberbefehlshaber der deutschen Truppen auf dem Balkan" (endgültig: *Wehrmachtbefehlshaber Südost)* sein Hauptquartier nach Saloniki.

Außer Saloniki blieben Piräus, der Hafen von Athen, und der Küstenstrich zwischen beiden Häfen in der Hand der deutschen Kriegsmarine unter dem *Admiral Südost,* Admiral Karlgeorg Schuster.

Das X. Fliegerkorps führte nach seiner Verlegung nach Griechenland den Luftkrieg selbständig nach den Weisungen des ObdL, dem es unmittelbar unterstellt blieb.

Am 22. Juni 1941 begann der *Feldzug gegen die Sowjetunion.* Zwischen 3.05 Uhr und 3.30 Uhr traten die Heeresgruppen Süd (ohne 11. Armee), Mitte und Nord planmäßig zum überraschenden Angriff gegen Rußland an.

Die im Zuge der Operation von deutschen Truppen zu besetzenden Gebiete der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken galten bis auf weiteres als *Operationsgebiet des Heeres*[349]).

Am 17. 7. 1941 erging der Erste Erlaß Hitlers über die *Einführung der Zivilverwaltung in den neubesetzten Ostgebieten*[350]). Mit seinem Erlaß vom 17. Juli 1941[351]) über die *Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete* bestimmte Hitler: Sobald und soweit die militärischen Kampfhandlungen in den neubesetzten Ostgebieten beendet seien, gehe die Verwaltung dieser Gebiete von den militärischen Dienststellen auf die Dienststellen der Zivilverwaltung über. Die Gebiete, die hiernach in die Zivilverwaltung zu überführen seien, und den Zeitpunkt, in dem dies zu geschehen habe, werde er jeweils durch besonderen Erlaß bestimmen. Die Zivilverwaltung in den neubesetzten Ostgebieten unterstehe, soweit diese Gebiete nicht in die Verwaltung der angrenzenden Gebiete des Reiches oder des Generalgouvernements einbezogen würden, dem „Reichsminister für die

---

348) W. Hubatsch, aaO, S. 117–119.

349) Erlaß des Chefs OKW/WFSt/Abt. L IV/Qu Nr. 254/41 vom 22. 6. 1941 (BA NS 6/334) über die Verwaltung der besetzten Gebiete der sozialistischen Sowjetrepubliken.

350) IMT Bd. XXXVI S. 333.

351) ADAP Serie D Bd. XIII. 1 S. 137 Nr. 119; zugleich erging der Erlaß Hitlers über die polizeiliche Sicherung der neubesetzten Ostgebiete vom 17. 7. 1941 (KTB-OKW Bd. I S. 1028).

besetzten Ostgebiete". Die militärischen Hoheitsrechte und Befugnisse würden in den neubesetzten Ostgebieten von den Wehrmachtbefehlshabern nach Maßgabe seines Erlasses vom 25. Juni 1941[352]) ausgeübt. Die Befugnisse des Beauftragten für den Vierjahresplan in den neubesetzten Ostgebieten seien durch seinen Erlaß vom 29. Juni 1941[353]), diejenigen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei durch seinen Erlaß vom 17. Juli 1941[354]) besonders geregelt und würden von den nachstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Zum Reichsminister für die besetzten Ostgebiete bestellte Hitler am 17. 7. 1941 den Reichsleiter Alfred Rosenberg[355]). Er hatte seinen Sitz in Berlin. Die ihm zu unterstellenden Teile der neubesetzten Ostgebiete wurden in Reichskommissariate, diese in Generalbezirke und diese wieder in Kreisgebiete eingeteilt. Mehrere Kreisgebiete konnten nach näherer Bestimmung Rosenbergs zu einem Hauptbezirk zusammengefaßt werden. An der Spitze eines Reichskommissariats stand ein Reichskommissar[356]), an der Spitze eines jeden Generalbezirks ein Generalkommissar, an der Spitze eines jeden Kreisgebietes ein Gebietskommissar. Im Falle der Bildung eines Hauptbezirkes sollte an dessen Spitze ein Hauptkommissar stehen. Die Sicherstellung des Betriebes der Bahn und der Post oblag den zuständigen Obersten Reichsbehörden nach den Weisungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht, solange militärische Operationen stattfanden. Für die Zeit nach Beendigung der militärischen Operationen blieb anderweitige Regelung vorbehalten.

Hitler ordnete mit Erlaß vom 17. Juli 1941[357]) an, daß in dem Bezirk *Bialystok* durch den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen und in dem früher zu Polen gehörenden Galizien durch den Generalgouverneur eine Zivilverwaltung errichtet werden solle. Das Gebiet der früheren Freistaaten Litauen, Lettland und Estland sowie *Weißruthenien* (Unionsrepublik im Westen der UdSSR) gingen in die dem Reichsminister Rosenberg unterstehende Zivilverwaltung über. Dieses gesamte Gebiet wurde zu dem Reichskommissariat „Ostland" zusammengefaßt, dessen endgültige Grenzen noch festgelegt werden sollten.

---

[352]) IMT Bd. XXIX S. 235, IMT Bd. XXXVI S. 333. Ihm war der Erlaß des OKW vom 13. 3. 1941 (IMT Bd. XXVI S. 55) über die Bestellung von Wehrmachtbefehlshabern für den Fall „Barbarossa" und Aufgaben der Wehrmachtbefehlshaber vorangegangen.

[353]) KTB-OKW Bd. I S. 1019, IMT Bd. XXXVI S. 332.

[354]) Dieser Erlaß übertrug Himmler die Verantwortung für die polizeiliche Sicherung der neubesetzten Ostgebiete und ermächtigte ihn im Rahmen dieser Aufgabe, den Reichskommissaren Weisungen zu erteilen (KTB-OKW Bd. I S. 1028). Zur Durchführung der polizeilichen Sicherung trat zu jedem Reichskommissar ein Höherer SS- und Polizeiführer, der dem Reichskommissar unmittelbar und persönlich unterstellt war. Den Generalkommissaren, den Haupt- und Gebietskommissaren wurden Führer der SS und Polizei zugeteilt, die ihnen unmittelbar und persönlich unterstanden.

[355]) Diese Ernennung sowie die Bestellung von Reichs-, General-, Gebiets- und Hauptkommissaren wurde erst am 17. 11. 1941 öffentlich bekanntgegeben (Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 9/1941, Nr. 34).

[356]) Hitler ernannte den Gauleiter und Oberpräsidenten von Schleswig-Holstein Hinrich Lohse zum Reichskommissar für das Ostland, den Gauleiter und Oberpräsidenten von Ostpreußen Erich Koch zum Reichskommissar für die Ukraine.

[357]) ADAP Serie D Bd. XIII. 1 S. 137.

Ein Erlaß vom 18. Juli 1941[358]) verfügte das Ausscheiden des westlichen Teils des Reichskommissariats Ostland aus dem Operationsgebiet des Heeres und mit Wirkung vom 25. Juli seine Übernahme durch die Zivilverwaltung des Reichskommissars für das Ostland. Eine Weisung vom 22. Juli 1941[359]) stellte die Gebiete Wilna, Bialystok und Lemberg ab 1. August unter die Zivilverwaltung des Reichskommissars Ostland (Wilna), des Oberpräsidenten von Ostpreußen (Bialystok) und des Generalgouvernements (Lemberg). Die militärischen Hoheitsrechte wurden im Wilna-Gebiet dem zuständigen Wehrmachtbefehlshaber, im Raum Bialystok dem Befehlshaber im Wehrkreis I und im Gebiet von Lemberg dem Militärbefehlshaber im Generalgouvernement übertragen[360]).

Infolge der Abgabe „Transnistriens" an Rumänien verzögerte sich die Gründung des Reichskommissariats Ukraine. Während Reichskommissar Lohse im Norden bereits am 25. Juli 1941 seine Tätigkeit beginnen konnte, war dies im Süden bei Reichskommissar Koch erst am 1. September der Fall. Das Gebiet, das von der Militärverwaltung abgegeben wurde, war ziemlich klein. Es umfaßte Rowno, Winnica, Kasatin und Shitomir. Kiew, die Hauptstadt der Ukraine, gehörte noch nicht dazu. Koch wurde von Rosenberg angewiesen, seinen vorläufigen Sitz in Rowno zu nehmen. Dort nahm er am 1. September 1941 seine Tätigkeit auf und von dort regierte er bis zum Ende[361]).

Bei Bekanntgabe des Erlasses Hitlers am 17. November 1941 war auch in Teilen der Ukraine (Unionsrepublik im Südwesten der UdSSR) bereits die Zivilverwaltung eingerichtet worden[362]).

Zur Durchführung aller militärischen Aufgaben in den politischen Verwaltungsgebieten rückwärts des Operationsgebietes wurden *Wehrmachtbefehlshaber* eingesetzt, die dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unterstanden.

Die Wehrmachtbefehlshaber Ostland und Ukraine waren die obersten Vertreter der Wehrmacht in den betreffenden Gebieten und übten die militärischen Hoheitsrechte aus. Sie hatten die Aufgaben eines Territorialbefehlshabers und die Befugnisse eines Armee-Oberbefehlshabers bzw. Kommandierenden Generals.[363]).

---

[358]) ADAP Serie D Bd. XIII. 1 S. 137.
[359]) ADAP Serie D Bd. XIII. 1 S. 137.
[360]) KTB-OKW Bd. I S. 1035.
[361]) Vgl. Otto Bräutigam: So hat es sich zugetragen . . . Ein Leben als Soldat und Diplomat. Würzburg 1968, S. 365 ff.
[362]) Deutschland im Kampf, November-Lieferung 1941, S. 104 f.
[363]) IMT Bd. XXVI S. 53–58.

DRITTES KAPITEL

Personaleinsatz in der Wehrmacht

Abschnitt 1

Das Wehrersatz- und -überwachungswesen im Kriege

Für das Wehrersatzwesen blieb bei der Mobilmachung die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich wie im Frieden bestehen[1]).

Die Wehrersatzdienststellen waren Dienststellen der Wehrmacht. Sie führten das Wehrersatzwesen (Aufbringung des Ersatzbedarfs, Kontrolle und Sicherstellung der Ergänzungen) im Zusammenwirken mit den dafür zuständigen Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung durch.

Das Oberkommando des Heeres/Allgemeines Heeresamt/Amtsgruppe Ersatz- und Heerwesen (ab 29. Juni 1942: Amtsgruppe Ersatzwesen und allgemeine Truppenangelegenheiten)/Abteilung Ersatzwesen war mit der einheitlichen Leitung der Wehrersatzdienststellen beauftragt. Es gab alle Weisungen für den personellen Ersatz der Gesamtwehrmacht (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe). Am 19. August 1943 wurde für die Bearbeitung der Ersatzangelegenheiten der Wehrmacht aus der Abteilung Ersatzwesen im AHA das „Wehrersatzamt" im OKW gebildet und dem Chef OKW unmittelbar unterstellt.

Die *Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich* in der Fassung vom 15. September 1939[2]) trat am 20. September 1939 an die Stelle der Wehrbezirkseinteilung in der Fassung der Verordnung vom 5. Oktober 1937[3]). An deren Stelle trat ab 1. August 1941 die Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich in der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 1941[4]).

Diese letzte Wehrbezirkseinteilung teilte nunmehr das deutsche Reichsgebiet ein in 17 Wehrkreise[5]), 40 Wehrersatzbezirke (Wehrersatzinspektionen) und 339 Wehrbezirke (Wehrbezirkskommandos) mit 722 Wehrmeldeämtern.

Weitere Veränderungen (Neuaufstellungen, Verlegungen, Auflösungen, Vereinfachung) sind danach in den Verordnungsblättern der Wehrmachtteile, in der letzten Phase des Krieges nur in den Wehrkreis-(Korps-)Verordnungsblättern bekanntgegeben worden.

---

[1]) Vgl. Band III S. 38–44.
[2]) RGBl. 1939 I S. 1777.
[3]) RGBl. 1937 I S. 1057; vgl. Band III S. 38–44.
[4]) RGBl. 1941 I S. 391.
[5]) Nach Kriegsbeginn waren aufgestellt worden die Wehrkreise XX (Danzig – Westpreußen) und XXI (Posen). Hinzu kamen dann noch der „Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor und Befehlshaber in Böhmen und Mähren" (Prag) und der „Wehrkreisbefehlshaber im Generalgouvernement" (zunächst in Spala, ab 15. 8. 1943 in Krakau).

Die bei der Mobilmachung eingerichteten *Freiwilligenmeldestellen* wurden mit dem 1. Oktober 1939 wieder aufgelöst. Die Meldung der Freiwilligen erfolgte nunmehr wieder ausschließlich bei den Wehrbezirkskommandos[6]).

Gemäß Verfügung vom 13. Oktober 1939[7]) wurden während des besonderen Einsatzes keine *Gestellungsbefehle,* sondern nur noch *Einberufungsbefehle A Muster C* versandt. Mit Verfügung vom 10. April 1940[8]) wurde ein *neues Muster des Einberufungsbefehls A* ausgegeben. Für alle Einberufungen zum aktiven Wehrdienst durfte nur noch dieser Neudruck verwendet werden.

Die *Wehrüberwachung der deutschen Staatsangehörigen, die sich im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete aufhielten,* hat das OKW/AHA/Ag/E (III c) mit Erlaß vom 6. Juni 1940[9]) wie folgt geregelt:

(1) Deutsche Staatsangehörige, die im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete ihren dauernden Aufenthalt gehabt und beibehalten haben oder ihren dauernden Aufenthalt dorthin verlegen, unterliegen der Wehrüberwachung der Annahmestellen beim Oberbefehlshaber Ost. Die Karteimittel sind von den Wehrersatzdienststellen an die Abteilung Wehrersatzwesen beim Oberbefehlshaber Ost zu überweisen, die sie an die Annahmestellen weiterleitet.
(2) Deutsche Staatsangehörige, die aus dem Gebiet des Deutschen Reiches in das Gebiet des Generalgouvernements für die besetzten polnischen Gebiete entsandt sind und sich dort vorübergehend aufhalten (z.B. als Beamte, Kaufleute usw.), bleiben in der Wehrüberwachung der Wehrersatzdienststelle, die für ihren letzten dauernden Aufenthalt zuständig war.

Das OKW/AWA gab mit Erlaß vom 1. November 1940[10]) Vorschriften für die *Vorarbeiten für den Aufbau des Wehrersatzwesens in Elsaß, Lothringen und Luxemburg* bekannt.

Außer den in den Wehrkreisen V und XII für Elsaß, Luxemburg und Lothringen bereits eingesetzten Arbeitsstäben von Wehrersatzinspektionen und Wehrbezirkskommandos wurden mit Wirkung vom 15. Februar 1943 auch Arbeitsstäbe von Wehrmeldeämtern aufgestellt, die sämtliche Arbeiten der Wehrmeldeämter einschl. der Wehrüberwachung übernahmen[11]).

An Stelle der mit Wirkung vom 6. Mai 1940 für die Durchführung der *Wehrüberwachung im Generalgouvernement* aufgestellten Dienststellen wurden mit Wirkung vom 1. April 1941 im Generalgouvernement errichtet[12]):

ein Wehrüberwachungskommando in Krakau für den Bereich des Generalgouvernements,
ein Wehrüberwachungsamt in Krakau für die Distrikte Krakau und Radom,
ein Wehrüberwachungsamt in Warschau für die Distrikte Warschau und Lublin.

---

[6]) HM 1939 S. 286 Nr. 657.
[7]) HM 1939 S. 329 Nr. 740.
[8]) HM 1940 S. 173 Nr. 421.
[9]) HM 1940 S. 319 Nr. 723.
[10]) BA-ZNS WAllg; dabei: Wehrbezirkseinteilung in Elsaß und Lothringen bis 1918.
[11]) HM 1943 S. 107 Nr. 165.
[12]) HVBl. 1941 C S. 206 Nr. 322.

Die Wehrüberwachungsämter waren für die Wehrüberwachung aller Wehrpflichtigen zuständig, die im Generalgouvernement ihren dauernden Aufenthalt hatten oder diesen dorthin verlegten.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 wurden in den Gebieten der *Untersteiermark* und *Krains* errichtet und dem Wehrersatzbezirk Graz unterstellt[13]):

Wehrbezirk	Wehrmeldebezirk
Marburg	Marburg Pettau
Cilli	Cilli Rann Trifail
Krainburg	Krainburg Radmannsdorf Stein.

Abschnitt 2

Die personelle Ergänzung der Wehrmacht im Kriege 1939–1941

Die Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz vom 28. August 1939 (D 3/15, MDv Nr. 914, LDv 75/15) traten an die Stelle der Wehrmachtersatzbestimmungen – Neudruck vom 20. Dezember 1938 (D 3/1, MDv Nr. 881, LDv 75/1). Sie regelten in erster Linie den Gang der vereinfachten Musterung und Aushebung, die Freiwilligenannahme, die Ersatzverteilung. Aus der D 3/1 blieben nur diejenigen Bestimmungen gültig, bei denen dies in der D 3/15 ausdrücklich angeordnet war.

Die Verordnungen über das Erfassungswesen vom 15. Februar 1937[14]), über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937[15]) und über die Wehrüberwachung vom 24. November 1937[16]) galten sinngemäß auch bei besonderem Einsatz. Ausnahmen enthielten die §§ 2 bis 5 der Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 5. September 1939[17]).

An die Stelle der Bestimmungen über das ärztliche Urteil (§§ 44 und 47 der Musterungsverordnung) trat die Ärztliche Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit. Als Richtschnur für den Gang und die Art der Untersu-

[13]) HVBl. 1941 C S. 563 Nr. 820.
[14]) RGBl. 1937 I S. 205; vgl. Band III S. 38–44.
[15]) RGBl. 1937 I S. 469; vgl. Band III S. 38–44.
[16]) RGBl. 1937 I S. 1273; vgl. Band III S. 38–44.
[17]) RGBl. 1939 I S. 1665.

chung galt auch im Kriege die HDv 252/1 (Untersuchung Dienstpflichtiger und Freiwilliger auf Tauglichkeit). Im Gegensatz zu den ärztlichen Untersuchungen im Frieden war im Kriege zu entscheiden, welchen Grad von Kriegsbrauchbarkeit der Wehrpflichtige besaß[18]). Das ärztliche Urteil auf Tauglichkeit lautete nunmehr gemäß § 6 der D 3/15 auf:

a) „k.v." = kriegsverwendungsfähig (überall und für jede Verwendung brauchbar)
b) „g.v.Feld" = garnisonverwendungsfähig (rückwärtiges Operationsgebiet)
c) „g.v.Heimat" = garnisonverwendungsfähig (Luftschutzgebiet)
d) „a.v.Feld" = arbeitsverwendungsfähig (Beurteilung je nach dem Grad des Leidens und nach dem Beruf)
e) „a.v.Heimat" = arbeitsverwendungsfähig (nicht mehr für die Wehrmacht, aber in der Heimat als Arbeitskraft verwendbar)
f) „v.a.u." = völlig arbeitsunfähig.

Mit Erlaß des OKW vom 19. Juni 1940[19]) wurden folgende Änderungen der Tauglichkeitsbezeichnungen bei der Musterung und Aushebung bekanntgegeben. Sie traten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ärztliches Urteil	Verwendungsmöglichkeit	Musterungsentscheid
k.v.	kriegsverwendungsfähig, überall und für jede Verwendung brauchbar	Ers.Res. I
g.v.Feld	garnisonverwendungsfähig Feld, nur in beschränktem Umfange verwendungsfähig für fechtende Truppe einschl. San.Komp., und zwar für die Schreibstube, Küche usw. Voll verwendungsfähig für rückwärtige Dienste, Baueinheiten, Landesschützeneinheiten, Flakeinheiten-Heimat und rückwärtiges Operationsgebiet usw.	Ers.Res. I

[18]) Vgl. vorläufige Bestimmungen des OKH/AHA/S In vom 30. 10. 1939 über wehrmachtärztliche Untersuchungen bei besonderem Einsatz und im Kriege (HVBl. 1939 C S. 397 Nr. 1053; HVBl. 1940 C S. 36 Nr. 110, S. 119 Nr. 343 u. S. 509 Nr. 1224); Erlaß des OKW/AHA vom 1. 3. 1940 über den Wehrdienst der beschränkt tauglichen, der untauglichen für Waffendienst und der g.v.Heimat, a.v.Feld und a.v.Heimat bezeichneten Wehrpflichtigen (HM 1940 S. 117 Nr. 263 u. S. 524 Nr. 1204); Erlaß des OKW vom 29. 3. 1941 (HM S. 168 Nr. 325) über den Wehrdienst der Minderkriegsbrauchbaren.

[19]) HM 1940 S. 333 Nr. 765.

Ärztliches Urteil	Verwendungsmöglichkeit	Musterungs-entscheid
g.v.Heimat	garnisonverwendungsfähig in der Heimat, nicht im Operationsgebiet, verwendungsfähig als Ausbilder, im Wachdienst, in Küchen, Werkstätten, im Geschäftszimmer- und Verwaltungsdienst usw., jedoch nicht als voll einsatzfähige Soldaten	Ers.Res. II[20])
a.v.	arbeitsverwendungsfähig, wie g.v.Heimat, jedoch nicht als Ausbilder oder im Wachdienst verwendbar	Ers.Res. II
a.v.u.	arbeitsverwendungsunfähig[21]), für keine nutzbringende geregelte Arbeitsleistung verwendbar	Ausmusterung als kriegsunbrauchbar.

Bisher als „a.v.Feld" oder „a.v.Heimat" Beurteilte galten nunmehr als „a.v.". Der Arzt gab ferner für die „k.v." oder „g.v." Befundenen die Wehrmachtteile und Waffengattungen an, für die sie bevorzugt geeignet waren oder bei denen ihre Einstellung nicht zulässig war[22]). Der Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs über die Wehrfähigkeit lautete in der Regel „geeignet für" oder „nicht geeignet für" einen bestimmten Wehrmachtteil oder eine bestimmte Waffengattung. Bei Kriegsunbrauchbarkeit (v.a.u. bzw. a.v.u.) lautete der Musterungsentscheid auf „Ausmusterung". Wegen zeitlicher Untauglichkeit (§§ 21 und 23 der Musterungsverordnung) wurde nur für die tatsächliche Dauer der Untauglichkeit zurückgestellt.

Zurückstellungen aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen waren nur in Ausnahmefällen und höchstens auf ein Jahr zulässig[23]).

Schüler höherer Schulen und ähnlicher staatlicher oder staatlich anerkannter höherer Lehranstalten konnten in der Regel bis zur Erlangung des vorzeitigen Reifezeugnisses zurückgestellt werden. Mit Fernschreiben vom 10. Oktober

---

[20]) Wehrpflichtige, die bei früheren Musterungen nach den alten Bestimmungen der D 3/15 § 7 (1 a) mit dem Tauglichkeitsurteil „g.v.Heimat" der Ersatzreserve I zugeteilt waren, waren nunmehr gemäß Erlaß des OKW vom 20. 9. 1940 (HM S. 448 Nr. 1034) in die Ersatzreserve II zu überführen.

[21]) Das wehrmachtärztliche Tauglichkeitsurteil „arbeitsverwendungsunfähig" (a.v.u.) wurde mit Erlaß des OKW/AHA/S In vom 4. 7. 1941 (HVBl. C S. 427 Nr. 625) in „wehruntauglich" (w.u.) abgeändert; vgl. hierzu den Erlaß des OKW/AHA/S In vom 12. 9. 1941 (HM S. 538 Nr. 993).

[22]) Siehe auch „Ärztliche Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit" (HDv 252/1, Anlage). § 47 Abs. 4 der Musterungsverordnung war nicht anzuwenden. – Die „Übersicht über körperliche und berufliche Anforderungen der Wehrmachtteile und Waffengattungen" (Anlage 9 der D 3/1 – WErsB – vom 20. 12. 1938) galt auch im Kriege. Vgl. Erlaß des OKW/AHA vom 21. 3. 1940 über die Zuweisung brauchbaren Ersatzes für die verschiedenen Waffengattungen (HM 1940 S. 166 Nr. 400 u. S. 446 Nr. 1027); Erlaß des OKW vom 16. 11. 1940 (HM S. 498 Nr. 1158) über Ersatz für die Gebirgstruppe; Erlaß des OKW vom 10. 2. 1941 (HM S. 81 Nr. 146) über den Ersatz für die Flakartillerie (Ergänzung der Anlage 9 der D 3/1).

[23]) Vgl. Erlaß des OKW Az. 12 i 10.24 AHA/Ag/E (I) vom 2. 11. 1940 (HM S. 482 Nr. 1114).

1939 verfügte das OKW, daß die im Ersatzheer befindlichen Soldaten des letzten Drittels des Geburtsjahrgangs 1919 und jünger, die zu studieren beabsichtigten, auf Antrag umgehend zu entlassen seien[24]). Studierende aller Fakultäten wurden grundsätzlich mit ihrem Geburtsjahrgang zum aktiven Wehrdienst einberufen. Zur Vermeidung besonderer Härten konnte in Ausnahmefällen die Einberufung um längstens drei Monate über den allgemeinen Einstellungstermin hinausgeschoben werden, wenn ihnen dadurch die Beendigung eines gerade laufenden Semesters ermöglicht wurde[25]). Studierende der staatlichen Seefahrtschule, der Seemaschinistenschule und der Debegfunkschule sollten im allgemeinen erst nach Beendigung ihres Studiums einberufen werden. Die vom OKW für die Bewerber des Langemarckstudiums (Studium ohne Reifezeugnis nach Ausleseverfahren) genehmigte Zurückstellung bis 1. 5. 1941 blieb aufrechterhalten[26]).

Wegen schwebenden Verfahrens oder noch nicht verbüßter Strafe (§§ 21 und 24 der Musterungsverordnung) wurden Dienstpflichtige nur bei solchen Straftaten zurückgestellt, die voraussichtlich Wehrunwürdigkeit nach sich zogen[27]). Politische Schutzhäftlinge (Insassen von Konzentrations-, Arbeits- und Besserungslagern) wurden bis zur Beendigung der Schutzhaft zurückgestellt, soweit sie nicht wehrunwürdig waren[28]). Wehrunwürdige und Juden waren wie im Frieden vom Wehrdienst ausgeschlossen. Die Befehlshaber in den Wehrkreisen konnten hinsichtlich der Wehrunwürdigen bestimmte Ausnahmen zulassen[29]).

Noch nicht einberufene Wehrpflichtige, die Väter von mehr als acht unversorgten ehelichen Kindern waren, sollten gemäß einer Entscheidung des OKW vom 8. Oktober 1940[30]) auf eigenen Antrag bis auf weiteres nicht einberufen werden.

Für die Wiedereinstellung der nach § 23 (1) b und c des Wehrgesetzes aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen und zur Ersatzreserve II Übergeführten galten die Bestimmungen des OKW vom 10. Februar 1941[31]).

Unter dem 21. Mai 1941 erließ der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht eine Verfügung über Maßnahmen zur Deckung des Ersatzbedarfs der Wehrmacht[32]) und am nächsten Tag besondere Richtlinien hierzu[33]). Der Vorrat

---

[24]) FS OKW/AHA/Ag/E (I d) Nr. 9726/39 vom 10. 10. 1939 (BA-ZNS vorl. P XXIII). Ein Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 5. 10. 1939 an die Rektoren der Universitäten und an die Universitätskuratoren bezweckte, den in den Reichsarbeitsdienst-Abteilungen und Bau-Ersatz-Bataillonen befindlichen Angehörigen des letzten Drittels des Geburtsjahrgangs 1919 und jünger, die zu studieren beabsichtigten, die Möglichkeit zu geben, sich auch nach dem 15. 10. 1939 einschreiben zu können (BA-ZNS vorl. P XXIII).

[25]) Vgl. Zusätze des OKW Az. 12 i 10 AHA/Ag/E (I) Nr. 9780/39 vom 7. 11. 1939 zu den Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz (D 3/15).

[26]) Erlaß des OKW Az. 12 i 10.24 AHA/Ag/E (I) vom 2. 11. 1940 (HM S. 482 Nr. 1114).

[27]) Vgl. Gnadenerlaß für die Wehrmacht vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1549, HVBl. A S. 82); Erlasse des OKW vom 28. 10. und 30. 11. 1939 (HM S. 330 Nr. 743 und S. 386 Nr. 857). Freiwillige Meldungen von Straf- und Untersuchungsgefangenen waren nach HM 1939 S. 277 Nr. 639 und S. 329 Nr. 741 zu behandeln.

[28]) Vgl. S. 152.

[29]) Siehe hierzu Bd. VI.

[30]) HM 1940 S. 465 Nr. 1073; vgl. HVBl. 1941 C S. 161 Nr. 255 und S. 408 Nr. 603; vgl. S. 141 f.

[31]) HM 1941 S. 82 Nr. 150; vgl. S. 147.

[32]) Chef OKW 12 i/k 10 WFSt/Abt. L (II Org) 1261/41 geh. vom 21. 5. 1941 (HM S. 267 Nr. 521).

[33]) OKW 12 i/k 10 WFSt/Abt. L (II Org) 1262/41 geh. vom 22. 5. 1941 (HM S. 268 Nr. 522).

an z.Zt. nicht durch kriegswichtige Aufgaben gebundenen Wehrpflichtigen war hiernach im großen und ganzen erschöpft. Um die unbedingt benötigten Wehrpflichtigen für die kommenden Monate bereit zu halten und um die Einberufungen zur Wehrmacht auf eine gesicherte Grundlage zu stellen, wurde für die Zeit ab 1. Juni bis 30. September 1941 für in der Feldwehrmacht befindliche Wehrmachtangehörige eine Uk-Sperre verfügt. Eine Wiederheranziehung der Weltkriegsgedienten zum Wehrdienst war aber trotz der angespannten Ersatzlage unerwünscht. Vielmehr mußte ständig im Auge behalten werden, die Angehörigen der weltkriegsgedienten Jahrgänge aus der Wehrmacht herauszulösen.

Zum Freimachen von Kräften waren die militärischen Wachaufgaben im Heimatkriegsgebiet auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei Bedarf konnten Ersatzreservisten II in weiterem Umfang hierfür eingesetzt und zivile Kräfte im Wege der Dienstverpflichtung zur Übernahme von nebenberuflich auszuführenden Bewachungsaufgaben im Rahmen des Ersatzheeres herangezogen werden.

Bei der Zuteilung des Ersatzes mußten in erster Linie die für die Weiterführung des Krieges erforderlichen Kampfeinheiten, insbesondere die Luftwaffe und die Kriegsmarine, berücksichtigt werden. Vordringlich war s.zt. die Befriedigung des Ersatzes für die Flakartillerie. Hierzu sollten in weitestem Ausmaß voll kriegsverwendungsfähige Soldaten, soweit es sich nicht um besondere Spezialisten handelte, aus den in der Heimat und in den besetzten Gebieten befindlichen Flakabteilungen herausgezogen und den an Operationen beteiligten Einheiten der Flakartillerie (einschl. Neuaufstellungen hierfür) zugeführt werden. Sie waren durch Soldaten bzw. Ersatzreservisten mit beschränkter Tauglichkeit (g.v.Heimat) zu ersetzen. Das gleiche galt für den Küstendienst Land.

Der Geburtsjahrgang 1922 mußte im Hinblick auf eine geregelte Jahrgangsschichtung anteilmäßig auf die Wehrmachtteile verteilt werden. Er sollte nicht vor dem 1. Oktober 1941 herangezogen werden. Um bis dahin die dringendsten Ersatzanforderungen zu decken, mußte notfalls die vorübergehende Verringerung des Ersatzheeres in Kauf genommen werden.

Die Heranziehung der Geburtsjahrgänge im Kriege 1939—1941

Bei der Mobilmachung standen im aktiven Wehrdienst: Teile des Geburtsjahrgangs 1915, die Jahrgänge 1916 und 1917 sowie die Freiwilligen jüngerer Jahrgänge, in Ostpreußen auch des Jahrgangs 1913.

Aus Anlaß der Mobilmachung bzw. der Vorausmaßnahmen wurden einberufen:

weltkriegsgediente Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1893 bis 1900,
unausgebildete Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1906 und 1907[34]),

[34]) Die Wehrpflichtigen dieser beiden Geburtsjahrgänge [1906 und 1907] waren in der Zeit vom 28. 3. bis 31. 5. 1939 gemustert worden. Vorgesehen war ihre Heranziehung zur kurzfristigen Ausbildung bzw. zu Übungen im Herbst 1939 und Herbst 1940.

kurzfristig ausgebildete Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1910 und 1913,
ausgebildete ostpreußische Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1910 bis 1912,
ausgebildete Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1914 und 1915,
unausgebildete Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1918 und 1919.

Gemäß der *Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz* vom 5. September 1939[35]) regelte das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern

a) die Wiederaufnahme von Musterungen und Aushebungen, die vor dem besonderen Einsatz bereits begonnen oder angeordnet waren,
b) die Heranziehung weiterer Geburtsjahrgänge zur Erfassung, Musterung und Aushebung.

Geburtsjahrgänge	Erfassung durch die polizeilichen Meldebehörden[36])	gemustert[37]) auf Tauglichkeit und ausgehoben für eine bestimmte Waffengattung
Geburtsjahrgänge 1911 u. 1912	14. 9.–10. 10. 1939	16. 10.–21. 11. 1939[38])
Geburtsjahrgänge 1908 u. 1909	1. 12. 39–15. 1. 40	22. 1.–16. 3. 1940[39])
Geburtsjahrgänge 1904 u. 1905	29. 1.–15. 3. 1940	28. 3.–18. 5. 1940[40])
Geburtsjahrgang 1921	1. 4.–15. 5. 1940	27. 5.–26. 6. 1940[41])
Geburtsjahrgänge 1900–1903	10. 5.– 6. 7. 1940	8. 7.–14. 9. 1940[42])
Geburtsjahrgang 1922	7. 10.–16. 11. 1940	25. 11.–21. 12. 1940[43])
Geburtsjahrgang 1923	15. 4.–14. 5. 1941	26. 5.–30. 6. 1941[44])

Am 14. August 1941 erging ein Erlaß des OKW/AHA über die Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1900–1923, die

[35]) RGBl. 1939 I S. 1665. An deren Stelle traten die Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 4. 3. 1940 (RGBl. I S. 457) und die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wehrüberwachung und der Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 26. 8. 1941 (RGBl. I S. 532, HVBl. A S. 39 Nr. 30).

[36]) Als Grundlage für das gesamte Ersatzwesen wurden von den polizeilichen Meldebehörden namentliche Personalnachweise angelegt, nach Geburtsjahrgängen getrennt und in alphabetischer Reihenfolge laufend geführt. Alle männlichen Reichsangehörigen des Geburtsjahrgangs, der für die Musterung und Aushebung bestimmt war, hießen „Dienstpflichtige" im Sinne der Erfassungsverordnung vom 15. 2. 1937 (RGBl. I S. 205).

[37]) Die Musterung war die nächste Stufe des Erfassungsverfahrens. Im Kriege fiel eine von der Musterung getrennte besondere Aushebung fort; vgl. S. 115.

[38]) In Fortführung der für das Jahr 1939 vorgesehenen Erfassungen und Musterungen (HM 1939 S. 278 Nr. 640 u. S. 285 Nr. 665).

[39]) In Fortführung der für das Jahr 1939 vorgesehenen Erfassungen und Musterungen (HM 1939 S. 381 Nr. 850 u. HM 1940 S. 2 Nr. 5).

[40]) HM 1940 S. 54 Nr. 122 u. S. 140 Nr. 337.

[41]) Zugleich für den Reichsarbeitsdienst; HM 1940 S. 167 Nr. 401.

[42]) HM 1940 S. 278 Nr. 617. Die Erfassung älterer Geburtsjahrgänge war bereits mit Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 10. 2. 1936 angekündigt, wurde dann aber „mit Rücksicht auf die derzeitige Lage" (Rheinlandbesetzung) zurückgestellt (RKrMin u. ObdW, 23. 3. 1936 – Nr. 833/36 geh.).

[43]) Zugleich für den Reichsarbeitsdienst; HM 1940 S. 446 Nr. 1033.

[44]) Zugleich für den Reichsarbeitsdienst; HM 1941 S. 201 Nr. 384.

noch nicht im Besitz eines Wehrpasses bzw. Ausmusterungs- oder Ausschließungsscheines waren[45]).

In der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1941 wurden die Wehrpflichtigen von Eupen, Malmedy und Moresnet der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1923, die auf Grund der Verordnung vom 23. September 1941[46]) die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erworben hatten und nicht in diesen Gebieten wohnten, von den polizeilichen Meldebehörden erfaßt. Die Musterung dieser Wehrpflichtigen sollte mit der in der Zeit von Mitte Februar bis Mitte März 1942 beabsichtigten Musterung des Geburtsjahrgangs 1924 angeordnet werden[47]).

Für die Auffüllung der *Straßenbau- und Baueinheiten* waren nach Bestimmung des OKW vom 26. Oktober 1939[48]) Wehrpflichtige aus den Geburtsjahrgängen 1906 bis 1909 zu verwenden, die ungedient oder beschränkt tauglich (a.v.Feld) bzw. untauglich (a.v.u.) für Waffendienst waren. Die Mob.Anordnungen des OKH, die eine Heranziehung von Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1905 und älter vorsahen, waren überholt.

Gemäß Fernschreiben des OKW Nr. 161/40 geh. AHA/Ag/E (I d) vom 19. Januar 1940[49]) (nur an Wehrkreiskommandos) waren zum 15. Februar 1940 (Einstellungstag) einzuberufen:

a) die verfügbaren Ersatzreservisten I
   aus den Geburtsjahrgängen 1910–1918, 1919 erstes und zweites Drittel;
b) die verfügbaren Freiwilligen
   – Gediente und Ungediente der Geburtsjahrgänge 1900–1921,
   – kriegsgediente Freiwillige aller Geburtsjahrgänge;
c) (galt nur für Einberufungen zu Kf.Ers.Batterien und Kf.Ers.Abteilungen:)
   Zur Behebung der Schwierigkeiten bei der Heranbildung von Kraftfahrpersonal konnten ab sofort zur Deckung des Ersatzbedarfs an Kraftfahrern Ersatzreservisten I der Geburtsjahrgänge 1906–1918 und 1919 erstes und zweites Drittel, die im Besitz des Zivilführerscheines 2 oder 3 waren, einberufen werden.
   War der Bedarf aus dem genannten Personenkreis nicht zu decken, konnte auf Angehörige der Geburtsjahrgänge 1897–1905 zurückgegriffen werden.

Einzelne Wehrersatzdienststellen hatten – wie das OKW/AHA/Ag/E mit Erlaß vom 16. März 1940[50]) bekanntgab – Angehörige des Geburtsjahrgangs letztes Drittel 1919 und jüngerer Geburtsjahrgänge, die sich vor dem besonderen Einsatz freiwillig gemeldet hatten und aus RAD-Abteilungen bzw. Baueinheiten entlassen wurden, zum Heeresdienst einberufen oder ihnen mitgeteilt, daß sie demnächst einberufen würden.

Da beabsichtigt war, die Geburtsjahrgänge 1919 letztes Drittel und jünger noch zu schonen und besonderer Wert darauf gelegt wurde, daß diese Jahrgän-

---

[45]) BA-ZNS vorl. P I.
[46]) RGBl. 1941 I S. 584.
[47]) HM 1941 S. 619 Nr. 1153.
[48]) BA-ZNS vorl. P V.
[49]) BA-ZNS vorl. P XIX.
[50]) BA-ZNS vorl. P XIV.

ge so stark wie möglich blieben, durften nur solche Freiwillige dieser Geburtsjahrgänge einberufen werden, die sich als Kriegsfreiwillige meldeten oder die ihre vor Beginn des besonderen Einsatzes ausgesprochene Freiwilligenmeldung ausdrücklich aufrecht erhielten.

Zur Frage der *Einstellung von deutschen Freiwilligen und Wehrpflichtigen im besetzten Gebiet* hatte das OKW mit Erlaß vom 25. Juni 1940[51]) entschieden:

„Einberufungen zur Wehrmacht sind grundsätzlich durch die Wehrersatzdienststellen vorzunehmen.
Wenn infolge besonderer Begebenheiten in zurückliegender Zeit entgegen den bestehenden Bestimmungen Einstellungen von Freiwilligen und sonstigen Wehrpflichtigen im besetzten Gebiet von Wehrmachtteilen unmittelbar vorgenommen wurden, haben diese Dienststellen die nachträgliche Einberufung durch die zuständige Wehrersatzdienststelle unter Angabe von Namen, Geburtsdaten, Wohnung und Einstellungstag, ggf. Wehrnummer, zu veranlassen.
Dies gilt insbesondere für Seefahrer, die dem WBK Hamburg IV (Abt. See) namhaft zu machen sind.
Auslandsdeutsche sind dem Wehrbezirkskommando Ausland, Berlin, zu melden."

Mit Fernschreiben vom 22. Juli 1940[52]) verfügte das OKW, *Angehörige des Geburtsjahrgangs 1900 und älterer Geburtsjahrgänge* (Unteroffiziere und Mannschaften) dürften für die Folge, von Freiwilligen abgesehen, nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des OKW in die Wehrmacht eingestellt werden.

Vom 1. Oktober 1940 ab wurden zur Erfüllung der aktiven Wehrpflicht gemäß Erlaß des OKW/AHA Nr. 2763/40 geh. vom 17. August 1940[53]) herangezogen:

1. die Ers.Res. I der Geburtsjahrgänge 1919 (letztes Drittel) und 1920 (rd. 90 000 u. 417 000 Mann),
2. die am 1. 10. verfügbaren Ers.Res. I der Geburtsjahrgänge 1914—1919 (erstes und zweites Drittel),
3. Kriegsfreiwillige und längerdienende Freiwillige der vorstehend genannten und jüngerer Geburtsjahrgänge.

Die *Heranziehung der in den eingegliederten Ostgebieten gemusterten Wehrpflichtigen* zum Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst war mit Erlaß des OKW/AHA vom 7. September 1940[54]) geregelt worden.

Gemäß Erlaß des OKW vom 17. Dezember 1940[55]) über *Rekruteneinstellung Februar 1941* wurde Anfang Februar 1941 der *Geburtsjahrgang 1921* in die Wehrmacht eingestellt. Für diese Einstellung kamen — abgesehen von noch verfügbaren Resten der Geburtsjahrgänge 1908 bis 1920 — in erster Linie in Frage:

a) sämtliche verfügbaren Ersatzreservisten I des Geburtsjahrgangs 1921, auch wenn sie bis dahin keinen Reichsarbeitsdienst geleistet hatten,

---

[51]) HM 1940 S. 332 Nr. 762.
[52]) BA-ZNS WAllg (27. 7. 1940).
[53]) KTB-OKW Bd. I S. 38 f.
[54]) BA-ZNS vorl. P I.
[55]) BA-ZNS vorl. P XIX.

b) angenommene längerdienende Freiwillige jüngerer Geburtsjahrgänge,
c) angenommene Kriegsfreiwillige jüngerer Geburtsjahrgänge, die RAD bereits geleistet hatten oder sich z.Zt. im RAD befanden[56]) oder gem. Vfg. OKW 1 k 26.14 AHA/Ag/E (I d) Nr. 4126/40 vom 15. Mai 1940 nicht zum RAD herangezogen wurden.

Vom Geburtsjahrgang 1921 waren nach Ziffer 2 d) der Vfg. OKW Nr. 2900/40 geh. AHA/Ag/E (V) II.Ang. vom 30. August 1940 und III.Ang. vom 20. November 1940 betr. Verlängerung des Stillhalteabkommens nur Ers.Res. von der Einstellung ausgeschlossen, die für Fertigungs- und Bauvorhaben der Sonderstufe, der Dringlichkeitsstufe I a und I b und im Bergbau gem. OKW Nr. 3550/40 geh. AHA/Ag/E (V) vom 8. November 1940 betr.: FM-Verfahren, Ziffer II, beschäftigt waren.

Im Hinblick auf die angespannte personelle Ersatzlage mußte nach Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 8. Januar 1941[57]) ein Austausch von k.v. Unteroffizieren und -Mannschaften der *Geburtsjahrgänge 1908 und jünger* aus dem Ersatzheer gegen Angehörige der *Geburtsjahrgänge 1907 und älter* aus dem Feldheer durchgeführt werden. „K.v.-Angehörige der Geburtsjahrgänge 1908 und jünger gehören grundsätzlich in die fechtende Truppe."

Den *Austausch von Ausbildungspersonal zwischen Feld- und Ersatzheer* regelte der ObdH mit Verfügung vom 4. März 1941[58]).

Nach Erlaß des Chefs OKW über *Maßnahmen zur Deckung des Ersatzbedarfs bei der Wehrmacht* vom 21. Mai 1941[59]) war der Vorrat an z.Zt. nicht durch kriegswichtige Aufgaben gebundenen Wehrpflichtigen im großen und ganzen erschöpft. Um die unbedingt benötigten Wehrpflichtigen für die kommenden Monate bereitzuhalten und um die Einberufungen auf eine gesicherte Grundlage zu stellen, hatte Hitler eine Reihe von Anordnungen genehmigt:

1. Für die Zeit ab 1. 6. bis 30. 9. 1941 können in der Feldwehrmacht befindliche Wehrmachtangehörige nicht uk-gestellt werden. Anträge sind nicht zu stellen.
2. Der den „Spezialbetrieben" mit Erlaß vom 20. 12. 1940 (WFSt/Abt. L (II) Nr. 2295/40 g.Kdos.) gewährte allgemeine Schutz vor jeglichem Entzug wird bis 31. 7. 1941 verlängert.
   Bis dahin ist die Uk-Stellung bzw. Zurückstellung der Wehrpflichtigen aller Geburtsjahrgänge dieser Betriebe – soweit noch nicht geschehen – nach den Bestimmungen der D 3/14 durchzuführen.
   Eine Erweiterung des Umfanges der Spezialbetriebe sowie der SS- und S-Fertigungen über den derzeitigen Stand kann nicht mehr erfolgen.

---

[56]) Vgl. hierzu Fernschreiben des OKW Nr. 4042/40 2. Ang. AHA/Ag/E (I d) vom 24. 12. 1940 (BA-ZNS vorl. P XXXV): Freiwillige, die sich im RAD befanden, waren nur dann Anfang Februar 1941 zum Wehrdienst einzuberufen, wenn sie vor dem 1. 12. 1940 in den RAD eingestellt worden waren.

[57]) HM 1941 S. 41 Nr. 61 u. S. 213 Nr. 415. Vgl. hierzu auch die Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 5. 3. 1941 (HM S. 117 Nr. 246) über den Personalausgleich bei Landesschützenverbänden sowie bei bodenständigen Dienststellen der besetzten Gebiete.

[58]) HM 1941 S. 103 Nr. 209.

[59]) HM 1941 S. 267 Nr. 521, S. 268 Nr. 522 u. 523.

Vielmehr sind die SS- und S-Fertigungen ab 1. 7. 1941 auf die ursprünglichen Führer-Programme und die im Feldzug 1941 noch zur Auswirkung kommenden Fertigungsvorhaben der höchsten Dringlichkeit zurückzuführen bzw. zu beschränken; nur so kann die Sicherstellung der hierfür notwendigen Arbeitskräfte auch tatsächlich gewährleistet werden.
Besondere Anordnungen hierzu folgen.

3. Die außerdem in der Rüstungsindustrie noch befindlichen und in ihr bis auf weiteres mit Sperrausweis belassenen Rüstungsurlauber sowie die in der Kriegswirtschaft, dem Verkehr, der Verwaltung (einschl. Polizei), der Partei nebst ihren Gliederungen und dem RAD befindlichen Ers.Res. I und Res. (I und II), insbesondere der Geburtsjahrgänge 1913 und jünger, werden – soweit uk- oder zurückgestellt – von der Wehrmacht vor dem 1. 8. 1941 nicht beansprucht.
4. Eine kurzfristige Aufkündigung und Heranziehung der unter 2. und 3. genannten Kräfte ab 1. 8. 1941 bleibt vorbehalten, wenn und soweit die Erfordernisse der Kriegführung es bedingen.
Entsprechende Vorsorgen der Bedarfsträger, insbesondere für die Ers.Res. I und Res. der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger, sind geboten.
5. Wenn es erforderlich wird, Bewachungskräfte der Wehrmacht im Heimatkriegsgebiet freizumachen, können zivile Kräfte auf Grund freiwilliger Dienstverpflichtung für eine befristete Dienstleistung im Rahmen des Ersatzheeres zur Übernahme von nebenberuflich auszuführenden Bewachungsaufgaben herangezogen werden.
Die nötigen Maßnahmen hierzu sind nach Weisungen des OKW durch die Wehrkreiskommandos im Benehmen mit den Reichsverteidigungskommissaren vorzubereiten.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1941 wurden die Angehörigen der *Technischen Nothilfe* in die *Technischen Abteilungen des Heeres* übernommen. Die Wehrpflichtigen (Jahrgänge 1897 und jünger) und die nicht mehr Wehrpflichtigen, die auf Grund einer freiwilligen Vereinbarung in den Technischen Abteilungen verblieben, traten in das Soldatenverhältnis über.

Soweit die Angehörigen der Technischen Nothilfe nicht mehr wehrpflichtig waren und sich auch nicht freiwillig zum Verbleib in der Wehrmacht verpflichteten, erfolgte ihre Übernahme in das Heeresgefolge[60]).

Für die *Heranziehung der volksdeutschen Umsiedler aus Ost- und Südosteuropa zum aktiven Wehrdienst* galten gemäß Erlaß des OKW vom 15. August 1941[61]) vorläufig die nachstehenden Bestimmungen.

(1) Wehrpflichtige Umsiedler des Geburtsjahrgangs 1913 und älterer Geburtsjahrgänge sind mit Ausnahme der sich freiwillig Meldenden nicht zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen.

(2) Wehrpflichtige Umsiedler der Geburtsjahrgänge 1914 bis einschl. 1918 sind zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen, jedoch ist hierbei auf die häusliche, wirtschaftliche und berufliche Lage der Umsiedler im weitestgehenden Maße Rücksicht zu nehmen.

(3) Wehrpflichtige Umsiedler des Geburtsjahrgangs 1919 und jüngerer Geburtsjahrgänge sind zum aktiven Wehrdienst einzuberufen.

---

[60]) OKH, 19. 11. 1941 – HVwVfgen Bd. 15 Nr. 767 a).
[61]) HM 1941 S. 420 Nr. 820.

Heranziehung der Geburtsjahrgänge

Der Chef des Generalstabes des Heeres, Generaloberst Halder, hatte unter dem 5. Oktober 1941 in seinem Tagebuch vermerkt[62]): „RAD wird ab 15. 10. aus dem Osten herausgezogen, beginnend mit rückwärtigen Bereichen, zur Einstellung in Ersatzheer. Der Jahrgang 1922 kommt dann in drei Gruppen zu verschiedener Zeit (Dienstpflichtige mit RAD in der Hauptsache 1. 10., 20. 11. 1941 und 5. 1. 1942) zur Ausbildung und dementsprechend in drei Gruppen zur Einstellung in das (Feld-)Heer nach viermonatlicher (!) Ausbildung, nämlich 1. 2., 1. 4., Anfang Mai 1942." Am 23. November 1941 heißt es dort[63]): „Die Mittel, die uns zur Führung des Krieges zur Verfügung stehen, sind natürlich begrenzt durch Verbrauch und durch die ungeheure Ausdehnung des von unseren Waffen zu schützenden Raumes. Ein Heer wie das bis Juni 1941 wird uns künftig nicht mehr zur Verfügung stehen . . .[64]). Wir müssen der Möglichkeit ins Auge sehen, daß es keinem der beiden Hauptgegner gelingt, den anderen vernichtend zu schlagen oder entscheidend niederzuringen . . . Zu großen zusammenhängenden Operationen im Ausmaß der bisherigen sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben." Am 27. November 1941 berichtete der Generalquartiermeister, General Wagner, über das Ergebnis seiner OQu-Besprechungen: Wir sind am Ende unserer personellen und materiellen Kraft[65]).

Nach Mitteilung des ChHRüst u. BdE vom 1. Dezember 1941[66]) sollte in der Zeit zwischen dem 1. Dezember 1941 und dem 15. Februar 1942 eine große Zahl von OT-Frontarbeitern der Jahrgänge 1919 und jünger von den Frontdienststellen der OT zum Eintritt in die Wehrmacht entlassen werden.

Das OKW/AHA/Ag/E (Ia) teilte mit Verfügung vom 17. Dezember 1941[67]) mit, der Neudruck der Vorschrift „Wehrmachtergänzungsbestimmungen während des besonderen Einsatzes vom 11. Dezember 1941" (bisher D 3/15, MDv Nr. 914, LDv 75/15) gelange Ende Dezember 1941 als HDv 81/15, MDv Nr. 881/15, LDv 75/15 durch die Vorschriftenverwaltung der Wehrmachtteile zur Ausgabe und trete mit seinem Erscheinen in Kraft.

Mit Rundschreiben Nr. 157/41 vom 19. Dezember 1941[68]) gab der Leiter der Partei-Kanzlei den Reichs- und Gauleitern sowie den Verbändeführern der NSDAP bekannt, Hitler habe in letzter Zeit mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß die hauptamtlich in der Partei tätigen Männer der jüngeren Jahrgänge in diesem Krieg Frontdienst leisten müßten. Um allen hauptamtlichen Wehrpflichtigen aus den Dienststellen der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden dazu Gelegenheit zu geben, soll ein Austausch zwischen Männern mit längerem Fronteinsatz und solchen, die bisher noch nicht an der Front waren, durchgeführt werden.

---

[62]) Halder-KTB Bd. III S. 268 f.
[63]) Halder-KTB Bd. III S. 306 f.
[64]) Hervorhebungen durch den Verfasser.
[65]) Halder-KTB Bd. III S. 311.
[66]) HM 1941 S. 657 Nr. 1240.
[67]) HVBl. 1941 C S. 741 Nr. 1108.
[68]) BA NS 6/335.

Das deutsche Heer hatte vom 22. Juni bis 31. Dezember 1941 empfindliche Verluste erlitten[69]). Es waren

gefallen	verwundet	vermißt
175 295	624 876	39 147
(7 216)	(19 175)	(699).

Bereits am 30. November 1941 hatte Halder in sein Tagebuch geschrieben[70]):

„. . . Fehlstellen im Ostheer 340000. Hälfte der Gefechtsstärke der Infanterie. Kompanie-Gefechtsstärke 50—60 Mann. Laufende Verluste und Zugang von Wiedergenesenen gleichen sich zur Zeit aus. Auffüllen der Fehlstellen nur durch Auflösungen möglich. In der Heimat sind nur noch 33000 Mann bereit. Die Masse des Ersatzes ist noch nicht eingelebt. Der Kampfwert daher gemindert . . .".

Abschnitt 3

Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht im Kriege

Die Bestimmungen für den freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht vom 17. November 1938 — D 3/2, MDv Nr. 895, LDv 75/2 — wurden bei Kriegsbeginn außer Kraft gesetzt. Jeder Deutsche vom vollendeten 18. Lebensjahr an konnte sich nach § 9 der D 3/15 (MDv Nr. 914, LDv 75/15) als Freiwilliger melden. Freiwillige, die schon vor Kriegsbeginn angenommen waren, konnten, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hatten, auf Antrag der Ersatzeinheiten der Wehrmacht und der SS-Verfügungstruppe (Waffen-SS) zu den Ersatztruppenteilen einberufen werden[71]), soweit sie sich nicht im Reichsarbeitsdienst befanden und hier eine Mob.Verwendung hatten.

Die Freiwilligen wurden durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt und beim Wehrbezirkskommando in eine Freiwilligenannahmeliste eingetragen[72]).

Mit Erscheinen der Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht während des besonderen Einsatzes (Eins.W.Fr.B.) vom 26. Februar 1940 traten die bisherigen Bestimmungen des § 9 der D 3/15 (MDv Nr. 914, LDv 75/15) und die Zusätze des OKW vom 7. November 1939 außer Kraft.

---

[69]) KTB-OKW Bd. I S. 1120 f. () = davon Offiziere.

[70]) Halder-KTB Bd. III S. 319 f.

[71]) Freiwillige für Kriegsmarine, Luftwaffe und SS-Verfügungstruppe (Waffen-SS) konnten gemäß OKW Az. 12 i 10 AHA/Ag/E (I) Nr. 9780/39 vom 7. 11. 1939 — Zusätze zur D 3/15 — schon vom 17. Lebensjahr ab einberufen werden.

[72]) Die gemäß OKW/AHA/Ag/E (Ia) Nr. 504/39 geh. vom 9. 2. 1939 Ziffer XI von den Wehrkreiskommandos anzuordnende Auflösung der Freiwilligenmeldestellen war vom OKW einheitlich für den 1. 10. 1939 verfügt worden. Die Meldung der Freiwilligen erfolgte nach § 9 (4) b der D 3/15 bei den Wehrbezirkskommandos. Die weitere Bearbeitung der Freiwilligenmeldungen erfolgte nach § 9 (4) der D 3/15 (HM 1939 S. 286 Nr. 657).

Bei den Freiwilligen der Wehrmacht wurde unterschieden zwischen

a) Bewerbern für die Offizierlaufbahnen,
b) Bewerbern für die Unteroffizierlaufbahnen mit zwölfjähriger Dienstverpflichtung,
c) Kriegsfreiwilligen.

Freiwillige konnten nunmehr bei allen drei Wehrmachtteilen und bei der Waffen-SS von der Vollendung des 17. Lebensjahres an eingestellt werden.

Die Bewerber nach a) und b) waren von der Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht befreit. Die Kriegsfreiwilligen des Geburtsjahrgangs 1920 und jüngerer Geburtsjahrgänge wurden zu verkürztem Reichsarbeitsdienst von drei Monaten herangezogen. Ausnahmen regelte § 4 der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. Dezember 1939[73]).

Lehrlinge, die sich als Freiwillige meldeten, durften angenommen werden, wenn sie ihre Lehrzeit voraussichtlich vor Eintritt in die Wehrmacht und in die Waffen-SS mit Erfolg beendeten oder die Einwilligung ihres Lehrherrn zur Lehrzeitverkürzung beibrachten[74]).

Bei der Entlassung geschlossener älterer Geburtsjahrgänge aus dem Heer konnten Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig weiter im Heer bleiben wollten, von der Entlassung ausgenommen werden. Diese Soldaten mußten eine schriftliche Erklärung nach vorgeschriebenem Muster abgeben[75]).

Für die Einstellung Auslandsdeutscher im neutralen europäischen Ausland als Freiwillige während des besonderen Einsatzes hatte das OKW Bestimmungen vom 16. Dezember 1939[76]) erlassen.

Gemäß Verfügung des OKH/AHA/Ag/E vom 1. Februar 1940[77]) war ein großer Teil der *zur Friedenseinstellung Herbst 1939 von der Truppe angenommenen längerdienenden Freiwilligen* (Verpflichtung auf zwölf Jahre) noch nicht zum Ersatzheer einberufen worden. Sie sollten nunmehr nach näherer Anordnung der Wehrkreiskommandos bei der Ersatzeinheit ihres damaligen Annahmetruppenteils eingestellt und nach erfolgter Ausbildung ins Feldheer zu ihren damaligen Annahmetruppenteilen versetzt werden. Das OKH ordnete hierzu an:

a) Soldaten, die sich noch in Baueinheiten (Bau-Btl., Straßenbau-Btl., Festungsbau-Btl., Eisenbahnbau-Btl. usw.) befanden, waren baldmöglichst – spätestens bei Umbildung der Baueinheiten – herauszulösen und zur zuständigen Ersatzeinheit zu versetzen;
b) Arbeitsmänner, die sich noch in den RAD-(Limes-)Einheiten befanden, waren nach ihrer Entlassung aus dem RAD von den Wehrbezirkskommandos zum nächsten Einstellungstermin zur zuständigen Ersatzeinheit einzuberufen;

---

[73]) RGBl. 1939 I S. 2465.
[74]) Erlaß des OKW/AHA vom 4. 12. 1939 (HM S. 392 Nr. 851); vgl. auch HVBl. 1940 B S. 175 Nr. 278 und Erlaß des OKW/AHA vom 19. 12. 1940 (HM 1941 S. 6 Nr. 16) über die Einstellung von Lehrlingen und Bergjungmännern als Freiwillige in die Wehrmacht sowie den Erlaß des Chefs OKW/WFSt vom 9. 7. 1941 (HM S. 373 Nr. 711) über die Einstellung von Freiwilligen aus der Rüstungsindustrie; siehe hierzu HM 1942 S. 320 Nr. 627.
[75]) Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 2. 8. 1940 (HVBl. B S. 299 Nr. 448).
[76]) BA-ZNS vorl. P XIX.
[77]) HM 1940 S. 97 Nr. 206.

c) außer den unter a) und b) Genannten waren noch nicht einberufene längerdienende Freiwillige von den Wehrbezirkskommandos zum nächsten Einstellungstermin zur zuständigen Ersatzeinheit einzuberufen.

Nach Mitteilung des OKW vom 14. März 1940[78]) ging aus zahlreich eingehenden Gesuchen Kriegsfreiwilliger, die sich an Hitler gewandt hatten, hervor, daß die Freiwilligenmeldungen bei den Wehrersatzdienststellen unberücksichtigt, häufig sogar ohne jede Benachrichtigung, geblieben waren. Das OKW verlangte, derartige Meldungen Freiwilliger, die sich, zum Teil in vorgerücktem Alter, in voller Begeisterung der Wehrmacht zur Verfügung stellen wollten, schnell und bevorzugt zu bearbeiten. Auf jeden Fall müßten die Antragsteller unverzüglich einen Bescheid erhalten.

Mit Erlaß vom 31. August 1940[79]) übersandte das OKW den Wehrkreiskommandos die nachstehend wiedergegebene Presseveröffentlichung der Reichsstudentenführung und verlangte sicherzustellen, daß die Abiturienten, die sich als Freiwillige gemeldet hatten, auch tatsächlich ab 1. Oktober 1940 eingestellt würden. Das gelte insbesondere für Abiturienten, die sich zur Zeit im RAD befänden.

Mitteilung für die Presse

Studium wie im Frieden wieder
nach dem Wehrdienst

Zahlreiche Anfragen von Abiturienten aus dem Arbeitsdienst veranlassen die Reichsstudentenführung, zur Frage des Wehrdienstes im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht folgende Feststellungen zu treffen.

Die Reichsstudentenführung erwartet von jedem Abiturienten des Jahrgangs 1940, der für die Ausbildung zu einem akademischen Beruf die Hochschule besuchen will, daß er im Entscheidungskampf seines Volkes in vorderster Linie steht. Die Abiturienten von 1939 haben sich zu Kriegsbeginn geschlossen zum Eintritt in die Wehrmacht gemeldet. Diese Meldungen konnten zu einem großen Teil nur im Zuge der jahrgangsmäßigen Einberufung berücksichtigt werden.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat auf Antrag der Reichsstudentenführung verfügt, daß auf Grund der veränderten Verhältnisse den Abiturienten des Geburtsjahrgangs 1921 und jüngerer Geburtsjahrgänge durch freiwillige Meldungen wieder wie im Frieden die Möglichkeit gegeben wird, vor Antritt des Studiums den Wehrdienst abzuleisten. Die Abiturienten, die 1940 die Reifeprüfung abgelegt haben und nach Ableistung des Arbeitsdienstes jetzt bis zur Einberufung ihres Geburtsjahrganges studieren wollen, werden daher aufgefordert, sich freiwillig zum Eintritt in die Wehrmacht zu melden. Das Oberkommando der Wehrmacht veranlaßt, daß die Freiwilligen ab 1. 10. d.Js. einberufen werden. Zurückstellungen vom Wehrdienst aus beruflichen Gründen sind während des Krieges nicht möglich. Die Studierenden werden – soweit sie sich nicht freiwillig gemeldet haben – mit den anderen Angehörigen ihres Geburtsjahrgangs zum Wehrdienst herangezogen.

Die Reichsstudentenführung weist darauf hin, daß die Ableistung des Wehrdienstes vor dem Studium auch im Interesse einer geordneten Ausbildung liegt, weil die Unterbrechung des Studiums durch den zweijährigen Wehrdienst[80]) erfahrungsgemäß zur Verlän-

---

[78]) OKW Az. 12 b AHA/Ag/E (I d 1) Nr. 2310/40, 14. 3. 1940 (BA-ZNS vorl. P VII).

[79]) OKW Nr. 7639/40 Az. 12 b AHA/Ag/E (I d 1), 31. 8. 1940 (BA-ZNS vorl. P I).

[80]) § 22 WG (zeitgerechte Entlassung) fand im Kriege keine Anwendung. Alle Soldaten, die zu Beginn des Krieges in der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht standen, sowie alle Soldaten, die während des Krieges zur Erfüllung dieser Dienstpflicht eingestellt wurden, galten als zum Wehrdienst bis

gerung einer jeden Berufsausbildung und damit zu erhöhten Kosten für die Eltern führt. Der zeitliche Vorteil, der sich den Studierenden durch die Einführung der Trimester[81]) geboten hatte, spielt künftig keine Rolle mehr, da für Nichtkriegsteilnehmer von 1941 ab die Trimester nicht mehr auf das Studium angerechnet werden.

Mit Erlaß vom 9. Juli 1941 erließ der Chef OKW einschränkende Bestimmungen für die Einstellung von Freiwilligen aus der Rüstungsindustrie[82]). Die Annahme und Einstellung von Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1922 bis 1924 unterlagen keiner Beschränkung. Längerdienende Freiwillige mit zwölfjähriger Dienstverpflichtung durften nur vom 17. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr angenommen und eingestellt werden.

Abschnitt 4

Die Einstellung von Volksdeutschen und von Freiwilligen aus „artverwandten nordischen Völkern" in die deutsche Wehrmacht

Am 19. April 1940 erging ein Erlaß des OKW über die Zulassung deutscher Volkszugehöriger im Generalgouvernement zum freiwilligen Eintritt in die deutsche Wehrmacht[83]).

Durch Verordnung vom 30. April 1940[84]) wurde in den eingegliederten Ostgebieten mit Wirkung vom 1. März 1940 für die Reichs- und Volksdeutschen das Wehrrecht eingeführt, soweit die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den einzelnen Gebietsteilen nicht schon vor diesem Zeitpunkt zur Geltung gebracht worden waren. Bei der Heranziehung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht konnte die in der ehemaligen polnischen Wehrmacht abgeleistete Dienstzeit angerechnet werden.

Volksdeutsche Wehrpflichtige, die infolge ihrer Staatsangehörigkeit in einer fremden Wehrmacht gedient hatten, wurden nach den Richtlinien des OKW vom 20. November 1940[85]) in die deutsche Wehrmacht übergeführt. Ihnen wurde die Dienstzeit in der Wehrmacht dieser Staaten bei Übernahme in die deutsche Wehrmacht angerechnet. Die Übernahme als Unteroffizier entspre-

---

zur Beendigung des Krieges einberufen, sofern sie bis dahin ihre Dienstpflicht erfüllt hatten (OKW, 21. 5. 1941 – HVBl. C S. 319).
Über Studien- und Prüfungsurlaub während des Krieges siehe S. 307–313.

81) Zur Verkürzung der Gesamtstudienzeit wurde der Lehrbetrieb an den Hochschulen ab Januar 1940 – abweichend von der üblichen Einteilung in Semester – in „Trimestern" (Zeitraum von drei Monaten) durchgeführt.

82) HM 1941 S. 373 Nr. 711.

83) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 2/1940, S. 611.

84) RGBl. 1940 I S. 707.

85) HM 1940 S. 526 Nr. 1220; vgl. hierzu den Erlaß des OKW/AHA vom 13. 3. 1941 (HM S. 134 Nr. 269) über die Überführung volksdeutscher Optanten aus Italien als Offiziere d.B. bzw. z.V. in die deutsche Wehrmacht.

chend den Durchführungsbestimmungen 1d erfolgte ohne Rücksicht auf freie Planstellen[86]).

Für die Heranziehung der Volksdeutschen aus den neu eingegliederten Ostgebieten einschließlich der Umsiedler aus sonstigen Ostgebieten zum Wehrdienst galten im übrigen die Bestimmungen der Verfügung OKW/AHA/Ag/E (I) Nr. 7538/40 vom 7. September 1940.

Nach Mitteilung des OKW vom 14. Januar 1941[87]) diente in der deutschen Wehrmacht und Waffen-SS zur Zeit eine Anzahl Volksdeutscher slowakischer Staatsangehörigkeit. Gemäß den mit dem slowakischen Verteidigungsministerium getroffenen Vereinbarungen konnten sie in der deutschen Wehrmacht bleiben, blieben jedoch in der slowakischen Wehrmacht wehrpflichtig. Die Dauer des Wehrdienstes in der deutschen Wehrmacht wurde auf die slowakische Dienstpflicht angerechnet. In jedem Falle aber mußte der Dienstpflichtige nach Entlassung aus der deutschen Wehrmacht noch vier Monate im slowakischen Heer dienen.

Für die Überführung der volksdeutschen Wehrpflichtigen aus Italien (Umsiedler aus Südtirol, die in der italienischen Wehrmacht gedient hatten) in den Beurlaubtenstand der deutschen Wehrmacht galten die Anordnungen des OKW vom 15. Februar 1941[88]).

Volksdeutsche rumänische Staatsangehörige, die für Deutschland optierten, durften erst nach Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in die deutsche Wehrmacht eingestellt werden. Sie unterlagen dann uneingeschränkt der deutschen Wehrpflicht[89]).

Die Einstellung von Volksdeutschen aus den „neu eingegliederten Ostgebieten" (soll heißen: aus den neu eroberten Ostgebieten) war gemäß Erlaß des OKW vom 2. Juli 1941[90]) nur in Ausnahmefällen zulässig

beim Heer: in Ersatzeinheiten der Nachrichten- und Panzertruppe, schwerster Artillerie und Nebeltruppe,

bei der Kriegsmarine: in den Küstendienst See,

bei der Luftwaffe: als fliegendes Personal und in die Luftnachrichtentruppe.

Solche Ausnahmefälle lagen vor allen Dingen dann vor, wenn der Betreffende die deutsche Sprache vollständig beherrschte und die Abwehrstelle des zuständigen Wehrkreiskommandos gegen die Einstellung keine Bedenken hatte. Es war zu vermeiden, den übrigen Einheiten aller drei Wehrmachtteile durch

---

[86]) HVBl. 1941 C S. 70 Nr. 115.

[87]) HM 1941 S. 24 Nr. 51.

[88]) BA-ZNS vorl. P I; Berichtigung in HM 1941 S. 396 Nr. 768.

[89]) Erlaß des OKW/AHA vom 3. 3. 1941 (HM S. 106 Nr. 219). Über die Anstellung volksdeutscher ehemals rumänischer Offiziere im deutschen Heer siehe die Verfügung des OKH/PA vom 24. 4. 1941 (HM S. 211 Nr. 413).

[90]) HM 1941 S. 358 Nr. 680; vgl. auch Vfg. ChHRüst u. BdE vom 4. 7. 1941 (BA-ZNS vorl. P II) über die Behandlung von Volksdeutschen aus den Ostgebieten im Heere (aufgehoben mit Erlaß des OKW vom 20. 10. 1944 – HM S. 332 Nr. 613. Die Verwendung von Volksdeutschen aus den neu eingegliederten Ostgebieten war hiernach von den Wehrmachtteilen nunmehr in eigener Zuständigkeit zu regeln).

die Ersatzverteilungen eine größere Anzahl nur mangelhaft deutsch sprechender volksdeutscher Wehrpflichtiger zuzuteilen. Diese Volksdeutschen mußten grundsätzlich auf eine möglichst große Zahl von Einheiten verteilt werden.

Die Festsetzung und Eintragung des Wehrdienstverhältnisses in Wehrstammbuch und Wehrpaß bei Wehrpflichtigen, die infolge ihrer früheren Staatsangehörigkeit in einer fremden Wehrmacht gedient hatten, war mit Erlaß des OKW/AHA vom 27. August 1941 geregelt worden[91]).

Mit Kroatien war am 16. September 1941 eine Vereinbarung betr. den Dienst der Angehörigen der Deutschen Volksgruppe in Kroatien in der kroatischen Wehrmacht getroffen worden[92]).

Gemäß geheimem Fernschreiben des OKW/AHA vom 17. November 1941[93]) durften Volksdeutsche aus Rumänien, soweit sie die rumänische Staatsangehörigkeit besaßen und nicht Umsiedler, Rückwanderer und Optanten waren, bis auf weiteres nicht mehr als Freiwillige für die deutsche Wehrmacht angenommen werden. Dasselbe galt für Volksdeutsche aus Ungarn und der Batschka.

In Erweiterung der bisherigen Bestimmungen, die nur die Möglichkeit der Einstellung volksdeutscher ausländischer Freiwilliger vorsahen, konnten gemäß Erlaß des OKW vom 2. Juli 1941[94]) nunmehr auch Freiwillige „aus den dem deutschen Volke artverwandten nordischen Ländern" – insonderheit den Niederlanden und Schweden – in die Wehrmacht, und zwar bevorzugt in die Kriegsmarine, eingestellt werden.

Voraussetzung für die Einstellung war

1. die Zugehörigkeit zur nordischen Rasse,
2. politische Zuverlässigkeit,
3. Wehrwürdigkeit und Wehrfähigkeit,
4. bei Bewerbern für die Kriegsmarine die Beherrschung der deutschen Sprache.

Eine öffentliche Werbung und Propaganda unterblieb.

Anträge von solchen Freiwilligen waren über die zuständige deutsche Auslandsvertretung bzw. den betreffenden Reichskommissar an das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin zu richten, das die Anträge behandelte, überprüfte und sinngemäß entsprechend den Bestimmungen für Einstellung volksdeutscher Ausländer mit Wohnsitz im Ausland entschied.

---

[91]) HM 1941 S. 444 Nr. 849.
[92]) BA-ZNS S 37; vgl. ebd. die Vortragsnotiz des OKW/Abt. Ausland vom 3. 10. 1941.
[93]) BA-ZNS vorl. P XXXV.
[94]) HM 1941 S. 359 Nr. 681.

Abschnitt 5

Die Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht während des Krieges

Auch während des Krieges wurden zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht – § 8 (1) des Wehrgesetzes und Erlaß vom 24. 8. 1936[95]) – alle Angehörigen derjenigen Geburtsjahrgänge herangezogen, die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. 4. 1937[96]) jährlich vom Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bekanntgegeben wurden.

Unter diese Bestimmungen fielen die Geburtsjahrgänge 1914 und die jüngeren Geburtsjahrgänge, soweit sie nicht schon im Frieden zwei Jahre aktiv gedient oder durch kurzfristige Ausbildung ihre aktive Dienstpflicht erfüllt hatten. Das Einberufungsjahr spielte dabei für die Dienstpflichtigen keine Rolle. Ein ungedienter Angehöriger des Geburtsjahrgangs 1914 z.B., der mehrfach zurückgestellt worden war und erst im Jahre 1941 einberufen wurde, galt als zur Erfüllung seiner zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen[97]).

Angehörige des Geburtsjahrgangs 1913 und älterer Geburtsjahrgänge waren ohne Rücksicht darauf, ob sie früher bereits gedient oder bei ihrer Einberufung noch nicht gedient hatten, Angehörige des Beurlaubtenstandes, die aus Anlaß des Krieges zum aktiven Wehrdienst auf Kriegsdauer einberufen worden waren.

Ersatzreservisten II aller Geburtsjahrgänge wurden zum vorübergehenden Wehrdienst auf Kriegsdauer einberufen.

Alle Soldaten, die bei Beginn des Krieges in der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht nach § 8 (1) des Wehrgesetzes standen, sowie alle Soldaten, die während des Krieges zur Erfüllung dieser Dienstpflicht eingestellt wurden, galten als zum Wehrdienst bis zur Beendigung des Krieges einberufen, sofern sie bis dahin ihre Dienstpflicht erfüllt hatten. Die Bestimmungen über die Errechnung des Endes der aktiven Dienstzeit für jeden einzelnen dieser Soldaten sollten nach Kriegsende zeitgerecht bekanntgegeben werden.

---

[95]) RGBl. 1936 I S. 706.
[96]) RGBl. 1937 I S. 469.
[97]) OKW/AHA/Ag/E, 21. 5. 1941 (HVBl. C S. 519 Nr. 484).

Abschnitt 6

Aktion „Tr“

Für Zwecke des Heeres und der Luftwaffe wurde gemäß Erlaß des OKW vom 5. März 1941[98]) ab 1. April 1941 Kraftfahrzeugtransportraum in größerem Maße aus der Wirtschaft und den Organisationen Todt, Speer und NSKK zusammengestellt. Die Aktion erhielt die Bezeichnung „Tr“.

Das gesamte Personal wurde als Heeresgefolge eingesetzt. Die Männer wurden dadurch noch nicht Soldaten. Für die Dauer der Aktion durften sie – von nachstehenden Ausnahmen abgesehen – nicht anderweitig zur Wehrmacht einberufen werden. Die erforderlichen Fahrer, Unterführer und Führer wurden der Wirtschaft sowie den Organisationen Todt, Speer und dem NSKK entnommen. Grundsätzlich sollten die bisherigen Fahrer bei ihren Wagen bleiben. Die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1910–1922 standen nach Abschluß der Aufgaben der Wehrmacht zur Einberufung zur Verfügung. Den genauen Zeitpunkt wollte das OKW rechtzeitig befehlen. Für die Auswahl und Ausbildung entsprechenden Ersatzes war die Amtsgruppe K verantwortlich.

Den Wehrersatzdienststellen ging dazu unter Bezug auf „Tr“ für jeden einzelnen Mann eine Karteikarte von den Nahbeauftragten bzw. den Organisationen Todt, Speer und NSKK zu, die mit einem großen TR in der linken oberen Ekke versehen war. Damit galt der Mann als zur „Tr“ gehörig. Die Männer wurden nicht durch die Wehrersatzdienststellen zur „Tr“ einberufen, sondern durch die o.a. Organisationen. Diese teilten jedoch den Tag der Einberufung und den Tag der Entlassung jeweils den Wehrersatzdienststellen mit.

Im März und April 1941 (darüberhinaus ausgeschlossen) meldeten sich bei den Wehrbezirkskommandos auf Grund der Werbung durch das NSKK mehrere tausend Angehörige des *Geburtsjahrgangs 1923* als Freiwillige mit dem Stichwort „Tr“[99]). Diese Freiwilligen wurden zunächst auf Reichsmotorsportschulen des NSKK in drei- bis vierwöchigen Kursen (Beginn des 1. Kurses am 24. 3. 1941) ausgebildet und anschließend als Kraftfahrer des NSKK bei Transportkolonnen im Heeresgefolge eingesetzt.

Nach Beendigung dieses Einsatzes waren diese Freiwilligen als Kriegsfreiwillige zu Ersatztruppenteilen (mot) des Heeres zum aktiven Wehrdienst einzuberufen. Den Zeitpunkt der Einberufung zum aktiven Wehrdienst bestimmte OKW/AHA/Ag/E (Ia). Eine Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst erfolgte nicht.

Schüler höherer Lehranstalten von der 7. Klasse und abwärts an sowie Lehrlinge, die auf Grund eines Lehrvertrages in der Berufsausbildung standen

---

[98]) OKW $\frac{\text{Az. 1 k 35 AHA/Ag/E (V a)}}{\text{Nr. 450/41 geh.}}$, 5. 3. 1941 (BA-ZNS vorl. P XXXV).

[99]) OKW $\frac{\text{Az. 12 i 10.20 AHA/Ag/E (Ia/Ic)}}{\text{Nr. 1839/41 geh.}}$, 8. 3. 1941 (BA-ZNS vorl. P XXXV).

und vom Arbeitgeber nicht freigegeben wurden, ferner Uk-Gestellte und Arbeitskräfte der Spezialbetriebe durften als Freiwillige für „Tr" nicht angenommen werden.

Gemäß Erlaß des OKW vom 11. 12. 1941[100]) wurden die im „Tr"-Einsatz des NSKK befindlichen „Tr"-Kriegsfreiwilligen des Geburtsjahrgangs 1923 noch im Dezember 1941 beginnend laufend aus der „Tr"-Aktion entlassen. Sie standen dann zur Einberufung als Kriegsfreiwillige bzw. längerdienende Freiwillige der Panzertruppe zur Verfügung.

Längerdienende Freiwillige und Freiwillige, die die Offizierlaufbahn einschlagen wollten, wurden bevorzugt aus der „Tr"-Aktion entlassen und zum nächsten Einstellungstermin einberufen.

Die in der NSKK-Kraftwagen-Transport-Ersatzabteilung Wriezen und der Ersatzabteilung Speer befindlichen Freiwilligen wurden so entlassen, daß sie noch zur Januar-Einstellung zur Verfügung standen.

Inwieweit die in der Transportstandarte Speer bei der Luftwaffe eingesetzten „Tr"-Freiwilligen zu einem Teil von der Luftwaffe als Soldaten für das fliegende Personal übernommen wurden, blieb einer in Aussicht gestellten Sonderregelung des OKW vorbehalten.

Abschnitt 7

Wehrdienst der beschränkt bzw. der untauglich für Waffendienst befundenen Wehrpflichtigen

Wehrdienst der beschränkt tauglichen, der untauglich für Waffendienst und der g.v.Heimat, a.v.Feld und a.v.Heimat bezeichneten Wehrpflichtigen[101])

Weitere Verwendung der versehrten einsatzbeschädigten Offiziere in der Wehrmacht[102])

I. Heranziehung zum Wehrdienst der Unausgebildeten der Ersatzreserve II und Landwehr II

(1) Der Musterungsentscheid „g.v.Heimat", „a.v.Feld" und „a.v.Heimat" entsprach dem Friedensmusterungsentscheid „beschränkt tauglich" bzw. „untauglich für Waffendienst". Dienstpflichtige mit diesen Entscheiden blieben in der Ersatzreserve II bzw. wurden dieser bei Musterung überwiesen. Die D 3/15 § 7 Abs. (1) und § 13 Abs. (2) sollte bei Neubearbeitung entsprechend geändert werden.

---

[100]) OKW Nr. 6473/41 geh. AHA/Ag/E (I a) vom 11. 12. 1941 (BA-ZNS vorl. P XXXV).

[101]) OKW – 324/40 – AHA/Ag/E (1), 1. 3. 1940 (HM S. 117 Nr. 263), mit Änderungen in HM 1940 S. 349 Nr. 813 A u. S. 524 Nr. 1204.

[102]) Erlaß des „Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht" vom 9. 8. 1940 (HM S. 493 Nr. 1146).

(2) a) Ersatzreservisten II konnten nur in solche Stellen (Geschäftszimmer, Küchen, Verwaltung, Werkstätten, Ställe usw.) einberufen werden, in denen sie mit Vorteil Verwendung fanden und einen k.v.- oder g.v.Feld-Mann für die Verwendung an der Front freimachen konnten.

b) Eine Überweisung von Ersatzreservisten II an Ersatzeinheiten zur Ausbildung und eine Zuteilung zu Baueinheiten und rückwärtigen Diensten als vollwertige Soldaten war verboten.

(3) Ersatzreservisten II, die nach Abs. 2 nicht verwendet werden konnten, waren der Wirtschaft, Landwirtschaft, Rüstungsindustrie usw. zu belassen. Eine Nachuntersuchung der im Frieden der Ersatzreserve II als beschränkt tauglich usw. überwiesenen Ersatzreservisten hatte vorläufig zu unterbleiben. Den Wehrbezirkskommandos blieb es jedoch überlassen, auf besonderen Antrag und in sonstigen Einzelfällen Nachmusterungen anzuordnen.

(4) Die unausgebildeten Angehörigen der Landwehr II, die beschränkt tauglich usw. oder g.v.Heimat, a.v.Feld oder a.v.Heimat waren, waren wie Ersatzreservisten nach Ziff. 2 und 3 zu behandeln.

II. Wehrdienst von Soldaten mit dem Untersuchungsentscheid g.v.Heimat, a.v.Feld und a.v.Heimat

Unteroffiziere und Mannschaften der Ersatzwehrmacht (ausgenommen Berufssoldaten mit mehr als fünf Dienstjahren) mit dem Tauglichkeitsbefund a.v. Feld oder a.v.Heimat konnten entlassen werden, soweit sie nicht nach dem Grad ihrer Behinderung zum Freimachen von k.v.- und g.v.Feld-Soldaten mit Vorteil verwendet werden konnten.

Unteroffiziere und als Hilfsausbilder geeignete Mannschaften mit dem Tauglichkeitsbefund g.v.Heimat waren in erster Linie an Stelle von k.v.- und g.v.Feld-Soldaten als Ausbilder und in Stellen nach I. 2 a) zu verwenden.

Es war Aufgabe der Wehrkreiskommandos, Soldaten mit den Tauglichkeitsgraden a.v.Feld, a.v.Heimat und g.v.Heimat solchen Stellen zuzuführen, in denen sie mit Vorteil verwendet werden konnten. Bei den Ersatzeinheiten durften sie nur belassen werden, wenn eine Verwendungsmöglichkeit in Stellen nach I. 2 a) dort für sie bestand.

Konnte eine solche Verwendungsmöglichkeit nicht gefunden werden, so waren Soldaten mit den genannten Tauglichkeitsgraden zur Ersatzreserve II zu entlassen, falls nicht in absehbarer Zeit die Wiedergewinnung des Tauglichkeitsgrades k.v. oder g.v.Feld zu erwarten stand. Sie standen den Wehrbezirkskommandos zur Wiederverwendung zur Verfügung, sobald sich eine Verwendungsmöglichkeit in der Wehrmacht für sie ergab. Spätestens ein Jahr nach der Entlassung war durch eine ärztliche Untersuchung der Tauglichkeitsgrad erneut festzustellen und nach dem ärztlichen Befund über die Heranziehung zum Wehrdienst erneut zu befinden.

Als Grundsatz galt, daß Soldaten mit dem Tauglichkeitsbefund a.v.Heimat vor den Soldaten mit geringerem Körperschaden (a.v.Feld/g.v.Heimat) zu entlassen waren.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen waren die nach HDv 75 Abschn. 8 Ziff. 11 c und Abschn. 21 einer Genesendeneinheit zuzuführenden Soldaten.

DU-Verfahren waren nur insoweit notwendig, als der die Kriegsbrauchbarkeit einschränkende Körperschaden oder dessen Verschlimmerung nach der Einberufung zum aktiven Wehrdienst erworben oder festgestellt worden war[103]).

Der gesamte Absatz II wurde gemäß Erlaß des OKW vom 5. 12. 1940[104]) aufgehoben. Statt dessen war zu setzen:

Für Unteroffiziere und Mannschaften der Ersatzwehrmacht (ausgenommen Berufssoldaten mit mehr als fünf Dienstjahren) mit dem Tauglichkeitsgrad g.v.Heimat, a.v. und a.v.u. gelten die Bestimmungen der HM 1940 Nr. 1203 (= Zurücküberweisungen von Ersatzreservisten; siehe unten) sinngemäß. Unteroffiziere und Mannschaften dürfen nur entlassen werden, wenn sie a.v.u. sind.

III. Zurücküberweisungen von Ersatzreservisten[105])

1. Eine Zurücküberweisung von Ersatzreservisten, die lediglich bei der Einstellungsuntersuchung als nicht k.v. oder als nicht den besonderen Anforderungen des Truppenteils in körperlicher, geistiger oder beruflicher Hinsicht entsprechend befunden worden waren, war verboten. Im Kriege mußte auch auf weniger geeignete Wehrpflichtige für alle Truppenteile zurückgegriffen werden. Friedensmäßige Forderungen an die Güte des Ersatzes konnten durch die Ersatztruppenteile deshalb nicht gestellt werden. Das Bestreben einzelner Truppenteile, für sich nur ausgesuchten Ersatz in Anspruch zu nehmen, hätte sich zum Nachteil von anderen Truppenteilen ausgewirkt und war deshalb unstatthaft. Die vorgesetzten Dienststellen, insbesondere die Wehrkreiskommandos, hatten dies zu überwachen.

2. Zurücküberweisungen von Ersatzreservisten an die Wehrersatzdienststellen auf Grund der Einstellungsuntersuchung war durch die Ersatztruppenteile nur statthaft, wenn sie bei der Einstellungsuntersuchung arbeitsverwendungsunfähig (a.v.u.) befunden wurden. Wurde ein schon bei einer früheren wehrmachtärztlichen Untersuchung (Musterung, Annahmeuntersuchung) festgestellter Fehler bei der Einstellungsuntersuchung lediglich anders bewertet, war das frühere wehrmachtärztliche Tauglichkeitsurteil maßgebend, d.h., der Rekrut

---

[103]) Geändert gem. HM 1940 S. 349 Nr. 813 A.
[104]) HM 1940 S. 524 Nr. 1204.
[105]) OKW – 11 163/40 – AHA/Ag/E (Ia), 5. 12. 1940 (HM S. 523 Nr. 1203).

war einzustellen (vgl. D 3/3 § 3 (5) a). Erforderlichenfalls entschied ein vom Wehrkreisarzt bestimmter Sanitätsoffizier den Grad der Kriegsbrauchbarkeit.

3. a) Lautete bei der Einstellungsuntersuchung bei Ersatzreservisten der Befund auf g.v.Heimat oder a.v., so durften die Betreffenden nicht zurückgeschickt werden, sondern waren grundsätzlich auszubilden und dann solchen Stellen zuzuführen, wo sie mit Vorteil verwendet werden konnten. Sie waren in erster Linie zur Freimachung von k.v.- und g.v.Feld-Soldaten für die fechtende Truppe zu verwenden, z.B. in Geschäftszimmern, Schreibstuben, Küchen, Werkstätten, Kammern, Ställen, Verwaltung, als Ordonnanzen, bei den Landesschützeneinheiten im Heimatgebiet und bei allen Heimatdienststellen usw. War eine solche Verwendung in der betreffenden Truppe nicht möglich, so war Ausgleich innerhalb der Regimenter und Divisionen, gegebenenfalls auch innerhalb des Standortes, durchzuführen. Darüber hinaus regelten die Wehrkreiskommandos (Luftgaukommandos) Ausgleich innerhalb der Wehrkreise (Luftgaue). Erforderlichenfalls hatte auch Ausgleich im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Wehrkreiskommando und Luftgaukommando bzw. 2. Admiralen stattzufinden.

b) Eine Entlassung von nicht a.v.u. befundenen Ersatzreservisten durfte in jedem Falle nur mit besonderer Genehmigung des Befehlshabers im Wehrkreis erfolgen. Hiernach zu Unrecht entlassene Ersatzreservisten waren wieder einzuziehen.

Mit Erlaß des OKW vom 29. 3. 1941[106]) wurden die vorstehend unter II und III behandelten Erlasse[107]) aufgehoben und der

Wehrdienst der „Minderkriegsbrauchbaren"

wie folgt neu geregelt:

I. Allgemeines

1. Im Kriege muß auch auf weniger geeignete Wehrpflichtige für alle Truppenteile zurückgegriffen werden. Friedensmäßige Forderungen an die Güte des Ersatzes können durch die Truppenteile deshalb nicht gestellt werden. Das Bestreben einzelner Truppenteile, für sich nur ausgesuchten Ersatz in Anspruch zu nehmen, würde sich nur zum Nachteil von anderen Truppenteilen auswirken und ist deshalb unstatthaft. Dies gilt insbesondere auch für von Ersatz- oder Ausbildungs- zu Fronteinheiten überwiesenem Ersatz.

Auf der anderen Seite darf die Truppe nicht mit Leuten belastet werden, für die irgendeine Verwendungsmöglichkeit (s. Ziffer 2) nicht besteht und deren Belassung im Dienst nur eine dienstlich nicht tragbare Belastung jeder Truppe darstellen würde.

Die vorgesetzten Dienststellen, insbesondere die Wehrkreiskommandos (2. Admirale, Luftgaukommandos), haben die Truppen entsprechend zu überwa-

---

[106]) OKW – 3456/41 – AHA/Ag/E (I), 29. 3. 1941 (HM S. 168 Nr. 325).
[107]) Vgl. HM 1940 Nr. 1203 und 1204.

chen und erforderlichenfalls durch Ausgleichsmaßnahmen regelnd einzugreifen.

2. Minderkriegsbrauchbare können verwendet werden:

A. mit Tauglichkeitsgrad g.v.Heimat
   a) grundsätzlich bei Landesschützeneinheiten im besetzten und Heimatgebiet, außerdem
   b) bei Stäben und Dienststellen in der Heimat,
   c) bei allen Truppenteilen in der Heimat, auch als Ausbilder und im Wachdienst, insbesondere in Stellen wie Geschäftszimmern, Schreibstuben, Küchen, Werkstätten, Kammern, Stäben, in der Verwaltung, als Ordonnanzen usw.);

B. mit Tauglichkeitsgrad a.v.
   a) bei allen Stäben, Dienststellen und Truppenteilen in der Heimat in Stellen nach A c,
   b) bei Einheiten wie Stabskompanien, Standortbataillone zbV bzw. -kompanien usw.,
   c) an Stelle fehlender Angestellter und Arbeiter bei Wehrmachtdienststellen in der Heimat.

3. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad a.v.u. dürfen auch im Kriege innerhalb der Wehrmacht nicht verwendet werden.

II. Einberufung

4. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad g.v.Heimat können im Kriege je nach Ersatzlage und dem eintretenden Bedarf zu den in Abschnitt I 2 A genannten Verwendungen einberufen werden.

5. Auf die Einberufung von Wehrpflichtigen mit dem Tauglichkeitsgrad a.v. ist dagegen, von Ausnahmefällen – z.B. Kraftfahrer, Spezialisten usw. – abgesehen, in der Regel zu verzichten.

6. Nach Ziffer 4 und 5 zur Einstellung kommende Wehrpflichtige sind nach näherer Weisung der Wehrkreiskommandos (Stationskommandos, Luftgaukommandos) in besonderen Ausbildungsabteilungen bei Ersatzeinheiten zusammenzufassen zwecks Durchführung einer militärischen Kurzausbildung, soweit sie zum Zwecke ihrer Verwendung notwendig ist.

III. Zurücküberweisung

7. Ein Wehrpflichtiger **muß** bei der Einstellung an die Wehrersatzdienststelle zurücküberwiesen werden, wenn er nach der letzten wehrmachtärztlichen Untersuchung einen Körperschaden erlitten hat, der das Urteil „a.v.u." bedingt.

8. Ein Wehrpflichtiger kann dann zurücküberwiesen werden, wenn er nach der letzten wehrmachtärztlichen Untersuchung einen Körperschaden erlitten hat, der das Urteil „a.v." bedingt und wenn eine Verwendung des betreffenden Wehrpflichtigen in den im Abschnitt I 2 B genannten Stellen nicht möglich ist. Ausgleich innerhalb des Wehrkreises (Stationskommandos, Luftgaues).

9. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „g.v.Heimat" dürfen grundsätzlich nicht zurückgeschickt werden. Sie sind den in Abschnitt I 2 A aufgeführten Stellen zuzuführen. Ist eine solche Verwendung in der betreffenden Truppe nicht möglich, so ist Ausgleich innerhalb der Regimenter und Divisionen, gegebenenfalls auch innerhalb des Standortes durchzuführen. Darüber hinaus regeln die Wehrkreiskommandos (Stationskommandos, Luftgaukommandos) Ausgleich innerhalb der Wehrkreise (Stationskommandos, Luftgaue). Erforderlichenfalls hat auch Ausgleich im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Wehrkreiskommando und Luftgaukommando bzw. 2. Admiralen stattzufinden.

10. Wird ein schon bei einer früheren wehrmachtärztlichen Untersuchung festgestellter Fehler bei der Einstellungsuntersuchung lediglich anders bewertet, ist in der Regel das frühere wehrmachtärztliche Urteil maßgebend, d.h. der Wehrpflichtige ist einzustellen. Im Zweifelsfalle entscheidet ein vom Wehrkreis-(Luftgau- usw.)Arzt bestimmter Sanitätsoffizier endgültig.

11. Für Zurücküberweisungen von Front- zu Ersatz- oder Ausbildungseinheiten gelten die Bestimmungen 7 bis 10 sinngemäß.

IV. Entlassung von minderkriegsbrauchbaren Soldaten

12. Unteroffiziere und Mannschaften, die a.v.u. befunden sind, können ohne weiteres im DU-Verfahren entlassen werden.

13. a) Unteroffiziere und Mannschaften, die a.v. befunden sind – auch im DU-Verfahren –, dürfen nur dann entlassen werden, wenn auch nach Ausgleich innerhalb des Wehrkreises (Stationskommandos, Luftgaues) eine dem Grade der Behinderung entsprechende Weiterverwendung in Stellen nach Abschnitt I 2 B nicht möglich ist. Die Zurückbehaltung von a.v.-Befundenen hat sich nach dem tatsächlich vorliegenden Bedarf zu richten.

b) Über die Entlassungsanträge nach a) entscheidet nach Prüfung der weiteren Verwendungsmöglichkeit in jedem Falle der Befehlshaber im Wehrkreis (2. Admiral, Befehlshaber im Luftgau).

14. a) Unteroffiziere und Mannschaften, die g.v.Heimat befunden sind, müssen unter Berücksichtigung ihrer körperlichen Behinderung in jedem Falle weiter verwendet werden, und zwar in erster Linie in Landesschützeneinheiten nach Abschnitt I 2 A a, soweit nicht ihre Verwendung in Stellen nach Abschnitt I 2 A b und c erfolgt.

b) Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen, wenn nach Erschöpfung der Maßnahmen nach a) das Belassen im Dienst eines g.v.Heimat-Mannes eine dienstlich nicht tragbare Belastung jeder Truppe darstellen würde, kann die Entlassungsgenehmigung durch den Stellv.Kommandierenden General (Befehlshaber im Wehrkreis)/2. Admiral/Befehlshaber im Luftgau erfolgen.

V. Sonstiges

15. Um eine unnötige Belastung der Truppe zu vermeiden, werden alle Dienststellen auf beschleunigte Durchführung der DU-Verfahren und der vorstehend angeordneten Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen.
16. Wegen eines Gebißschadens a.v. Beurteilte sind nach den hierüber erlassenen Bestimmungen (s. HVBl. 1939 C Nr. 1213, MVBl. 1940 Nr. 949, LVBl. 1940 C Nr. 55) zu behandeln. Nur wenn auch nach Anfertigung eines Zahnersatzes eine k.v.- oder g.v.Feld oder g.v.Heimat Beurteilung nicht erreicht werden kann und Verwendungsmöglichkeit nach Abschnitt I 2 B nicht besteht, kann Entlassung nach Abschnitt III B erfolgen.

Gemäß Erlaß des OKW vom 7. 10. 1940[108]) über die *Operationspflicht* zur Erhaltung, Wiederherstellung, Hebung und Beurteilung der Dienstfähigkeit hatte sich jeder Wehrmachtangehörige für die Dauer des Krieges denjenigen ärztlichen Maßnahmen zu unterziehen, durch die nach wehrmachtärztlichem Urteil mit Wahrscheinlichkeit der beabsichtigte Zweck erreicht wurde. Die Entscheidung hierüber traf der für die Behandlung zuständige Sanitätsoffizier.

Nach Mitteilung des OKW vom 31. 1. 1941[109]) waren in letzter Zeit Wehrmachtangehörige mit *tuberkulösen Augenerkrankungen* (Netzhauttuberkulose) nach fachärztlicher Behandlung wieder zum Dienst herangezogen oder nach DU-Entlassung wieder zum aktiven Wehrdienst einberufen worden. Wehrpflichtige oder Wehrmachtangehörige mit Netzhauttuberkulose waren jedoch als a.v. (Fehler-Nr. U 29) oder, wenn die Voraussetzungen nach § 88 des WFVG vorlagen, als a.v.u. (Fehler-Nr. vU 29) zu beurteilen. Netzhauttuberkulose schloß in der Regel vom aktiven Wehrdienst aus. Nur mit Zustimmung des Facharztes konnte ausnahmsweise ein wegen Netzhauttuberkulose a.v. Befundener im aktiven Wehrdienst belassen werden. Die Wiedereinberufung eines DU-Entlassenen, der wegen Netzhauttuberkulose a.v. befunden worden war, war unzulässig.

Nach Erlaß HVBl. 1939 C S. 494 Nr. 1213 durfte ein *Soldat mit mangelhaftem Gebiß* nicht als dienstunfähig entlassen werden, wenn er durch Anfertigung eines Zahnersatzes k.v. oder g.v.Feld wurde. Lagen die vorstehenden Voraussetzungen vor, so war der notwendige Zahnersatz beschleunigt zu beschaffen, damit der Soldat baldmöglichst für vollen Einsatz zur Verfügung stand.

Gemäß Erlaß des OKW vom 15. 3. 1941[110]) war in der Fußnote zur Fehler-Nr. A 39 und B 39 der Fehlertabelle (HDv 252/1, MDv Nr. 248/1, LDv 399/1, S. 42 und VU Wm Teil 1 Auszug S. 18) der Satz

„Bei tauglich Beurteilten muß notfalls auch ohne künstliches Gebiß Aufnahme gewöhnlicher Kost möglich sein"

zu streichen.

---

[108]) HVBl. 1940 B S. 491 Nr. 749; vgl. ebd. auch OKW/AHA/S In vom 6. 12. 1940: Sanitätstechnische Weisungen zur Operationspflicht.
[109]) HM 1941 S. 82 Nr. 152.
[110]) HVBl. 1941 C S. 194 Nr. 301.

Die Einstellung und Entlassung *Tuberkulöser* hatte das OKW/AHA/S In mit Erlaß vom 10. 7. 1941[111]) geregelt.

Für die DU-Entlassung *geisteskranker Soldaten* galten die Bestimmungen des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 13. 12. 1941[112]).

Erlaß Hitlers vom 9. 8.1940[113]) über die weitere Verwendung der versehrten einsatzbeschädigten Offiziere in der Wehrmacht.

Versehrte einsatzbeschädigte aktive Offiziere waren nach abgeschlossener Heilbehandlung grundsätzlich nur dann wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen, wenn sie es beantragten. Sonst waren sie in der Wehrmacht, und zwar in erster Linie im eigenen Wehrmachtteil, als Offizier oder im Beamtenverhältnis zu verwenden. Darüberhinaus bestanden Möglichkeiten zur Verwendung in den Wehrmachtorganisationen. Den notwendigen Ausgleich traf das Oberkommando der Wehrmacht.

Nach Abschluß der Heilbehandlung wurden die versehrten einsatzbeschädigten Offiziere für ihre künftige Verwendung ausgebildet, soweit das notwendig war. In dieser Zeit konnte auch ein Hochschulstudium, z.B. durch Kommandierung auf eine Technische Hochschule, durchgeführt werden.

Diese Anordnung galt auch für versehrte einsatzbeschädigte aktive Wehrmachtbeamte.

Die Verwendung von versehrten einsatzbeschädigten Offizieren bei zivilen Verwaltungen sollte einer späteren Regelung vorbehalten bleiben.

Über die Entlassung dienstunfähiger Offiziere während des Krieges vgl. HVBl. 1941 B S. 267 Nr. 402.

Abschnitt 8

Schutzbestimmungen; Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß; Vergünstigung für Familien mit fünf und mehr wehrpflichtigen Söhnen

Am 11. 11. 1939 erging die Verfügung[114]) über die Entlassung von Soldaten, die *Väter von acht und mehr Kindern* waren.

---

[111]) HVBl. 1941 B S. 320 Nr. 501, HVBl. 1942 B S. 268 Nr. 406.

[112]) HM 1942 S. 11 Nr. 25 (vgl. hierzu auch HM 1944 S. 239 Nr. 428). Die Ziffer 34 im HVBl. 1939 C Nr. 1053, in Verbindung mit HVBl. 1940 C Nr. 343, trat außer Kraft.

[113]) HM 1940 S. 493 Nr. 1146, HM 1941 S. 211 Nr. 412, vgl. auch S. 317 Nr. 605.

[114]) BA-ZNS vorl. P III.

OKH (ChHRüst u. BdE) gab mit Verfügung vom 11. 6. 1940[115]) bekannt, Hitler wünsche, daß *letzte Söhne* von Familien, von denen bereits die Väter gefallen seien bzw. die bereits durch den Tod von Söhnen „auf dem Felde der Ehre" erhebliche Opfer gebracht hätten (einschl. Weltkrieg 1914—1918) in weniger gefährdeten Stellen der Front (z.B. im rückwärtigen Dienst gemäß HDv 90) oder in der Heimat verwendet werden sollten. Auf einzige Söhne fand diese Anordnung nur Anwendung, wenn der Vater bereits gefallen war[116]).

Darüber hinaus konnten Soldaten, die *Väter von mehr als vier ehelichen unversorgten Kindern* waren, auf Antrag in weniger gefährdeten Stellen der Front oder in der Heimat verwendet werden[117]).

Gemäß Erlaß des OKW vom 8. 10. 1940[118]) waren noch nicht einberufene Wehrpflichtige, die *Väter von mehr als acht unversorgten ehelichen Kindern* waren, auf eigenen Antrag bis auf weiteres nicht einzuberufen.

Die o.a. Verfügung vom 11. 11. 1939 und der Erlaß vom 8. 10. 1940 erhielten mit Erlaß des OKH/AHA vom 12. 3. 1941[119]) folgende Fassung:

(1) Wehrpflichtige, die nach behördlicher Bestätigung Väter von acht und mehr lebenden ehelichen bzw. an Kindes Statt angenommenen Kindern sind und diesen gesetzlichen Unterhalt gewähren, sind während des Krieges nur auf eigenen Wunsch zum Wehrdienst einzuberufen. Andernfalls sind sie bis auf weiteres zurückzustellen.

(2) Soldaten, bei denen die Voraussetzungen zu 1. vorliegen und die nicht freiwillig in der Wehrmacht verbleiben wollen, können auf Antrag aus dem Wehrdienst entlassen werden. Bei freiwilligem Verbleiben in der Wehrmacht ist eine schriftliche Erklärung nach dem im HVBl. 1940 B Nr. 448 veröffentlichten Muster zu fordern und zu den Personalpapieren des betreffenden Soldaten zu nehmen.

Dieser Erlaß galt auch für Wehrmachtbeamte z.V., d.B. und a.K.[120]).

---

[115]) HM 1940 S. 317 Nr. 713 u. S. 498 Nr. 1160. Über Anträge von noch nicht einberufenen Wehrpflichtigen d.B. auf Verwendung im rückwärtigen Dienst oder im Ersatzheer aus den in HM 1940 Nr. 713 u. 1160 angegebenen Gründen entschied der Wehrersatzinspekteur (HM 1941 S. 201 Nr. 382). Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit in der Auslegung und Anwendung der grundlegenden Verfügungen gab OKH (ChHRüst u. BdE) im HVBl. 1941 B S. 486 Nr. 768 u. S. 561 Nr. 896 Beispiele als Richtlinien.

[116]) Dieser, in erster Linie der Erhaltung der Familie dienenden Anordnung konnte nur Rechnung getragen werden, wenn der betr. Soldat durch Versetzung für die ganze Dauer des Krieges in weniger gefährdeten Stellen der Front oder im Ersatzheer verwendet wurde. Entlassungen waren damit nicht verbunden (HM 1940 S. 498 Nr. 1160). Dieser Erlaß fand auch auf Berufssoldaten Anwendung (HM 1941 S. 213 Nr. 418).

[117]) Neue Fassung gemäß Vfg. OKH (ChHRüst u. BdE) vom 16. 10. 1941 (HVBl. B S. 486 Nr. 768 II 3: Soldaten, die Väter von fünf und mehr lebenden ehelichen bzw. an Kindes Statt angenommenen unversorgten Kindern sind, können aus der kämpfenden Truppe herausgezogen und in eine Einheit des rückwärtigen Dienstes oder zum Ersatzheer versetzt werden).

[118]) HM 1940 S. 465 Nr. 1073.

[119]) HVBl. 1941 C S. 161 Nr. 255.

[120]) HVBl. 1941 C S. 408 Nr. 603.

Schutzbestimmungen

OKH/GenStdH – gKdos – befahl am 14. 6. 1941[121]), eine Woche vor Beginn des Angriffs auf die Sowjetunion: Gemäß Erlaß des OKW sind Heeresangehörige, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit die russische Staatsangehörigkeit besitzen und die somit Gefahr laufen, von der UdSSR als russische Staatsangehörige in Anspruch genommen zu werden, aus der fechtenden Truppe herauszulösen und so zu verwenden, daß die Gefahr einer Gefangennahme für sie nicht besteht.

Das OKW/AHA bestimmte mit Erlaß vom 2. 7. 1941[122]): Nach einer Entscheidung Hitlers sei während des Krieges den Familien mit fünf oder mehr wehrpflichtigen Söhnen, von denen entweder bereits fünf oder mehr Söhne im aktiven Wehrdienst ständen, oder vier Söhne bereits Soldat seien und einer oder mehrere Söhne zur Einberufung heranständen, auf Antrag wenigstens ein männlicher Erbe bzw. eine männliche Arbeitskraft zur Erledigung der die Existenz der Familie bedingenden Arbeiten zu belassen. In diesen Fällen blieb zu prüfen, ob ein Sohn aus dem aktiven Wehrdienst entlassen oder ein Sohn nicht einberufen und bis auf weiteres zurückgestellt werden sollte. Den Wünschen der Beteiligten war in bezug auf die Wahl des vom Wehrdienst freizustellenden Sohnes soweit irgend möglich Rechnung zu tragen. Längerdienende Soldaten kamen für eine Entlassung nicht in Betracht. Desgleichen war anzustreben, daß nach Möglichkeit nur solche Soldaten entlassen wurden, die bereits ihre aktive Dienstpflicht erfüllt hatten. Die Anträge waren in jedem Fall an das zuständige Wehrbezirkskommando zu richten, das nach Überprüfung im Benehmen mit den Polizeibehörden entweder den Beantragten zurückstellte oder bei beantragter Entlassung den Antrag mit entsprechender Stellungnahme an den zuständigen Disziplinarvorgesetzten mit mindestens den Disziplinarbefugnissen eines Regimentskommandeurs zur Entscheidung und Verfügung der Entlassung weiterleitete.

Abschnitt 9

Einstellung, Nichtheranziehung, Entlassung usw. besonderer Personengruppen

Römisch-katholische Geistliche usw.

Für die Heranziehung von *römisch-katholischen Geistlichen, Diakonen, Subdiakonen und Theologiestudierenden (Priesteramtskandidaten)* zum Wehrdienst bei „besonderem Einsatz" hatte das OKW mit Erlaß vom 14. 10. 1939[123]) angeordnet:

---

[121]) BA-ZNS WAllg.
[122]) HVBl. 1941 C S. 423 Nr. 613.
[123]) OKW $\frac{\text{Az. 12 i 10.24 AHA/Ag/E (Ia)}}{\text{Nr. 3325/39 geh.}}$, 14. 10. 1939 (BA-ZNS O/B).

Personaleinsatz in der Wehrmacht

1) a) Von der Pflicht zur Ableistung des Wehrdienstes sind die in der Anlage[124]), Abschnitt A, im einzelnen näher bezeichneten Geistlichen befreit.
Soweit sie dem Geburtsjahrgang 1906 oder jüngeren Geburtsjahrgängen angehören, muß der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer der in der Anlage, Abschnitt A, genannten Gruppen durch eine Bescheinigung der zuständigen bischöflichen Behörde erbracht werden.
b) Die übrigen Geistlichen, d.h. solche, die die Priesterweihe empfangen haben (siehe Anlage, Abschnitt B), stehen für Heranziehung zum Sanitätsdienst zur Verfügung, soweit sie nicht zur Wahrnehmung der Wehrmachtseelsorge angefordert oder bestimmt sind.
c) Die Diakone, Subdiakone und die Ordensleute, die noch nicht die Priesterweihe empfangen haben (siehe Anlage, Abschnitt C) stehen gleichfalls für Heranziehung zum Sanitätsdienst zur Verfügung.
d) Die in kirchlichen Anstalten befindlichen Studierenden der römisch-katholischen Theologie und Philosophie, welche sich auf das Priestertum vorbereiten (Priesteramtskandidaten), sind, soweit sie noch nicht die Subdiakonatsweihe empfangen haben, zum Dienst mit der Waffe heranzuziehen, wenn sie nicht im Sanitätsdienst verwendet werden können.

...

Gemäß Erlaß des OKW vom 31. Mai 1941[125]) waren auf Anordnung Hitlers sämtliche in der Wehrmacht befindlichen Ordensangehörigen der Gesellschaft Jesu *(Jesuiten)* beschleunigt zu entlassen und zur Landwehr II mit dem Zusatz „n.z.v." zu versetzen.

Wehrdienstverweigerer

Wehrpflichtige d.B., die bei der Musterung, auf einer Wehrversammlung oder im sonstigen Verkehr mit den Wehrersatzdienststellen *die Absicht äußerten, keinen Wehrdienst zu leisten,* oder die einen dahingehenden Willen in anderer Weise zu erkennen gaben, waren gemäß Erlaß des OKW/AHA Nr. 3640/40 geh. vom 8. November 1940[126]) unverzüglich zum aktiven Wehrdienst einzuberufen, wenn sie ihr Verhalten nach ihrem Gewissen oder den Vorschriften ihrer Religion für geboten erachteten (Beispiele: Ernste Bibelforscher, Adventisten usw.). Soweit die Betreffenden noch der RAD-Pflicht unterlagen, war ihre unverzügliche Einberufung zum RAD zu veranlassen.

Angehörige des tschechischen Volkstums

Die Einstellung von Angehörigen tschechischen Volkstums in die Wehrmacht war, wie bereits mit Erlaß des RdL u. ObdL B 12 a LP II 3a 32 645/38 vom 14. 10. 1938 bekanntgegeben und am 16. 12. 1939 erneut mitgeteilt[127]), grund-

---

[124]) Dieser Erlaß ist hier nur auszugsweise, die Anlage überhaupt nicht wiedergegeben.
[125]) OKW Az. 12 i 10.20 J (Ia) Nr. 924/41, 31. 5. 1941 (BA-ZNS vorl. P XLII).
[126]) BA-ZNS vorl. P XIX.
[127]) BLB 1940 S. 93 Nr. 226.

sätzlich unzulässig. Soweit in Einzelfällen Angehörige tschechischen Volkstums irrtümlich oder infolge unzureichender Überprüfung eingestellt worden waren, mußten sie aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden.

Für die *Wehrüberwachung der Wehrpflichtigen tschechischen Volkstums* galt der Erlaß des OKW vom 8. Dezember 1941[128]):

(1) Wie in den Musterungsverfügungen der letzten Jahre befohlen und auch in der Anlage 1 zur Verfügung OKW/AHA/Ag/E (I c) Nr. 14.5.41 in der Fußnote zu § 7 ausgeführt, muß bei Wehrpflichtigen tschechischen Volkstums[129]) bei der Musterung der Entscheid ausgesetzt werden. Sie erhalten einen vorläufigen Musterungsausweis; ihre Karteimittel sind gesondert abzulegen.
Solche Wehrpflichtigen sind zum Teil bei Verzug ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen, zum Teil haben sie versucht, sich bei Verzug ins Altreich nochmals erfassen und mustern zu lassen.
Da alle Wehrpflichtigen mit vorläufigem Musterungsausweis der Wehrüberwachung unterliegen, trifft dies auch für die Wehrpflichtigen tschechischen Volkstums zu. Infolgedessen müssen sie auch ihrer Meldepflicht genügen. Sie sind darauf sowohl bei der Belehrung gelegentlich der Musterung als auch bei jeder Verzugsmeldung besonders hinzuweisen. Sie bleiben solange in Wehrüberwachung, bis über sie eine endgültige Entscheidung getroffen worden ist.
(2) Meldet sich ein Wehrpflichtiger der gemusterten Geburtsjahrgänge 1900—1923, dessen Name oder Geburtsort tschechische Abstammung vermuten läßt, bei einer Wehrersatzdienststelle neu zur Erfassung oder Musterung, so liegt der Verdacht nahe, daß der Wehrpflichtige seine Zugehörigkeit zum tschechischen Volkstum bei einer erneuten Musterung verheimlichen will. Es ist daher durch Rückfragen bei den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung nachzuprüfen, ob der Wehrpflichtige nicht bereits früher erfaßt und bei welchem WBK er gegebenenfalls gemustert worden ist. Zutreffendenfalls ist er nicht erneut zu mustern, sondern über sein Wehrverhältnis zu belehren.
(3) Wenn durch Wehrersatzdienststellen Leute festgestellt werden, die einen Wehrpaß besitzen, obwohl sie sich zum tschechischen Volkstum bekennen, so ist ihnen der Wehrpaß abzunehmen und ihre Volkszugehörigkeit bei der Kreispolizeibehörde des Heimatortes zu klären. Bei Bestätigung ihrer Angaben ist ihnen ein vorläufiger Musterungsausweis auszuhändigen. Das Wehrstammbuch (mit eingeklebter WStKarte) ist auf dem Umschlag mit dem Vermerk „Tscheche" zu versehen und mit eingelegtem Wehrpaß gesondert in der Stammkartei abzustellen. Wird festgestellt, daß die Angabe unrichtig war und es sich um Volksdeutsche handelt, so ist ihnen der Wehrpaß wieder auszuhändigen. Bei der nächsten Einberufung sind sie zum Wehrdienst heranzuziehen.

Erbkranke und Unfruchtbargemachte

Das OKW gab mit Erlaß vom 30. Mai 1940[130]) bekannt: Der Führer hat grundsätzlich der Auffassung zugestimmt, daß Erbkranke und Unfruchtbargemachte im allgemeinen zum Wehrdienst nicht heranzuziehen sind. Falls jedoch unfruchtbar gemachte Männer sich freiwillig zum Wehrdienst melden, soll in

---

[128]) OKW $\frac{12\ i\ 12.10\ AHA/Ag/E\ (III\ c)}{Nr.\ 6013/41\ geh.}$, 8. 12. 1941 (BA-ZNS vorl. P XXXVI).

[129]) Tschechen, die Protektoratsangehörige, also keine deutschen Staatsangehörigen waren, wurden, auch wenn sie sich z.B. als Dienstverpflichtete im Deutschen Reich aufhielten, weder erfaßt noch gemustert und unterlagen daher nicht der Wehrüberwachung.

[130]) BA-ZNS WAllg u. vorl. P II.

jedem Einzelfall geprüft werden, ob infolge ihres Leidens ihre soldatische Haltung oder Eignung herabgesetzt oder als nicht vorhanden anzusehen ist . . .

Analphabeten und Wehrpflichtige, die die deutsche Sprache nicht beherrschten

Bei den Musterungen in den eingegliederten Gebieten, insbesondere in den Ostgebieten, war unter den Volksdeutschen eine größere Anzahl von *Analphabeten bzw. Wehrpflichtigen, die zwar eine fremde, aber nicht die deutsche Sprache und Schrift in ausreichendem Maße beherrschten,* festgestellt worden.

Das Oberkommando der Wehrmacht stellte hierzu mit Erlaß vom 4. Juli 1940[131]) fest, der größte Teil dieser Wehrpflichtigen sei geistig vollwertig. Ihre Unkenntnis im Lesen und Schreiben bzw. der deutschen Sprache sei lediglich darauf zurückzuführen, daß sie bisher zu einem geregelten Schulbesuch überhaupt nicht herangezogen worden waren oder keine Gelegenheit zum Besuch einer Schule mit deutschem Sprachunterricht hatten.

Wenn die sonstige wehrmachtärztliche Untersuchung ergab, daß die geistig vollwertigen Analphabeten usw. wehrfähig (k.v., g.v.Feld) waren, war ihr Wehrdienstverhältnis

bei Ungedienten auf Ersatzreserve I,
bei Gedienten auf Reserve I, Reserve II bzw. Landwehr I

festzusetzen.

Die vorgenannten Analphabeten usw. waren in den Karteimitteln besonders zu kennzeichnen und in den Rekrutenüberweisungslisten entsprechend kenntlich zu machen. Die Erteilung von deutschem Schreib- und Sprachunterricht bei den Ersatztruppenteilen sowie die anteilmäßige Verteilung der vorgenannten Analphabeten usw. auf die Truppenteile richtete sich nach Sonderbestimmungen.

Reservisten, die in fremden Heeren gedient hatten

Reservisten, die in fremden Heeren gedient hatten (im tschechoslowakischen, österreichischen, polnischen, estnischen usw. Heer), waren gemäß Erlaß des OKW vom 28. August 1940[132]) von den Wehrkreiskommandos mit ihrem Geburtsjahrgang zum Wehrdienst heranzuziehen. Wenn die Wehrkreiskommandos derartige Reservisten II in größerem Umfange zum Wehrdienst einberiefen, sollte ihre Einstellung am zweckmäßigsten in besonders bestimmte Ersatzeinheiten erfolgen. Für die Ostgebiete (Wehrkreise XX und XXI) und die in die Wehrkreise I und VIII eingegliederten ehemaligen polnischen Gebiete galt der o.a. Erlaß nur für Freiwillige und für die übrigen Dienstpflichtigen erst von dem Zeit-

[131]) BA-ZNS vorl. P II.
[132]) BA-ZNS vorl. P II.

punkt an, an dem über die Einstellung der Wehrpflichtigen dieser Gebiete in die Wehrmacht allgemein entschieden worden war.

Soldaten, die im Frieden von Rechts wegen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und in die Ersatzreserve II übergeführt worden waren

Soldaten, die infolge Verurteilung nach Wehrgesetz § 23 (1) b und c

a) zu einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr oder einer dieser gleichgesetzten nach österreichischem Strafrecht verhängten Kerkerstrafe wegen einer vorsätzlich begangenen Tat,
b) zur Unfähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter,
c) zur Dienstentlassung aus dem aktiven Wehrdienst

im Frieden von Rechts wegen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und in die Ers.Res. II übergeführt worden waren, konnten , soweit sie im wehrpflichtigen Alter und nicht wehrunwürdig waren, gemäß Erlaß des OKW vom 10. 2. 1941[133]) während des besonderen Einsatzes in die Wehrmacht

im Falle a) nach verbüßter Strafe,
im Falle b) nach Ablauf der im Urteil, oder falls das Urteil nach österreichischem Strafrecht keinen Ausspruch enthielt, der in den Gesetzen festgelegten Zeit

wieder einberufen werden.

Dasselbe galt für Wehrpflichtige d.B., die wegen einer gerichtlichen Verurteilung im Beurlaubtenstand zur Ers.Res. II überwiesen worden waren.

Soweit diese Ers.Res. II ihre Einberufung zum Wehrdienst (gem. D 3/15) nicht selbst beantragten, hatten die Wehrbezirkskommandos von sich aus zu überprüfen, ob nicht ihre Einberufung zum Wehrdienst in Frage kam. Die Prüfung sollte sich auf Grund der vorhandenen Unterlagen auf die Art des Deliktes und die Dauer der Gefängnisstrafe erstrecken. Insbesondere war zu prüfen, ob verbrecherische Triebe zu der Verurteilungstat geführt hatten oder ob Unüberlegtheit, Jugendlichkeit und Temperament die Ursache waren.

Durch Einziehung vertraulicher Auskünfte über den Lebenswandel und das Verhalten nach Verbüßen der Strafe bei Polizei- und Parteidienststellen konnten für die Beurteilung des Betreffenden wertvolle Unterlagen beschafft werden. Nach Überprüfung aller Unterlagen und Auskünfte waren derartige Anträge mit Stellungnahme vom Wehrbezirkskommandeur dem Stellv. Kommandierenden General (für Heer), dem Befehlshaber im Luftgau (für Luftwaffe), dem 2. Admiral (für Marine) zur Entscheidung vorzulegen.

Die Wiedereinstellung in die Wehrmacht erfolgte dann mit dem Dienstgrad, den der Betreffende nach der Verurteilung einnahm, also mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad.

---

[133]) HM 1941 S. 82 Nr. 150.

„Jüdische Mischlinge"

Hitler hatte gemäß Verfügung OKH/P 2 Nr. 4163/39 PA 2 (Ic) vom 2. September 1939[134]) eine Reihe von Offizieren, die selbst oder deren Ehefrauen 50%ige „jüdische Mischlinge" und infolge Frontkämpferschutz in der Wehrmacht verblieben waren, nunmehr „deutschblütigen" Personen uneingeschränkt gleichgestellt. Diese Offiziere konnten ohne jede Behinderung ihren Fähigkeiten entsprechend verwendet und befördert werden. Über entsprechende Anträge weiterer Offiziere, die selbst oder deren Angehörige 50%ige jüdische Mischlinge waren, hatte Hitler noch nicht entschieden. In ihrer Verwendung änderte sich bis zur Entscheidung nichts. Betroffene Offiziere, die Anträge nicht vorgelegt hatten bzw. deren Anträge abgelehnt worden waren, mußten bis Ende 1939 aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden.

Weiterhin teilte das Heerespersonalamt mit, diejenigen Offiziere, die selbst oder deren Ehefrauen 25%ige „Mischlinge" und infolge Frontkämpferschutz in der Wehrmacht verblieben seien, habe Hitler seit längerem schon als deutschblütig erklärt; sie könnten uneingeschränkt verwendet werden.

Die Bestimmungen über Verleihung des Eisernen Kreuzes, des Kriegsverdienstkreuzes und des Verwundetenabzeichens enthielten keine Einschränkung hinsichtlich der Personen, die selbst oder deren Ehefrauen jüdische oder fremdrassige „Mischlinge" waren. Dementsprechend war die Verleihung an die genannten Personen zulässig. § 15 (2) des Wehrgesetzes blieb hierdurch unberührt[135]).

Das Oberkommando der Wehrmacht gab mit Erlaß vom 16. Januar 1940[136]) bekannt, Hitler habe entschieden, daß in Abänderung der Ziffern 7 und 18 der Verfügung OKW Az. 21 n J (Ic) Nr. 3740/39 vom 9. September 1939[137]) gegen die **Kriegs**verwendung von Offizieren und Wehrmachtbeamten, die mit 25%igen „jüdischen Mischlingen" verheiratet waren, keine Bedenken bestünden. Die Offiziere und Wehrmachtbeamten konnten jedoch nicht Offiziere (Beamte) aktiv oder d.B. werden.

Ehemalige Unteroffiziere und Mannschaften, die mit Jüdinnen oder „jüdisch versippten Mischlingen" verheiratet waren oder den Freimaurerbestimmungen nicht entsprachen, durften gemäß Erlaß des OKW vom 20. Januar 1940[138]) für die Dauer des Krieges in der Wehrmacht verwendet werden, aber nur bis zum Dienstgrad eines Feldwebels befördert werden. Sie konnten nicht Reserveoffizieranwärter sein.

Für die Behandlung „jüdischer Mischlinge" in der Wehrmacht hatte Hitler nachstehende Entscheidung getroffen, die das OKW mit Erlaß vom 8. April 1940[139]) bekanntgab:

---

[134]) BA-ZNS S 21.
[135]) Erlaß des OKW/WZ vom 9. 12. 1939 (HM S. 408 Nr. 905).
[136]) HM 1940 S. 119 Nr. 267; aufgehoben mit HM 1940 S. 318 Nr. 718.
[137]) HM 1939 S. 288 Nr. 663.
[138]) HM 1940 S. 119 Nr. 268; aufgehoben mit HM 1940 S. 318 Nr. 718.
[139]) BA-ZNS WAllg.

1. 50%ige „jüdische Mischlinge" oder Männer, die mit 50%igen „jüdischen Mischlingen" oder Jüdinnen verheiratet sind, sind der Ersatzreserve II oder Landwehr II mit dem Zusatz „n.z.v." (nicht zu verwenden) zu überschreiben. Ausgenommen hiervon bleiben die Offiziere, die auf Grund der Führerentscheidung (OKW – WZ (II)/J – Nr. 651/39 vom 13. März 1939) in der Friedenswehrmacht verblieben sind. In besonders gelagerten Fällen behält sich Hitler Ausnahmen vor, die über OKW zu beantragen sind.
2. 25%ige „Mischlinge" und Wehrmachtangehörige, die mit 25%igen „Mischlingen" verheiratet sind, verbleiben in der Wehrmacht und können während des Krieges ausnahmsweise befördert und als Vorgesetzte verwendet werden, wenn eine besondere Bewährung erwiesen ist. Außerdem können Unteroffiziere, Beamte und Offiziere, die 25%ige „Mischlinge" sind, oder solche, die mit 25%igen „Mischlingen" verheiratet sind, bei ausreichender Begründung während des Krieges in der Wehrmacht verwendet werden. Jeder Beförderungs- bzw. Wiedereinstellungsantrag ist dem Führer über OKW zur Entscheidung vorzulegen.

Die Verfügungen OKW Nr. 190/40 J (Ic) vom 16. Januar 1940[140]) und OKW Nr. 280/40 J (Ic) vom 20. Januar 1940[141]), letztere mit Ausnahme der für Freimaurer geltenden Bestimmungen, wurden aufgehoben[142]).

Die zahlreichen Anträge auf Belassung bzw. Wiederverwendung 50%iger „jüdischer Mischlinge" im aktiven Wehrdienst ließen nach Verfügung des OKH vom 28. Juli 1940[143]) erkennen, daß die Verfügungen OKW J (Ic) Nr. 524/40 geh. vom 8. April 1940 und OKH Nr. 2761/40 geh. PA 2 (Ic) vom 20. April 1940 nicht genügend beachtet wurden. Derartige Gesuche waren in Zukunft nur einzureichen bei Vorliegen einer ganz besonderen, überragenden, aus dem allgemeinen Rahmen herausfallenden Tat, die von entscheidender Bedeutung in einer Kampfhandlung war. Soldaten, die nur beim Ersatzheer Dienst getan hatten, kamen im allgemeinen überhaupt nicht in Frage. Besonders gute Führung, über dem Durchschnitt stehende Leistungen oder die Verleihung des Eisernen Kreuzes waren nicht als ausreichende Begründung für eine Ausnahmebehandlung zu betrachten.

Bei Beförderungsvorschlägen 25%iger „jüdischer Mischlinge" oder solcher Soldaten, die mit 25%igen „jüdischen Mischlingen" verheiratet waren, zu Vorgesetzten war gemäß Verfügung des OKH vom 12. September 1940[144]) ein entsprechend strenger Maßstab anzulegen. Wiederverwendungsanträge solcher ehemaligen Soldaten als Vorgesetzte kamen im allgemeinen nur in Frage, falls der Betreffende im Weltkrieg Überragendes geleistet hatte und er in der NSDAP

---

[140]) HM 1940 S. 119 Nr. 267.

[141]) HM 1940 S. 119 Nr. 268. Mit Aufhebung der Verfügung des OKW vom 20. 1. 1940 waren auch die Zusätze des OKH vom 17. 2. 1940 – insgesamt veröffentlicht in den HM 1940 S. 119 Nr. 268 – außer Kraft gesetzt (vgl. HM 1941 S. 24 Nr. 48).

[142]) OKW Az. 12 I 10.20 J (Ic) Nr. 524 geh. vom 8. 4. 1940 (BA-ZNS WAllg); im Heere erstmals bekanntgegeben mit Verfügung OKH Nr. 2761/40 geh. PA 2 (Ic) vom 20. 4. 1940; erneut bekanntgegeben mit Verfügung OKH Nr. 6840/41 g PA 2 (Ic) vom 16. 7. 1941.

[143]) HM 1940 S. 378 Nr. 849.

[144]) HM 1940 S. 434 Nr. 998.

wegen hervorragender Verdienste um den nationalsozialistischen Staat als Mitglied belassen wurde.

Nach Mitteilung des OKH vom 18. September 1940[145]) wurden immer wieder Fälle bekannt, in denen sich „jüdische Mischlinge 1. Grades" (50%) oder Soldaten, die mit solchen „jüdischen Mischlingen" verheiratet waren, entgegen der Verfügung OKH Nr. 2761/40 g PA 2 (Ic) vom 20. April 1940 noch im aktiven Wehrdienst befanden. Dabei handelte es sich teils um bei Erlaß der Verfügung bereits eingezogene, teils um später eingestellte Soldaten. Soldaten, die selbst oder deren Ehefrauen 50%ige „jüdische Mischlinge" waren, waren unverzüglich über den zuständigen Ersatztruppenteil gemäß o.a. Verfügung Abs. C zu 1 zu entlassen. Ausgenommen waren nur solche Soldaten, deren Belassung von Hitler ausdrücklich genehmigt wurde. Weiter durften bis zur Entscheidung der Anträge diejenigen zunächst zurückbehalten werden, für die in besonderen Ausnahmefällen (vgl. oben) ein Gnadenantrag auf Belassung gestellt worden war. Das OKH erwartete, daß nunmehr keine Verstöße gegen diese Bestimmungen mehr vorkamen.

Das OKH/PA/P 2 stellte mit Verfügung vom 2. April 1941[146]) und unter Hinweis auf die Verfügung OKH Nr. 2761/40 g PA 2 (Ic) vom 20. April 1940 fest, immer wieder eingehende Anträge zeigten, daß sowohl im Feld- als auch im Ersatzheer noch „jüdische Mischlinge 1. Grades" Dienst täten, ohne hierzu eine Ausnahmegenehmigung des Führers und Obersten Befehlshabers erhalten zu haben. In der Mehrzahl der Fälle sei bei den Truppenteilen und Dienststellen die jüdische Abstammung solcher Soldaten angeblich nicht bekannt gewesen. Um dies in Zukunft zu verhindern, sei bei sämtlichen Truppenteilen und Dienststellen, soweit dies noch nicht geschehen sei, von jedem Soldaten eine Erklärung nach dem der o.a. Verfügung anliegenden Muster auszufüllen und zu den Personalpapieren zu nehmen. Diese Erklärung war nicht erforderlich bei allen den Soldaten, die ihre „deutschblütige" Abstammung bereits nachgewiesen hatten.

Im Juli 1941 äußerte sich Hitler dem OKW gegenüber dahingehend, daß er sich den an der Front bewährten „Mischlingen" gegenüber nicht undankbar erweisen und vermeiden wolle, daß dekorierte Frontkämpfer nach dem Kriege im In- und Auslande verärgert und unzufrieden aufträten. Er habe auch die Absicht, die Masse der 25%igen „Mischlinge" nach dem Kriege als „Deutschblütige" zu behandeln. Es würde genehmigt, 50%ige „Mischlinge", die in der neuen Wehrmacht gedient und Auszeichnungen erworben hätten, auf eigenen Antrag wieder einzustellen. Sie sollten sogar bei Eignung und Frontbewährung zum Kriegsoffizier befördert werden können[147]).

Nach Mitteilung des OKW/AHA/Ag/E vom 13. August 1941[148]) bemühten sich „jüdische Mischlinge" oder Männer, die mit „jüdischen Mischlingen" oder

---

[145]) HM 1940 S. 449 Nr. 1041.
[146]) HM 1941 S. 164 Nr. 315.
[147]) Aktenvermerk des Luftwaffenpersonalamtes (LP 3) über eine Besprechung beim OKW am 10. 7. 1941 (BA-ZNS ES: Juden).
[148]) HVBl. 1941 C S. 519 Nr. 763.

Jüdinnen verheiratet waren und aus dem aktiven Wehrdienst entlassen worden waren, vielfach um Einstellung in die finnischen, dänischen oder sonstigen gegen die Rote Armee aufgestellten fremdländischen Einheiten. Hitler hatte entschieden, daß derartigen Anträgen nicht stattzugeben sei.

Zigeuner und Zigeunermischlinge

Für die Heranziehung von Zigeunern und „Zigeunermischlingen" zum aktiven Wehrdienst galten die mit Erlaß des Reichskriegsministers vom 26. November 1937[149]) bekanntgegebenen Richtlinien.

Danach waren vollblütige Zigeuner und Personen mit auffälligem Einschlag von Zigeunerblut („Zigeunermischlinge") als zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes nicht geeignet der Ers.Res. II zu überweisen.

Diese Bestimmung war nicht überall genügend beachtet worden, so daß, wie verschiedene Entlassungsgesuche zeigten, immer noch Personen der vorbezeichneten Art sich in der Wehrmacht befanden und zum Teil auch ausgezeichnet oder für Auszeichnungen vorgeschlagen waren.

Aus „rassepolitischen Gründen" bestimmte das OKW mit Erlaß vom 11. Februar 1941[150]):

„(1) Neueinstellung von Zigeunern oder Zigeunermischlingen (auch Freiwillige) in den aktiven Wehrdienst sind unzulässig.

(2) Etwa noch im aktiven Wehrdienst stehende Zigeuner oder Zigeunermischlinge sind unverzüglich nach WG § 24 (2) b wegen mangelnder Eignung aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen und der Ers.Res. II („n.z.v.") bzw. Landwehr II („n.z.v.") zuzuteilen.

(3) Verleihungen von Auszeichnungen an Zigeuner und Zigeunermischlinge haben zu unterbleiben."

Um die Durchführung der Maßnahmen zu (1) und (2) zu erleichtern, hatte der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei das Reichskriminalpolizeiamt beauftragt, für die hier in Frage kommenden Personen besondere Erfassungslisten, getrennt nach vollblütigen Zigeunern und „Zigeunermischlingen", mit Angabe des Geburtsdatums sowie der Anschrift aufzustellen und den zuständigen Wehrersatzdienststellen zu übersenden.

Die Wehrersatzdienststellen hatten die in dieser Liste enthaltenen Personen, soweit sie irrtümlich bereits eingestellt waren, den beteiligten Wehrkreiskommandos namhaft zu machen.

---

[149]) RKM 12 i 10.36 AHA/E (Ia) Nr. 1510/37 geh. vom 26. 11. 1937 (HM 1941 S. 82 Nr. 153).

[150]) OKW $\frac{12\ e/f}{11\ 628/40}$, AHA/Ag/E (Ia), 11. 2. 1941 (HM S. 82 Nr. 153).

Politische Schutzhäftlinge

Mit Fernschreiben vom 18. Februar 1941 bestimmte das OKW[151]), die Verfügung OKH Az. 12 i 12.10 AHA/H Id/A Nr. 1470/38 geh. vom 16. Juli 1938 besitze auch im Kriege volle Gültigkeit. Politische Schutzhäftlinge (Insassen von Konzentrations- und Arbeitslagern usw.) seien demnach bis zur Beendigung der Untersuchung oder bis zum Abschluß des Verfahrens der Schutzhaft von der Ableistung der Arbeitsdienstpflicht und vom aktiven Wehrdienst zurückzustellen.

In Erweiterung der erwähnten Verfügung vom 16. Juli 1938, die die Wehrüberwachung von politischen Schutzhäftlingen regelte und ihre Nichtheranziehung zum aktiven Wehrdienst bestimmte, ordnete das OKW mit Erlaß vom 30. August 1941[152]) an, daß künftig politische Schutzhäftlinge (Insassen von Konzentrationslagern usw.) bis zur Beendigung der Untersuchung oder bis zum Abschluß des Verfahrens der Schutzhaft nicht zu mustern seien. Die polizeiliche Erfassung wurde hierdurch nicht berührt. Die Musterung erfolgte erst nach der Entlassung aus der Schutzhaft auf Grund der Meldungen der Behörden der Geheimen Staatspolizei.

Ehemalige französische Fremdenlegionäre

Die Einstellung ehemaliger französischer Fremdenlegionäre in die Wehrmacht nach Kriegsbeginn war unerwünscht und in der Regel abzulehnen. Um einen Deutschen wegen des durch den Eintritt in die Fremdenlegion begangenen Fehlers nicht in jedem Falle und für alle Zeiten aus der Volksgemeinschaft auszuschließen, konnten Ausnahmen von diesem Grundsatz zugelassen werden, wenn der Eintritt in die Fremdenlegion nicht aus moralisch verwerflichen Gründen erfolgt war und die Gesamthaltung des Legionärs vor, während und nach Beendigung der Dienstzeit auf eine anständige Gesinnung schließen ließ. Diese Ausnahme durfte jedoch – wenn die folgenden erschwerenden Voraussetzungen vorlagen – dann nur mit Rücksicht auf ganz besonders gelagerte Fälle gemacht werden:

a) wenn der Eintritt in die Legion nach Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht erfolgt war;
b) wenn der Legionär nach Ablauf der ersten Dienstverpflichtung oder nach Reklamation ein zweites Mal in die Legion eingetreten war;
c) wenn der Legionär wegen Bruchs der ihm nach seiner Rückkehr auferlegten polizeilichen Verpflichtungen oder wegen sonstigen schuldhaften Verhaltens in Schutzhaft genommen worden war;
d) wenn der Legionär vor seinem Eintritt in die Legion mit Zuchthaus oder nach seiner Rückkehr nach Deutschland wegen einer vorsätzlich begange-

---

[151]) BA-ZNS WAllg.

[152]) OKW $\frac{\text{Az. 12 i 10.20 AHA/Ag/E (Ia)}}{\text{Nr. 4617/41 geh.}}$, 30. 8. 1941 (BA-ZNS vorl. P XLII).

nen Tat mit Gefängnis oder Zuchthaus vorbestraft war, außer, wenn die Strafe bereits der beschränkten Auskunft unterlag oder nach dem 30. Januar 1933 durch Begnadigung erlassen war;

e) wenn gegen den Legionär Vorgänge vorlagen, die den dringenden Verdacht einer staatsfeindlichen Tätigkeit begründeten, selbst wenn der Nachweis hierfür nicht mit einer zur Verurteilung ausreichenden Wahrscheinlichkeit erbracht werden konnte.

Gemäß Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 24. Mai 1940[153]) waren Anträge ehemaliger Fremdenlegionäre auf Einstellung in die Wehrmacht, auch bereits früher abgelehnte Anträge, über die Abwehrstellen den zuständigen Staatspolizei(Leit)-Stellen zur Überprüfung zuzuleiten und die Entscheidung über die Zulassung ehemaliger Fremdenlegionäre den Wehrkreiskommandos übertragen worden.

Bei ehemaligen Fremdenlegionären, die irrtümlich in die Kriegsmarine oder Luftwaffe eingestellt worden waren, waren die Unterlagen nach Prüfung durch die Abwehr und Staatspolizei dem zuständigen 2. Admiral oder dem RdL u. ObdL zur Entscheidung über die Belassung dieser ehemaligen Fremdenlegionäre in der Kriegsmarine oder der Luftwaffe zuzuleiten[154]).

Nach Mitteilung des OKW vom 28. Februar 1941[155]) hatte Hitler angeordnet, daß von den Franzosen die Rückführung sämtlicher deutschgebürtiger Fremdenlegionäre zu fordern sei. Soweit es sich hierbei um brauchbare Soldaten handele, seien diese vom OKH zu einem *Deutschen Kolonialverband* zusammenzustellen, der in erster Linie zur Verwendung in Nordafrika vorgesehen sei. Hierdurch sollte den Legionären Gelegenheit gegeben werden, ihre Wehrwürdigkeit wieder zu erwerben. Aus dem gleichen Grunde seien auch die in Deutschland lebenden ehem. französischen Fremdenlegionäre, die z.Zt. grundsätzlich wehrunwürdig seien[156]), in den Verband einzureihen, soweit es sich nicht um Verbrechernaturen handelte. Die Waffenstillstandskommission wurde beauftragt, die Forderung auf Rückführung bei der französischen Waffenstillstandskommission durchzusetzen. Nach Angaben des Reichsführers SS handelte es sich hierbei um etwa 5000 Mann. Etwa 20000 ehemalige Fremdenlegionäre lebten in Deutschland, von denen ein großer Teil ihrem allgemeinen Vorleben nach für eine Einstellung in Betracht kamen.

---

[153]) OKW $\frac{\text{Az. 12 i 10.33 AHA/Ag/E (Ie)}}{\text{Nr. 1747/40 geh.}}$, 24. 5. 1940 (BA-ZNS vorl. P XIX). Vgl. auch Bestimmungen des Reichsführers SS u. Chefs der Deutschen Polizei vom 19. 9. 1940 für eine einheitliche Beurteilung ehemaliger französischer Fremdenlegionäre (BA-ZNS vorl. P XIX).

[154]) OKW $\frac{\text{Az. 12 i 10.33 AHA/Ag/E (Ie)}}{\text{Nr. 1747/40 geh. II.Ang.}}$, 13. 8. 1940 (BA-ZNS vorl. P XIX).

[155]) OKW $\frac{\text{WFSt/Abt. L (IV/Qu)}}{\text{Nr. 00 344/41 g.Kdos.}}$, 28. 2. 1941 (BA NS 6/336).

[156]) Vgl. jedoch die o.a. Erlasse des OKW vom 24. 5. u. 13. 8. 1940 sowie die Bestimmungen des Reichsführers SS vom 19. 9. 1940. Bei RAD-Führern, die früher der Fremdenlegion angehört hatten, waren diese Bestimmungen gem. Erlaß des Reichsarbeitsführers vom 5. 12. 1940 (VBl.RAD 1941 S. 135 Nr. 131) nicht mehr anzuwenden. Es unterblieb daher auch eine Überprüfung für den weiteren Verbleib dieser RAD-Führer im RAD.

Mit Fernschreiben vom 28. März 1941 an die Wehrkreiskommandos verfügte das OKW[157]): „Es ist beabsichtigt, die ehem. Fremdenlegionäre, soweit sie wehrpflichtig sind, zum Wehrdienst heranzuziehen. Die Wehrkreiskommandos melden hierzu durch Fernschreiben zum 10. 4. 1941

a) die Zahl der ehem. Fremdenlegionäre, die mit Genehmigung des Stellv. Kom.Gen. bereits in die Wehrmacht eingestellt wurden;
b) die Zahl der bei den Wehrersatzdienststellen außerdem bekannten und erstlich geführten ehem. Fremdenlegionäre.

Weitere Befehle – Erfassung, außerordentliche Musterung usw. – folgen."

Gemäß Verfügungen des Wehrkreiskommandos IX vom 25. und 30. April 1941[158]) sollte aus den bei den Ersatzeinheiten befindlichen und bei den Wehrersatzdienststellen in Wehrüberwachung stehenden ehem. Fremdenlegionären der Geburtsjahrgänge 1900 und jünger eine Sondertruppe aufgestellt werden.

Die noch nicht einberufenen ehem. Fremdenlegionäre waren, sofern ihrer Einstellung keine sonstigen Bestimmungen entgegenstanden, auf Tauglichkeit zu untersuchen, sofort der Abwehrstelle namhaft zu machen und von dieser nach den hierfür geltenden Bestimmungen unter Anlegung eines nicht zu strengen Maßstabes beschleunigt zu überprüfen. Bei Eignung waren sie zum 15. Mai 1941 zu besonders bestimmten Ersatztruppenteilen einzuberufen. Bei den Ersatztruppenteilen waren die Eingestellten sofort auf Tropendiensttauglichkeit zu untersuchen und bei Eignung für OKH zu sperren. Tropendienstuntaugliche konnten zu anderweitiger Ersatzgestellung verwendet werden.

Um den Entscheid über Zulassung eines ehem. französischen Fremdenlegionärs zur Einstellung in die vorgesehenen Sondereinheiten zu beschleunigen, war nach Erlaß des OKW vom 22. Mai 1941[159]) die Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung durch die Abwehrstellen und die Freigabe zur Einstellung gleichzeitig als Genehmigung des Befehlshabers im Wehrkreis anzusehen. Der Wehrbezirkskommandeur konnte daraufhin ohne weiteres über Einberufung oder Nichteinberufung entscheiden. Wurden jedoch von Seiten der Abwehr, Gestapo oder Parteidienststellen Bedenken erhoben, so war von einer Einstellung abzusehen[160]).

Für die tropendienstfähigen ehem. Fremdenlegionäre wurde mit Erlaß des OKW vom 13. August 1941[161]) das *verstärkte Afrika-Regiment* aufgestellt. Aus Ausbildungsgründen waren in Abänderung der Ziff. 2 der genannten Verfügung

---

[157]) FS OKW Nr. 1884/41 geh. AHA/Ag/E (I), 28. 3. 1941 (BA-ZNS vorl. P XLII).

[158]) WKdo IX $\frac{\text{Az. 12 i 10 Abt. I b/E (H)}}{\text{Nr. 2301/41 geh.}}$, 25. 4. 1941 u. Nr. 3396/41 geh., 30. 4. 1941 (BA-ZNS vorl. P XLII).

[159]) FS OKW/AHA/Ag/E (Ia) Nr. 2910/41 geh., 22. 5. 1941 (BA-ZNS vorl. P XLII).

[160]) Vgl. hierzu den Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 29. 5. 1941 (BA NS 6/336) über die Sonderverwendung ehemaliger und derzeitiger französischer Fremdenlegionäre, ihre Rückführung und Überprüfung gemäß den „Bestimmungen für eine einheitliche Beurteilung ehemaliger französischer Fremdenlegionäre".

[161]) OKW/AHA/Ag/E (Ia) Nr. 4170/41, 13. 8. 1941 (BA-ZNS vorl. P XLII).

gemäß neuer Verfügung vom 11. November 1941[162]) künftig die ehem. Fremdenlegionäre nur alle zwei Monate zu den Ersatzeinheiten des verst. Afrika-Regiments einzuberufen, und zwar zum 1. 12., 1. 2., 1. 4., 1. 6., 1. 8. und 1. 10.

Nicht tropendienstfähig befundene ehem. Fremdenlegionäre waren von den Ersatzeinheiten des verst. Afrika-Regts. zu entlassen und zu den Wehrbezirkskommandos in Marsch zu setzen; sie standen den Wehrkreiskommandos zur Verfügung. Eine Einberufung zu Ersatztruppenteilen ihrer Wehrkreise konnte dann aber erst nach der verschärften Überprüfung nach Ziff. 3 der Verfügung des OKW vom 13. August 1941, die längere Zeit in Anspruch nahm, in Ausnahmefällen durch die Befehlshaber im Wehrkreis genehmigt werden.

---

[162]) OKW/AHA/Ag/E (Ia) Nr. 4170/41 geh. II. Ang., 11. 11. 1941 (BA-ZNS vorl. P XLII).

VIERTES KAPITEL

Soldaten und Wehrmachtbeamte; Angestellte und Arbeiter, Arbeitsmaiden, Schwestern, Schwesternhelferinnen, Helferinnen usw., das Wehrmachtgefolge

Abschnitt 1

Das Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten

Die Verordnungen über Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten des Heeres (HDv 82/9 vom 1. 10. 1940), der Kriegsmarine (MDv Nr. 15 OB Heft 6 vom 14. 9. 1939) und der Luftwaffe (LDv 3/11 Teil II – Neudruck 1940)[1]) teilten die Soldaten in Ranggruppen, Rangklassen und Dienstgrade. Sie enthielten ferner die Vorschriften über das Vorgesetztenverhältnis sowie über die Dienstverhältnisse zwischen Soldaten und Wehrmachtbeamten, Angestellten und Arbeitern.

A. Ranggruppen

I. Offiziere
II. Musikinspizienten und Musikmeister
III. Unteroffiziere
IV. Mannschaften.

B. Rangklassen und Dienstgrade

I. Offiziere

1. Rangklasse des Reichsmarschalls
2. Rangklasse der Generale und Admirale
   a) Generalfeldmarschall, Großadmiral
   b) Generaloberst, Generaladmiral
   SS-Oberst-Gruppenführer und Generaloberst der Waffen-SS[2])

---

[1]) Vorher galten die Verordnungen über Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten vom 11. 12. 1920, Neubearbeitung vom 13. 11. 1926, Neufassung vom 29. 6. 1932 (HDv 3/11 – Neudruck 1936); vgl. Band III S. 203–209.

[2]) Die Dienstgrade der Waffen-SS gehörten nicht zu den Ranggruppen und Rangklassen der Wehrmacht. Sie sind hier nur zum Vergleich aufgeführt.

c) General der Infanterie, Gebirgstruppe, Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Panzertruppe, Nachrichtentruppe; General der Flieger, Fallschirmtruppe, Flakartillerie, Luftnachrichtentruppe, Luftwaffe[3]); Admiral; Generaloberstabsarzt, Generaloberstabsveterinär
SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS

d) Generalleutnant, Vizeadmiral
Generalstabsarzt, Admiralstabsarzt, Generalstabsveterinär
SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS

e) Generalmajor, Konteradmiral
Generalarzt, Admiralarzt, Generalveterinär
SS-Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS

Nach dem Frankreichfeldzug hatte Hitler in seiner Rede vor dem Deutschen Reichstag am 19. 7. 1940 den Generalfeldmarschall (seit 4. 2. 1938) und Oberbefehlshaber der Luftwaffe Göring zum „Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches" befördert. Er hatte schon im April 1936 erwogen, den damaligen Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht, Generaloberst von Blomberg, den Titel eines „Reichsmarschalls" zu verleihen. Hierzu äußerte der damalige Adjutant der Wehrmacht beim Führer und Reichskanzler[4]): „Der Gedanke, den Reichskriegsminister von Blomberg zum Feldmarschall zu befördern, ging von Hitler aus. Er äußerte ihn zunächst mir gegenüber und erwog, Blomberg den Titel eines Reichsmarschalls beizulegen, während er den Titel ‚Generalfeldmarschall' nur im Heere Anwendung finden lassen wollte. Der Reichsmarschall sollte die Spitze der gesamten Wehrmacht darstellen und der Titel daher jeweils nur auf eine Person Anwendung finden. Meinem Einwand, man müsse die Auszeichnung mit dem Feldmarschallstabe Kriegszeiten vorbehalten und dürfe sie nicht durch Verleihung im Frieden entwerten, hielt Hitler die häufige Ernennung von Feldmarschällen während der Regierungszeit Kaiser Wilhelms II. entgegen und vertrat die Auffassung, daß Friedenstaten, wie die Wiederherstellung der Wehrhoheit, das Aufbauwerk der Wehrmacht und die Besetzung der Rheinlande eine solche Auszeichnung als einmalige Ausnahme rechtfertigten. Immerhin ließ sich Hitler den zu bombastisch klingenden ‚Reichsmarschall' ausreden."
Der „Generalfeldmarschall" bildete (mit einmaliger Ausnahme des Reichsmarschalls Göring) den höchsten militärischen Dienstgrad (bei der Kriegsmarine entsprechend „Großadmiral"). Am 20. 7. 1940 bestimmte Hitler, nachdem er am Tage zuvor zwölf Generale des Heeres und der Luftwaffe zu Generalfeldmarschällen befördert hatte, daß diese nach dem Reichsminister des Auswärtigen und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, aber vor den Reichsministern und den Reichsleitern der NSDAP rangieren sollten (das Hofrangreglement von 1878 hatte die Generalfeldmarschälle sogar dem Reichskanzler vorgeordnet). Die *Deutsche Rangordnung* war nunmehr wie folgt gestaltet[5]):

1. Reichsmarschall Göring,
2. der Stellvertreter des Führers,
3. der Reichsminister des Auswärtigen,
4. der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
5. die Generalfeldmarschälle und Großadmiral Raeder nach ihrem Dienstalter,
6. die Reichsminister und Staatsminister mit dem Rang von Reichsministern, die Generalobersten, Generaladmirale und die Reichsleiter (nach ihrem Rangdienstalter untereinander abwechselnd).

---

[3]) Bei der Luftwaffe galten sonst, abgesehen von den Unteroffizier-Sonderlaufbahnen, die gleichen Dienstgradbezeichnungen wie beim Heer.

[4]) Friedrich Hossbach: Zwischen Wehrmacht und Hitler 1934–1938. Wolfenbüttel und Hannover 1949, S. 50.

[5]) BA-ZNS WAllg.

Nach Mitteilung des OKW vom 2. 1. 1945 an die Chefs der Personalämter der Wehrmachtteile[6]) hatte Hitler seine frühere Bestimmung widerrufen und angeordnet, daß künftig Reichsminister, Reichsleiter und Generalfeldmarschälle in einer Stufe rangieren. Lediglich die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile sollten weiterhin Vorrang vor den Reichsministern und Reichsleitern haben.

3. Rangklasse der Stabsoffiziere
   a) Oberst, Kapitän zur See
      Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär
      SS-Oberführer, SS-Standartenführer
   b) Oberstleutnant, Fregattenkapitän
      Oberfeldarzt, Geschwaderarzt, Oberfeldveterinär
      SS-Obersturmbannführer
   c) Major, Korvettenkapitän
      Oberstabsarzt, Marineoberstabsarzt, Oberstabsveterinär
      SS-Sturmbannführer

4. Rangklasse der Hauptleute, Rittmeister und Kapitänleutnante
   Hauptmann, Rittmeister[7]) und Kapitänleutnant
   Stabsarzt, Marinestabsarzt, Stabsveterinär
   SS-Hauptsturmführer

5. Rangklasse der Leutnante
   a) Oberleutnant, Oberleutnant zur See
      Oberarzt, Marineoberassistenzarzt, Oberveterinär
      SS-Obersturmführer
   b) Leutnant, Leutnant zur See
      Assistenzarzt, Marineassistenzarzt, Veterinär
      SS-Untersturmführer

II. Musikinspizienten und Musikmeister[8])

1. Rangklasse der Musikinspizienten
   a) Obermusikinspizient
   b) Musikinspizient

2. Rangklasse der Stabsmusikmeister
   Stabsmusikmeister

3. Rangklasse der Musikmeister
   a) Obermusikmeister
   b) Musikmeister

---

[6]) BA-ZNS WAllg.
[7]) Dienstgradbezeichnung für die Kavallerie. Rittmeister (E) und Rittmeister i.G. hat es nicht gegeben.
[8]) Gleiche Einteilung bei allen Wehrmachtteilen, vgl. auch S. 184.

III. Unteroffiziere

1. Rangklasse der Festungswerkmeister und Hufbeschlaglehrmeister[9])
   a) Festungsoberwerkmeister, Oberhufbeschlaglehrmeister
   b) Festungswerkmeister, Hufbeschlaglehrmeister

2. Rangklasse der Unteroffiziere mit Portepee
   a) Stabsfeldwebel, Stabswachtmeister, Stabsbeschlagmeister, Stabsfeuerwerker, Stabsschirrmeister, Stabsfunkmeister, Stabsbrieftaubenmeister, Stabsoberfeldwebel (Marine)
      SS-Sturmscharführer
   b) Oberfähnrich, Unterarzt, Unterveterinär
      SS-Standarten-Oberjunker
   c) Oberfeldwebel, Oberwachtmeister, Oberbeschlagmeister, Oberfeuerwerker, Oberschirrmeister, Oberfunkmeister, Oberbrieftaubenmeister, Oberbootsmann
      SS-Hauptscharführer
   d) Stabsfeldwebel (F) der Marine[10])
   e) Feldwebel, Wachtmeister, Beschlagmeister, Feuerwerker, Schirrmeister, Funkmeister, Brieftaubenmeister, Bootsmann
      SS-Oberscharführer

3. Rangklasse der Fähnriche und Unteroffiziere ohne Portepee
   a) Fähnrich[11])
      SS-Standartenjunker
   b) Unterfeldwebel, Unterwachtmeister, Oberbootsmannsmaat
      SS-Scharführer
   c) Unteroffizier, Oberjäger, Bootsmannsmaat
      SS-Unterscharführer

IV. Mannschaften

Unter den Mannschaften gab es keine verschiedenen Rangklassen. Sie unterschieden sich nur nach Dienstgraden:

a) Oberstabsgefreiter (Marine)
b) Stabsgefreiter[12]), Matrosenstabsgefreiter
   SS-Rottenführer
c) Hauptgefreiter (Luftwaffe)[13]), Matrosenhauptgefreiter

---

[9]) Die Hufbeschlaglehrmeister bildeten zusammen mit den Festungswerkmeistern eine eigene Rangklasse vor den übrigen Unteroffizieren mit Portepee (HVBl. 1937 S. 427, HVBl. 1938 A S. 118).
[10]) „(F)" heißt: mit Feldwebelausbildung.
[11]) Im Sinne des Militärstrafgesetzbuches und der Disziplinarstrafordnung rechneten die Fähnriche zu den Unteroffizieren mit Portepee.
[12]) Vgl. Band III S. 207.
[13]) Vgl. Band III S. 207.

Rang- und Vorgesetztenverhältnis

d) Obergefreiter, Matrosenobergefreiter
SS-Rottenführer
e) Gefreiter, Matrosengefreiter
SS-Sturmmann
f) Oberschütze (auch bei Jägertruppenteilen), Oberreiter, Oberkanonier, Panzeroberschütze, Oberpionier, Oberfunker, Oberkraftfahrer, Oberfahrer, Sanitätsobersoldat, Bauobersoldat, Obermatrose
g) Schütze, Jäger, Reiter, Kanonier, Panzerschütze, Pionier, Kraftfahrer, Fahrer Sanitätssoldat, Bausoldat; Flieger, Kanonier, Funker, Jäger, Schütze; Matrose; Fahnenjunker
SS-Mann.

Stellengruppen der Soldaten

Die Planstellen der Soldaten wurden in den Kriegsstärkenachweisungen nach Stellengruppen bewertet:

A = Oberbefehlshaber (Generaloberst, Generalfeldmarschall);
F = Kommandierender General (General der Infanterie usw.);
D = Divisionskommandeur (Generalleutnant);
J = Infanterie-, Artillerieführer, Brigadekommandeur (Generalmajor);
R = Regimentskommandeur (Oberst);
B = Bataillons- u. Abteilungskommandeur (Major, Oberstleutnant);
K = Kompanie- u. Schwadronschef (Hauptmann, Rittmeister);
Z = Zugführer (Leutnant, Oberleutnant);
O = Hauptfeldwebel, Hauptwachtmeister, Zugführer, Sonderlaufbahnen (Oberfeldwebel, Oberwachtmeister);
G = Gruppenführer (Unteroffizier)[14];
M = Mannschaften (Obergefreite, Gefreite, Schützen usw.)[15].

Die Planstellen von Inhabern anderer Stellen (Amts-, Amtsgruppen-, Abteilungschefs usw.) wurden ihren Aufgaben entsprechend als F-, D-, R- usw. Stellen ausgewiesen.

Allgemeines Vorgesetztenverhältnis

Offiziere aller Gattungen, Musikinspizienten und Musikmeister waren in und außer Dienst Vorgesetzte der Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht.

---

[14]) Von den G-Stellen galten in der Regel 20 v.H. als Feldwebelstellen.
[15]) Die Zahl der Obergefreiten und Gefreiten war im Kriege nicht begrenzt. Die KStN sahen nur eine einheitliche Stellengruppe M vor.

Offiziere einer höheren Rangklasse waren in und außer Dienst Vorgesetzte aller Offiziere, Musikinspizienten und Musikmeister der niedrigeren Rangklassen. Musikinspizienten und Musikmeister einer höheren Rangklasse waren in und außer Dienst Vorgesetzte der Musikmeister der niedrigeren Rangklassen.

Zwischen den Offizieren derselben Rangklasse, Musikinspizienten und Musikmeistern begründeten höherer Dienstgrad oder höheres Rangdienstalter kein allgemeines Vorgesetztenverhältnis. Musikinspizienten und Musikmeister waren in keinem Fall Vorgesetzte von Offizieren.

Unteroffiziere waren in und außer Dienst Vorgesetzte aller Mannschaften.

Ein allgemeines Vorgesetztenverhältnis zwischen den einzelnen Rangklassen der Unteroffiziere bestand nicht. Festungswerkmeister, Hufbeschlaglehrmeister und Unteroffiziere mit Portepee waren in und außer Dienst lediglich Vorgesetzte der Fähnriche und der Unteroffiziere ohne Portepee ihrer Einheit.

Zwischen den Angehörigen der Rangklasse der Mannschaften bestand kein allgemeines Vorgesetztenverhältnis.

Vorgesetztenverhältnis auf Grund besonderer Dienststellung

Soldaten, denen durch allgemeine Dienstvorschriften oder durch besondere Anordnung der Befehl über andere Soldaten übertragen war, waren – auch wenn sie einer niedrigeren Rangklasse angehörten – für die Dauer der übertragenen Dienststelle deren Vorgesetzte, jedoch nur für den Umfang der damit verbundenen Diensthandlungen.

Zu Vorgesetzten durften nicht bestellt werden:

Musikinspizienten, Musikmeister, Unteroffiziere und Mannschaften über Offiziere;

Unteroffiziere und Mannschaften über Musikinspizienten und Musikmeister;

Mannschaften über Unteroffiziere.

Zur Übertragung einer dauernden Befehlsbefugnis an Mannschaften über Mannschaften für gewisse Dienststellungen waren nur die mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten berechtigt. Eine vorübergehende Befehlsbefugnis konnte jeder Vorgesetzte übertragen.

Sanitäts- und Veterinäroffiziere waren nicht befugt, in die Kommandogewalt der Truppen- usw. Offiziere einzugreifen oder deren Truppe usw. Befehle zu erteilen. Ebensowenig durften sich Truppenbefehlshaber in die fachliche Tätigkeit der Sanitäts- und Veterinäroffiziere einmischen.

Hauptfeldwebel und Hauptfeldwebel-Diensttuer waren in und außer Dienst Vorgesetzte aller Unteroffiziere ihrer Einheit.

Rang- und Vorgesetztenverhältnis

Vorgesetztenverhältnis auf Grund eigener Erklärung

Jeder dienstältere Offizier hatte das Recht und die Pflicht, dienstjüngere Offiziere, falls deren außerdienstliches Verhalten es erforderte, zurechtzuweisen. Er durfte sich dabei ihnen gegenüber in das Verhältnis eines Vorgesetzten bringen.

Jeder Offizier und Unteroffizier war berechtigt, die nach dem Dienstgrad oder Dienstalter unter ihm stehenden Soldaten vorläufig festzunehmen oder ihre vorläufige Festnahme zu bewirken, wenn die Aufrechterhaltung der Manneszucht es erforderte.

Dienstverhältnis zwischen Soldaten und Wehrmachtbeamten

Ein durch Dienstrang oder -stellung begründetes Vorgesetztenverhältnis von Wehrmachtbeamten gegenüber Soldaten bestand an sich nicht[16]). Die Wehrmachtbeamten standen jedoch den Soldaten gegenüber „in einem ihrem Dienstrang entsprechenden Verhältnis". Soldaten hatten die dienstlichen Anordnungen von Wehrmachtbeamten, unter deren Leitung oder Verantwortung sie Dienst taten, zu befolgen.

Den Intendanten des Feldheeres waren die Verwaltungsdienste des Befehlsbereichs ihrer Kommandobehörde unterstellt. Sie waren Disziplinar- und Dienstvorgesetzte der Beamten und Disziplinarvorgesetzte der Unteroffiziere und Mannschaften der unterstellten Verwaltungsdienste.

Durch „Führererlaß" vom 1. 6. 1941[17]) wurde allgemein die Rechtsgrundlage geschaffen, die Verwendung und Befugnisse der Wehrmachtbeamten den militärischen Erfordernissen anzupassen. Die militärischen Vorgesetzten von Wehrmachtbeamten im Offizierrang konnten diesen nunmehr militärische Befehlsbefugnis übertragen, sofern ein militärisches Bedürfnis hierfür bestand. Wehrmachtbeamten als Führern von Verwaltungstruppen stand Disziplinarstrafgewalt zu, soweit sie ihnen besonders übertragen war[18]).

Dienstverhältnis zwischen Soldaten und Angestellten oder Arbeitern

Soldaten, die unter Leitung oder Verantwortung von Angestellten oder Arbeitern Dienst taten, mußten deren Anordnungen befolgen, soweit diese sich auf den betreffenden Dienst bezogen.

---

[16]) Ausnahmen für die Intendanten des Feldheeres siehe unten.
[17]) HVBl. 1941 B S. 263 Nr. 398.
[18]) HDv 321 I vom 4. 3. 1943.

Abschnitt 2

Die Offiziere des Heeres

Im Kriege erfolgte die dringend notwendige Verstärkung des Offizierkorps

a) durch Vermehrung und ständige Vergrößerung der Offizieranwärter-Lehrgänge unter bewußter qualitativer Minderung der Anforderungen bei der Auswahl der Bewerber,

b) durch Heranziehung und vermehrte Ergänzung von Offizieren des Beurlaubtenstandes, bei denen die älteren Offiziere d.B. bei weitem überwogen; erst ab 1936 war die Heranbildung eines an Lebensjahren jüngeren Offizierkorps d.B. in den Vordergrund gestellt worden,

c) durch vermehrte Überführung von Berufsunteroffizieren zu den Kriegsoffizieren[19]), obwohl das Unteroffizierkorps selbst unter Nachwuchssorgen litt.

Eine weitere Möglichkeit, den für eine Mobilmachung erforderlichen starken Bedarf an Offizieren zu mindern, war dadurch geschaffen worden[20]), daß jeder Deutsche, der irgendwann einmal – in der alten Armee, in der Reichswehr oder in der neuen Wehrmacht – Offizierrang erreicht hatte, nach § 6 des Wehrgesetzes ohne zeitliche Begrenzung wehrpflichtig wurde. Er konnte „zur Verfügung" eines Wehrmachtteils gestellt werden, wenn und solange er für eine Kriegsverwendung in Frage kam.

Über die Einrichtung der „Sonderführer" als eine Aushilfsmaßnahme für bestimmte Arbeitsgebiete siehe S. 183.

Gemäß Vfg. OKH/P 2 Nr. 4163/39 PA 2 (I c) vom 2. 9. 1939[21]) hatte Hitler eine Reihe von Offizieren, die selbst oder deren Ehefrauen 50%ige „jüdische Mischlinge" und infolge Frontkämpferschutz in der Wehrmacht verblieben waren, nunmehr „deutschblütigen" Personen uneingeschränkt gleichgestellt. Diese Offiziere konnten ohne jede Behinderung ihren Fähigkeiten entsprechend verwendet und befördert werden. Über entsprechende Anträge weiterer Offiziere, die selbst oder deren Angehörige 50%ige „jüdische Mischlinge" waren, hatte Hitler noch nicht entschieden. In ihrer Verwendung änderte sich bis zur Entscheidung nichts. Betroffene Offiziere, die Anträge nicht vorgelegt hatten bzw. deren Anträge abgelehnt worden waren, mußten bis Ende 1939 aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden.

Weiterhin teilte das Heerespersonalamt mit, diejenigen Offiziere, die selbst oder deren Ehefrauen 25%ige „Mischlinge" und infolge Frontkämpferschutz in der Wehrmacht verblieben seien, habe Hitler seit längerem schon als deutschblütig erklärt; sie könnten uneingeschränkt verwendet werden.

---

[19]) Zu den Kriegsoffizieren gehörten alle für die Offizierlaufbahn geeigneten Soldaten, die sich nur auf begrenzte Dienstzeit verpflichtet hatten (Berufsunteroffiziere). Sie wurden in einer besonderen Dienstaltersliste C geführt.

[20]) Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. 2. 1938 (RGBl. I S. 214) und ÄnderungsVO vom 28. 1. 1939 (RGBl. I S. 103).

[21]) BA-ZNS S 21.

Mit Erlaß vom 16. 1. 1940[22]) hatte der „Führer und Oberste Befehlshaber" der Wehrmacht entschieden, daß in Abänderung der Ziffern 7 und 18 der Vfg. OKW Az. 21 n J (I c) Nr. 3740/39 vom 9. 9. 1939 gegen die Kriegsverwendung von Offizieren, die mit 25%igen „jüdischen Mischlingen" verheiratet sind, keine Bedenken bestehen. Diese Offiziere können jedoch nicht Offiziere, sei es aktiv oder d.B. werden.

Nach Entscheidung des OKW Az. 64 WR (IV 1) 4178/39 vom 7. 9. 1939[23]) fielen bei den im aktiven Wehrdienst stehenden Offizieren d.B., z.V., a.D., d.B. a.D. die Bezeichnungen „d.R.", „d.L." und „z.V.", in der Übergangszeit auch die Bezeichnungen „a.D.", „d.R. a.D." und „d.L. a.D." fort. (Nur soweit es im dienstlichen Schriftverkehr notwendig war, verblieb es bei den bisherigen Bestimmungen). Zugleich legten diese Offiziere die besonderen Unterscheidungsmerkmale ihres Dienstverhältnisses ab und trugen die Uniform der aktiven Offiziere.

In Abänderung der Anordnung vom 2. 3. 1938[24]), wonach dem Führer über *Personalveränderungen* vom Regimentskommandeur aufwärts Vortrag zu halten war, hatte Hitler mit Erlaß vom 11. 9. 1939[25]) für die Dauer des Krieges die Stellenbesetzung bis zu den Divisionskommandeuren und Offizieren in entsprechenden Dienststellen den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile übertragen. Dagegen war über beabsichtigte Personalveränderungen der Kommandierenden Generale und der Offiziere in entsprechendem Dienstrang und entsprechender Dienststellung dem Führer vorzutragen. Dies galt in gleicher Weise vor jeder Beförderung zum General der Infanterie, Admiral, General der Flieger usw. Falls persönlicher Vortrag nicht stattfand, war eine erläuternde Vortragsnotiz den Beförderungsverfügungen beizufügen.

Wiederverwendung ehemaliger Offiziere (aktiv, d.B.) in einer Offizierstelle während des Krieges kam gemäß Erlaß des OKW vom 9. 9. 1939[26]) auf Antrag nur für Offiziere bis zum Dienstgrad eines Stabsoffiziers einschließlich in Betracht, die ehrenvoll (d.h. mit Uniformtrageberechtigung) ausgeschieden waren. Zu den Offizieren gehörten auch Soldaten, die erst bei oder nach ihrer Entlassung den Charakter als Leutnant erhalten hatten.

Für die *Mob.Verwendung ehemaliger aktiver Offiziere und ehemaliger Offiziere d.B.* der alten und neuen Wehrmacht, die auf Grund früherer Logenzugehörigkeit, ihrer Abstammung, ihrer Zugehörigkeit zu marxistischen Organisationen usw. bisher eine Mob.Verwendung nicht erhalten hatten, erließ das OKW

---

[22]) HM 1940 S. 119 Nr. 267. Dieser Erlaß wurde mit HM 1940 S. 318 Nr. 718 aufgehoben. Nunmehr galten allgemein die Bestimmungen über die Behandlung der jüdischen Mischlinge in der Wehrmacht; vgl. S. 148–150.

[23]) HVwVfgen Bd. 11 Nr. 402.

[24]) „Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht", Nr. 376/38 WZ.

[25]) OKW 21 geh. Nr. 3542/39 WZ (II) vom 11. 9. 1939, OKW 21 c 30 Nr. 3990/41 geh. WZ (II) vom 20. 10. 1941 (BA-ZNS Offz.Beförd.Best. I).

[26]) HM 1939 S. 287 Nr. 661. Ehemalige Offiziere, die unter die Bestimmungen der Ziffer 79 II Mob.-Plan (Heer) fielen, waren nach Verfügung OKH Nr. 100.38 gKdos. P 2 I a/II vom 22. 9. 1938 (Erläuterung zum Mob.Plan – Heer – Ziff. 79) zu behandeln. Genehmigung der Zulassung zur Verwendung im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad in jedem Falle durch OKH/PA (HM 1939 S. 287 Nr. 661 II.).

mit Erlaß vom 27. 9. 1939[27]) Richtlinien. Die sich daraus für einzelne ehemalige Offiziere ergebende Kriegsverwendung fand mit dem Abschluß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht ihre Beendigung. Ein Rechtsanspruch auf spätere Übernahme in die Friedenswehrmacht konnte hieraus nicht abgeleitet werden.

Für die *Einberufung ehemaliger tschechischer Staatsangehöriger* in Offizierstellen sowie für ihre Abfindung und Uniform hatte das OKH am 25. 9. 1939 Bestimmungen erlassen[28]). Voraussetzung für die Einberufung ehemaliger tschechischer Staatsangehöriger in Offizierstellen war hiernach, daß sie den Richtlinien über die Anstellung Sudetendeutscher[29]) entsprachen. Ehem. tschechische Offiziere, die früher nicht österr.-ung. Offiziere waren, konnten als Angestellte eingestellt werden.

Nach Mitteilung des OKW vom 29. 11. 1939[30]) hatte Hitler entschieden, daß *volksdeutsche Offiziere aus den Armeen der baltischen Randstaaten und Italien,* die sich im aktiven Wehrdienst befanden und mit Rücksicht auf die Vereinbarungen über ihre Rückkehr ins Reich den Abschied erhalten hatten, in der Wehrmacht Verwendung finden müßten.

Am 3. 12. 1939 war Hitler über die augenblickliche Offizierlage Vortrag gehalten worden. Er machte hierzu folgende Bemerkungen[31]): Die Art der Auswahl und Behandlung des jungen Offizierersatzes finde seine volle Billigung. Fehler des Weltkrieges würden hierbei bewußt vermieden. Auf die z.Zt. laufenden Offizierlehrgänge bei den Waffenschulen aufmerksam gemacht, äußerte Hitler auch hier, daß sie sein volles Einverständnis fänden. Jedoch auf folgende Punkte wolle er aufmerksam machen, die im Weltkriege Anlaß zu Rückwirkungen gegeben und insbesondere in den letzten Kriegsjahren entscheidend auf das Verhältnis zwischen Führung und Truppe eingewirkt hätten: Bei besonderer Bewährung vor dem Feinde und hervorstechenden Waffentaten müsse vom Beförderungsschema abgewichen werden. Dies träfe in erster Linie bei Beförderung von Leutnanten zu Oberleutnanten und von Oberleutnanten zu Hauptleuten zu, wenn sie in der Stellung von Kompanieführern seien. Auf keinen Fall dürfe es in Fragen der Beförderung einen Unterschied zwischen Reserveoffizieren und aktiven Offizieren geben. Wenn z.B. ein Major d.R. sein Bataillon gut geführt habe, solle man sich nicht an der Bestimmung stoßen, daß der Majorsrang der höchste innerhalb des Reserveoffizierkorps sei, sondern dieser sei genau so zu einem nächsthöheren Dienstgrad zu befördern wie ein aktiver Offizier. Das gleiche gelte für die anderen Dienstgrade innerhalb des Reserveoffizierkorps. Je mehr man die Reserveoffiziere, an die im Kriege die gleichen Anforderungen gestellt würden wie an die aktiven Offiziere, in ihrer Stellung auf diese Wei-

---

[27]) HM 1939 S. 288 Nr. 663 u. S. 290 Nr. 664.

[28]) HM 1939 S. 288 Nr. 662.

[29]) OKH $\frac{\text{Nr. 3124.38 PA (1)}}{\text{Nr. 9080.39 PA (4)}}$ vom 26. 11. 1938; vgl. Bd. IV S. 269 f.

[30]) BA-ZNS WAllg.

[31]) Notiz des Adjutanten der Wehrmacht beim Führer Hauptmann Engel vom 3. 12. 1939 (BA-ZNS Offz.Beförd.Best. I). Der Vortrag Engels bezog sich auf die Verhältnisse beim Heer. Hitlers Äußerungen sind jedoch generell für die gesamte Wehrmacht zu werten, wenn er sich für die Personalverhältnisse bei Kriegsmarine und Luftwaffe auch nicht sonderlich interessierte.

se hebe, um so mehr würden sie eine Stütze des aktiven Offizierkorps werden.

Gemäß Erlaß Hitlers vom 9. 8. 1940[32]) sollten *versehrte einsatzbeschädigte aktive Offiziere* nach abgeschlossener Heilbehandlung grundsätzlich nur dann wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn sie es beantragten. Beantragten sie die Entlassung nicht, so waren sie in der Wehrmacht und zwar in erster Linie im eigenen Wehrmachtteil als Offizier oder im Beamtenverhältnis zu verwenden. Darüber hinaus bestanden Möglichkeiten zur Verwendung in den Wehrmachtorganisationen[33]). Den notwendigen Ausgleich traf das Oberkommando der Wehrmacht. Nach Abschluß der Heilbehandlung wurden die versehrten einsatzbeschädigten Offiziere für ihre künftige Verwendung ausgebildet, soweit das notwendig war. In dieser Zeit konnte auch ein Hochschulstudium, z.B. durch Kommandierung auf eine Technische Hochschule, durchgeführt werden. Diese Anordnung galt auch für versehrte einsatzbeschädigte aktive Wehrmachtbeamte.

Zur Frage des *Ergänzungsoffizierkorps* hat Hitler am 25. 9. 1940 geäußert[34]): Nach Ablauf eines Kriegsjahres halte er die Zeit für gekommen, die Einrichtung der Ergänzungsoffiziere aufzuheben. Die im Frieden und nunmehr im Kriege bewährte Leistung der Ergänzungsoffiziere solle die verdiente Anerkennung durch Herbeiführung ihrer Gleichstellung finden. Alle bewährten Ergänzungsoffiziere seien daher noch während des Krieges ohne Rücksicht auf das Lebensalter zu den Truppenoffizieren zu überführen. Für die im Truppendienst vor dem Feinde bewährten Ergänzungsoffiziere sei diese Maßnahme möglichst noch im Laufe dieses Jahres, für die übrigen im Laufe des kommenden Jahres durchzuführen. Alle bisherigen Einschränkungen in der Beförderung gegenüber den Truppenoffizieren – auch in der bevorzugten – sollten nach erfolgter Überführung entfallen. Die Beförderung sei nur von der Eignung für die entsprechende Dienststellung abhängig zu machen. Auch die Beförderung zum General (Admiral) und innerhalb der Rangklasse der Generale (Admirale) sei den bisherigen Ergänzungsoffizieren bei erwiesener Eignung mehr als bisher zu eröffnen, zumal die Beförderung zu diesen Dienstgraden schon jetzt bei den Wehrmachtteilen nicht mehr ausschließlich an die Voraussetzung der Eignung (oder Bewährung) als Truppenführer geknüpft werde. Ergänzungsoffiziere, die für die Überführung zu den Truppenoffizieren nicht geeignet seien, würden zu den Offizieren z.D. zu überführen sein.

Das OKW bat die Wehrmachtteile um Vorschläge für die Durchführung der beabsichtigten Maßnahme vor Erlaß einer grundlegenden Anordnung durch den Führer. Gemäß Verfügung des ObdH vom 17. 12. 1940[35]) hat Hitler für die gesamte Wehrmacht angeordnet, daß die Einrichtung der *Ergänzungsoffiziere* spätestens im Zuge der Demobilmachung aufzulösen ist.

---

[32]) HM 1940 S. 493 Nr. 1146.

[33]) Wehrersatz- sowie Fürsorge- und Versorgungsdienststellen.

[34]) BA-ZNS Offz.Beförd.Best. I und Vfg. des ObdM über die Überführung von Ergänzungsoffizieren zu den Truppenoffizieren (BA-ZNS S 18); über Ergänzungsoffiziere vgl. Bd. III S. 219–222 u. 329–331.

[35]) BA-ZNS HPA I (VII).

Die Ergänzung der Truppenoffiziere des Heeres im Zweiten Weltkrieg

Die Auswahl und der Werdegang des Offiziernachwuchses sowie die Ergänzung der Offiziere des Heeres richtete sich im Kriege zunächst nach Abschnitt 9 der HDv 75 – Bestimmungen für die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand – vom 15. 9. 1939 in Verbindung mit HM 1939 S. 369 Nr. 845 – Änderung des Abschnitts 9 der HDv 75 –. Mit Verfügung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 30. 1. 1940 – Nr. 1000/40 PA 1 (Gr. I) – ergingen „Ergänzungsbestimmungen für die Offizierlaufbahnen im Heere während des Krieges". Diese enthielten die nunmehr allein geltenden Richtlinien für die Übernahme in die Offizierlaufbahnen. Zugleich traten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch die einschlägigen Vorschriften der D 8/3 – Ergänzungsbestimmungen für die Offizierlaufbahnen im Heere – vom 26. 4. 1937 und der HDv 75, außer Kraft.

Die mit Ausspruch der Mobilmachung in Kraft getretenen Bestimmungen für die Ergänzung der Offizierlaufbahnen des Heeres unterschieden sich wesentlich von den bisherigen Friedensbestimmungen. Neben die bewährten Grundsätze für die Auswahl des Offiziernachwuchses – hervortretende Führereigenschaften, besonderer Persönlichkeitswert, fachliche Eignung – trat ausschlaggebend als Vorbedingung für jede Übernahme in die Offizierlaufbahn die Bewährung als Führerpersönlichkeit im Felde.

In Abänderung der Bestimmungen der HDv 75 wurde die Ergänzung für die aktiven Offizierlaufbahnen auch während des Krieges fortgesetzt.

Die Einstellung von *Fahnenjunkern* entfiel. Schüler höherer oder diesen gleichgestellter Lehranstalten, die eine aktive Offizierlaufbahn anstrebten, wurden als „Bewerber für die Offizierlaufbahn" eingestellt. Über ihre Übernahme wurde erst entschieden, nachdem sie ihre voraussichtliche Eignung hierfür während ihrer Dienstzeit nachgewiesen hatten.

Die Bezeichnungen *Fähnrich* und *Oberfähnrich* fielen für die Dauer des Krieges fort. An die Stelle des Dienstgrades *Fähnrich* trat der Dienstgrad *Fahnenjunker-Feldwebel (Wachtmeister).*

Vor der Annahme für eine Offizierlaufbahn bzw. vor der Übernahme in eine Offizierlaufbahn war die außerdienstliche Eignung festzustellen.

Die Offiziere ergänzten sich im Kriege:

a) aus Soldaten, die ihre voraussichtliche Eignung zum Offizier bereits im Frieden nachgewiesen hatten (Fahnenjunker des 23. und 24. Offizier-Ergänzungs-Jahrgangs sowie alle Res.Offz.Anw., jetzt *Offizieranwärter*);
b) aus Soldaten – einschl. der als „Bewerber für die Offizierlaufbahn" Eingetretenen und der aktiven Berufsunteroffiziere –, die während des Krieges hervortretende Führereigenschaften zeigten und sich ihrer Persönlichkeit, ihren soldatischen Anlagen und Leistungen nach so hervorhoben, daß sie die Gewähr boten, brauchbare Offiziere zu werden.

Innerhalb des Offiziernachwuchses waren zu unterscheiden:

a) Soldaten, die sich nicht über die Wehrpflicht hinaus verpflichtet hatten.

Sie führten nach ihrer Ernennung bis zum Tage der Beförderung zum Offizier die Bezeichnung *Offizieranwärter* und waren listenmäßig als (d.B.) zu führen (Kriegsoffizierlaufbahn).

b) Soldaten, die sich auf begrenzte Dienstzeit verpflichtet hatten (ehem. Res.Offz.Anw., die sich vor dem 31. 8. 1939 auf ein drittes Dienstjahr, sowie aktive Berufsunteroffiziere, die sich auf 4 ½ bis 12 Dienstjahre verpflichtet hatten).
Sie wurden nur bis zum Ablauf ihrer Dienstverpflichtung bzw., falls die Verpflichtung vorher ablief, bis zur Beendigung des Krieges als Offiziere übernommen und führten bis zur Beförderung zum Offizier die Bezeichnung *Offizieranwärter*. Über eine etwaige Weiterverpflichtung auf unbegrenzte Dienstzeit sollte erst später entschieden werden.

c) Soldaten, die sich auf unbegrenzte Dienstzeit verpflichtet hatten und in die aktive Offizierlaufbahn übernommen worden waren.
Sie führten vom Tage ihrer Übernahme bis zu ihrer Beförderung zum Offizier neben ihrem Dienstgrad die zusätzliche Bezeichnung *Fahnenjunker*.

Eine bestimmte wissenschaftliche Vorbildung wurde nicht gefordert. Jedoch war ein gutes Allgemeinwissen für den zukünftigen Offizier notwendig. Eine Altersgrenze war nur für die Übernahme in die aktive Offizierlaufbahn festgesetzt. Die Auswahl des gesamten Offiziernachwuchses lag in der Hand der Kommandeure der Feldtruppenteile (Regimentskommandeure und Kommandeure der selbständigen Bataillone bzw. Abteilungen). Die Ernennung zum Offizieranwärter wurde durch die Kommandeure der Feldtruppenteile bzw. der Waffenschulen ausgesprochen. Über eine Übernahme in die aktive Offizierlaufbahn entschied der ObdH/PA nach Maßgabe der Offizierersatzlage.

Die voraussichtlich zum Offizier geeigneten Soldaten waren vor ihrer Beförderung zum Offizier in der Regel zu einem Offizieranwärter-Lehrgang an einer Waffenschule zu kommandieren. Von der Teilnahme an Offizieranwärter-Lehrgängen waren befreit:

A. Feldwebel (Wachtmeister). Sie konnten bei entsprechender Eignung unmittelbar durch die Kommandeure der Feldtruppenteile zum *Offizieranwärter* ernannt werden.
Ausnahmen: Zu den Offizieranwärter-Lehrgängen waren grundsätzlich zu entsenden:
a) aktive Berufsunteroffiziere (auch Feldwebel bzw. Wachtmeister), die das 5. Dienstjahr noch nicht vollendet hatten,
b) Feldwebel (Wachtmeister), die nicht aktive Berufsunteroffiziere waren und auf unbegrenzte Dienstzeit in das aktive Offizierkorps übernommen werden sollten.

B. Soldaten, die älter als 35 Jahre waren, konnten bei entsprechender Eignung nach neunmonatiger Gesamtdienstzeit im Felde durch die Kommandeure der Feldtruppenteile zum *Offizieranwärter* ernannt werden, sofern sie den Dienstgrad eines Unteroffiziers erreicht hatten.

Soldaten, die bereits als Res.Offz.Anw. des Friedensheeres *Offizieranwärter* waren, waren nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln.

Die bisherige Inspektion der Offizieranwärterlehrgänge wurde am 1. 2. 1940 in *Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres (In E B) im OKH* umbenannt[36]). Sinngemäß änderte sich auch die Dienstbezeichnung des Inspekteurs. Der In E B unterstand dem ChHRüst u. BdE. Ihm oblag u. a. die Leitung der Erziehung und Ausbildung des Offiziernachwuchses bis zur Beförderung zum Offizier im Einvernehmen mit HPA, GenStdH und Waffenabteilungen des AHA.

Die *Kommandeure der Waffenschulen* unterstanden gemäß Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 15. 2. 1940[37]) dem Chef des Allgemeinen Heeresamtes im OKH. Im Auftrage des ChHRüst u. BdE bzw. des Chefs AHA erhielten die Waffenschulen ihre Weisungen

a) durch den Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens für die Einheitlichkeit der Erziehung und allgemeinen Ausbildung der Offizieranwärter,
b) durch die Waffenabteilungen im AHA für alle sonstigen Fragen der Organisation und Ausbildung.

In territorialer Hinsicht waren die Waffenschulen den Stellv.Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) unterstellt.

Im Februar 1940 bestanden folgende Waffenschulen (Offizieranwärterlehrgänge)[38]):

Infanterieschule	Döberitz
Truppenluftschutzschule	Döberitz-Elsgrund
Artillerieschule	Jüterbog
Pionierschule II	Dessau-Roßlau
Nachrichtenschule	Halle/Saale
Kavallerieschule	Krampnitz bei Potsdam
Panzertruppenschule	Wünsdorf
Fahrtruppenschule	Hannover
Heeresgasschutzschule	Celle.

Die O.A.-Lehrgänge dauerten für den aktiven und den Reserveoffiziernachwuchs in der Regel zwölf Wochen. Sie wurden abgeschlossen mit einer Beurteilung, in der sich der Kommandeur der Waffenschule darüber aussprach, ob der Teilnehmer als Offizier „besonders geeignet", „geeignet", „noch nicht geeignet" oder „nicht geeignet" war.

Dem steigenden Offizierbedarf im Kriege (bedingt durch Verluste und Neuaufstellungen) wurde durch ständige Vergrößerung der O.A.-Lehrgänge begegnet. Während z.B. der 7. O.A.-Lehrgang am 1. 8. 1941 noch mit 1600 zu Offizieren beförderten Feldwebeln abschloß, wurde der 9. O.A.-Lehrgang im Herbst 1942 mit der Beförderung von 7800 Feldwebeln zu Offizieren beendet.

---

[36]) HM 1940 S. 63 Nr. 149 u. 150.
[37]) HM 1940 S. 122 Nr. 279.
[38]) HM 1940 S. 2 Nr. 7.

Ergänzung der Offiziere des Heeres

Am 15. Mai 1941 wurden die „Ergänzungsbestimmungen für die Offizierlaufbahnen im Heere während des Krieges" in der Neufassung der HDv 82/3 b herausgegeben[39]).

Übernahme von Berufsunteroffizieren des Heeres in die Offizierlaufbahn während des Zweiten Weltkrieges

Gemäß Verfügung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 18. 1. 1940[40]) sollten Berufsunteroffiziere während des Krieges nach folgenden Grundsätzen in den Kriegsoffiziernachwuchs übernommen werden.

(1) Unteroffiziere bis zum vollendeten 5. Dienstjahr waren bei voraussichtlicher Eignung zum Offizier grundsätzlich zur Teilnahme an den Offizieranwärterlehrgängen namhaft zu machen. Nach Abschluß des Lehrgangs und Ernennung zum *Offizieranwärter* durch die Waffenschulen konnten diese Unteroffiziere durch den Feldtruppenteil zur Beförderung zum *Leutnant* vorgeschlagen werden.

(2) Unteroffiziere mit mehr als fünf Dienstjahren bis zum vollendeten 8. Dienstjahr konnten bei entsprechender Eignung durch die Kommandeure der Feldtruppenteile unmittelbar zur Beförderung zum *Leutnant* vorgeschlagen werden.

(3) Unteroffiziere mit mehr als neun Dienstjahren waren durch die Kommandeure der Feldtruppenteile unmittelbar zu einer Beförderung zum *Leutnant* und gleichzeitig zum *Oberleutnant* vorzuschlagen, wenn die Eignung zum Kompanieführer vorlag. Hierbei war als Maßstab die Eignung zum Kompanieführer im eigenen Verband zugrunde zu legen[41]). Lag diese Eignung nicht vor, so konnte unter der Voraussetzung der vollen Eignung zum Offizier nur der Vorschlag zum *Leutnant* erfolgen.

Sämtliche Unteroffiziere zu (1) bis (3) erhielten ein Rangdienstalter als Leutnant nach 6 ½jähriger Dienstzeit bzw., sofern die 6 ½jährige Dienstzeit noch nicht erreicht war, ein vorläufiges Rangdienstalter vom Tage der Beförderung. Das Besoldungsdienstalter war grundsätzlich gleich dem Rangdienstalter. Bei Beförderung eines aktiven Unteroffiziers zum Leutnant und gleichzeitig zum Oberleutnant war das Besoldungsdienstalter nach § 5 (1) BesG auf den Tag der

---

[39]) Diese Vorschrift erfuhr ab 10. 10. 1942 weitgehende Abänderungen, insbesondere auch durch die vom Oberkommando des Heeres (Heerespersonalamt) vom 5. 4. 1943 aufgestellten „Merkblätter für den Offiziernachwuchs"; vgl. Bd. VI.

[40]) HVBl. 1940 C S. 30. Vgl. auch die Vfg. des ObdH vom 12. 9. 1940 (HM S. 427).

[41]) Es hat sich dann jedoch bald als nicht zweckmäßig erwiesen, aus dem Unteroffizierkorps stammende Leutnante zum Oberleutnant zu befördern, bevor sie nicht Gelegenheit hatten, sich eine gewisse Zeit als Kompanieführer zu bewähren; vgl. Verfügung des OKH/PA/Ag P 2/Abt. 2 (b) vom 5. 2. 1941 (BA-ZNS IV A PA 22 235).

Wirksamkeit der Beförderung festzulegen, sofern nicht § 7 (1) BesG günstiger war. Das Rangdienstalter als Oberleutnant blieb hier ohne Einfluß[42]).

Für die Auswahl des Offiziernachwuchses bei Sonderverbänden des Feldheeres galt die Verfügung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 30. 3. 1940[43]).

Die ehemaligen Berufsunteroffiziere wurden als Kriegsoffiziere in den Listen der aktiven Offiziere geführt. Sie bildeten eine besondere Dienstaltersliste C, bis sie mit Wirkung vom 1. 10. 1942 allgemein zu den aktiven Offizieren des Friedensstandes übergeführt wurden[44]).

Übernahme von Reserveoffizieren zu den aktiven Truppenoffizieren

Für die Übernahme zu den aktiven Truppenoffizieren kamen gemäß Verfügung des OKH/PA vom 13. 1. 1941[45]) nur solche Oberleutnante d.R. und Leutnante d.R. in Frage, die nach Persönlichkeit, Anlagen und Leistungen die volle Eignung zum aktiven Offizier besaßen. Diese Bewerber durften am 31. 12. 1940 nicht älter als 27 Jahre gewesen sein. Über dieses Lebensjahr hinaus war eine Übernahme nur in besonders gelagerten Fällen ausnahmsweise möglich. Bei mehreren Vorschlägen eines Truppenteils war die Reihenfolge der Bewerbung anzugeben.

Die Ergänzung der Offiziere in den Sonderlaufbahnen des Heeres

Sanitätsoffiziere

Abiturienten und ungediente Medizinstudenten, die den Sanitätsoffizierberuf anstrebten, konnten im Kriege als „Bewerber für die Sanitätsoffizierlaufbahn" in das Heer eingestellt oder während ihrer Dienstzeit[46]) in die aktive San. Offz.Laufbahn übernommen werden. Sie mußten sich bereits bei ihrer Einstellung bzw. Bewerbung auf unbegrenzte Dienstzeit verpflichten. Über ihre endgültige Übernahme in die aktive San.Offz.Laufbahn wurde jedoch erst nach erfolgreichem Abschluß des Waffendienstes und nach Beförderung zum Unteroffizier mit der Ernennung zum Fahnenjunker (im Sanitätskorps) entschieden.

---

[42]) HVBl. 1940 B S. 220, 416. Infolge neuer Bestimmungen erhielten alle vom 1. 8. 1942 an zu Offizieren beförderten Berufsunteroffiziere ein Rangdienstalter vom Tage der Beförderung. Um zu verhindern, daß diese Offiziere besoldungsmäßig schlechter gestellt wurden als die vor dem 1. 8. 1942 beförderten, wurde gleichmäßig für alle Offiziere ein Besoldungsdienstalter festgesetzt, das 6 ½ Jahre nach einer ununterbrochenen Dienstzeit lag (KVBl. IX 1943 S. 167).

[43]) HM 1940 S. 168.

[44]) Vgl. Band VI.

[45]) HM 1941 S. 29 Nr. 58 Ziff. 7; vgl. auch HVBl. 1941 B S. 201 Nr. 326.

[46]) Vgl. HVBl. 1939 B S. 357 Nr. 550 u. HVBl. 1940 C S. 530 Nr. 1266: Übernahme aus der Truppe in die aktive San.Offz.Laufbahn.

Ergänzung der Offiziere des Heeres

Nach mindestens neunmonatiger Gesamtdienstzeit traten die Fhj.Uffz. (im San.Korps) zur Militärärztlichen Akademie in Berlin über und begannen ihr Studium an der Universität in Berlin. Nur in ganz besonderen Fällen konnte Genehmigung zu vorübergehendem Aufenthalt an anderen Universitäten erteilt werden. Während der Studienzeit leisteten sie Fachdienst bei einem Feldtruppenteil. Frühestens drei Monate nach Beginn des Hochschulstudiums wurden die Studenten zum Fhj. Feldwebel (im San.Korps) und nach dem 1. klinischen Semester zum Feldunterarzt befördert[47]). Nach Ablegung der ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) wurde der Beförderungsvorschlag zum Assistenzarzt dem OKH/H San In vorgelegt und die Beförderung nach durchschnittlich zwei bis drei Monaten ausgesprochen.

Die Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes ergänzten sich aus Medizinern[48]) nach den jeweils geltenden Bestimmungen, schließlich nach der HDv 82/3 b Teil B vom 16. 11. 1941: Ergänzung der Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Ingenieuroffiziere, Offiziere (W).

Veterinäroffiziere

Fahnenjunker (im Vet.Korps)[49]), die sich zu unbegrenzter Dienstzeit verpflichtet hatten, erhielten eine erste vier Monate dauernde Ausbildung mit der Waffe bei einem berittenen oder bespannten Ersatztruppenteil. Anschließend leisteten sie zwei Monate Waffendienst bei einem Feldtruppenteil. Dessen Kommandeur mußte in einer kurzen Beurteilung sich darüber aussprechen, ob der Fahnenjunker usw. nach seiner Leistung im Felde, nach militärischen Kenntnissen und Fähigkeiten, und nach Führung und Persönlichkeitswert die Gewähr bot, ein vollwertiger aktiver Veterinäroffizier zu werden.

Fahnenjunker usw., denen die Eignung nicht zugesprochen wurde, wurden von der Liste der Fahnenjunker gestrichen. Die Entscheidung traf der Oberbefehlshaber des Heeres auf Vorschlag des Veterinärinspekteurs.

Geeignet befundene Fahnenjunker (im Vet.Korps) wurden zur Heeresveterinärakademie versetzt und begannen ihr Studium. Sie konnten wie folgt befördert werden:

a) nach sechsmonatiger Gesamtdienstzeit zum Gefreiten,
b) nach frühestens zehn Monaten Gesamtdienstzeit zum Unteroffizier,
c) nach vollständig bestandener tierärztlicher Vorprüfung zum Fähnrich (im Vet.Korps),

---

[47]) In dem „Merkblatt für Offiziernachwuchs Nr. 9" vom April 1944 wurde die Umbenennung des Feldunterarztes in „Unterarzt" nach bestandener ärztlicher Prüfung und Bestallung als Arzt neu eingeführt (HVBl. 1944 C S. 126).

[48]) Unter Mediziner waren zu verstehen: Abiturienten, die Medizin zu studieren beabsichtigten – Studierende der Medizin – Medizinalpraktikanten – bestallte Ärzte.

[49]) Im folgenden sind unter Fahnenjunker usw. zu verstehen: Fahnenjunker (im Veterinärkorps) und Freiwillige, die im Kriege „Bewerber für die aktive Veterinäroffizierlaufbahn" sind; vgl. HVwVfgen Bd. 11 Nr. 858.

d) nach vollständig bestandener tierärztlicher Prüfung zum Unterveterinär.

Die Beförderung zum Veterinär schlug der Veterinärinspekteur nach weiterer Bewährung im Felde dem ObdH (PA) vor.

Die Veterinäroffiziere des Beurlaubtenstandes ergänzten sich nach den jeweiligen Bestimmungen, schließlich nach der HDv 82/3 b Teil B vom 16. 11. 1941: Ergänzung der Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Ingenieuroffiziere, Offiziere (W).

Offiziere (W)

Als aktive Offiziere (W) konnten übernommen werden[50]): Feuerwerker, die den Offizierberuf anstrebten, die Abschlußprüfung eines normalen Feuerwerker-Lehrgangs auf der Heeres-Feuerwerkerschule abgelegt, sich mindestens zwei Monate in selbständiger Fachtätigkeit im Bereich des Feldheeres bewährt hatten und ihrer Persönlichkeit, ihrer Veranlagung und ihren Leistungen nach so hervortraten, daß sie die Gewähr boten, brauchbare aktive Offiziere (W) zu werden.

Diese Feuerwerker wurden nach Verpflichtung zu unbegrenzter Dienstzeit in Offizieranwärter (W)-Lehrgängen an der Heeres-Feuerwerkerschule zu Offizieren (W) herangebildet (Dauer 12 Wochen).

Der Kommandeur der Heeres-Feuerwerkerschule gab am Schluß des Lehrgangs ein Urteil über die Eignung der Teilnehmer zum Offizier (W) ab. Auf Grund dieses Urteils wurden die Teilnehmer in die Offizierlaufbahn (W) übernommen, zu Oberfeuerwerkern befördert und zu Offizieranwärtern (W) ernannt.

Die Offizieranwärter (W) wurden zu einem Heeres-Zeugamt versetzt und gleichzeitig zu Einheiten des Feldheeres kommandiert. Nach weiterer mindestens zweimonatiger Bewährung und nach erfolgter Offizierwahl wurden sie vom Feldzeugmeister dem ObdH (PA) zur Beförderung zum Leutnant (W) vorgeschlagen.

Für die Übernahme von Feuerwerkern in die Kriegsoffizierlaufbahn (W) galten die Bestimmungen des OKH/P 3 vom 23. 5. 1940[51]). An deren Stelle trat die HDv 82/3 b Teil B vom 16. 11. 1941: Ergänzung der Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Ingenieuroffiziere, Offiziere (W).

---

[50]) HM 1940 S. 297 Nr. 666.
[51]) HM 1940 S. 297 Nr. 666.

Ergänzung der Offiziere des Heeres

Ingenieuroffiziere

Die Truppeningenieure – Wehrmachtbeamte (Heer) des höheren technischen Dienstes – wurden, soweit geeignet, bis spätestens 31. 12. 1940 als Offiziere (Ing.) angestellt[52]). Sie erhielten dasjenige Grundgehalt der Besoldungsordnung C, das sich aus ihrem Grundgehalt als Beamter ergab. Die als Offiziere (Ing.) angestellten Truppenoffiziere bekamen den Dienstgrad, der sich aus dem für sie ermittelten Offiziergrundgehalt ergab.

Das Ziel des Aufbaues der Ingenieuroffizierlaufbahn war die Angleichung an die Laufbahn der Sanitätsoffiziere.

Mit dem 1. 12. 1939 wurde in Berlin NW 21 die Ingenieuroffizier-Akademie aufgestellt[53]) und zum 1. 10. 1941 nach Stuttgart-Vaihingen verlegt[54]).

Die voll geeignten „Bewerber für die aktive Ingenieuroffizierlaufbahn des Heeres“[55]) traten nach mindestens neunmonatiger Gesamtdienstzeit zur Ingenieuroffizier-Akademie über und leisteten zunächst die für das Studium an der Technischen Hochschule vorgeschriebene sechs- bis zwölfmonatige praktische Arbeitszeit ab. Dann begann das sieben Semester dauernde Studium an der Technischen Hochschule.

Das technische Studium der Soldaten der Ingenieuroffizier-Akademie war das gleiche wie für alle anderen Studierenden der Technischen Hochschule der gleichen Fachrichtungen. Die Belegung der in der Prüfungsordnung für Diplomingenieure geforderten Vorlesungen wurde verlangt. Die Prüfungen waren zu den vorgeschriebenen Zeiten abzulegen.

Während des Studiums an der Technischen Hochschule wurden die Soldaten in der Ingenieuroffizier-Akademie untergebracht. Sie erhielten die Gebührnisse ihres Dienstgrades, mußten aber die Kosten ihres Studiums selbst tragen[56]).

Ingenieuroffiziere des Beurlaubtenstandes ergänzten sich ausschließlich aus Diplomingenieuren[57]).

---

[52]) Über die mit Verordnung Hitlers vom 21. 4. 1939 gebildete Ingenieuroffizierlaufbahn des Heeres vgl. Band IV S. 286–288.

[53]) HVBl. 1940 C S. 48 Nr. 162.

[54]) HVBl. 1941 C S. 565 Nr. 828.

[55]) HVBl. 1940 B S. 239 Nr. 396 u. S. 252 Nr. 424; HVBl. 1940 C S. 483 Nr. 1187; HVBl. 1941 C S. 461 Nr. 684.

[56]) Vgl. HDv 82/3 b Teil B vom 16. 11. 1941: Ergänzung der Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Ingenieuroffiziere, Offiziere (W).
Mit Befehl vom 19. 12. 1942 (HM 1943 S. 5) wurde das Ingenieuroffizierkorps (K) und anschließend – OKH/PA vom 18. 2. 1943 (HM S. 148) – der noch verbliebene Rest des Ingenieuroffizierkorps aufgelöst; vgl. Band. VI.

[57]) Vgl. Vfg. ObdH/PA Nr. 3200/40 P 3 (III) vom 20. 7. 1940: Übernahme von Offizieren d.B. (Diplomingenieuren) zu den aktiven Offizieren (Ing.) (BA-ZNS ES: Ing.Offz. Heer).

Abschnitt 3

Die Offiziere der Kriegsmarine

Zum Eintritt als Offizieranwärter für eine der Offizierlaufbahnen der Kriegsmarine konnte sich im Kriege jeder Schüler höherer Schulen oder der diesen gleichzuachtenden Lehranstalten freiwillig melden, wenn er bis zum Tage der Einstellung das 17. Lebensjahr vollendete und das Reifezeugnis erwarb. Angenommene Bewerber wurden durch Einberufungsbefehl des zuständigen Wehrbezirkskommandos[58]) zu dem von der Inspektion des Bildungswesens der Marine festgesetzten Einstellungstag und Marineteil beordert.

Die Offiziere der Kriegsmarine gliederten sich in ihrer Ausbildung und ihrem unterschiedlichen Aufgabenkreis[59])nach in

A. Laufbahnen mit Bord- und Landverwendung,
B. Laufbahnen mit reiner Landverwendung:

A. 1. Seeoffiziere
2. Marineingenieuroffiziere (Ing.)
3. Marinesanitätsoffiziere
4. Marine-Waffenoffiziere
5. Marineverwaltungsoffiziere (V)
6. Nachrichtentechnische Offiziere (MN)
7. Marinenachrichtenoffiziere (MN)[60])
8. Torpedotechnische Offiziere (T)[61])

B. 1. Marineartillerieoffiziere (MA)[62])
2. Marinefestungspionieroffiziere
3. Offiziere des „Allgemeinen Marinedienstes" (AMD).

Die *Offiziere für das technische Nachrichtenwesen* ergänzten sich ausschließlich aus bewährten Oberfeldwebeln, die in der Funk- und Fernschreiblaufbahn große Erfahrungen auf ihren Gebieten erworben und durch hervorragende militärische und fachliche Leistungen die Eignung zum Offizier bewiesen hatten. Vor ihrer Beförderung zum Leutnant (NT) erhielten sie eine zusätzliche Ausbildung und wurden dann bei Bord- und Landkommandos als Funk- und Fernschreiboffiziere eingesetzt. – Freiwillige (Kadetten) wurden in diese Laufbahn nicht eingestellt.

---

[58]) Die sich als Bewerber für die Offizierlaufbahnen meldenden Freiwilligen wurden vom zuständigen Wehrbezirkskommando in die Freiwilligenliste nach Muster 1 der Anlage zur D 3/15 eingetragen.

[59]) Vgl. Band II S. 66–69 und Band III S. 227–230.

[60]) Marinenachrichtenoffiziere bildeten ausschließlich eine Laufbahn des Beurlaubtenstandes.

[61]) Die Sonderlaufbahn „Torpedotechnische Offiziere" wurde gebildet mit Verfügung des OKM vom 5. 3. 1940 (MVBl. S. 185 Nr. 176).

[62]) Gemäß Vfg. OKM vom 28. 6. 1941 (BMB S. 62) wurden sämtliche zum aktiven Wehrdienst einberufenen „Offiziere der Marine" (AMD) mit dem Tage ihrer Einberufung zu den „Offizieren der Marineartillerie" übergeführt und führten von diesem Zeitpunkt ab deren Dienstgradbezeichnung als Offiziere (MA). Mit Verfügung des OKM vom 1. 10. 1941 (MVBl. S. 562 Nr. 526) wurde ein aktives MA-Offizierkorps in der Kriegsmarine gebildet.

Als *Marinenachrichtenoffiziere* wurden nur Reserveoffiziere verwandt. Ihnen oblag die Lenkung des funktechnischen Nachrichtendienstes an Bord von Kriegsschiffen und an Land als Zugführer und Kompaniechefs. Sie konnten auch als Lehrer eingesetzt werden. Durch besondere Lehrgänge wurden sie im Betrieb und in der Technik des Funk- und Drahtnachrichtendienstes, im Funkmeßdienst und in der Funkaufklärung ausgebildet.

Die *Torpedotechnischen Offiziere* ergänzten sich ausschließlich aus militärisch und fachlich bewährten Oberfeldwebeln der Torpedomechanikerlaufbahn. Vor ihrer Beförderung zum Leutnant (T) erhielten sie eine zusätzliche Ausbildung und wurden dann auf Kriegsschiffen, bei Versuchskommandos und Kriegsmarinewerften auf torpedotechnischem Gebiet eingesetzt. – Freiwillige (Kadetten) wurden in diese Laufbahn nicht eingestellt.

Die aktive Laufbahn der *Marineartillerieoffiziere (MA)* ist mit dem 1. 10. 1941 geschaffen worden[63]) für die Küstenverteidigung an Land. Den Marineartillerieoffizieren unterstand der Einsatz der Küsten- und Flugabwehrgeschütze. Sie waren als Zugführer und Kompaniechefs bei den Marineartillerie-, Schiffsstamm- und Lehrabteilungen eingesetzt. Für diese Laufbahn wurden geeignete jüngere Unteroffiziere ausgewählt. 1942 wurden erstmalig Abiturienten als Offizieranwärter eingestellt.

Die *Marinefestungspionieroffiziere* waren verantwortlich für die Ausbildung und Führung der Marinefestungspioniertruppen. Sie leiteten den Einsatz und die Bedienung aller Pionierkampfwaffen und führten die allgemeinen Feldbefestigungen und insbesondere die feldmäßige Herstellung von Marine-Küstenverteidigungsanlagen aus. Hierbei wurden sie als Kommandeure, Kompaniechefs usw. und in allen Festungspionierdienststellen verwandt. Jüngere aktive Marinefestungspioniere wurden bei Eignung zum Studium und zur Ablegung der Diplomprüfung zu einer Technischen Hochschule kommandiert.

Die *Offiziere des „Allgemeinen Marinedienstes" (AMD)* bildeten eine Laufbahn des Beurlaubtenstandes[64]), in der alle Offiziere zusammengefaßt waren, welche die für die anderen Laufbahnen vorgeschriebenen Prüfungen nicht besaßen, ihrer Vorbildung entsprechend aber in der militärischen Grundausbildung, in der Adjutantur, im Abwehr-, Kurier-, Wehrersatz- usw. Dienst verwendet werden konnten.

*

Hinsichtlich der Ergänzungsbestimmungen für die Offizierlaufbahnen in der Kriegsmarine vgl. MDv Nr. 67 und die hierzu ausgegebenen „Merkblätter"[65]).

---

[63]) MVBl. 1941 S. 562, BMB S. 62; vgl. auch MBl.WStb. 1943 S. 44 Nr. 128.
[64]) MVBl. 1943 S. 409; vgl. auch MBl.WStb. 1943 S. 40 Nr. 121 u. S. 44 Nr. 128.
[65]) Diese sind auch abgedruckt in dem Periodica „Jahrbuch der deutschen Kriegsmarine", Leipzig 1938 ff.

Auswahl, Ausbildung und Beförderung von Unteroffizieren der Kriegsmarine zu Offizieren während des Zweiten Weltkrieges

Der ObdM genehmigte mit Verfügung vom 21. 9. 1939[66]) die „Bestimmungen für die Auswahl, Ausbildung und Beförderung von Unteroffizieren der Kriegsmarine zu Offizieren". Sie traten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig trat die Verfügung OKM 900 geh. A V c vom 21. 12. 1936 außer Kraft.

Für die Zulassung von Unteroffizieren der Kriegsmarine zu den Offizierlaufbahnen galten nunmehr folgende Grundsätze:

1. Die Auswahl sollte diejenigen Unteroffiziere erfassen, die sich durch beste charakterliche Eigenschaften und durch besondere soldatische Anlagen im Frontdienst ausgezeichnet und bewährt hatten. Demnach kamen nur solche Unteroffiziere in Frage, die die Befähigung zum Vorgesetzten in einer längeren Dienstzeit nachgewiesen hatten. Richtunggebend sollte sein:
   a) Gewinnung wertvollen Offizierersatzes,
   b) verdiente Anerkennung der Besten,
   c) Ansporn für alle.
2. Als Vorbedingung für die Auswahl wurde daher grundsätzlich eine einjährige Bewährung als Oberfeldwebel in einer diesem Dienstgrad und der Fachrichtung entsprechenden Frontdienststelle verlangt.

   Ausnahmen:

   a) Soldaten, die sich schon als junge Unteroffiziere in besonderem Maße durch hervorragende charakterliche, geistige und körperliche Eigenschaften auszeichneten und die Eignung zum Oberfeldwebelanwärter besaßen, konnten zum Offizieranwärter vorgeschlagen werden. Die Auswahl konnte sich bei den hohen Anforderungen naturgemäß nur auf eine verhältnismäßig geringe Zahl von Unteroffizieren erstrecken und zudem auch nur auf solche, die schon nach einjähriger Dienstzeit als Unteroffizier zum Oberfeldwebelanwärter geeignet angesehen wurden. Diese Unteroffiziere wurden in die Fähnrichsausbildung eingegliedert und durchliefen diese in gleicher Weise wie der Fähnrichsjahrgang, in den sie eingereiht waren, jedoch in Sondergruppen[67]).
   b) Bei geeigneten, für eine Übernahme in die Seeoffizierlaufbahn in Aussicht genommenen Obermaaten oder Feldwebeln bedeutete eine Oberfeldwebel-Fachausbildung einen unnötigen Zeitverlust. Dieser Teil der Ausbildung und Bewährung konnte durch die Marineschulausbildung, gemeinsam mit den Fähnrichen (Sondergruppe), als ausgewogen betrachtet werden. Für diese Anwärter (Untergruppe B 1 b) wurde daher eine mindestens zweijährige Bewährung als Unteroffizier im seemännischen Borddienst verlangt.

---

[66]) MDv Nr. 67 – Heft 8.

[67]) Vgl. MDv Nr. 67 – Heft 8 Hauptgruppe A, Gruppe A 1–4; vgl. dort auch Hauptgruppen B und C mit allen Gruppen und Untergruppen.

Dabei blieb für Obermaate und Feldwebel jedoch die Eignung zum Oberfeldwebelanwärter Vorbedingung für die Auswahl.

3. Die obere Altersgrenze für die Auswahl zum Offizieranwärter war bis auf weiteres für alle Laufbahnen das vollendete 18. Dienstjahr. Als obere Grenze für die Hauptgruppe A galt das vollendete 6. Dienstjahr. Die Grenze zwischen den Hauptgruppen B und C bildete das vollendete 15. Dienstjahr. Als Stichtag wurde der 1. Oktober des Jahres, in dem der Unteroffizier vorgeschlagen wurde, festgesetzt.

4. Wissenschaftliche Vorbildung (Besuch einer höheren Schule, Nachweis eines bestimmten Bildungsstandes) wurde nicht verlangt.

Für Soldaten der Sanitätslaufbahn kam nur die Laufbahn der Marineartillerieoffiziere (MA) in Frage (Gruppe B 6 und C 6), da für Sanitätsoffiziere das medizinische Studium Voraussetzung war.

Für die Beförderung von Unteroffizieren zum Offizier auf Grund hervorragender Auszeichnung vor dem Feind galten die Richtlinien des OKM/AMA/M Wehr I a B. Nr. 1813 vom 26. 4. 1940[68]). Die Beförderung erfolgte durch den ObdM. Die den Kommandanten von Schiffen in außerheimischen Gewässern übertragenen Befugnisse[69]) wurden hierdurch nicht berührt.

Gemäß den Bestimmungen des OKM/AMA/M Wehr I c Nr. 15 000 vom 15. 7. 1941[70]) für die Auswahl und Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren während des Krieges wurde der Offiziernachwuchs aus dem aktiven Berufsunteroffizierkorps in die Gruppen A und B eingeteilt. Zur Gruppe A gehörten die jungen Unteroffiziere als aktive Offizieranwärter, zur Gruppe B die Ober- und Stabsoberfeldwebel als Kriegsoffizieranwärter. Die bisher gültigen „Bestimmungen für die Auswahl, Ausbildung und Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren" (vom 21. 9. 1939) und die Richtlinie F, „Auswahl von Unteroffizieren der Kriegsmarine zu Offizieren"[71]), traten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Die Bestimmungen über die Ernennung von Oberfeldwebeln mit 18 Dienstjahren zu Offizieren des Beurlaubtenstandes[72]) wurden gleichfalls außer Kraft gesetzt. Diese Oberfeldwebel unterlagen nunmehr den o.a. neuen Bestimmungen. Im übrigen wurden die nach den bisherigen Bestimmungen bereits ausgewählten Soldaten von der neuen Regelung nicht betroffen.

---

[68]) MDv Nr. 15 OB Heft 4a S. 60.
[69]) D.a.B. – MDv 49 – Heft IV Ziffer 185.
[70]) MVBl. 1941 S. 513 Nr. 473.
[71]) OKM/AMA/M·Wehr 1a B.Nr. 2587 vom 11. 3. 1940.
[72]) OKM/AMA/M Wehr Ic B.Nr. 2533/40 vom 7. 5. 1940, § 1 Ziff. 3.

Abschnitt 4

Die Offiziere der Luftwaffe

Das Offizierkorps der Luftwaffe ergänzte sich im Kriege aus den sich für unbegrenzte Dienstzeit verpflichtenden Freiwilligen, den künftigen Berufsoffizieren, und dem Kriegsoffiziernachwuchs[73]) ohne zeitliche Verpflichtung.

Die Einstellung für die Berufsoffizierlaufbahn erfolgte als Freiwilliger mit späterer Ernennung zum Fahnenjunker. Voraussetzung für die Einstellung als Offizierbewerber war der Besitz des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt. Die Freiwilligen meldeten sich bei einer Annahmestelle für Offizierbewerber der Luftwaffe. Nach Untersuchung, Prüfung und persönlicher Vorstellung erhielten diejenigen Bewerber, die eingestellt werden sollten, von ihrem Wehrbezirkskommando einen Einberufungsbefehl.

Während der militärischen Grundausbildung erfolgte die Beförderung zum Gefreiten unter gleichzeitiger Ernennung zum Offizieranwärter, später die Beförderung zum Unteroffizier und die Versetzung zu einer Luftkriegsschule. Wer den charakterlichen, körperlichen oder militärischen Anforderungen nicht entsprach, mußte aus der Offizierlaufbahn ausscheiden. Auf dem Luftkriegsschul-Lehrgang wurden die geeignet befundenen Unteroffiziere zum Feldwebel bzw. Wachtmeister befördert. Nach weiterer Bewährung bei der Truppe erfolgte die Beförderung zum Leutnant.

Die *Sanitätsoffiziere* entsprachen nach Vorbildung, Studium, Laufbahn und Verwendung den Sanitätsoffizieren der übrigen Wehrmachtteile.

Die Laufbahn der *Offiziere (W)* war nach den für das Heer gültigen Vorschriften gestaltet.

Mit Verordnung vom 11. 5. 1940[74]) wurde eine Laufbahn für *Ingenieuroffiziere des Flugzeugwesens* geschaffen. Die Ing.Offz. ergänzten sich aus Abiturienten, die als Fahnenjunker (Ing.) eingestellt wurden und bis zur Beförderung zum Leutnant (Ing.) die gleiche Ausbildung wie der Offiziernachwuchs der Fliegertruppe durchlief. Erst dann erhielten sie in Sonderlehrgängen ihre technische Vor- und Hauptausbildung. Nach Bestehen der Hauptprüfung wurden sie im technischen Dienst eingesetzt. Für hervorragend befähigte Ing.Offz. war besondere fachliche Weiterbildung vorgesehen.

Wehrmachtbeamte des Ingenieurkorps der Luftwaffe sollten grundsätzlich als Ing.Offz. übernommen werden können, jedoch war die Durchführung dieser Maßnahme im Kriege zurückgestellt. Es war beabsichtigt, die weitere Ergänzung des Ingenieurkorps später einzustellen und diese Beamtenlaufbahn dann überhaupt eingehen zu lassen.

---

[73]) Vgl. S. 181–183.
[74]) LVBl. 1940 S. 285.

Offiziere der Luftwaffe

Gemäß Erlaß des RdL u. ObdL vom 29. 11. 1941[75]) waren die Angehörigen des *Nautikerkorps,* soweit sie geeignet und gewillt waren, in das Truppenoffizierkorps zu überführen. Neue Aufnahmen in das Nautikerkorps fanden nicht mehr statt.

Übernahme von Berufsunteroffizieren der Luftwaffe in den Kriegsoffiziernachwuchs

Berufsunteroffiziere der Luftwaffe wurden im Kriege bei Eignung zum Offizier in den *Kriegsoffiziernachwuchs (KON)* übernommen und nach Erfüllung der Voraussetzungen zum *Kriegsoffizier* befördert[76]).

Kriegsoffiziere waren bei keinem Offizierkorps angestellt. Sie wurden in einer besonderen Dienstaltersliste D geführt. Der RdL u. ObdL wollte erst nach dem Kriege entscheiden, welche Kriegsoffiziere dann bei den aktiven Truppenoffizieren (DAL A 1–3) oder bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes (DAL C) angestellt werden sollten[77]).

Die Übernahme in den Kriegsoffiziernachwuchs erfolgte durch Ernennung zum Kriegsoffizieranwärter (KOA) durch den zuständigen Truppenkommandeur mit den Disziplinarbefugnissen eines Regimentskommandeurs. Voraussetzungen für die Ernennung zum Kriegsoffizieranwärter waren – neben allgemeiner persönlicher Eignung – u.a.:

a) Teilnahme an einem Vorauswahllehrgang für Kriegsoffizieranwärter mit der Beurteilung „zum Kriegsoffizieranwärter geeignet";
b) Lebensalter nicht über 37 Jahre;
c) eine schriftliche Erklärung, Kriegsoffizier werden zu wollen.

Für Soldaten über 37 Jahre durfte nur in dienstlich besonders begründeten Ausnahmefällen die Ernennung zum Kriegsoffizieranwärter beim RLM/LP beantragt werden.

Eine Verpflichtung des Kriegsoffizieranwärters zu einer zeitlich begrenzten Dienstzeit in der Wehrmacht über Kriegsdauer hinaus bestand nicht, im Gegensatz zum Berufsoffiziernachwuchs, der sich zu unbegrenzter Dienstzeit verpflichten mußte. Bei Ernennung zum Kriegsoffizieranwärter bestehende zeitliche Verpflichtungen waren ggf. über das Kriegsende hinaus zu erfüllen.

Der Schwerpunkt der Erziehung und Ausbildung des KON lag bei der Truppe. Ergänzung fand diese Ausbildung durch einen vor der Ernennung zum KOA eingeschalteten *Vorauswahllehrgang für Kriegsoffiziernachwuchs* und die spätere Kommandierung zu einem *Kriegsoffiziernachwuchs-Lehrgang* (KON-Lehrgänge). An den Lehrgängen, und zwar Vorauswahllehrgang und KON-Lehrgang, mußten grundsätzlich alle für die Laufbahn des Kriegsoffiziers bestimm-

[75]) LVBl. 1941 S. 1099 Nr. 1940.
[76]) Zusammenfassung der vorangegangenen Einzelerlasse in den „Bestimmungen über den Kriegsoffiziernachwuchs der Luftwaffe"; vgl. LVBl. 1941 S. 799 Nr. 1372.
[77]) Vgl. auch LVBl. 1943 S. 799.

ten Soldaten teilnehmen, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich vorgesehen waren. Von der Teilnahme an diesen Lehrgängen waren befreit:

a) Soldaten der Fliegertruppe (fliegendes Personal und Fallschirmschützen),
b) Soldaten der Luftnachrichtentruppe (fliegendes Personal),
c) Soldaten des geheimen Funkmeldedienstes, des Funkhorchdienstes, die sich als Funker, Peilfunker, Dolmetscher oder Auswerter voll bewährt hatten und ihre besondere Eignung auf einem Speziallehrgang nachgewiesen hatten.

Sonstige wohlbegründete Ausnahmefälle, die eine Befreiung von Vorauswahl- oder KON-Lehrgängen notwendig erscheinen ließen, unterlagen in jedem Einzelfall der Entscheidung des RLM/LP.

Soldaten der Fliegertruppe, und zwar fliegendes Personal außerhalb des Bereiches Chef AW konnten, sofern die Truppe die Teilnahme an einem KON-Lehrgang aus besonderen Gründen für wünschenswert erachtete, zu den Lehrgängen gemeldet werden.

In der Zeit von der vollzogenen Ernennung zum KOA bis zur Kommandierung zu einem KON-Lehrgang fand eine vier- bis sechsmonatige Erprobungszeit der KOA im kampfmäßigen Einsatz statt. Für die Fliegertruppe (Bodenorganisation) war Kampfeinsatz bei Erdtruppen erforderlich. Diesen Einsatz regelte ggf. RLM/LP. Ausgenommen von diesem Einsatz waren nur: fliegendes Personal und Fallschirmschützen, die nach besonderen Richtlinien zum Kriegsoffizier herangebildet wurden. Für Unteroffiziere und Feldwebel oder Wachtmeister, die erst nach längerer Dienstzeit für die Kriegsoffizierlaufbahn ausgewählt wurden, fanden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Insbesondere war die Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen und der Kampfeinsatz für die Beförderung zum Kriegsoffizier auch für diese Soldaten mit längerer Dienstzeit unerläßlich.

Aktive Unteroffiziere mit zwölfjähriger Dienstverpflichtung, die während des Krieges zum Kriegsoffizier befördert worden waren, sollten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die in den §§ 10 bis 19 WFVG vorgesehene Dienstzeitfürsorge und -versorgung erhalten[78]).

Die Beförderung zum Kriegsoffizier sollte sich der Soldat durch seine Bewährung als Führer und im Kampfeinsatz verdienen. Sie war nicht an das Vorhandensein freier Planstellen gebunden. Die Beförderungsvorschläge zum Leutnant (Kr.O.) waren dem RLM/LP einzureichen. KOA, die trotz entsprechender Beurteilung in einem KON-Lehrgang nicht innerhalb von drei Monaten zur Beförderung zum Kriegsoffizier vorgeschlagen wurden, waren dem RLM/LP unter Angabe der Gründe, warum ein Beförderungsvorschlag bisher nicht eingegeben war, zu melden.

Zur *Beförderung zum Kriegsoffizier infolge Auszeichnung vor dem Feinde* konnten Soldaten ohne Rücksicht auf Dienstalter, Dienstgrad und Ausbildungsstand auch ohne vorherige Ernennung zum KOA und ohne Teilnahme an einem

[78]) Vgl. auch LVBl. 1943 S. 799.

KON-Lehrgang vorgeschlagen werden. Eine solche Beförderung war jedoch nur durch besonders hervorragende Taten vor dem Feind gerechtfertigt. Allgemein gute Leistungen genügten für eine derartige Ausnahmebehandlung nicht. Derartige Vorschläge waren dem RLM/LP beschleunigt mit eingehender Begründung vorzulegen.

Abschnitt 5

Die Sonderführer

Für bestimmte Arbeitsgebiete, die besondere Fachkenntnisse erforderten[79]), wurden während des Krieges Personen ohne oder mit nur geringer militärischer Ausbildung auf Grund ihrer zivilen Fachkenntnisse und führenden Stellungen außerhalb der Wehrmacht als „Sonderführer" in Offizierstellen der Stellengruppen Z bis B[80]) eingesetzt. Sie wurden wie jeder Wehrpflichtige zum aktiven Wehrdienst einberufen und waren damit Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes[81]). Ihre Verwendung als Sonderführer sollte nur eine Übergangsmaßnahme darstellen und auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Sonderführer wurden nach den Bestimmungen der HDv g 151 (MDv Nr. 157, LDv g 151) – Mob.Plan – Anlage 12 zu Ziff. 91 mit einer jederzeit widerruflichen Kriegsstelle beliehen, wenn und solange für die Besetzung der Stelle kein geeigneter Offizier vorhanden war oder überragende Fachkenntnisse für die Wehrmacht nutzbar gemacht werden sollten[82]).

Sonderführer, deren weitere Verwendung sich erübrigte, weil ihre Stellen durch Offiziere besetzt werden konnten oder ein dienstliches Erfordernis für ihre Verwendung nicht mehr vorlag, wurden über den Ersatztruppenteil ihrer zuständigen Wehrersatzdienststelle überwiesen und dann entsprechend den für ihr Wehrpflichtverhältnis geltenden Bestimmungen – ohne Berücksichtigung ihrer bisherigen Dienststellung als Sonderführer – behandelt und ggf. zur militärischen Ausbildung herangezogen.

Für die Dauer der Beleihung mit Offizierstellen erhielten Sonderführer den ihrer Beleihung zukommenden Offizierrang, jedoch keinen Offizierdienstgrad. Bei Beleihung mit doppelt bewerteten Stellen – Stellengruppen B/K, K/Z – stand ihnen grundsätzlich nur der niedrigere Rang zu. Die Anrede lautete allge-

---

[79]) Abwehr, Feldeisenbahn, Landwirtschaft, Nachrichten- und Bauwesen, Propaganda usw. Bestimmungen für die Verwendung im Sanitätsdienst siehe HDv g 151 Anlage 12. Wegen Einreihung von Dolmetschern als Sonderführer – auch in Unteroffizierstellen – siehe Erlasse des OKW vom 13. 5. 1940 (HM S. 264) und 11. 3. 1941 (HM S. 133, 201).

[80]) = Leutnant bis Major.

[81]) Sonderführer dürfen nicht verwechselt werden mit Angehörigen des „Verwaltungsführerkorps für die besetzten Ostgebiete", einer Einrichtung des Reichsministers Rosenberg.

[82]) Vgl. BMB 1940 S. 26, 43; MVBl. 1941 S. 461, 688; MVBl. 1942 S. 789, 973; MVBl. 1944 S. 503; Anlage 10 zu MDv Nr. 15 OB-Heft 4a vom 24. 12. 1941; BLB 1940 S. 312, 449, 654; BLB 1941 S. 8, 214, 299; LVBl. 1941 S. 405, 573, 760; LVBl. 1942 S. 239, 1158, 1804; LVBl. 1943 S. 21, 63, 103.

mein „Herr Sonderführer". Ausgenommen waren Sonderführer im Truppen-, Sanitäts- und Veterinärdienst. Für diese war die Dienstbezeichnung zugleich die Anrede, z.B. „Herr Kompanieführer", „Herr Oberkriegsarzt". Über die Dauer ihrer Verwendung hinaus waren Sonderführer nicht berechtigt, ihre militärische Dienstbezeichnung zu führen. Beleihung und Widerruf waren in die Personalpapiere (Soldbuch, Wehrpaß, Kriegsstammrolle) unter Angabe der Stellengruppe der Beleihungsstelle (Bewertung in der KStN) einzutragen.

Für die Uniform, Rang- und Dienststellungsabzeichen der Sonderführer galten die Bestimmungen der HDv g 151, bekanntgegeben in den HM 1939 S. 319 Nr. 714, I h. Neuregelung erfolgte mit HM 1940 S. 173 Nr. 426, I a und III.

Sonderführer erhielten Kriegsbesoldung, Wehrsold usw. nach dem Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG), und zwar entsprechend der Kriegsstelle (KStN), mit der sie jeweils beliehen waren[83]). Demnach erhielten Sonderführer Kriegsbesoldung nach der 1. Dienstaltersstufe der festgesetzten Besoldungsgruppen

in Stellen der Stellengruppe B = Bes.Gr. C 7 = Wehrsoldgruppe 7,
in Stellen der Stellengruppe K = Bes.Gr. C 8 = Wehrsoldgruppe 8,
in Stellen der Stellengruppe Z = Bes.Gr. C 10 = Wehrsoldgruppe 10.
Ein Aufsteigen in den Dienstaltersstufen fand nicht statt.

Abschnitt 6

Die Musikinspizienten und Musikmeister

Die mit Verordnung vom 12. 4. 1938[84]) gebildete neue Ranggruppe II der *Musikinspizienten und Musikmeister* war in drei Rangklassen eingeteilt:

Obermusikinspizient, Musikinspizient,
Stabsmusikmeister,
Obermusikmeister, Musikmeister.

Im Dienstgrad und Dienstrang entsprachen

der Obermusikinspizient	dem Oberstleutnant,
der Musikinspizient	dem Major,
der Stabsmusikmeister	dem Hauptmann,
der Obermusikmeister	dem Oberleutnant,
der Musikmeister	dem Leutnant[85]).

[83]) Vgl. Ausführungsbestimmungen zum EWGG und zur Zweiten VO zum EWGG sowie RBB 1940 S. 49 Nr. 3368.
[84]) HVBl. 1938 A S. 35.
[85]) Im übrigen vgl. Band IV S. 291 f.

Abschnitt 7

Die Unteroffiziere

Die Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps des Heeres im Kriege

Nach Kriegsbeginn erließ das Oberkommando des Heeres mit Verfügung vom 12. 10. 1939[86]) Zusatzbestimmungen für die *Verpflichtung von Unteroffizieren und Mannschaften für die zwölfjährige Dienstzeit während des besonderen Einsatzes.* Hiernach waren Verpflichtungen nur auf eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren vorzunehmen. Dienstzeitverlängerungen über die zwölfjährige Dienstzeit hinaus nach Abschnitt III der D 8/1 und Weiterverpflichtungen auf ein drittes Jahr bzw. zu 4 ½jähriger Dienstzeit nach HVBl. 1939 B S. 121[87]) waren während des Krieges nicht statthaft.

Für die Verpflichtung kamen in Frage:

a) Unteroffiziere und Mannschaften der Entlassungsjahrgänge 1937, 1938 und 1939, die zwei Jahre gedient hatten (Reserve I), ab sofort,
b) Soldaten, die bisher ein Jahr gedient hatten, vom 1. 1. 1940 ab mit Wirkung vom Beginn des 3. Dienstjahres.

Gegen die Umwandlung von Verpflichtungen für ein 3. Dienstjahr oder zu 4 ½ Jahren in eine Verpflichtung zu insgesamt zwölfjähriger Dienstzeit bestanden keine Bedenken. Hinsichtlich der Eignung der zu verpflichtenden Unteroffiziere und Mannschaften waren die gleichen Anforderungen zu stellen wie im Frieden[88]). Außerdem wurde die volle Bewährung an der Front gefordert. Die zu Verpflichtenden durften das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben. Verheiratete waren nicht zu verpflichten.

Dienstverpflichtungen konnten bei allen Einheiten des Feldheeres, bei denen sich verpflichtungsbereite Soldaten befanden, abgeschlossen werden. Beim Ersatzheer waren Dienstverpflichtungen nur vorzunehmen, wenn der betreffende Soldat sich bereits im Kriege bewährt hatte und nach dem Urteil seines Feldvorgesetzten die Voraussetzungen für die Übernahme in das aktive Unteroffizierkorps erfüllte[89]).

Mit Verfügung vom 7. 3. 1940[90]) bestimmte das OKH (ChHRüst u. BdE), daß bei besonders geeigneten Bewerbern für die aktive Unteroffizierlaufbahn von den Bedingungen, wonach die Bewerber das 25. Lebensjahr nicht überschritten

---

[86]) HVBl. 1939 C S. 358.
[87]) Vgl. Band IV S. 295.
[88]) Vgl. Band IV S. 292.
[89]) In Erweiterung der Vfg. vom 12. 10. 1939 (HVBl. C S. 358) wurde mit Vfg. vom 21. 12. 1939 (HVBl. C S. 513) angeordnet, daß Verpflichtungen für die zwölfjährige Dienstzeit beim Ersatzheer auch ohne vorherige Bewährung beim Feldheer vorgenommen werden könnten. Es wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß an alle Kapitulanten die gleichen Anforderungen wie im Frieden zu stellen seien. Sie mußten nach Persönlichkeitswert und Leistungen zur Beförderung zum Unteroffizier voll geeignet sein und den Nachweis der arischen Abstammung erbracht haben.
[90]) HVBl. 1940 B S. 120.

haben durften und unverheiratet sein mußten, abgesehen werden konnte. Über die Ausnahmen entschied der Disziplinarvorgesetzte mit mindestens den Disziplinarbefugnissen eines Regimentskommandeurs. Grundsätzlich mußte bei den Entscheidungen über die Annahme gefordert werden, daß der Antragsteller

a) das 26. Lebensjahr nicht überschritten hatte;
b) sich im Frontdienst bewährt hatte und in der Front verwendet wurde;
c) hervorragende Führereigenschaften besaß;
d) von dem Kompanie- usw. Führer als besonders wertvoll für das Unteroffizierkorps bezeichnet wurde;
e) keine materiellen Überlegungen bei der Verpflichtung in den Vordergrund stellte.

Zur Behebung von Zweifeln über den Wortlaut der während des Krieges zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärung (=Angebot zu längerem Dienen) wurde das Muster mit Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 8. 3. 1940[91]) bekanntgegeben. Dieses Muster war bei ungedienten Bewerbern für die Unteroffizierlaufbahn jedoch nicht anzuwenden. Für diese galt das Muster 4a zu den „Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht während des besonderen Einsatzes (EinsWErsBest) vom 26. 2. 1940" und später das Muster 5a der „Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz" (HDv 81/15, MDv Nr. 881/15, LDv 75/15) vom 11. 12. 1941.

Mit Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 25. 2. 1941[92]) wurden alle während des Krieges bisher erlassenen Bestimmungen über die *Verpflichtung zu zwölfjähriger Dienstzeit* aufgehoben. Für die Verpflichtung von Unteroffizieren und Mannschaften galten nunmehr die nachstehenden Vorschriften.

Während des Krieges durften Verpflichtungen nur auf eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren vorgenommen werden. Die Verpflichtung konnte für Unteroffiziere und Mannschaften – auch verheiratete – frühestens mit Beginn des 2. Dienstjahres abgeschlossen werden. Sie wurde wirksam erst mit Beginn des 3. Dienstjahres. Soldaten mit einer Gesamtdienstzeit von mehr als sechs Jahren durften nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verpflichtet werden[93]). Entscheidend für die Auswahl der zu verpflichtenden Bewerber war, daß sie nach Persönlichkeitswert und Leistung den Anforderungen, die an das Friedensunteroffizierkorps gestellt wurden, voll gewachsen waren. Sie mußten zum Führer im Kampf, Ausbilder und Erzieher geeignet sein und sich mindestens zwei Monate bei einer Feldtruppe bewährt haben. Soldaten, die bei Kommandobehörden und sonstigen Dienststellen verpflichtet werden sollten, mußten sich im Truppendienst mindestens ein Jahr lang – davon mindestens zwei Monate bei einer Feldtruppe – in einer Unteroffizier- oder Mannschaftsplanstelle voll bewährt haben.

---

[91]) HVBl. 1940 B S. 120.
[92]) HVBl. 1941 B S. 70.
[93]) HVBl. 1941 B S. 515.

Die Verpflichtung erfolgte unter Anrechnung des insgesamt abgeleisteten aktiven Wehrdienstes (nicht nur der vollen Jahre) bis zu dem Tage, an dem die zwölfjährige Dienstzeit vollendet war. Der Verpflichtungsschein[94]) war von dem Verpflichteten und dem Bataillons- usw. Kommandeur zu unterschreiben. Der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Regimentskommandeurs bestätigte die Verpflichtung. Der Verpflichtete erhielt sodann eine Zweitschrift des Verpflichtungsscheins.

Sonderlaufbahnen des Heeres[95])

Das *Sanitätspersonal* ergänzte sich im Frieden und im Kriege nach den Richtlinien der HDv 29 bzw. 29 a. Gute Schulkenntnisse, Begabung und Neigung für den Sanitätsdienst waren Vorbedingungen für die Einstellung in die Sanitäts- bzw. Sanitätsersatzabteilungen. Vorzugsweise geeignet waren Rekruten, die bereits eine entsprechende Vorbildung genossen hatten (z.B. Krankenpfleger, Heilgehilfen usw.).

Die sechs Monate dauernden Lehrgänge auf einer Sanitätsschule vermittelten dem Sanitätssoldaten die erforderlichen Kenntnisse. Nach bestandener Abschlußprüfung legten die Sanitätssoldaten das Abzeichen (Äskulapstab) an. Soweit sie für die aktive Sanitätsunteroffizierlaufbahn mit zwölfjähriger Dienstverpflichtung in Frage kamen, wurden sie nach der Beförderung zum Sanitätsgefreiten zu dreimonatiger Fortbildung erneut zu einer Sanitätsschule kommandiert.

Bei Weiterverpflichtung von Sanitätsdienstgraden für die Sanitätsunteroffizierlaufbahn waren die Truppenärzte zu beteiligen, die den Verpflichtungsschein gegenzuzeichnen hatten. Lehnte der Truppenarzt die Verpflichtung wegen fehlender sanitätsdienstlicher Eignung ab, so konnte – Geeignetheit vorausgesetzt – Weiterverpflichtung für die Unteroffizierlaufbahn in der Truppe (nicht für die Sanitätsunteroffizierlaufbahn) durch den Bataillonskommandeur vorgenommen werden[96]).

Der Ersatzbedarf für das *Hufbeschlagpersonal* wurde durch Ausgehobene und Freiwillige gedeckt, die von Beruf Hufbeschlagschmiede waren. Für die Verwendung in den Beschlagschmieden der Truppe kamen in erster Linie Soldaten in Frage, die die Schmiedegesellenprüfung bestanden hatten.

Geeignete Beschlagschmiedgefreite wurden zu einem viermonatigen Beschlagschmiedlehrgang an einer Heereslehrschmiede kommandiert. Nach erfolgreicher Teilnahme erhielten sie das Befähigungszeugnis zum Beschlagschmiedunteroffizier. Gleichzeitig konnten sie das Zeugnis der Befähigung zum

---

[94]) Muster gemäß HVBl. 1941 B S. 72.

[95]) Über die Dienststellungsabzeichen für Sonderlaufbahnen siehe HVBl. 1939 B S. 230; HVBl. 1941 B S. 379, HM 1943 S. 422, 541; HM 1944 S. 22.

[96]) HVBl. 1941 C S. 305.

Betrieb des Hufbeschlaggewerbes erwerben. Geeignete Beschlagschmiedgefreite mit dem Befähigungszeugnis zum Beschlagschmiedunteroffizier wurden zur Beschlagschmiedunteroffizierlaufbahn zugelassen.

Für die Beförderung, Verteilung und Ausbildung des Hufbeschlagpersonals des Feldheeres galten die Zusatzbestimmungen des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 10. 11. 1939[97]). Die Unteroffizierdienstgrade waren in den Kriegsstärkenachweisungen unter dem Begriff „Fahnenschmiede" zusammengefaßt.

Der Bedarf an *Hufbeschlaglehrmeistern*[98]) wurde aus geeigneten Beschlagmeistern und Oberbeschlagmeistern gedeckt, die hierzu in einem besonderen viermonatigen Lehrgang an einer Heereslehrschmiede ausgebildet wurden. Nach bestandener Prüfung und zwölfjähriger Gesamtdienstzeit erfolgte die Beförderung zum Hufbeschlaglehrmeister.

Der Ersatzbedarf an *Waffenmeistereipersonal*[99]) wurde durch Ausgehobene und Freiwillige gedeckt, die als Mechaniker, Maschinenschlosser (Maschinenbauer), Werkzeugmacher, Lehrenfeiler, Büchsenmacher oder Feinmechaniker praktisch tätig gewesen waren.

Waffenmeistergehilfen leisteten in der Truppenwaffenmeisterei Dienst. Sie wurden zur Ausbildung zum Waffenunteroffizier zugelassen, wenn sie das Gesellenprüfungszeugnis oder das Zeugnis über die bestandene Industriefacharbeiterprüfung in den oben angegebenen Berufen besaßen. In besonderen Fällen konnte auf ein Zeugnis überhaupt verzichtet werden.

Vor einer Beförderung zum Dienstgrad der Sonderlaufbahnen (hier: Waffenunteroffizier, Waffenfeldwebel usw.) mußten die nach HDv 29 (Anhang) und HDv 29a S. 23 oder ergänzenden Sondererlassen gegebenen Ausbildungsbedingungen (erfolgreiche Abschlußprüfung) erfüllt sein. Vor Erfüllung dieser Ausbildungsbedingungen erfolgten Beförderungen ohne den die Laufbahn kennzeichnenden Zusatz, z.B. nicht zum „Waffenunteroffizier", sondern zum Unteroffizier im Waffenmeisterdienst.

Die Heereswaffenmeisterschule in Berlin-Treptow hatte folgende Aufgaben:

1. Ausbildung der Waffenunteroffizieranwärter zum Waffenunteroffizier,
2. Ausbildung der Waffenunteroffiziere zum Waffenfeldwebel,
3. Ausbildung der Waffenfeldwebel zum Waffenmeister (Wehrmachtbeamter des mittleren technischen Dienstes),
4. Ausbildung der Waffenfeldwebel für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes (Waffenrevisor, ab 25. 7. 1941 techn. Insp.).

---

[97]) HVwVfgen Bd. 11 Nr. 932.

[98]) Über die Beamtenlaufbahn des mittleren Dienstes der Hufbeschlagmeister bei den Remonteämtern siehe HVwVfgen Bd. 12 Nr. 541 und HVBl. 1942 B S. 168.

[99]) Unter „Waffenmeistereipersonal" verstand man die Waffenmeistergehilfen (akt., d.B. und Zivilfachhandwerker). Mit „Waffenmeisterpersonal" wurden die Waffenmeister und die Waffenunteroffiziere (akt., d.B., i.W.) bezeichnet (HM 1940 S. 397).

Zu 4. hatte die Heereswaffenmeisterschule ab 1. 4. 1939 die Berechtigung einer Höheren Technischen Lehranstalt erhalten. Die Ausbildung zu 1.—3. blieb unverändert[100]).

Die Heereswaffenmeisterschule in Berlin-Treptow wurde mit dem 15. 10. 1941 in Heereswaffenmeisterschule I umbenannt. Gleichzeitig wurde in Offenburg/Baden die Heereswaffenmeisterschule II — ohne HTL — aufgestellt[101]).

Der Ersatzbedarf an *Feuerwerkern* wurde ausschließlich durch Freiwillige mit ausreichender Allgemeinbildung und guter technischer Veranlagung gedeckt. Bevorzugt wurden Bewerber, die eine praktische Tätigkeit im Metallhandwerk oder in der Metallindustrie nachweisen konnten[102]). Nach den älteren Laufbahnbestimmungen mußten Anwärter für die Feuerwerkerlaufbahn eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Metallindustrie oder im Metallhandwerk besitzen. Diese Forderung entfiel mit Verfügung des OKH vom 21. 7. 1937[103]).

Den Feuerwerkern oblag die Abnahme und Verwaltung sowie das Fertigmachen von Munition, Waffen und Gerät. Die zweijährige Ausbildung erfolgte auf der Heeresfeuerwerkerschule in Berlin-Lichterfelde. Diese war als Höhere Technische Lehranstalt (HTL) anerkannt. Der Soldat besaß nach bestandener Prüfung demnach eine allgemeine wissenschaftlich-technische Ausbildung für den Beruf eines Ingenieurs der Fachrichtung Maschinenbau und erhielt das Reifezeugnis zum Eintritt in die Beamtenlaufbahn des gehobenen technischen Dienstes. Besonders befähigte Unteroffiziere wurden durch den Kommandeur der Schule zur Übernahme in die Offizier (W)-Laufbahn vorgeschlagen[104]).

Durch die kriegsmäßige Vorausbildung (abgekürzte Kriegslehrgänge zur Ausbildung von Soldaten im Feuerwerkerdienst ohne Abschlußprüfung nach den im HVBl. 1941 C S. 27 zusammengefaßten Richtlinien) wurden jedoch Anrechte nicht erworben. Die auf zwölf Dienstjahre verpflichteten Soldaten der Feuerwerkerlaufbahn sollten erst nach Kriegsende eine friedensmäßige Ausbildung zum Feuerwerker und Ingenieur erhalten.

Nach den Bestimmungen des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 15. 8. 1941[105]) wurden neben den Kriegslehrgängen eineinhalb Jahre dauernde Sonderlehrgänge eingerichtet, die die vollwertige Endausbildung mit Abschlußprüfung vermittelten[106]).

Die Heeresfeuerwerkerschule in Berlin-Lichterfelde wurde mit dem 5. 4. 1941 in Heeresfeuerwerkerschule I umbenannt. Gleichzeitig wurde in Tiborlager über Schwiebus die Heeresfeuerwerkerschule II aufgestellt.

---

[100]) HVBl. 1939 B S. 44.
[101]) HM 1941 S. 481.
[102]) HM 1940 S. 14.
[103]) HVBl. 1937 S. 327.
[104]) D 8/3 vom 26. 4. 1937; HDv 75 vom 15. 9. 1939; HM 1940 S. 297; HDv 82/3 b Teil B vom 16. 11. 1941.
[105]) HVBl. 1941 B S. 378.
[106]) Vgl. auch HVBl. 1942 C S. 148, 419.

Schirrmeister: Es sind zu unterscheiden die Sonderlaufbahnen als Schirrmeister

im Fahrtruppendienst	=	Schirrmeister (F)
im Heeres-Feldzeugdienst	=	Schirrmeister (Fz)
für Kraftfahrgerät	=	Schirrmeister (K)
im Pionierdienst	=	Schirrmeister (P)
für Scheinwerfergerät	=	Schirrmeister (Sch)
für Nebel- und Gasschutzgerät	=	Schirrmeister (Ch).

Die Schirrmeister ergänzten sich aus geeigneten Unteroffizieren der Truppe, die nach den einschlägigen Bestimmungen für ihren Sonderdienst (Gerätverwaltung) ausgebildet wurden. Im Kriege fanden durchweg verkürzte Lehrgänge auf den Waffenschulen statt.

Die Schirrmeister mußten grundsätzlich so vorgebildet sein, daß sie ausreichende Kenntnisse in der Verwaltung des Geräts besaßen. Sie mußten schreib- und rechengewandt sein. Eine bestimmte handwerkliche Vorbildung war nicht gefordert.

Die geeigneten *Schirrmeister (Fz)* wurden im Kriege zu Feuerwerkern umgeschult[107]). Nach den Bestimmungen des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 15. 8. 1941[108]) erhielten Schirrmeister (Fz) unter acht Dienstjahren künftig auf den Heeresfeuerwerkerschulen in eineinhalbjährigen Lehrgängen die Endausbildung zum Feuerwerker. Mit Bestehen der Abschlußprüfung dieser Lehrgänge wurden die gleichen Rechte wie bei den staatlichen Höheren Technischen Lehranstalten (Ingenieur der Fachrichtung Maschinenbau) erworben. Außerdem berechtigte das Abschlußzeugnis dieser Lehrgänge zum Eintritt in die Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes. Besonders tüchtige ehemalige Schirrmeister (Fz) konnten zur Offizier (W)-Laufbahn zugelassen werden.

Funkmeister und *Brieftaubenmeister* ergänzten sich aus geeigneten Unteroffizieren der Nachrichtentruppe und des Nachrichtenpersonals der anderen Waffen[109]). Die Ausbildung war in der D 832 von 1934 – Richtlinien für die Ergänzung der Funkmeister und Brieftaubenmeister – geregelt. Wegen der Dienstaufgaben (Gerätverwaltung usw.) siehe auch HDv 488/1 vom 28. 10. 1938.

Festungspionierfeldwebel und *Wallfeldwebel* ergänzten sich aus geeigneten Pionierunteroffizieren mit Gesellenprüfung in einem Bauhandwerk.

Die Anwärter für die Festungspionierfeldwebellaufbahn besuchten einen im Kriege auf zwei Jahre verkürzten Lehrgang[110]) bei der Pionierschule I und wurden dann bei Festungspionierdienststellen eingesetzt.

---

[107]) HVBl. 1940 C S. 4, 480.
[108]) HVBl. 1941 B S. 378; vgl. auch HVBl. 1942 C S. 148 u. 419.
[109]) HVBl. 1937 S. 225.
[110]) Die Fest.Pi.Lehrgänge waren als Höhere Technische Lehranstalt (Baugewerkschule) – Fachrichtung Tiefbau – anerkannt.

Die Anwärter für die Wallfeldwebellaufbahn besuchten einen einjährigen Lehrgang bei der Pionierschule I. Nach bestandener Abschlußprüfung wurden sie zu einer Festungspionierdienststelle versetzt.

Der Ersatzbedarf an *Musikern* wurde durch Annahme von Freiwilligen gedeckt. Zur Einstellung kamen nur Berufsmusiker oder musikalisch vorgebildete Bewerber. Geeignete Musiker durften zur Musikerunteroffizierlaufbahn zugelassen werden. Einzelheiten für diese Sonderlaufbahn waren in der HDv 32 vom 1. 9. 1936 – Bestimmungen für Musik- und Trompeterkorps – geregelt.

Die *Militärmusikschule Bückeburg* war eine im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister geschaffene Ausbildungsstätte der Reichsmusikkammer für den militärmusikalischen Nachwuchs. Mit dem 1. 4. 1939 wurde sie als *Heeresmusikschule* vom Heere übernommen. Sie unterstand dem OKH (AHA/Ag/H) unmittelbar und hatte die Aufgabe, zu einem beträchtlichen Teil den Ersatz für die Musikkorps des Heeres heranzubilden.

Die *Jungschützen der Heeresmusikschule* hatten die Rechtstellung der Unteroffiziervorschüler[111]). Sie mußten ein ordnungsgemäßes Abgangszeugnis erwerben und waren auf Grund des mit ihren Erziehungsberechtigten abgeschlossenen Schulvertrages zu einer anschließenden zwölfjährigen Dienstzeit im Heere verpflichtet.

Bekleidungsunteroffiziere (im Kriege nur beim Ersatzheer) ergänzten sich aus geeigneten, nicht felddiensttauglichen Unteroffizieren. Ihre Ausbildung war in der HDv 121 – Vorschrift über die Bekleidungswirtschaft der Truppen im Frieden – festgelegt.

Rechnungsführer ergänzten sich aus geeigneten Unteroffizieren der Truppe. Die Ausbildung war in der HDv 325 – Kassen- und Rechnungslegungsordnung für das Heer – geregelt.

Die Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps der Kriegsmarine im Kriege

Die Dauer der Verpflichtung von Bewerbern für die Unteroffizierlaufbahn bei der Kriegsmarine betrug[112])

a) im Küstendienst (Land) 12 Jahre,
b) im Flottendienst 12 Jahre, bei Nichteignung zum Unteroffizier vier Jahre, zuzüglich eines Ausbildungszuschlages, der ein Jahr nicht überschritt[113]).

---

[111]) Vgl. S. 204–206.
[112]) §§ 12 und 13 der MDv Nr. 881/15 vom 11. 12. 1941.
[113]) Die Dauer des Ausbildungszuschlages wurde gemäß Verfügung des OKM vom 2. 8. 1941 (MVBl. S. 588) für alle Flottenfreiwilligen auf sechs Monate festgesetzt. Diese Regelung durfte auch auf die zurückliegenden Kriegseinstellungen angewendet werden.

Die Verpflichtungserklärungen hatten folgenden Wortlaut:

Zu a) Für Bewerber für die Unteroffizierlaufbahn im Küstendienst Land:
„Bei meinem Eintritt als Freiwilliger erkläre ich mich schon heute für den Fall, daß ich zum Unteroffizier geeignet befunden werde, nach Beendigung der aktiven Dienstpflicht zu insgesamt 12jährigem ununterbrochenen Dienst in der Kriegsmarine (Küstendienst Land) einverstanden. Diese Verpflichtung ist unwiderruflich, sie kann von mir nicht zurückgenommen werden."

Zu b) Für Bewerber für die Unteroffizierlaufbahn im Flottendienst: „Unter Bezugnahme auf mein Gesuch um Einstellung als Freiwilliger erkläre ich mich schon heute im Falle meiner Annahme bereit, 12 Jahre, zuzüglich eines Ausbildungszuschlages, der ein Jahr nicht übersteigt, in der Kriegsmarine zu dienen.
Für den Fall, daß ich zum Unteroffizier nicht geeignet befunden werde, erlischt die Verpflichtung zum ununterbrochenen Wehrdienst nach insgesamt 4 Jahren, zuzüglich des Ausbildungszuschlages.
Diese Verpflichtung ist unwiderruflich; sie kann von mir nicht zurückgenommen werden."

Dienstlaufbahnen der Kriegsmarine[114])

Entsprechend der Vielseitigkeit des Dienstes an Bord eines Kriegsschiffes war das Personal der Kriegsmarine in zahlreiche verschiedenartige Laufbahnen gegliedert und wurde für die einzelnen Arbeits- und Aufgabengebiete besonders ausgebildet.

Für die *Laufbahn I — Bootsmannslaufbahn —* wurde eine besondere berufsmäßige Vorbildung nicht gefordert. Unteroffiziere konnten bei Bewährung und Eignung in der Stückmeistergruppe (Gehilfen des Artillerieoffiziers) oder in der Wachtmeistergruppe (Gehilfen der I. Offiziere) verwendet und für weitere Laufbahn-Untergruppen (Waffenleit-, Entfernungsmeß-, Segelmachergruppe) geschult werden.

In der *Laufbahn II — Maschinenlaufbahn —* konnten nur Freiwillige Verwendung finden, die das Metallhandwerk erlernt hatten. Die Tätigkeit bestand in der Bedienung und Instandhaltung der gesamten Schiffsmaschinenanlagen.

Die *Laufbahn III* war eingeteilt in *III S — Schiffssteuermannslaufbahn* (Hilfeleistung bei der Navigation auf Schlachtschiffen, Panzerschiffen, Kreuzern, Zerstörern und größeren Schiffen)[115]), *III T.U.M. — Bootssteuermannslaufbahn* (gleicher Dienst auf Torpedobooten, U-Booten, Minensuchbooten und kleineren Schiffen), *III V — Vermessungssteuermannslaufbahn.* Den Nachwuchs für die

---

[114]) Übersicht des OKM (o.J., vermutlich aus 1943): „Die Offizier-, Unteroffizier- und Mannschaftslaufbahnen in der Kriegsmarine"; dort siehe auch die Laufbahnabzeichen. MDv Nr. 15 OB-Heft 4a — Anlage 1 — vom 24. 12. 1941 und OB-Heft 5 (L.B.S.).

[115]) Hierzu vgl. auch MVBl. 1940 S. 902 und MVBl. 1941 S. 90.

beiden ersten Laufbahnen bildeten begabte Unteroffiziere aus der Bootsmanns- und Signallaufbahn. Für die dritte Laufbahn wurden Soldaten nach ihrer Einstellung ausgebildet und auf Vermessungsschiffen und Peilbooten im Steuermanns- und Vermessungsdienst eingesetzt.

Die *Laufbahn IV*[116]) war eingeteilt in *IV Sig — Signallaufbahn* (Befehlsübermittlung mit Flaggen, Leuchtsignalen und Fernsprechern), *IV Fk — Funklaufbahn* (Funk- und Funkpeildienst, Unterwassertelegraphie), *IV Fs — Fernschreiblaufbahn* (Fernschreibdienst). Für diese Laufbahnen kamen nur Freiwillige in Frage, die körperlich und geistig dafür gut geeignet waren und technisches Verständnis hatten: Gute Sehleistung, gutes Gehör, schnelle Auffassungsgabe, flotte Handschrift, teilweise Berufsvorbildung als Elektriker, Mechaniker usw.

In die *Laufbahn V — Zimmermannslaufbahn* — wurden nur handwerklich vorgebildete Freiwillige eingestellt. Zu ihrem Dienst gehörten die Ausführung von Schiffszimmermanns- und Tischlerarbeiten, das Instandhalten der Beiboote und des Gasschutzgerätes und teilweise der Taucherdienst[117]).

Die *Laufbahn VI — Feuerwerkerlaufbahn* — ergänzte sich aus gut begabten Soldaten, deren Tätigkeit in der Verwaltung und Prüfung der Geschützmunition, der Überwachung der Munitionsarbeiten usw. bestand.

Die *Laufbahn VII* war eingeteilt in *VII A — Artilleriemechaniker-, VII T — Torpedomechaniker-* und *VII Spr — Sperrmechanikerlaufbahn.* Von den Anwärtern (ausschließlich Freiwillige) wurde eine abgeschlossene Lehrzeit als Mechaniker, Schlosser, Elektriker oder in einem verwandten Beruf verlangt. Ihnen oblag je nach Laufbahnzugehörigkeit die Instandhaltung der Geschütze, der Torpedowaffe, der Sperrwaffen-, Artillerie- und Torpedoanlagen, die Wartung der Minen usw.

Die *Laufbahn IX*[118]) war eingeteilt in *IX Vs — Verwaltungsschreiberlaufbahn* (Rechnungsarbeiten in der Besoldung, Bekleidung und Verpflegung), *IX Sv — Sachverwalterlaufbahn* (Geräte- und Verbrauchsstoffverwaltung, Buchführung, Rechnungslegung), *IX Vp — Verpflegungslaufbahn* (Verpflegungseinkauf und -verwaltung). Die Laufbahnen erforderten von den Freiwilligen kaufmännische Ausbildung oder längere Tätigkeit im Behördenverwaltungsdienst.

Das Personal der *Laufbahn X — Schreiberlaufbahn* — erledigte den Schriftverkehr bei Kommandostellen, Schiffskommandos und Marinedienststellen an Land. Es ergänzte sich aus Freiwilligen mit längerer Tätigkeit im Behördenverwaltungsdienst oder kaufmännischer Ausbildung.

Die Freiwilligen der *Laufbahn XI — Sanitätslaufbahn* — sollten nach Möglichkeit als Heilgehilfe, Drogist, im Sanitätsdienst des DRK, der SA oder HJ ausgebildet sein. Sie wurden in der Krankenpflege und zur Hilfeleistung beim ärztlichen Dienst verwendet.

In die *Laufbahn XII — Musiklaufbahn* — konnten nur Freiwillige mit Ausbildung als Berufsmusiker eingestellt werden. Sie taten Dienst bei der Militärmusik an Bord oder in den Musikkorps der Landmarineteile.

---

[116]) Über die Nachrichtenlaufbahnen siehe auch MVBl. 1940 S. 271.
[117]) Vgl. auch MVBl. 1939 S. 713.
[118]) Laufbahn VIII war frei.

Die *Laufbahn XIII – Hauptfeldwebellaufbahn* – begann mit dem Oberfeldwebel und ergänzte sich aus tüchtigen Unteroffizieren aller Laufbahnen. Der Hauptfeldwebel war der Gehilfe der Kompaniechefs in der Handhabung des Kompaniedienstes. Er leitete die Schreibstube.

Für die Freiwilligen der *Laufbahn XIV – Marineartillerielaufbahn* – war zunächst zweijährige und bei Eignung zum Unteroffizier Weiterverpflichtung für zwölfjährige Dienstzeit vorgesehen. Eine besondere Berufsvorbildung war nicht gefordert. Die Soldaten wurden zur Küstenverteidigung an Land (Bedienung der Küsten- und Flugabwehrgeschütze) eingesetzt[119]).

Die *Laufbahn XV – Kraftfahrlaufbahn* – ergänzte sich ebenfalls aus Freiwilligen, die sich zunächst für zwei Jahre und bei Eignung zum Unteroffizier für zwölf Jahre verpflichteten. Gefordert wurde eine technische Berufsausbildung als Kraftfahrzeug-, Motoren- oder Maschinenschlosser, die Ausbildung auf einer NSKK-Motorschule oder mehrjährige Tätigkeit in technischen Werkstätten. Den Soldaten oblag die Bedienung und Instandhaltung der Kraftfahrzeuge und der kraftfahrtechnischen Anlagen.

Für die *Laufbahn XVI – Laufbahn für das Wehrersatzwesen* – kamen Unteroffiziere oder Soldaten mit Unteroffizierbefähigung in Frage, die die Eignung für den Geschäftszimmerdienst bei Wehrersatzdienststellen besaßen.

Die *Laufbahn XVII* war eingeteilt in *XVII A – Artilleriewaffenwartlaufbahn* (Wartungs- und Verwaltungsdienst in Küstenwerkstätten, Batterien, Betrieben, Artilleriezeugämtern) und *XVII Spr – Sperrwaffenwartlaufbahn* (gleiche Tätigkeit in Anlagen der Sperrwaffen). Sie ergänzten sich aus geeigneten Unteroffizieren anderer Laufbahnen.

In die *Laufbahn XVIII – Flugmeldelaufbahn* – wurden Soldaten anderer Laufbahnen übernommen, die besondere Eignung für den Flugmeldedienst besaßen.

Die Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps der Luftwaffe im Kriege

Für die Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps der Luftwaffe im Zweiten Weltkrieg galten die „Bestimmungen für Ergänzung der Gefreiten und des Unteroffizierkorps der Luftwaffe – LDv 47/1 – vom 11. 10. 1938"[120]) in Verbindung mit den Erlassen des RdL u. ObdL vom

24. 10. 1939 Weiterverpflichtung, Kapitulantenhandgeld, Beförderung und Besoldung der für die Übernahme in das aktive Unteroffizierkorps vorgesehenen Soldaten während der Dauer des besonderen Einsatzes[121]),

---

[119]) Vgl. auch MVBl. 1943 S. 435 und 621.
[120]) Vgl. hierzu Band IV S. 294.
[121]) LVBl. 1939 C S. 393.

10. 11. 1939 Wiedereinstellung und Dienstzeitverlängerung über das 12. Dienstjahr hinaus während des Krieges[122]),

14. 1. 1941 Weiterverpflichtung im Kriege zur Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps[123]),

1. 7. 1941 Dienstverpflichtung bei Übernahme in die aktive Unteroffizierlaufbahn[124]).

Die Auswahl der für die Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps nach Persönlichkeitswert, Berufsauffassung und Gesamtleistung geeigneten und bereiten Soldaten trafen die Kompanie- usw. Chefs. Von der Weiterverpflichtung zu insgesamt zwölfjähriger Dienstzeit nach LVBl. 1939 C S. 393 waren solche Mannschaften ausgeschlossen, die für eine spätere Verwendung als Unteroffizier nicht voll geeignet waren.

Sobald die Voraussetzungen gegeben waren, aber frühestens nach einer Dienstzeit von 17 Monaten, sollte die Weiterverpflichtung durchgeführt werden. Die ausgewählten Mannschaften mußten darüber, daß sie sich zum Weiterdienen in der Wehrmacht bis zur Vollendung des 12. Dienstjahres verpflichteten, einen *Verpflichtungsschein* nach Muster 2 der LDv 47/1 unterschreiben, der vom Kompanie- usw. Chef zu unterzeichnen und vom Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines nicht selbständigen Bataillons- usw. Kommandeurs zu bestätigen war. Der Verpflichtete erhielt eine Zweitschrift des Verpflichtungsscheins. Das Berufssoldatenverhältnis wurde frühestens vom Beginn des 3. Dienstjahres ab wirksam.

Kapitulanten waren bei der Beförderung in Planstellen bevorzugt zu berücksichtigen. Bei Mangel an Unteroffizierplanstellen konnten sie, sofern ein Ausgleich innerhalb der Gruppe usw. und des Geschwaders usw. nicht möglich war, nach zweijähriger Dienstzeit zu überplanmäßigen Unteroffizieren befördert werden[125]).

Vom Tage der Wirksamkeit einer Verpflichtung zu zwölfjähriger Dienstzeit – frühestens aber mit Beginn des 3. Dienstjahres – erhielten Soldaten in Dienstgraden der Gehaltsempfänger neben dem Wehrsold Friedensgebührnisse nach § 3 EWGG[126]). Den zu zwölfjähriger Dienstzeit verpflichteten Soldaten wurde beim Wirksamwerden der Verpflichtung – frühestens mit Beginn des 3. Dienstjahres – ein Kapitulantenhandgeld von 300 RM ausgezahlt[127]).

---

[122]) LVBl. 1939 C S. 413.
[123]) LVBl. 1941 S. 42.
[124]) LVBl. 1941 S. 485.
[125]) Über Beförderungen zum Unteroffizier und innerhalb der Unteroffizierdienstgrade im Kriege siehe S. 252–256.
[126]) Vgl. LVBl. 1940 S. 642, LVBl. 1941 S. 193. Über die Abfindung der Soldaten siehe S. 346 ff.
[127]) Über Kapitulantenhandgeld siehe S. 386.

Unteroffiziere

Dienstlaufbahnen der Luftwaffe[128])

Das *fliegende Personal* (Land und See) gliederte sich in

1. Flugzeugführer,
2. Hilfsbeobachter,
3. Bordfunker (Fliegerschützen),
4. Bordmechaniker (Fliegerschützen).

Die als *Flugzeugführer* ausgewählten Unteroffiziere und Mannschaften mit Unteroffizierbefähigung erhielten eine Ausbildung bei Flugzeugführer- und Fliegerwaffenschulen, die im allgemeinen mit dem Erwerb des erweiterten Luftwaffenflugzeugführerscheines (bis 19. 1. 1939 „Militärflugzeugführerschein" genannt)[129]) endete.

Die *Hilfsbeobachter* ergänzten sich aus Unteroffizieren, die auf einer Fliegerwaffenschule ausgebildet wurden und mit der Abschlußprüfung den Luftwaffenhilfsbeobachterschein erwarben. Die *Hilfsbeobachter (See)* entstammten in der Regel der Kriegsmarine.

Unteroffiziere des Funkpersonals der Luftnachrichtentruppe und der Fliegertruppe konnten bei Luftnachrichtenersatzabteilungen, Luftnachrichten- und Fliegerwaffenschulen in die Ausbildung als *Bordfunker (Fliegerschützen)* genommen werden, die mit einer Prüfung schloß.

Als *Bordmechaniker (Fliegerschützen)* kamen Flugzeugmechaniker- und Flugmotorenunteroffiziere in Frage, die auf einer Fliegertechnischen Schule und auf einer Waffenschule ausgebildet waren. Nach bestandener Bordmechanikerprüfung wurden sie zur Truppe versetzt[130]).

Zum *fliegertechnischen Personal* gehörten
Flugzeugmechaniker,
Flugzeughandwerker,
Flugmotorenschlosser,
Flugzeugelektriker,
Flugzeugfeinmechaniker,
Fliegerwaffenpersonal,
Flugzeugbildpersonal,
Flugzeugfunkpersonal,
Fallschirm- und Sicherheitsgerätpersonal,
Gerätverwalter (Flgz.),
Soldaten im Ingenieurdienst der Luftwaffe.

Für das fliegertechnische Personal sollten möglichst nur Facharbeiter mit Gesellenprüfung eingestellt werden. Die Dienstlaufbahnen waren – abgesehen

---

[128]) Über die Abzeichen für besondere Dienststellungen (Tätigkeitsabzeichen) siehe LDv 422 – Neudruck vom 1. 4. 1940.

[129]) BLB 1939 S. 45 und Band IV S. 242.

[130]) Die Dienstlaufbahn der Bordmechaniker entfiel ab 1. 11. 1942. An ihre Stelle trat die Dienstlaufbahn der „Bordwarte", vgl. LVBl. 1942 S. 1612. Dort s. auch über zivile Bordwarte bei Erprobungsstellen usw. der Luftwaffe.

von denen des Fl.Waffen-, Bild-, Funk-, Fallschirm- und Sicherheitsgerätpersonals, der Gerätverwalter (Flgz.) sowie der Soldaten im Ingenieurdienst d.Lw. – im allgemeinen die gleichen.

Die Flugzeugmechaniker und Flugzeughandwerker bildeten eine gemeinsame *Flugzeugmechanikerunteroffizierlaufbahn (erste Flugzeugwarte).* Diese lief mit den Laufbahnen der Flugmotorenschlosser, Flugzeugelektriker und Flugzeugfeinmechaniker in eine einheitliche *Flugzeugfeldwebel- und Flugzeugoberfeldwebellaufbahn* aus[131]).

Für das Fl.Waffen-, Flugzeugbild-, Flugzeugfunk-, Fallschirm- und Sicherheitsgerätpersonal sowie die Gerätverwalter (Flgz.) galten besondere Bestimmungen[132]).

Die Soldaten im *Ingenieurdienst der Luftwaffe* ergänzten sich aus Ingenieuren (Fachrichtungen: allgemeiner Maschinenbau, Elektrotechnik, Physik, Chemie), die ihrer aktiven Dienstpflicht genügten. Für die Übernahme in das Ingenieurkorps der Luftwaffe war die Beförderung zum Unteroffizier Voraussetzung[133]).

Für das *allgemeine Truppennachrichtenbodenpersonal* (Funker, Fernsprecher, Fernschreiber) der Fliegertruppe galten die Laufbahnvorschriften der Luftnachrichtentruppe.

Das *Kraftfahrpersonal* gliederte sich in

1. Wehrmachtkraftfahrer und Kraftfahrunteroffiziere,
2. Wehrmachtkraftfahrlehrer und Fahrmeister (K),
3. Gerätverwalter (K),
4. Schirrmeister (K).

Die Soldaten der Laufbahnen zu 2–4 gehörten zum *kraftfahrtechnischen Personal.*

Bewährte Kraftfahrer konnten in die *Kraftfahrunteroffizierlaufbahn* übernommen werden. Die *Fahrlehrer* ergänzten sich aus geeigneten Kraftfahrunteroffizieren. Die Ausbildung ist in LDv 83/1 Abschn. II B geregelt. Gute Fahrlehrer konnten nach den Richtlinien der LDv 83/1 Abschn. II C zur Ausbildung zum *Fahrmeister (K)* zugelassen werden.

Die *Gerätverwalter (K)* ergänzten sich aus Kraftfahrunteroffizieren und Fahrlehrern[134]). In die *Schirrmeister (K)-Laufbahn* konnten Unteroffiziere und Feldwebel des gesamten Kraftfahrpersonals übernommen werden[135]).

---

[131]) Ab 1. 1. 1944 wurde die Laufbahn des „Flgz.-Elektromechanikers" eingerichtet. Der Flgz.-Elektromechaniker übte die bisherige Tätigkeit des Flgz.-Elektrikers und des Flgz.-Feinmechanikers aus (LVBl. 1943 S. 1201).

[132]) Vgl. LDv 29 Ziff. 42–51, LVBl. 1940 B S. 51, LVBl. 1942 S. 658. Gemäß OKL vom 12. 7. 1944 (LVBl. S. 488) wurden die Laufbahnen des „Wartungs- und Instandsetzungspersonals für Bordfunk- und Bordfunkmeßgeräte" neu eingeteilt.

[133]) Einzelheiten siehe LVBl. 1942 S. 526.

[134]) LVBl. 1942 S. 408.

[135]) LVBl. 1942 S. 408. Die Dienstlaufbahn des Kraftfahrpersonals wurde mit LVBl. 1943 S. 511 neu gegliedert in:

Unteroffiziere

Die *Feuerwerker* wurden gemäß Erlaß des RdL u. ObdL vom 7. 4. 1941[136]) mit den *Waffenunteroffizieren* in der neuen Dienstlaufbahn *„Waffenunteroffiziere"* zusammengefaßt und entsprechend umgeschult. Die Anwärter der neuen Laufbahn ergänzten sich aus den *Waffenwarten* der Flieger- und Flakeinheiten und aus Soldaten mit einschlägiger Vorbildung.

Die Dienstlaufbahn des *seemännischen Personals* wurde mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 21. 9. 1942[137]) eingeführt. Sie gliederte sich in
seemännisches Deckspersonal,
seemännisches Motorenpersonal und
Seefunkpersonal.
Das seemännische Decks- und Motorenpersonal ergänzte sich aus geeigneten Rekruten der Fliegerregimenter, das Seefunkpersonal aus den Rekruten der Luftnachrichtenabteilungen.

Unter dem *allgemeinen Truppendienstpersonal* verstand man diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften, die keiner besonderen Laufbahn angehörten. Aus ihnen ergänzten sich
Hauptfeldwebel und Oberfeldwebel beim Stabe,
Gerätverwalter (A.u.U.) für allgemeines Gerät, Fliegersondergerät und Unterkunftsgerät[138]),
Gerätverwalter (W.u.G.) für Waffen und Gasschutzgerät,
Bekleidungsverwalter[139]),
Rechnungsführer[140]),
Verpflegungspersonal[141]),
Verwaltungsunteroffiziere und -feldwebel[142]),
Bootspersonal bei Seefliegereinheiten[143]),
Personal des Reichsluftaufsichtsdienstes.

Für die Laufbahn der *Musiker* galten die „Bestimmungen für Musik- und Trompeterkorps des Reichsheeres – HDv 32 vom 15. 7. 1933" und in der Neufassung vom 1. 9. 1936. Für die Wiedereinstellung und Dienstzeitverlängerung

---

1. Allgemeines Kraftfahrpersonal: Kraftfahrer und Kraftfahrunteroffiziere, Kfz.-Tankwarte, Kfz.-Lagerverwalter;
2. Kraftfahrfachpersonal: Kraftfahrlehrer und Fahrmeister (K), Gerätverwalter (K), Schirrmeister (K);
3. Kraftfahrinstandsetzungspersonal: Kfz.-Handwerker, Kfz.-Elektriker, Kfz.-Fachkräfte, Kfz.-Werkmeister.

136) BLB 1941 S. 227 und 341; dort siehe auch Einzelheiten.
137) LVBl. 1942 S. 1364.
138) Vgl. LVBl. 1940 S. 33.
139) Vgl. LVBl. 1937 S. 317.
140) Vgl. LVBl. 1944 S. 209.
141) Vgl. LVBl. 1941 S. 1060.
142) Vgl. LVBl. 1944 S. 209.
143) Aufgehoben mit LVBl. 1942 S. 1364.

gedienter älterer Musiker galten der Erlaß des RdL u. ObdL vom 9. 6. 1936[144]) und die Bestimmungen im Anhang 1 zur LDv 47/1 vom 11. 10. 1938.

Im Zuge des Aufbaues der Luftwaffenmusik wurde als Zwischenlösung die Dienststellung der *Musikleiter* geschaffen[145]). Diese waren Oberfeldwebel und Feldwebel, die vom Reichsluftfahrtministerium mit der selbständigen Leitung eines Musikkorps verantwortlich betraut worden waren. Ihre Aufgaben entsprachen denen eines Musikmeisters.

Das *Sanitätspersonal* ergänzte sich aus Freiwilligen, die möglichst als Heilgehilfen, Drogisten oder in ähnlichen Berufen ausgebildet sein sollten. Nach der militärischen Grundausbildung wurden die Ausgewählten zu einer Sanitätsschule kommandiert. Der Lehrgang endete mit einer Prüfung.

Das *kommandierte Personal der Kriegsmarine* bildete eine besondere Gruppe. Hierzu gehörten:

Funkpersonal,

Signalpersonal,

Torpedomechanikerpersonal (zugleich für den Minendienst).

Der Personalbedarf wurde durch Versetzungskommandos aus der Kriegsmarine gedeckt, die auch die Grund- und Fachausbildung durchführte.

Für die Dauer des Krieges wurde nach Aufstellung der Luftwaffen-Felddivisionen gemäß Erlaß des RdL u. ObdL vom 8. 9. 1942[146]) die Dienstlaufbahn des *Hufbeschlagpersonals* (Beschlagschmiede, Fahnenschmiede) eingeführt, nachdem alle vom Heer zur Luftwaffe unbefristet kommandierten Futtermeister und das Hufbeschlagpersonal mit Wirkung vom 1. 7. 1942[147]) als zur Luftwaffe versetzt galten.

Das Hufbeschlagpersonal ergänzte sich aus Soldaten der Luftwaffe, die im Zivilberuf Beschlagschmiede waren und das Gesellenzeugnis besaßen, sowie aus Beschlag- und Fahnenschmieden des Heeres, die zur Luftwaffe versetzt wurden.

*

Zur Flakartillerie gehörten das artilleristische Personal einschl. der Kraftfahrer und des Nachrichtenpersonals sowie das allgemeine Personal der Flakeinheiten. Das Nachrichtenpersonal gehörte keiner besonderen Laufbahn an. Es ergänzte sich aus Angehörigen der Truppe und wurde in der Truppe ausgebildet. Über das Flakwaffenpersonal siehe Sondervorschriften[148]). Im übrigen galten für die Dienstlaufbahnen in der Flakartillerie die für die Fliegertruppe erlassenen Bestimmungen sinngemäß.

*

---

[144]) LVBl. 1936 S. 285.
[145]) LVBl. 1936 S. 179, LVBl. 1937 S. 513.
[146]) LVBl. 1942 S. 1274.
[147]) LVBl. 1942 S. 1042.
[148]) BLB 1941 S. 227, 341 und LVBl. 1942 S. 856.

Unteroffizierschüler

Zur Luftnachrichtentruppe gehörten das Nachrichtenpersonal der höheren Stäbe und das Personal der Luftnachrichtenregimenter, -abteilungen usw., der Luftnachrichtenschulen und der Nachrichtenstellen der Fliegerhorste. Für die Dienstlaufbahnen des Luftnachrichtenpersonals galten neben den Vorschriften in LVBl. 1942 S. 1363 die für die Fliegertruppe erlassenen Bestimmungen sinngemäß.

Unteroffiziere der Sonderlaufbahnen in Stellen fehlender Wehrmachtbeamter

Unteroffiziere der Sonderlaufbahnen konnten im Krieg durch den Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinargewalt eines Regimentskommandeurs jederzeit widerruflich mit der Wahrnehmung freier technischer Beamtenstellen beauftragt werden. Unter der Voraussetzung, daß diese Unteroffiziere eine fachliche Vorbildung für die zu besetzende Beamtenstelle hatten und die Vertretung tatsächlich ausübten, durften sie überplanmäßig geführt und für die Dauer der Vertretung in ihren bisherigen Stellen ersetzt werden. Die Beförderung dieser Unteroffiziere bis zum Oberfeldwebel war möglich, wenn sie die Dienstzeitbedingungen ihrer Sonderlaufbahn erfüllt hatten[149]).

In Ausnahmefällen konnten Berufsunteroffiziere in den Sonderlaufbahnen (Schirrmeister, Funkmeister), die ihre zwölfjährige Dienstzeit beendet hatten und nicht aktive Wehrmachtbeamte werden wollten, aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und unmittelbar anschließend als Ergänzungswehrmachtbeamte (d.B. oder a.K.) einberufen werden[150]). Berufssoldaten mit weniger als zwölf Dienstjahren durften nicht Beamte d.B. oder a.K. werden[151]).

Abschnitt 8

Die Unteroffizierschüler

Die seit dem 20. Oktober 1936 bestandenen Heeresunteroffizierschulen[152]) wurden mit Kriegsbeginn geschlossen[153]). Unteroffizierschüler im 1. Dienstjahr waren bestimmungsgemäß bei Ersatztruppenteilen zur Vervollständigung ihrer Ausbildung einzuteilen, solche ab Beginn des 2. Dienstjahres waren für Aufstellung des Feldheeres zu verwenden. Lediglich die Gefreiten des älteren Jahr-

[149]) HM 1940 S. 236; HDv 29a Ziff. 53–55 vom 1. 12. 1940; LVBl. 1942 S. 561.
[150]) HM 1940 S. 397; HVBl. 1942 B S. 375, 524.
[151]) HVBl. 1942 B S. 444, Fürs.u.Vers.Best. 1943 S. 93, LVBl. 1943 S. 233.
[152]) Vgl. Band III S. 249–251.
[153]) HDv g 151, S. 48.

gangs der Heeresunteroffizierschule Potsam (Eintritt Herbst 1937) waren als Kapitulanten anzusehen. Soweit diese ehemaligen Unteroffizierschüler keinen Verpflichtungsschein besaßen, war nach Verfügung des OKH vom 30. 11. 1939[154]) die Verpflichtung umgehend von den neuen Truppenteilen auf Grund der vorhandenen Unterlagen abzuschließen.

Mit dem 1. März 1940 wurden die Heeresunteroffizierschulen – zunächst in Potsdam und in Treptow/Rega – wieder eröffnet[155]). Sie unterstanden dem Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres (ChHRüst u. BdE/In E B). Im Auftrage des ChHRüst u. BdE erhielten die Heeresunteroffizierschulen ihre Anweisungen bezüglich Organisation, Ausbildung, Erziehung usw. durch den In E B. In territorialer Hinsicht waren sie den Stellv.Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) unterstellt.

In die Heeresunteroffizierschulen wurden Freiwillige eingestellt, die ihr Bewerbungsgesuch zunächst[156]) bei dem für ihren dauernden Aufenthaltsort zuständigen Wehrbezirkskommando (Wehrmeldeamt) einreichen mußten. Die bei den WBK (WMA) eingehenden Bewerbungsgesuche waren von diesen zu prüfen und unmittelbar an die „Annahmestelle für Heeresunteroffizierschüler" bei der Heeresunteroffizierschule Treptow/Rega zu übersenden.

Der Besuch der Unteroffizierschule war kostenlos. Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge wurde nach den für Soldaten gültigen Bestimmungen gewährt.

Nachstehend werden aus zwei Vorträgen eines Offiziers, die das Oberkommando der Wehrmacht am 20. Mai 1942 unter dem Titel „Die Unteroffizierschulen des Heeres" zum Druck freigegeben hatte[157]), einige Zitate wiedergegeben:

1. Vortrag

„. . . Mit dem Wiederaufbau der deutschen Wehrmacht . . ., mußten auch wieder die Unteroffizierschulen entstehen . . .

Als am 1. September 1939 der Krieg gegen Polen ausbrach . . ., wurden ihre Pforten geschlossen. Die jungen Unteroffiziere rückten ins Feld . . .

Als sich herausstellte, daß aus dem Polenkonflikt ein Zweiter Weltkrieg wurde, . . . wurde auch eine weitere gründliche Ausbildung von Unteroffizieren notwendig . . . Die Heeresunteroffizierschulen wurden im Frühjahr 1940 deshalb wieder eröffnet.

Die Heeresunteroffizierschüler, die damals (1940) eintraten, hatten in diesem Frühjahr (1942) ihre Ausbildung abgeschlossen . . ., wurden zu Unteroffizieren befördert und zu Einsatztruppen für die neue Offensive dieses Jahres abgestellt . . .

. . .

---

[154]) HVBl. 1939 C S. 469.
[155]) HVBl. 1940 B S. 14 Nr. 25 u. S. 37 Nr. 78.
[156]) Vgl. S. 78.
[157]) BA-ZNS O/F.

Wer ... die Berufung zum Unterführer im Großdeutschen Heer in sich fühlt ... und dazu Aufstieg und gesicherte Zukunft anstrebt, der melde sich umgehend bei der

Annahmestelle für Heeresunteroffizierschulen,
Berlin W 35, Viktoriastr. 32."

2. Vortrag

„... Der junge Mensch steht in seinen beiden Ausbildungsjahren an den Heeresunteroffizierschulen schon in seinem Beruf, wird nach einem Ausbildungsjahr Gefreiter und in der Regel am Schluß des zweiten Jahres Unteroffizier ...

Der junge Freiwillige kann sich schon mit 17 Jahren melden und braucht keinen Arbeitsdienst zu machen ..."

Heeresunteroffizierschulen nahmen Freiwillige für die aktive Unteroffizierlaufbahn an und bildeten sie in zweijähriger Dienstzeit, die auf die zwölfjährige Verpflichtung angerechnet wurde, zum Unteroffizier heran. Die Ausbildung umfaßte im 1. Jahr die militärische Grundausbildung, im 2. Jahr die Ausbildung für eine Waffengattung bzw. Dienstlaufbahn. Unteroffizierschüler, die sich durch überragende Führereigenschaften auszeichneten, hatten Aussicht, als Bewerber für die Offizierlaufbahn übernommen zu werden.

Die Verpflichtung von Soldaten, die als Nachwuchs für die Unteroffizierlaufbahn auf Heeresunteroffizierschulen ausgebildet wurden, war bei Eignung zum Berufsunteroffizier nach Beendigung des Lehrgangs vor der Versetzung zum Truppenteil durch die Heeresunteroffizierschule abzuschließen. Eine vorherige Bewährung bei einer Einheit des Feldheeres war für diese Soldaten nicht erforderlich[158]).

In die dem Kommando der Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen der Luftwaffe[159]) unterstellten Unteroffizierschulen der Luftwaffe konnten Freiwillige eingestellt werden, die die Absicht hatten, aktive Unteroffiziere der Luftwaffe zu werden und langfristig zu dienen. Die Bewerber mußten am Einstellungstag das 17. Lebensjahr vollendet haben. Sie mußten Neigung und Eignung für den Beruf eines Unteroffiziers der Luftwaffe besitzen. Ihr gesetzlicher Vertreter mußte sich verpflichten, sie zwölf Jahre in der Luftwaffe dienen zu lassen[160]).

Der Unteroffizierschüler war mit der Einstellung in eine Unteroffizierschule der Luftwaffe Soldat im Sinne des Wehrgesetzes. Die Ausbildung auf der Unteroffizierschule dauerte ein Jahr[161]). Danach trat der Unteroffizierschüler zur Truppe über. Bei entsprechenden Leistungen konnte beim Verlassen der Unter-

---

[158]) Vgl. Vfg. OKH (ChHRüst. u. BdE) vom 20. 7. 1943 (HVBl. B S. 216).
[159]) Vfg. des Luftgaukommandos XII/XIII vom 7. 6. 1941 (BA-ZNS vorl. P. VIII).
[160]) Vgl. LVBl. 1942 S. 109 Nr. 192.
[161]) Vgl. LVBl. 1943 S. 679 Nr. 1280.

offizierschule die Beförderung zum Gefreiten erfolgen. Die weitere militärische Ausbildung wurde bei der Truppe durchgeführt. Die Waffengattung konnte sich der Bewerber selbst wählen (Fliegertruppe, Fallschirmtruppe, Flakartillerie, Luftnachrichtentruppe). Auch seine Laufbahn innerhalb der Waffengattung konnte er – seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechend – selbst bestimmen. Die Beförderung zum Unteroffizier erfolgte — Eignung vorausgesetzt — nach insgesamt zwei Dienstjahren.

Neben der militärischen Ausbildung in den Unteroffizierschulen wurden die Unteroffizierschüler auch in den allgemeinbildenden Fächern unterrichtet.

Die Einberufung zu einer Unteroffizierschule der Luftwaffe erfolgte durch die Wehrbezirkskommandos, die hierzu vom Kommando der Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen der Luftwaffe bzw. vom Kommando der Unteroffizierschulen der Luftwaffe[162]) aufgefordert wurden.

Mit Erlaß vom 4. 6. 1944[163]) bestimmte der RdL/Gen.d.Fl.Ausb.:

„In letzter Zeit ist es verschiedentlich vorgekommen, daß Unteroffizierschüler nach Beendigung ihrer Ausbildung an den Unteroffizierschulen nicht zweckentsprechend eingesetzt worden sind. Die Unteroffizierschüler stellen ein ausgesuchtes hochwertiges Material dar, das nach Verlassen der Unteroffizierschulen von den Truppenteilen, die Unteroffizierschüler zur weiteren Ausbildung erhalten, weitergebildet und gefördert werden muß. Die Unteroffizierschüler sind gemäß LVBl. 1943 S. 679 Nr. 1280 von der Teilnahme an militärischen Unteroffizierlehrgängen befreit, da sie eine sechsmonatige Unterführerausbildung bereits auf der Unteroffizierschule durchgemacht haben.
Die Unteroffizierschüler können sich ihre Laufbahn selbst wählen (vgl. LVBl. 1941 S. 399 Nr. 609 Abs. 2). Die Unteroffizierschüler sollen den Stamm bilden für ein Unteroffizierkorps in der Luftwaffe, das den Anforderungen des totalen Krieges in jeder Hinsicht entspricht.
Die Beförderung zum Unteroffizier richtet sich nach den Bestimmungen der LDv 76/1 a. Soweit Unteroffizierschüler nach beendeter Unteroffizierschulausbildung nicht in die Front versetzt werden und demzufolge nicht bevorzugt zum Unteroffizier befördert werden können, sind sie gemäß LDv 76/1 a nach einer Gesamtdienstzeit von zwei Jahren zum Unteroffizier zu befördern.
Es wird den Kommandeuren in ihrem eigensten Interesse empfohlen, diesen vielversprechenden Unteroffiziernachwuchs im Auge zu behalten und so einzusetzen und weiterzubilden, wie es den Fähigkeiten eines jeden einzelnen entspricht."

Für die Unteroffizierschulen der Kriegsmarine galten sinngemäß die o.a. Bestimmungen.

---

[162]) Vgl. S. 99.
[163]) LVBl. 1944 S. 409 Nr. 793.

Abschnitt 9

Die Unteroffiziervorschüler

In die zum 1. 4. 1940 errichteten und dem Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres unterstellten Heeresunteroffiziervorschulen[164]) wurden im April 1940 und April 1941 14- bis 15jährige Jungen eingestellt, die Neigung und Eignung für den Unteroffizierberuf hatten und die erfolgreiche Beendigung der Volksschule (oder die entsprechende Ausbildung auf einer Mittel- oder höheren Schule) nachweisen konnten. Die angenommenen Bewerber mußten sich mit Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters zum dreijährigen kostenlosen Besuch einer Unteroffiziervorschule[165]) und zu anschließender zwölfjähriger Dienstzeit in der Wehrmacht (einschließlich der vorgesehenen Dienstzeit an einer Unteroffizierschule) verpflichten. Die Wehrmacht hatte sich nicht gleicherweise gebunden, sondern sich vorbehalten, ungeeignete Unteroffiziervorschüler jederzeit zu entlassen.

Die Unteroffiziervorschüler hießen „Jungschützen" (bzw. „Jungmatrosen"). Sie waren keine Soldaten und zählten nicht zu den Angehörigen der Wehrmacht im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes. Sie wurden wissenschaftlich und körperlich für die spätere Ausbildung auf einer Unteroffizierschule vorbereitet. Diejenigen Jungen, die eine technische Laufbahn einschlagen wollten, erhielten auf den Unteroffiziervorschulen eine abgeschlossene technische Ausbildung, die der Lehrlingsausbildung entsprach und mit dem Gesellenzeugnis abschloß.

Der Besuch der Unteroffiziervorschulen war kostenlos. Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, Unterrichtsmittel und Heilfürsorge waren frei. Die Unteroffiziervorschüler erhielten ein tägliches Taschengeld von 20 Pfg.[166]). Die Fürsorge und Versorgung für dienstunfähige Jungschützen, Jungmatrosen und Unteroffizierschüler (V) der Luftwaffe hatte das OKW mit seinen Erlassen vom 30. 4. 1942[167]) und 4. 9. 1942[168]) geregelt.

Unteroffiziervorschulen der Kriegsmarine und der Luftwaffe wurden im Oktober 1941 nach den für das Heer geltenden Grundsätzen eröffnet[169]).

In eine Unteroffiziervorschule der Kriegsmarine konnten Jungen eintreten, die Neigung und Eignung für den Beruf eines Unteroffiziers der Kriegsmarine hatten. Der Neigung und Fähigkeit entsprechend wurden die Jungen sofort bei der Einstellung in eine Unteroffiziervorschule der Kriegsmarine einer seemännischen oder technischen Laufbahn zugeteilt.

---

[164]) HM 1940 S. 107 Nr. 250.

[165]) Mit Vfg. OKH (ChHRüst u. BdE) vom 23. 4. 1941 (HVBl. B S. 159 Nr. 264) wurde ein Abzeichen für Schüler der Heeresunteroffiziervorschulen zur Unterscheidung der einzelnen Jahrgänge eingeführt.

[166]) LVBl. 1941 S. 399 Nr. 609.

[167]) Fürs.u.Vers.Best. 1942 S. 101 Nr. 115.

[168]) Fürs.u.Vers.Best. 1942 S. 148 Nr. 212.

[169]) Merkblatt OKM/AMA vom 20. 6. 1941 (BA-ZNS WAllg) für die Einstellung in die Unteroffiziervorschulen der Kriegsmarine im Oktober 1941. Merkblatt des RdL u. ObdL vom 1. 5. 1941 (BA-ZNS WAllg) für die Einstellung in die Unteroffiziervorschulen der Luftwaffe.

Unteroffiziervorschulen der Luftwaffe

Nach dreijährigem erfolgreichem Besuch einer Unteroffiziervorschule der Kriegsmarine wurde der Jungmatrose Soldat. Die weitere Ausbildung erfolgte zunächst drei Monate an Land, danach neun Monate an Bord nach den Laufbahnbestimmungen. Nach einem Jahr erfolgte bei entsprechenden Leistungen die Beförderung zum Gefreiten, nach einem Jahr und sechs Monaten Kommandierung zu einer Unteroffizierschule zur fachlichen und militärischen Weiterbildung und nach Abschluß Beförderung zum Unteroffizier.

Unteroffizierschüler, die sich durch hervorragende Führereigenschaften auszeichneten, hatten nach erfolgreichem Besuch einer Unteroffizierschule und Bewährung an Bord bzw. bei der Truppe Aussicht, als Bewerber für die Offizierlaufbahn übernommen zu werden.

Die Unteroffiziervorschulen der Luftwaffe wurden noch im Herbst 1941 in „Unteroffizierschulen der Luftwaffe"

(V) 1 in Schloß Hubertusburg, Post Wermsdorf, Kreis Leipzig,

(V) 2 in Stetten im Remstal über Waiblingen (Württemberg)

umbenannt[170]). Gleichzeitig erhielt das „Kommando der Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen der Luftwaffe" die Bezeichnung „Kommando der Unteroffizierschulen der Luftwaffe". Die weitere Einstellung von 14- bis 15jährigen Jungen als Unteroffiziervorschüler wurde untersagt. Künftig sollten für die neueingerichteten Unteroffizierschulen der Luftwaffe

(S) 3 in Werneck (Maingau),

(S) 4 in Neu Sandez (Generalgouvernement)

nur Unteroffizierschüler zur Einstellung gelangen, die das 17. Lebensjahr vollendet hatten.

Gemäß Erlaß des RdL u. ObdL vom 6. 5. 1942[171]) kamen die unterschiedlichen Bezeichnungen der Unteroffizierschulen (V) und (S) in Fortfall.

Die Umbenennung der Unteroffiziervorschulen in Unteroffizierschulen und der Unteroffiziervorschüler in Unteroffizierschüler änderte nichts an dem Status. Die Unteroffizierschüler der Unteroffizierschulen 1 und 2 blieben rechtlich Unteroffiziervorschüler (Jungschützen) und leisteten keinen aktiven Wehrdienst. Sie unterschieden sich von den ordentlichen Unteroffizierschülern der Unteroffizierschulen 3 und 4 auch durch besondere Uniform und Abzeichen[172]).

Nach Mitteilung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 2. 12. 1941[173]) an die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile wünschte Hitler nicht, daß die Auswahl zu militärischen Führern schon in einem Lebensalter (vor vollendetem 17. Lebensjahr) getroffen wurde, in dem kaum schon beurteilt werden könne, ob der Betreffende ein tüchtiger Berufssoldat zu werden verspreche. Zu dieser Zeit könne der junge Mensch meist selbst noch nicht wissen, ob er sich für den erwählten Beruf überhaupt eigne.

---

[170]) LVBl. 1941 S. 1101, LVBl. 1942 S. 529, 695.
[171]) LVBl. 1942 S. 695.
[172]) LVBl. 1942 S. 1158.
[173]) OKW Nr. 6910/41 AWA/W Allg (II) vom 2. 12. 1941 (BA-ZNS O/F).

Hitler lehne, so führte der Chef OKW weiter aus, Kadettenanstalten, Unteroffiziervorschulen und ähnliche militärische Ausbildungseinrichtungen für Jungen unter 17 Jahren grundsätzlich ab. Er sei aber damit einverstanden, daß die in Unteroffiziervorschulen bereits eingestellten jungen Leute unter 17 Jahren ihre Ausbildung beendeten. Er wünsche aber keine Weiterentwicklung der Unteroffiziervorschulen und in diese keine neuen Aufnahmen mehr.

In Ausführung dieses Erlasses wurden ab sofort bei den Unteroffiziervorschulen der drei Wehrmachtteile keine Neueinstellungen mehr vorgenommen. Die bestehenden Vorschulen sollten jedoch bis zum Jahre 1944 planmäßig weiterlaufen und allmählich in Unteroffizierschulen übergeleitet werden. Es gelangten nunmehr nur noch Unteroffizierschüler, die das 17. Lebensjahr vollendet hatten, zur Einstellung.

Abschnitt 10

Die Militärschüler der Fliegertechnischen Vorschulen

Die Fliegertechnischen Vorschulen waren eine militärische Einrichtung des Reichsluftfahrtministeriums. Sie unterstanden dem „Bevollmächtigten des RLM für das Luftfahrtindustriepersonal und Kdr. der Fl.Techn.Vorschulen" und hatten die Aufgabe, 14- bis 15jährige Jungen durch gründliche technische Ausbildung und soldatische Erziehung zu erstklassigen fliegertechnischen Soldaten, insbesondere zu langdienenden Unteroffizieren, heranzubilden[174]).

Für Söhne von Gefolgschaftsmitgliedern der Luftzeugämter, Luftparke und Fliegerhorste bestand die Möglichkeit, außerhalb der Fliegertechnischen Vorschulen als Lehrling (Facharbeiternachwuchs) bei den Werften der Luftzeugämter und Luftparke eingestellt zu werden[175]).

Abschnitt 11

Die Wehrmachtbeamten

Die aktiven Wehrmachtbeamten waren die nicht zu den Soldaten zählenden Wehrmachtangehörigen, die unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Widerruf in der Wehrmacht angestellt waren. Sie waren – wie die Soldaten – Angehörige der Wehrmacht, leisteten aktiven Wehrdienst[176]) und waren – zum Unterschied von den Soldaten – gleichzeitig

---

[174]) Die Dienstbedingungen und Rechtsverhältnisse der Militärschüler der Fl.Techn.Vorschulen sind behandelt im Band III S. 279–283.

[175]) LVBl. 1940 S. 386, LVBl. 1941 S. 493.

[176]) Vgl. HVBl. 1941 A S. 17.

Beamte im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937[177]). Sie standen also in einem militärischen Dienstverhältnis und in einem unmittelbaren Reichsbeamtenverhältnis. Durch diese Doppelstellung wurde die Pflicht, auch Wehrdienst als Soldat im Sinne des § 7 WG zu leisten, zwar nicht berührt, kam aber nicht zur Anwendung. Nach Mitteilung des OKH vom 5. Oktober 1939[178]) mehrten sich die Fälle, in denen aktive Wehrmachtbeamte, die zugleich Offiziere usw. d.B. waren, um Freigabe für den Dienst in der Front als Soldat baten. Mit Rücksicht auf die während des Krieges an die Verwaltungsdienststellen gestellten Dienstaufgaben und im Hinblick auf den Mangel an geeignetem und vorgebildetem Ergänzungspersonal konnte derartigen Anträgen grundsätzlich nicht entsprochen werden. Anträge in dieser Hinsicht waren daher zwecklos. Vorgelegte Anträge galten hierdurch als erledigt. Das OKH (ChHRüst u. BdE) bestimmte mit Erlaß vom 11. Dezember 1939[179]):

Aktive Wehrmachtbeamte, die nach den Kriegsstärkenachweisungen oder nach dem Mob.Stellenbesetzungsplan für die mobile Verwendung in einer Beamtenstelle bestimmt sind, gelten als unabkömmlich und dürfen von dem Wehrbezirkskommando zur Verwendung als Soldat nicht herangezogen werden. Offenbar ist im vorliegenden Fall dem Wehrbezirkskommando von der mobilen Verwendung der Betreffenden als Beamte keine Mitteilung zugegangen und die Verwendungskarte nach Ziffer A 3 (HM 1939 S. 13 Nr. 38) von der Wehrersatzdienststelle nicht angefordert worden.
Zurückziehung der in Frage kommenden Wehrmachtbeamten aus ihrer mobilen Verwendung als Soldat ist auf Grund der vorgenannten Bestimmung beschleunigt in die Wege zu leiten.

Der durch die Mobilmachung und durch die Kriegsverhältnisse entstandene erhöhte Bedarf an Wehrmachtbeamten wurde gedeckt durch die Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes (d.B.), zur Verfügung (z.V.) und auf Kriegsdauer (a.K), die unter dem Begriff „Ergänzungswehrmachtbeamte" zusammengefaßt und deren Rechtsverhältnisse mit der Verordnung vom 4. November 1941[180]) endgültig klargestellt worden waren. Sie leisteten aktiven Wehrdienst als Wehrmachtbeamte im Sinne wehrrechtlicher Vorschriften, waren aber nicht Beamte im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes[181]).

Wehrmachtbeamte d.B. waren Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes, die nach der vorgeschriebenen soldatischen und fachlichen Ausbildung hierzu ernannt worden waren (§ 34 WG). Sie bildeten ein besonderes geschlossenes Wehrmachtbeamtenkorps des Beurlaubtenstandes, in das sie durch förmliche Ernennung aufgenommen wurden[182]).

---

[177]) RGBl. 1937 I S. 39.
[178]) HM 1939 S. 324 Nr. 730.
[179]) HVwVfgen Bd. 11 Nr. 1188. Wegen Verwendung von Wehrmachtbeamten im Waffendienst siehe weiterhin: HM 1939 S. 324, 388; HM 1940 S. 175; BMB 1939 S. 246; BLB 1940 S. 285.
[180]) RGBl. 1941 I S. 694.
[181]) Vgl. hierzu HVBl. 1941 B S. 7 und MVBl. 1943 S. 540.
[182]) Vgl. Grundsätze des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 25. 6. 1941 (HVBl. C S. 406 Nr. 602) für die Ergänzung der Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes – Heer – des Zahlmeisterdienstes während des Krieges.

Wehrmachtbeamte z.V. waren die auf Grund der Verordnung über Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938[183]) in der Fassung vom 28. Januar 1939[184]) ohne zeitliche Begrenzung Wehrpflichtigen, die zur Verfügung eines Wehrmachtteils gestellt worden waren.

Gemäß der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 1. September 1939[185]) mußten sich Ruhestandsbeamte der alten Wehrmacht, die nicht bereits durch die o.a. Verordnungen erfaßt worden waren, bei den für sie zuständigen Wehrersatzdienststellen melden. In den Dienst gestellte Ruhestandsbeamte waren Beamte auf Widerruf. Ernennungsurkunden wurden ihnen nicht ausgehändigt.

Wehrmachtbeamte a.K. waren Wehrpflichtige oder Freiwillige, die nach Einberufung zum Wehrdienst in Wehrmachtbeamtenplanstellen verwendet und zu Wehrmachtbeamten auf Kriegsdauer mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ernannt worden waren[186]).

Technische Beamte a.K. sollten, wenn sie die gestellten Bedingungen erfüllten und die erforderliche Eignung besaßen, nach den Bestimmungen in HVBl. 1940 C S. 219 Nr. 642 zu den technischen Beamten des Beurlaubtenstandes übergeführt werden[187]).

Zur Sicherstellung des Bedarfs an Beamten a.K. für den gehobenen nichttechnischen Heeresverwaltungsdienst konnten sich gemäß Vfg. OKH (ChHRüst u. BdE) vom 12. August 1940[188]) Soldaten (nicht Berufssoldaten), soweit sie Angehörige des Geburtsjahrgangs 1909 und älter waren, für die Verwendung als Beamte a.K. des Zahlmeisterdienstes bewerben. Angehörige von Mangelberufen und bei der Truppe unentbehrliche Fachkräfte waren von der Bewerbung ausgeschlossen.

Alle Wehrmachtbeamten hatten einen bestimmten militärischen oder allgemeinen Offizier- oder Unteroffizierrang. Sie führten die ihnen verliehenen Amtsbezeichnungen, keinen Dienstgrad[189]). Zu den Wehrmachtbeamten gehörten auch die Beamten im Probedienst, die aber keinen militärischen Rang hatten[190]).

---

183) RGBl. 1938 I S. 214.
184) RGBl. 1939 I S. 103.
185) RGBl. 1939 I S. 1603.
186) Vorläufige Richtlinien des OKH (BdE) vom 11. 11. 1939 (HM S. 363 Nr. 827) für die Auswahl, Ausbildung und Ernennung von Ergänzungsbeamten (Beamte auf Kriegsdauer) des gehobenen technischen Dienstes; vgl. hierzu HM 1940 S. 34 Nr. 99. – Vfg. des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 8. 5. 1940 (HM S. 282 Nr. 339) über die Änderung der vorläufigen Richtlinien für die Auswahl, Ausbildung und Ernennung von Beamten a.K. des gehobenen technischen Dienstes. Mit Vfg. vom 10. 7. 1940 (HM S. 353 Nr. 831) wurden Verwendungsgrundsätze für Beamte a.K. ausgegeben, die auch – mit den Änderungen in HM 1940 S. 397 Nr. 899 – für Heeresjustizbeamte a.K. galten.
187) Vgl. HVBl. 1940 C S. 309 Nr. 862.
188) HVBl. 1940 C S. 384 Nr. 898.
189) HM 1935 S. 1.
190) HM 1942 S. 71, HM 1943 S. 119.

Amtsbezeichnungen und Besoldungsgruppen

Die Amtsbezeichnungen und die Besoldungsgruppen der Wehrmachtbeamten[191])

Höherer Dienst

Besoldungsgruppe B 5
Ministerialdirektoren, Generalstabsintendanten, Oberreichskriegsanwalt

Besoldungsgruppe B 6
Senatspräsidenten beim Reichskriegsgericht

Besoldungsgruppe B 7 a
Ministerialdirigenten, Generalintendanten, Reichskriegsgerichtsräte

Besoldungsgruppe B 8
Feldbischöfe der Wehrmacht, Präsident der Kriegsgeschichtlichen Forschungsanstalt des Heeres

Besoldungsgruppe A 1 a
Ministerialräte, Oberstintendanten, Direktoren bei der Kriegsgeschichtlichen Forschungsanstalt des Heeres, Direktoren bei den Heeresmuseen, Direktor bei der Heeresplankammer, Heeresoberlandforstmeister, Oberstapotheker

Besoldungsgruppe A 1 b
Regierungsdirektoren, Heeresbaudirektoren, Heereslandforstmeister, Heeresarchivdirektoren, Wehrmachtdekane

Besoldungsgruppe A 2 b
Oberregierungsräte, Oberfeldintendanten, Oberregierungsbauräte, Heeresoberforstmeister, Heeresoberlandwirtschaftsräte, Heeresoberstudiendirektoren beim Großen Militär-Waisenhaus in Potsdam, Direktoren der Heeresbüchereien, Oberheeresarchivräte, Oberfeldapotheker, Oberregierungschemieräte, Wehrmacht-Oberpfarrer

Besoldungsgruppe A 2 c 1
Heeresoberstudienräte und Heeresstudienräte beim Großen Militär-Waisenhaus in Potsdam

Besoldungsgruppe A 2 c 2
Regierungsräte, Oberstabsintendanten, Stabsintendanten, Regierungsbauräte, Heeresforstmeister, Wehrmachtpfarrer, Oberstabsapotheker, Stabsapotheker, Bibliotheksräte, Kustoden und Konservatoren im Heeresmusealdienst, Heeresarchivräte, Heeressportlehrer, Heeresforstmeister, Heereslandwirtschaftsräte, Heeresstudienräte beim Großen Militär-Waisenhaus in Potsdam, Regierungschemieräte

---

[191]) Über die Besoldung usw. der Wehrmachtbeamten vgl. S. 346 ff.

Die Wehrmachtbeamten

Gehobener Dienst

Besoldungsgruppe A 2 d

Amtsräte, Verwaltungsoberamtmänner, Oberfeldzahlmeister, Technische Oberamtmänner

Besoldungsgruppe A 3 b

Amtmänner, Oberstabszahlmeister

Besoldungsgruppe A 3 c

Heeresmittelschulrektoren am Großen Militär-Waisenhaus in Potsdam

Besoldungsgruppe A 4 a 2

Heeresmittelschullehrer am Großen Militär-Waisenhaus in Potsdam

Besoldungsgruppe A 4 b 1

Oberinspektoren, Stabszahlmeister, Oberintendanturinspektoren, Heeresoberförster

Besoldungsgruppe A 4 c 2

Inspektoren, Oberzahlmeister, Heeresrevierförster

Besoldungsgruppe A 4 d

Restauratoren bei den Heeresmuseen

mittlerer Dienst

Besoldungsgruppe A 5 a

Heereshauptwerkmeister, Lichtbildner in Heeresarchiven, Lithographen und Fotographen im Vermessungsdienst

Besoldungsgruppe A 5 b

Obersekretäre, Wallmeister, Oberwaffenmeister, Betriebsleiter im Heeresfilmwesen

Besoldungsgruppe A 6

Heeresoberwerkmeister

Besoldungsgruppe A 7 b

Sekretäre, Waffenmeister, Heeresoberhufbeschlagmeister

Besoldungsgruppe A 8 a

Assistenten, Heereswerkmeister, Präparatoren, Heeresforstwarte, Heereshufbeschlagmeister, Heeresfuttermeister, Heeresstutmeister

einfacher Dienst

Besoldungsgruppe A 9

Magazinmeister

Besoldungsgruppe A 10a

Oberlagermeister, Lagermeister, Betriebsassistenten, Oberbotenmeister, Ministerialamtsgehilfen, Amtsgehilfen und Drucker außerhalb des OKW und OKH, Reitgehilfen, Kastellane, Obermaschinisten, Maschinisten

Besoldungsgruppe A 10b

Botenmeister, Pförtner

Im einfachen Verwaltungsdienst gab es als Sonderlaufbahn die der kw (künftig wegfallenden) Beamten, die auf Grund besonderer Bestimmungen als „alte Nationalsozialisten" in das Beamtenverhältnis übernommen worden waren. Es handelte sich um Handwerker (Schuster, Schneider, Tischler usw.) bei den Truppen sowie um Geschäftszimmerhilfskräfte. Die Amtsbezeichnungen richteten sich nach der Tätigkeit der betreffenden Beamten:

Betriebsassistenten, Schneider, Schuhmacher, Sattler (A 9), Schneider, Bäcker, Schuhmacher, Schlosser, Sattler, Waffenmeistergehilfen, Tischler, Betriebsassistenten (A 10a), Lagergehilfen, Wächter, Hilfslagerwarte (A 10b), Hilfslagerwarte, Hilfshauswirte, Pförtner (A 11).

Diese Beamten trugen keine Uniform.

Die Lehrer im Wehrmacht- und Heeresfachschuldienst sind zwar gemäß Gesetz vom 4. 2. 1936[192]) unmittelbare Reichsbeamte (Wehrmachtbeamte) geworden, wurden jedoch noch nach der besonderen preußischen Besoldungsordnung vom 16. Mai 1928[193]) abgefunden:

Besoldungsgruppe A 1

Heeresoberschulräte (Verwaltung), Oberfachschulräte

Besoldungsgruppe A 2

Heeresoberschuldirektoren, Oberfachstudiendirektoren

Besoldungsgruppe A 3

Oberfachschulräte (Technik), Heeresstudiendirektoren, Fachstudiendirektoren, Heeresstudienräte, Fachstudienräte, Landwirtschaftsräte, Studienräte (Panzertruppenschule)

Besoldungsgruppe A 4

Oberlehrer an der Fachschule, Gewerbeoberlehrer

Besoldungsgruppe A 5

Heeresrektoren, Heereskonrektoren, Heeresoberlehrer, Handelsoberlehrer

Besoldungsgruppe A 6

Fachlehrer.

---

[192]) RGBl. 1936 I S. 56; vgl. Band III S. 266, 445 u. 495.

[193]) Vgl. S. 353. Rangmäßig entsprachen die Besoldungsgruppen A 1 und A 2 denen des Oberregierungsrates, A 3 des Regierungsrates, A 4 einer Zwischenstufe zwischen Amtmann und Oberinspektor, A 5 des Oberinspektors, A 6 des Hauptwerkmeisters.

Für den Dienstrang der Wehrmachtbeamten galten lediglich die den Beamten nach Anlage 1 zur Verordnung vom 22. Dezember 1934[194]) entsprechend ihrer Dienststellung beigelegten Rangabzeichen[195]). Ein im aktiven Wehrdienst oder im Beurlaubtenstand erlangter höherer Dienstgrad war auf Abzeichen und Rang als Wehrmachtbeamter ohne Einfluß[196]).

Die Unterstellung der Wehrmachtbeamten war gegenüber der Vorkriegszeit auf Grund des Erlasses des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über die militärischen Befugnisse der Wehrmachtbeamten vom 1. Juni 1941[197]) weitgehend den militärischen Erfordernissen angepaßt worden. Danach unterstand jeder Wehrmachtbeamte – neben seinem Verwaltungsvorgesetzten – militärischen Vorgesetzten.

Die Wehrmachtbeamten waren im Frieden und im Kriege den Strafvorschriften des Reichsstrafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzbuches, der Disziplinarstrafordnung und der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937[198]) unterworfen.

Früher wurden die deutschen Militärbeamten allgemein als Nichtkombattanten angesehen. Nur allmählich setzte sich die Erkenntnis durch, daß die in den militärischen Sonderdiensten tätigen Beamten ungeachtet ihrer jeweiligen Rechtstellung grundsätzlich nicht verschieden behandelt werden dürften. Man wollte dem Wehrmachtbeamten nicht länger die Eigenschaft eines Kämpfers absprechen, ihm aber gleichzeitig die Verantwortung für die Erfüllung wichtiger Aufgaben im Operationsgebiet der Truppe auferlegen. Das Oberkommando der Wehrmacht bestimmte daher mit Erlaß vom 23. Mai 1939:

> „Bei besonderem Einsatz sind die Wehrmachtbeamten berechtigt und verpflichtet, sich im Falle und für die Dauer dringender Gefahr mit der Waffe an Kampfhandlungen zu beteiligen, wenn eine äußerste Notlage es erfordert."

Der Wortlaut dieses Erlasses konnte mißdeutet werden, so z.B. bei der Auslegung, der Wehrmachtbeamte sei nur verteidigungsweise zur Teilnahme am Kampf berechtigt, oder der Gegner habe ein Nachprüfungsrecht darüber, ob eine äußerste Notlage und eine dringende Gefahr tatsächlich bestanden habe. Daher erging der Erlaß des Chefs OKW vom 10. Mai 1941[199]):

> „Die deutschen Wehrmachtbeamten sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer Dienstobliegenheiten verpflichtet, sich mit der Waffe an Kampfhandlungen zu beteiligen. Dies gilt nicht für die unter dem Schutz des Art. 9 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. 7. 1929 und des Art. 10 des Abkommens betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg vom 18. 10. 1907 stehenden Personen."

---

[194]) HM 1935 S. 1; vgl. auch BMB 1935 S. 7.
[195]) Vgl. Vfg. des OKH/VA vom 10. 4. 1940 (HVBl. 1940 B S. 158 Nr. 269 u. S. 248 Nr. 415).
[196]) HVBl. 1937 S. 378 u. 520; vgl. HM 1935 S. 173.
[197]) HVBl. 1941 B S. 263 Nr. 398.
[198]) RGBl. 1937 I S. 71.
[199]) HVBl. 1941 B S. 202.

Damit war klargestellt, daß die deutschen Wehrmachtbeamten Kombattanten im Sinne des Art. 3 der Haager Landkriegsordnung waren. Der Erlaß bedeutete aber auch die Anerkennung des Grundsatzes, daß jeder, der in einem Wehrdienstverhältnis stand, Kombattant war. Eine Ausnahme bestand lediglich für die Feldgeistlichen und die im Sanitätsdienst eingesetzten Personen[200]).

Die Laufbahnen der Wehrmachtbeamten

Den verschiedenen Aufgaben und Bedürfnissen der Wehrmachtteile entsprechend waren die zahlreichen Laufbahnen teilweise verschieden gestaltet. Sie gliederten sich einmal nach den verschiedenen Dienstzweigen (Fachrichtungen), außerdem nach Umfang der Vorbildung und der Dienststellung des einzelnen (wie auch bei den Zivilbeamten) in die Laufbahnen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes.

Die Laufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes blieben ganz oder teilweise den Militäranwärtern[201]) vorbehalten. Unteroffiziere und Mannschaften wurden aber während des Krieges wegen Ablaufs ihrer zwölf- usw. jährigen Dienstverpflichtung grundsätzlich nicht entlassen. Sie verblieben vielmehr für die Dauer des Krieges nach § 22 Absatz 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935[202]) im aktiven Wehrdienst. Ausnahmen waren nur insoweit zulässig, als die Erhaltung der Schlagkraft es erforderte — Heranbildung von Nachwuchs für Wehrmachtbeamte —[203]).

Beamtenstellen, die den Militäranwärtern, den Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes und den Versorgungsanwärtern alten Rechts vorbehalten waren, durften — gemäß der Verordnung zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter usw. vom 30. Dezember 1939[204]) — für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht nicht anderweitig mit Beamten besetzt werden, wenn Militäranwärter usw. nicht zur Verfügung standen.

Die hiernach für die Besetzung mit Militäranwärtern usw. frei zu haltenden Beamtenstellen durften nur vorläufig mit Angestellten oder Arbeitern besetzt werden[205]). Der Reichsminister des Innern konnte ausnahmsweise die Besetzung einer Beamtenstelle mit einem Beamten, der nicht zu den Militäranwärtern usw. gehörte, auf Antrag genehmigen, wenn dies aus Gründen der Staatssicherheit geboten war.

Nach § 2 der Verordnung über das Versorgungswesen vom 2. September 1939[206]) sollte der *Beamtenschein* (§ 33 des Reichsversorgungsgesetzes) bis auf weiteres nicht mehr erteilt werden.

---

[200]) Vgl. HM 1944 S. 279.
[201]) Über Militäranwärter siehe S. 389.
[202]) RGBl. 1935 I S. 609.
[203]) HVBl. 1939 B S. 292, LVBl. 1939 B S. 323.
[204]) RGBl. 1940 I S. 39; vgl. Durchführungsbestimmungen hierzu vom 8. 2. 1940 (RGBl. I S. 301) und Erlaß des OKW vom 15. 2. 1940 (HVBl. B S. 53 Nr. 108) zu den DB vom 8. 2. 1940.
[205]) Diese Angestellten und Arbeiter waren ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht in Frage kam.
[206]) RGBl. 1939 I S. 1686.

Den Beamtenschein nach dem RVG erhielten im Frieden auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen die mindestens 50 v.H. erwerbsgeminderten Versorgungsberechtigten. Bei Geisteskrankheit, Siechtum oder schweren Gebrechen oder bei Ungeeignetheit des Berechtigten wurde der Beamtenschein nicht gewährt. Neben dem Zivildienstschein durfte der Beamtenschein nicht ausgehändigt werden.

Bereits mit Verfügung des OKH (BdE) vom 10. September 1939[207]) war die Annahme und Einstellung von Beamtenanwärtern mit Aussicht auf Übernahme als aktiver Beamter allgemein ausgesetzt worden. Infolgedessen trat eine Benachteiligung der Militäranwärter, die zum Wehrdienst eingezogen waren, nicht ein.

Im Zuge des Aufbaues der Wehrmacht – und vor allem im Kriege – entstanden neue Laufbahnen, alte wurden ganz geschlossen oder in Laufbahnen für Soldaten umgewandelt.

In der Heeresverwaltung wurden hauptsächlich folgende Laufbahnen geführt:

Laufbahnen des höheren Dienstes

Höherer Verwaltungs-(Intendantur-)Dienst

Die Laufbahnbestimmungen wurden im Kriege wiederholt geändert; vgl. HVBl. 1940 A S. 18 Nr, 25, letzte Fassung siehe in HVBl. 1942 B S. 306. – Mit Wirkung vom 1. 5. 1944 wurden die Beamten dieser Laufbahn „Offiziere im Truppensonderdienst". Sie bildeten die Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst[208]).

Höherer Heeresjustizdienst

OKH (ChHRüst u. BdE) HR, 3. 4. 1940: Einberufung aktiver Heeresrichter zum Wehrdienst als Soldat (HM 1940 S. 175 Nr. 433); OKH (ChHRüst u. BdE) HR, 1. 8. 1940: Meldung von Bewerbern für die Heeresrichterlaufbahn (HVBl. 1940 C S. 307 Nr. 851). Vgl. auch „Merkblatt für die aktive Heeresrichterlaufbahn während des Krieges" (BA-ZNS WAllg). – Mit Wirkung vom 1. 5. 1944 wurden die Beamten des richterlichen Dienstes „Offiziere im Truppensonderdienst". Sie bildeten die Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst[209]).

Höherer Bibliotheksdienst (Bibliothekare)

Die Laufbahn war ausschließlich ehem. Offizieren mit entsprechender Vorbildung vorbehalten.

---

[207]) KVBl. VI 1939 S. 187 Nr. 754.
[208]) Vgl. Band. VI.
[209]) Vgl. Band VI.

Höherer vermessungstechnischer Dienst

Ausführungsbestimmungen des Reichsministers des Innern vom 25. 9. 1940 (RMBliV S. 2063) zur VO über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst.

Höherer technischer Dienst des Kraftfahrwesens (Truppeningenieure)
Höherer technischer Bauverwaltungsdienst im Festungspionierwesen, Feldzeugwesen, Wehrwirtschaftswesen, Wehrersatzwesen, Waffenwesen, Nebel- und Gasschutzwesen.
Höherer technischer Dienst des Schallmeßwesens (Truppeningenieure)
Höherer technischer Dienst des Nachrichtenwesens (Truppeningenieure)
Höherer technischer Dienst (Meteorologie)[210])
Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst (Hochbau – einzelne Stellen auch Maschinenbau)

Siehe hierzu RGBl. 1936 I S. 563, 565 u. 585; VO zur Änderung des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 23. 4. 1940 (RGBl. I S. 683); Fünfte VO über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 29. 7. 1941 (RGBl. I S. 465).

Höherer technischer Dienst (Heereschemie)
Heeresapotheker

OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/S In, 2. 4. 1940: Heeresapotheker (HVBl. 1940 C S. 154 Nr. 460); OKH (ChHRüst u. BdE) S In, 21. 12. 1940: Die Ergänzung der Heeresapotheker im Kriege (HM 1941 S. 3 Nr. 10, Berichtigung in HM 1941 S. 94 Nr. 185).

Heeresseelsorgedienst (Pfarrer)

Über die besondere Stellung, Amtsbezeichnung und Dienstkleidung der Heeresgeistlichen siehe HVBl. 1935 S. 98 u. HVBl. 1937 S. 117.

Heerespsychologen; Höherer Dienst im Personalprüfwesen des Heeres

Über die Zusammensetzung und das Dienstverhältnis des Personals der Psychologischen Prüfstellen der Wehrmacht siehe HDv 26 Abschnitt B vom 12. 8. 1936. Mit dem 31. 12. 1940 wurden umbenannt: das Psychologische Prüfwesen in „Personalprüfwesen des Heeres", die Heerespsychologen in „Personalgutachter des Heeres" (HVBl. 1941 C S. 117 Nr. 201). Am 1. 8. 1941 ergingen Vorschriften des OKH/VA für die Ergänzung der Beamten des höheren Dienstes im Personalprüfwesen des Heeres (HVwVfgen Bd. 15 Nr. 230)[211]).

---

[210]) Ab 1. 4. 1939 wurden die höheren Beamten (Truppeningenieure) folgender Fachrichtungen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen in die neugebildete Ingenieuroffizierlaufbahn (vgl. Band IV S. 286 f.) übernommen: Kraftfahrwesen, Festungspionierwesen, Feldzeugwesen, Wehrersatzwesen, Nebel- und Gasschutzwesen, Schallmeßwesen, Nachrichtenwesen, Wetterdienst. Über die Auflösung der Ingenieuroffizierlaufbahn siehe Band VI.

[211]) Das Personalprüfwesen des Heeres wurde noch vor dem 1. 10. 1942 aufgelöst (genauer Zeitpunkt ist nicht bekannt; in der Rangliste vom 1. 10. 1942 wird diese Laufbahn nicht mehr geführt). Der überwiegende Teil der Beamten ging auf Dienststellen anderer Reichsministerien über und schied

Höherer Heeresforstdienst

Höherer nichttechnischer Heeresfachschuldienst (Lehrer an Heeresfachschulen für Verwaltung)[212])

Höherer technischer Heeresfachschuldienst (Lehrer an Heeresfachschulen für Technik)[212])

Höherer landwirtschaftlicher Heeresfachschuldienst (Lehrer an Heeresfachschulen für Landwirtschaft)[212])

Laufbahn der Lehrer des allgemeinbildenden Unterrichts im Heere

Gemäß OKH (ChHRüst u. BdE) vom 16. 1. 1941 (HM S. 20 Nr. 45) konnten Offiziere, Soldaten und Beamte des Heeres, die im Zivilleben Lehrer des höheren Schuldienstes, des Volksschuldienstes oder Mittelschullehrer waren, während des Krieges oder nach dem Kriege in den Schuldienst übertreten.

Heeressportlehrer

Diese waren rang- und besoldungsmäßig den Studienräten des Bildungswesens gleichgestellt.

Höherer Heeresarchivdienst

Die Laufbahn war in der Hauptsache ehem. Offizieren mit besonderen Diensterfahrungen vorbehalten.

Laufbahnen des gehobenen Dienstes

Gehobener nichttechnischer Heeresverwaltungsdienst

Ursprünglich Heeresbeamten-(Einheit-)Laufbahn benannt, ab 16. 7. 1937 Heereszahlmeister-(Einheit-)Laufbahn, seit 23. 2. 1938 Heeres-Zahlmeisterlaufbahn. — Mit Wirkung vom 1. 5. 1944 wurden die Beamten dieser Laufbahn „Offiziere im Truppensonderdienst". Sie bildeten die Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst[213]).

Gehobener Heeresjustizdienst (Urkundsbeamte)

Der Bedarf für diese Laufbahn wurde durch Übernahme von Beamten (ehem. Versorgungsanwärtern) aus der Reichsjustizverwaltung gedeckt.

---

damit aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis aus (Vfg. ChHRüst u. BdE vom 28. 4. 1943 im BA-ZNS WAllg).

[212]) Für die Fachschulen der Wehrmacht waren die Lehrer zunächst von den Ländern zur Verfügung gestellt worden, bei denen das Recht der Anstellung, Beförderung usw. verblieben war. Durch Gesetz über Rechtsverhältnisse und Besoldung der Lehrpersonen an den Fachschulen der Wehrmacht vom 4. 2. 1936 (RGBl. I S. 56) wurden die hauptamtlichen Schulleiter, Lehrer und Fachschulsekretäre am 1. 4. 1936 in das Rechtsverhältnis der Wehrmachtbeamten übergeführt. Die Durchführungsbestimmungen sind veröffentlicht in HVBl. 1936 S. 85 und HVwVfgen Bd. 11 Nr. 1303; vgl. auch HVBl. 1940 B S. 105 Nr. 162. Die Änderung der Amtsbezeichnungen wurde mit HVBl. 1941 B S. 480 Nr. 752 befohlen.

[213]) Vgl. Band VI.

Gehobener Bibliothekdienst

Neue Laufbahnbestimmungen vom 25. 4. 1942 in HVwVfgen Bd. 16 Nr. 604[214]).

Gehobener vermessungstechnischer Dienst (Vm)
Gehobener technischer Dienst des Kraftfahrwesens (K)

Geeignete techn. Beamte (K) wurden gemäß OKH/HPA vom 19. 12. 1942 (HM 1943 S. 5, 76) zu den Offizieren der neugeschaffenen Kraftfahrparktruppe übernommen[215]).

Gehobener technischer Dienst des Nachrichtenwesens (N)
Gehobener technischer Dienst des Feldzeugwesens (Fz)

Neuregelung der Amtsbezeichnungen siehe HVBl. 1942 B S. 134. Die geeigneten Beamten des gehobenen techn. Dienstes (Fz) wurden beginnend ab 1. 8. 1943 zu den Offizieren (W) übergeführt[216]).

Gehobener technischer Abnahme- und Revisionsdienst

Die früher zusammengehörende Laufbahn des Abnahme- und Revisionsdienstes (A) wurde mit HVBl. 1941 B S. 334 eingeteilt in Beamte des Abnahmedienstes (Abn) aus der Feuerwerkerlaufbahn und in Beamte des Revisionsdienstes (R) aus der Waffenmeisterlaufbahn.

Gehobener Heeresbaudienst (Hochbau)
Gehobener technischer Dienst des Festungspionierwesens (FPi)

OKH (ChHRüst u. BdE) In Fest, September 1941: Merkblatt über die Laufbahn der Festungspionierbeamten (BA-ZNS Ordner WB H).

Gehobener technischer Dienst des Pionierwesens (Pi)
Gehobener technischer Dienst des Waffenwesens (Wa)
Gehobener technischer Dienst im Nebel- und Gasschutzwesen (Ch)

Über Ausbildung vgl. auch HVwVfgen Bd. 9 Nr. 454.

Gehobener Funkempfangsdienst

Die Laufbahn der Wehrmachtbeamten des gehobenen Funkempfangsdienstes wurde gemäß Vfg. OKH (ChHRüst u. BdE) vom 27. 3. 1941 (HM S. 163 Nr. 313) ab sofort umbenannt in Laufbahn der Wehrmachtbeamten des gehobenen Horchdienstes. Dadurch trat keine Änderung der bisherigen Laufbahnbestimmungen ein. Die Laufbahn der mittleren Beamten des Funkempfangsdienstes fiel künftig weg.

Gehobener technischer Dienst des artilleristischen Meßwesens (M)
Gehobener Dienst für das Wehrersatzwesen

---

[214]) Vgl. BA-ZNS I 17 – 1093/68 vom 15. 11. 1968.
[215]) Vgl. Band VI.
[216]) Vgl. Band VI.

Gehobener Verwaltungsdienst (Vet.)

Mit Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 7. 7. 1939 wurde eine besondere Laufbahn für den Veterinärdienst eingerichtet; vgl. HVwVfgen Bd. 11 Nr. 67, Bd. 12 Nr. 934, Bd. 13 Nr. 164 und HVBl. 1940 C S. 47.

Gehobener landwirtschaftlicher Dienst bei der Remonteamtsverwaltung

Neue Laufbahnbestimmungen vom 29. 10. 1940 in HVwVfgen Bd. 13 Nr. 164; vgl. auch Vfg. des OKH/VA vom 3. 3. 1941 in HVwVfgen Bd. 14 Nr. 338.

Gehobener nichttechnischer Heeresfachschuldienst (Oberfachschullehrer)
Gehobener Heeresfachschuldienst (Heeres-Gewerbeoberlehrer)[217])
Heeresforstbetriebsbeamte (Heeresrevierförster)

Reichseinheitliche Ausbildungsverordnung siehe RGBl. 1939 I S. 1934; wegen der Dienstaufgaben der Heeresrevierförster bei der Neuorganisation der Heeresforstverwaltung siehe HVwVfgen Bd. 16 Nr. 193.

Laufbahnen des mittleren Dienstes

Waffenmeister
Mittlerer Heeresseelsorgedienst (Küster)

Siehe hierzu HDv 370 (E.M.D.) vom 28. 2. 1929.

Mittlerer Funkempfangsdienst

Diese Laufbahn fiel gemäß OKH (ChHRüst u. BdE) vom 27. 3. 1941 (HM S. 163 Nr. 313) künftig weg.

Mittlerer Dienst für das Wehrersatzwesen
Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst

Besondere Zusätze zu den Laufbahnbestimmungen siehe HVwVfgen Bd. 1–3 Nr. 201 b.

Mittlerer technischer Dienst des Kraftfahrwesens (Heereswerkmeister K)[218])

---

[217]) Zu den Oberfachschullehrern und Heeres-Gewerbeoberlehrern vgl. Anmerkung 212); es wurden zunächst nur Lehrer eingestellt, die die Anstellungsfähigkeit im Zivildienst erlangt hatten. Ab Herbst 1938 wurden Militäranwärter für die Oberfachschullehrerlaufbahn auf die Hochschulen für Lehrerbildung kommandiert. Sie legten im April 1940 die 1. Lehrerprüfung ab. Mit Wirkung vom 1. 10. 1941 übernahm die „Heereslehrer-Akademie Godesberg" die Ausbildung des Lehrernachwuchses für die allgemeinbildenden Schulen des Heeres. Über die Ausbildung von Berufssoldaten zu Heereslehrern siehe HVBl. 1940 C S. 160, HM 1941 S. 20, HVBl. 1941 C. S. 524, HVBl. 1942 C S. 232.

[218]) Wegen der Einführung von einheitlichen Amtsbezeichnungen der Beamten der Werkmeisterlaufbahnen siehe HM 1938 S. 170.

Vorläufige Laufbahnbestimmungen (BA-ZNS ES: Wehrmachtbeamte des Kraftfahrwesens im Heere).

Mittlerer technischer Dienst in Heeresfeldzeugwerkstätten (Heereswerkmeister Fz)

Mittlerer technischer Dienst beim Heeresfilmwesen

Mittlerer technischer Dienst des artilleristischen Meßwesens

Mittlerer technischer Dienst des Festungspionierwesens (Wallmeister)

OKH (ChHRüst u. BdE) In Fest, September 1941: Merkblatt über die Laufbahn der Wallmeister (BA-ZNS Ordner WB H).

Mittlerer Verwaltungsdienst im Heeresfachschulwesen (Fachschulsekretäre)

Vgl. S. 216 Anmerkung 212.

Mittlerer technischer Heeresfachschuldienst (Fachlehrer, Ausbildungsleiter in den Lehrwerkstätten der Heeresfachschulen für Technik)

Bäckereidienst (Heereswerkmeister Ba)[219])

Neue Laufbahnbestimmungen vom 3. 6. 1939 siehe HVwVfgen Bd. 10 Nr. 1048.

Mühlendienst (Heereswerkmeister Mü)[219])

Mittlerer technischer Heeresbekleidungsamtsdienst (Schuhmacher-Heereswerkmeister Bkl. Schuh)[219])

Mittlerer technischer Heeresbekleidungsamtsdienst (Schneider-Heereswerkmeister Bkl. Schneid)[219])

Mittlerer technischer Heeresbekleidungsamtsdienst (Maschinenfach-Heereswerkmeister Bkl. Masch)[219])

Sattlereidienst (Heereswerkmeister T.S.)[219])

Heereswerkmeister (Maschinenfach) im Unterkunftswesen: Heeresstandortverwaltungen, Lazarette und Waffenschulen (Heereswerkmeister U Masch)[219])

Hufbeschlagmeister bei den Remonteämtern

Neue Laufbahnrichtlinien vom 20. 3. 1940 in HVwVfgen Bd. 12 Nr. 541; vgl. auch HVBl. 1942 B S. 168.

Forstwarte

Diese Laufbahn wurde erst mit VO vom 18. 7. 1940 (RGBl. I S. 1006) geschaffen.

---

[219]) Vgl. Vfg. OKH (ChHRüst u. BdE) VA vom 5. 3. 1940 (HVBl. C S. 121 Nr. 349): Sicherung des Nachwuchses für die aktiven Heereswerkmeisterlaufbahnen im Bekleidungsdienst (Schneiderei, Schuhmacherei, Maschinenfach) und im Bäckerei- und Mühlendienst.

Heeres-Futter-(Stut-)Meister bei den Heeresremonteämtern und Heeresgestüten

Die Futtermeister bei den Remonteämtern waren zunächst landwirtschaftliche Beamte des einfachen Dienstes. Das OKH erließ mit Vfg. vom 23. 12. 1941 (HVwVfgen Bd. 15 Nr. 910) Bestimmungen für die neue Laufbahn des mittleren Dienstes der Heeres-Futter-(Stut-)Meister. Die Übernahme der vorhandenen Futtermeister wurde besonders geregelt.

Laufbahnen des einfachen Dienstes[220])

Amtsgehilfen
Lagermeister
Laboranten
Drucker
Heeresjustizwachtmeister
Beamte des einfachen Verwaltungsdienstes (kw = künftig wegfallend)
– Alte Nationalsozialisten –

Gemäß „Führerbefehl" vom 29. 3. 1935 wurden „verdiente Nationalsozialisten", die vor dem 14. 9. 1930 der NSDAP beigetreten waren, durch Umwandlung von Angestellten- und Arbeiterstellen in kw-Beamtenstellen des einfachen (und teilweise auch des mittleren) Dienstes in das Wehrmachtbeamtenverhältnis übergeführt. Die ihnen beigelegte Amtsbezeichnung entsprach jeweils der Tätigkeit dieser Personen, um sie von den Planbeamten leichter unterscheiden zu können.
Vgl. hierzu Band IV S. 300 f.[221]).

Abschnitt 12

Die Militärverwaltungsbeamten

Bei Kriegsbeginn wurde für die Militärverwaltung besetzter Feindgebiete die Einrichtung der *Kriegsverwaltungsbeamten*[222]) geschaffen, die ab 15. 8. 1941 *Militärverwaltungsbeamte*[223]) hießen. Diese waren im Heer widerruflich mit

---

[220]) Vgl. Vfg. des OKH/VA vom 30. 1. 1940 (HVBl. C S. 51 Nr. 172) über Beamtenanwärter für den einfachen Dienst und Vfg. des OKH/VA vom 31. 1. 1941 (HVwVfgen Bd. 14 Nr. 200) über Beamte des einfachen Dienstes.

[221]) Gemäß Vfg. vom 7. 11. 1939 (HVBl. C S. 425 Nr. 1101) mußte die Überführung von Nationalsozialisten in das Beamtenverhältnis spätestens am Schluß des Rechnungsjahres 1939 abgeschlossen sein. Es erschien dann jedoch eine Vfg. vom 22. 5. 1940 (HVwVfgen Bd. 12 Nr. 881) über die Überführung von Nationalsozialisten in das Beamtenverhältnis durch Umwandlung von Angestellten- und Arbeiterstellen in kw-Beamtenstellen. Schließlich erging der gemeinsame Runderlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 20. 10. 1941 (HVwVfgen Bd. 15 Nr. 637) über die Anstellung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes mit besonderen Verdiensten um die nationalsozialistische Bewegung.

[222]) Vgl. HVwVfgen Bd. 13 Nr. 211, HVBl. 1940 B Nr. 141, HVBl. 1941 B Nr. 546.

[223]) Militärverwaltung war die der Wehrmacht obliegende Zivil- und Wirtschaftsverwaltung besetzter Feindgebiete. In ihr wurden Soldaten und Militärverwaltungsbeamte verwendet.

Kriegsstellen für Militärverwaltungsbeamte (zunächst: Kriegsverwaltungsbeamte) beliehen. Soweit sie Beamte der zivilen Verwaltung waren, wurden sie zur Dienstleistung bei der Wehrmacht abgeordnet. Soweit sie nicht Beamte waren, begründete ihre Beleihung mit Kriegsstellen kein Beamtenverhältnis nach dem Deutschen Beamtengesetz. Die Militärverwaltungsbeamten standen vielmehr in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art. Sie zählten weder zu den Soldaten noch zu den Wehrmachtbeamten, sondern waren lediglich Wehrmachtangehörige im Sinne des § 35 des Wehrgesetzes[224]). In bezug auf ihre Dienststellung und Tätigkeit als Militärverwaltungsbeamte unterstanden sie ausschließlich der Wehrmacht. Die für Wehrmachtbeamte geltenden Straf- usw. Vorschriften fanden auf sie Anwendung.

Die Kriegsverwaltungs- bzw. Militärverwaltungsbeamten führten besonders bestimmte Dienstbezeichnungen, trugen je nach Amtsbezeichnung besondere Schulterstücke und Kragenspiegel zur Uniform[225]), hatten allgemeinen Offizier- oder Unteroffizierrang und erhielten die ihrer Dienststellung entsprechenden Gebührnisse nach dem Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG) mit seinen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen[226]). Fürsorge und Versorgung war in den Fürs.u.Vers.Best. 1944 S. 51 geregelt. Ein militärisches Vorgesetztenverhältnis wurde durch ihren Rang nicht begründet.

Zivilpersonen wurden zum Dienst als Militärverwaltungsbeamte durch die Wehrersatzdienststellen – mittels entsprechend abgeändertem Einberufungsbefehl A – beordert[227]).

Ehemalige Militärverwaltungsbeamte im allgemeinen Offizierrang, die als Soldat zum aktiven Wehrdienst einberufen wurden, sollten bei Eignung nach besonderen Bestimmungen[228]) in die Reserveoffizierlaufbahn übernommen werden.

---

[224]) Die Entscheidung über die Anerkennung ihres Dienstes als aktiver Wehrdienst im Sinne des § 7 WG war ebenso wie bei allen anderen zur Erfüllung besonderer Kriegsaufgaben mit und im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Organisationen und Personengruppen bis Kriegsende zurückgestellt.

[225]) HM 1940 S. 7, 237, 437, 484.

[226]) MVBl. 1941 S. 376, LVBl. 1941 S. 436.

[227]) HVBl. 1941 B S. 384, HVBl. 1943 B S. 147.

[228]) HVBl. 1944 B S. 315.

Abschnitt 13

Die Feldpolizeibeamten

Feldpolizeibeamte waren die vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD zur Wehrmacht abgeordneten, von der Wehrmacht mit einer entsprechenden Kriegsstelle beliehenen und in der Abwehrpolizei des militärischen Abwehrdienstes verwendeten Beamten der Sicherheitspolizei. Sie unterstanden in Bezug auf ihre Dienststellung und Tätigkeit als Feldpolizeibeamte ausschließlich der Wehrmacht. Die militärischen Straf- usw. Vorschriften fanden auf sie Anwendung.

Die Feldpolizeibeamten hatten militärische Befehlsbefugnis über die unterstellten Feldpolizeibeamten sowie über Unteroffiziere und Mannschaften, die unter ihrer Leitung oder Verantwortung Dienst taten[229]). Sie waren Kombattanten, d.h. zur Teilnahme an Kampfhandlungen berechtigt und nach Maßgabe ihrer Dienstobliegenheiten hierzu verpflichtet.

Sie führten bei der Wehrmacht besonders bestimmte Dienstbezeichnungen, trugen eine besondere Uniform[230]), ggf. aber auch Zivilkleidung[231]), hatten allgemeinen Offizierrang und erhielten ihre Friedensbezüge weiter. Fürsorge und Versorgung waren in den Fürs.u.Vers.Best. 1944 S. 51 geregelt.

Die Dienststellen und Einheiten der *Geheimen Feldpolizei* zählten zu den Sicherungstruppen des Feldheeres[232]). Sie hatten eigene Kriegsstärkenachweisungen (KStN 2021–2026). Bei ihnen taten – neben den abgeordneten Polizeibeamten und Dolmetschern – Unteroffiziere und Mannschaften Dienst, die vom Feldpolizeichef der Wehrmacht im OKW zu Hilfspolizeibeamten ernannt worden waren[233]).

Abschnitt 14

Die Feldpostbeamten

Die Feldpostbeamten ergänzten sich durch Personal der Reichspost. Sie bildeten eine Sondergruppe der Ergänzungswehrmachtbeamten, auf die die für Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes allgemein geltenden Vorschriften

---

[229]) „Führererlaß" vom 15. 8. 1941 (MVBl. S. 614).

[230]) HVBl. 1941 B S. 383, HVBl. 1943 B S. 154, LVBl. 1943 S. 1136, HVBl. 1944 B S. 47.

[231]) HM 1942 S. 279.

[232]) HM 1942 S. 458. Die Geheime Feldpolizei darf nicht verwechselt werden mit der Feldgendarmerie, die zu den Ordnungstruppen des Feldheeres gehörte und in Abteilungen, Kompanien und Trupps eingeteilt war. In die Feldgendarmerie wurden Offiziere und Beamte der Ordnungspolizei als Soldaten eingegliedert oder als ehemalige Gendarmerie- oder Polizeibeamte aus dem Beurlaubtenstand einberufen.

[233]) HM 1940 S. 398, HM 1942 S. 131, HM 1943 S. 150.

(einschl. Besoldung) anzuwenden waren, soweit Abweichungen nicht ausdrücklich bestimmt waren[234]).

Mit Verfügung vom 29. 9. 1939[235]) hatte das OKH (BdE) das Dienstverhältnis der Feldpostbeamten geregelt. Diese waren für die Dauer ihrer Verwendung im Feldpostdienst Wehrmachtbeamte d.B. Sie erhielten Soldbuch und Erkennungsmarke.

Mit Ausnahme des Heeresfeldpostmeisters und seines Vertreters, der Armeefeldpostmeister und der Feldpostmeister (Leiter der Feldpostämter) führten sie die Amtsbezeichnungen der Deutschen Reichspost mit dem Zusatz „Feld", z.B. Feldpostrat, Feldpostinspektor usw.

Die Feldpostbeamten trugen feldgraue Uniform nach dem Schnitt und der Ausstattung für Wehrmachtbeamte (Heer), jedoch mit der Nebenfarbe zitronengelb, den Buchstaben „Fp" auf den Schulterstücken und einem schwarzen Ärmelstreifen am rechten Unterarm mit der Aufschrift „Feldpost". Als Rang- und Dienstgradabzeichen trugen sie die in HM 1939 S. 299–304 beschriebenen Schulterstücke mit den Abzeichen, die ihnen nach ihrer Stellung bei der Deutschen Reichspost zustanden.

Die Feldpostbeamten wurden nach dem Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG) besoldet, verpflegt und untergebracht[236]).

Abschnitt 15

Die Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht

Angestellte und Arbeiter wurden bei Dienststellen und in Betrieben der Wehrmacht auch im Kriege auf arbeitsvertraglicher Grundlage beschäftigt. Ihre Einstellung, Entlohnung und Entlassung richtete sich nach den Grundsätzen, wie sie jeweils allgemein für Hilfskräfte des Reiches und der Länder gültig waren. Die Rechte und Pflichten der Angestellten und Arbeiter[237]) waren in der TO.A bzw. TO.B[238]) sowie in den dazu erlassenen Allgemeinen Dienstordnungen (ADO) und der Allgemeinen Tarifordnung (ATO) geregelt. Die Wehrmachtteile hatten hierzu Besondere Dienstordnungen erlassen[239]).

---

[234]) HDv g 84, MDv Nr. 892, LDv g 84 vom 22. 7. 1938.

[235]) HM 1939 S. 297 Nr. 687.

[236]) Die Neuregelung der Rechtstellung der Feldpostbeamten gemäß den Erlassen des OKW vom 7. 7. 1943 und 22. 1. 1944 wird im Band VI behandelt. Vgl. dort auch die Rechtstellung der außerhalb der Feldpost bei der Wehrmacht im postfachlichen Dienst einschl. Fernmeldedienst ständig eingesetzten männlichen Fachkräfte.

[237]) Die Angestellten und Arbeiter in Betrieben oder Dienststellen der Wehrmacht waren Gefolgschaftsmitglieder im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. 2. 1934 (RGBl. I S. 220, HVBl. 1940 B S. 384).

[238]) Vgl. Band IV S. 301–303.

[239]) Vgl. Band IV S. 303.

Weitergehender Bedarf an Arbeitskräften, der nicht auf Grund freier Vereinbarung gedeckt werden konnte, wurde im Wege der *Dienstverpflichtung* auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. 2. 1939[240]) und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen vorgenommen. Jedoch sollte dieses Verfahren im allgemeinen nur dann angewendet werden, wenn und solange der unbedingt notwendige Bedarf an zivilen Arbeitskräften auch durch Ausschöpfung aller sonst in Frage kommenden Möglichkeiten, vor allem der normalen Vermittlung durch die Arbeitsämter, nicht rechtzeitig gedeckt werden konnte.

Soweit Dienstverpflichtungen vorgenommen worden waren, war laufend zu prüfen, ob die verpflichteten Personen durch Arbeitskräfte, die im Wege der normalen Vermittlung zu stellen waren, ersetzt werden konnten. Sobald dieses der Fall war, waren die Verpflichtungen aufzuheben[241]).

Der Bedarf der Wehrmacht an Angestellten und Arbeitern für die besetzten Westgebiete wurde gedeckt

a) durch Abordnung geeigneter Hilfskräfte aus dem Bereich der Wehrmacht im Reich,
b) durch Vermittlung neu einzustellender Angestellten und Arbeiter mit Hilfe der Arbeitsämter.

Für das Beschäftigungsverhältnis dieser Gefolgschaftsmitglieder galten ohne Rücksicht auf Ort und Zeit der dienstlichen Verwendung die *tariflichen Bestimmungen* unter Berücksichtigung der für die Kriegszeit angeordneten Sonderregelungen[242]).

Die Abordnung von Gefolgschaftsmitgliedern aus dem Reichsgebiet in die besetzten Westgebiete berührte die bestehenden *Sozialversicherungsverhältnisse* nicht. Es galten daher hinsichtlich der Sozialversicherung die für die Entsendungsdienststelle des betreffenden Gefolgschaftsmitgliedes bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen weiter[243]).

Alle reichsdeutschen Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht bei Truppen und Wehrmachtdienststellen waren mit Wirkung vom 1. April 1940 ab, solange sie in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze eingesetzt waren, auf Grund des § 35 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935[244]) bei *Körperschäden,* die bei Soldaten als Wehrdienstbeschädigung anerkannt werden mußten, den Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes (WFVG) und des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes (EWFVG) unterworfen. Für ihre Hinterbliebe-

---

[240]) RGBl. 1939 I S. 206; HVBl. 1939 C S. 447; HVBl. 1940 C S. 64. Die o.a. VO war an die Stelle der Verordnungen vom 22. 6. und 30. 6. 1938 (RGBl. I S. 652, 710) getreten. Vgl. S. 5.

[241]) Vgl. HVBl. 1940 C S. 64 Nr. 214.

[242]) Vgl. HVBl. 1940 C S. 240, 296, 414; HM 1940 S. 156 Nr. 388; HVBl. 1941 B S. 95.

[243]) Vgl. hierzu die Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 4. 8. 1941 (RGBl. I S. 486) und die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 10. 2. 1943 (RGBl. I S. 90).

[244]) RGBl. 1935 I S. 609.

nen galten die gleichen Gesetze entsprechend[245]). Dies gilt auch für Personen, die bei der Wehrmacht dienstverpflichtet waren, nicht aber für das Wehrmachtgefolge allgemein[246]).

In den besetzten Ostgebieten wurden Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht nicht eingesetzt. Das Arbeitsverhältnis für Angehörige der deutschen Luftfahrtindustrie, die im Auftrage des Generalluftzeugmeisters außerhalb des Reichsgebietes bzw. im Operationsgebiet unmittelbar für die Truppe tätig waren, hat der RdL u. ObdL mit Erlaß vom 24. Mai 1941[247]) geregelt.

Abschnitt 16

Fraueneinsatz im Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend, im Kriegshilfsdienst und in der Wehrmacht

Nach § 1 Absatz 3 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935[248]) war, wie schon an anderer Stelle gesagt, im Kriege über die Wehrpflicht hinaus „jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet".

Der Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend; Arbeitsmaiden im Kriegshilfsdienst

Von der Arbeitsdienstpflicht wurde im Frieden und bei Kriegsbeginn nur die männliche Jugend erfaßt[249]). Am 2. September 1939 hatte der Reichsarbeitsführer „alle deutschen Mädchen im Alter von 17 bis 25 Jahren, die nicht bereits in Sonderaufgaben eingesetzt sind", aufgerufen, sich zum freiwilligen Eintritt in den Arbeitsdienst für die weibliche Jugend zu melden[250]). Aber schon mit Verordnung vom 4. September 1939[251]) wurde der Reichsarbeitsführer ermächtigt, ledige Mädchen im Alter von 17 bis 25 Jahren, die nicht voll berufstätig waren, nicht in beruflicher oder schulischer Ausbildung standen und nicht als mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft dringend benötigt wurden, zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht heranzuziehen. Die Stärke des RADwJ

---

[245]) OKW, 2. 3. 1942 (Fürs.u.Vers.Best. S. 136 Nr. 185). Durch diese Regelung wurden die Bestimmungen des III. Buches der Reichsversicherungsordnung (Unfallversicherung) nicht berührt.

[246]) HM 1940 S. 156, HVBl. 1941 B S. 95. Über Wehrmachtgefolge siehe HVBl. 1942 B S. 178.

[247]) LVBl. 1941 S. 369 Nr. 594. Ausführlich behandelt in der „Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften", Heft 20–21/1983, S. 192–199.

[248]) RGBl. 1935 I S. 609.

[249]) Nach § 9 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 769) blieben die Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

[250]) Dok.d.Dtsch.Pol., Band 7 Teil 1/1939, S. 409.

[251]) RGBl. 1939 I S. 1693.

sollte auf 100 000 Arbeitsmaiden – einschließlich Stammpersonal – erhöht werden. Die Ende September fällige allgemeine Entlassung im RADwJ wurde am 5. September 1939 bis auf weiteres verschoben[252]).

Diese Erweiterung der Reichsarbeitsdienstpflicht auf die weibliche Jugend machte eine Änderung des Reichsarbeitsdienstgesetzes erforderlich. Der Ministerrat für die Reichsverteidigung bestimmte zu diesem Zweck am 8. September 1939[253]), daß zu den Angehörigen des RAD auch die Angehörigen des RADwJ gehören. Das Reichsarbeitsdienstgesetz wurde dann am 9. September 1939[254]) durch den Reichsminister des Innern in seiner neuen Fassung bekanntgegeben.

Es war Sache des Reichsarbeitsführers, den Zeitpunkt für die Meldung und Heranziehung der Dienstpflichtigen zu bestimmen[255]). Die Dienstpflichtigen waren verpflichtet,

a) dem Aufruf oder der Einzelaufforderung des Reichsarbeitsdienstmeldeamtes zur persönlichen oder schriftlichen Meldung (Meldepflicht) und
b) dem Einberufungsbefehl (Gestellungspflicht)

Folge zu leisten. Von der Pflicht zur Meldung war befreit,

a) wer ein Arbeitsbuch besaß und mindestens seit Inkrafttreten der Verordnung vom 21. September 1939[256]) als Lohn- oder Gehaltsempfänger voll tätig war (voll Berufstätige),
b) wer sich mindestens seit Inkrafttreten der o.a. Verordnung in einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung (Lehrlinge, Anlernlinge, Volontäre und Praktikanten) oder auf einer Tagesfachschule befand (in beruflicher Ausbildung Stehende),
c) wer sich mindestens seit Ostern 1939 auf einer öffentlichen Schule befand (in schulischer Ausbildung Stehende),
d) Kinder von Bauern, Landwirten und Landarbeitern, die als mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft dringend benötigt wurden.

Zur Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht wurde nicht mehr herangezogen,

a) wer nach dem 1. Juli 1937 und vor dem 1. November 1939 nachweislich wenigstens neun Monate Landarbeit geleistet hatte, sofern er bei Beginn der Landarbeit das 16. Lebensjahr vollendet hatte,
b) wer im Besitz eines Arbeitsdienstpasses war.

Gemäß dem Erlaß des Reichsarbeitsführers Ers.u.M 224/39 vom 26. September 1939[257]) bestand Reichsarbeitsdienstpflicht für die ledigen weiblichen Angehörigen deutscher Staatsangehörigkeit[258]) der Geburtsjahrgänge 1914 bis 1922. Erfaßt und gemustert wurden die Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs

---

[252]) RGBl. 1939 I S. 1687.
[253]) RGBl. 1939 I S. 1744.
[254]) RGBl. 1939 I S. 1747.
[255]) RGBl. 1939 I S. 1858. Eine Verordnung über die Erfassung der weiblichen Jugend für den RAD erging am 28. Juni 1940 (RGBl. I S. 935).
[256]) RGBl. 1939 I S. 1858.
[257]) VBl.RAD Ausgabe A 1939 S. 331 Ziff. 334.
[258]) Bezgl. der Einstellung von auslandsdeutschen und volksdeutschen Mädchen in den RADwJ siehe VBl.RAD A 1940 Nr. 372.

1920 und jüngerer Geburtsjahrgänge. Dienstpflichtige der Geburtsjahrgänge 1914 bis 1919 konnten sich freiwillig melden[259]).

Der Arbeitsdienst für die weibliche Jugend wurde getragen und gestaltet von Führerinnen, die zum großen Teil aus Lehr- und Sozialberufen kamen. Als *Reichsarbeitsdienstführerinnen* galten gemäß der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 10. Oktober 1939[260]) die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, denen der Dienstgrad[261]) einer Maidenunterführerin, Maidenführerin, Maidenoberführerin, Maidenhauptführerin, Stabsführerin, Stabsoberführerin, Stabshauptführerin verliehen war und die nach der „Vorläufigen Besoldungsregelung für die in Lagern und Schulen des Frauenarbeitsdienstes tätigen Führerinnen" oder nach der „Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst" besoldet wurden. Zuständig für die Ernennung und Entlassung war der Reichsarbeitsführer oder die von ihm ermächtigte Reichsarbeitsdienstführerin[262]). Die Reichsarbeitsdienstführerinnen blieben angestelltenversicherungspflichtig; § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung galt jedoch nicht[263]). Sie waren von der Arbeitslosenversicherung befreit.

Der Reichsbesoldungsordnung RAD wurde mit Wirkung ab 1. Juni 1940 als Teil II die Anlage 2 (Reichsarbeitsdienstführerinnen) des Gesetzes zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943[264]) angefügt.

Mit Anordnung vom 19. September 1940[265]) regelte der Reichsarbeitsführer das Dienstverhältnis von Reichsarbeitsdienstführerinnen, Führerinnen im Probedienst und Arbeitsmaiden bei Schwangerschaft.

Die Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen war vorläufig geregelt mit Verordnung vom 11. November 1939[266]). Am 20. Dezember 1940 erging das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen – Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz wJ – (RADVG-wJ)[267]).

---

[259]) Vgl. die Anordnungen des Reichsarbeitsführers über den Eintritt als weibliche Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes vom 30. September 1939 (VBl.RAD A S. 366 Nr. 354) und vom 12. Juni 1940 (VBl.RAD A Nr. 179).

[260]) RGBl. 1939 I S. 2013.

[261]) Vgl. Anordnung des Reichsarbeitsführers über die Dienstgrade der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 11. Oktober 1939 (VBl.RAD 1939 Nr. 356).

[262]) Für die Verpflichtung der Reichsarbeitsdienstführerinnen galt der Erlaß des Reichsarbeitsführers Pers (wJ) 2500–25211/39 vom 16. November 1939 (VBl.RAD A Nr. 390).

[263]) Für die Sozialversicherung der weiblichen Angehörigen des RAD siehe den Erlaß des Reichsarbeitsministers IIa 3201/40 vom 20. März 1940 (Reichsarbeitsblatt II Nr. 10 S. 101); vgl. Erlaß des Reichsarbeitsführers vom 9. Juni 1941 (VBl.RAD B S. 164) über die Befreiung der RAD-Führerinnen von der Angestelltenversicherungspflicht.

[264]) RGBl. 1943 I S. 189.

[265]) VBl.RAD A 1940 Nr. 302.

[266]) RGBl. 1939 I S. 2183; Berichtigung im RGBl. 1939 I S. 2302. Vgl. die Erste Durchführungs- und Ergänzungsverordnung hierzu vom 12. November 1939 (RGBl. I S. 2194).

[267]) RGBl. 1940 I S. 1631; vgl. die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des RADVG-wJ vom 21. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1650).

Unter dem 30. Januar 1940 erging eine Dienststrafordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes[268]).

Volksdeutsche Mädchen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit konnten gemäß Erlaß des Reichsarbeitsführers vom 26. 11. 1940[269]) mit dessen Genehmigung in den RADwJ eingestellt werden. Sie waren Freiwillige des RADwJ, deren Dienstzeit auf Grund des Art. 2 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 29. 9. 1939[270]) festgesetzt wurde. Die Dauer ihrer Dienstverpflichtung betrug 26 Wochen. Volksdeutsche Arbeitsmaiden, die länger als 26 Wochen im RADwJ dienen wollten, bedurften hierzu besonderer Genehmigung des Reichsarbeitsführers – D (A.u.A.) –. Ein freiwilliges Verbleiben volksdeutscher Arbeitsmaiden im RADwJ war also grundsätzlich möglich. Hinsichtlich der Heranziehung von weiblichen Bewohnern der Gebiete von Elsaß, Lothringen und Luxemburg vgl. Band VI.

Am 13. Januar 1940 wurde Generalarbeitsführer Dr. Wilhelm Decker zum ständigen Vertreter des Reichsarbeitsführers in allen Angelegenheiten der weiblichen Jugend im Reichsarbeitsdienst ernannt. Als solcher übte er die Dienstaufsicht über den gesamten Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend aus und erledigte alle Dienstangelegenheiten, in denen der Reichsarbeitsführer sich nicht die persönliche Entscheidung vorbehielt[271]).

Die Bezirksleitungen des RADwJ

I	Ostpreußen	Königsberg Pr.
II	Pommern-West	Stettin
III	Mecklenburg	Schwerin (Meckl.)
IV	Mark Brandenburg	Berlin C 2
V	Schlesien-Mähren	Breslau
VI	Mitteldeutschland	Weimar
VII	Sachsen	Dresden
VIII	Hannover-Magdeburg	Hannover
IX	Westfalen	Dortmund
X	Rheinland	Koblenz
XI	Hessen	Wiesbaden
XII	Württemberg	Stuttgart-Süd
XIII	Alt-Bayern	München
XIV	Pommern-Ost	Neustettin
XV	Nordmark	Kiel
XVI	Niederschlesien	Liegnitz

[268]) RGBl. 1940 I S. 243; vgl. Verordnung zur Ergänzung der Dienststrafordnungen des Reichsarbeitsdienstes vom 29. September 1941 (RGBl. I S. 592).

[269]) D (A.u.A.) 1710–3996/40 (VBl.RAD A 1940 Nr. 372).

[270]) RGBl. 1939 I S. 1967.

[271]) Pers.Veränd. RAD Folge 3/1940. Vgl. hierzu den Erlaß des Reichsarbeitsführers vom 13. Januar 1940 (VBl.RAD A Nr. 7) über die Unterstellung von Abteilungen in der Dienststelle des RAF unter den Stellvertreter des RAF für den RADwJ. Am 23. Januar 1940 wurde Oberarbeitsführer Josef Franke zum Führer zbV beim Stellvertreter des RAF für die weibliche Jugend und beim Inspekteur für Erziehung und Ausbildung ernannt (Pers.Veränd. RAD Folge 5/1940).

XVII	Weser-Ems	Oldenburg (Oldb.)
XVIII	Baden-Saar-Pfalz	Karlsruhe
XIX	Franken	Würzburg
XX	Alpenland	Innsbruck
XXI	Donauland	Wien XIV
XXII	Südmark	Graz
XXIII	Sudetenland-West	Teplitz-Schönau
XXIV	Abschnitt Böhmen u. Mähren	Prag IV
XXV	Danzig-Westpreußen	Danzig
XXVI	Wartheland	Posen.

Durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 29. Juli 1941[272]) wurden die Arbeitsmaiden nach Ableistung ihrer Reichsarbeitsdienstpflicht auf weitere sechs Monate zum *Kriegshilfsdienst* verpflichtet, der innerhalb des Gebietes des „Großdeutschen Reiches" abgeleistet wurde

1. durch Hilfsdienst im Bürobetrieb bei Dienststellen der Wehrmacht und bei Behörden[273]),
2. durch Hilfsdienst in Krankenhäusern und bei sozialen Einrichtungen,
3. durch Hilfsdienst bei hilfsbedürftigen, insbesondere kinderreichen Familien[274]).

Gemäß VO vom 9. 10. 1941[275]) konnte der Kriegshilfsdienst des RADwJ auch im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg abgeleistet werden.

Die im Kriegshilfsdienst nach 1.–3. eingesetzten Arbeitsmaiden schieden aus dem aktiven RAD aus, konnten aber vom Reichsarbeitsführer innerhalb der Dauer des Kriegshilfsdienstes jederzeit wieder zum Dienst in den Lagern des RAD einberufen werden. Sie blieben während des Einsatzes im Kriegshilfsdienst nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsführers der Aufsicht, Betreuung und Dienststrafgewalt des Reichsarbeitsführers unterstellt. Der Reichsarbeitsdienstpaß wurde erst nach Ableistung des Kriegshilfsdienstes erteilt.

Gemäß der Verordnung zur Durchführung des o.a. Erlasses vom 13. 8. 1941[276]) bestimmte der Reichsarbeitsführer den Einsatz der Kriegshilfsdienstverpflichteten des RAD bei den Einsatzstellen, die ihre Einsatzanträge (unter gleichzeitiger Meldung an das für sie zuständige Arbeitsamt) an die örtlich zuständigen Bezirksleitungen des RAD richten mußten.

Die Dienstleistung der Kriegshilfsdienstverpflichteten begründete kein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis. Eine Arbeitsbuch-

---

[272]) RGBl. 1941 I S. 463; vgl. Verordnungen zur Durchführung des o.a. Erlasses vom 13. August 1941 (RGBl. I S. 491) und vom 29. November 1941 (RGBl. I S. 742), Verordnung über die Führerinnen im Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes vom 17. September 1941 (RGBl. I S. 573), Verordnung über den Einsatz des Kriegshilfsdienstes des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 9. Oktober 1941 (RGBl. I S. 628).

[273]) Vgl. AN 1941 S. 209 Nr. 610; HVwVfgen Bd. 15 Nr. 432, 449, 620; KVBl. VI 1941 S. 140 Nr. 524, S. 172 Nr. 614, S. 176 Nr. 635.

[274]) Ausführungsvorschriften des Reichsministers des Innern siehe im RMBliV 1941 S. 1480, 1503, 1597, 2051 u. 2283 f.

[275]) RGBl. 1941 I S. 628.

[276]) RGBl. 1941 I S. 491.

pflicht bestand nicht. Die Ableistung des Kriegshilfsdienstes wurde im Reichsarbeitsdienstpaß eingetragen. Für Sozialversicherung, Familienunterhalt und Versorgung der Kriegshilfsdienstverpflichteten des RAD galten sinngemäß die für Notdienstpflichtige jeweils erlassenen Vorschriften[277]). Die Kriegshilfsdienstverpflichteten des RAD trugen in und außer Dienst ein besonderes Abzeichen.

Die für Reichsarbeitsdienstpflichtige geltenden Vorschriften über die vorzeitige Entlassung fanden auf die Kriegshilfsdienstverpflichteten des RAD sinngemäß Anwendung. Vor der Entscheidung der Bezirksführerin war der Leiter der Einsatzstelle zu hören.

Gemäß Zweiter Verordnung vom 29. 11. 1941[278]) zur Durchführung des o.a. Erlasses vom 29. 7. 1941[279]) fanden bei Einberufung von Mädchen zum RAD und bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven RAD oder aus dem Kriegshilfsdienst des RADwJ die für Arbeitsmänner geltenden gesetzlichen Vorschriften über das Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses und über die Berufsfürsorge sinngemäße Anwendung. Die Verzögerung der Schul- und Berufsausbildung durch den Kriegshilfsdienst des RADwJ stand in ihren rechtlichen Folgen der Verzögerung durch Ableistung der gesetzlichen Reichsarbeitsdienstpflicht gleich[280]).

Für den Einsatz von Kriegshilfsdienstmaiden gab die Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes ein neues *„Merkblatt für die Einsatzstellen des Kriegshilfsdienstes des Reichsarbeitsdienstes vom 1. 8. 1942"*[281]) heraus. Der Kriegshilfsdienst wurde hiernach abgeleistet:

(1) In Rüstungsbetrieben (Fertigungsstätten und Büros) im Benehmen mit den Wehrkreisbeauftragten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition;
(2) in den Munitionsanstalten (Fertigung und Büro), Zeugämtern und Sanitätsparks der drei Wehrmachtteile,
(3) bei Verkehrsbetrieben;
(4) in Lazaretten und Krankenhäusern;
(5) im Schuldienst, vor allem in den Ostgebieten;
(6) in Einrichtungen der NSV;
(7) in Ausnahmefällen im Innenbetrieb bei Wehrmacht und Behörden (Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Grenzgebiete und in den neuen Reichsgauen).

Die weiblichen Zivilangestellten und Arbeiterinnen bei Dienststellen und in Betrieben der Wehrmacht standen zur Wehrmacht in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis arbeitsvertraglicher Natur oder besonderer Art[282]).

---

[277]) Vgl. hierzu auch die Dritte Verordnung zur Durchführung des o.a. Erlasses vom 27. 2. 1942 (RGBl. I S. 95).
[278]) RGBl. 1941 I S. 742.
[279]) RGBl. 1941 I S. 463.
[280]) Vgl. hierzu auch die Dritte Verordnung vom 27. 2. 1942 (RGBl. I S. 95) zur Durchführung des o.a. Erlasses vom 29. 7. 1941 (RGBl. I S. 463).
[281]) BA-ZNS vorl. P XXXIV.
[282]) Vgl. S. 223 f. Über den Einsatz von Frauen in Heeresbetrieben siehe die Verfügungen
OKH (ChHRüst u. BdE), 11. 10. 1940 (HVwVfgen Bd. 13 Nr. 569),
OKH (ChHRüst u. BdE), 1. 5. 1941 (HVwVfgen Bd. 14 Nr. 738),

Bereits mit Verfügung OKH/VA vom 27. 5. 1939[283]) wurden den Heeresbetrieben mit mehr als 200 weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern[284]) Angestelltenstellen für *Betriebsfürsorgerinnen* zugewiesen. Für diese Stellen kamen nur staatlich geprüfte Fürsorgerinnen mit besonderer theoretischer und praktischer Fachausbildung in Betracht, die möglichst in gleicher Stellung bereits beschäftigt waren und den zu stellenden Anforderungen in moralischer und fachlicher Hinsicht entsprachen. Die Stellung der in Heeresbetrieben eingesetzten Betriebsfürsorgerin war die einer Gehilfin des Gefolgschaftsführers für die Durchführung der diesem obliegenden sozialen Aufgaben. Sie hatte in seinem Auftrag und nach seiner Weisung die Betreuung der weiblichen Gefolgschaftsmitglieder am Arbeitsplatz und in der Familie durchzuführen[285]).

Als Betriebsfürsorgerinnen kamen auch im Kriege in erster Linie staatlich anerkannte und von der Gaufrauenwaltung vermittelte Fürsorgerinnen in Frage. Während des bestehenden Mangels an solchen konnte im Kriege auch auf ungeprüfte, jedoch berufserfahrene andere Kräfte zurückgegriffen werden, soweit sie den Ansprüchen des Gefolgschaftsführers und der Wehrkreisverwaltung entsprachen. Unter diesen Voraussetzungen bestanden auch gegen die Heranziehung geeignet erscheinender Frauenwalterinnen als Betriebsfürsorgerinnen keine Bedenken. Dem Wunsche der DAF, Abteilung Wehrmacht, auf gleichzeitige Übernahme des Amtes der Betriebsfrauenwalterin durch die Betriebsfürsorgerin wurde, sofern nach Auffassung des Gefolgschaftsführers hierdurch Beeinträchtigung der eigentlichen Aufgaben der Betriebsfürsorgerin nicht zu erwarten war, vom OKH in Abweichung von der Bestimmung HVBl. 1939 C Nr. 1204 Abschn. II auf besonderen Antrag von Fall zu Fall entsprochen.

Bezüglich der Weiterbildung der Betriebsfürsorgerinnen (SB und SB-Helferinnen) siehe HVBl. 1940 B S. 477 Nr. 737 und HVwVfgen Bd. 14 Nr. 1027. Für die Ausbildung von Gefolgschaftsmitgliedern zu Betriebs- bzw. Hilfsbetriebsfürsorgerinnen und zu Lager- bzw. Hilfslagerführerinnen galt die Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) VA vom 30. Juni 1941[286]).

Gemäß Verfügung OKH (ChHRüst u. BdE) vom 7. August 1941[287]) konnten *Volkspflegepraktikantinnen* nach dem Examen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als *Hilfsbetriebsfürsorgerinnen* in Heeresbetrieben eingesetzt werden. OKH (ChHRüst u. BdE) bestimmte hierzu mit Verfügung vom 17. Dezember 1941[288]), die nach einem solchen Praktikum zu beantragende staatliche Anerkennung erfolge unter Vorlage eines ausführlichen Tätigkeitsberichtes der Volkspflegepraktikantin. Dieser Tätigkeitsbericht war vor Abgang der zuständigen

---

OKH (ChHRüst u. BdE), 20. 6. 1941 (HVwVfgen Bd. 14 Nr. 1030),
OKH (ChHRüst u. BdE), 8. 11. 1941 (HVwVfgen Bd. 15 Nr. 729).

283) HVwVfgen Bd. 10 Nr. 1030.

284) Mit Vfg. OKH (ChHRüst u. BdE) VA vom 12. 4. 1940 (HVBl. C S. 168 Nr. 511) auf „mehr als 100 weibliche Gefolgschaftsmitglieder" herabgesetzt; vgl. auch HVwVfgen Bd. 15 Nr. 288.

285) Genaue Beschreibung ihres Aufgabengebietes siehe HVBl. 1940 C S. 168 Nr. 511.

286) HVwVfgen Bd. 14 Nr. 1088; vgl. auch HVBl. 1940 B S. 477 Nr. 737.

287) HVwVfgen Bd. 15 Nr. 268.

288) HVwVfgen Bd. 15 Nr. 891.

Wehrkreisverwaltung und Wehrkreisfrauenwalterin zur Kenntnis und etwaigen Stellungnahme zuzuleiten.

In der Luftwaffe wurden mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 22. September 1939[289]) entsprechend den Betriebsfürsorgerinnen beim Heer *weibliche Angestellte für soziale Betriebsarbeit („soziale Betriebsarbeiterinnen")* eingestellt.

Das Oberkommando der Kriegsmarine gab mit Verfügung vom 27. April 1940[290]) bekannt, es habe die bisherigen Fürsorgerinnen der Kriegsmarinewerften Wilhelmshaven und Kiel als *Wehrkreisfrauenwalterinnen der DAF, Abt. Wehrmacht, für die Gebiete der Marinestation der Nordsee bzw. Ostsee* eingesetzt. Die *Stationsfrauenwalterinnen* vertraten sowohl bei den Dienststellen ihres Stationsbereichs als auch gegenüber den Gaufrauenabteilungen der DAF im Auftrage des Stationsobmannes die Belange der Frauenarbeit in den marineeigenen Betrieben und waren von den Dienststellen der Kriegsmarine, insbesondere den Stationskommandos, beratend zur Mitarbeit heranzuziehen[291]). Die *Stationsjugendwalter,* denen für die Mädelarbeit die *Stationsjugendreferentinnen* zur Seite standen, vertraten sowohl bei den Dienststellen ihres Stationsbereichs als auch gegenüber den Gaujugendabteilungen der DAF im Auftrage des Stationsobmannes die Belange der Jugendarbeit in den marineeigenen Betrieben und waren von den Dienststellen der Kriegsmarine, insbesondere den Stationskommandos, beratend heranzuziehen[292]).

Unter dem 29. 4. 1940 erging die Verfügung des OKH[293]) über die Aufstellung von *Werkfrauengruppen* durch die Deutsche Arbeitsfront, Abteilung Wehrmacht, zum Zwecke der weltanschaulichen Erziehung, der Förderung der Betriebsgemeinschaft und des betrieblichen Einsatzes der bei den Dienststellen des Heeres beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder. Die *Frauenwalterin der DAF, Abt. Wehrmacht,* war Trägerin eines politischen Amtes. Ihre Aufgabe war die Unterstützung des Betriebsobmannes[294]).

Mit Verfügung des OKH vom 1. 6. 1940[295]) wurden bei den Wehrkreisverwaltungen besondere Planstellen für *Wehrkreisfrauenwalterinnen* eingerichtet mit Rücksicht auf die besonders erschwerten Verhältnisse im Arbeitseinsatz der Frauen sowie die erhebliche Verstärkung der weiblichen Gefolgschaftsmitglieder des Heeres. Die Wehrkreisfrauenwalterinnen vertraten sowohl bei den Dienststellen des zuständigen Wehrkreiskommandos als auch gegenüber den Gaufrauenabteilungen der DAF im Auftrage des Wehrkreisobmannes alle Belange der Frauenarbeit in den heereseigenen Betrieben und waren insbesondere durch die Wehrkreisverwaltungen hierfür beratend heranzuziehen[296]).

---

[289]) LwVwVfgen Bd. 6 Nr. 351.
[290]) MVBl. 1940 S. 327 Nr. 306.
[291]) MVBl. 1941 S. 478 Nr. 427.
[292]) MVBl. 1941 S. 739 Nr. 770.
[293]) HVBl. 1940 C S. 185 Nr. 540.
[294]) Genaue Beschreibung ihres Aufgabengebietes siehe HVBl. 1940 C S. 168 Nr. 511.
[295]) HVBl. 1940 C S. 257 Nr. 736.
[296]) HVBl. 1940 B S. 477 Nr. 738.

Gemäß OKH (ChHRüst u. BdE) vom 24. 11. 1939[297]) mußten für die erste Hilfe bei Unfällen sachgemäß vorgebildete Unfallhelfer – in Betrieben mit vorwiegend weiblicher Gefolgschaft auch *Unfallhelferinnen* – vorhanden und jederzeit erreichbar sein.

Zur Unterstützung des Sanitätsdienstes der Wehrmacht im Kriege wurde die *Freiwillige Krankenpflege* herangezogen[298]). Diese umfaßte:

a) Angehörige des Deutschen Roten Kreuzes. Nach dem Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. 12. 1937[299]) war das DRK gemäß Artikel 10 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. 7. 1929[300]) als freiwillige Hilfsgemeinschaft anerkannt und ermächtigt, im Sanitätsdienst der Wehrmacht mitzuwirken;
b) sonstiges, nicht dem DRK angehörendes Personal (Krankenschwestern anderer Organisationen, nicht organisierte Krankenschwestern nur in Ausnahmefällen, techn. Assistentinnen usw.), welches sich freiwillig zur Verfügung stellte.

An der Spitze der Freiwilligen Krankenpflege stand der *Kommissar der Freiwilligen Krankenpflege* im Oberkommando der Wehrmacht (Heeres-Sanitätsinspektion)[301]). Er leitete und überwachte im Auftrage und nach den Weisungen des OKW (Heeres-Sanitätsinspekteur) Einsatz und Tätigkeit der Freiwilligen Krankenpflege. Hierzu standen ihm in den Wehrkreisen die „Beauftragten des Kommissars der Freiwilligen Krankenpflege" zur Verfügung.

Am 26. 8. 1939 erließ der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht eine *Dienstordnung für Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz*[302]). Gemäß Erlaß des Chefs OKW vom 15. 6. 1940[303]) hatte es sich als notwendig erwiesen, die bisher über die Rechtstellung und Abfindung der Krankenschwestern usw. getroffenen Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen und zusammenfassend in einem Erlaß herauszugeben. An die Stelle der bisher getroffenen Einzelerlasse trat mit Wirkung vom 15. 6. 1940 die Regelung im HVBl. 1940 B S. 207 Nr. 351. Ihr ist die vom OKW mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzte Neufassung der

---

297) HVBl. 1939 C S. 473 Nr. 1193.
298) HDv 182, MDv Nr. 565, LDv 2300.
299) RGBl. 1937 I S. 1330.
300) RGBl. 1934 II S. 208.
301) Im Frieden unterstand der Kommissar der Freiwilligen Krankenpflege dem Reichsminister des Innern. Sein zweiter – geschäftsführender – Stellvertreter trat im Mob.Fall als Kommissar der Freiwilligen Krankenpflege mit dem Büropersonal zum OKW (Heeres-Sanitätsinspektion). Die Tätigkeit des im Frieden amtierenden Kommissars und seines ersten Stellvertreters ruhten im Kriege.
302) HVwVfgen Bd. 10 Nr. 1266. Vgl. hierzu die Vfg. des OKH vom 25. 10. 1939 (HVBl. B S. 295 Nr. 461 u. S. 342 Nr. 520) über die rechtliche Stellung und Abfindung der Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen im Sanitätsdienst des Heeres; vgl. auch HVBl. 1940 C S. 8 Nr. 25 u. HVBl. 1941 B S. 415 Nr. 676.
303) HVBl. 1940 B S. 207 Nr. 351 u. S. 376 Nr. 528.

Dienstordnung für Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen vom 6. 6. 1940 beigefügt[304]).

Über die Dienstkleidung der technischen Assistentinnen, Krankengymnastinnen und Diätassistentinnen erging die Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 12. 3. 1941[305]).

Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die sich bei der Betreuung verwundeter Soldaten in Spitälern und Krankenhäusern durch den BDM ergaben, hatte die Reichsjugendführung mit Rundschreiben vom 30. 1. 1941[306]) ihren unterstellten Dienststellen befohlen: „Auf Grund der bisherigen Erfahrungen haben Einzelbesuche von BDM-Mädeln und Führerinnen in Spitälern und Krankenhäusern zur Betreuung verwundeter Soldaten zu unterbleiben. Die Betreuung ist lediglich in geschlossenen Einheiten unter Leitung einer Führerin durchzuführen. Für jedes Mädel muß ein Ausweis vom Untergau ausgestellt werden."

Die bisher in den Verpflegungseinheiten (VE), in Soldatenheimen, in Frontsammel- und -leitstellen und in Betreuungsstellen der Freiwilligen Krankenpflege verwendeten Schwesternhelferinnen und Helferinnen, einschließlich des bei den vorgesetzten Dienststellen zur Überwachung eingestellten weiblichen Personals, wurden unter Aufhebung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Krankenpflege mit dem 1. 11. 1941 zur *Betreuungshelferinnenschaft* zusammengefaßt[307]).

Mit Verfügung vom 17. Juni 1940[308]) erließ OKH (ChHRüst u. BdE) eine *Dienstordnung für Helferinnen im Nachrichtenbetriebsdienst des Heeres,* die nur für die Dauer des Krieges und nur für solche Kräfte galt, die dem Heere vom Deutschen Roten Kreuz zur Beschäftigung als Helferinnen im Nachrichtenbetriebsdienst zur Verfügung gestellt wurden.

OKH (ChHRüst u. BdE) gab mit Verfügung vom 1. Oktober 1940[309]) bekannt: Mit Zustimmung des Reichsministers des Innern werde eine größere Anzahl von Helferinnen des Deutschen Roten Kreuzes zu *Nachrichtenhelferinnen des Heeres* ausgebildet. Die Vorausbildung erfolge in Ausbildungstrupps bei den Stellvertretenden Generalkommandos, die abschließende Ausbildung in der Heeresschule für Nachrichtenhelferinnen, Gießen[310]).

Gemäß Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 10. Dezember 1940[311]) wurde beim OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/In 7 am 1. Dezember 1940 die Dienststelle einer *Inspizientin der Nachrichtenhelferinnen des Heeres* gebildet.

---

[304]) Vgl. Erlaß des OKW vom 16. 5. 1941 (LVBl. S. 531 Nr. 828) über die Abfindung des im Krankenpflegedienst bei Feld- und Kriegslazaretten sowie bei sonstigen mobilen Einheiten verwendeten Zivilpersonals.

[305]) HVBl. 1941 B S. 116 Nr. 184.

[306]) Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben. Herausgegeben von der Partei-Kanzlei. III. Band, S. 331.

[307]) HM 1941 S. 549 Nr. 1027.

[308]) HVwVfgen Bd. 12 Nr. 1067, Änderung in HVwVfgen Bd. 14 Nr. 153.

[309]) HM 1940 S. 467 Nr. 1085.

[310]) Bereits am 8. 1. 1940 hatten der Chef des Wehrmachtführungsamtes und der Chef des Wehrmachtnachrichtenwesens über die Notwendigkeit der Bildung eines Freiw. Frauen-Nachrichten-Korps gesprochen (W. Hubatsch, Jodl-Tagebuch, S. 66).

[311]) HM 1940 S. 555 Nr. 1273.

Am 4. März 1941 erließ OKH (ChHRüst u. BdE) eine *Dienstordnung für die Nachrichtenhelferinnen des Heeres*[312]). Sie galt für die Dauer des Krieges, für die zur Abwicklung damit verbundener Aufgaben erforderliche Zeit und nur für solche Kräfte, die dem Heere vom Deutschen Roten Kreuz zur Beschäftigung im Nachrichtenbetriebsdienst zur Verfügung gestellt wurden.

Die Nachrichtenhelferinnen des Heeres waren Fernsprecherinnen und Fernschreiberinnen, die bei Vermittlungen höherer Kommandostellen in uniformierten, geschlossenen Einheiten eingesetzt wurden. Sie wurden auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938[313]) zur Dienstleistung notdienstverpflichtet und wurden damit unbeschadet des zum Deutschen Roten Kreuz bestehenden Treueverhältnisses Bedienstete des Heeres ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses. Sie waren keine Angehörige der Wehrmacht im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes.

Die auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 zur Dienstleistung als Nachrichtenhelferinnen herangezogenen Kräfte galten ab 1. April 1941 als notdienstverpflichtet o h n e Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses. Die mit Verfügung OKH (ChHRüst u. BdE) vom 17. Juni 1940 herausgegebene „Dienstordnung für Helferinnen im Nachrichtenbetriebsdienst des Heeres“[314]) wurde demzufolge mit Ablauf des 31. März 1941 aufgehoben und ab 1. April 1941 durch vorstehende, dem veränderten Notdienst angepaßte „Dienstordnung für Nachrichtenhelferinnen des Heeres“ ersetzt.

Von einer Abordnung weiblicher Kräfte, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, als zivile Hilfskräfte für die Dienststellen des Heeres in die besetzten außerdeutschen Gebiete war gemäß Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 16. 1. 1941[315]) abzusehen. Mit Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 2. 6. 1941[316]) wurde jedoch genehmigt, daß minderjährige weibliche Angestellte, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten, mit schriftlicher Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters zu Heeresdienststellen nach dem Elsaß, nach Lothringen und Luxemburg kommandiert werden durften. Die einschränkenden Bestimmungen in der Verfügung vom 16. 1. 1941 erstreckten sich nicht auf die eingegliederten Gebiete im Bereich der Wehrkreise I, VIII, XX und XXI und ebensowenig auf das Protektorat Böhmen und Mähren.

Das *weibliche Personal des Flugmeldedienstes der Kriegsmarine* wurde nach den Bestimmungen des OKM/M Wehr vom 16. 11. 1939[317]) abgefunden.

---

[312]) HVBl. 1941 B S. 92 Nr. 158, HVwVfgen Bd. 14 Nr. 417; vgl. HVBl. 1941 B S. 277 Nr. 427, HVwVfgen Bd. 14 Nr. 963, HVwVfgen Bd. 15 Nr. 482.
[313]) RGBl. 1938 I S. 1441.
[314]) Vgl. S. 406.
[315]) HVBl. 1941 C S. 42 Nr. 69.
[316]) HVwVfgen Bd. 15 Nr. 18.
[317]) MVBl. 1939 S. 819 Nr. 957.

Über die Sozialversicherung der Zivilhilfskräfte des Flugmeldedienstes sowie des *Luftschutzwarndienstes* und des *Sicherheits- und Hilfsdienstes der Kriegsmarine* erging die Verfügung des OKM vom 18. 12. 1939[318]). Für die Abfindung der Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen im Sicherheits- und Hilfsdienst galt der Erlaß des RdL u. ObdL vom 8. 2. 1940[319]).

Das OKM/A verfügte unter dem 10. 4. 1941[320]) die *Bildung einer Flugmelde-Helferinnenschaft der Kriegsmarine.* Entsprechend der mit LVBl. 1941 S. 162 Nr. 253 angeordneten Bildung der Luftnachrichten-Helferinnenschaft[321]) wurde für den Bereich der Kriegsmarine angeordnet: Die Flugmeldehelferinnenschaft (Flum.Helferinnenschaft) umfaßt die im Flugmeldedienst eingesetzten weiblichen Hilfskräfte. Das Personal für die Flum.Helferinnenschaft wird auf Grund der Luftschutzgesetzgebung verpflichtet und trägt eine einheitliche Dienstkleidung.

Für das *weibliche Fernsprech-Betriebspersonal der Flugmelde-Reservekompanien* führte der RdL u. ObdL mit Erlaß vom 11. 6. 1940[322]) eine einheitliche Bekleidung ein. In Ergänzung dieses Erlasses traf der RdL u. ObdL mit Erlaß vom 2. 8. 1940[323]) Bestimmungen über einheitliche Bekleidung für das *weibliche Flugmeldedienstpersonal.*

Durch Erlaß des RdL u. ObdL vom 26. Februar 1941[324]) wurde mit sofortiger Wirkung die *Luftnachrichten-Helferinnenschaft* (Ln.-Helferinnenschaft) gebildet. Sie umfaßte

a) die im Flugmeldedienst eingesetzten weiblichen Hilfskräfte (Flum.Helferinnen),
b) die im Fernsprech- und Fernschreibbetriebsdienst der Luftwaffe tätigen weiblichen Kräfte, also auch die im Angestelltenverhältnis stehenden weiblichen Personen dieses Dienstzweiges (Ln.Helferinnen).

Das Personal für die Ln-Helferinnenschaft wurde herangezogen und dienstverpflichtet:

a) für den Flugmeldedienst auf Grund der Luftschutzgesetzgebung,
b) für den Fernsprech- und Fernschreibbetriebsdienst entweder auf Grund eines Angestelltenvertrages oder – wenn hiermit nicht ausreichende Kräfte zu erlangen waren – auf Grund der Notdienstverordnung.

Die Angehörigen der Ln-Helferinnenschaft trugen eine einheitliche Dienstbekleidung.

Die verschiedenartige Auslegung des Begriffs „Ln-Helferin" gab dem RdL u. ObdL Veranlassung, mit Erlaß vom 27. Juni 1941[325]) folgende einheitliche Begriffsbestimmung festzulegen:

---

[318]) MVBl. 1939 S. 824 Nr. 959.
[319]) MVBl. 1940 S. 133 Nr. 142, RMBliV 1940 S. 736; vgl. auch RMBliV 1940 S. 1103.
[320]) MVBl. 1941 S. 305 Nr. 250.
[321]) Vgl. S. 405, 415.
[322]) LVBl. 1940 S. 387 Nr. 794.
[323]) LVBl. 1940 S. 511 Nr. 1028.
[324]) LVBl. 1941 S. 162 Nr. 253.
[325]) LVBl. 1941 S. 474 Nr. 729.

Ln-Helferin: Umfassende Bezeichnung für alle weiblichen Hilfskräfte, die im Nachr.Verbindungsdienst der Luftwaffe einschließlich des Flugmelde- und Wetterdienstes tätig waren.

Es waren zu unterscheiden:

a) Ln-Flugmeldehelferin,
b) Ln-Betriebshelferin.

Zu a) gehörten die Ln-Helferinnen, die bei Flugmeldeeinheiten bzw. Dienststellen eingesetzt waren und folgende Tätigkeiten ausübten:

Flugmeldebetriebsdienst gem. LDv 28 in Flugwachkommandos,
Bearbeitung von Führungs- und Verwaltungsangelegenheiten der Ln-Flugmeldehelferinnen,
Ausbildung von Ln-Flugmeldehelferinnen.

Zu b) gehörten die Ln-Helferinnen, die allgemein bei Nachr.Betriebsstellen oder Dienststellen der Luftwaffe einschl. des Wetterdienstes eingesetzt waren und folgende Tätigkeiten ausübten:

Fernsprech-Vermittlungs- und Betriebsdienst,
Fernschreib-Vermittlungs- und Betriebsdienst,
Funkbetrieb einschl. Schlüsseldienst,
Bearbeitung von Führungs- und Verwaltungsangelegenheiten der Ln-Betriebshelferinnen,
Ausbildung von Ln-Betriebshelferinnen.

In Verbindung mit der Festlegung des Begriffs „Ln-Helferin" ergaben sich u.a. folgende Änderungen im Erlaß des RdL u. ObdL vom 26. 2. 1941[326]):

„Mit sofortiger Wirkung wird die Luftnachr.Helferinnenschaft (Ln-Helferinnenschaft) gebildet.

Sie umfaßt:

a) die im Flugmeldedienst eingesetzten weiblichen Hilfskräfte (Ln-Flugmeldehelferinnen),
b) die im Fernsprech-, Fernschreib- und Funkbetriebsdienst der Luftwaffe einschl. des Wetterdienstes eingesetzten weiblichen Hilfskräfte (Ln-Betriebs-Helferinnen)."

Die bei der Luftwaffe eingestellten Luftnachrichtenhelferinnen (*Ln-Helferinnen*) und das weibliche Personal des LS-Warndienstes (*LSW-Helferinnen*) hatten bereits mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 28. 7. 1941[327]) zur Ausübung ihres Dienstes Dienstbekleidung erhalten.

Die *aktive Teilnahme von weiblichen Personen am Flugbetrieb der Segelfluggruppen der Luftwaffe* hatte der RdL u. ObdL mit Erlaß vom 6. 7. 1940[328]) untersagt.

*

[326]) Vgl. S. 405, 416.
[327]) LVBl. 1941 S. 560 Nr. 896; vgl. Lg.VBl. VI 1941 S. 30 Nr. 86.
[328]) LVBl. 1940 S. 418 Nr. 890.

Auf ausdrückliche Weisung des Oberbefehlshabers des Heeres forderte der mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Befehlshabers des Ersatzheeres beauftragte Gen.d.Art. Fromm mit Verfügung vom 25. September 1939[329]) vorbildlichen *Einsatz der Ehefrauen und erwachsenen Familienangehörigen der Offiziere, Wehrmachtbeamten und Unteroffiziere* in der Kranken- und Wohlfahrtspflege, in der Rüstungsindustrie oder in sonstigen lebenswichtigen Betrieben.

In einer Besprechung beim Oberbefehlshaber des Heeres am 27. Januar 1940[330]) vertrat Generalleutnant Thomas hinsichtlich der Bereitstellung von Arbeitskräften für die Durchführung des Rüstungsprogramms den Standpunkt, *daß der Einsatz von Frauen noch ganz erheblich gesteigert werden müsse.* Generaloberst von Brauchitsch erklärte, daß er eine weitere Schwächung der Front durch Entzug von Facharbeitern nicht zulassen könne. Es müsse verlangt werden, daß in noch viel größerem Umfange als bisher nicht kriegswichtige Betriebe stillgelegt und die dort freiwerdenden Arbeitskräfte durch Umschulung den Rüstungsbetrieben zugeführt werden müßten[331]).

Am 17. März 1941 teilte Reichsminister Dr. Goebbels auf der Ministerkonferenz im Reichspropagandaministerium mit, daß voraussichtlich Ende dieser Woche eine *Neuregelung der Frauenarbeit in Deutschland* beschlossen werde. Er ordnete an, daß bis dahin Meldungen über Frauenarbeit in England nicht aufgegriffen werden sollten.

Bereits am 15. März 1941 war von der Reichspropagandaleitung (Amtsleitung Rednerausbildung) die Weisung ergangen, in der Zeit vom 23. bis 29. März die Aktion *Deutsche Frauen helfen siegen* zu starten, die vom „Stellvertreter des Führers" eingeleitet werden würde und deren Zweck es sei, daß Frauen und Mädchen, die keinen Beruf ausübten, oder diejenigen, die nur den eigenen Haushalt versorgten, sich für den Einsatz in kriegswichtigen Betrieben oder zu kriegswichtigen Arbeiten zur Verfügung stellten[332]).

In seiner Rede vor dem deutschen Reichstag am 4. Mai 1941 forderte Hitler den *verstärkten Arbeitseinsatz deutscher Frauen und Mädchen in der Kriegswirtschaft*[333]).

---

[329]) BA-ZNS vorl. P XXII.

[330]) KTB-OKW Bd. I, S. 959.

[331]) Hitler war damals – im Gegensatz zu Goebbels, der von vornherein einen totalen Kriegseinsatz forderte – zu härteren Eingriffen in das Leben in der Heimat nicht bereit. Am 10. 9. 1939 hatte der zur Disposition gestellte Botschafter Ulrich von Hassell in seinem Tagebuch unter dem 10. 9. 1939 vermerkt: „Im Volk ist trotz aller Kriegsmaßnahmen im Innern das Gefühl für die Realität des Krieges noch nicht durchgedrungen. Man ist überwiegend stumpf und betrachtet die Sache noch als ein Parteiunternehmen" (Ulrich von Hassell: Vom anderen Deutschland. Fischer-Bücherei, Frankfurt a.M. und Hamburg 1964, S. 76).

[332]) W. A. Boelcke, Kriegspropaganda, S. 640. Am 5. 12. 1942 hatte Goebbels den Ministerialdirektor Gutterer angewiesen, er solle gemeinsam mit der Partei überprüfen, wie man die kinderlosen Frauen der gutverdienenden Volksschichten durch freiwillige Meldung oder durch Erfassungsmaßnahmen der Partei zur Kriegsarbeit heranziehen könne (W. A. Boelcke, aaO, S. 582).

[333]) In: Deutschland im Kampf, Mai-Lieferung 1941, S. 92; vgl. hierzu die Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers vom 15. 5. 1941, betr. Verstärkung des Fraueneinsatzes (RABl. II 1941 Nr. 15 S. 195).

Das Frauenamt der Deutschen Arbeitsfront führte den *Werkehrendienst der deutschen Frauen* durch[334]). Er bezweckte die Arbeitsplatzablösung zugunsten der Arbeiterinnen, die sonst keinen oder nur einen unzureichenden Urlaub bekamen, durch Studentinnen (Fabrikdienst) und Frauen, die sich für diesen Zweck zur Verfügung stellten. Er umfaßte weiter die Gestellung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft. Die eingesetzten Frauen waren ehrenamtlich tätig. Die Zeit des Einsatzes schwankte zwischen einer bis vier Wochen.

Abschnitt 17

Das Wehrmachtgefolge

Der Begriff *Wehrmachtgefolge*[335]) aus dem Militär- und Disziplinarstrafrecht ist nicht gleichbedeutend mit dem damals angewandten arbeitsrechtlichen Begriff *Gefolgschaft*[336]). Er war weitgehender und umfaßte alle diejenigen Personen, die nach § 155 MStGB[337]) und § 1 (1) Nr. 5 WDStO den Wehrmachtstraf- und Disziplinarvorschriften unterworfen werden konnten, soweit dies die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile oder der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für ihren Befehlsbereich bestimmten.

Das Gefolge bildeten demnach die Personen (auch Ausländer), die sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei der Wehrmacht befanden, oder sich sonst bei ihr aufhielten oder ihr folgten:

a) Angestellte, Arbeiter und Helferinnen, die in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis arbeitsvertraglicher Natur oder besonderer Art zur Wehrmacht standen;
b) Zivilpersonen, die zu Dienstleistungen bei Wehrmachtdienststellen von ihren Arbeitgebern abgeordnet waren;
c) Zivilpersonen, die in einem organisatorischen Zusammenhang mit der Wehrmacht standen (z.B. Angehörige von Bau- oder Reparaturfirmen) und unter der unmittelbaren Aufsicht von militärischen Dienststellen Wehrmachtaufträge ausführten;
d) Angehörige bestimmter Verbände und Organisationen, die der Wehrmacht angeschlossen und für Wehrmachtaufgaben eingesetzt waren (z.B. Teile der OT).

Zum Gefolge rechnete nicht, wer organisatorisch unabhängig von der Wehrmacht eigene Aufgaben zu erfüllen hatte (z.B. NSDAP, Einsatzgruppen des SD, das Personal der Chefs der Zivilverwaltungen und Reichskommissare).

---

[334]) NTB 1940 Nr. 234 IX, RABl. II 1941 Nr. 4 S. 70, LVBl. 1941 S. 502 Nr. 781.
[335]) Über Wehrmachtgefolge, wehrmachtähnliche Verbände und wehrmachtähnliche Verhältnisse siehe auch HVBl. 1944 B S. 158 Ziff. 2 (3).
[336]) Vgl. Abschnitt 15: Die Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht, S. 223 f.
[337]) Vgl. hierzu die Zweite Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 27. 2. 1940 (RGBl. I S. 445).

Die Zivilpersonen, die auf Grund der Erlasse der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht dem Militärstrafgesetzbuch und der Disziplinarstrafordnung unterworfen wurden, galten für die Dauer dieser Anordnung nach § 35 WG als Angehörige der Wehrmacht im Sinne des § 21 WG, ohne damit die Eigenschaft von Soldaten erhalten zu haben. Aktiven Wehrdienst nach § 7 WG leisteten sie nicht. Die arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen hatten Vorrang vor dem MStGB und der WDStO. Die schärferen militärischen Vorschriften sollten nur in Ausnahmefällen bei wirklicher Notwendigkeit angewendet werden, wenn die allgemeinen Bestimmungen nicht genügten.

FÜNFTES KAPITEL

Volksdeutsche, Ausländer und Staatenlose in der Wehrmacht; Ausländische Freiwilligenverbände im Rahmen der Wehrmacht

Abschnitt 1

Überführung von volksdeutschen Offizieren, Unteroffizieren und Wehrpflichtigen, die infolge ihrer Staatsangehörigkeit in einer fremden Wehrmacht gedient hatten, in die deutsche Wehrmacht

Am 28. September 1939 wurde in Moskau der deutsch-sowjetische Grenz- und Freundschaftsvertrag nebst geheimem Zusatzprotokoll und einem vertraulichen Protokoll unterzeichnet. In Abänderung der Ziffer I des Geheimen Zusatzprotokolls vom 23. August 1939[1]) fiel Litauen, mit Ausnahme eines an Deutschland abzutretenden Grenzstreifens im Südwesten[2]), in die sowjetische Einflußsphäre. In einem vertraulichen Protokoll wurde die Umsiedlung der im sowjetischen Interessengebiet lebenden deutschen Staats- und Volkstumsangehörigen vereinbart[3]).

Mit Erlaß Hitlers vom 7. Oktober 1939 wurde der Reichsführer SS Himmler unter Ernennung zum *Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums* mit der Zurückführung der „für die endgültige Heimkehr in das Reich in Betracht kommenden Reichs- und Volksdeutschen im Ausland" beauftragt[4]).

Das Deutsche Nachrichtenbüro (DNB) meldete

am 9. Oktober 1939: „Im Zuge der vom Führer in seiner Reichstagsrede (vom 6. 10. 1939) angekündigten Maßnahmen der Umsiedlung deutscher Volksteile sind zwischen der Reichsregierung und der estnischen und lettischen Regierung Besprechungen aufgenommen worden, die Umsiedlung unter Wahrung der Vermögenswerte einzuleiten"[5]);

---

[1]) ADAP Serie D Bd. VII S. 206 Nr. 229: Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären.

[2]) Ohne Rücksicht auf diese Einschränkung wurde Mitte Juni 1940 ganz Litauen von der Roten Armee besetzt und am 2. 8. 1940 von der Sowjetunion annektiert (vgl. Hillgruber/Hümmelchen: Chronik des zweiten Weltkrieges. Königstein/Ts., Düsseldorf 1978, S. 35).

[3]) ADAP Serie D Bd. VIII Nr. 158; vgl. auch Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 1/1939, S. 328. Am 3. 11. 1939 erging eine amtliche deutsche Mitteilung über die deutsch-sowjetrussische Umsiedlungsvereinbarung (Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 664–667).

[4]) Fürs.u.Vers.Best. 1942 S. 76; vgl. auch IMT Bd. XI S. 131, IMT Bd. XXVI S. 255–257 u. Dok.d.Dtsch. Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 635 Nr. 122; vgl. hierzu: Die Umsiedlung der Volksdeutschen in das Großdeutsche Reich, in: Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 630–635.

[5]) Archiv der Gegenwart (AdG) 1939 S. 4270 G.

am 16. Oktober 1939: „Die Verhandlungen über die Umsiedlung der deutschen Volksgruppe Estlands in das Deutsche Reich wurden am 15. 10. abgeschlossen. – Aus Lettland traf die erste Gruppe von Reichsdeutschen auf ihrer Rücksiedlung ins Reich in Gotenhafen ein“[6];

am 4. Januar 1940: „Gemäß dem Abkommen (vom 21. 10. 1939) über die Umsiedlung von Reichsdeutschen und Volksdeutschen aus Südtirol in das Deutsche Reich[7]), das die Durchführung der Option bis 31. 12. 1939 vorsieht, wurde bekanntgegeben, daß nach Durchführung des Abkommens 185 365 Südtiroler in das Deutsche Reich zurückkehren“[8]).

Nach Mitteilung des OKW vom 29. November 1939[9]) hatte Hitler entschieden, daß volksdeutsche Offiziere aus den Armeen der baltischen Randstaaten und Italien, die sich z.Zt. noch im aktiven Wehrdienst befanden und mit Rücksicht auf die Vereinbarungen über ihre Rückkehr ins Reich den Abschied erhielten, in der Wehrmacht verwendet werden müßten.

Volksdeutschen Unteroffizieren und Mannschaften, die infolge der Zugehörigkeit ihres Heimatortes zu einem fremden Staat in der Wehrmacht dieses Staates Wehrdienst geleistet hatten, wurde diese Dienstzeit gemäß Erlaß des OKW vom 20. November 1940[10]) bei der Übernahme in die deutsche Wehrmacht oder ihren Beurlaubtenstand wie in der deutschen Wehrmacht abgeleistete Dienstzeit (Gesamtdienstzeit) angerechnet.

Als heimatberechtigt im Sinne dieses OKW-Erlasses durfte nur der Volksdeutsche angesehen werden, der nach den gesetzlichen Bestimmungen des fremden Staates zum Dienst in dessen Wehrmacht verpflichtet war.

Volksdeutsche Unteroffiziere aller Dienstgrade wurden gemäß den Durchführungsbestimmungen des OKH vom 20. November 1940[11]) wie folgt in den Beurlaubtenstand des deutschen Heeres eingereiht:

Unteroffiziere mit weniger als zweijähriger Dienstzeit als Gefreite,

Unteroffiziere aller Dienstgrade mit zweijähriger Dienstzeit und darüber als Unteroffiziere,

Unteroffiziere aller Dienstgrade mit sechsjähriger Dienstzeit und darüber (davon vier Jahre als Unteroffizier) als Unterfeldwebel.

Wurde bei der Umschulung der vorbezeichneten Unteroffiziere festgestellt, daß Unteroffiziere der höheren Dienstgrade (insbesondere Kapitulanten oder Berufsunteroffiziere) nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Leistung uneingeschränkt zum Zugführer geeignet waren, so war ihre Einreihung – ggf. auch ohne Vorhandensein einer freien Planstelle – als Feldwebel vorzu-

---

[6]) AdG 1939 S. 4278 J.
[7]) AdG 1939 S. 4285 B.
[8]) AdG 1940 S. 4373 B. Vgl. Latour, Conrad F.: Südtirol und die Achse Berlin – Rom 1938–1945. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1962 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nr. 5).
[9]) BA-ZNS WAllg.
[10]) HM 1940 S. 526 Nr. 1220.
[11]) HM 1940 S. 527 Nr. 1220.

nehmen, wenn der Betreffende eine Gesamtdienstzeit von fünf Jahren, davon drei Dienstjahre als Unteroffizier, abgeleistet hatte.

Für die weitere Beförderung der vorbezeichneten Unteroffiziere war auf die nach den Heeres-Beförderungsbestimmungen (HDv 29 a) zu erfüllende Unteroffizierdienstzeit[12]) die vom Beginn des 3. Dienstjahres in einer fremden Wehrmacht als Unteroffizier abgeleistete Dienstzeit anzurechnen.

Für die Übernahme volksdeutscher Wehrpflichtiger in das aktive Unteroffizierkorps des deutschen Heeres galten die allgemeinen Dienstverpflichtungsbestimmungen[13]).

In den eingegliederten Ostgebieten wurde das deutsche Wehrrecht und damit die allgemeine Wehrpflicht gemäß Verordnung vom 30. April 1940[14]) bereits mit Wirkung vom 1. März 1940 eingeführt, soweit sie nicht in einzelnen Gebietsteilen schon vor diesem Zeitpunkt in Geltung gebracht worden waren.

Gemäß OKW Az. 12 i 10 AHA/Ag/E (I) Nr. 7538/40 vom 7. September 1940[15]) zog das OKW ab 1. Oktober 1940 die Ersatzreservisten I der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger in den eingegliederten Ostgebieten (Wehrkreise I, XX, XXI und VIII) zum aktiven Wehrdienst heran.

Gemäß OKW Az. 12 i 10.20 AHA/Ag/E (Ic) Nr. 2513/41 geh. vom 16. Mai 1941[16]) kamen für die Erfassung und Musterung für den Reichsarbeitsdienst und aktiven Wehrdienst zunächst nur die Wehrpflichtigen der Abteilungen 1, 2 und 3 der Deutschen Volksliste[17]) in Frage, die der Abteilung 4 der Deutschen Volksliste erst dann, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten.

Umsiedler wurden nicht in den Umsiedlerlagern, sondern erst an ihrem endgültigen Einsatzort von den polizeilichen Meldebehörden für den Reichsarbeitsdienst und aktiven Wehrdienst erfaßt[18]). Zu erfassen waren die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1896 bis 1923. Voraussetzung für die Erfassung war die vollzogene Einbürgerung und damit der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

Gemäß OKW 12 i 10.16 Nr. 8728/41 vom 15. August 1941[19]) galten im Hinblick auf die besonders gelagerten häuslichen, wirtschaftlichen und beruflichen

---

[12]) Vgl. S. 252 ff.
[13]) Vgl. S. 200 ff.
[14]) RGBl. 1940 I S. 707.
[15]) BA-ZNS vorl. P I.
[16]) BA-ZNS vorl. P IV.
[17]) Vgl. hierzu den Beitrag (Deutsche Volksliste:) Staatsangehörigkeit und Wehrdienst der deutschen Bevölkerung in den gemäß Erlaß Hitlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. 10. 1939 (RGBl. I S. 2042) eingegliederten Ostgebiete, in: Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften, Doppelheft 20/21 1983, S. 95–100, bearbeitet von Rudolf Absolon, hrsg. vom Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle in Aachen-Kornelimünster.
[18]) RdErl. des Reichsministers des Innern – I Rb 680 VII/41 –500 – vom 31. 7. 1941 (HM S. 420 Nr. 820).
[19]) HM 1941 S. 420 Nr. 820.

Verhältnisse für die Heranziehung der Umsiedler zum aktiven Wehrdienst vorläufig die nachstehenden Bestimmungen[20]):

a) Wehrpflichtige Umsiedler des Geburtsjahrganges 1913 und älterer Geburtsjahrgänge sind mit Ausnahme der sich freiwillig Meldenden nicht zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen.
b) Wehrpflichtige Umsiedler der Geburtsjahrgänge 1914 bis einschließlich 1918 sind zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen, jedoch ist hierbei auf die häusliche, wirtschaftliche und berufliche Lage der Umsiedler in weitestgehendem Maße Rücksicht zu nehmen.
c) Wehrpflichtige Umsiedler des Geburtsjahrganges 1919 und jüngerer Geburtsjahrgänge sind zum aktiven Wehrdienst einzuberufen.

Abschnitt 2

Die Einstellung von Doppelstaatlern, Staatenlosen und Ausländern als Freiwillige in die deutsche Wehrmacht

Nach § 1 Abs. 2 des bis Kriegsende geltenden Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935[21]) war jeder deutsche Mann wehrpflichtig. Auch die im Ausland lebenden Wehrpflichtigen hatten grundsätzlich ihre Wehrpflicht zu erfüllen[22]).

Deutscher im Sinne des Wehrgesetzes war jeder Reichsangehörige, auch wenn er außerdem im Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit war[23]). Der Dienst des Nichtdeutschen in der Wehrmacht war jedoch nicht ausgeschlossen. Wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besaß, bedurfte nach § 18 Abs. 4 WG zum freiwilligen Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers, der mit Erlaß vom 26. Juni 1935[24]) dem Reichskriegsminister, ab 4. Februar 1938 dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, die Befugnis übertragen hatte, Ausländern den Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis zu gestatten. Siehe hierzu auch die Bestimmungen für die Zulassung zum Wehrdienst von Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen (Ausländer und Staatenlose) in D 3/2, MDv Nr. 895, LDv 75/2 Anlage 1 vom 17. November 1938.

Für die Einbürgerung von Personen, die als Kriegsfreiwillige in die deutsche Wehrmacht einzutreten beabsichtigten, sah die Verordnung vom 4. September 1939[25]) besondere Erleichterungen vor. Für die Bearbeitung und Entscheidung über die Einstellung von Doppelstaatlern, Staatenlosen, Ausländern,

---

[20]) Diese Bestimmungen fanden auf die Umsiedler aus Italien keine Anwendung. Für diese galt weiterhin der RdErl. vom 5. 8. 1940 (RMBliV S. 1623). Die Erfassung dieser Umsiedler wurde wie bisher von den Wehrersatzdienststellen durchgeführt.
[21]) RGBl. 1935 I S. 609.
[22]) § 17 Abs. 1 WG.
[23]) § 18 Abs. 1 WG.
[24]) RGBl. 1935 I S. 812.
[25]) RGBl. 1939 I S. 1741.

Volksdeutschen usw. galt der Erlaß des OKW Az. 12 i 10.32/33 AHA/Ag/E (I e) vom 7. Oktober 1939[26]).

In Erweiterung der bisherigen Bestimmungen, die nur die Möglichkeit der Einstellung volksdeutscher ausländischer Freiwilliger vorsahen, konnten gemäß Erlaß des OKW vom 2. Juli 1941[27]) auch Freiwillige aus den dem deutschen Volke artverwandten nordischen Ländern – insonderheit Holland und Schweden – in die Wehrmacht, und zwar bevorzugt in die Kriegsmarine, eingestellt werden.

Bereits mit Erlaß OKW Az. 12 b WFA/L II a Nr. 2380/38 vom 7. Oktober 1938[28]) war die Anordnung Hitlers bekanntgegeben worden, daß – wie im Lande Österreich – auch aus dem sudetendeutschen Gebiet Staatsangehörige tschechischen Volkstums nicht in die Wehrmacht eingestellt und nicht in der Rüstungsindustrie beschäftigt werden durften. Als Richtlinie für die Ausschließung galt

1. das Bekenntnis zum tschechischen Volkstum,
2. die Angabe der tschechischen Sprache als Muttersprache.

Die Feststellungen zu 1) und 2) waren in Zweifelsfällen im Benehmen mit den örtlichen Polizeidienststellen zu treffen.

Soweit in Einzelfällen Angehörige des tschechischen Volkstums irrtümlich oder infolge unzureichender Überprüfung eingestellt worden waren, mußten sie aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden[29]). Diese Entlassungen erfolgten nach § 24 Abs. 1 des Wehrgesetzes in Verbindung mit § 6 der Kriegs-Entlassungsbestimmungen „auf Grund zwingenden Rechts".

Abschnitt 3

Ausländische Freiwilligenverbände im Rahmen der deutschen Wehrmacht und der Waffen-SS

Nach Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion (22. Juni 1941) formierten sich mit ausdrücklicher Billigung Hitlers[30]) nichtdeutsche *Freiwilligenverbände* (Legionen usw.) aus Angehörigen nichtkriegführender Staaten zur Teilnahme am Kampf gegen die UdSSR. Die später aufgestellten *„landeseigenen Verbände"* rekrutierten sich aus Freiwilligen aus dem Osten, in der Hauptsache aus kriegsgefangenen Soldaten der Roten Armee[31]).

---

[26]) Vgl. HDv 81/15, MDv Nr. 881/15, LDv 75/15.
[27]) HM 1941 S. 359 Nr. 681.
[28]) BLB 1938 S. 278 Nr. 547.
[29]) BLB 1940 S. 93 Nr. 226. Auch später durften Tschechen nicht in die Wehrmacht oder Waffen-SS eingestellt werden; vgl. KTB-OKW Bd. III,2 S. 1123.
[30]) Hitler hatte am 24. 6. 1941 angeordnet, alle Angebote fremder Staaten, an diesem Kreuzzug teilzunehmen, sollten mit Begeisterung angenommen werden (KTB-OKW Bd. I S. 409).
[31]) Vgl. Band VI. Zum Gesamtkomplex siehe Hans Werner Neulen: An deutscher Seite. Internationale Freiwillige von Wehrmacht und Waffen-SS. Universitas Verlag, München 1985.

Ausländische Freiwilligenverbände

Zu den Freiwilligenverbänden rechneten nicht die Verbände der Staaten, die selbst am Kriege gegen die Sowjetunion und auf dem Balkan teilnahmen, solange sie unter eigenem Befehl und in eigener Uniform kämpften: Italien, Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Slowakei und Finnland[32]).

Botschafter Ritter gab in einem Runderlaß vom 12. Juli 1941[33]) die wesentlichen Punkte der im Benehmen mit den beteiligten Stellen, insbesondere mit dem OKW und der Waffen-SS, aufgestellten Richlinien für die Einstellung ausländischer Freiwilliger zum Kampf gegen die Sowjetunion bekannt.

Entscheidend für die Anerkennung als „Freiwillige fremder Volksstämme" war, daß die in Frage kommenden Legionäre auf Hitler vereidigt waren, daß die Verbände von der deutschen Wehrmacht oder dem Reichsführer SS aufgestellt und truppenmäßig gegliedert waren und daß der Einsatz in deutscher Uniform und im Rahmen bzw. in Verbänden der deutschen Wehrmacht, Waffen-SS oder Polizei erfolgte.

Ein Beispiel: die Blaue Division

Am 22. Juni 1941 berichtete der deutsche Botschafter in Madrid dem Auswärtigen Amt in Berlin, die spanische Regierung habe mit größter Befriedigung von der Aufnahme des Kampfes gegen das bolschewistische Rußland Kenntnis genommen und bitte die deutsche Regierung, umgehend einigen Freiwilligen-Formationen der Falange die Beteiligung an dem Kampf gegen den gemeinsamen Feind in Erinnerung an die brüderliche deutsche Hilfe während des Bürgerkrieges zu gestatten. Mit Telegramm vom 24. Juni 1941 wies Reichsaußenminister von Ribbentrop den Botschafter an, dem spanischen Außenminister mitzuteilen, „daß die Reichsregierung mit Freude und Genugtuung von dem Anerbieten der Beteiligung von Freiwilligen-Formationen der Falange Kenntnis genommen habe und gern bereit sei, davon Gebrauch zu machen"[34]).

Der deutsche Botschafter in Madrid berichtete am 25. Juni 1941, der spanische Außenminister sei sehr erfreut über das deutsche Einverständnis zur Entsendung spanischer Freiwilliger nach Rußland und habe versprochen, die Angelegenheit sofort beim heutigen Ministerrat vorzutragen und anschließend mit dem Chef der Falange-Milizen, General Moscardo, alles für eine sofortige Ausschreibung der Rekrutierung zu verabreden. Er, der deutsche Botschafter, würde dann weiter unterrichtet werden, so daß die militärischen Stellen beider Regierungen Erforderliches vereinbaren könnten. Wegen Eifersüchteleien zwischen Falange und Armee würden Freiwillige nicht nur aus der Falange, sondern auch

---

[32]) Vgl. Peter Gosztony: Hitlers fremde Heere. Das Schicksal der nichtdeutschen Armeen im Ostfeldzug. Econ Verlag, Düsseldorf – Wien 1976. – Peter Gosztony: Deutschlands Waffengefährten an der Ostfront 1941–1945. Motorbuch Verlag, Stuttgart 1981. Vgl. auch Band VI. Dort auch über die Sonderstellung der kroatischen Legionäre.

[33]) ADAP Serie D Bd. XIII.1 S. 104.

[34]) ADAP Serie D Bd. XII.2 S. 901 f.

aus der der Armee angehörenden Legion zugelassen werden; der Zustrom werde sicher außerordentlich groß sein[35]).

Staatssekretär v. Weizsäcker richtete am 3. Juli 1941 folgenden Drahterlaß an den deutschen Geschäftsträger in Madrid: „Reichsregierung begrüßt erfreut Entsendung spanischer Freiwilliger aus Heer, Marine und Luftwaffe sowie Falange. Erwünscht wäre Bildung eines einheitlichen Verbandes unter einheitlichem spanischen Befehl“. Das spanische Freikorps solle bei der Wehrmacht eingegliedert werden. Russische Emigranten seien nicht einzustellen[36]).

Der deutsche Geschäftsträger telegraphierte am 4. Juli 1941 an das Auswärtige Amt: Freiwilligenmeldung zum Eintritt in die für Rußland bestimmte „Blaue Division“ habe vierzigfache Zahl der benötigten Freiwilligen erbracht. Die Auswahl finde heute in allen Korpsbezirken statt. Die Freiwilligen würden sodann in der Nähe von Irun an der spanisch-französischen Grenze konzentriert, von wo voraussichtlich nächste Woche Abtransport mit Eisenbahn nach Deutschland beginne. Die Stärke der „Blauen Division“ betrage: 641 Offiziere, 2272 Unteroffiziere und Feldwebel, 15 780 Mannschaften[37]).

Am 20. Juli wurde die „Blaue Division“ auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr zusammengestellt, dann 250. (span.) Inf.Div., später 250. (span.) Freiwilligen-Division genannt und in den Nordabschnitt der Ostfront übergeführt[38]).

*

Die französische Regierung in Vichy brach am 30. Juni 1940 die diplomatischen Beziehungen zur Sowjetunion ab und gab ihre Zustimmung zur Aufstellung eines französischen Freiwilligenverbandes für die Ostfront[39]). Die nicht allzu zahlreichen Freiwilligen bildeten die *„Légion des Volontaires Francais contre le bolchevisme“ (LVF).* Der erste Teil der Legion wurde am 27. August 1941 in einer Kaserne in Versailles verabschiedet[40]) und wurde nach kurzer Ausbildung im Generalgouvernement im November 1941 an die Ostfront in den Raum Moskau verlegt.

In Belgien meldeten sich etwa 1200 Wallonen zum Einsatz an der Ostfront auf deutscher Seite. Léon Degrelle schrieb sich für die neue Einheit ein, als bereits 400 Meldungen vorlagen. Da die Waffen-SS 1941 noch das strikte Prinzip rassisch-germanischer Exklusivität vertrat, wurde die *Wallonische Legion* – im Gegensatz zur *Freiwilligen-Legion Flandern* – der Wehrmacht unterstellt. Sie wurde am 8. August in Brüssel verabschiedet und im Lager Meseritz/Warthegau als Infanteriebataillon 373 aufgestellt und ausgebildet. Am 2. November über-

---

35) ADAP Serie D Bd. XIII.1 S. 13 f.
36) ADAP Serie D Bd. XIII.1 S. 69.
37) ADAP Serie D Bd. XIII.1 S. 69 f.
38) Über Francos Verlangen nach Auflösung und Heimkehr der „Blauen Division“ siehe Band VI.
39) Vgl. Eberhard Jäckel: Frankreich in Hitlers Europa. Die deutsche Frankreichpolitik im Zweiten Weltkrieg (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 14) Stuttgart 1966, S. 182.
40) Vgl. auch Archiv der Gegenwart 1941 S. 5168 B.

querte das Bataillon den Dnjepr und wurde zunächst der 97. le. Inf.Div., Ende Januar der 100. le. Inf.Div. unterstellt.

Am 11. Juli 1941 wurde bekanntgegeben, daß Portugal sich mit einer *Portugiesischen Legion* an dem Kampf gegen den Bolschewismus beteilige[41]).

Ausländische Freiwillige „artverwandten nordischen Blutes" — Dänen, Flamen, Niederländer und Norweger — sollten, soweit Meldungen in ausreichender Stärke erfolgten, durch das SS-Führungshauptamt als *Freiwilligen-Legionen* aufgestellt und der Waffen-SS angegliedert werden[42]).

Als *Freiwilligen-Legionen* waren nur die durch das SS-Führungshauptamt zur Aufstellung befohlenen Verbände ausländischer Freiwilliger anzusehen und zu bezeichnen. Ihre Aufstellung erfolgte grundsätzlich im Reichsgebiet. Andere Aufstellungen oder Gliederungen politischer Parteien in den Heimatländern waren nicht als Legionen zu bezeichnen.

Es waren aufzustellen:

Freikorps „Dänemark"	Bereits in
Freiwilligen-Legion „Flandern"	Aufstellung
Freiwilligen-Legion „Niederlande"	begriffen
Freiwilligen-Legion „Norwegen".	

Außerdem erfolgte für jeden Freiwilligen-Verband die Aufstellung nötiger Ersatzeinheiten.

Die Führung, Erziehung und Ausbildung in den Legionen erfolgte ausschließlich nach den deutschen Grundsätzen und Vorschriften.

In der Regel erfolgte die Einstellung ausländischer Freiwilliger „artverwandten nordischen Blutes" in die Legionen ihres Heimatlandes. Jedoch konnten sie auf ihren Antrag unmittelbar in die Waffen-SS eingestellt werden. Ihre Dienstverpflichtung und ihre rechtliche Stellung war dann die gleiche wie die der übrigen Angehörigen der Waffen-SS. Die ausländischen Freiwilligen erwarben durch die Einstellung in eine Legion nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie wurden aber durch einen Eid auf Hitler verpflichtet und unterlagen dem deutschen Wehrgesetz und dem deutschen Militärstrafrecht mit der Maßgabe, daß sie grundsätzlich freiwillig Wehrdienst leisteten und an die Verpflichtungen des Wehrgesetzes nicht gebunden waren.

Die Angehörigen der Legionen trugen die Uniform der Waffen-SS mit den gleichen Dienstgradabzeichen. Zur Kennzeichnung ihrer Volkszugehörigkeit war an Stelle der SS-Runen auf dem rechten Kragenspiegel ein auf die Volkszugehörigkeit hindeutendes anderes Abzeichen, auf dem linken Unterarm ein Symbol des Heimatlandes und ein Ärmelstreifen mit der Aufschrift der Legionsbezeichnung zu tragen.

---

[41]) Vgl. Archiv der Gegenwart 1941 S. 5113 B.

[42]) Befehl des Reichsführers SS Tgb.Nr. 309/41 gKdos vom 6. 11. 1941 (BA-ZNS WAllg).

Die Dienstgradeinteilung und die Anrede waren die gleichen, wie in der Waffen-SS. Im Schriftverkehr war jedoch an Stelle „SS" die Bezeichnung „Legion" zu setzen (z.B. Legionssturmbannführer, Legionsuntersturmführer, Legionsscharführer, Legionsschütze).

Die Abfindung, Fürsorge und Versorgung usw. der Legionsangehörigen usw. erfolgte nach den gleichen Vorschriften wie für die deutschen Angehörigen der Waffen-SS.

Grundsätzlich wurde jeder ausländische Freiwillige mit dem Dienstgrad eingestellt, den er zuletzt in der Armee seines Heimatlandes inne gehabt hatte. Soweit sie in ihrem militärischen Können den Forderungen ihres Dienstgrades nicht entsprachen, wurden sie auf besonderen Lehrgängen oder den Schulen der Waffen-SS entsprechend ausgebildet.

Zuständig waren

a) für die Werbung der ausländischen Freiwilligen sowie für ihre Einberufung und Inmarschsetzung zur Truppe das SS-Hauptamt (Amt VI). Bei ehem. Offizieren, Unteroffizieren und Beamten war vor der Einberufung durch das SS-Hauptamt die vorläufige Einstellungsverfügung des SS-Führungshauptamtes einzuholen;
b) das SS-Personalhauptamt für die endgültige Einstellung der Führer auf Antrag des SS-Führungshauptamtes, für die Festsetzung des Rangdienstalters und für die Anrechnung der in den Heimatstaaten abgeleisteten Wehrdienstzeiten;
c) das SS-Führungshauptamt für die Zuweisung (Einstellung) zu bestimmten Verbänden, für die Verwendung der Freiwilligen und für ihre rechts- und rangmäßige Einordnung;
d) das Hauptfürsorge- und Versorgungsamt SS für die Regelung der Versorgung, Familienunterhalt bzw. Kriegsbesoldung und Fürsorge während der Dienstzeit und nach der Entlassung.

Die Versorgung für die Angehörigen ausländischer Freiwilligenverbände, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht am Kriege gegen die UdSSR teilgenommen haben, und ihre Hinterbliebenen war geregelt in dem Erlaß des OKW/W Vers (I a 1) vom 30. September 1941[43]).

Die Abfindung der Angehörigen ausländischer Freiwilligenverbände erfolgte endgültig gemäß der Verfügung OKH (ChHRüst u. BdE) – H Haush (V I) – vom 5. November 1941[44]).

[43]) HM 1941 S. 537 Nr. 992.
[44]) HM 1941 S. 591 Nr. 1111.

SECHSTES KAPITEL

Beförderungen und Auszeichnungen

Abschnitt 1

Allgemeine Beförderungsbestimmungen für Soldaten

Jeder Soldat sollte nach seinem Persönlichkeitswert, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten zu den Dienstgraden befördert oder ernannt werden, die in den Verordnungen über Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten[1]) aufgeführt waren. Er konnte bis zu den höchsten Stellen aufsteigen. Entscheidend waren dafür vor allem Charakter und Leistung. Die geforderten Dienstzeit- und Ausbildungsbedingungen mußten erfüllt sein, soweit nicht Ausnahmen allgemein oder in besonderen Fällen zugelassen waren. Für Soldaten in Sonderlaufbahnen galten zusätzliche Bestimmungen.

Daneben waren unabdingbare Voraussetzungen für jede Beförderung Nachweis deutscher oder artverwandter[2]) Abstammung.

Unter *Beförderung* war die Verleihung eines höheren Dienstgrades mit entsprechenden Gebührnissen zu verstehen; *Ernennung* war die Verleihung einer zusätzlichen Dienstbezeichnung (z.B. Unteroffizieranwärter), einer Dienstgradbezeichnung der Sonderlaufbahnen (z.B. Feldwebel zum Schirrmeister) oder Dienststellung (z.B. Kompaniechef); die *Charakterverleihung* war die Dienstgradverleihung an Offiziere ohne vermögensrechtliche Folgen. Sie betraf lediglich Uniform und Titel. Am 4. Dezember 1940 verbot Hitler die weitere Anwendung der Charakterisierung. Er erblickte darin ein unzeitgemäßes und unzulängliches Mittel der Anerkennung geleisteter Verdienste. Nunmehr sollten die Offiziere, die den Charakter eines höheren Dienstgrades in der Vergangenheit erhalten hatten oder nach dem bisher geübten Verfahren künftig erhalten würden, zu diesem Dienstgrad befördert werden[3]).

Beförderungen sollten in aller Regel mit Wirkung vom 1. eines Monats und nur mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten[4]) ausgesprochen werden. Jede Beförderung erfolgte durch schriftliche Verfügung des dafür zuständigen

---

[1]) Vgl. S. 157 ff.

[2]) Zu den „Artverwandten" zählten die Niederländer, Norweger, Schweden und Dänen; vgl. HM 1941 S. 163 Nr. 314.

[3]) Merkblatt 14/2 S. 128.

[4]) Nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen durften im Kriege zum Ausgleich von Härten Beförderungen rückwirkend bis zu zwölf Monaten erfolgen. Hierzu war in jedem Falle ausdrückliche Genehmigung Hitlers bzw. der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile erforderlich.

Vorgesetzten. Der Zustellung einer Urkunde bedurfte es im Kriege zur Rechtswirksamkeit nicht. Beförderungen wurden vielmehr – anders als bei den Wehrmachtbeamten – erst mit der dienstlichen Bekanntgabe durch den zuständigen Vorgesetzten rechtsgültig, rechneten jedoch von dem Tage ab, der in der Beförderungsverfügung festgesetzt war[5]). Sie wurden in die Personalpapiere (Wehrpaß, Soldbuch, Kriegsstammrolle) eingetragen.

Es war also zu unterscheiden zwischen

a) dem Ausspruch einer Beförderung = Vollzug der Beförderung durch den dafür zuständigen Vorgesetzten, und
b) der Bekanntgabe einer Beförderung = dienstliche Eröffnung an einen Soldaten, daß er zu einem höheren Dienstgrad befördert worden sei.

Der Begriff „Vorgesetzter" ist nicht gesetzlich festgelegt. Der für die dienstliche Bekanntgabe von Beförderungen „zuständige Vorgesetzte" ist ganz offensichtlich identisch mit dem Inhaber der Disziplinargewalt (als reine Kommandogewalt) über den Beförderten[6]).

Eine dienstlich vorschriftsmäßig bekanntgegebene Beförderung konnte nur dann aufgehoben werden, wenn sie von einem nicht zuständigen Vorgesetzten ausgesprochen oder nach den Beförderungsbestimmungen unzulässig war (z.B. Abstammung, Vorstrafen). Im übrigen konnten Soldaten ihren Dienstgrad nur in den durch Gesetz oder militärische Verordnung festgelegten Fällen verlieren, nicht jedoch durch Befehl, Verwaltungsanordnung oder Verzicht.

Abschnitt 2

Beförderung der Unteroffiziere und Mannschaften

Die Vorschriften der Wehrmachtteile (HDv 29a, MDv Nr. 15 OB-Heft 4a, LDv 76/1a) regelten die Bedingungen, Art und Ablauf der Beförderungen der Unteroffiziere und Mannschaften. Im Kriege galten sie in gleicher Weise auch für Angehörige des Beurlaubtenstandes, deren Beförderungen im Heere ohne den Zusatz „d.R." oder „d.L." zur Dienstgradbezeichnung ausgesprochen wurde. Die Zugehörigkeit zur Reserve oder Landwehr sollte bei der Entlassung geregelt werden. Bei der Kriegsmarine und Luftwaffe wurden sie zu Dienstgraden des Beurlaubtenstandes befördert[7]).

---

[5]) Ausnahmen waren lediglich in der Verordnung über die Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Soldaten vom 10. 10. 1941 (RGBl. I S. 641; vgl. auch HVBl. 1941 C S. 687) zugelassen.

[6]) Inhaber der Disziplinargewalt waren die Kompanie- usw. Chefs, Bataillons- usw. Kommandeure, Regimentskommandeure usw.

[7]) Vgl. LDv 76/1a S. 8.

Beförderungen der Uffz. u. Mannsch.

Beförderungen durften unter genauer Beachtung aller Einzelbestimmungen ausgesprochen werden:

a) nach Ablauf der vorgeschriebenen Dienstzeit (nicht an besondere Planstellen gebunden)
   zum Gefreiten[8]), Obergefreiten, Unterfeldwebel und Stabsfeldwebel;
b) in freie Planstellen, die durch die Kriegsstärkenachweisungen festgesetzt oder von den Oberkommandos der Wehrmachtteile besonders genehmigt waren[9])
   zum Unteroffizier, Feldwebel und Oberfeldwebel;
c) überplanmäßig
   Kapitulanten zum Unteroffizier, Offizieranwärter zum Unteroffizier und Feldwebel[10]);
d) wegen Auszeichnung vor dem Feinde
   zum Gefreiten, Unteroffizier, Feldwebel und Oberfeldwebel;
e) bei Schwerverwundeten;
f) bei Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst
   zum nächsthöheren Dienstgrad des Beurlaubtenstandes;
g) bei gefallenen, verstorbenen, in Kriegsgefangenschaft geratenen und vermißten Soldaten.

Beförderungen wegen *Auszeichnung vor dem Feinde* oder wegen hervorragender Taten, die besondere Einsatzbereitschaft und Entschlossenheit erforderten, durften ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienstzeit – ggf. überplanmäßig – zum Gefreiten, Unteroffizier, Feldwebel und Oberfeldwebel ausgesprochen werden. Hierbei sollten nur solche wirklich hervorragende Taten berücksichtigt werden, die vor dem Feinde unter Lebensgefahr ausgeführt worden waren. Die Voraussetzungen waren in der Regel besonders dann gegeben, wenn ein Unteroffizier oder Mann in das *Ehrenblatt* seines Wehrmachtteils aufgenommen worden war. Erprobte dienstliche und außerdienstliche Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit im neuen Dienstgrad waren unerläßliche Vorbedingung.

Für *einzigartige Leistungen vor dem Feind* konnten Unteroffiziere jederzeit ohne Erfüllung der vorgesehenen Fristen zur vorzugsweisen Beförderung zum Offizier eingegeben werden. Auf diese Weise sollten jedoch nur die Besten und Würdigsten gefördert werden, die auch die mit dem neuen Dienstgrad verbundene Dienststellung ausfüllten.

Die *Beförderung in den Sonderlaufbahnen* erfolgte im Rahmen der Laufbahnvorschriften nach den für die Unteroffiziere in der Truppe gegebenen Grundsätzen. Soweit die Ausbildungsbedingungen (erfolgreiche Abschlußprüfung) nicht erfüllt waren, durften Beförderungen nur ohne den die Laufbahn kennzeichnenden Zusatz ausgesprochen werden.

---

[8]) Die Zahl der Gefreiten war im Frieden nach Planstellen begrenzt. Im Kriege sah die KStN nur eine einheitliche Stellengruppe „M" (Mannschaften) vor.

[9]) Die Planstellen der Unteroffiziere unterteilten sich in die Stellengruppen „O" (Oberfeldwebel) und „G" (Gruppenführer). Von diesen galten in der Regel 20 v.H. als Feldwebelstellen.

[10]) Für die Ernennung und Beförderung des Offiziernachwuchses galten die Offizierergänzungsbestimmungen der Wehrmachtteile; vgl. S. 168 ff.

Ehemalige Unteroffiziere und Mannschaften[11]), die im Kriege im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad wieder verwendet wurden, konnten nach viermonatiger Bewährung bei der fechtenden Truppe durch den Regimentskommandeur zum Gefreiten und nach frühestens neunmonatiger Gesamtdienstzeit durch den Divisionskommandeur zum Unteroffizier befördert werden. Die Beförderung zu weiteren Dienstgraden erfolgte nach den allgemeinen Beförderungsbestimmungen. Die vor dem Rangverlust zurückgelegte Dienstzeit wurde dabei nicht angerechnet.

Im Kriege durften im Heere und in der Luftwaffe befördert werden

zum	frühestens nach einer Gesamtdienstzeit von	und	
		nach einer Dienstzeit von	als
Gefreiten	6 Monaten[12])	–	–
Obergefreiten	2 Jahren	–	–
Unteroffizier	9 Monaten[12])	–	–
Unterfeldwebel	6 Jahren	4 Jahren	Unteroffizier
Feldwebel	21 Monaten	1 Jahr	Unteroffizier[12])
Oberfeldwebel	24 Monaten	1 Jahr 3 Monaten	Unteroffizier[12]) Feldwebel
Stabsfeldwebel	12 Jahren	–	–
Oberfeldwebel in einer Hauptfeldwebelstelle	21 Monaten	1 Jahr	Unteroffizier[12]).

Die ab 1. 10. 1934 zunächst nicht mehr verliehene Dienstgradbezeichnung *Oberschütze* usw. wurde ab 1. 10. 1936 wieder eingeführt[13]). Hierzu durften Schützen usw. mit Beginn des 2. Dienstjahres (im Kriege nach sechsmonatiger Gesamtdienstzeit) ernannt werden.

Den *Stabsgefreiten* gab es schon in der Reichswehr. Die vom 1. 10. 1934 ab gültigen Beförderungsbestimmungen sahen jedoch eine Beförderung zu diesem Dienstgrad nicht mehr vor. Die in einer Übergangszeit noch vorhandenen Stabsgefreitenstellen entfielen mit dem Abgang der Inhaber durch Beförderung oder Entlassung. – Der Dienstgrad *Stabsgefreiter* (neuer Art) wurde für die Dauer des Krieges eingeführt beim Heer mit Verfügung vom 25. 4. 1942[14]) und bei der Luftwaffe mit Verfügung vom 4. 2. 1944[15]).

[11]) Anmerkung 47 galt entsprechend auch für Unteroffiziere, über die Ehrenstrafe des Rangverlustes vgl. S. 378 f. Für Mannschaften kam nur die Dienstgradherabsetzung im gerichtlichen oder disziplinaren Wege in Frage.

[12]) Mit zweimonatiger Bewährung bei einer Einheit der Feldwehrmacht.

[13]) HVBl. 1936 S. 405.

[14]) HVBl. 1942 C S. 247; vgl. Band VI.

[15]) LVBl. 1944 S. 121; vgl. Band VI.

Beförderungen der Uffz. u. Mannsch.

Beförderungen zu dem im nichtfliegenden Personal der Luftwaffe – ohne Flakartillerie und Regiment General Göring – gebräuchlichen Dienstgrad *Hauptgefreiter*[16]) wurden ab Kriegsbeginn nicht mehr vorgenommen. Den 1944 noch vorhandenen Hauptgefreiten aus dem Frieden wurde im Mai 1944 die Dienstgradbezeichnung *Stabsgefreiter* beigelegt[17]).

Die Dienstgradbezeichnung *Stabsfeldwebel (Stabswachtmeister usw.)* wurde in der Wehrmacht mit Erlaß des Obersten Befehlshabers vom 14. 9. 1938[18]) ab 1. 10. 1938 eingeführt. Zu diesem Dienstgrad konnten nunmehr (Berufs-)Portepeeunteroffiziere, die über die zwölfjährige Dienstzeit hinaus weiterverpflichtet worden waren, vom Beginn des 13. Dienstjahres ab befördert werden. Das OKH hatte noch mit Verfügung vom 18. 4. 1941[19]) darauf hingewiesen, daß nur Berufsunteroffiziere nach zwölfjähriger Dienstzeit zum Stabsfeldwebel usw. befördert werden konnten. Die im Frieden gestellte Bedingung der Weiterverpflichtung über die zwölfjährige Dienstzeit hinaus war allerdings weggefallen[20]). Mit OKH-Verfügung vom 9. 5. 1941[21]) wurden auch ehemalige Berufsunteroffiziere, die vor dem Kriege bereits ausgeschieden und aus Anlaß des Krieges wieder als Soldaten zur Wehrmacht einberufen worden waren, nach Vollendung einer Gesamtwehrdienstzeit von zwölf Jahren zur Beförderung zum Stabsfeldwebel usw. zugelassen. Nach dem 18. 7. 1941[22]) durften nunmehr für die Dauer des Krieges alle Unteroffiziere – ohne Rücksicht auf ihr Wehrdienstverhältnis – nach einer Gesamtwehrdienstzeit von zwölf Jahren zum Stabsfeldwebel usw. befördert werden.

In der Kriegsmarine konnten Oberfeldwebel bereits nach zehnjähriger Gesamtdienstzeit und dreijähriger Dienstzeit als Oberfeldwebel und Oberfeldwebel nach einer Gesamtdienstzeit von 18 Jahren zum *Stabsoberfeldwebel*[23]) befördert werden. Der Stabsoberfeldwebel war der rangälteste Portepeeunteroffizier der Kriegsmarine. Feldwebel wurden mit Beginn des 13. Dienstjahres zum *Stabsfeldwebel (F),* d.h. mit Feldwebelausbildung, befördert[24]).

Für die Kriegsmarine galten die Dienstzeit- und Ausbildungsbedingungen der MDv Nr. 15 OB-Heft 4a vom 24. Dezember 1941. Hiernach durften befördert werden:

---

[16]) Beförderung zum Hauptgefreiten war frühestens nach einer Gesamtdienstzeit von 4 Jahren, davon 2 Jahre als Obergefreiter, möglich.
[17]) LVBl. 1944 S. 364.
[18]) HVBl. 1938 A S. 117, MVBl. 1938 S. 658, LVBl. 1938 A S. 280.
[19]) HVBl. 1941 C S. 241.
[20]) Vgl. auch HDv 29 a vom 1. 12. 1940, S. 16.
[21]) HVBl. 1941 C S. 305.
[22]) HVBl. 1941 C S. 444.
[23]) Das Gehalt eines Stabsoberfeldwebels wurde erst nach Vollendung des 12. Dienstjahres gewährt.
[24]) MVBl. 1939 S. 87, MDv Nr. 15 OB-Heft 4 Ziffer 35.

zum	frühestens nach einer Gesamtdienstzeit von	und	
		nach einer Dienstzeit von	als
Gefreiten	9 Monaten	–	Matrose
Obergefreiten	2 Jahren **oder**	1 Jahr	Gefreiter
Hauptgefreiten	–	2 Jahren	Obergefreiter
Stabsgefreiten	–	2 Jahren	Hauptgefreiter
Maaten	Unteroffizieranwärter, deren Maatenausbildung abgeschlossen war		
Obermaaten	–	2 Jahren	Maat
Feldwebel		1 ½ Jahren	Unteroffizier
Oberfeldwebel		1 ½ Jahren	Unteroffizier
	Oberfeldwebelanwärter mit abgeschlossener Oberfeldwebelausbildung		
Stabsfeldwebel (F)	12 Jahren	–	Feldwebel
Stabsoberfeldwebel	10 Jahren	3 Jahren	Oberfeldwebel.

Abschnitt 3

Beförderung der Offiziere des Heeres

Abgesehen von der vorzugsweisen Beförderung von Generalstabs- und Hochschuloffizieren[25]) galt der Ablauf der planmäßigen Beförderung nach dem Rangdienstalter in alljährlich bestimmten Dienstaltersgrenzen für alle Offiziere, denen die Eignung zugesprochen war, einheitlich, bis mit Verfügung des OKH vom 31. Januar 1939[26]) die vorzugsweise Beförderung und das Vorpatent[27]) für solche besonders geeigneten Hauptleute, Majore und Oberstleutnante eingeführt wurde, die frühzeitig in verantwortungsvolle Stellen gebracht werden sollten.

Für den Kriegsfall war in den Mobilmachungsbestimmungen unter Fritsch ausdrücklich festgelegt worden, daß jede vorzugsweise Beförderung, auch für die Generalstabsoffiziere, entfallen sollte. Nur eine Ausnahme war vorgesehen,

[25]) Hochschuloffiziere waren Offiziere, die die Diplomprüfung an einer Technischen Hochschule bestanden hatten, eine abgeschlossene militärtechnische Ausbildung besaßen und für eine Verwendung im Heereswaffenamt in Frage kamen.

[26]) HVBl. 1939 C S. 46.

[27]) Das Vorpatent war grundsätzlich nicht mit einer Beförderung verbunden. Es bedeutete vielmehr das Vorrücken des Rangdienstalters in demselben Dienstgrad. In seinem Ausmaß richtete es sich nach der allgemeinen Beförderungslage. Ein zweimaliges Vorpatent blieb auf Ausnahmefälle beschränkt.

nämlich die Belohnung für hervorragende Tapferkeit auf dem Schlachtfeld. Aber schon unter Brauchitsch wurde von diesem Prinzip wieder abgegangen. Gemäß der HDv 75 – Bestimmungen für die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand – vom 15. September 1939 konnten ausnahmsweise bevorzugt befördert werden:

1. Offiziere, die auf Grund hervorragender Fähigkeiten und Leistungen vor dem Feinde mit der Führung eines Verbandes beauftragt waren, der sonst nur von höheren Dienstgraden befehligt wurde;
2. Generalstabsoffiziere, die infolge hervorragender Fähigkeiten und Leistungen mit Generalstabsstellen beliehen waren, die sonst nur von höheren Dienstgraden wahrgenommen wurden.

Bald nach Kriegsbeginn forderte Hitler ein weiteres Abweichen von der überlieferten Beförderungspraxis: insbesondere Leutnante und Oberleutnante, die eine Kompanie führten und sich dabei glänzend bewährt hätten, müßten ohne Rücksicht auf ihr Dienstalter außer der Reihe befördert werden; auch dürfte es in Beförderungsfragen künftig keinen Unterschied zwischen Berufs- und Reserveoffizieren mehr geben. Er tadelte die Zurückhaltung bei Beförderungen im Weltkrieg 1914–18, die zu unerfreulichen Spannungen geführt hätte[28]). Diese Fehler wollte er vermieden wissen. Immer wieder drängte er auf eine den Zeitverhältnissen entsprechende Reform der Beförderungsgrundsätze, wobei ihm die Wehrmachtteile nur zögernd folgten.

Die Bestimmungen des ObdH/P 1 vom 20. März 1941[29]) über vorzugsweise Beförderungen und Verbesserung des Rangdienstalters fanden nur auf solche aktiven Truppenoffiziere vom Hauptmann bis Oberstleutnant Anwendung, die auf Grund der Friedensbeurteilungen der letzten Jahre und hervorragender Leistungen während des Krieges die Gewähr boten, später für höhere Führerstellungen in Frage zu kommen. Die hiernach vorgeschlagenen Offiziere mußten weit über dem Durchschnitt beurteilt sein und ihre ausgezeichneten Fähigkeiten in mehreren Dienstjahren unter Beweis gestellt haben. Generalstabsoffiziere erhielten das bei der Beförderung zum Major in Frage kommende Vorpatent ohne Antrag.

Nach erheblichen Offizierverlusten an der Ostfront und während der Krise im Winter 1941/42 schrieb Hitler am 29. Dezember 1941 an Mussolini u.a. von seiner Absicht, nunmehr „alle jene Offiziere (in der Beförderung) vorzuziehen, deren Führerfähigkeit sich im Kriege erwiesen hat“[30]). Bei den Tischgesprächen am 20. Januar 1942[31]) führte Hitler hierzu und zu der von ihm angestrebten Verjüngung des Offizierkorps aus: Wenn einer sich bewährt habe, müsse man ihm den Rang geben, der mit der Führung des von ihm geleiteten Verbandes verbunden sei. Kompanieführer müsse einer sein mit 26 Jahren, Regimentskomman-

---

[28]) „Bemerkungen des Führers über Offizierbeförderungen im Kriege“. Notiz des Adjutanten der Wehrmacht beim Führer Hauptmann Engel vom 3. 12. 1939 (BA-ZNS Offz.Beförd.Best. I).

[29]) HM 1941 S. 156 Nr. 303.

[30]) ADAP Serie E Bd. I S. 104–118.

[31]) Henry Picker: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–1942. Stuttgart 1963, S. 160 f.

deur mit Mitte Dreißig und Divisionär mit 40 Jahren. Ein Blick in die Generalslisten lehre, die Männer seien alle überaltert.

Abschnitt 4

Beförderung der Offiziere der Kriegsmarine

Die Beförderungsverhältnisse in der Kriegsmarine lagen bis zum Kapitän z.S. durchweg günstiger als bei den gleichaltrigen Heeresoffizieren.

Mit Wirkung vom 20. April 1941 war eine größere Anzahl Ergänzungsoffiziere mit ihrem bisherigen Rangdienstalter zu den aktiven Truppenoffizieren übergeführt worden. Die Sichtung weiterer Ergänzungsoffiziere zur Überführung zu den Truppenoffizieren wollte der ObdM zu gegebener Zeit anordnen. Die sich durch diese Maßnahme ergebenden zahlreichen Beförderungen der Fregattenkapitäne zu Kapitänen zur See wurden aus personalwirtschaftlichen Gründen über eine begrenzte Zeit verteilt[32]).

Mit Erlaß vom 1. August 1941[33]) ließ der ObdM allen Offizieren vom Stabsoffizier an aufwärts bekanntgeben, der gewaltige Ausbau der Wehrmacht in den letzten Jahren und der damit verbundene ungeheure Bedarf an Offizieren hätten besonders bei den Wehrmachtteilen, deren organisatorische Ausweitung in den höheren Kommandostellen zwangsläufig gegeben war, dazu geführt, die qualitative Bedeutung der höheren Dienstgrade zu verwischen. Diese Konjunktur dürfe nicht zu falschen Schlüssen führen. Er, der ObdM, werde jedenfalls bemüht sein, trotz des Krieges und der sehr großen personellen Schwierigkeiten die Qualität des Führerkorps der Kriegsmarine seiner jetzigen und kommenden hohen Aufgabe entsprechend auf möglichst großer Höhe zu halten. Die Stabsoffizierdienstgrade seien an sich schon als hohe militärische Dienstgrade zu bewerten. Den Dienstgrad eines Konteradmirals könne nur derjenige Offizier erreichen, der seinem Werdegang und seiner Persönlichkeit nach zu einer höheren Führerstellung geeignet sei. Der Offizier müsse vor der Beförderung zum Konteradmiral in verantwortlicher exponierter Stellung (beim Seeoffizier im allgemeinen Kommandant eines Schiffes oder in ähnlichen Stellungen) sein Können und seine Führerbefähigung unter Beweis gestellt haben. Wenn er, der ObdM, im Laufe des Krieges durch die Ausweitung der Organisation und der Kriegsaufgaben gezwungen gewesen sei, von diesem Grundsatz in einzelnen Fällen abzuweichen, ändere dies nichts an seiner grundsätzlichen Auffassung. Er werde auch in Zukunft genötigt sein, Ausnahmen zuzulassen, und zwar in den Fällen, in denen er besonders befähigte Offiziere in wichtigen Stabsstellungen verwenden müsse und sie im Interesse der Kriegführung aus ihrer Stellung nicht herausnehmen könne, auch wenn sie ihren Fähigkeiten und Dienstalter

---

[32]) ObdM/MPA I Nr. 1900 geh. vom 19. 4. 1941 (BA-ZNS S 18).
[33]) ObdM/MPA Nr. 11 293 geh. vom 1. 8. 1941 (BA-ZNS S 18).

nach zu Kommandantenstellungen pp. heranstünden. Diese Offiziere, deren Können und Persönlichkeitswerte erkannt seien, sollten durch ihre verantwortungsvolle Arbeit im Kriege in ihrem Vorwärtskommen nicht geschädigt werden. Eine Beförderung zum Konteradmiral bringe jedoch keineswegs die Weiterbeförderung zum Vizeadmiral und Admiral auf Grund des Dienstalters mit sich. Die Beförderung zu diesen höchsten Dienstgraden (muß heißen: die Vorschläge; Beförderungen waren Sache Hitlers) behalte er, der ObdM, sich in jedem einzelnen Falle vor.

Abschnitt 5

Beförderung der Offiziere der Luftwaffe

Für die Luftwaffe galten zunächst die Beförderungsrichtlinien des Heeres. Mit Erlaß LP Nr. 17 880/38 geh. I B vom 6. Dezember 1938[34]) hatte der RdL u. ObdL bestimmt, mit Rücksicht auf die besonders gearteten Verhältnisse in der Luftwaffe und ihre Aufbauvorhaben werde sich die Luftwaffe in Zukunft bei den Beförderungen von Offizieren von denen des Heeres allmählich freimachen und nach eigenen Erfordernissen und Zweckmäßigkeiten befördern.

Die Laufbahn der Offiziere der Luftwaffe war hiernach bis zum Oberleutnant gleich; bei der Beförderung vom Oberleutnant zum Hauptmann wurde der Fliegeroffizier aus der Notwendigkeit heraus, ihn möglichst jung in die Staffelkapitän-, Gruppenkommandeur-, Geschwaderkommodore- und entsprechenden Stellen zu bringen, um zwei Jahre früher befördert. Diese Zeit sollte bei der Beförderung zum Oberstleutnant und Oberst[35]) wieder ausgeglichen werden, so daß bei der Beförderung zum Generalmajor sämtliche Offiziere der Luftwaffe wieder im gleichen Dienstgrad standen.

Diese erste Grundplanung konnte wegen des überstürzten Aufbaues der Luftwaffe, den Göring rücksichtslos vorantrieb, und durch die Vermehrung der Stellen nach Kriegsbeginn nicht eingehalten werden. Die Aufstellung neuer Flakformationen zwang alsbald (1. 4. und 1. 6. 1939) zu starkem Vorziehen der Beförderungen von Hauptleuten zu Majoren.

Nach dem Stand vom 1. Oktober 1940 bestanden folgende Laufzeiten in den einzelnen Dienstgraden[36]):

---

[34]) BA-ZNS ES: Offiziere d.Lw.

[35]) Die Stabsoffiziere der Flakartillerie sollten also schneller befördert werden als die Fliegeroffiziere.

[36]) Bei Kriegsbeginn betrug die Laufzeit
vom Major zum Oberstleutnant 3,0 Jahre (1 Jahr später: 5,0)
vom Oberstleutnant zum Oberst 2,4 Jahre (1 Jahr später: 3,7)
vom Oberst zum Generalmajor 2,2 Jahre (1 Jahr später: 2,8)
also eine Gesamtsteigerung in einem Jahr von 7,6 auf 11,3 Jahre.

Bei der Beförderung zum	Flieger		Flak	
	Jahre	Monate	Jahre	Monate
Oberleutnant	2	1	2	1
Hauptmann	3	—	3	—
Major	5	—	5	5
Oberstleutnant	3	7	2	6
Oberst	2	8	2	4
Generalmajor	2	8	2	—
Generalleutnant	1	9	1	9
General der Flieger usw.	1	6	1	6
	22	3	20	7

Gemäß Erlaß des RdL u. ObdL/LP Nr. 4458/41 geh. (2,I A 3) vom 17. Februar 1941[37]) zwang die Entwicklung der Verhältnisse, die in der Luftwaffe bisher bestehende Beförderungsart dergestalt zu ändern, daß die im Flugdienst tätigen Offiziere einen eigenen Beförderungskegel bildeten, während die im Bodendienst eingesetzten Offiziere in einen davon unabhängigen Beförderungskegel zusammengefaßt wurden. Diese Trennung sollte allmählich in Erscheinung treten und berücksichtigen, daß die im Flugdienst eingesetzte Truppe, die in Kriegs- und Friedenszeiten außerordentliche Opfer trug, gegenüber den im Bodendienst tätigen Truppengattungen Aufgaben besonderer Art zu erfüllen hatte. Sie mußte daher auch vor diesen in allen Alterslagen möglichst jung erhalten werden, um das Höchste an Leistungen zu erzielen.

Abschnitt 6

Beförderung der Offiziere des Beurlaubtenstandes (d.B.) und zur Verfügung (z.V.) aller Wehrmachtteile

Für die Beförderung der Offiziere d.B. und der im Kriege wiederverwendeten Offiziere z.V. galten für alle Wehrmachtteile die allgemeinen Voraussetzungen: daß die bisherige Stelle mindestens „gut" ausgefüllt und die Eignung für die nächsthöhere Dienststellung zuerkannt wurde. Hinsichtlich der Laufzeiten in den einzelnen Dienstgraden sollten die Offiziere d.B. und z.V. im Anschluß an die aktiven Truppenoffiziere befördert werden[38]). Ein Beförderungsvorschlag war nicht an eine Planstelle gebunden, durfte aber nur dann vorgelegt werden, wenn die geforderten Voraussetzungen hinsichtlich Rangdienstalter und aktiver Wehrdienstzeit erfüllt waren, die Leistungen des Vorgeschlagenen eine Beför-

[37]) BA-ZNS ES: Offiziere d.Lw.
[38]) HM 1940 S. 200, 318, 331, 494; HM 1941 S. 160, 355, 447; BMB 1940 S. 13, 40, 51, 76.

derung rechtfertigten und darüber hinaus eine dem neuen Dienstgrad entsprechende Verwendungsmöglichkeit gewährleistet war.

Der Major d.B. bildete im Frieden und in den ersten Kriegsjahren den höchsten Dienstgrad im Offizierkorps des Beurlaubtenstandes. Hitler hatte den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile die Befugnisse zur Beförderung der Reserveoffiziere übertragen, aber ausdrücklich gefordert, daß während des Krieges für das Aufsteigen auf der militärischen Stufenleiter allein die Persönlichkeit und die Leistung entscheidend seien. Unterschiede zwischen aktiven und Reserveoffizieren sollten nicht mehr gemacht werden[39]).

Abschnitt 7

Sonderbeförderungen in der Wehrmacht

Die bei der *Legion Condor* in Spanien eingesetzt gewesenen Offiziere erhielten – in der Hauptsache am 16. 3. und 5. 6. 1939 – Vorpatentierungen und wurden zu einem großen Teil gleichzeitig befördert: 156 Offiziere der Fliegertruppe, 68 Offiziere der Flakartillerie und der Luftnachrichtentruppe, 38 Sanitäts- und Ergänzungsoffiziere[40]). Den Unteroffizieren und längerdienenden Mannschaften wurde die bis zum 31. März 1939 in Spanien abgeleistete Dienstzeit von zwei Monaten und darüber auf das Beförderungsdienstalter – nicht Besoldungsdienstalter – besonders angerechnet[41]). Unteroffiziere und Mannschaften, die mit dem Spanienkreuz in Gold mit Schwertern ausgezeichnet worden waren, wurden befördert[42]).

Am 20. April 1939 wurden alle *Hauptleute,* die bis zum 31. 12. 1919 eingetreten waren und ohne Unterbrechung durchgedient hatten, zu Majoren befördert. Zugleich wurden die *Stabsoffiziere des ehem. österreichischen Bundesheeres* nach Ablauf der einjährigen Bewährungszeit endgültig eingereiht[43]).

Aus Anlaß des *25. Jahrestages des Weltkriegsbeginns* und der Schlacht bei Tannenberg wurde am 27. August 1939 solchen Offizieren (aktiv und d.B.) aller Wehrmachtteile und ehemaligen Offizieren der alten Armee der Charakter des nächsthöheren Dienstgrades verliehen, die sich im Ersten Weltkrieg besonders verdient gemacht hatten und höchste Kriegsauszeichnungen besaßen bzw. zu

---

[39]) OKW Nr. 4602/41 WZ (II), 27. 12. 1941 (LVBl. 1942 S. 164 Nr. 286).

[40]) Vgl. hierzu die (nichtveröffentlichten) Erlasse des RdL u. ObdL/LP Nr. 26 360/40 geh. vom 8. 11. 1940 u. Nr. 24 834/41 geh. vom 30. 6. 1941 (BA-ZNS Offz.Beförd.Best. II).

[41]) HVBl. 1939 B S. 242, BLB 1939 S. 279, BMB 1940 S. 23 u. LVBl. 1942 S. 971.

[42]) RdL u. ObdL/LP 2 Nr. 9776/39 geh. vom 30. 6. 1939 (BA-ZNS ES: Legion Condor).

[43]) Niederschrift des Luftwaffenpersonalamtes vom 4. 5. 1940 über die „Ursachen von umfangreichen und zum Teil grundsätzlichen Verschiebungen in den geplanten Offizierbeförderungen" (BA-ZNS Offz.Beförd.Best. II).

ihnen eingegeben waren. In Einzelfällen erfolgten Beförderungen außer der Reihe[44]).

Unteroffiziere und Mannschaften der alten Armee, die Inhaber der höchsten Kriegsauszeichnungen der Länder und des Eisernen Kreuzes 1. Klasse waren, erhielten als besondere Ehrung den *Charakter als Leutnant der Landwehr a.D.*[45]).

Nach *Abschluß des Westfeldzuges* beförderte Hitler am 19. Juli 1940 mit sofortiger Wirkung mehrere hundert Offiziere wegen hervorragender Führungsverdienste bzw. wegen Tapferkeit vor dem Feinde, darunter einen Reichsmarschall, zwölf Generalfeldmarschälle, 20 Generaloberste[46]) und einen Generaladmiral.

Wiederbeförderung ehemaliger Offiziere

Ehemalige Offiziere[47]), die sich vor dem 1. Januar 1940 als Kriegsfreiwillige gemeldet hatten und im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellt worden waren, konnten bei guten Leistungen nach Ablauf von sechs Monaten bis zum Feldwebel und nach weiterer dreimonatiger Bewährung vor dem Feinde zum Leutnant und später in Ausnahmefällen zu höheren Dienstgraden befördert oder als z.V.-Offizier in den früheren Dienstgrad wieder eingesetzt werden. Auf ehemalige Offiziere, die gerichtlich zu Rangverlust verurteilt worden waren, fand diese Regelung zunächst keine Anwendung[48]).

Beförderung der schwerstbeschädigten Soldaten

Schwerkriegsbeschädigte Unteroffiziere und Mannschaften sollten im Falle dauernder Wehrdienstunfähigkeit und Versehrtheit der Stufe III infolge Kriegsbeschädigung ohne Rücksicht auf Dienstzeit, Ausbildung und Befähigung um einen Dienstgrad befördert werden, wenn Führung und Gesamtverhalten eine Beförderung nicht ausschlossen[49]).

Dienstuntaugliche einsatzversehrte Offiziere sollten vor ihrer Entlassung zum nächsthöheren Dienstgrad befördert werden, wenn sie rangdienstaltersmä-

---

[44]) Amtliche Personalveränderungen des OKH und RLM im BA-ZNS. Vgl. auch die Niederschrift des Luftwaffenpersonalamtes vom 4. 5. 1940 über die „Ursachen von umfangreichen und zum Teil grundsätzlichen Verschiebungen in den geplanten Offizierbeförderungen" (BA-ZNS Offz.Beförd. Best. II).

[45]) Amtliche Personalveränderungen des OKH und RLM im BA-ZNS.

[46]) Amtliche Personalveränderungen des OKH und RLM im BA-ZNS.

[47]) Das waren Offiziere, die aus den in §§ 23 Abs. 1 a und 24 Abs. 2 b und c WG aufgezählten Gründen ihren Dienstgrad und damit die Vorgesetzteneigenschaft verloren hatten.

[48]) HM 1940 S. 56, 410; HM 1941 S. 394, 472. – Über die neuen „Bestimmungen vom 11. 6. 1942 für die Wiederbeförderung aller ehemaligen Offiziere unter bestimmten Voraussetzungen" siehe Band VI.

[49]) OKW, 4. 5. 1941 (HVBl. C S. 545, BMB S. 68, BLB S. 402).

ßig im oberen Drittel aller Offiziere standen und gegen die Beförderung keine in ihrer Person liegende Gründe sprachen[50]).

Beförderung von gefallenen, gestorbenen oder vermißten Soldaten

Ein während des Krieges gefallener, gestorbener[51]) oder vermißter Soldat konnte gemäß der ab 26. August 1939 gültigen Verordnung vom 10. Oktober 1941[52]) noch befördert werden:

a) wenn er in dem auf den Todestag oder den Tag des Vermißtseins folgenden Kalendermonat nach den Beförderungsbestimmungen der Wehrmachtteile auf Grund der Dienstzeit oder des Dienstalters befördert worden wäre;
b) wenn ein schriftlicher Vorschlag zur Beförderung vor dem Tage des Todes bzw. des Vermißtseins von der vorschlagberechtigten Stelle abgesandt war;
c) als Auszeichnung für hervorragende Leistungen vor dem Feinde durch den Oberbefehlshaber eines Wehrmachtteils, auf seinen Vorschlag oder mit seiner Genehmigung;
d) wenn eine Beförderung aus Gründen verzögert war, die nicht in der Person des Betroffenen gelegen haben.

Die nachträgliche Beförderung war in allen Fällen mit Wirkung vom 1. des Todes- oder Vermißtenmonats auszusprechen. War ein Soldat vor Bekanntgabe seiner Beförderung gefallen, gestorben oder vermißt, so wurde diese Beförderung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie vollzogen wurde. Die Wirkung trat jedoch spätestens mit dem 1. des Todes- oder Vermißtenmonats ein, wenn nicht eine weitergehende Rückwirkung ausgesprochen war.

Die Verordnung durfte auf alle gefallenen, gestorbenen und vermißten Soldaten angewandt werden, wenn sie einer Beförderung würdig waren. Die nachträgliche Beförderung sollte den Hinterbliebenen zugute kommen und war daher immer dann geboten, wenn eine Witwe mit Kindern oder unterstützungsbedürftige Eltern hinterlassen wurden[53]).

Die in c) geforderte „hervorragende Leistung" galt dann als gegeben, wenn der Besitz des Eisernen Kreuzes 2. Klasse nachgewiesen war oder die Truppe bestätigte, daß sich der Soldat vor dem Feinde bewährt hatte. Jeder Offizier, der auf Grund seiner Verwendung vorzugsweise befördert worden wäre, wurde am 1. des Monats nachträglich befördert, in dem er gefallen, gestorben oder vermißt war. Nachträgliche Beförderungen zum Oberst und zu Generalsdienstgraden sollten nur ausnahmsweise unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse und der Leistung vor dem Feinde erfolgen.

---

[50]) HM 1941 S. 393. – Unter dem 11. 5. 1943 erließ das OKW neue Bestimmungen über die Beförderung schwerstbeschädigter Soldaten; vgl. hierzu Band VI.

[51]) Unter Gestorbenen, die noch befördert werden konnten, waren in der Regel nur solche zu verstehen, bei denen der Tod durch eine Wehrdienstbeschädigung verursacht worden war. Durch Selbstmord Verstorbene konnten nicht nachträglich befördert werden.

[52]) RGBl. 1941 I S. 641.

[53]) HVBl. 1942 B S. 23; MDv Nr. 15 OB Heft 4 a S. 8; LVBl. 1941 S. 1076.

Beförderung der kriegsgefangenen und internierten Soldaten[54])

Unteroffiziere und Mannschaften, die in Kriegsgefangenschaft geraten oder im neutralen Ausland interniert worden waren, konnten nach Erfüllung der Dienstzeitbedingungen zum Gefreiten, Obergefreiten, Unterfeldwebel und Stabsfeldwebel befördert werden. Wegen Auszeichnung vor dem Feinde durften sie (zum Gefreiten, Unteroffizier, Feldwebel und Oberfeldwebel) nur befördert werden, wenn es hierüber zweifelsfreie Unterlagen gab.

Aktiver und Reserveoffiziernachwuchs konnte nachträglich zur Beförderung zum Offizier eingegeben werden, wenn sich die Vorlage des Beförderungsvorschlages aus Gründen verzögert hatte, die nicht in der Person des Betreffenden lagen und er den sonstigen Bedingungen und Voraussetzungen entsprach.

Kriegsgefangene oder internierte Offiziere wurden in der Beförderung auf Grund des Dienstalters ihren Alterskameraden grundsätzlich gleichgestellt mit der Einschränkung, daß Kriegsgefangene oder Internierte nur einmal und nur zum nächsthöheren Dienstgrad befördert wurden. Eine vorzugsweise Beförderung solcher Offiziere fand nicht statt.

Ließen die Umstände, die zur Gefangennahme oder Internierung führten, den Verdacht strafwürdigen Verhaltens oder Verstoßes gegen die soldatische Ehrauffassung aufkommen, so wurden die Beförderungen zurückgestellt, bis die Umstände geklärt waren.

Abschnitt 8

Ernennung und Beförderung der Wehrmachtbeamten

Auch im Kriege galten für die Ernennung und Beförderung[55]) der aktiven Wehrmachtbeamten die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936[56]) in Verbindung mit den Erläuterungen hierzu und Abweichungen hiervon[57]).

Zur Rechtswirksamkeit einer Ernennung oder Beförderung war die Aushändigung einer Urkunde zwingend vorgeschrieben. Die Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen vom 7. September 1939[58]) – wonach die Ernennung oder Beförderung schon mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt wirksam wurde – fand auf die Wehrmachtbeamten (Heer) aus besonderen Gründen zunächst keine Anwendung. Um die durch die kriegsmäßigen Postverhältnisse bedingten, teilweise erheblichen Ver-

---

[54]) OKW, 14. 9. 1940 (HM 1941 S. 3, BMB 1941 S. 13, LVBl. 1940 S. 793 und 876).

[55]) Ernennung = Einstellung als ap. Beamter und Anstellung unter erstmaliger Einweisung in eine Planstelle. Beförderung = Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt.

[56]) RGBl. 1936 I S. 893.

[57]) Vgl. Band III S. 255–258 und Band IV S. 299 f.

[58]) RGBl. 1939 I S. 1701.

zögerungen in der Zustellung der Ernennungs- usw. Verfügungen auszugleichen, wurde erst mit Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) VA vom 30. Juli 1941[59]) unter Anlehnung an das allgemein angeordnete Veröffentlichungsverfahren durch die Verordnungsblätter bestimmt, daß Ernennungen und Beförderungen mit dem fünften Tage, der auf den Tag des Datums der Ernennungs- bzw. Beförderungsverfügungen folgte, wirksam wurden. Der Tag der Bekanntgabe wurde dadurch bedeutungslos[60]).

Gefallene, gestorbene oder vermißte Wehrmachtbeamte konnten beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen noch ernannt (befördert) werden[61]), wenn

a) die Ernennung von der zuständigen Stelle eingeleitet worden war, bevor sie vom Tode oder Vermißtsein Kenntnis hatte,
b) der Betreffende sich durch hervorragende Leistungen vor dem Feinde ausgezeichnet hatte oder
c) eine Ernennung aus Gründen verzögert worden war, die nicht der Beamte zu vertreten hatte.

Die Ernennung (Beförderung) wurde mit Wirkung vom ersten Tage des Monats ausgesprochen, in dem der Beamte gefallen, gestorben oder vermißt war. Die Ernennungsurkunden[62]) gingen an die nächsten Angehörigen.

Wehrmachtbeamte, die in Kriegsgefangenschaft geraten oder interniert worden waren[63]), wurden in der Beförderung auf Grund des Dienstalters ihren Kameraden grundsätzlich gleichgestellt. Sie konnten während der Kriegsgefangenschaft oder Internierung jedoch nur einmal, und zwar zum nächsthöheren Amt befördert werden. Etwa weiter fällig werdende Beförderungen mußten zurückgestellt und sollten mit rückwirkender Kraft nachgeholt werden, sobald die Eignung für das betreffende Amt nachgewiesen werden konnte. Eine Beförderung in Kriegsgefangenschaft oder Internierung befindlicher Wehrmachtbeamter war zurückzustellen, wenn der Verdacht strafwürdigen Verhaltens aufgekommen war.

Auf die *Beförderung dienstentlassener Wehrmachtbeamter,* die im Kriege im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad verwendet worden waren, fanden die für Unteroffiziere und Mannschaften geltenden Bestimmungen der Wehrmachtteile Anwendung[64]). Die Wiederherstellung des Wehrmachtbeamtenverhältnisses war damit nicht verbunden. Sie kam in der Regel überhaupt nicht in Be-

---

[59]) HM 1941 S. 395 Nr. 759.
[60]) Wie bereits durch nichtveröffentlichte Verfügung des OKH/VA vom 8. 12. 1939 angeordnet, verblieben für die Beamten des Feldheeres die Ernennungsurkunden bei den Friedensdienststellen. Sie wurden in die Personalakten der Beamten lose eingelegt und sollten ihnen erst nach der Demobilmachung ausgehändigt werden (HM 1941 S. 395 Nr. 759).
[61]) VO vom 30. 1. 1941 (RGBl. I S. 41).
[62]) Zuletzt im Wortlaut des HVBl. 1943 B S. 79.
[63]) OKW/AWA, 14. 9. 1940 (HM 1941 S. 3 Nr. 11).
[64]) OKH (ChHRüst u. BdE), 18. 11. 1941 (HM S. 632 Nr. 1195). Vgl. S. 252 ff.

tracht. Ausnahmen waren nur auf Grund eines besonderen Gnadenerweises zulässig, z.B. wenn der Bestrafte sich längere Zeit tadellos geführt, durch hervorragende Tapferkeit seine Ehre wiederhergestellt und das volle Vertrauen seiner Vorgesetzten erworben hatte. Ein Gnadenerweis nach dem Führererlaß vom 26. Januar 1942[65]) über Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung während des Krieges schloß in dem von ihm festgesetzten Umfange nur für die Zukunft weitere Rechtsnachteile aus. Eine bereits eingetretene Rechtswirkung wurde durch ihn nicht rückgängig gemacht.

Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes wurden im Frieden nach den Vorschriften der Wehrmachtteile über ihre Ergänzung und besonderen Dienstverhältnisse durch die Oberkommandos befördert, wenn sie die Pflichtübungen und eine besondere Beförderungsübung erfolgreich abgeleistet hatten.

Im Kriege wurden von Zeit zu Zeit die geforderten Voraussetzungen und Dienstaltersgrenzen für die Beamten d.B. im aktiven Wehrdienst veröffentlicht[66]). Beförderungen zum nächsthöheren Beamtendienstgrad konnten nur dann verfügt werden, wenn der Betreffende die für eine Beförderung vorgeschriebenen Bedingungen bezüglich Vorbildung, Eignung, Dienstzeit und Verwendung als Beamter d.B. im aktiven Wehrdienst erfüllt hatte. Solche Beförderungen durften aber nicht zur Benachteiligung aktiver Beamter führen[67]).

Die Beförderung wurde den Beamten d.B. durch ihre Dienstvorgesetzten bekanntgegeben[68]).

Abschnitt 9

Orden und Ehrenzeichen
Die Kriegsauszeichnungen der Wehrmacht

Mit Verordnung vom 1. September 1939[69]) erneuerte Hitler den am 10. März 1813 durch König Friedrich Wilhelm III. als preußische Kriegsauszeichnung für die Befreiungskriege gestifteten, beim Kriegsausbruch am 19. Juli 1870 durch König Wilhelm I. und mit Urkunde vom 5. August 1914 durch Kaiser Wilhelm II. abermals erneuerten *Orden des Eisernen Kreuzes* in zwei Klassen und dem Großkreuz. Er sollte ausschließlich für besondere Tapferkeit vor dem Feinde und für hervorragende Verdienste in der Truppenführung verliehen werden. Im Gegensatz zur Verleihungsweise im Weltkrieg 1914—1918 kam eine Verleihung für sonstige Verdienste nach Art des Eisernen Kreuzes am weiß-schwarzen Band nicht in Frage.

---

[65]) HM 1942 S. 151.
[66]) Z.B. HVBl. 1940 C S. 60, 121, 123; MVBl. 1940 S. 231, 727; LVBl. 1942 S. 427, 755, 1646.
[67]) HVwVfgen Bd. 15 Nr. 98.
[68]) MVBl. 1940 S. 785 und 907.
[69]) RGBl. 1939 I S. 1573; Durchführungsbestimmungen des Chefs OKW vom 1. 9. 1939 und Zusätze des ObdH vom 1. 9. 1939 (HVBl. A S. 65 Nr. 62); vgl. auch HVBl. 1939 A S. 81 Nr. 85 u.87.

Soldaten, die schon im Besitz einer der beiden Klassen des Weltkrieges 1914–1918 waren, erhielten nach früherem Vorbild an Stelle eines zweiten Kreuzes eine silberne Spange mit dem Hoheitsabzeichen und der Jahreszahl „1939" zu dem Eisernen Kreuz des Weltkrieges verliehen; die Spange wurde beim E.K. 2. Kl. auf dem Bande getragen, beim E.K. 1. Kl. über dem Kreuz angesteckt.

Als 3. Stufe wurde erstmals das *Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes* eingeführt. Es stand zwischen den traditionellen beiden Klassen und dem Großkreuz des Eisernen Kreuzes, das lediglich für solche überragenden Taten bestimmt war, die den Verlauf des Krieges entscheidend beeinflußten.

Das *Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes* sollte für außergewöhnliche und kampfentscheidende Tapferkeitstaten und für ausschlaggebende Führungsverdienste verliehen werden. Voraussetzung für seine Verleihung, über die der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht selbst entschied, war der Besitz des Eisernen Kreuzes 1. Klasse.

Am Vormittag des 30. September 1939 empfing Hitler in der Neuen Reichskanzlei in Berlin die für die militärischen Operationen in Polen verantwortlichen Oberbefehlshaber. Er dankte ihnen für die hervorragenden Leistungen in der Truppenführung und verlieh erstmals das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes an

Generaloberst von Brauchitsch	ObdH
Großadmiral Dr. h.c. Raeder	ObdM
Generalfeldmarschall Göring	RdL u. ObdL
Generaloberst von Rundstedt	Ob.Bfh. HGru Süd
Generaloberst von Bock	Ob.Bfh. HGru Nord
Gen.d.Art. von Küchler	Ob.Bfh. 3. Armee
Gen.d.Art. von Kluge	Ob.Bfh. 4. Armee
Gen.d.Art. von Reichenau	Ob.Bfh. 10. Armee
Gen.d.Inf. Blaskowitz	Ob.Bfh. 8. Armee
Generaloberst List	Ob.Bfh. 14. Armee
Gen.d.Fl. Kesselring	Chef Luftflotte 1
Gen.d.Fl. Löhr	Chef Luftflotte 4.

In seiner Rede vor dem Deutschen Reichstag am 19. Juli 1940[70]) in der Berliner Krolloper verlieh Hitler dem eben zum Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches ernannten Göring das *Großkreuz des Eisernen Kreuzes*[71]). Zugleich erhielt als erster das kurz zuvor eingeführte *Eichenlaub zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes* der zum General der Gebirgstruppe beförderte Generalleutnant Eduard Dietl.

Am 31. März 1941 verlieh Hitler dem Richtschützen in einem Infanterie-Regiment Gefreiten Hubert Brinkforth *als erstem Soldaten des Mannschaftsstandes*

[70]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 1/1940, Nr. 84.

[71]) Inhaber des Großkreuzes im Ersten Weltkrieg waren: Kaiser Wilhelm II., die Generalfeldmarschälle von Hindenburg, von Mackensen, Prinz Leopold von Bayern und General der Infanterie Ludendorff.

das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes und empfing ihn am 4. April in Berlin zur Meldung[72]).

Das Oberkommando der Wehrmacht unterrichtete am 27. Juni 1941 den Leiter der Partei-Kanzlei darüber, daß Hitler die Wehrmacht mit der besonderen Betreuung der Ritterkreuzträger und ihrer Hinterbliebenen beauftragt habe[73]). Die Entscheidung über die Gewährung eines Ehrensoldes für Ritterkreuzträger stellte Hitler bis Kriegsende zurück.

Mit zunehmender Kriegsdauer machte sich das Fehlen solcher Tapferkeitsauszeichnungen bemerkbar, mit denen erneute überragende Tapferkeitstaten oder bedeutende Führungsverdienste solcher Soldaten belohnt werden sollten, die sich bereits das Ritterkreuz erworben hatten.

Es wurden eingeführt:

das *Eichenlaub zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes* mit Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 3. Juni 1940[74]).

das *Eichenlaub mit Schwertern zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes* und die *Brillanten* hierzu mit Zweiter Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 28. September 1941[75]).

Dem Kommodore eines Jagdgeschwaders Oberstleutnant Adolf Galland verlieh Hitler am 21. Juni 1941 als erstem Offizier der deutschen Wehrmacht das *Eichenlaub mit Schwertern zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes*[76]).

Am 15. Juli 1941 verlieh Hitler dem Kommodore eines Jagdgeschwaders Oberstleutnant Werner Mölders anläßlich seines 101. Luftsieges als erstem Offizier der deutschen Wehrmacht „die höchste deutsche Tapferkeitsauszeichnung", *das Eichenlaub mit Schwertern und Brillanten zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes,* das er ihm (nach Beförderung zum Oberst) am 24. Juli überreichte[77]).

Eine Anwesenheit im Stabsquartier der Heeresgruppe Süd (Generalfeldmarschall von Rundstedt) in Berditschew benutzte Hitler, um den rumänischen Staatsführer General Antonescu am 6. August 1941 als *erstem Ausländer* das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes zu überreichen[78]). Diese Geste galt dem Einsatz des rumänischen Heeres und dem Staatsführer und Oberbefehlshaber, der sich – entgegen den Ratschlägen der Führer der alten Parteien (Maniu und Bratianu) – dazu entschlossen hatte, seine Truppen weit über das beanspruchte Gebiet hinaus nach Osten zu führen, also auch nach Erfüllung der rumänischen Aspirationen weiterhin am Ostfeldzug teilzunehmen[79]).

---

[72]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 9 Teil 2/1941, S. 878.

[73]) OKW 30 p Beiheft 1 AWA/W Vers (I) Nr. 2429/41, 27. 6. 1941 (BA-ZNS ES: Ritterkreuzträger); vgl. auch OKW, 27. 7. 1941: Vollzug der vom Führer und Obersten Befehlshaber angeordneten besonderen Betreuung der Ritterkreuzträger und ihrer Hinterbliebenen (HM 1941 S. 468 Nr. 892).

[74]) RGBl. 1940 I S. 849.

[75]) RGBl. 1941 I S. 613.

[76]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 9 Teil 2/1941, S. 886.

[77]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 9 Teil 2/1941, S. 889.

[78]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 9 Teil 2/1941, S. 891.

[79]) A. Hillgruber, Staatsmänner . . . I, S. 615.

Mit Verordnung vom 1. September 1939[80]) stiftete Hitler das *Verwundetenabzeichen* als Ehrung für diejenigen, die bei tapferem Einsatz ihrer Person durch feindliche Waffeneinwirkung verwundet oder beschädigt wurden. Es wurde in drei Stufen verliehen

in schwarz	für ein- und zweimalige,
in silber	für drei- und viermalige,
in gold	für mehr als viermalige Verwundungen oder Beschädigungen.

Mit Verordnung vom 18. Oktober 1939[81]) stiftete Hitler den *Orden des Kriegsverdienstkreuzes* in zwei Klassen als Anerkennung für solche Verdienste, die keine Würdigung durch das Eiserne Kreuz finden konnten. Die Verleihung erfolgte

a) mit Schwertern für besondere Verdienste bei Einsatz unter feindlicher Waffenwirkung oder in der militärischen Kriegführung;
b) ohne Schwerter für besondere Verdienste bei Durchführung von sonstigen Kriegsaufgaben.

Die Verleihung der einzelnen Klassen richtete sich lediglich nach den Verdiensten; sie war nicht gebunden an Dienstgrad und Dienststellung.

Das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse wurde erstmals am 1. Mai 1940 im Auftrage Hitlers von Göring 34 Arbeitern des Baustabes Speer überreicht, die trotz sehr strenger Winterkälte das Stahlgerüst für einen wichtigen Fabrikbau termingemäß errichtet hatten.
Das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse verlieh Hitler am 7. August 1940 als erstem Dr. Gustav Krupp von Bohlen und Halbach an dessen 70. Geburtstag in Würdigung seiner Verdienste um die Rüstung der deutschen Wehrmacht[82]).

Für die Wehrmacht hatte Hitler die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes einstweilen zurückgestellt[83]). Mit Verfügung vom 10. Juli 1940[84]) gab der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine bekannt, Hitler habe das Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern für die Wehrmacht freigegeben. Er lege Wert darauf, daß bei der Verleihung entsprechend Artikel 3 der Stiftungsverordnung verfahren werde, also Verleihungen nur für besondere Verdienste, nicht aber als Kriegserinnerungszeichen. Hierfür werde nach dem Kriege eine Kriegsgedenkmünze für alle Kriegsteilnehmer geschaffen werden.

Mit Verordnung vom 19. August 1940[85]) wurde das *Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes* als dritte Stufe des Kriegsverdienstkreuzes und außerdem eine *Kriegsverdienstmedaille* eingeführt.

Die Verleihung des Ritterkreuzes des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern (für überragende Verdienste von entscheidender Auswirkung für die Krieg-

---

[80]) RGBl. 1939 I S. 1577 mit Durchführungsbestimmungen des Chefs OKW vom 3. 9. 1939 und Zusätzen des OKH vom 5. 9. 1939 (HVBl. A S. 77 Nr. 83); vgl. auch HVBl. 1939 A S. 110 Nr. 113 u. 114.
[81]) RGBl. 1939 I S. 2069; vgl. auch HVBl. 1939 A S. 93 Nr. 105.
[82]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 1/1939, S. 287.
[83]) LVBl. 1940 C S. 31 Nr. 87.
[84]) MVBl. 1940 S. 446 Nr. 458 u. S. 860 Nr. 798.
[85]) RGBl. 1940 I S. 1178.

führung) und ohne Schwerter (für überragende Verdienste von entscheidender Auswirkung bei der Durchführung von Kriegsaufgaben) hatte sich Hitler persönlich vorbehalten.

Am 3. August 1941 erging eine Mitteilung über die Freigabe der *Kriegsverdienstmedaille* in beschränktem Maße und die Bestimmung, daß diese auch an Frauen verliehen werden könne[86]).

Die Verleihungen des Kriegsverdienstkreuzes 1. Klasse unterlagen bis zum 2. September 1941 der Genehmigung Hitlers. Am 2. September 1941 erhielt der Oberbefehlshaber des Heeres die Befugnis zur Verleihung, ausgenommen Verleihungen an Angehörige des OKH. Gleichzeitig erhielt das Heer bis zum 31. Dezember 1941 5000 Kr.V.Kr. 1. Kl. mit Schwertern zugewiesen[87]).

Unter dem 27. Februar 1940 hatte der RdL u. ObdL den *Ehrenpokal für besondere Leistung im Luftkrieg* gestiftet[88]). Die Angehörigen der Luftwaffe, die einen Ehrenpokal oder das *„Bild des Reichsmarschalls im Silberrahmen"* erhielten – ab 15. Juni 1942 kam dann noch die *Ehrenschale für hervorragende Kampfleistungen* hinzu[89]) –, wurden ab 1. September 1941 in einer besonderen Ehrenliste der deutschen Luftwaffe veröffentlicht[90]).

Unter dem 14. April 1938 hatte der RdL u. ObdL bereits ein *Goldenes Buch der Flieger* gestiftet, in das als Anerkennung jene Männer aufgenommen werden sollten, die sich seit Bestehen der neuen Luftwaffe in Ausübung des Flugdienstes durch kühne unerschrockene Taten ausgezeichnet hatten[91]). Es war in der Ehrenhalle des Reichsluftfahrtministeriums niedergelegt und wies zuletzt 35 Namen auf.

Mit Erlaß vom 30. Oktober 1940[92]) regelte Hitler die *Verleihung von deutschen Kriegsauszeichnungen an Wehrmachtangehörige verbündeter und befreundeter Länder:*

1. Für besondere Tapferkeitstaten und für außergewöhnliche Verdienste in der Truppenführung kann das *Eiserne Kreuz* an Wehrmachtangehörige verbündeter Länder, die dem Kommando der deutschen Wehrmacht unterstellt sind, verliehen werden.
2. Verdienste von Wehrmachtangehörigen verbündeter und befreundeter Länder, bei denen die Voraussetzungen für die Verleihung des Eisernen Kreuzes nicht gegeben sind, können durch Verleihung des *Ordens vom Deutschen Adler mit oder ohne Schwerter*[93]) gewürdigt werden.

---

[86]) Reichsverfügungsblatt der NSDAP 1941 Ausgabe A S. 110. Vgl. hierzu OKW/WZ (III) vom 21. 10. 1941: Verleihung der Kriegsverdienstmedaille an deutsche Krankenschwestern und technische Assistentinnen in Seuchenlazaretten (BA-ZNS P 5 [1]).
[87]) BA-ZNS P 5 (2).
[88]) BLB 1940 S. 121.
[89]) LVBl. 1942 S. 878.
[90]) Beilage zum LVBl.; vgl. LVBl. 1941 S. 655.
[91]) LVBl. 1938 A S. 123, 139.
[92]) BA-ZNS WAllg.
[93]) Vgl. S. 277.

Fünf Monate nach Kriegsbeginn, am 26. Januar 1940, brachte der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Großadmiral Dr. h.c. Raeder, in einem Vortrag bei Hitler die Schaffung einer Auszeichnung zwischen dem Eisernen Kreuz 1. Klasse und dem Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes zur Sprache. Er dachte dabei an eine dem Ritterkreuz des Hausordens von Hohenzollern entsprechende Auszeichnung für U-Boot-Kommandanten bei Versenkung von 100 000 Tonnen[94]).

Hitler griff die Anregung auf; erste Vorschläge mißfielen ihm aber. „Führer hat Bedenken gegen das Eiserne Kreuz in Gold (Farbwirkung schwarz-gold), da es ein Verlassen der Tradition bedeutet. Lieber dann einen neuen Orden. Dagegen ist er mit Eichenlaub zum Eisernen Kreuz einverstanden", schrieb der damalige Generalmajor Jodl am 11. März 1940 in sein Tagebuch[95]).

Die Angelegenheit trat dann in den Hintergrund, bis am 21. Juni 1941, dem Vortag des Angriffs auf die Sowjetunion, das Oberkommando der Wehrmacht die Wehrmachtteile um Vorschläge für die Richtlinien für die Verleihung des *Eichenlaubs zum E.K. 1. Kl.* bat[96]). Es sollte davon ausgegangen werden,

1. daß das Eichenlaub verliehen würde
   a) für Einzeltaten, die zur Verleihung des Ritterkreuzes nicht ausreichten,
   b) für wiederholt bewiesenes besonders tapferes Verhalten vor dem Feinde;
2. daß zur Verleihung im Namen des Führers und Obersten Befehlshabers nur die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht berechtigt seien.

In einer Besprechung bei der „Adjutantur der Wehrmacht beim Führer" am 1. September 1941[97]) wurde dem Obersten Schmundt ein Schreiben des Chefs des Heerespersonalamtes übergeben und dazu mündlich zum wiederholten Male erläutert, daß ein Zwischenorden unbedingt sofort geschaffen werden müsse. Die Bedingungen für das Ritterkreuz seien so scharf, daß die tapferen Soldaten der Front im jetzigen Zustand keinerlei Ordensauszeichnungen über dem E.K. 1. Kl. erhalten könnten, „trotzdem der russische Feldzug durch die Tapferkeit dieser Soldaten gewonnen werden wird".

Am 12. September 1941 entschied Hitler, der Anregung seines Chefadjutanten folgend: Stiftung eines neuen Ordens, der die Bezeichnung „Das Deutsche Kreuz" trägt[98]). Vom Eichenlaub zum E.K. 1. Kl. war nicht mehr die Rede. Am 28. September 1941 erging die

Verordnung über die Stiftung des Deutschen Kreuzes[99]).

„Der Orden des Deutschen Kreuzes ist ein Wehrmachtorden, der verliehen wird

---

[94]) In: Lagevorträge des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine vor Hitler 1939–1945. Im Auftrage des Arbeitskreises für Wehrforschung herausgegeben von Gerhard Wagner. J.F. Lehmanns Verlag, München 1972, S. 80.
[95]) IMT Bd. XXVIII S. 397 ff.
[96]) BA-ZNS WAllg.
[97]) BA-ZNS P 5 Erlaßsammlung Weltkrieg II.
[98]) BA-ZNS P 5 Erlaßsammlung Weltkrieg II.
[99]) RGBl. 1941 I S. 593, HM 1941 S. 583 Nr. 1102.

1. als Deutsches Kreuz in Silber für vielfache außergewöhnliche Verdienste in der militärischen Kriegführung,
2. als Deutsches Kreuz in Gold für vielfach bewiesene außergewöhnliche Tapferkeit oder für vielfache hervorragende Verdienste in der Truppenführung.

. . ."

Das Deutsche Kreuz wurde nach § 1 der Durchführungsbestimmungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 28. September 1941 im Namen des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht durch die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile und den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, jeder für seinen Bereich in Grenzen der durch den Führer zur Verfügung gestellten Anzahl von Auszeichnungen, verliehen. Eine Übertragung der Verleihungsbefugnis war nicht gestattet.

Die Stiftungsverordnung und die Durchführungsbestimmungen des Chefs OKW gingen am 29. September 1941 beim OKH/PZ 1. Staffel ein. Die ersten 38 bereits vorbereiteten Vorschläge wurden am 8. Oktober dem OKW zwecks zahlenmäßiger Zuteilung der Deutschen Kreuze in Gold vorgelegt, so daß bereits am 18. Oktober 1941 der Oberbefehlshaber des Heeres die ersten 38 Deutschen Kreuze in Gold verleihen konnte[100]).

Am 27. April 1940 erging eine Bekanntmachung des OKW über die *Namensnennung im Wehrmachtbericht*[101]), die Hitler sich als Anerkennung für ganz besondere Ausnahmefälle vorbehalten hatte: In Zukunft sollen im Zusammenhang mit Kampfhandlungen die Namen von Soldaten genannt werden, die sich im Kampf in außergwöhnlicher Weise hervorgetan haben. Darin ist eine ganz besondere Auszeichnung zu erblicken. Es kommen daher auch nur Taten in Betracht, die sich so aus den übrigen herausheben, daß ihre öffentliche Erwähnung vor dem Deutschen Volk gerechtfertigt ist. Es konnten genannt werden:

1. Truppenführer aller Grade, die durch persönlichen Einsatz unter schwierigen Verhältnissen die Kampfhandlungen in einer für die Führung besonders wertvollen Weise entscheidend beeinflußt hatten.
2. Kampfhandlungen Einzelner, die in ganz besonderem Maße sich über jede durchschnittliche Leistung erhoben und die in ihrer Auswirkung für die Führung von besonderem Wert waren.

Die namentliche Anerkennung für eine einmalige außergewöhnliche Tapferkeitstat, die aber nicht die Voraussetzung für die Verleihung des Ritterkreuzes erfüllte, wurde ab 22. Juli 1941 in einem besonderen *Ehrenblatt des deutschen Heeres* veröffentlicht[102]). Soldaten, die hierfür vorgeschlagen wurden, mußten zum mindesten das E.K. 1. Kl. besitzen. Neben der Namensnennung im Ehrenblatt wurde den Genannten ein *Anerkennungsschreiben des Oberbefehls-*

---

[100]) BA-ZNS P 5 (2).
[101]) HVBl. 1940 C S. 177 Nr. 520.
[102]) Beilage zum HVBl. Teil C.

habers des Heeres[103]) ausgehändigt. Soldaten, die für eine Veröffentlichung im Ehrenblatt nicht in Frage kamen, konnten allein ein derartiges Anerkennungsschreiben bzw. eine Anerkennungsurkunde erhalten. Führungsverdienste sowie Leistungen der Truppe wurden weder mit Nennung im Ehrenblatt noch durch die Aushändigung eines besonderen Anerkennungsschreibens oder einer Anerkennungsurkunde ausgezeichnet[104]).

Kampfabzeichen für alle Wehrmachtteile (Schilde, Bänder und sonstige Abzeichen)

Der *Narvikschild* wurde am 19. August 1940[105]) gestiftet und an alle Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe verliehen, die an der Landung in Narvik oder an den Kämpfen der Gruppe Narvik in der Zeit vom 9. 4. bis 9. 6. 1940 ehrenvoll beteiligt waren. Die Verleihung vollzog der damalige Befehlshaber der Gruppe Narvik, General der Gebirgstruppe Dietl.

Kampfabzeichen des Heeres und der Waffen-SS

Am 20. Dezember 1939 genehmigte der Oberbefehlshaber des Heeres die Einführung des *Infanterie-Sturmabzeichens* und des *Panzerkampfwagenabzeichens*[106]).

Das *Infanterie-Sturmabzeichen* bestand aus einem Gewehr mit aufgepflanztem Seitengewehr, das von einem ovalen Eichenlaubkranz umgeben war, der auf dem oberen Teil das Hoheitsabzeichen der Wehrmacht trug. Es wurde durch den Regimentskommandeur an alle Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Schützenkompanien nichtmotorisierter Infanteriedivisionen und der Gebirgsjägerkompanien verliehen, die ab 1. Januar 1940 an drei Sturmangriffen in vorderster Linie beteiligt gewesen waren. Ab 1. Juni wurde die Verleihung auch auf Angehörige der M.G.-, I.G.- und Pakkompanien der Infanterie- und Gebirgsjägerregimenter ausgedehnt. Die Angehörigen der Infanterieregimenter (mot) konnten nunmehr das *Infanterie-Sturmabzeichen in Bronze* erwerben.

Das *Panzerkampfwagenabzeichen* (ab 1. Juni 1940: *Panzerkampfabzeichen in Silber)* bestand aus einem ovalen Eichenlaubkranz, in dem sich ein Panzerkampfwagen befand; auf dem oberen Teil des Eichenlaubkranzes war das Hoheitsabzeichen der Wehrmacht angebracht. Es wurde durch die Kommandeure der Panzerdivisionen an Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften verliehen, die sich ab 1. Januar 1940 als Panzerkampfwagen- bzw. Panzerbefehlswagen-Kommandant, Panzerschütze, Panzerführer oder Panzerfunker bei mindestens

---

[103]) Nach Übernahme des Oberbefehls über das Heer durch Hitler hieß es dann „Anerkennungsurkunde des Führers".

[104]) Über die „Ehrenblattspange" zur äußerlichen Kenntlichmachung der im „Ehrenblatt des deutschen Heeres" genannten Soldaten siehe Band VI. Dort siehe auch über Ehrentafel und Ehrentafelspange der Kriegsmarine sowie über Ehrenblatt und Ehrenblattspange der Luftwaffe.

[105]) RGBl. 1940 I S. 1177.

[106]) HVBl. 1939 B S. 389–396.

dreimaligem Einsatz im Gefecht an drei verschiedenen Tagen bewährt hatten, wobei sich die Panzerkampfwagenbesatzung aktiv am Kampf selbst beteiligt haben mußte. An Angehörige der Panzergrenadierregimenter, Kradschützenbataillone und Panzerspäheinheiten wurde ab 1. Juni 1940 das *Panzerkampfabzeichen in Bronze* verliehen.

Das *Sturmabzeichen* wurde ab 1. Juni 1940 durch den Oberbefehlshaber des Heeres eingeführt und an Soldaten der Waffengattungen verliehen, die weder das Infanterie-Sturmabzeichen noch das Panzerkampfabzeichen erwerben konnten, wenn sie an mindestens drei Sturmangriffen in vorderster Linie beteiligt gewesen waren.

Alle Sturmabzeichen wurden durch die Regiments- oder selbständigen Bataillonskommandeure verliehen. Ein Soldat konnte nur eine der verschiedenen Sturmabzeichen erwerben. Die Verleihung eines Sturmabzeichens schloß den Erwerb eines weiteren Sturmabzeichens aus[107]).

Das *Heeres-Flak-Abzeichen* wurde am 18. Juli 1941[108]) durch den Oberbefehlshaber des Heeres eingeführt als Auszeichnung für einzelne Angehörige und Führer der Heeres-Fla-Truppen und der Heeres-Flak-Einheiten, die sich mehrfach an Kampfhandlungen gegen Luftziele erfolgreich beteiligt hatten. Die Verleihung vollzog OKH/General der Infanterie bzw. General der Artillerie. Das Heeres-Flak-Abzeichen konnte neben einem Sturmabzeichen erworben werden.

Der Abschuß feindlicher Flugzeuge durch Truppenteile des Heeres und der Waffen-SS mit Infanteriewaffen wurde bis zur Stiftung des Tiefflieger-vernichtungsabzeichens[109]) durch eine besondere *Anerkennungsurkunde des Führers* ausgezeichnet. Ausgenommen waren die mit Spezialwaffen ausgestatteten Einheiten der Heeres-Fla der Infanterie und der Heeres-Flak-Artillerie, für die mit der Schaffung des Heeres-Flak-Abzeichens eine besondere Regelung getroffen wurde, sowie die dem Heere unterstellten Einheiten der Luftwaffe.

Kampfabzeichen der Kriegsmarine

Das *U-Boots-Kriegsabzeichen 1939* hat der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine mit Erlaß vom 13. Oktober 1939[110]) eingeführt für die auf mindestens zwei Feindfahrten bewährten Besatzungen der U-Boote.

Das *Zerstörer-Kriegsabzeichen* wurde mit Erlaß des ObdM vom 4. Juni 1940[111]) eingeführt. Zunächst erhielten es nur die Besatzungsmitglieder der in

---

[107]) HVBl. 1941 C S. 303.
[108]) HVBl. 1941 B S. 359.
[109]) Vgl. Band VI.
[110]) MVBl. 1939 S. 693; vgl. auch MVBl. 1944 S. 990.
[111]) MVBl. 1940 S. 393.

Narvik eingesetzt gewesenen Zerstörer, ab 12. August 1940[112]) auch die bei Angriffen gegen den Feind bewährten Schnellboots-Besatzungen[113]). Am 11. September 1940[114]) wurde die Verleihung auf die Besatzungen des gesamten Verbandes des Führers der Zerstörer (F.d.Z.) ausgedehnt und die Verleihungsbedingungen neu gefaßt. Schließlich konnte das Zerstörer-Kriegsabzeichen auch von Torpedobootsbesatzungen erworben werden[115]).

Das *Kriegsabzeichen für Minensuch-, U-Boots-Jagd- und Sicherungsverbände,* eingeführt mit Erlaß des ObdM vom 31. August 1940[116]), wurde an solche Besatzungen verliehen, die an drei Gefechten oder an einer hervorragenden Unternehmung beteiligt waren. Für Minensuchverbände galten besondere Bedingungen, die der Eigenart ihrer Aufgaben angepaßt waren.

Das *Kriegsabzeichen für Hilfskreuzer* konnte seit dem 24. April 1941[117]) den Besatzungen der im Kreuzerdienst eingesetzten Hilfskreuzer nach Bewährung auf einer erfolgreichen Fernunternehmung verliehen werden.

Das *Flotten-Kriegsabzeichen* erwarben die Besatzungen der Schlachtschiffe und Kreuzer sowie der sonstigen mit den Flottenstreitkräften eingesetzten Schiffe, für die ein besonderes Kriegsabzeichen nicht vorgesehen war, wenn sie sich auf einer oder mehreren Kriegsfahrten von zusammen mindestens zwölf Wochen bewährt hatten. Hiervon durfte unter besonderen Umständen abgewichen werden. Das Flotten-Kriegsabzeichen war mit Erlaß des ObdM vom 30. April 1941[118]) eingeführt worden.

Das *Schnellboot-Kriegsabzeichen* wurde seit dem 30. Mai 1941[119]) den Schnellbootsbesatzungen, die sich auf mindestens zwölf Feindfahrten bewährt hatten, verliehen. Von dieser Bedingung durfte unter besonderen Umständen abgewichen werden. Soldaten der Schnellboote, die bereits das Zerstörer-Kriegsabzeichen besaßen[120]), mußten dieses bei Aushändigung des neuen Schnellboot-Kriegsabzeichens zurückgeben.

Das *Kriegsabzeichen für die Marineartillerie* hat der ObdM mit Erlaß vom 24. Juni 1941[121]) eingeführt zur Belohnung für erfolgreichen Einsatz in der Luftabwehr, später auch für besondere Leistungen im Kampf gegen Erd- und See-

---

[112]) MVBl. 1940 S. 606.
[113]) Vgl. MVBl. 1940 S. 606.
[114]) MVBl. 1940 S. 730.
[115]) MVBl. 1940 S. 808.
[116]) MVBl. 1940 S. 743.
[117]) MVBl. 1941 S. 301.
[118]) MVBl. 1941 S. 301, 424.
[119]) MVBl. 1941 S. 382, 437.
[120]) Vgl. MVBl. 1940 S. 606.
[121]) MVBl. 1941 S. 422.

ziele. Einzelheiten regelten die mehrfach geänderten Verleihungsbedingungen[122]).

Das *Abzeichen für Blockadebrecher* nimmt unter den Kampfabzeichen der Kriegsmarine eine Sonderstellung ein. Es war mit VO des Führers vom 1. April 1941[123]) gestiftet worden für die Besatzung der Blockadebrecher sowie für solche Schiffsbesatzungen, die unter der Handelsflagge fuhren und in ihrer Tätigkeit den Blockadebrechern gleichzuachten waren. Die Verleihung vollzog zunächst allein der Reichsverkehrsminister, der auch die Durchführungsbestimmungen erließ[124]). Die Änderungsverordnung vom 28. Juni 1942[125]) bestimmte: „Die Verleihung vollzieht in meinem Auftrag der Reichskommissar für die Seeschiffahrt für die Schiffe in freier Fahrt, für Schiffe im militärischen Bereich der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine im Einvernehmen mit dem Reichskommissar". Die Ausführungsbestimmungen des ObdM vom 5. Dezember 1942 sind veröffentlicht im MVBl. 1942 S. 1053. Das Abzeichen konnte hiernach verliehen werden an die militärischen und zivilen Besatzungen der Hilfsbeischiffe und der im militärischen Bereich eingesetzten Handelsschiffe, die die Blockade durchbrochen hatten[126]).

Kampfabzeichen der Luftwaffe

Die *Frontflugspange* für fliegendes Personal in verschiedenen Ausführungen für Jäger, Kampfflieger und Aufklärer wurde mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 30. Januar 1941[127]) eingeführt. Als weitere Ausführungen kamen hinzu:

am 19. November 1941[128]) die *Frontflugspange für Transportflieger,* am 14. August 1942[129]) die *Frontflugspange für Nachtjäger* (Nahnachtjäger: Pfeilspitze nach oben; Fernnachtjäger: Pfeilspitze nach unten),

am 12. April 1944[130]) die *Frontflugspange für Schlachtflieger* (das fliegende Personal der Zerstörer- und Schlachtfliegerverbände trug bis dahin die Frontflugspange für Jäger – jedoch mit der Pfeilspitze nach unten –)[131]).

Die Frontflugspange wurde nach der Anzahl der Frontflüge in Bronze, Silber und Gold verliehen. Zusätzlich genehmigte der RdL u. ObdL am 28. Juni 1942[132]) den *„Anhänger zur goldenen Frontflugspange".* An dessen Stelle trat am 29. April 1944[133]) ein *„Anhänger zur goldenen Frontflugspange mit Einsatzzahl",* z.B. 200, 300 usw.

---

[122]) MVBl. 1942 S. 154; MVBl. 1943 S. 91, 267, 590, 707, 764.
[123]) RGBl. 1941 I S. 235.
[124]) RGBl. 1941 I S. 237.
[125]) RGBl. 1942 I S. 635.
[126]) Vgl. auch MVBl. 1945 S. 18.
[127]) LVBl. 1941 S. 93.
[128]) LVBl. 1941 S. 1082.
[129]) LVBl. 1942 S. 1147.
[130]) LVBl. 1944 S. 295.
[131]) Vgl. LVBl. 1942 S. 727.
[132]) LVBl. 1942 S. 961.
[133]) LVBl. 1944 S. 340.

Frontflüge im Sinne dieser Bestimmungen waren Flüge, die bis mindestens 30 km hinter die feindliche Front geführt hatten oder mit Luftfeindberührung verbunden waren[134]).

Das *Kampfabzeichen der Flakartillerie (Flak-Kampfabzeichen)* konnten gemäß dem Einführungserlaß vom 10. Januar 1941[135]) Soldaten der Flakartillerie für hervorragende Leistungen bei der Bekämpfung feindlicher Flugzeuge sowie bei Kampfhandlungen gegen Erd- und Seeziele erwerben.

Deutsche Kriegsauszeichnungen für Ausländer

Der mit Verordnung vom 1. Mai 1937 gestiftete *Verdienstorden vom Deutschen Adler mit Schwertern* galt im Kriege als allgemeine Kriegsauszeichnung für solche ausländische Wehrmachtangehörige, bei denen die Voraussetzungen für die Verleihung des Eisernen Kreuzes nicht erfüllt waren. Der Verdienstorden vom Deutschen Adler ohne Schwerter wurde verliehen an Nichtwehrmachtangehörige, soweit sie in unmittelbarem Auftrag der Wehrmacht gearbeitet oder sich durch Zusammenarbeit mit Stellen der Wehrmacht besondere Verdienste erworben hatten[136]).

Der Verdienstorden vom Deutschen Adler mit Schwertern wurde nach dem Offizierdienstgrad in fünf Gruppen verliehen: Großkreuz, Komturkreuz mit Stern, Komturkreuz-Halsorden, Steckkreuz, Bänderorden – Ordensschnalle. Als Sonderstufe war das „Großkreuz des Ordens vom Deutschen Adler in Gold" eingeführt. Die Höchstzahl seiner Inhaber war auf 16 beschränkt. Unteroffiziere und Mannschaften erhielten die *Deutsche Verdienstmedaille*[137]).

Ausländische Freiwillige, die auf Hitler vereidigt und im Rahmen der deutschen Wehrmacht eingesetzt waren, konnten den Verdienstorden vom Deutschen Adler nicht erwerben[138]).

Das mit Verordnung vom 1. Mai 1939[139]) gestiftete *Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege* wurde verliehen für Verdienste auf dem Gebiet der Volkswohlfahrt, des Winterhilfswerks, der Pflege der Kranken und Verwundeten im Frieden wie im Kriege, des Rettungswesens, der Pflege des deutschen Volkstums, sowie der Fürsorge für Deutsche im Ausland. Gemäß OKW/WZ (III) vom 18. Juli 1939[140]) kamen für die Verleihung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege in Frage:

1) Angehörige des Sanitätswesens,
2) Soldaten und Beamte, die sich um das Rote Kreuz besondere Verdienste erworben hatten,

---

[134]) Vgl. auch LVBl. 1944 S. 323, 348.
[135]) LVBl. 1941 S. 37, 590.
[136]) StiftungsVO vom 1. 5. 1937 (RGBl. I S. 549 mit RGBl. 1939 I S. 853).
[137]) Neueinteilung gemäß ÄnderungsVO vom 27. 12. 1943 (RGBl. 1944 I S. 1) in sechs Klassen (Großkreuz, erste bis fünfte Klasse), Sonderklasse (Goldenes Großkreuz) und Deutsche Verdienstmedaille (Silber und Bronze).
[138]) Vgl. Band VI.
[139]) RGBl. 1939 I S. 949.
[140]) BA-ZNS P 5 (1).

3) Soldaten und Beamte, die sich um das Winterhilfswerk besonders verdient gemacht hatten,
4) Militärattachés zur Pflege des deutschen Volkstums im Ausland.

Die vier Stufen des Ehrenzeichens waren im allgemeinen für folgende Dienstgrade der Wehrmacht vorgesehen:

1. Stufe an Generale,
2. Stufe an Obersten und Oberstleutnante,
3. Stufe an Majore und Hauptleute,
Medaille vom Oberleutnant abwärts.

Mit Erlaß des OKW/WZ (III) vom 16. April 1940[141]) wurde die Verleihung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege für Verdienste in der Verwundeten- und Krankenpflege innerhalb der Wehrmacht an Nichtwehrmachtangehörige zugelassen.

Mit Erlaß vom 7. September 1939[142]) hatte das Oberkommando der Wehrmacht die Verleihung der *Dienstauszeichnungen*[143]) auf Grund von Dienstzeiten nach dem 1. September 1939 vorläufig ausgesetzt. Die Verleihungen sollten „zu gegebener Zeit" unter voller Anrechnung der Dienstzeit für Berufssoldaten und aktive Wehrmachtbeamte nachgeholt werden. Anträge auf Grund bis einschließlich 31. August 1939 abgeleisteter entsprechender Dienstzeiten konnten dagegen noch vorgelegt und die Verleihungen durchgeführt werden.

Zur Verordnung des Führers und Reichskanzlers über das für Verdienste um die Errichtung der deutschen Befestigungsanlagen gestiftete *Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen* vom 2. August 1939[144]) erließ der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht am 13. Oktober 1939 die Verleihungsbestimmungen[145]).

Als Erstem verlieh Hitler das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen am 23. November 1939 dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen Generalmajor Dr.-Ing. Todt, dem Generalobersten von Witzleben, dem General der Flieger Kitzinger, dem Inspekteur der Festungen Generalleutnant Jacob, dem Reichsarbeitsführer Hierl und dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP Dr. Ley[146]).

Die Verleihungen des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens wurden am 31. März 1941 eingestellt[147]), mit Erlaß vom 10. Oktober 1944[148]) dann aber wieder aufgenommen für den Einsatz beim Stellungsbau.

---

[141]) BA-ZNS P 5 (1).
[142]) HVBl. 1939 C S. 307 Nr. 843.
[143]) Vgl. Band IV S. 317 f.
[144]) Vgl. Band IV S. 318.
[145]) HM 1939 S. 375 Nr. 847, HM 1940 S. 26 Nr. 65.
[146]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 490.
[147]) HM 1941 S. 116.
[148]) RGBl. 1944 I S. 247 u. 251; vgl. Band VI.

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers teilte unter dem 10. November 1939[149]) den Obersten Reichsbehörden mit, nach einer Anordnung Hitlers sollten die *Medaillen zur Erinnerung an den 13. März 1938*[150]) *und 1. Oktober 1938*[151]) grundsätzlich nur an Männer verliehen werden. Die Verleihung der Medaillen an Frauen sollte auf diejenigen Ausnahmefälle beschränkt bleiben, in denen sich diese um die Heimkehr Österreichs und des Sudetenlandes in das Reich ganz besonders eingesetzt und gelitten hätten (Verhaftung usw.). Von Vorschlägen usw. auf Verleihung der Medaillen an weibliche Bürokräfte in Österreich sei daher abzusehen.

Gemäß Erlaß des Chefs OKW vom 1. Dezember 1939[152]) wurde im Einvernehmen mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers die Verleihung von *Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr* wie folgt geregelt: Die Bestimmungen über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr[153]) bleiben für Angehörige der Wehrmacht auch während des Krieges bestehen; sie finden jedoch keine Anwendung, wenn im Verlauf von Kampfhandlungen oder bei Unfällen, die im Zusammenhang mit Kriegsmaßnahmen entstanden sind, kameradschaftliche Hilfe gewährt worden ist.

Zur Anerkennung besonderer Tapferkeit vor dem Feinde, für hervorragende Verdienste in der Truppenführung, in der militärischen Kriegführung und bei Durchführung von sonstigen Kriegsaufgaben wurde bei Beginn und im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges eine Reihe von Orden und Ehrenzeichen gestiftet bzw. eingeführt, die gegen Mißbrauch geschützt waren. Die besonderen *Waffenabzeichen der Wehrmacht* (Kampf-, Leistungs- und Tätigkeitsabzeichen) waren den Orden und Ehrenzeichen in strafrechtlicher Beziehung gleichgestellt[154]).

Die Verleihung eines Ordens oder Ehrenzeichens konnte widerrufen werden[155]), wenn nachträglich bekannt wurde, daß der Beliehene die Verleihung durch falsche Angaben erschlichen hatte oder seiner Persönlichkeit nach der Auszeichnung unwürdig war. Orden und Ehrenzeichen konnten entzogen werden, wenn sich der Beliehene durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch eine entehrende Straftat, der Auszeichnung unwürdig erwies. Der Disziplinarvorgesetzte eines Verurteilten hatte die Pflicht, bei jeder strafgerichtlichen Verurteilung zu prüfen, ob eine Entziehung für erforderlich gehalten wurde. Nicht jede gerichtliche Strafe machte den Verurteilten einer ihm verliehenen Tapferkeitsauszeichnung unwürdig. Selbst der Ausspruch von Rangverlust zog

---

[149]) BA-ZNS P 5 (1).
[150]) RGBl. 1938 I S. 431; vgl. Band IV S. 318.
[151]) RGBl. 1938 I S. 1527; vgl. Band IV S. 318.
[152]) HVBl. 1940 B S. 2 Nr. 4.
[153]) Vgl. Band I S. 180.
[154]) Vgl. VO vom 3. 5. 1942 (RGBl. I S. 277).
[155]) Der Widerruf und die Entziehung von Orden und Ehrenzeichen wurden erst geregelt mit der VO über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen vom 8. 1. 1943 (RGBl. I S. 15) mit DurchfBest. des Chefs OKW vom 26. 2. 1943 (HM S. 70).

nicht grundsätzlich den Verlust der Auszeichnung nach sich. Entziehungsanträge sollten vielmehr auf schwere, entehrende Straftaten beschränkt werden[156]).

Die Vorschriften über den zwingenden Verlust von Orden und Ehrenzeichen als Folge strafgerichtlicher Verurteilung (MStGB § 32 Nr. 5, RStGB § 33) blieben unberührt. Ein Entziehungsantrag war danach nicht erforderlich bei einer strafgerichtlichen Verurteilung, bei der von Rechts wegen der Verlust von Orden und Ehrenzeichen eintrat, nämlich bei Verlust der Wehrwürdigkeit (MStGB § 32 Nr. 5) und bei dauernder oder zeitweiliger Aberkennung der Ehrenrechte (RStGB § 33). In diesen Fällen hatte der Disziplinarvorgesetzte die Orden und Ehrenzeichen einfach abzunehmen.

Verleihungen, die durch einen hierfür nicht zuständigen Vorgesetzten erfolgt waren, waren nichtig. Die Feststellungen der Nichtigkeit trafen die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile bzw. der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Von der dienstlichen Bekanntgabe einer Verleihung an den Beliehenen mußte abgesehen werden, wenn in der Zeit zwischen Vorschlag und Bekanntgabe festgestellt wurde, daß die Verleihungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder in der Person des Beliehenen ein Versagungsgrund eingetreten oder nachträglich bekanntgeworden war. Die endgültige Entscheidung hatte der verleihungsberechtigte Vorgesetzte.

Der Führer und Reichskanzler bestimmte die Voraussetzungen, unter denen ausländische Orden und Ehrenzeichen von Deutschen angenommen werden durften. Er erteilte von Fall zu Fall die Genehmigung zur Annahme.

Im Kriege durften von den Kriegsauszeichnungen verbündeter oder befreundeter Staaten nur die wirklichen Orden und die Erinnerungsmedaillen nach ordnungsgemäßen Verleihungsverfahren angenommen und nach den gleichen Grundsätzen wie deutsche Kriegsauszeichnungen ohne Einholung einer Tragegenehmigung getragen werden. Die Verwundetenabzeichen der Verbündeten und andere Abzeichen von nur interner Bedeutung für die ausgebende Wehrmacht wie auch sogenannte Offizierabzeichen und Abzeichen, die die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Verband oder einer Waffe kennzeichneten, durften nicht zur Uniform getragen werden, sondern waren als nicht zum Tragen bestimmte Erinnerungsstücke zu behandeln.

Das Tragen von ausländischen Orden und Ehrenzeichen konnte der Führer und Reichskanzler einem Deutschen verbieten, insbesondere, wenn der Beliehene sich durch sein späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig erwies.

Auszeichnungen der Staaten, mit denen Deutschland im Kriege stand, durften in keinem Falle weitergetragen werden. Ein entsprechender Erlaß des Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei – RP.O. 2350/44 – erging erst unter dem 18. 2. 1944[157]).

---

[156]) Vgl. KVBl. X 1943 S. 255.

[157]) Vgl. HM 1944 S. 318 Nr. 581.

SIEBENTES KAPITEL

Innerer Dienst

Abschnitt 1

Grundsätzlicher Befehl Hitlers für strengste Geheimhaltung vom 11. Januar 1940

Die Angehörigen der Wehrmacht waren nach § 25 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935[158]) zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich oder angeordnet war, verpflichtet.

Die Verschlußsachen-Vorschrift (HDv 99, MDv Nr. 9, LDv 99) vom 1. Oktober 1935 – Neufassung vom 1. August 1943 – ordnete die Geheimhaltung aller sogenannten Verschlußsachen an, die je nach der Geheimhaltungsbedürftigkeit in „Nur für den Dienstgebrauch", „Geheim" oder „Geheime Kommandosache" eingestuft wurden.

Der am 11. Januar 1940 ergangene *„Grundsätzliche Befehl des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht"* hat die Pflicht zur Verschwiegenheit – auch innerhalb der Wehrmacht – nachdrücklich scharf eingegrenzt:[159])

„1. Niemand: Keine Dienststelle[160]), kein Offizier dürfen von einer geheim zu haltenden Sache erfahren, wenn sie nicht aus dienstlichen Gründen unbedingt davon Kenntnis erhalten müssen.
2. Keine Dienststelle und kein Offizier dürfen von einer geheim zu haltenden Sache mehr erfahren, als für die Durchführung ihrer Aufgabe unbedingt erforderlich ist.
3. Keine Dienststelle und kein Offizier dürfen von einer geheim zu haltenden Sache bzw. dem für sie notwendigen Teil früher erfahren, als dies für die Durchführung ihrer Aufgabe unbedingt erforderlich ist.
4. Das gedankenlose Weitergeben von Befehlen, deren Geheimhaltung von entscheidender Bedeutung ist, laut irgendwelcher allgemeiner Verteilerschlüssel ist verboten."

Dieser Befehl wurde ausgelöst durch die Notlandung von zwei deutschen Luftwaffenmajoren in Belgien am 10. Januar 1940, die den größten Teil der mitgeführten Unterlagen über die bevorstehende Westoffensive vernichten konnten. Die von den Belgiern geretteten Fragmente bestätigten aber die von ihnen

---

158) RGBl. 1935 I S. 609.
159) BA-ZNS WAllg; vgl. auch HDv 99/MDv Nr. 9/LDv 99 (Verschlußsachen-Vorschrift) vom 1. 8. 1943.
160) Unter den Sammelbegriff „Dienststelle" fielen alle Kommandobehörden, Stäbe, Truppenteile, Verwaltungs- und sonstige Dienststellen der Wehrmacht.

vermuteten und durch ausländische Warnungen erhärteten deutschen Absichten, den Angriff über belgisches und niederländisches Gebiet zu führen[161]).

Das OKW/Amt Ausland/Abwehr wies in seinem Schreiben vom 25. April 1941[162]) an alle obersten Reichsbehörden „erneut auf die gegebenen Geheimhaltungsbestimmungen hin, die in dem grundsätzlichen Befehl des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 11. Januar 1940 enthalten sind". Dieser Befehl sei zwar an die Dienststellen und Offiziere der Wehrmacht gerichtet, gelte aber auch sinngemäß für alle Behörden und Dienststellen außerhalb der Wehrmacht sowie für die NSDAP und ihre Gliederungen, denen Aufgaben der Reichsverteidigung anvertraut seien.

Für die zivile Verwaltung erging am 25. September 1941 ein dem grundsätzlichen Befehl vom 11. Januar entsprechender „Grundsätzlicher Befehl des Führers und Reichskanzlers" („Niemand: Keine Dienststelle, kein Beamter, kein Angestellter und kein Arbeiter . . .")[163]).

Zu seinem grundsätzlichen Befehl vom 11. Januar 1940 erließ Hitler am 12. Juli 1942 einen Ergänzungsbefehl (verstärkte Sicherung der Geheimhaltung), der auch Vorschriften für die Übermittlung von Operationsbefehlen und Sonderbefehlen und die „Mitnahme von Befehlen nach vorn" enthielt[164]).

Abschnitt 2

Wehrmacht und Nationalsozialismus

Hitler hatte den Reichsleiter Rosenberg mit der Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP beauftragt und gewünscht, daß auch die weltanschauliche Schulungsarbeit der Wehrmacht hier einbezogen würde[165]). Zur Durchführung vereinbarten Rosenberg und der Chef OKW ein „Arbeitsabkommen". Der Schwerpunkt der hiernach erforderlichen weltanschaulichen Erziehungsarbeit lag bei den Wehrmachtteilen, die die Schulung innerhalb ihres Befehlsbereiches an Hand des

---

[161]) Vgl. Hans-Adolf Jacobsen: 10. Januar 1940 – Die Affäre Mechelen. Die Notlandung der deutschen Flieger in Belgien und ihre Bedeutung für den Angriffstermin und die deutschen Operationspläne zum Einfall in Holland, Belgien und Luxemburg, in: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 4/1954, S. 497–513. Siehe hierzu auch Jean Vanwelkenhuyzen: Die Krise vom Januar 1940. Der Zwischenfall von Mechelen und seine Auswirkungen, in: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 5/1955, S. 66–90; Berichtigung dazu S. 138.

[162]) OKW/A Ausl/Abw – Abt. Abw III Nr. 1771/4.41 g III C 1 – vom 25. 4. 1941 (I.A. gez. Canaris) (BA-ZNS WAllg).

[163]) Abgedruckt im LVBl. 1942 S. 3 Nr. 1; vgl. auch Reichsverfügungsblatt der NSDAP 1943 Ausgabe A S. 41 f.

[164]) Der Führer OKW/WFSt/Op. Nr. 002252 g.K. vom 12. 7. 1942, verteilt bis zu den Divisionen (BA-ZNS WAllg). Ausgelöst wurde dieser Befehl durch die Notlandung des Ia der 23. Pz.Div. am 19. 6. 1942 hinter den sowjetischen Linien. Mit ihm fielen Befehle und Karten für die erste Operationsphase der geplanten deutschen Sommeroffensive in sowjetische Hand.

[165]) OKW Az. 34 a J (Ia) Nr. 6790/40 vom 23. 12. 1940 (in: Politisches Handbuch Teil I vom 1. 4. 1943).

von Rosenberg für geeignet gehaltenen Materials und durch Heranziehung von Rednern der Partei durchzuführen hatten. Neben dieser Schulungsarbeit sollte Rosenberg im Einvernehmen mit dem OKW Lehrgänge für die mit Erziehungsaufgaben befaßten Offiziere der Wehrmachtteile einrichten, um diese Offiziere in die Lage zu versetzen, die Schulungsarbeit innerhalb der Wehrmacht auf die Gesamterziehung abzustimmen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres hatte bereits am 11. Dezember 1939 die folgende Verfügung an das Offizierkorps des Heeres gerichtet[166]):

„Die feindliche Propaganda und auch die neutrale Presse hat das schon in den letzten Jahren beliebte Thema des Gegensatzes zwischen Führer bzw. Partei und Wehrmacht (insbesondere Heer) erneut in großem Umfange aufgegriffen. Meist wird bei diesen Veröffentlichungen auf angebliche Äußerungen deutscher Offiziere Bezug genommen.
Der innen- und außenpolitische Schaden solcher Gerüchte ist groß. Im Innern erhält unberechtigter Argwohn Nahrung, nach außen erscheint die deutsche Führung nicht so einheitlich und fest geschlossen, wie es im Kriege mehr noch als im Frieden je notwendig ist.
Ich weiß, daß diese Gerüchte vom unfreundlich gesinnten Ausland, zu dem auch ein großer Teil der Presse neutraler Staaten gehört, in skrupellosester Form erfunden werden. Meist tragen die Meldungen den Stempel der Fälschung schon durch die törichte Art des Inhaltes auf der Stirn.
Ich bin aber nicht sicher, ob nicht doch mißverstandene Unterhaltungen in vermeintlich vertrautem Kreise auf Umwegen zu Persönlichkeiten gelangen, die dann die inzwischen meist noch entstellten Äußerungen ins Ausland weitertragen. Jeder Offizier muß sein äußerstes tun, solchen Gerüchten unter keinen Umständen irgendwelche Nahrung zu geben.
Das vielfach zu beobachtende Mitteilungsbedürfnis, die Sucht, über Dinge und Zusammenhänge zu wissen, mit denen der Offizier dienstlich nichts zu tun hat, und diese Kenntnisse dann unter dem Siegel der Verschwiegenheit weiterzutragen, muß jeder einzelne an sich immer wieder bekämpfen. Schwierigkeiten, die der Krieg auf jedem Arbeitsgebiet zwangsläufig bringt, müssen durch die Leistung der Persönlichkeit überwunden, falls notwendig, Vorgesetzten vorgetragen werden; sie dürfen aber nicht breiten Kreisen, womöglich aus dem Heere hinaus, mitgeteilt werden.
Nach außen – und dieses außen beginnt schon in der eigenen Familie – gibt es nur eine Haltung: die feste Überzeugung vom Siege der deutschen Waffen und völlige Einmütigkeit über den Weg, der zu diesem Ziel führt.

von Brauchitsch."

In einer weiteren Verfügung des ObdH für die Erziehung und Haltung der Offiziere (ObdH PA (2) Ia Nr. 3350/40 geh./Heerwesen-Abt. im GenStdH 59/5.40 geh.) vom 8. Mai 1940[167]) hieß es:

...
Dabei muß der Offizier sich vor Augen halten, daß heute neben der Wehrmacht die Partei als Machtmittel der Staatsführung steht. Beide haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen der Führer stellt. Der Offizier kann deshalb gewiß sein, daß er in dem Kampf um die Zukunft unseres Volkes in der Partei und ihren Gliederungen gleichgesinnte Helfer hat, die vom soldatischen Geist des Führers erfüllt sind und die ihre Wurzeln in der Frontgemeinschaft des Weltkrieges haben. Wo Übereifer und menschliche Unzulänglichkeit sich zeigen, darf der Offizier das Maß kameradschaftlichen Verständnisses nicht vermis-

[166]) In: Sammelheft zu OKH Nr. 300/40 g PA (2) Ia vom 25. 10. 1940 (BA-ZNS S 15).
[167]) In: Sammelheft zu OKH Nr. 300/40 g PA (2) Ia vom 25. 10. 1940 (BA-ZNS S 15).

sen lassen, das wir innerhalb der eigenen Reihen für selbstverständliche Pflicht halten. Damit ist ohne weiteres zu vereinbaren, die Rechte der Truppe und die für richtig erkannten eigenen Aufgaben eindeutig zu wahren und zu vertreten. Wo es um grundsätzliche Fragen geht, kann der Offizier überzeugt sein, daß ich die Interessen des Heeres wahrnehmen werde. Voreilige oder gar abfällige Äußerungen einzelner Offiziere erschweren das nur. Ich erwarte daher, daß solche Äußerungen von Offizieren vor allem gegenüber Untergebenen und Außenstehenden über staatliche Maßnahmen oder Einrichtungen des Staates und der Partei und ihre Aufgaben unterbleiben.

. . .

Am 31. August 1939 trat das zwischen Wehrmacht und NSDAP abgeschlossene vorläufige *Ehrenabkommen Partei und Wehrmacht* in Kraft[168]). Es bestand aus einer Präambel und drei vorläufigen Einzelabkommen:

1. Erledigung von Ehrenhändeln zwischen Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen und Offizieren der Wehrmacht (Zweikämpfe zur Bereinigung von Ehrenhändeln finden nicht statt);
2. Behandlungen von Ehrenangelegenheiten derjenigen Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen, die gleichzeitig Offiziere im Beurlaubtenstand sind (diese unterstehen – von eng begrenzten Ausnahmen abgesehen – in Ehrenangelegenheiten der NSDAP);
3. Auswirkungen von Parteigerichtsentscheidungen bei Ernennung von Offizieranwärtern d.B., die gleichzeitig der NSDAP oder einer Parteigliederung angehören, zu Offizieren d.B.

Damit hatte die Partei ein weiteres Eindringen in die Wehrmachtbelange erreicht. Die Bestimmungen „Wahrung der Ehre" mußten revidiert werden. Beschlüsse des Parteigerichts hatten Einfluß auf die Auswahl des Offiziernachwuchses. Die Präambel verpflichtete die Wehrmacht „zu vorbildlicher, aus der nationalsozialistischen Weltanschauung gebotener Ehrauffassung".

Am 17. November 1939 erging der Erlaß des OKW/AWA/J (II c) über den *Kameradschaftsdienst Wehrmacht/Partei*[169]):

Als praktische Auswirkung der „weltanschaulichen Führung in der Wehrmacht" ist durch eine Vereinbarung des Chefs des OKW mit dem Stellvertreter des Führers die Einführung eines Kameradschaftsdienstes vorbereitet worden . . .
Während es bisher im freien Willen und Ermessen des Einheitsführers stand, Not und Sorgen seiner Untergebenen zu lindern oder Wege hierzu zu suchen, ist jetzt durch die Vereinbarung der Weg geschaffen, mit Hilfe der Organisation der NSDAP jede Hilfe zu ermöglichen.

. . .

Am 8. September 1939 wurde die vereinbarte *Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht und NSDAP (Hauptamt für Kriegsopfer und NSKOV)* bekanntgegeben[170]). Das Hauptamt für Kriegsopfer der NSDAP, die entsprechenden Ämter

---

[168]) HVBl. 1939 B S. 266.

[169]) Politisches Handbuch I 1943.

[170]) Fürs.u. Vers.Best. 1939 S. 108 Nr. 145; BA NS 6/329. Vgl. hierzu OKW Nr. 1768/41 AWA/W Vers (I a 1) vom 22. 4. 1941 (BA-ZNS ES: Politik in der Wehrmacht): Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht und NSDAP (Hauptamt für Kriegsopfer).

bei den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen wurden neben ihrer bisherigen Arbeit zur Betreuung der Beschädigten und Hinterbliebenen des gegenwärtigen Einsatzes herangezogen.

Für die *Betreuung der Wehrmachtangehörigen in Lazaretten* hatte das OKW im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers am 4. Dezember 1939[171]) verfügt:

„Für jeden Standort mit Reserve- bzw. Marinelazaretten werden seitens des zuständigen Kreisleiters der NSDAP ein oder mehrere Beauftragte ernannt, die den Chefärzten als Berater zur Verfügung stehen.
Die Beauftragten können herangezogen werden für

a) Beratung der Kriegsbeschädigten im Hinblick auf häusliche und Familienverhältnisse. Die Berufsberatung und die Betreuung nach dem WFVG ist Aufgabe der WFO; er kann die Beauftragten von Fall zu Fall zur Mitarbeit veranlassen.
b) Kulturelle Betreuung durch musikalische Veranstaltungen, Vorträge usw.
c) Benachrichtigung und Übermittlung von Wünschen an die Angehörigen. Bei Durchführung ihrer Aufgaben können sie neben der NSKOV die NSV, KdF, HJ, das Deutsche Rote Kreuz usw. benachrichtigen."

Das OKH gab diese Verfügung mit dem Zusatz bekannt: Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß die geistige Betreuung und nationalpolitische Schulung aller Soldaten ausschließlich der Verantwortung der Disziplinarvorgesetzten unterliegt. Das Heranziehen von Organisationen außerhalb des Heeres wird in das Ermessen der Disziplinarvorgesetzten gestellt.

Am 29. Mai 1940 schlossen der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und der Reichsorganisationsleiter und Leiter der Deutschen Arbeitsfront Dr. Robert Ley eine Vereinbarung über Aufgabe, Aufbau und Dienstweg der DAF in der Wehrmacht (DAF-Ämter OKW, Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe). Das Abkommen vom 23. Januar 1939 trat außer Kraft[172]).

Über den *Einsatz der NSDAP im Kriege* erließ der „Stellvertreter des Führers" am 18. September 1939 eine sechs Seiten lange Anordnung (Nr. 173/39)[173]), dem folgende Präambel vorangestellt war:

„In dem Kampf, den das deutsche Volk jetzt zu bestehen hat, ist die Geschlossenheit der Heimat als Rückhalt des kämpfenden Soldaten die ausschlaggebende Voraussetzung für den Sieg . . . Die Partei hat . . . nach dem Willen des Führers die Voraussetzung für die politische Führung und Betreuung des deutschen Volkes in diesem Krieg geschaffen . . . Die Stimmung des Volkes ist durch Propaganda von Mund zu Mund, deren Träger die Parteigenossenschaft ist, zu beeinflussen . . ."

Mit Erlaß vom 19. Oktober 1939[174]) gab das OKW bekannt, die NSDAP beabsichtige, demnächst wieder politische Versammlungen zu veranstalten, und müsse dafür auf die im aktiven Wehrdienst befindlichen Redner zurückgreifen.

---

[171]) HVBl. 1940 B S. 2 Nr. 7.
[172]) HVBl. 1940 B S. 242 Nr. 402; vgl. Band IV S. 308.
[173]) BA NS 6/329.
[174]) HVBl. 1939 C S. 395 Nr. 1036.

Rednern, die durch Parteidienststellen angefordert würden und im Besitz eines Reichs-, Gau- und Kreisrednerausweises seien, sollte Urlaub gewährt werden, soweit sie sich noch in den Heimatstandorten befänden und die dienstlichen Verhältnisse es zuließen. Hitler hatte entschieden, daß diesen Wehrmachtangehörigen freizustellen sei, ob sie beim Auftreten in einer Parteiversammlung Wehrmacht- oder Parteiuniform tragen wollten. Der Erlaß RKrMin Az. B 1 n J (Ia) Nr. 8110/37 vom 15. Dezember 1937 trat damit für die Dauer des Krieges außer Kraft[175]).

Mit Erlaß vom 21. August 1940[176]) regelte das OKW die Beteiligung von Vertretern von Partei und Staat bei Empfängen von Truppenteilen, die von der Front in die Heimat zurückkehrten. Bei den Vorbereitungen zum Empfang heimkehrender Truppen seien verschiedentlich die zuständigen Vertreter von Partei und Staat zur Beteiligung an einem bereits bis ins einzelne festgelegten Programm für die Empfangsfeierlichkeiten veranlaßt worden. Der Empfang heimkehrender Truppen sei keine reine Wehrmachtangelegenheit, sondern eine Angelegenheit des Volkes. Infolgedessen seien an der Vorbereitung der Empfangsfeierlichkeiten die Vertreter von Partei und Staat vor Festlegung des Programms zu beteiligen.

Der „Stellvertreter des Führers" erließ am 17. September 1939 eine Anordnung über *die Beisetzung gefallener Soldaten der Feindstaaten*[177]): „Zu der unter militärischen Ehren stattfindenden Beisetzung gefallener feindlicher Soldaten sind verschiedentlich auch die Vertreter der Partei eingeladen worden. So verständlich die Erweisung militärischer Ehren seitens der Wehrmacht für gefallene Soldaten der Feindstaaten ist, so wenig hat die Partei als die Vertreterin des Volkes, dem die feindlichen Soldaten Tod und Verderben bringen wollten, Ursache, an derartigen Beisetzungen feindlicher Soldaten teilzunehmen."

Im Auftrage Hitlers genehmigte der Chef OKW unter dem 24. Oktober 1939[178]) die Herausgabe des Neudrucks 1939 der *Standortdienstvorschrift* (HDv 131, LDv 131) als Entwurf. Die Standortdienstvorschrift — Entwurf von 1934 —[179]) und die Vorschrift „Teilnahme der Wehrmacht an Veranstaltungen außerhalb der Wehrmacht" (HDv 24, LDv 24) vom 15. Januar 1936 traten mit dem Erscheinen des Neudrucks 1939 der Standortdienstvorschrift außer Kraft.

---

[175]) HDv 22 Teil I August 1938 B 17. Dieser Erlaß besagte: Führende Männer der Partei und ihrer Gliederungen, die sich zur kurzfristigen Ausbildung bei E-Einheiten befinden, haben in einigen Fällen an Parteiveranstaltungen in Wehrmachtuniform als Redner teilgenommen oder die Front abgeschritten.
Gegen die Teilnahme eines höheren Parteimitgliedes an Parteiveranstaltungen in Wehrmachtuniform als Zuschauer ist nichts einzuwenden. Das Auftreten als Redner oder das Abschreiten der Front steht jedoch nicht im Einklang mit dem Wehrgesetz § 26 Ziffer 1 und hat zu unterbleiben. Ist bei wichtigen Parteiveranstaltungen eine Stellvertretung des betreffenden Soldaten durch einen anderen Parteiführer nicht möglich, so haben in diesen Ausnahmefällen die Truppenkommandeure die Erlaubnis zum Tragen der Parteiuniform auf Urlaub zu erteilen, wenn die dienstlichen Belange dies zulassen.

[176]) KVBl. X 1940 S. 208 Nr. 753.

[177]) BA NS 6/329.

[178]) LVBl. 1939 A S. 326 Nr. 343.

[179]) Vgl. Band III S. 323.

Mit Erlaß vom 8. November 1939[180]) ordnete der Chef OKW an: Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges können – abweichend von den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 WG – Soldaten an allen politischen Versammlungen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände teilnehmen.

Der ObdH gab mit Verfügung vom 15. Januar 1940[181]) bekannt, ihm sei von den verschiedensten Dienststellen gemeldet worden, daß sich Parteiangehörige, die zum Wehrdienst eingezogen seien, berechtigt oder gar verpflichtet fühlten, vermeintliche oder tatsächliche Mißstände in ihrem Verband Parteidienststellen zu melden. Alle Heeresangehörigen seien auf die Möglichkeit der Beschwerde nach der Beschwerdeordnung hinzuweisen und zu belehren: Das Verbot, sich in dienstlichen Angelegenheiten an Dienststellen außerhalb des Heeres zu wenden, gelte für alle Soldaten, gleichgültig, ob und welcher Parteigliederung oder staatlichen Dienststelle sie außerhalb des Heeres angehörten.

Mit Rundschreiben Nr. 157/41 vom 19. Dezember 1941[182]) gab der Leiter der Partei-Kanzlei intern bekannt, Hitler habe in letzter Zeit mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß die hauptamtlich in der Partei tätigen Männer der jüngeren Jahrgänge in diesem Krieg Frontdienst leisten müßten. Um allen hauptamtlichen Wehrpflichtigen aus den Dienststellen der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden dazu Gelegenheit zu geben, solle ein Austausch zwischen Männern mit längerem Fronteinsatz und solchen, die bisher noch nicht an der Front waren, durchgeführt werden.

Abschnitt 3

Seelsorge in der Wehrmacht

Unter dem 21. August 1939 gab das Oberkommando des Heeres ein *Merkblatt über Feldseelsorge im Kriege heraus*[183]). Hiernach war die Feldseelsorge ein wichtiges Mittel zur Stärkung der Schlagkraft des Heeres, eine dienstlich befohlene Einrichtung der Wehrmacht: „Die Feldseelsorge wird der Förderung und Aufrechterhaltung der inneren Kampfkraft um so wirksamer dienen, je mehr sie sich nach den seelischen Bedürfnissen des deutschen Soldaten im Kriege ausrichtet, allein das Gemeinsame betont und jeden konfessionellen Streit ausschließt . . . Den Soldaten ist zur freiwilligen Teilnahme an den konfes-

[180]) HVBl. 1939 C S. 433 Nr. 1122.
[181]) ObdH Nr. 63/40 Abt. zbV (OQu IV), 15. 1. 1940, in: BA-ZNS WAllg.
[182]) BA NS 6/335.
[183]) OKH/AHA/Ag S vom 21. 8. 1939 (BA-ZNS WAllg); vgl. hierzu auch Manfred Messerschmidt: Aspekte der Militärseelsorgepolitik in nationalsozialistischer Zeit, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 1/68, S. 63–105; ders.: Zur Militärseelsorgepolitik im Zweiten Weltkrieg, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 1/69, S. 37–85.

sionell verschiedenen Feiern, wie Abendmahl, Beichte, Kommunion, Messe usw., stets Gelegenheit zu geben".

Am 31. Oktober 1939 befahl der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe A, Generaloberst von Rundstedt, für seinen Bereich: „Pflicht der Truppenführer ist es, den Dienst der Feldseelsorge als Mittel zur Aufrechterhaltung und Steigerung der inneren Kampfkraft und Zucht der Truppe und der rückwärtigen Dienste zu fördern und die Feldseelsorge zu unterstützen. Die Veranstaltung von gottesdienstlichen Feiern ist durch die Truppe zu fördern"[184]).

Mit Befehl vom 6. März 1940[185]) kam v. Rundstedt erneut auf die Feldseelsorge zu sprechen:

„Der Herr Oberbefehlshaber des Heeres hat in einem Erlaß vom 13. Februar 1940 erneut auf das „Merkblatt über Feldseelsorge" (OKH 31 u AHA/Ag/S 2838/39 vom 21. August 1939) hingewiesen.
Die mit der gegenwärtigen Lage verbundene Gefährdung der sittlichen Haltung und inneren Kampfbereitschaft des Soldaten erfordert von der Feldseelsorge eingehende und sorgfältige Tätigkeit im Sinne der in Ziffern 1 und 2 des Merkblattes gestellten Aufgabe: „Ausrüstung mit tapferem und getrostem Glauben".
Zugleich bietet die gegenwärtige Zeit besonders Gelegenheit, die in den Ziffern 4 bis 6 des Merkblatts vorausgesetzte persönliche Fühlung des Feldseelsorgers mit allen Teilen der Truppe und ihrer Führung zu vertiefen.
Mit Bezug auf Ziffer 12 und ff. bitte ich die oberen Truppenführer, denen Feldseelsorger unterstellt sind, deren Tätigkeit nach den Richtlinien des Merkblatts fernerhin zu fördern.
Besonders bitte ich, im Rahmen der durch die Betriebsstoffersparnis gebotenen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, daß der für die innere Haltung der Truppe lebensnotwendige Dienst der Feldseelsorge auch weiter ausgeübt werden kann."

In einer Verfügung vom 8. Mai 1940 für die Erziehung und Haltung der Offiziere[186]) brachte der Oberbefehlshaber des Heeres zum Ausdruck:

„... Auch in religiösen Fragen trägt der Offizier seine Verantwortung für die Einheit des deutschen Volkes. Religiöse Fragen bewegen den Soldaten, der mit dem Leben für sein Volk eintreten soll, besonders stark. Religion umfaßt das persönliche Verhältnis der Menschen zu Gott und ist ureigenste Angelegenheit des einzelnen. Sie ist unabhängig von kirchlicher Bindung. Die Teilnahme an kirchlichen Handlungen kann daher nur freiwillig sein. Wer Soldaten, die kirchlich nicht gebunden sind, aus diesem Grunde Dienst verrichten läßt, solange andere den Gottesdienst besuchen, verschärft Gegensätze ebenso wie der, der Spott gegen kirchlich eingestellte Soldaten duldet.
..."

Für das Verhalten der Wehrmacht in religiösen Fragen gegenüber der Zivilbevölkerung in den neu besetzten Ostgebieten hatte Hitler folgende Richtlinien gegeben[187]):

---

184) BA-ZNS WAllg.
185) BA-ZNS WAllg.
186) ObdH PA (2) Ia Nr. 3350/40 geh./Heerwesen-Abt. im GenStdH 59/5.40 geh. vom 8. 5. 1940, in: Sammelheft zu OKH Nr. 300/40 g PA (2) vom 25. 10 1940 (BA-ZNS S 15); vgl. auch OKH Heerwesen-Abt. im GenStdH/PA (2) I/1 a Nr. 2740/41 g vom 1. 4. 1941 (BA-ZNS vorl. P LV).
187) OKW Az. 31 v AWA/J (Ia) Nr. 4798/41 vom 6. 8. 1941 (ADAP Serie D Bd. XIII.2 S. 438).

„1) Religiöse oder kirchliche Betätigung der Zivilbevölkerung ist weder zu fördern noch zu verhindern. Wehrmachtangehörige haben sich solchen Veranstaltungen der Einwohnerschaft unbedingt fernzuhalten.
2) Die Wehrmachtseelsorge ist ausschließlich für die deutschen Wehrmachtangehörigen bestimmt. Den Wehrmachtpfarrern sind jegliche kirchliche Amtshandlungen oder religiöse Propaganda gegenüber der Zivilbevölkerung ausdrücklich zu untersagen.
3) Es ist ferner verboten, Zivilgeistliche aus dem Reich oder dem Auslande in die besetzten Ostgebiete zuzulassen oder heranzuziehen.
4) Diese Anordnungen gelten nicht für das von rumänischen Truppen besetzte bessarabische Gebiet und nicht für die finnische Front."

Die deutschen katholischen Bischöfe richteten am 17. September 1939 ein „gemeinsames Wort" an die Soldaten[188]): „In dieser entscheidungsvollen Stunde ermuntern und ermahnen wir unsere katholischen Soldaten, in Gehorsam gegen den Führer opferwillig unter Hingabe ihrer ganzen Persönlichkeit ihre Pflicht zu tun. Das gläubige Volk rufen wir auf zu heißem Gebet, daß Gottes Vorsehung den ausgebrochenen Krieg zu einem für das Vaterland und Volk segensreichen Erfolg und Frieden führen möge".

Unter dem 24. Oktober 1939 erließ das OKH eine neue *Dienstordnung für die Kriegspfarrer beim Feldheer*[189]). Die mit Vfg. OKH vom 22. September 1938 Nr. 1664/38 g AHA/Ag/S (II) übersandte Anweisung war in wesentlichen Teilen veraltet und trat außer Kraft.

Die Seelsorge beim Feldheer wurde durch Kriegspfarrer ausgeübt. Zivilgeistliche wurden als Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer (a.K.) mit diesem Amt widerruflich beliehen. Die aktiven Wehrmachtpfarrer, die als Kriegspfarrer Verwendung fanden, behielten ihre Friedensamtsbezeichnung bei. Die als Kriegspfarrer ins Feldheer eintretenden Zivilgeistlichen führten die Amtsbezeichnung „Kriegspfarrer".

Die Kriegspfarrer trugen die Uniform der aktiven Wehrmachtbeamten. Zur Uniform gehörten die vorgeschriebene Armbinde und das Brustkreuz mit Kette.

Der Divisionskommandeur bzw. der obere Führer, zu dessen Stab der Kriegspfarrer gehörte, war sein unmittelbarer militärischer Vorgesetzter. Verwaltungsmäßig unterstanden alle Kriegspfarrer dem evangelischen bzw. katholischen Feldbischof als unmittelbarem Dienstvorgesetzten und dem Oberbefehlshaber des Heeres (Befehlshaber des Ersatzheeres) als höchstem Dienstvorgesetzten.

Die Verfügungen OKW 25 W Allg (II) 86/39 g vom 23. 5. 1939 und OKH/VA/Ag V I/V 1 (I 1 a) vom 24. 8. 1939, wonach alle Wehrmachtbeamten Kombattanten waren und somit die Pflicht hatten, sich im Falle und für die Dauer dringender Gefahr mit der Waffe an Kampfhandlungen zu beteiligen, wenn eine äußerste Notlage es erforderte, fand auf Kriegspfarrer keine Anwendung. Für sie galt vielmehr das in HDv 38/2 II, Art. 8, Ziff. 1 Gesagte sinngemäß.

---

[188]) Militärgeschichtliche Mitteilungen, Band 1/69, S. 49.
[189]) BA-ZNS ES: Kriegspfarrer.

Gemäß Erlaß des OKW vom 18. März 1940[190]) war Geistlichen, die in die Wehrmacht als Soldaten oder als Wehrmachtbeamte (nicht als Feldgeistliche) einberufen waren, für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht die Ausübung jeglicher kirchlicher Handlungen verboten. Außerhalb der Wehrmacht, z.B. auf Urlaub im Heimatort, war ein Auftreten in Wehrmachtuniform verboten, wenn kirchliche Handlungen vorgenommen wurden.

In Ergänzung des o.a. Erlasses wies das OKW mit Erlaß vom 28. Juli 1940[191]) darauf hin, daß gegen die private Feier des Meßopfers durch katholische Geistliche, die als Soldaten zur Wehrmacht eingezogen waren, keine Bedenken bestünden, wenn die Feier in der dienstfreien Zeit stattfinde und Wehrmachtangehörige oder Zivilpersonen nicht teilnähmen. Als Ministranten durften andere, sich freiwillig meldende Soldaten nur teilnehmen, wenn sich bei der Truppe nur ein einzelner Geistlicher befand, so daß ein gegenseitiges Ministrieren nicht möglich war.

Bezgl. des *Feldgottesdienstes und der Musikgestellung dazu bei der Luftwaffe* hatte der RdL u. ObdL mit Erlaß vom 13. April 1940[192]) bestimmt, Feldgottesdienst sei nur dann abzuhalten, wenn die Nachfrage ergebe, daß ein Bedürfnis dafür vorliege. Für die am Feldgottesdienst nicht teilnehmenden Soldaten sei während dieser Zeit kein Dienst anzusetzen.

Eine Gestellung von Musikkorps zu Feldgottesdiensten durfte nur dann erfolgen, wenn die Zahl der freiwillig daran teilnehmenden Soldaten mindestens doppelt so groß war wie die der zu gestellenden Musiker.

Nach der HDv 193/5 Ziff. 149 besuchten die Wehrmachtgeistlichen regelmäßig die Kranken ihrer Wehrmachtgemeinde in den Lazaretten, den Lazarettabteilungen und den Krankenrevieren. Über die Zeit der Besuche hatten sie sich rechtzeitig mit dem behandelnden oder wachhabenden Arzt zu verständigen. Die Zeit für die Abhaltung von Lazarett-Gottesdiensten war nach Ziff. 150 mit dem Chefarzt zu vereinbaren.

Die Teilnahme an den Gottesdiensten war freiwillig. Eine Kommandierung war nicht statthaft[193]). Die Erörterung religiöser Streitfragen sowie der Versuch seelsorgerischer Betreuung andersgläubiger Soldaten hatte zu unterbleiben.

Im übrigen waren die Chefärzte in Reservelazaretten, die in konfessionellen Krankenhäusern untergebracht waren, dafür verantwortlich, daß auf keinen Fall eine religiöse Beeinflussung der Verwundeten durch die Inhaber der Krankenhäuser (Ordensschwestern, Diakonissinnen usw.) erfolgte. Ebenso mußte dafür gesorgt werden, daß die Verwundeten auch nicht mittelbar durch die in den Krankenhäusern üblichen gottesdienstlichen Handlungen gestört wurden. Dem besonderen Wunsch einzelner Verwundeter zur Teilnahme an diesen Gottesdiensten oder Andachten war Rechnung zu tragen. Eine Behinderung der in den

---

[190]) BA-ZNS WAllg, LVBl. 1940 S. 148 Nr. 359, MVBl. 1940 Nr. 233.
[191]) BA-ZNS WAllg, MVBl. 1940 Nr. 590.
[192]) BLB 1940 S. 204 Nr. 468.
[193]) OKW (J), 22. 11. 1940 (HM S. 550 Nr. 1254).

Krankenhäusern üblichen gottesdienstlichen Handlungen mußte andererseits vermieden werden.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers (Bormann) beschwerte sich am 17. Januar 1940 bei Reichsleiter Rosenberg über die Versorgung der Soldaten mit religiösen Druckschriften durch die Kirchen. Er regte an, als Gegenmaßnahme die Truppe reichlich mit Schriften zu versorgen, die ihnen die nationalsozialistische Weltanschauung an Stelle der christlichen vermitteln sollten[194]).

In einem Schreiben vom 1. März 1940[195]) an das Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten wies das Oberkommando der Wehrmacht „nochmals" darauf hin, daß für die religiöse Betreuung der Wehrmachtangehörigen allein die hierfür eingerichtete Wehrmachtseelsorge zuständig sei. Eine zusätzliche Betreuung durch Zivilgeistliche könne besonders auf Grund der gemachten Erfahrungen in keiner Form gebilligt werden.

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung bat das OKW nunmehr um baldige Herausgabe der bereits mit Schreiben vom 11. Dezember 1939 – Nr. 4739/39 J (I c) – erbetenen Verfügung, aus der hervorgehen müsse, daß

1) die Verteilung religiöser Schriften an Wehrmachtangehörige nur durch Wehrmachtgeistliche erfolgen dürfe,

2) die Versendung auch von genehmigten religiösen Schriften an Wehrmachtangehörige durch Zivilgeistliche oder konfessionelle Organisationen verboten sei,

3) unter religiösen Schriften auch die bisher vielfach zur Versendung gelangten gedruckten oder vervielfältigten Feldpostbriefe zu verstehen seien.

Das OKW werde seinerseits Maßnahmen ergreifen, daß gegen Geistliche, die diese Anordnung nicht befolgten oder sie zu umgehen versuchten, rücksichtslos eingeschritten werde. Die kirchlichen Stellen sollten „erneut" darauf hingewiesen werden, daß ihnen oder konfessionellen Organisationen das Sammeln von Feldpostanschriften nach wie vor verboten sei.

Das OKW wies mit Erlaß vom 28. September 1939[196]) darauf hin, daß die Benachrichtigung der Angehörigen von gefallenen oder verwundeten Soldaten allein Sache der militärischen Führer oder, wenn der Tod im Lazarett eingetreten war, der Chefärzte sei und keinesfalls den Feldgeistlichen übertragen werden könne. Selbstverständlich – so der Zusatz des OKW vom 9. Oktober 1939 – solle den Feldgeistlichen nicht verboten werden, auf besonderen Wunsch von Verwundeten, die nicht schreiben konnten, an deren Angehörige zu schreiben.

---

[194]) IMT Bd. XXXVIII S. 277–279, Bd. XXV S. 202–206.
[195]) BA-ZNS ES: Seelsorge.
[196]) Politisches Handbuch I 1943 S. 62 f.

Mit Erlaß vom 10. Oktober 1939[197]) bestimmte das OKW über den *Ministrantendienst bei Feldtruppenteilen:* „Es bestehen keine Bedenken, wenn bei Feldtruppenteilen im Kriegsfall und bei besonderem Einsatz der Wehrmacht Soldaten zur Ausübung des Ministrantendienstes herangezogen werden. In erster Linie sind hierfür die dem Feldgeistlichen zugeteilten Soldaten, sonst sich freiwillig meldende Soldaten zu verwenden. Für Truppen des Ersatzheeres bleibt die Verfügung AHA/Ag E/Tr (S) vom 10. März 1939 in Kraft".

Das OKW wies mit Erlaß vom 16. August 1940[198]) darauf hin, daß im Verkehr mit katholischen Geistlichen nur die Anreden Kardinal, Erzbischof, Bischof, Prälat, Pfarrer usw. anzuwenden seien. Alle darüber hinausgehenden Anreden wie Eminenz, Exzellenz, Hochwürden usw. hatten zu unterbleiben.

Mit Erlaß vom 15. März 1941[199]) verbot das OKW die Verbindung militärischer Feiern irgendwelcher Art mit religiösen Feiern. In der Standortdienst-Vorschrift (HDv 131, MDv Nr. 581, LDv 131) war die Nr. 349 zu streichen.

Nach Mitteilung des OKW vom 31. Mai 1941[200]) waren auf Anordnung Hitlers sämtliche in der Wehrmacht befindlichen Ordensangehörigen der Gesellschaft Jesu *(Jesuiten)* beschleunigt zu entlassen und der Landwehr II mit dem Zusatz „n.z.v."[201]) zu überweisen.

Abschnitt 4

Das Verhältnis zwischen Truppe und Wehrmachtverwaltung

Reibungen zwischen Truppe und Verwaltungsstellen sowie eigenmächtige Maßnahmen einzelner Verbände und Verwaltungsdienststellen veranlaßten den Oberbefehlshaber des Heeres, mit Verfügung vom 8. November 1939[202]) das *Verhältnis zwischen Truppe und Verwaltung* den Verhältnissen des Krieges anzupassen. Streitfragen zwischen Wehrkreiskommando und Wehrkreisverwaltung entschied hiernach der Wehrkreisbefehlshaber. Er hatte ferner nach eigenem Ermessen und unter eigener Verantwortung dem Chef der Wehrkreisverwaltung in wichtigen, die Truppenbelange berührende Maßnahmen Weisungen zu erteilen. Im übrigen blieben die im Rahmen der Dienstanweisung für Intendanten usw. vom 8. Oktober 1934[203]) gegebenen Befugnisse des Chefs der Wehrkreisverwaltung unberührt. Anpassung blieb vorbehalten. Streitfragen zwischen Truppe und Verwaltung in Standorten entschied der Standortälteste oder Kommandant bei Gefahr im Verzug oder bei zwingender Notwendigkeit unter eigener Verantwortung.

---

[197]) Politisches Handbuch I 1943 S. 74.
[198]) LVBl. 1940 S. 557 Nr. 1095.
[199]) HVBl. 1941 B S. 133 Nr. 212.
[200]) OKW Az. 12 i 10.20 J (Ia) Nr. 924/41, 31. 5. 1941 (BA-ZNS vorl. P XLII).
[201]) = nicht zu verwenden.
[202]) HM 1939 S. 366 Nr. 834.
[203]) HM 1934 S. 9 Nr. 32.

Zur einheitlichen Bearbeitung der *Presse- und Bildpropaganda der Heeresverwaltung* war nach Mitteilung des OKH/VA vom 2. Januar 1940[204]) beim Heeresverwaltungsamt (Ag V I) die Pressestelle errichtet worden, die der Gruppe Ausbildung angegliedert war. Sie hatte die Aufgabe, die Öffentlichkeit laufend über die Arbeit der Heeresverwaltung in Front und Heimat zu unterrichten. Mit der Pressestelle war ein zentrales Bildarchiv der Heeresverwaltung zur Zusammenfassung dienstlicher und privater Bildaufnahmen verbunden. Ferner übernahm die Pressestelle mit Wirkung vom 1. Januar 1940 die Schriftleitung der „Zeitschrift für die Heeresverwaltung".

In einer Geheimverfügung vom 27. Juni 1940[205]) gab das OKH/VA den Chefs der Wehrkreisverwaltungen bekannt:

„Verschiedene Wehrkreisverwaltungen haben in letzter Zeit dem OKH Berichte über Verächtlichmachung der Wehrmachtbeamtenschaft in der Presse [206]) vorgelegt und das OKH gebeten, gegen derartige Verunglimpfungen in der Presse, Film usw. vorzugehen.
Das OKH ist bereits bei den zuständigen Stellen vorstellig geworden und hat darauf hingewiesen, daß Verächtlichmachungen, Herabsetzungen der Wehrmachtbeamtenschaft wie auch eines jeden einzelnen Angehörigen dieses Standes im Interesse der Heeresbeamtenschaft und auch im Interesse der Truppe selbst unbedingt unterbleiben müssen. Die zuständige Abteilung des OKW hat mitgeteilt, daß durch entsprechende Handhabung der Zensur in Zukunft eine Verächtlichmachung oder Herabwürdigung der Wehrmachtbeamten im Film, in der Literatur und in der Presse unmöglich gemacht werden würde. Das OKH wird im übrigen nach wie vor dafür Sorge tragen, daß in der Presse usw. die Arbeit der Wehrmachtbeamten und der Heeresverwaltung entsprechend gewürdigt und anerkannt wird.
Sollte es in vereinzelten Fällen in der Presse usw. doch wieder zu einer Verächtlichmachung der Wehrmachtbeamten oder der Heeresverwaltung kommen, so ist dem OKH unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu berichten.
Die Wehrkreisverwaltungen werden ersucht, diese Verfügung den beteiligten Beamten bekanntzugeben, um so einer weiteren Beunruhigung innerhalb der Heeresbeamtenschaft vorzubeugen."

Mit seinem Erlaß vom 28. Februar 1941[207]) bestimmte Hitler, die aktiven Wehrmachtbeamten leisteten *aktiven Wehrdienst* im Sinne des Wehrgesetzes. Dies galt auch für die Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes, für die auf Grund der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938[208]) zur Verfügung der Wehrmachtteile (z.V.) gestellten Wehrmachtbeamten sowie für die Wehrmachtbeamten auf Kriegsdauer während der Ableistung von Kriegsdienst, von Übungen oder sonstigem aktiven Wehrdienst.

Das Oberkommando der Wehrmacht stellte mit seinem Erlaß vom 10. Mai 1941[209]) klar, die deutschen Wehrmachtbeamten seien *Kombattanten* im Sinne

---

[204]) HVBl. 1940 A S. 9 Nr. 10.
[205]) OKH 13 a 13.13 geh. VA/Ag V I/V 1/Gr. I (B) Nr. 3936/40 g, 27. 6. 1940 (BA-ZNS WB Heer).
[206]) Hervorgehoben vom Verfasser.
[207]) RGBl. 1941 I S. 103, HVBl. 1941 A S. 17 Nr. 11 u. S. 43 Nr. 35.
[208]) RGBl. 1938 I S. 214 und ÄndVO vom 28. 1. 1939 (RGBl. I S. 103).
[209]) HVBl. 1941 B S. 202 Nr. 328.

des Art. 3 der Haager Landkriegsordnung, d.h. sie waren berechtigt und nach Maßgabe ihrer Dienstobliegenheiten verpflichtet, sich mit der Waffe an Kampfhandlungen zu beteiligen.

Daß die Wehrmachtbeamten nicht nur außerhalb der Wehrmacht verächtlich gemacht wurden, sondern auch in der Wehrmacht selbst geringes Ansehen hatten, belegt ein Bericht des Chefs der Wehrkreisverwaltung VI vom 6. August 1941[210]) an das Stellvertretende Generalkommando VI. Armeekorps:

. . . Schon vor dem Kriege sei es vorgekommen, daß Soldaten den Beamten die vorgeschriebene Ehrenbezeigung mit der Begründung verweigerten, sie hätten dies den Beamten gegenüber nicht notwendig. Diese Ansicht müsse den Soldaten durch Instruktion beigebracht worden sein.

. . . Die Wehrmachtbeamten des gehobenen Dienstes sollten künftig nur aus Militäranwärtern ergänzt werden. Es sei unter diesen Umständen aber nicht zu erwarten, daß sich die guten Militäranwärter für den gehobenen Dienst in der Wehrmacht meldeten, sondern lieber zu einer Zivilverwaltung gingen . . . Auch der Nachwuchs der Wehrmachtbeamten des höheren Dienstes werde minderwertig sein, da nur solche Anwärter zur Heeresverwaltung gingen, die anderswo nicht genommen würden. Das habe letzten Endes nur ungünstige Auswirkungen auf die Schlagkraft der Truppe.

Die Bestrebungen der Beamtenschaft nicht nur um eine Hebung ihres Ansehens, sondern um eine Neuregelung ihrer Rechte und Pflichten im Gefüge der Wehrmacht gingen bereits auf die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg zurück. In der Weimarer Republik war auf Grund der Bestimmungen des Versailler Vertrages von vornherein kein Raum für die verständlichen Wünsche. Nach dem Aufbau der Wehrmacht wurde die Neugestaltung der Rechtsverhältnisse der Wehrmachtbeamten und die Schaffung von Offiziersonderlaufbahnen, ähnlich den schon bestehenden Sanitäts- und Veterinärkorps sowie dem Offizierkorps (W), wieder Gegenstand lebhafter Erörterungen, so daß die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile sich von Zeit zu Zeit veranlaßt sahen, zur Besonnenheit zu mahnen[211]). Sie befahlen, die in Gang befindliche Prüfung der Lage zunächst abzuwarten.

Grundsätzliche Gegner einer Statusänderung der Wehrmachtbeamten waren der Reichskriegsminister (später auch der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht), die beteiligten Reichsminister des Innern und der Finanzen sowie auch der „Stellvertreter des Führers" und sein Nachfolger, der „Leiter der Parteikanzlei". Aber auch Hitler wollte zunächst von neuen Offizierlaufbahnen nichts wissen. Nach seiner Meinung sollte Offizier nur sein, wer tatsächlich eine Truppe führte. Schließlich stimmte er der Bildung eines „Truppensonderdienstes" zu[212]).

---

[210]) BA-ZNS WB Heer.
[211]) Vgl. Band IV S. 298 f.
[212]) Vgl. Band VI.

Abschnitt 5

Feldpost und Feldpostprüfstellen

Das Feldpostwesen war ein Versorgungsgebiet der Kriegswehrmacht und diente der Postversorgung der Kriegswehrmacht im Verkehr mit der Heimat und innerhalb der Kriegswehrmacht. Die Feldpostvorschrift war vom Oberbefehlshaber des Heeres im Einvernehmen mit dem Reichspostminister erlassen[213]). Die dienstlichen und persönlichen Postsendungen der Kriegswehrmacht und der ihr Angehörenden (als Absender und als Empfänger) wurden von der Feldpost und der Deutschen Reichspost als *Feldpostsendungen* befördert.

Die *Feldpost* (Einheiten und Dienststellen) wurde von den Wehrersatzdienststellen im Einvernehmen mit den Ausrüstungs-Reichspostdirektionen aufgestellt und gehörte zu den rückwärtigen Diensten[214]) des Feldheeres. *Feldpostämter* wurden aufgestellt für Kommandobehörden und Stäbe bis zur selbständigen Brigade und Oberbaustäbe einschließlich abwärts. Für den Bereich jedes Wehrkreiskommandos bearbeitete eine *Postsammelstelle* der Deutschen Reichspost die in der Heimat aufgelieferten Feldpostsendungen.

In militärischer Beziehung unterstanden die Einheiten und Dienststellen der Feldpost den Kommandobehörden, denen sie nach der Kriegsgliederung zugeteilt waren oder denen sie durch besonderen Befehl unterstellt wurden, in posttechnischer Beziehung dem Reichspostministerium.

Der *Heeresfeldpostmeister* war Gruppenleiter im Stabe des Generalquartiermeisters beim Chef des Generalstabes des Heeres. Er war Fachvorgesetzter sämtlicher Feldposteinheiten und -dienststellen und leitete den gesamten Feldpostdienst nach den Weisungen des Generalquartiermeisters und den posttechnischen Anordnungen des Reichspostministers. Er berichtigte die Feldpostübersicht[215]) auf Grund der Unterlagen, die ihm vom Sachbearbeiter für Feldpost im Stabe des Generalquartiermeisters zugingen. Dieser wurde von den Sachbearbeitern für Feldpost beim OKM und beim ObdL laufend über Veränderungen in der Unterstellung von Verbänden und Einheiten, Wechsel der Hauptliegehäfen usw. unterrichtet.

---

[213]) HDv g 84, MDv 892, LDv g 84: Feldpostvorschrift vom 22. 7. 1938. Vgl. Bodo Gericke: Die deutsche Feldpost im Zweiten Weltkrieg. Eine Dokumentation über Einrichtung, Aufbau, Einsatz und Dienste (Archiv für deutsche Postgeschichte – 1971, Heft 1), Frankfurt a.M. 1971. – Bruno Schmidt und Bodo Gericke: Die deutsche Feldpost im Osten und der Luftfeldpostdienst Osten im Zweiten Weltkrieg (Archiv für deutsche Postgeschichte – 1969, Heft 1), Frankfurt a.M. 1969. – Norbert Kannapin: Die deutsche Feldpost. Organisation und Lokalisation 1939–1945, Osnabrück 1979.

[214]) Vgl. „Die Einteilung der Truppen des Feldheeres", S. 84 ff.

[215]) Über die aus drei Teilen bestehende Feldpostübersicht siehe S. 297. Norbert Kannapin: Die deutsche Feldpostübersicht 1939–1945. Vollständiges Verzeichnis der Feldpostnummern in numerischer Folge und deren Aufschlüsselung. Bearbeitet nach den im Bundesarchiv-Militärarchiv verwahrten Unterlagen des Heeresfeldpostmeisters, Drei Bände. Osnabrück 1980–1982.

Innerer Dienst

Der *Armeefeldpostmeister* gehörte zum Stabe des Armeeoberkommandos. Er war Fachvorgesetzter der Feldpostdienststellen und -einheiten innerhalb der Armee und leitete nach den Weisungen des Oberquartiermeisters den Feldpostdienst innerhalb der Armee. Ihm unterstanden die Feldpostleitstelle im Nachschubsammelgebiet der Armee, die Armeebriefstelle im Armeeoberkommando und die Feldpostämter im Armeebereich.

Die *Armeebriefstelle* beim Armeefeldpostmeister bearbeitete die innerhalb der Armee und zwischen den Armeen (auch verschiedener Kriegsschauplätze) zu befördernden und die für Heeres- oder Armeetruppen bestimmten Sendungen sowie die ungenügend oder unrichtig bezeichnete Feldpost.

Die *Feldpostleitstelle* sorgte für die Weiterleitung der ihr von den Postsammelstellen über die Postleitpunkte zugeführten Sendungen an die Feldpostämter und der ihr von den Feldpostämtern zugeführten Sendungen an die Postleitpunkte. *Postleitpunkte* waren die am Sitz der Feldpostleitstellen befindlichen Ämter der Deutschen Reichspost.

Der *Feldpostmeister* leitete das ihm unterstellte *Feldpostamt.* Er war bei den Kommandobehörden und Stäben bis zur selbständigen Brigade einschließlich Fachbearbeiter des Quartiermeisters bzw. des 2. Generalstabsoffiziers (I b) oder des Sachbearbeiters Ib (bei Kavalleriebrigaden) für den Feldpostdienst. Die Feldpostämter wurden im allgemeinen in der Nähe der Stäbe der Kommandobehörden untergebracht, zu denen sie gehörten.

Über die *Feldpostbeamten* vgl. S. 222 f.

Luftwaffe

Sendungen für Truppen der Luftwaffe, die dem Feldheer unterstellt waren, wurden wie Sendungen an Heerestruppen behandelt. Truppen, die zur Verfügung des Oberbefehlshabers der Luftwaffe standen, erhielten in der Feldpostübersicht (Teil I) bei der Feldpostnummer der betreffenden Einheit ein Kennzeichen, das auf die „nächste Wehrmachtbriefstelle" verwies. Die Feldpostsendungen für bodenständige Truppen der Luftwaffe im Reichsluftschutzgebiet wurden mit offener Anschrift versehen und im gewöhnlichen Postweg befördert.

Kriegsmarine

Bei den Feldpostnummern der schwimmenden Einheiten und Verbände der Kriegsmarine wurde in der Feldpostübersicht (Teil I) auf das Marinepostbüro SW 11 verwiesen. Es erhielt seine Unterlagen laufend vom OKW und leitete die Sendungen auf das Postamt des Aufenthaltshafens, wo sie durch Beauftragte der Einheiten und Verbände abgeholt wurden. Bei den Feldpostnummern aller übrigen Einheiten der Kriegsmarine verwies die Feldpostübersicht (Teil I) auf die Wehrmachtbriefstelle. Diese wurde vom Sachbearbeiter beim OKM laufend über Veränderungen unterrichtet und gab den Postsammelstellen die zuständigen Bestimmungspostanstalten bekannt.

Feldpostprüfstellen

Ersatzwehrmacht

Die Feldpostsendungen an die Ersatzwehrmacht und deren Angehörige wurden mit offener Anschrift versehen und im gewöhnlichen Postwege befördert.

Feldpostübersicht

Die Feldpostübersicht bestand aus drei Teilen. Grundlage für die Leitung der Feldpostsendungen war Teil I. Nur die einschlägigen Stellen des Kriegsheeres erhielten auch Teil II und III. Alle drei Teile waren ein Staatsgeheimnis und wurden im Frieden vom Oberkommando des Heeres bearbeitet.

Im Kriege gab der Heeresfeldpostmeister die Berichtigungen zu Teil I an das Reichspostministerium, das die Durchführung und Weiterleitung innerhalb der Deutschen Reichspost veranlaßte. Die einschlägigen Stellen des Kriegsheeres erhielten die Berichtigungen zu allen drei Teilen vom Heeresfeldpostmeister unmittelbar.

Teil I der Feldpostübersicht enthielt die Feldpostnummern aller Truppeneinheiten, Stäbe und Behörden der Kriegswehrmacht, deren Anschriften durch Feldpostnummern ersetzt waren, nebst Angabe der Kennummer des zuständigen Feldpostamts, die jedes Feldpostamt neben seiner Feldpostnummer erhielt. Aus einer besonderen Anlage der Feldpostübersicht waren die Postleitpunkte und die Feldpostleitstellen ersichtlich, auf die die Feldpostsendungen für die betreffenden Feldpostämter geleitet wurden.

*

Feldpostprüfstellen waren eine rein militärische Einrichtung. Sie prüften die Feldpostsendungen stichprobenweise und verschlossen sie mit Klebestreifen mit dem Aufdruck „geöffnet, Feldpostprüfstelle". Die Prüfung von Feldpostsendungen wurde **nicht** durch Feldpostdienststellen vorgenommen[216]).

Abschnitt 6

Heiratsordnung

Alle Angehörigen der Wehrmacht[217]) bedurften nach § 27 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935[218]) zur Heirat der Erlaubnis der Vorgesetzten.

---

[216]) HM 1940 S. 333 Nr. 764.

[217]) „Angehörige der Wehrmacht" waren nach § 21 Abs. 1 WG die Soldaten und die Wehrmachtbeamten. „Soldaten" waren die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften (§ 21 Abs. 2 WG).

[218]) RGBl. 1935 I S. 609.

Für die Eheschließung aller Angehörigen der Wehrmacht galten die allgemeinen Bestimmungen. Jedoch durften sie nach § 13 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938[219]) ohne die im § 27 des Wehrgesetzes vorgeschriebene Erlaubnis keine Ehe eingehen. Der Standesbeamte mußte beim Fehlen der Erlaubnis das Aufgebot verweigern, weil ein „aufschiebendes Ehehindernis" vorlag. Soldaten, die sich ohne dienstliche Genehmigung verheirateten, wurden nach § 150 des Militärstrafgesetzbuches in der Neufassung vom 10. Oktober 1940[220]) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft. Die Ehe war jedoch gültig.

Zur Durchführung des § 27 WG war die Verordnung über das Heiraten der Angehörigen der Wehrmacht – Heiratsordnung – mit Ausführungsbestimmungen am 1. April 1936 ergangen[221]).

Unter Aufhebung sämtlicher entgegenstehender Bestimmungen betr. *Erteilung der Heiratserlaubnis* veröffentlichte das OKH mit Verfügung vom 5. Oktober 1939[222]) die während der Dauer des besonderen Einsatzes gültigen wichtigsten Bestimmungen über das Heiraten der Soldaten:

A. Heiratserlaubnis war hiernach unter der Voraussetzung der charakterlichen Reife auf Antrag zu erteilen:
   1. aktiven Offizieren und Unteroffizieren, soweit sie dem Friedensheer mit mehr als vierjähriger Dienstverpflichtung angehörten, nach Ablauf einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren und ohne Begrenzung hinsichtlich Lebensalter.
   2. Offizieren und Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes ohne Dienstzeitbegrenzung und ohne Begrenzung hinsichtlich Lebensalter.
   3. Mannschaften, die am 1. 10. 1937 oder 1. 10. 1938 zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht eingetreten waren, nachdem sie das 22. Lebensjahr vollendet hatten.
   4. Mannschaften, die aus Anlaß des besonderen Einsatzes zum aktiven Wehrdienst eingezogen worden waren, sobald sie das 22. Lebensjahr vollendet hatten.

B. Beim Vorliegen besonderer Notstände konnte die Begrenzung zu A. 1, 3 und 4 fortfallen.

C. Voraussetzung für jede Heiratserlaubnis war, daß
   a) die Braut deutschen oder artverwandten Blutes war,
   b) die Braut einen einwandfreien Ruf genoß, selbst achtbar und staatstreu war und einer achtbaren und staatstreuen Familie angehörte,
   c) der Antragsteller und die Braut schuldenfrei waren,
   d) die Führung des Haushalts geldlich gesichert war.

Zu a) genügte jedoch die eidesstattliche Erklärung der Verlobten, daß die Angaben – soweit Unterlagen nicht vorhanden – nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden waren. Abstammungsurkunden der Braut bis

---

[219]) RGBl. 1938 I S. 807.
[220]) RGBl. 1940 I S. 1347.
[221]) Vgl. Band IV S. 319 f.
[222]) HVBl. 1939 B S. 277 Nr. 413.

einschl. Großeltern waren von allen Offizieren und Unteroffizieren, soweit die Verlobten sie nicht schon bei Vorlage des Heiratsantrages besaßen, nachträglich beizubringen. Eine entsprechende Bescheinigung war nach Vorlage zu den Akten zu nehmen. Die Verlobten mußten auch die Erklärung abgeben, daß ihnen ein Ehetauglichkeitszeugnis noch nicht versagt worden war.

Zu b) bis d): war von Unteroffizieren und Mannschaften nicht zu fordern.

D. Heiraten von Soldaten zu A. 1 und Offizieren d.B. mit Ausländerinnen waren verboten.

Bei Vorlage der Heiratsanträge war zu melden, daß die Braut deutsche Staatsangehörige war.

Hitler hatte – wie der RdL u. ObdL in einem Geheimerlaß vom 17. Oktober 1939[223]) mitteilte – anläßlich einer Entscheidung über die Heirat eines Offiziers mit einer Ausländerin sich grundsätzlich dahin ausgesprochen, daß er eine *Verheiratung von Offizieren mit Ausländerinnen* nicht billigen könne. Nur in ganz besonders gelagerten Fällen dürfte eine Ausnahme mit Angehörigen der nordischen Staaten gemacht werden. (Das galt entsprechend auch für Wehrmachtbeamte.)

Das Oberkommando der Wehrmacht erließ am 21. Januar 1940 eine *Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht[224]).* Entgegenstehende Erlasse wurden aufgehoben. Die durch die Wehrmachtteile herausgegebenen zusätzlichen Verfügungen mußten auf Grund der neuen Richtlinien abgeändert bzw. ergänzt werden.

Nach dieser neuen Heiratsordnung war die Heiratsgenehmigung unter der Voraussetzung der charakterlichen Reife zu erteilen:

aktiven Offizieren, Musikmeistern und Offizieranwärtern nach Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren und mit Vollendung des 25. Lebensjahres;

Offizieren d.B. nach Vollendung des 21. Lebensjahres;

aktiven Unteroffizieren nach Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren oder mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Ausnahmen waren zulässig für 4 ½jährig verpflichtete Unteroffiziere, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet hatten;

Unteroffizieren d.B. und Mannschaften, die im aktiven Wehrdienst standen, nach Vollendung des 21. Lebensjahres.

Bei Vorliegen von Notständen konnten die vorstehenden Begrenzungen fortfallen[225]). Als „Notstand" gemäß Ziffer 3 der neuen Heiratsordnung war auch die zu erwartende Geburt eines Kindes anzusehen. Gerade in diesen Fällen mußte von einer Ausnahmegenehmigung weitestgehend Gebrauch gemacht werden[226]).

Mit Geheimerlaß vom 17. Februar 1940[227]) bestimmte das Oberkommando der Wehrmacht zur Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht:

---

[223]) BA-ZNS ES: Heiratsordnung.
[224]) HVBl. 1940 C S. 55 Nr. 188; vgl. HVBl. 1940 C S. 108 Nr. 324.
[225]) HVBl. 1940 C S. 108 Nr. 324.
[226]) OKW Az. 132 J/Ic 115/40 geh. vom 24. 1. 1940, in: BA NS 6/333.
[227]) OKW 13 h E (Ic) Nr. 115/40 geh. vom 17. 2. 1940, in: BA NS 6/333.

„Zur Erhaltung deutschen Blutes soll gerade im Kriege allen rassisch wertvollen, gesunden und verantwortungsbewußten Menschen der Weg zu kinderreicher Ehe frühzeitig eröffnet werden. Diesem wichtigsten völkischen Ziel ist durch eine großzügige Handhabung der Heiratsordnung Geltung zu verschaffen . . ."

Das Oberkommando des Heeres bestimmte außerdem mit Verfügung vom 4. März 1940[228]):

„Um gerade im Kriege allen rassisch wertvollen, gesunden und verantwortungsbewußten Menschen den Weg zur kinderreichen Ehe frühzeitig zu eröffnen, kann für die Dauer des Krieges auch für Berufssoldaten in begründeten Ausnahmefällen von dem für sie geforderten Lebens- und Dienstalter abgesehen werden".

Wurde die Heiratserlaubnis nicht erteilt, so waren dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung schriftlich bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung war eine Beschwerde nach der Beschwerdeordnung zulässig.

Das Oberkommando des Heeres wies mit Verfügung vom 27. November 1941[229]) darauf hin, daß an Wehrmachtangehörige die Heiratserlaubnis nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres erteilt werden dürfe. Nur bei Vorliegen von Notständen könne an Soldaten zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr ausnahmsweise die Heiratsgenehmigung erteilt werden. Hierzu sei erforderlich, daß gemäß HVBl. 1941 C Nr. 582 „zu Ziff. 8" Abs. 2 das zuständige Vormundschaftsgericht die Ehemündigkeit ausgesprochen habe. Diese gerichtliche Entscheidung bedinge umfangreiche Ermittlungen, die längere Zeit dauerten. Anträge seien daher frühzeitig zu stellen und die betreffenden Soldaten über die notwendigen Formalitäten bei der Eheschließung aufzuklären. Die Heiratsgenehmigung für solche Soldaten dürfe durch die in Frage kommende Dienststelle nur erteilt werden, nachdem das zuständige Vormundschaftsgericht den Betreffenden für volljährig und ehemündig erklärt habe. Bei den dem OKH vorzulegenden Heiratsanträgen des entsprechenden Alters sei die Bescheinigung beizufügen. Das OKH erwartete nunmehr, daß in Zukunft keinerlei Verstöße gegen diese Bestimmungen vorkämen.

Gemäß Erlaß des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 28. Februar 1941[230]) hatte Hitler – in Abänderung der Ziffer 7 der Heiratsordnung für die Dauer des besonderen Einsatzes – entschieden, daß gegen Eheschließung von Wehrmachtangehörigen mit rassisch verwandten Personen der germanischen Nachbarvölker Holland, Norwegen, Dänemark und Schweden an sich nichts einzuwenden sei. Bis auf weiteres unterlagen jedoch alle derartigen Heiratsanträge der Entscheidung Hitlers. Mit Erlaß vom 9. Oktober 1941[231]) wurde bekanntgegeben, Hitler habe angeordnet, daß bei von ihm auf Grund der bestehenden Bestimmungen genehmigten Heiraten von deutschen Wehrmachtange-

---

[228]) HVBl. 1940 C S. 108 Nr. 324 (Zusätze des OKH/P 2 zu der im HVBl. 1940 C Nr. 188 veröffentlichten Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht).

[229]) HVBl. 1941 C S. 701 Nr. 1048.

[230]) HM 1941 S. 163 Nr. 314, vgl. S. 420 Nr. 819, S. 473 Nr. 900, S. 564 Nr. 1053.

[231]) HM 1941 S. 564 Nr. 1052.

hörigen mit Ausländerinnen die Frauen nach erfolgter Eheschließung grundsätzlich ihren Wohnsitz im Deutschen Reich zu nehmen hätten.

Unter dem 7. Mai 1941 erfolgte eine *Neubekanntgabe der Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht*[232]), nachdem die Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht vom 21. Januar 1940 inzwischen mehrfach geändert worden war.

Das Oberkommando des Heeres teilte unter dem 15. September 1941[233]) mit, das Oberkommando der Wehrmacht habe auf Anfrage entschieden, daß gegen die Erteilung der Heiratserlaubnis für Wehrmachtangehörige mit Elsässerinnen keine Bedenken beständen, sobald feststehe, daß die Braut volksdeutscher Herkunft sei und sie und auch die Familie bereits vor dem Kriege deutschfreundlich eingestellt waren. In diesem Falle habe die vorübergehende Staatsangehörigkeit nur formellen Charakter. Das gleiche gelte für volksdeutsche Lothringerinnen; für Luxemburgerinnen nur dann, wenn es sich um Volksdeutsche handele. Heiratsgesuche mit Elsässerinnen und Lothringerinnen französischer Herkunft seien abzulehnen[234]).

Eheschließungen von Angehörigen der deutschen Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges im Ausland

Die Bestimmungen für die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der Wehrmacht wurden durch eine Dritte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes – Personenstandsverordnung der Wehrmacht (PStVO-Wehrm.) – vom 4. November 1939[235]) den durch den Krieg verursachten veränderten Bedingungen angepaßt und nach mehrfacher Änderung[236]) im Reichsgesetzblatt 1942 Teil I S. 597 in neuer Fassung bekanntgemacht. Eine Ausführungs- und Ergänzungsverordnung hierzu ist unter dem 27. September 1944 im Reichsgesetzblatt 1944 Teil I S. 221 veröffentlicht[237]).

Eheschließungen von deutschen Wehrmachtangehörigen im Ausland (also außerhalb des Reichsgebietes, wo keine deutschen Standesbeamten tätig waren) mußten hiernach ausschließlich vor dem zuständigen richterlichen Militärjustizbeamten[238]) stattfinden. Truppenkommandeure (bzw. Dienststellenleiter, leitende Ärzte) konnten keine Eheschließung beider Verlobter vornehmen, sondern lediglich zum Zwecke der Ferntrauung die einseitige Eheschließungserklä-

---

[232]) HVBl. 1941 C S. 396 Nr. 581.
[233]) HM 1941 S. 473 Nr. 899.
[234]) Eine Episode am Rande: Der deutsche Botschafter in Rom berichtete dem Auswärtigen Amt am 5. 9. 1941, Mussolini sei peinlich berührt über einen Bericht, daß Kreisleiter Goldbeck von Recklinghausen ein Rundschreiben des Inhalts unterzeichnet habe, daß „die Vermischung des Blutes eines deutschen Mädels mit einem Ausländer artverwandten Blutes" erwünschter sei „als die Vermischung" mit Ausländern fremden Blutes, wie Italienern (ADAP Serie D Bd. XIII.1 S. 370; vgl. hierzu auch S. 395, 522, 533, 542 und ADAP Serie E Bd. I S. 256).
[235]) RGBl. 1939 I S. 2163.
[236]) RGBl. 1940 I S. 1107, RGBl. 1941 I S. 124 u. 441, RGBl. 1942 I S. 595.
[237]) Änderung der §§ 13 Abs. 1 Satz 2 und 21 c Abs.2; Einfügung des § 27 a.
[238]) Diese wurden ab 1. 5. 1944 Offiziere im Truppensonderdienst (Wehrmachtrichter).

rung des Wehrmachtangehörigen (in Abwesenheit der Frau) zur Übermittlung an das Standesamt entgegennehmen[239]). Diese Vorschriften galten auch für Angehörige des Wehrmachtgefolges, die außerhalb des Reichsgebietes im Kriegseinsatz standen[240]).

Bei den weiten Kriegsschauplätzen kam in erster Linie die Ferntrauung in Frage. Sie war – unter Durchbrechung des Grundsatzes der persönlichen und gleichzeitigen Anwesenheit beider Verlobter vor einem deutschen Standesbeamten (§ 17 des Ehegesetzes) – für die Angehörigen der Wehrmacht im Kriege in den §§ 13 bis 21 der Personenstandsverordnung der Wehrmacht besonders geregelt. Diese gestattete ursprünglich lediglich die Ferntrauungserklärung des Mannes. Die Änderungsverordnung vom 17. Oktober 1942[241]) brachte dann auch die Ferntrauungserklärung der Frau (wenn diese z.B. Nachrichtenhelferin war). Der Truppenkommandeur usw. übersandte die Niederschrift dem Standesbeamten. Dieser benachrichtigte alsbald die Braut (den Bräutigam). Die Ehe kam in dem Zeitpunkt zustande, in dem die Braut (der Bräutigam) vor dem Standesbeamten ihren (seinen) Willen, die Ehe einzugehen, erklärte.

Ausgeschlossen wegen Gefährdung der Sicherheit der Eheschließung und ihrer Rechtsfolgen war aber, daß beide Verlobte Ferntrauungserklärungen abgaben.

Bei Anwesenheit beider Verlobter im Ausland (z.B. als Soldat und Nachrichtenhelferin) konnte im Kriege die Ehe vor dem richterlichen Militärjustizbeamten geschlossen werden, der in diesen Fällen allein Standesbeamter im Sinne des Ehegesetzes und des Personenstandsgesetzes war. Ein Aufgebotsverfahren fand nicht statt. Die Verlobten mußten aber eidesstattliche Versicherungen über das Nichtvorliegen von Ehehindernissen abgeben und dies vor dem richterlichen Militärjustizbeamten erklären. Die Ehe wurde dann bei gleichzeitiger Anwesenheit der beiden Verlobten und unter Zuziehung von zwei Zeugen durch den Kriegsgerichtsrat als militärischen Standesbeamten geschlossen. Nach Beurkundung der Eheschließung[242]) übersandte dieser sämtliche Heiratsvorgänge dem Standesamt I in Berlin.

Nachträgliche Eheschließung

Am 6. November 1941 ermächtigte Hitler den Reichsminister des Innern[243]), die *nachträgliche Eheschließung* von Frauen mit Gefallenen oder im Felde verstorbenen Wehrmachtangehörigen anzuordnen, wenn nachweisbar die ernstliche Absicht, die Ehe einzugehen, bestanden hatte und keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß die Absicht vor dem Tode aufgegeben war. Für Berufssoldaten

---

[239]) Mit Erlaß vom 4. 5. 1940 (HVBl. C S. 200 Nr. 575) wurde bestimmt, daß an die Stelle des Bataillonskommandeurs usw. bei Soldaten, für Wehrmachtbeamte die nach der Stärkenachweisung mindestens in B-Stellen (Bataillons- u. Abteilungs-Kommandeure sowie Inhaber entsprechender Stellen) eingesetzten Dienstvorgesetzten nach dem Deutschen Beamtengesetz traten.

[240]) Vgl. HVBl. 1941 C S. 564, LVBl. 1943 S. 656, HVBl. 1944 B S. 373.

[241]) RGBl. 1942 I S. 595.

[242]) Vgl. § 23 PStVO-Wehrm.

[243]) BA R 2/22426.

war die Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht einzuholen. Diese Anordnung durfte nicht veröffentlicht werden.

Abschnitt 7

Allgemeiner Urlaub

Für jeden Heeresangehörigen war innerhalb eines Jahres eine mindestens 14-tägige Beurlaubung anzustreben. Feldtruppenteile durften hierzu noch besondere Reisetage bewilligen, die in die auf den Urlaubsscheinen einzutragende Gesamturlaubsdauer einzubeziehen waren. Bei Urlaubserteilung waren besonders zu berücksichtigen: Verheiratete, Urlauber zur Förderung der Kriegswirtschaft, zur Beseitigung wirtschaftlicher Notstände, zur Regelung wichtiger Familienverhältnisse und Sonderurlaub für diejenigen, die lange unter besonderen Schwierigkeiten vor dem Feind standen oder sich vor dem Feinde besonders hervorgetan hatten. Sämtlichen Angehörigen des Feldheeres wurde bei Beurlaubungen während des Krieges freie Eisenbahnfahrt gewährt[244]).

Um beurlaubten Wehrmachtangehörigen aus den Operationsgebieten Gelegenheit zu geben, rasch das Heimatgebiet zu erreichen und gleichzeitig die Züge des öffentlichen Verkehrs zu entlasten, wurden *Wehrmacht-Urlauberzüge (Wu)* eingerichtet und erstmalig am Sonnabend, den 14. Oktober 1939, nach einem bestimmten Fahrplan gefahren[245]).

Der ab 14. Oktober 1939 eingerichtete Wehrmachturlauberverkehr zwischen der Front bzw. dem besetzten Gebiet wurde ab 14. November 1939 neu geregelt. Nunmehr verkehrten auf bestimmten Strecken zusätzlich *Fronturlauberzüge*. Sie wurden zur Unterscheidung von den Wehrmachturlauberzügen (Wu), die nunmehr der Ersatzwehrmacht zur Verfügung standen, mit „Fu" bezeichnet[246]).

---

[244]) HDv 75 vom 15. 9. 1939 S. 47—50. Diese Bestimmungen galten für die Kriegsmarine und die Luftwaffe entsprechend.
[245]) HM 1939 S. 286 Nr. 658, LVBl. 1939 C S. 361 Nr. 893.
[246]) HM 1939 S. 348 Nr. 798.

Abschnitt 8

Arbeitsurlaub

Bei jedem Antrag auf Unabkömmlichstellung (Uk-Stellung)[247]) war zu prüfen, ob nicht durch eine Beurlaubung des Beantragten der Zweck des Antrages auch erreicht werden konnte. Dies galt insbesondere für Anträge auf Uk-Stellung von kurzer Dauer[248]) und für alle Fälle, in denen nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Wehrmachtteile *Arbeitsurlaub* oder *Sonderurlaub* erteilt werden konnte. Die Prüfung und Entscheidung der Anträge hatte nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen, wie sie für Uk-Stellungen gegeben waren[249]). Der Arbeitsurlaub war demnach eine Hilfsmaßnahme über die Uk-Stellung hinaus[250]).

Die Regiments-, selbständigen Bataillons- usw. Kommandeure durften auf Vorschlag des Wehrbezirkskommandeurs über den Erholungsurlaub (bis längstens 28 Tage) hinaus einen Sonderurlaub bis zu 28 Tagen — statt einer Uk-Stellung — gewähren an

im freien Erwerbsleben Stehende,

Landwirte während der Bestellungs- und Erntezeit,

Soldaten, deren vorübergehende Anwesenheit in der Heimat zur Förderung der Kriegswirtschaft, zur Beseitigung wirtschaftlicher Not und zur Regelung dringender Familienverhältnisse nötig war[251]).

Gemäß Verfügung des OKH vom 21. Oktober 1940[252]) wurden die zuständigen Vorgesetzten mit der Disziplinarbefugnis eines Divisionskommandeurs ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen solchen Soldaten, deren Uk-Stellung bestimmungsgemäß nicht möglich war, Sonderurlaub bis zu drei Monaten zu erteilen.

Der Ausdruck „Urlaub" für die Freistellung von Soldaten in die Kriegswirtschaft ist unglücklich und irreführend, weil er dazu verleitet, diese Abwesenheit von der Truppe auch rechtlich mit dem normalen Urlaub gleichzusetzen. In Wahrheit bestand jedoch zwischen den beiden Urlaubsarten ein entscheidender Unterschied, ein Gegensatz, der unverkennbar ist. Der normale Urlaub war eine Freistellung des Soldaten vom Dienst. Der Arbeitsurlauber dagegen hatte die Pflicht, die ihm vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit aufzunehmen und auszuführen.

Im Gegensatz zum Uk-Gestellten blieb der Arbeitsurlauber nach ausdrücklicher Vorschrift[253]) auch während seines Sonderurlaubs Soldat. Er galt nicht als dienstverpflichtet. Für ihn schied somit die Anwendung der Kräftebedarfsver-

---

[247]) Über Uk-Stellung vgl. S. 375.
[248]) § 7Abs. 2 D 3/14.
[249]) § 5 Abs. 9 D 3/14.
[250]) § 16 Abs. 3 D 3/14.
[251]) HVBl. 1940 C S. 133.
[252]) HVBl. 1940 C S. 427.
[253]) Vgl. u.a. HM 1940 S. 517; HM 1941 S. 444, 560 u. 652.

ordnung vom 13. Februar 1939[254]) von vornherein aus. Das militärische Dienstverhältnis war jedoch in einem Maße gelockert, daß sich der über vier Wochen hinausgehende Arbeitsurlaub von dem gewöhnlichen Erholungsurlaub weitgehend unterschied und mit ihm fast nichts als den Namen gemeinsam hatte. So wurden die Beziehungen zum alten Truppenteil völlig gelöst, die Versetzung zum Ersatztruppenteil bzw. die disziplinare Unterstellung unter ein Wehrmeldeamt waren rein formell, die Verpflichtung Uniform zu tragen, war aufgehoben. Ansprüche auf Wehrsold, Kriegsbesoldung bzw. Familienunterhalt, Verpflegung, Heilfürsorge und Versorgung bestanden nicht. Die Beurlaubten waren arbeits-, fürsorge- und versorgungsrechtlich als Angestellte oder Arbeiter anzusehen. Die Bezahlung der auf eine Gesamtdauer von vier Wochen beurlaubten Soldaten richtete sich nach der für den betreffenden Betrieb geltenden Tarifordnung oder sonstiger Arbeitsbedingungen[255]). Hinsichtlich der Sozialversicherung galten die reichsgesetzlichen Bestimmungen[256]). Unter diesen Voraussetzungen hatte die Wehrmacht Arbeitsurlaub gewährt, um der Kriegswirtschaft die nötigen Arbeitskräfte zuzuführen. Die Urlaubserteilung war eine hoheitsrechtliche Handlung der Wehrmacht mit der Wirkung, die ihr die Wehrmacht erkennbar beigelegt hatte.

In seinen praktischen Auswirkungen glich daher der Arbeitsurlaub viel eher einer zeitlich bestimmten oder auch unbestimmten Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst, freilich unter Fortdauer gewisser Melde- und Gestellungspflichten sowie des militärischen Unterordnungsverhältnisses. So konnte der Urlauber zurückgerufen werden, wenn z.B. durch Meldung des Arbeitsamtes oder Betriebes seine Arbeitsverweigerung oder -bummelei bekannt wurde.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht befahl mit Erlaß vom 14. November 1944[257]) die Einschränkung des Arbeitsurlaubs:

„1. Die Ereignisse auf allen Kriegsschauplätzen zwingen zu weiterer Einschränkung jeglichen Arbeitsurlaubs bis auf wenige Ausnahmefälle.
Jeder taugliche Soldat gehört als Kämpfer an die Front. Es muß angestrebt werden, Arbeitsurlaub nur noch ausnahmsweise zu verlängern bzw. nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen neu zu erteilen.
2. Beurlaubungen für Landwirschaft und andere Betriebe bei dringenden Notständen werden im bisherigen Umfang aufrechterhalten.
3. In vorgenannten Fällen beträgt die Dauer des Arbeitsurlaubs normalerweise bis zu vier Wochen, in keinem Falle jedoch über drei Monate.
4. Gegen Gewährung von Arbeitsurlaub an Genesende, soweit diese im Truppendienst noch nicht zu verwenden sind, bestehen keine Bedenken, jedoch muß auch hierbei ein der Kriegführung zugute kommender produktiver Arbeitseinsatz Voraussetzung sein“[258]).

---

[254]) RGBl. 1939 I S. 206, 403; vgl. hierzu S. 5.
[255]) Vgl. HVBl. 1942 B S. 93 Nr. 141.
[256]) Vgl. RABl. II 1943 S. 461, HVBl. 1944 B S. 15 u. 64.
[257]) HM 1944 S. 353 Nr. 668; vgl. hierzu die Bestimmungen des OKH vom 26. 11. 1943 (HM S. 515 Nr. 867) über die Gewährung von Urlaub an Soldaten und Wehrmachtbeamte des Feld- und Ersatzheeres während des Krieges, Abschnitt E, insbesondere die Ziffern 131 bis 138 und 140.
[258]) Vgl. hierzu den Erlaß des RdL vom 26. 4. 1944 (LVBl. S. 326 Nr. 600): Arbeitsurlaub an Genesende und Lazarettkranke; vgl. auch die Vfg. des Stellv.Kom.Gen. VI. AK vom 25. 11. 1944 (KVBl. VI

Neben Uk-Stellung und Arbeitsurlaub gab es noch die *Unterweisungskommandos (Industrietrupps).* Die zur Aus- und Fortbildung in Industriebetriebe abgestellten Soldaten blieben Soldaten im aktiven Wehrdienst und erhielten für die ganze Dauer ihrer Abstellung ihre bisherigen Gebührnisse durch ihre Truppenteile weiter[259]).

Beurlaubung von Soldaten, die im Zivilberuf Bergarbeiter waren, zur Arbeitsaufnahme im Bergbau (von Juni 1939 bis März 1940)

Der Oberbefehlshaber des Heeres hatte mit Verfügung vom 27. Juni 1939[260]) bestimmt, die Lage im Stein- und Braunkohlenbergbau erfordere im Hinblick auf die Übungsvorhaben des Heeres im August/September 1939 eine Sonderbehandlung der Bergarbeiter. Mit sofortiger Wirkung seien von allen aktiven Truppenteilen (einschließlich Lehrtruppenteilen) des Heeres bis auf weiteres Gefreite und Mannschaften des 1. und 2. Dienstjahres, die Kohlenbergarbeiter waren, zu beurlauben, und zwar

a) je einsatzbereiter Kompanie usw. 3 Mann,
b) je nicht einsatzbereiter Kompanie usw. 6 Mann.

Im Mob.Fall sollten diese beurlaubten Soldaten umgehend zu ihren Stammtruppenteilen zurückkehren. Die Zeit der Beurlaubung war auf die Ableistung des aktiven Wehrdienstes anzurechnen. Die beurlaubten Soldaten erhielten Löhnung bis zum Ablauf des Monatsdrittels, in dem die Beurlaubung erfolgte, ferner Verpflegungsgeld in bar vom Beginn der Beurlaubung bis zum Ablauf des Monatsdrittels. Bei der Rückkehr zum Truppenteil begann die Löhnungszahlung mit dem Tage des Eintreffens beim Truppenteil.

Mit sofortiger Wirkung zu entlassen waren die bei E-Einheiten dienenden Bergarbeiter (Erg.Mannschaften und Unterführeranwärter), die nicht zum Übertritt in einsatzbereite Einheiten vorgesehen waren.

Nicht freigegeben wurden: Ersatzreservisten, Res. I und II und Angehörige der Landwehr I, die im Sommer 1939 zur Verstärkung von aktiven Truppenteilen oder zur Aufstellung von Übungsverbänden einberufen wurden.

Veröffentlichungen in der Presse über diese Angelegenheit waren verboten.

Das OKH (ChHRüst u. BdE) bestimmte mit Verfügung AHA/Ag/H (I d) Nr. 444/40 geh. vom 14. Februar 1940[261]) – betr. Beurlaubung der Kohlenbergarbeiter –:

1) Durch Bezugsverfügung hat der Oberbefehlshaber des Heeres unter dem 27. Juni 1939 die Beurlaubung einer bestimmten Zahl von Kohlenbergarbeitern, Gefreiten

---

S. 232 Nr. 719): Arbeitsurlaub für zeitweilig nicht verwendungsfähige Soldaten; siehe auch KVBl. VI 1945 S. 32 Nr. 106.

259) OKH (ChHRüst u. BdE), 28. 7. 1944 (KVBl. XII S. 128 Nr. 496).

260) BA-ZNS S 3.

261) BA-ZNS S 3. Diese Verfügung geht zurück auf den nicht auffindbaren Erlaß des OKW 1 R 10 WFA/L II 1350/39 geh. vom 17. 6. 1939 und die Verfügung des ObdH Az. 35 o 45 AHA/Ag/E (II) Nr. 1787/39 geh. vom 27. 6. 1939.

und Mannschaften des 1. und 2. Dienstjahres, zur Arbeitsleistung im Bergbau befohlen. Hierbei war angeordnet worden, daß die beurlaubten Soldaten im Mob.Fall zu ihren Stammtruppenteilen zurücktreten. Diese Anordnung ist durch Fernschreiben ObdH 1787/39 geh. AHA/Ag/E (V a) vom 23. August [1939] aufgehoben, so daß die beurlaubten aktiven Soldaten auch im Kriege an ihrer Arbeitsstelle im Bergbau verblieben sind.

2) Die Kohlenlage hat sich durch die Einbeziehung des ehemaligen polnischen Kohlenbergbaus in die deutsche Wirtschaft grundsätzlich geändert. Die Fortdauer der Beurlaubungen läßt sich mit Rücksicht auf die Ersatzlage an gedienten Mannschaften nicht mehr vertreten.

3) Die Beurlaubungen sind mit Wirkung vom 1. April 1940 aufzuheben; zu diesem Termin sind die beurlaubten Soldaten zu den zuständigen Ersatztruppenteilen zurückzuberufen.

...

Für die Zeit der Beurlaubung von Angehörigen des Feldheeres in die Kriegswirtschaft (Rü-Urlauber, Bergbau, Sonderstufe usw.) durften Eintragungen von Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen in die Personalpapiere (Wehrpaß, Kriegsstammrollenblatt) nicht vorgenommen werden. Auch die Bezeichnung „Verwendung im Heimatkriegsgebiet" gemäß HVBl. 1940 C S. 161 Nr. 482 war für diese Urlauber nicht anzuwenden[262]). Anfang und Ende jedes Urlaubs war im Wehrpaß und Wehrstammbuch unter „Nachträge", im Soldbuch unter „Beurlaubungen" und in der Kriegsstammrolle in Feld 22 einzutragen.

Abschnitt 9

Studien- und Prüfungsurlaub[263])

Die bei Kriegsbeginn geltenden Urlaubsvorschriften[264]) bestimmten:

„... Beurlaubungen beim Feld- und Ersatzheer zur Vorbereitung oder zur Ablegung von nichtmilitärischen Prüfungen sind im allgemeinen nicht zulässig. Nur wenn durch eine solche Beurlaubung der Urlaub anderer Soldaten nicht beschränkt werden muß und keine dienstlichen Bedenken bestehen, kann Urlaub für solche Zwecke bis zur Höchstdauer von vier Wochen ... erteilt werden ..."

Die neuen allgemeinen Urlaubsvorschriften vom 20. März 1940[265]) sahen auch diese Ausnahmeregelungen nicht mehr vor. Studien- usw. Urlaub wurde künftig in besonderen Verfügungen geregelt.

Mit Verfügung OKH (BdE) vom 20. Oktober 1939[266]) war bestimmt worden:

---

[262]) HM 1941 S. 80.

[263]) Ohne dienstliches Studium der Medizin, Pharmazie, Veterinärmedizin und der technischen Wissenschaften. Das „dienstliche Studium" diente ausschließlich der Ausbildung, Ergänzung und Sicherstellung des Bedarfs an Reservesanitätsoffizieren usw.

[264]) HDv 75 vom 15. 9. 1939, Abschn. 22.

[265]) HVBl. 1940 C S. 133.

[266]) HVBl. 1939 C S. 378.

„Nach einer Mitteilung des Reichsministers des Innern können mehrere Gruppen von Beamten und Beamtenanwärtern, die zur Wehrmacht einberufen worden sind, zu einer vereinfachten Prüfung zugelassen werden. Zu diesem Zweck bedürfen diese Beamten und Beamtenanwärter eines kurzen Urlaubs (nicht über fünf Tage), der von ihnen unter Vorlegung eines entsprechenden Nachweises ihrer zuständigen Behörde bei ihrem Truppenteil zu beantragen ist.
Wenn dringende truppendienstliche Interessen nicht entgegenstehen, ist dieser Urlaub zu gewähren (vgl. HDv 75 Abschn. 22 Ziff. 26)."

Einen weitergehenden Prüfungsurlaub für Studenten ließ das OKH (ChHRüst u. BdE) erstmals mit nichtveröffentlichter Verfügung vom 9. Februar 1940[267]) zu:

„Mit sofortiger Wirkung kann, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, den im Heeresdienst stehenden Studierenden der Universitäten und staatl. Hochschulen aller Fakultäten, die die Voraussetzung zur Ablegung einer Prüfung (Abschluß- oder Vorprüfung) erfüllt haben, Urlaub zur Ablegung dieser Prüfung erteilt werden. Hierunter fällt auch die Beendigung von Prüfungen (einschl. Doktorprüfungen), die vor dem Kriege begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden.
Die Urlaubsdauer für Abschlußprüfungen darf sechs Wochen, die für Vorprüfungen drei Wochen nicht übersteigen. Die Beurlaubungen müssen bis zum Beginn des Sommersemesters 1940 (15. April 1940) abgeschlossen sein . . .
Beurlaubungen zur Fortführung des Studiums für Studierende, die nicht unmittelbar vor einer Prüfung stehen, finden nicht statt. Studierende, die von ihrem Truppenteil zur Fortführung ihres Studiums bereits beurlaubt oder gar entlassen worden sind, ohne daß sie unmittelbar vor einer Prüfung stehen (Ablegung bis 15. April), sind nach Beendigung des laufenden Trimesters (21. März) zu ihrem Truppenteil zurückzuberufen bzw. wieder einzuziehen.
Entlassungen von Abiturienten, die das Studium noch nicht begonnen hatten, waren nur zulässig für Angehörige des Geburtsjahrgangs 1919 (letztes Drittel) und jüngerer Jahrgänge, die aus Baueinheiten herausgelöst wurden und noch keine militärische Grundausbildung hatten. Sie werden mit ihrem Geburtsjahrgang, möglichst am Ende eines Trimesters, zum aktiven Wehrdienst eingezogen.
Alle Abiturienten, die entgegen diesen Bestimmungen von der Truppe entlassen worden sind, sind nach Beendigung des laufenden Trimesters (21. März 1940) wieder einzuziehen.
Kriegsfreiwillige, die im Herbst 1939 die Notreifeprüfung abgelegt haben und bei einem Truppenteil eingestellt sind, sind nicht zu entlassen. Wo solche Entlassungen erfolgt sind, sind sie bis 21. März rückgängig zu machen . . ."

Dazu verfügte das OKH (ChHRüst u. BdE) am 9. Februar 1940 – AHA/Ag/H (I d) Nr. 438/40 geh.[268]) in einem Nachtrag:

„Studenten der katholischen Theologie fallen nicht unter diese Regelung. Sie verbleiben bei ihrem Truppenteil . . ."

Die Verfügung vom 9. Februar 1940 wurde gemäß OKH/ChHRüst u. BdE vom 26. Februar 1940 – 31 d AHA/Ag/H (I d) Nr. 1863/40 II. Ang. –[269]) auf die Studierenden folgender staatlichen oder städtischen Fachschulen, soweit sie

[267]) 31 d AHA/Ag/H (I d) Nr. 1863/40 (BA-ZNS WAllg).
[268]) BA-ZNS WAllg.
[269]) BA-ZNS WAllg.

vier volle Semester studiert hatten und zur Abschlußprüfung heranstanden, ausgedehnt:

Ingenieurschulen, Bauschulen, Bergschulen, Seefahrtschulen, Höhere Landbauschulen, Textilschulen, Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik, Bildungsanstalten für Berufsschullehrer.

Auf Anordnung des Reichserziehungsministers war die abzulegende Prüfung auf zwei Tage festgelegt. Die Urlaubsdauer durfte sieben Tage nicht übersteigen. Die Beurlaubungen mußten bis 20. März 1940 abgeschlossen sein.

Über den *Prüfungsurlaub für Studenten* ab 1. Oktober 1940 bestimmte das OKH (ChHRüst u. BdE) mit Verfügung vom 18. September 1940[270]):

„1. a) Studenten aller Fakultäten, die sich als Soldaten[271]) beim Feld- oder Ersatzheer befinden und innerhalb zwei Trimestern die Abschlußprüfung ablegen können, dürfen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, ab 1. Oktober 1940 bis zur Ablegung dieser Abschlußprüfung beurlaubt werden . . .
   b) Studenten, denen noch ein Semester bis zur Ablegung der Abschlußprüfung fehlt, haben bis 15. Januar 1941, Studenten, denen noch zwei Semester fehlen, bis zum 15. April 1941 zur Truppe zurückzukehren.
   c) Studenten, die ihr Studium beendet und nur noch die Abschlußprüfung abzulegen haben, können hierzu ab 1.Oktober 1940 längstens bis zu acht Wochen beurlaubt werden.
2. Voraussetzung für diese Beurlaubung:
   a) abgeschlossene Grundausbildung und Zugehörigkeit zum Feldheer von mindestens zwei Monaten;
   b) Schriftliche, pflichtgemäße Erklärung des betreffenden Soldaten, daß er alle Voraussetzungen (gehörte Vorlesungen, Semester- bzw. Trimesterzahl, abgelegte Vorprüfung, praktische Tätigkeit) erfüllt, um bis zum 15. Januar bzw. 15. April 1941 die Abschlußprüfung ablegen zu können . . .
4. . . . Das 1. Wintertrimester 1940 wird den Beurlaubten noch ab 15. Oktober 1940 als volles Trimester angerechnet . . .
16. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nur auf Studenten an Universitäten und Staatlichen Hochschulen . . .“

Die vorstehend auszugsweise zitierte Verfügung über Prüfungsurlaub für Studenten fand gemäß OKH (ChHRüst u. BdE) vom 11. Dezember 1940[272]) mit sofortiger Wirkung auch Anwendung auf:

1. a) Referendare aller Fakultäten, die bis 15. April 1941 die Assessorprüfung (Abschluß der Berufsausbildung) ablegen können.
   b) Studierende an Bau- und Ingenieurschulen, Anwärter für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen sowie Studierende der Gewerbelehrerausbildungsstätten, die bis 15. April 1941 die Abschlußprüfung ablegen können.
2. Zur Ablegung der Assessorprüfung bis 15. April 1941 werden zugelassen:
   a) Studienreferendare mit bisher tatsächlich abgeleistetem Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten,

---

[270]) HM 1940 S. 430.
[271]) Diese Bestimmungen galten sinngemäß auch für Wehrmachtbeamte d.B. und a.K (HM 1941 S. 2).
[272]) HM 1940 S. 553.

b) Gerichtsreferendare mit bisher tatsächlich abgeleistetem Vorbereitungsdienst von mindestens 24 Monaten[273]),
c) Regierungsreferendare bei der inneren Verwaltung mit bisher tatsächlich abgeleistetem Vorbereitungsdienst von mindestens 21 Monaten,
d) Regierungsreferendare bei der Reichsfinanzverwaltung mit bisher tatsächlich abgeleistetem Vorbereitungsdienst von mindestens 26 Monaten,
e) Forstreferendare mit bisher tatsächlich abgeleistetem Vorbereitungsdienst von mindestens 21 Monaten,
f) Bergreferendare mit bisher tatsächlich abgeleistetem Vorbereitungsdienst von mindestens 16 Monaten,
g) Baureferendare, Fachrichtung Eisenbahn- und Straßenbau, mit bisher tatsächlich abgeleistetem Vorbereitungsdienst von mindestens 30 Monaten,
Baureferendare, Maschinenbau einschl. Elektrotechnik mit bisher tatsächlich abgeleistetem Vorbereitungsdienst von mindestens 23 Monaten,
h) Landwirtschaftsreferendare mit bisher tatsächlich abgeleistetem Vorbereitungsdienst von mindestens 18 Monaten.

Die nach Ziffer 2b) der Bezugsverfügung geforderte Beglaubigung der pflichtmäßigen Erklärung des Urlaubers ist bei Referendaren von der Behörde, bei der die Assessorprüfung abgelegt wird (bei Studienreferendaren von der Behörde, bei der der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird), auszustellen . . .

Ab 15. November 1941 konnten Soldaten (akt. und d.B.) sowie Wehrmachtbeamte (d.B. und a.K.), deren Leistungen und Führung dies rechtfertigten, zur Förderung ihrer Berufsausbildung beurlaubt werden, sofern die dienstlichen Belange es zuließen[274]). Für Angehörige des Ostheeres wurde Studien- und Prüfungsurlaub erst mit Verfügung vom 18. November 1941[275]) freigegeben.

Der Semesterbeginn bei den Universitäten, Hochschulen usw. war auf den 18. November 1941 festgesetzt worden. Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hatte sich bereiterklärt, das Semester auch noch ab 10. Dezember 1941 voll anzurechnen. Nach den bisherigen Vorschriften war für eine Reihe von Studienfächern angeordnet, daß vor Beginn des Studiums eine gewisse Zeit praktischer Tätigkeit abzuleisten sei. Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hatte lt. HM 1941 S. 600 mitgeteilt, daß die Ableistung dieser praktischen Tätigkeit nicht Voraussetzung sei für die Zulassung zum Studium für die im Winterhalbjahr 1941/42 aus dem Wehrdienst zur Aufnahme des Studiums beurlaubten Soldaten. Die praktische Tätigkeit sollte von diesen Studenten vor der Prüfung nachgeholt werden.

Für den *Studien- und Prüfungsurlaub im Wintersemester 1941/42* hatte das OKH (ChHRüst u. BdE) unter dem 17. Oktober 1941[276]) bestimmt:

---

[273]) Falls mindestens sechs Monate Wehrdienst abgeleistet sind. Beträgt der abgeleistete Wehrdienst weniger als sechs Monate, erhöht sich der Vorbereitungsdienst entsprechend.
[274]) HM 1941 S. 521 Nr. 991: Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1941/42.
[275]) HM 1941 S. 589 Nr. 1106.
[276]) HM 1941 S. 521 Nr. 991.

„I. Studienurlaub

Für die Beurlaubung kommen nur Soldaten, die am 15. November 1941 mindestens drei Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet haben (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht der RAD) in Betracht, und zwar

a) Studenten aller Fakultäten der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (s. Anlage 1[277])), die bereits ein Semester bzw. Trimester studiert haben.
b) Studenten aller Fachrichtungen an den vom Reichserziehungsminister als Kunsthochschulen staatlich anerkannten Kunsterziehungsanstalten (s. Anlage 2[278])), die bereits ein Semester studiert haben.
c) Abiturienten, die das Abitur 1938 oder früher abgelegt und das von ihnen beabsichtigte Hochschulstudium an wissenschaftlichen Hochschulen infolge ihrer Einberufung noch nicht beginnen konnten (nicht für Soldaten, die bereits eine andere Berufslaufbahn begonnen haben).
d) Anwärter für das Studium an staatlich anerkannten Kunsthochschulen, die das von ihnen beabsichtigte Hochschulstudium infolge ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst noch nicht beginnen konnten.
e) Studierende der Bau- und Ingenieurschulen (einschl. der Bergschulen, Textilschulen und Chemieschulen), Studierende der Berufsschullehrerausbildungsstätten einschl. der Anwärter für das Lehramt an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen sowie Fachstudenten der Lehrinstitute des Reichsverbandes deutscher Dentisten, die ihr Studium bis 1. Oktober 1939 begonnen hatten.
f) Soldaten, die für die Vorstudienausbildung des Langemarckstudiums vorgesehen sind, soweit sie Geburtsjahrgang 1921 und älter angehören.
g) Referendare aller Fachrichtungen zur Fortsetzung ihres Vorbereitungsdienstes bzw. zur Ablegung der Assessorprüfung.

Urlaubsdauer zu a) bis f): bis 15. März 1942; zu g) je nach Vorbereitungszeit, längstens bis 15. März 1942.

II. Prüfungsurlaub für Beamtenanwärter

Beamtenanwärter des gehobenen und mittleren Dienstes, die zur Ablegung der Anstellungsprüfung heranstehen und am 15. November 1941 mindestens drei Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet haben (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht der RAD).

Urlaubsdauer: je nach Bedarf, im Höchstfalle jedoch bis 1. März 1942.

III. Prüfungsurlaub für Handwerker usw.

Soldaten, die am 15. November 1941 mindestens drei Jahre aktiven Wehrdienst (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht der RAD) abgeleistet und die für ihren Zivilberuf vorgeschriebene Abschlußprüfung noch nicht abgelegt haben, z.B. Meisterprüfung für das Handwerk, Gesellenprüfung für das Handwerk.

---

[277]) Hier nicht abgedruckt.
[278]) Hier nicht abgedruckt.

Urlaubsdauer: entsprechend der zur Ablegung der betreffenden Prüfung notwendigen Zeit (in der Regel acht Tage bis vier Wochen; Höchstdauer bis 1. März 1942).

IV. Urlaub zur Ablegung der Reifeprüfung

Soldaten, die mindestens die Versetzung nach Klasse 7 einer höheren Lehranstalt besitzen und die bis 15. November 1941 mindestens drei Jahre aktiven Wehrdienst (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht der RAD) abgeleistet haben, das Reifezeugnis einer höheren Schule nachträglich erwerben wollen und dafür bereits so vorgebildet sind, daß sie in der Zeit bis Ende Februar 1942 die Reifeprüfung nach Anlage 3[279]) ablegen können.

Urlaubsdauer: bis 15. März 1942 . . .

Es ist verboten, Soldaten, bei denen die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind, auf Grund dieser besonderen Urlaubsbestimmungen zu beurlauben . . .

Für Studenten technischer Wissenschaften an deutschen technischen Hochschulen gelten über die vorstehende Regelung hinaus nachstehende Sonderbestimmungen. Einwandfreie Führung bei der Truppe ist hierbei Vorbedingung.

3. a) Studenten technischer Wissenschaften als Nachwuchs für eine Wehrmachtbeamtenlaufbahn der Fachrichtungen Kraftfahrwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Bauingenieur- und Vermessungswesen, die nach Urteil ihres nächsten Disziplinarvorgesetzten zum Offz.Anw. (Ing.) voll geeignet oder die Offz. d.B. sind, nachweislich ein Semester in einer der obigen Fachrichtungen studiert haben und am 15. November 1941 mindestens zwei Jahre aktiven Wehrdienst (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht der RAD) abgeleistet haben, können ebenfalls zum Weiterstudium beurlaubt werden. Auf dem Ausweis nach Anlage 4[280]) ist besonders zu vermerken, daß der Beurlaubte als Nachwuchs für die Offz.-Laufbahn (Ing.) vorgesehen ist.

   b) Nach Beendigung des Wintersemesters setzen diejenigen von ihnen, denen die volle Eignung für die Offz.Laufbahn (Ing.) durch die In T zuerkannt wird, ihr Studium nebendienstlich fort. Sie werden hierzu in das Ersatzheer versetzt und etwa ab 15. März 1942 zu Studenten-Kompanien zusammengefaßt. Näherer Befehl hierüber folgt.

   c) Auf Grund der Bestimmungen nach 3 a) dürfen Soldaten, denen die Eignung zum Offz.Anw. (Ing.) nicht zuerkannt werden kann, nicht beurlaubt werden. Für diese gilt Abschnitt A I – Voraussetzung: drei Jahre aktiver Wehrdienst.

---

[279]) Hier nicht abgedruckt.
[280]) Hier nicht abgedruckt.

4. Alle Studenten, die ihr Studium nebendienstlich fortsetzen, haben die Verpflichtung, ihr Studium innerhalb der vorgeschriebenen Mindestzeit abzuschließen. Studenten, die durch eigenes Verschulden die erforderlichen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Semesterzahl nicht ablegen, sind zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Prüfung hätten beenden müssen, zum Ersatztruppenteil ihrer Stammwaffe zur Dienstleistung zurückzuversetzen. Das gleiche gilt für Studenten, die ihr Studium aufgeben . . ."

Versehrte Soldaten mit dem Tauglichkeitsgrad „av", für die eine DU-Entlassung nicht in Frage kam, deren Gesundheitszustand aber zunächst noch keine militärische Verwendung zuließ, konnten ohne Rücksicht auf die nach den geltenden Bestimmungen geforderten Mindestdienstzeiten zum Studium für das Wintersemester 1941/42 zugelassen werden.

Soldaten, die vor der Einberufung „gvH" befunden worden waren, und versehrte Soldaten mit dem Tauglichkeitsgrad „gvH" oder „av", deren Gesundheitszustand eine militärische Verwendung wieder zuließ, unterlagen den jeweils für Prüfungs- und Studienurlaub geltenden Bestimmungen[281]).

Der Studien- und Prüfungsurlaub im Winterhalbjahr 1941/42 endete am 15. März 1942. Die Urlauber wurden durch die Standortältesten zu ihren zuständigen Ersatztruppenteilen in Marsch gesetzt[282]).

Abschnitt 10

Grußpflichten, Ehrenbezeigungen

Im Kriege erschienen eine straffe Grußdisziplin und ein einwandfreies Auftreten in der Öffentlichkeit mehr denn je erforderlich. Das Oberkommando der Wehrmacht gab daher mit Erlaß vom 18. Februar 1942[283]) die wesentlichen Bestimmungen des Neudrucks 1939 der Standortdienstvorschrift[284]) in einer Zusammenfassung bekannt.

I. Ehrenbezeigungen waren zu erweisen:

a) von allen Soldaten den Vorgesetzten in Uniform,
b) von Unteroffizieren und Mannschaften den Sonderführern und Wehrmachtbeamten im Offizierrang,
c) von Unteroffizieren ohne Portepee und Mannschaften den Angehörigen der Rangklasse der Unteroffiziere mit Portepee und den im Feldwebel- oder Oberfeldwebelrang stehenden Wehrmachtbeamten in Uniform,

---

[281]) HM 1941 S. 643.
[282]) HM 1942 S. 118.
[283]) HVBl. 1942 B S. 118 Nr. 192.
[284]) HDv 131, MDv Nr. 581, LDv 131.

d) von Wehrmachtbeamten im Unteroffizierrang allen Offizieren, den Musikinspizienten, Musikmeistern und den Wehrmachtbeamten im Offizierrang,
e) von Wehrmachtbeamten im Offizierrang ihren Disziplinarvorgesetzten und Dienstvorgesetzten.

Zu a) Offiziere aller Gattungen, Musikinspizienten und Musikmeister der Wehrmacht waren in und außer Dienst Vorgesetzte der Unteroffiziere und Mannschaften.

Zu b) Zu den Wehrmachtbeamten im Offizierrang rechneten auch die Militärverwaltungsbeamten und die Beamten a.K., soweit sie allgemeinen Offizierrang hatten.

II. Gegenseitige Grußpflicht bestand:

a) zwischen Soldaten gleicher Rangklassen[285]) bzw. gleicher Dienstgrade,
b) zwischen allen Wehrmachtbeamten,
c) zwischen Offizieren, Musikinspizienten und Musikmeistern sowie Wehrmachtbeamten im Offizierrang, soweit nicht eine Ehrenbezeigung in Frage kam,
d) zwischen Portepeeunteroffizieren und Wehrmachtbeamten im Unteroffizierrang,
e) zwischen Wehrmachtangehörigen und den unter Nr. 269 b der Standortdienstvorschrift aufgeführten Beamtengruppen, Gliederungen und Verbänden.

Nr. 269 b der Standortdienstvorschrift bestimmte:

Gegenseitiger kameradschaftlicher Gruß wird ausgeführt, zwischen Wehrmachtangehörigen und den Politischen Leitern der NSDAP, den Angehörigen der Polizei, der Gendarmerie und des Reichsarbeitsdienstes, der SA, der SS, des NSKK, des NSKOV, den HJ-Führern vom Gefolgschaftsführer an aufwärts, den Angehörigen des Reichskriegerbundes, des NS-Fliegerkorps, den Forstbeamten des öffentlichen Dienstes, den Bahnschutz-, Postschutzbeamten und Reichszollbeamten in Uniform sowie allen anderen Waffe (Dolch oder Pistole) führenden Trägern der allgemeinen Beamtenuniform, den Angehörigen des Sicherheits- und Hilfsdienstes I. Ordnung, des Luftschutzwarndienstes, des Reichsluftschutzbundes, der Technischen Nothilfe, des Deutschen Roten Kreuzes.

Zwischen den Angehörigen der Regierungstruppe des Protektorats Böhmen und Mähren und der deutschen Wehrmacht war nach Bekanntmachung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 15. September 1939[286]) gegenseitige Grußflicht eingeführt worden.

Der Reichsminister des Innern hatte für die Beamtenschaft der zivilen Verwaltung in Uniform ein gegenseitiges Grußverhältnis gegenüber der Wehrmacht angeordnet. Das Oberkommando der Wehrmacht schloß sich mit Erlaß vom 7. 7. 1940[287]) dieser Regelung an.

---

[285]) Vgl. S. 157 ff.
[286]) HVBl. 1939 C S. 377 Nr. 1000.
[287]) HVBl. 1940 B S. 253 Nr. 426.

Bei der gegenseitigen Grußpflicht sollte bei gleicher Rangklasse der im Dienstgrad Niedere dem im Dienstgrad Höheren, bei gleichem Dienstgrad der Jüngere dem Älteren zuvorkommen.

Hitler hatte nach Mitteilung des ChHRüst u. BdE vom 9. 11. 1940[288]) entschieden: Ehrenbezeigungen deutscher Soldaten vor dem Grabmal des unbekannten Soldaten in Warschau haben ab sofort zu unterbleiben; Ehrenbezeigungen deutscher Soldaten vor dem Grabmal des unbekannten Soldaten in Paris sind nach wie vor zu erweisen.

Abschnitt 11

Das Kriegsgefangenenwesen

Das Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 wurde durch Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt 1934 Teil II S. 227 ff. deutsches Recht und war daher – unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit – in Deutschland allgemein anzuwenden und zu beachten. Das Oberkommando der Wehrmacht hatte die Kommandobehörden, Stäbe, Truppenteile und Dienststellen hierzu noch besonders angehalten, indem es den Wortlaut des Abkommens – zusammen mit dem Text des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde – als „Vorschrift für das Kriegsgefangenenwesen" (HDv 38/2) herausgab. Der geplante Teil 1 sollte allgemeine Gesichtspunkte über die Behandlung der Kriegsgefangenen enthalten. Dieses Kriegsgefangenen-Abkommen stellte eine Zusammenfassung und Überarbeitung der Bestimmungen dar, die während des Ersten Weltkrieges durch Einzelverträge der kriegführenden Mächte vereinbart worden waren.

Im Zweiten Weltkrieg hat sich bei der praktischen Anwendung ergeben, daß seine Bestimmung mancherlei Raum für Zweifel ließen, unvollständig waren oder überhaupt für die neuen Verhältnisse nicht recht paßten. Die Entwicklung der Kriegsoperationen hat für die politischen und militärischen Behörden nicht vorausgesehene Komplikationen gebracht. Es sind daher in vielen Punkten Ergänzungen und Modifikationen im Einvernehmen zwischen der Reichsregierung und den Feindmächten (mit Ausnahme der Sowjetunion)[289]) durch Vermittlung der Schutzmacht und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vorgenommen worden[290]).

---

[288]) KVBl. 1940 VI S. 154 Nr. 563.

[289]) Vgl. Christian Streit: Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945, Stuttgart 1978. – Zur Geschichte der deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges, hrsg. von Erich Maschke, 22 Bände, Bielefeld – München 1962–1974. Über die deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion siehe die Bände II–VIII.

[290]) Communiqué Nr. 236 c des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vom 31. 8. 1944: „Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf hat immer die Ansicht vertreten, daß die Grundsätze des internationalen Rechts und der Menschlichkeit selbst in den Fällen angewendet werden

Die bei Kriegsbeginn eingerichtete *Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene* in Berlin war gemäß Artikel 77 des Kriegsgefangenen-Abkommens als amtliche deutsche Auskunftstelle zur Erfüllung der im Abkommen bestimmten Verpflichtungen errichtet worden. Sie übermittelte den Schutzmächten und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf laufend die Listen der Kriegsgefangenen mit den vorgeschriebenen Angaben[291]). Gemäß Artikel 35 des Kriegsgefangenen-Abkommens sollte außerdem jeder Kriegsgefangene nach seiner Gefangennahme die Möglichkeit erhalten, seine Familie zu benachrichtigen. Zu diesem Zweck gab es vorgedruckte Postkarten, auf denen der Kriegsgefangene die Gefangennahme, ob verwundet oder unverwundet, mitteilen konnte.

Die kriegführenden Mächte waren nach Artikel 4 Absatz 2 verpflichtet, die Todesurkunden der innerhalb ihres Machtbereiches gestorbenen Feinde durch das zuständige Standesamt auszustellen und sich gegenseitig zu übermitteln. Die Listen, die von den nach Artikel 77 in allen kriegführenden Ländern errichteten Auskunftstellen zu fertigen waren, hatten nur auskunfterteilenden Wert. Sie ersetzten nicht die Todesurkunden.

Die Ausstellung von Todesurkunden für gefallene feindliche Wehrmachtangehörige, die erst nach dem Tode von deutschen Truppen oder sonstigen Dienststellen geborgen wurden[292]), war dem deutschen Personenstandsrecht unbekannt. Um die standesamtliche Beurkundung dieser Toten herbeizuführen, erstattete die Wehrmachtauskunftstelle auf Grund der Totenlisten „Kriegssterbefallanzeigen". Ebenso wurde verfahren mit den von den Feindmächten übersandten Listen der auf dem Schlachtfeld verstorbenen Deutschen.

Das Deutsche Rote Kreuz wurde bereits bei Beginn des Zweiten Weltkrieges von der deutschen Regierung beauftragt, als „Hilfsgemeinschaft" im Sinne des Kriegsgefangenen-Abkommens zu wirken. Das Amt Auslandsdienst des Präsidiums des DRK – Ende 1943 nach Ettal/Obb. übergesiedelt – stand insbesondere mit dem OKW und dem Auswärtigen Amt in laufender dienstlicher Verbindung.

---

müssen, wo der Krieg Lagen schafft, die in den Abkommen nicht ausdrücklich vorgesehen sind . . . Desgleichen hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz anempfohlen, daß alle regulären Sanitätsformationen stets respektiert werden, und daß sie ihre Aufgabe zugunsten aller Verwundeten und Kranken unterschiedslos erfüllen können. Endlich hat das Internationale Komitee sowohl in bezug auf die oben erwähnten Fälle, wie in allen übrigen Umständen des Krieges seine Mitwirkung für alle Gelegenheiten angeboten, in denen sich die Tätigkeit eines normalen Vermittlers als nützlich erweisen dürfte."

[291]) Auf Anregung der französischen Regierung sollten in Abänderung des Art. 77 Abs. 3 Angaben (Listen) über die Gefangennahme feindlicher Wehrmachtangehöriger künftig nur noch über die Zentralauskunftstelle des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vorgenommen werden und die Vermittlung der Schutzmächte insoweit auf grundsätzliche Fragen beschränkt werden.

[292]) Feldeinheiten, welche die Beisetzung fremder Soldaten (auch solche des Gegners) durchführten, mußten diese als Verlust an die Wehrmachtauskunftstelle melden. Zu der Beerdigung gefallener oder verstorbener feindlicher Wehrmachtangehöriger im Reich oder in den besetzten Gebieten sollten – soweit möglich – ein Vertreter des Roten Kreuzes sowie ein Vertreter der Schutzmacht des betreffenden Feindstaates aufgefordert werden.

Das Oberkommando der Wehrmacht erklärte schon am 3. Oktober 1939: „Es ist erwünscht, die Mitwirkung freiwilliger Hilfsstellen des Auslandes neben der Organisation des Roten Kreuzes auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Ein besonderes Bedürfnis nach weiteren Ermittlungsstellen gerade in der Schweiz liegt schon deshalb nicht vor, weil dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf nach dem Kriegsgefangenen-Abkommen in diesem Krieg eine völkerrechtlich fundiertere Mitwirkung zufällt als im vergangenen Weltkrieg“[293]).

Abschnitt 12

Die Benachrichtigung der Angehörigen gefallener, verstorbener und vermißter deutscher Soldaten usw.

Nach der HDv g 2 — Dienstanweisung für die Einheiten des Kriegsheeres — vom 29. Juni 1939 Abschnitt 21 mußte der Kompanie- usw. Führer beim Tode oder Vermißtsein von Untergebenen umgehend die nächsten Angehörigen „in angemessener Form“ benachrichtigen[294]). Der in Ziffer 4 aaO angegebene Wortlaut[295]) diente dabei als Anhalt. Es heißt dann wörtlich: „Den Angehörigen wird es immer wohltun, einige besonders persönliche Worte über den Gefallenen und eine Anerkennung seiner Leistungen zu hören“. Als weiterer Zusatz konnten Angaben über die Todesumstände, soweit sie tröstlich wirkten, gemacht werden, z.B.: „Hat nicht gelitten“, „Kopfschuß“ usw.[296]). Bei Selbstmord von Soldaten war diese Tatsache jedoch nicht zu verschweigen[297]). Für die Offiziere und im Offizierrang stehende Beamte veranlaßte der Bataillons- usw. Kommandeur die Benachrichtigung.

Trat der Tod auf dem Hauptverbandsplatz ein, so benachrichtigte die Sanitätskompanie die zuständige Feldeinheit, diese alsdann die Angehörigen. Über Todesfälle in Lazaretten aller Art benachrichtigte das Lazarett die Angehörigen und den Truppenteil.

Bei der Benachrichtigung der Angehörigen Vermißter durch den Einheitsführer war bei der Schilderung der Umstände, unter denen der Verlust eingetreten war, nur zum Ausdruck zu bringen, daß der Soldat vermißt wurde und wahrscheinlich in Feindeshand gefallen war. Alle Vermutungen über sein weiteres

---

[293]) Das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn hat freundlicherweise Einsicht in die einschlägigen Akten und deren Auswertung gewährt. — Die Organisation des Kriegsgefangenenwesens, das schließlich auf den Reichsführer SS überging, wird im Band VI zusammenhängend behandelt.

[294]) Nachrufe für gefallene und verstorbene Wehrmachtangehörige durften von Truppenteilen und Dienststellen in Zeitungen, Zeitschriften usw. nicht veröffentlicht werden.

[295]) Neufassung in HM 1943 S. 390 Nr. 619.

[296]) Vgl. HVBl. 1939 C S. 359 Nr. 809 u. HVBl. 1940 C S. 399 Nr. 1045.

[297]) Vgl. HVBl. 1941 B S. 5 Nr. 8.

Schicksal und seine Lage in feindlicher, insbesondere sowjetrussischer Gefangenschaft, sollten unterlassen werden[298]). Bestand der Verdacht, daß ein Soldat zum Feinde übergelaufen war, so wurden die Angehörigen in gleicher Weise wie bei Vermißten – ohne Erwähnung des Verdachts – benachrichtigt[299]).

Laut Erlaß des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 3. Juni 1942[300]) hatte Hitler befohlen, daß die Nachricht vom Tode oder Vermißtsein eines Wehrmachtangehörigen den zu benachrichtigenden Familienangehörigen nach wie vor durch den Einheitsführer als ersten und in teilnehmender Form mitgeteilt, aber durch den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP überbracht werden sollte. Diesen waren nunmehr die Briefe der Einheitsführer an die Angehörigen zu übersenden.

Abschnitt 13

Die Benachrichtigung der Angehörigen nach Vollstreckung der Todesstrafe im Kriege

Die Benachrichtigung der Angehörigen von der Vollstreckung eines auf Todesstrafe lautenden kriegsgerichtlichen Urteils sowie von einem in Abwesenheit des Angeklagten gefällten rechtskräftigen Todesurteils (Fahnenflucht durch Überlaufen zum Feind) erfolgten durch das erkennende Gericht unmittelbar an die Angehörigen[301]), in einzelnen Fällen über die Polizeibehörde, die dann gebeten wurde, der Ehefrau usw. das Schreiben auszuhändigen. Die Truppe und der „Hoheitsträger der NSDAP" waren am Benachrichtigungsverfahren nicht beteiligt.

Anlage

Gericht der OK Riga – Abw.Stelle
bei Gericht Feldpostnummer 67 476

O.U., den 8. 1. 1945

St.L. III 117/44

An den
. . .
in . . .
Krs. Klagenfurt/Kärnten

Das gegen den Jäger . . ., geb. am . . . in . . ., wegen gemeinschaftlicher unerlaubter Entfernung und Urkundenfälschung in 3 Fällen vom Feldkriegsgericht erkannte Todesurteil ist nach Bestätigung durch den Oberbefehlshaber am 8. 1. 1945 durch Erschießen vollsteckt worden.

---

[298]) OKW, 1. 8. 1942 (HVBl. B S. 377 Nr. 628).
[299]) OKW, 18. 5. 1943 (HVBl. B S. 137 Nr. 265).
[300]) HVBl. 1942 B S. 321 Nr. 517; vgl. Neufassungen in HVBl. 1943 B S. 137 Nr. 265 und HVBl. 1944 B S. 353 Nr. 548.
[301]) Muster siehe Anlage.

Nachrufe in Zeitungen, Druckschriften und dergl. sind verboten.
Die Leiche wurde auf dem Südfriedhof in Windau beerdigt.

A.B.
gez. Unterschrift
Heeresjustizinspektor

Nachrichtlich
dem Wehrbezirkskommando Kärnten

Abschnitt 14

Fahnen und Standarten, Kommandoflaggen

Die Fahnen und Standarten des Heeres waren vor Abrücken der Truppe zu mobiler Verwendung im allgemeinen den Ersatztruppenteilen zur Aufbewahrung – ggf. unter Vermittlung des Standortältesten – zu übergeben. Ausnahmen (z.B. im Räumungsgebiet) bestimmten die Generalkommandos (Wehrkreiskommandos). Die Fahnen und Standarten der Truppenteile des I. Armeekorps (Ostpreußen) wurden nach Königsberg übergeführt. Zeitpunkt der Überführung und Aufbewahrungsort bestimmte das Gen.Kdo. I. AK (WKdo)[302]). Neuaufgestellte Verbände erhielten keine Truppenfahnen oder Standarten[303]).

Im Kriege gab es folgende Standarten, Kommandozeichen und Flaggen: Die *Standarte des Führers und Reichskanzlers,* das *Kommandozeichen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht* und die *Kommandoflaggen im Bereich des Heeres*[304]).

Die *Großadmiralflagge* und die *Generaladmiralflagge*[305]).

Die *Standarte des Reichsmarschalls* und die *Flagge der Generalfeldmarschälle der Luftwaffe*[306]), *Kommandoflaggen und Stabsflaggen der Luftwaffe*[307]).

Im Kriege wurden eingeführt:

- Kommandoflaggen für Eisenbahnpionierbrigade, Eisenbahnpionierregiment und Eisenbahnpionierbataillon mit Verfügung des OKH/GenStdH/Ausb.Abt. vom 30. 12. 1940[308]);
- Kommandoflagge für den Befehlshaber einer Panzergruppe mit Verfügung des OKH/GenStdH/Ausb.Abt. vom 25. 1. 1941[309]);

---

[302]) HDv g 151 – Mob.Plan (Heer) –, S. 80.
[303]) HM 1941 S. 53 Nr. 83.
[304]) Vgl. Bd. IV S. 320–322. Siehe hierzu auch HDv 272 – Muster für taktische Zeichen des Heeres – vom 1. 2. 1936 S. 17 ff.
[305]) Vgl. Bd. IV S. 320–322. Über die Kommandoflaggen in der Kriegsmarine siehe auch bei J.P. Mallmann-Showell: Das Buch der deutschen Kriegsmarine 1935–1945. Stuttgart 1982, S. 234.
[306]) Siehe BLB 1941 S. 135 Anlage zu Nr. 266.
[307]) Vgl. Bd. IV S. 322 u. BLB 1940 S. 390 Nr. 891.
[308]) HM 1941 S. 5 Nr. 13.
[309]) HM 1941 S. 63 Nr. 100.

- Kommandoflagge für Wehrmachtbefehlshaber gemäß Erlaß des OKW/WFSt/Abt. L vom 14. 6. 1941[310]);
- Kommandoflagge für Kommandeure von Werfer-Brigaden mit Verfügung des OKH/GenStdH/Org.Abt. vom 2. 2. 1944[311]);
- Kommandoflagge für Rgt. Kommandeure z.b.V. des Kdr. der Pz.Züge beim Chef GenStdH und für die Kommandeure der Pz.Züge bei einer Heeresgruppe mit Verfügung des OKH/GenStdH/Org.Abt. vom 17. 7. 1944[312]).

Abschnitt 15

Uniformen, Abzeichen, Sonderbekleidung

Die Ausstattung mit Bekleidung und Ausrüstung wurde beim Feldheer und beim Ersatzheer unterschiedlich gehandhabt. Für das Feldheer wurde die Ausstattung bis ins einzelne vorbereitet. Dagegen übernahmen die Einheiten des Ersatzheeres die nach Ausstattung des Feldheeres übrig gebliebenen Bestände.

In Ausnahmefällen konnten sowohl beim Feldheer (ausgenommen fechtende Truppe) als auch beim Ersatzheer Einheiten oder einzelne Heeresangehörige behelfsmäßig eingekleidet werden. Die behelfsmäßige Einkleidung mußte bestehen aus:

Feld- oder Schirmmütze,

zwei gelben, von einer Wehrmachtdienststelle gestempelten *Armbinden* mit eingewebter schwarzer Schrift *„Deutsche Wehrmacht"* (für Rock und Mantel).

Die Baueinheiten erhielten aus Heeresbeständen nur diese Armbinden. Im übrigen wurden die zu den Baueinheiten übergetretenen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes von diesem aus Beständen des RAD eingekleidet und ausgerüstet.

Die Hoheitszeichen und Unterscheidungszeichen des Friedensheeres wurden von den Truppen des Kriegsheeres mit gleichen Waffenfarben, Nummern und Buchstaben weitergetragen, sofern sich die Bezeichnung des Truppenteils nicht änderte. In diesen Fällen wurden ansteckbare Nummern und Buchstaben in der Farbe der Waffengattung auf den Schulterstücken und Schulterklappen angelegt[313]).

Das ständige Sanitätspersonal der Truppe (San.Offz., San.Uffz., Krankenträger, Fahrer von Kraftfahrzeugen) und das gesamte Personal der Sanitätseinheiten trugen das Neutralitätsabzeichen (weiße Armbinde mit Genfer Rotem Kreuz) am linken Oberarm. Hilfskrankenträger legten bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine

---

[310]) HM 1941 S. 394 Nr. 758.
[311]) HM 1944 S. 50 Nr. 96.
[312]) HM 1944 S. 237 Nr. 420.
[313]) Vgl. hierzu Anlage 40 des Mob.Plans (Heer) im Bundesarchiv-Militärarchiv.

weiße Armbinde mit dem Aufdruck „Hilfskrankenträger" am rechten Oberarm an. Sowohl die Träger des Neutralitätsabzeichens als auch die Hilfskrankenträger mußten im Besitz eines Personalausweises sein[314]).

Feldgendarmerieeinheiten trugen zu ihrer Uniform eine grüne Armbinde mit der Aufschrift „Feldgendarmerie" am linken Oberarm.

*

Dienststellungsabzeichen für Sonderlaufbahnen

Die Zusammenstellung der Sonderlaufbahnen in der H.A.O. – HDv 122 – Abschnitt A Nr. 97 Buchstabe h – Deckblatt 123 – wurde gemäß Verfügung OKH/Abt. Bkl vom 15. August 1939[315]) gestrichen und durch folgende Übersicht ersetzt:

Sonderlaufbahn	Abzeichen	Wann anzulegen?
Sanitätsunterpersonal	Äskulapstab	nach bestandener Abschlußprüfung der Sanitätsschule
Hufbeschlagpersonal (mit Ausnahme der Hufbeschlaglehrmeister)	Hufeisen	nach erfolgreichem Abschluß des Beschlagschmiedelehrgangs
Waffenfeldwebel	2 gekreuzte Gewehre	nach erfolgreichem Abschluß des Waffenunteroffizierlehrgangs (Abschlußprüfung – Waffenmeisterschule)
Feuerwerker	ein F	nach erfolgreichem Abschluß der Feuerwerkerausbildung (Abschlußprüfung – Feuerwerkerschule)
Schirrmeister	ein S	nach erfolgreichem Abschluß der Schirrmeisterausbildung (Abschlußprüfung)
Funkmeister	ein Blitzbündel	nach erfolgreichem Abschluß der Funkmeisterausbildung (Abschlußprüfung)
Brieftaubenmeister	ein B	nach erfolgreichem Abschluß der Brieftaubenmeisterausbildung (Abschlußprüfung)

[314]) Muster siehe Anlage 41 des Mob.Plans (Heer) wie vor.
[315]) HVBl. 1939 B S. 230 Nr. 351.

Sonderlaufbahn	Abzeichen	Wann anzulegen?
Festungspionierfeldwebel	ein Fp	nach erfolgreichem Abschluß des Festungspionierlehrgangs an der Pionierschule
Wallfeldwebel	ein W	nach erfolgreichem Abschluß der Wallfeldwebelausbildung (Abschlußprüfung)
Festungswerkpersonal	Zahnrad	nach erfolgreichem Abschluß der Festungswerkunteroffizierausbildung (Abschlußprüfung)
Anwärter für die Heereszahlmeisterlaufbahn	ein V	bei Ernennung zum Zahlmeisteranwärter
Anwärter für die Truppensattlermeisterlaufbahn	ein Ts	bei Ernennung zum Truppensattlermeisteranwärter.

Die in eine Unteroffizierplanstelle der Sonderlaufbahnen eingewiesenen Unteroffizierdienstgrade trugen um die o.a. Abzeichen eine handgestickte Umrandung aus Aluminiumkantillenschnur. Die Mannschaftsdienstgrade in Planstellen der Sonderlaufbahnen (z.B. die Sanitätsdienstgrade und die Beschlagschmiedegefreiten) trugen die Umrandung erst von der Beförderung zum Unteroffizier ab.

Den Anzug mit hochroter Waffenfarbe nach HDv 122 – Abschnitt A Anlage 1 – und dazu das Dienststellungsabzeichen nach HVBl. 1939 B Nr. 351 (siehe oben) trugen gemäß Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/Fz In vom 7. August 1941[316]):

a) Angehörige der Feuerwerker-Laufbahn.
   Alle aktiven und inaktiven Stabsfeuerwerker, Oberfeuerwerker, Feuerwerker und Feuerwerkerunteroffiziere, die in eine Planstelle der Feuerwerker- oder Schirrmeister (Fz)-Laufbahn eingewiesen und im Feuerwerker- oder Schirrmeister (Fz)-Dienst tätig waren.
b) Angehörige der Schirrmeister (Fz)-Laufbahn.
   Alle aktiven und inaktiven Stabsschirrmeister (Fz), Oberschirrmeister (Fz), Schirrmeister (Fz) und Schirrunteroffiziere (Fz), die in eine Planstelle der Feuerwerker- oder Schirrmeister (Fz)-Laufbahn eingewiesen und im Feuerwerker- oder Schirrmeister (Fz)-Dienst tätig waren.

Soldaten im Feuerwerkerdienst trugen nach beendeter Ausbildung den Anzug der Feuerwerker-Laufbahn mit dem Dienststellungsabzeichen ohne Umrandung.

Zur Kenntlichmachung und zur Herausstellung seiner Aufgabe wurde gemäß Verfügung OKH (ChHRüst u. BdE) Abt. Bkl vom 26. August 1943[317]) für

[316]) HVBl. 1941 B S. 379 Nr. 603. Die Bestimmungen in den HM 1940 Nr. 297 und 555 wurden ungültig.
[317]) HM 1943 S. 422 Nr. 691.

Gasschutzunteroffiziere nach erfolgreicher Teilnahme an einem Lehrgang für G.U. an der Heeresgasschutzschule 1, Celle, oder Heeresgasschutzschule 2, Bromberg, ein Dienststellungsabzeichen (G.U.) eingeführt.

Für Gerätunteroffiziere (für Inf.- und Art.Gerät) wurde mit Verfügung OKH (ChHRüst u. BdE) vom 18. November 1943[318]) nach erfolgreicher Teilnahme an einem der bei den Wehrkreiskommandos fortlaufend stattfindenden Ausbildungslehrgänge ein Dienststellungsabzeichen (G) eingeführt.

Die Dienststellungsabzeichen wurden auf dem rechten Unterarm der Feldbluse und des Mantels getragen.

*

Der *Schulterriemen* zum Leibriemen für Offiziere des Feldheeres vom Regimentskommandeur abwärts kam gemäß Verfügung des OKH (BdE) Abt. Bkl vom 20. September 1939[319]) mit sofortiger Wirkung in Wegfall. Zum Tragen des mit Seitengewehr, Pistolentasche, Fernglas usw. belasteten Leibriemens erhielten

a) die unberittenen Leutnante und Oberleutnante das für die Schützenkompanien der Infanterieregimenter eingeführte Koppeltragegestell,
b) alle übrigen Offiziere bis einschließlich Regimentskommandeur ein Koppeltragegestell mit schmäleren Riemen nach der Probe des Trageriemens für Patronentaschen (Kavallerie-Tragegerüst).

Mit Verfügung OKH (BdE) Abt. Bkl vom 29. November 1939[320]) wurde der Schulterriemen für sämtliche Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offizierrang des Feld- und Ersatzheeres abgeschafft.

Die Schafthöhen für *Marschstiefel* setzte das OKH (BdE) Abt. Bkl mit Verfügung vom 9. November 1939[321]) zur Ledereinsparung von 32—41 cm auf 29—35 cm herab.

Es wurden eingeführt:

a) eine *Uniform für Kriegsverwaltungsbeamte* mit Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 22. Dezember 1939[322]),
b) eine *Uniform für Sonderführer im Offizierrang und für Beamte a.K.* mit Verfügung des OKH (BdE) vom 21. März 1940[323]).

Die *Feldkriegsgerichtsräte* und *Feldjustizinspektoren* trugen Uniform und Abzeichen der Beamten auf Kriegsdauer[324]).

---

[318]) HM 1943 S. 541 Nr. 884 u. HM 1944 S. 22 Nr. 43.
[319]) HM 1939 S. 292 Nr. 668. Vgl. hierzu Erich v. Manstein: Verlorene Siege. (1. Auflage). Athenäum-Verlag, Bonn 1955, S. 64 f.
[320]) HM 1939 S. 388 Nr. 871; vgl. auch HM 1940 S. 175 Nr. 431.
[321]) HM 1939 S. 360 Nr. 814.
[322]) HM 1940 S. 7 Nr. 20 mit Einzelheiten einschl. Amtsbezeichnungen in der Anlage. Der Chef des Heeresverwaltungsamtes bestimmte, welche Beamte diese Uniform zu tragen hatten. Berichtigungen hierzu in HM 1940 S. 237 Nr. 553, S. 437 Nr. 1005, S. 484 Nr. 1120; HM 1941 S. 101 Nr. 207, S. 322 Nr. 620.
[323]) HM 1940 S. 173 Nr. 426, S. 414 Nr. 957.
[324]) HM 1940 S. 238 Nr. 557.

Schwarze Bekleidung der Panzertruppen trugen nur die in Panzerfahrzeugen befindlichen Soldaten einschließlich der Wechselbesatzungen. Alle übrigen Angehörigen der Panzertruppen (Schützen, Kradschützen, Pi.-, Nachr.- und Flakzüge, Trosse, Pz.Werkstattzüge und le. Kolonnen waren feldgrau einzukleiden[325]). Zum schwarzen Feldanzug wurde mit Verfügung des OKH (BdE) vom 27. März 1940[326]) eine *schwarze Feldmütze* in Schnitt und Machart der feldgrauen Feldmütze eingeführt. Die Baskenmütze mit Filzkappe war wie bisher als Schutzmütze zum Dienst im und am Wagen zu tragen.

Die bisherigen *Aluminiumtressen* an Kragen und Schulterklappen der Unteroffiziere und *Mannschaftsdienstgradabzeichen* der Feldbluse wurden durch eine 0,9 cm breite gemusterte Borte aus feldgrauer Mattkunstseide ersetzt[327]).

Als *Sonderbekleidung für Artillerie-Einheiten s. Pak (Sfl)* wurden eingeführt[328]):

1 Schutzmütze
1 Feldjacke
1 Feldhose

aus feldgrauem Grundtuch, Waffenfarbe hochrot, Patten ohne Totenkopf, sonst in Schnitt und Machart des schwarzen Feldanzugs.

Zur schwarzen Bekleidung der Panzertruppen und zur feldgrauen Sonderbekleidung für Artillerieeinheiten s. Pak (Sfl) war als Marschschuhzeug der Schnürschuh zu tragen. Dies galt nicht für die Panzer-Pioniere, die in Anbetracht ihres Sonderdienstes auch zur schwarzen Feldhose Marschstiefel trugen[329]).

Die bisher mit Schutzmützen ausgestatteten Panzertruppen und Artillerieeinheiten s. Pak (Sfl) wurden künftig mit Stahlhelmen ausgestattet[330]).

Es trugen auf Schulterklappen (Schulterstücken) die Angehörigen

a) der *Truppenluftschutzschule* unter dem gotischen „S" ein kleines gotisches „Fl".
b) der *Fla-Lehrkompanie* unter dem gotischen „L" ein kleines gotisches „Fl".

Waffenfarbe zu a) und b): weiß[331]).

Für Pistolenträger der Reiterschwadronen war gemäß Verfügung ChHRüst u. BdE vom 10. Januar 1940[332]) der *Säbel am Pferd* mit sofortiger Wirkung weggefallen. In Erweiterung dieser Bestimmung entfielen gemäß Verfügung OKH (ChHRüst u. BdE) vom 20. Dezember 1940[333]) auch die *Offizier- und Mannschaftssäbel* für alle Berittene der Kavallerie und Infanterie-Reiterzüge.

Die Angehörigen der *Heeresfeuerwerkerschulen I und II* trugen auf den Schulterklappen (Schulterstücken) unter den gotischen Buchstaben „FS" die arabische Nummer der Schule[334]).

---

[325]) OKH (ChHRüst u. BdE), 2. 2. 1940 (HM S. 67 Nr. 166).
[326]) HM 1940 S. 175 Nr. 429.
[327]) OKH (BdE), 25. 4. 1940 (HM S. 237 Nr. 554).
[328]) OKH (BdE), 29. 5. 1940 (HM S. 303 Nr. 684).
[329]) OKH (ChHRüst u. BdE), 18. 1. 1941 (HM S. 64 Nr. 109).
[330]) OKH (ChHRüst u. BdE), 8. 3. 1941 (HM S. 139 Nr. 278).
[331]) OKH (BdE), 24. 6. 1940 (HM S. 336 Nr. 776).
[332]) HM 1940 S. 27 Nr. 71.
[333]) HM 1941 S. 5 Nr. 15.
[334]) OKH (BdE), 16. 4. 1941 (HM S. 203 Nr. 388).

Zur Kenntlichmachung der Filmtrupps beim Einsatz an der Front erhielten die Angehörigen der Heeresfilmtrupps auf dem rechten Unterärmel der Feldbluse und des Mantels einen 3 cm breiten schwarzen Ärmelstreifen mit eingewebter Aufschrift *„OKH-Ausbildungsfilm"* in deutschen Buchstaben aus Aluminiumgespinst[335]).

Die *Feldbluse* wurde geändert und künftig mit 6 statt bisher 5 Knöpfen angefertigt[336]).

Die Soldaten der *Heeres-Flakartillerie* trugen hochrote Waffenfarbe und auf den aufschiebbaren Schlaufen zu Schulterklappen eine geflügelte Granate, darunter die arabische Nummer der Abteilung usw. in der Waffenfarbe; Offiziere jedoch aus goldfarbenem Leichtmetall[337]).

Die Unteroffiziere und Mannschaften der *Feld-Nachrichtenkommandanturen* trugen auf den aufschiebbaren Schlaufen zu Schulterklappen ein lateinisches „K" in Blockschrift, darunter die arabische Nummer der Kommandantur[338]).

Die Angehörigen der *Heereswaffenmeisterschulen I und II* trugen auf den Schulterklappen (Schulterstücken) unter den gotischen Buchstaben „WS" die arabische Nummer der Schule[339]).

---

[335]) OKH (BdE), 19. 5. 1941 (HM S. 282 Nr. 556).
[336]) OKH (BdE), 26. 5. 1941 (HM S. 283 Nr. 558).
[337]) OKH (BdE), 18. 7. 1941 (HM S. 397 Nr. 770).
[338]) OKH (BdE), 23. 7. 1941 (HM S. 397 Nr. 771).
[339]) OKH (BdE), 25. 9. 1941 (HM S. 509 Nr. 962).

ACHTES KAPITEL

Disziplin und Rechtspflege

Abschnitt 1

Die Militärgerichtsbarkeit und das militärische Sonderstraf- und -strafverfahrensrecht

Das Militärstrafgesetzbuch

Das Militärstrafgesetzbuch (MStGB) enthielt alle sachlichen Strafrechtssätze für die Aufrechterhaltung der Manneszucht und die Schlagfertigkeit der Wehrmacht. Bei Kriegsbeginn galt immer noch das inzwischen mehrfach abgeänderte Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872[1]) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1935[2]), das das MStGB den veränderten staatsrechtlichen und wehrrechtlichen Verhältnissen angepaßt, Bestimmungen über den Beurlaubtenstand eingeführt und die Vorschriften über militärische Ehrenstrafen geändert hat.

Mit Verordnung vom 10. Oktober 1940[3]) wurde eine *Neufassung des Militärstrafgesetzbuches* verkündet. Es handelte sich nicht um ein grundlegend neues MStGB, sondern um Änderungen mehr technischer Art. Das bisherige Gesetz war zum Teil veraltet und enthielt zahlreiche Bestimmungen, die die Rechtsprechung erschwerten. Das galt besonders für die unübersichtlich in Gesetzen verstreuten Vorschriften über die militärischen Ehrenstrafen. Die Neufassung beseitigte eine Reihe veralteter Bestimmungen, vereinfachte die Vorschriften über die militärischen Ehrenstrafen und gestaltete eine Anzahl von Strafbestimmungen des besonderen Teils einfacher und verständlicher, ohne die Paragraphenfolge zu ändern[4]).

Während der Gesetzgeber von 1872 glaubte, in zahlreichen gesetzlichen Tatbeständen möglichst alle denkbaren Unterfälle aufzählen zu sollen – damit aber dann doch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat –, waren jetzt die Tatbestände allgemeiner gefaßt; auf die Aufzählung möglicher Einzelheiten wurde verzichtet. Auf diese Weise wurden vereinfacht die Vorschriften über Feigheit, Gehorsamsverweigerung, tätlichen Angriff auf einen Vorgesetzten, Aufruhr, Mißhandlung eines Untergebenen, Plünderung und Wachvergehen.

---

[1]) Vgl. Band II S. 225–227 und Band IV S. 135 f.
[2]) RGBl. 1935 I S. 1021.
[3]) RGBl. 1940 I S. 1347.
[4]) Vgl. Rudolf Absolon: Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle, Kornelimünster 1958, S. 2–45.

Als „vor dem Feinde" befindlich hat das MStGB bisher nur eine Truppe angesehen, „bei der in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen ihn begonnen hat". Diese Begriffsbestimmung konnte in einem totalen Krieg, in dem die Luftwaffe gegen das gesamte Kriegsgebiet eingesetzt wurde, nicht mehr gelten. Einzelne Straftaten, die „vor dem Feinde" oder „vor versammelter Mannschaft" begangen worden waren, wurden künftig schwerer bestraft, wenn das Gericht dies nach den gesamten Umständen des Einzelfalles für angebracht hielt.
Die bisher unübersichtlichen militärischen Ehrenstrafen wurden – ohne wesentliche sachliche Änderung – vereinfacht, aus den Einzelbestimmungen (so Plünderung, Mißhandlung, Heiraten ohne Genehmigung usw.) herausgenommen und zusammengefaßt.
Alle Freiheitsstrafen unter sechs Wochen waren als Arrest zu verhängen. Bisher mußte bei Vergehen gegen die allgemeinen Strafgesetze (also bei nicht militärischen Taten, wie z.B. Betrug, Urkundenfälschung, Körperverletzung) auf Gefängnis oder Geldstrafe erkannt werden. Diese Änderung entsprach dem militärischen Bedürfnis nach einer kurzen, im Vollzug harten, in ihren Folgen aber nicht entehrenden Freiheitsstrafe.
Die Strafdrohungen wurden erhöht, soweit es die Aufrechterhaltung der Mannszucht und die Sicherheit der Truppe gebot. Insbesondere waren nach der amtlichen Begründung bisher viel zu niedrig die Strafdrohungen bei Fahnenflucht, Feigheit, Gehorsamsverweigerung und tätlichem Angriff gegen einen Vorgesetzten bei Aufruhr. Die Bestimmungen über Mißhandlung wurden erweitert. „Böswilliges Erschweren des Dienstes" und „entwürdigendes Behandeln" fielen nun ausdrücklich unter die Strafvorschrift.

Die Kriegssonderstrafrechtsverordnung

Die Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz *(Kriegssonderstrafrechtsverordnung – KSSVO)* vom 17. August 1938, die Hitler in der Spannungszeit des Sommers 1938 unterzeichnet hatte, deren Verkündung aber ausgesetzt blieb, trat am 26. August 1939 in Kraft[5]) und hatte für die Kriegszeit die besonderen Straftatbestände der Spionage, der Freischärlerei und der Zersetzung der Wehrkraft aufgestellt. Sie beschränkte sich im übrigen darauf, für das MStGB die Strafdrohungen für unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht zu erhöhen und die Ehrenstrafe der Dienstentlassung durch Rangverlust zu ersetzen. § 23 Abs. 1 b und c des Wehrgesetzes traten außer Kraft[6]).

Die Schlagfertigkeit und die Sicherung der Wehrmacht bedurften im Kriege eines verstärkten Rechtsschutzes. Dem trugen die Tatbestände der Kriegssonderstrafrechtsverordnung Rechnung. Daneben enthielt die Verordnung Bestimmungen, die den Geltungsbereich der Strafgesetze erweiterten und die das Disziplinarstrafrecht dem in der Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO)[7]) geregelten Kriegsverfahren anpaßten.
Die Verordnung war ebenso ein Notbehelf wie die Kriegsstrafverfahrensordnung. Das geltende Recht reichte nicht aus. Das neue Wehrmachtstrafrecht war noch nicht in Kraft, da

---

[5]) RGBl. 1939 I S. 1435. Vgl. Rudolf Absolon, aaO, S. 46–62.

[6]) Wortlaut des § 23 Abs. 1 b und c des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 (RGBl. I S. 609):
„Soldaten scheiden aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen aus, wenn gegen sie erkannt worden ist:
a) ...
b) auf Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer wegen einer vorsätzlich begangenen Tat,
c) auf Unfähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter."

[7]) Vgl. S. 332 ff., 387.

seine Grundlage, das neue allgemeine Strafgesetzbuch, noch nicht verabschiedet war. Die Verordnung sollte und konnte nur die bedenklichsten Lücken des geltenden Rechts schließen[8]).

Das Militärstrafverfahren

An die Stelle der auf Friedensverhältnisse abgestellten *Militärstrafgerichtsordnung (MStGO)*[9]) trat mit Wirkung vom 26. August 1939 die kürzere Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz *(Kriegsstrafverfahrensordnung – KStVO)* vom 17. August 1938[10]). Die Oberkriegsgerichte (Berufungsinstanzen) fielen damit weg. Die Feld- und Bordkriegsgerichte und das Reichskriegsgericht entschieden nunmehr ohne Rechtsmittel endgültig. Alle Urteile unterlagen aber der Nachprüfung und Bestätigung oder Aufhebung.

Die Militärgerichtsbarkeit hatte ihr eigenes Gepräge durch die Verbindung von militärischer Befehlsgewalt und Gerichtsgewalt. Der Gerichtsherr (das war der dazu bestimmte Befehlshaber und Kommandeur) war tatsächlich Herr des Verfahrens. Er ordnete die Untersuchung an und ließ sie durchführen, stellte das Verfahren ein, erließ eine Strafverfügung oder verfügte die Anklage, berief und besetzte das Gericht, bestimmte die Anklagevertretung und bei strafbaren Handlungen, die mit dem Tode bedroht waren, stets, in anderen Fällen, wenn er es für sachdienlich hielt, dem Angeklagten einen Verteidiger (§ 49 KStVO).

Auch im Kriegsverfahren mußten folgende Vorschriften „unter allen Umständen" (§ 1 KStVO) beachtet werden:

1. Die Hauptverhandlung muß vor drei militärischen Richtern stattfinden (§ 9 KStVO);
2. der Angeklagte muß in ihr zu der Anklage gehört, insbesondere zum letzten Wort zugelassen werden, soweit er sich nicht selbst der gerichtlichen Untersuchung entzogen hat (§ 59 Abs. 1, § 61 KStVO);
3. das Urteil muß mit Stimmenmehrheit erzielt, schriftlich abgefaßt und mit Gründen versehen werden (§§ 62, 65, 66 KStVO);
4. das Urteil muß von einem Befehlshaber bestätigt werden, der im Einzelfall oder allgemein zur Bestätigung zuständig ist (§§ 79, 80 KStVO) (dazu gehörten auch die Kommandanten von Festungen).

Militärische Strafanstalten (Festungshaftanstalt, Wehrmachtgefängnis, Standortarrestanstalt) blieben im Mob.Fall bestehen. Die in den Standortarrestanstalten, Festungshaftanstalten und Wehrmachtgefängnissen untergebrachten Strafgefangenen wurden ins Feldheer versetzt, soweit ihnen durch den Gnadenerlaß Hitlers für die Wehrmacht vom 1. September 1939[11]) die Strafe erlassen

---

[8]) Aus den „Erläuterungen zur Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938"; voller Wortlaut abgedruckt bei R. Absolon, aaO, S. 51–56.
[9]) Vgl. Band IV S. 333–335.
[10]) RGBl. 1939 I S. 1457; vgl. R. Absolon, aaO, S. 136–216.
[11]) RGBl. 1939 I S. 1549, HVBl. 1939 A S. 82.

oder die Vollstreckung der Strafe mit Bewährungsfrist ausgesetzt wurde. Ihre Einstellung in das Feldheer erfolgte nach Maßgabe der zum Gnadenerlaß ergangenen Ausführungsbestimmungen[12]).

Aburteilung durch ein Standgericht

In dringenden Fällen konnte ohne sachliche Beschränkung, d.h. für alle Vergehen und Verbrechen, jeder Regimentskommandeur oder Kommandeur eines selbständigen Bataillons usw. die Befugnisse des Gerichtsherrn ausüben[13]).

Voraussetzungen:

1. Zwingende militärische Gründe erfordern sofortige Aburteilung. Das ist besonders bei schweren Verfehlungen gegen die Manneszucht der Fall (z.B. bei schwerer Gehorsamsverweigerung, bei tätlichem Angriff auf einen Vorgesetzten, Meuterei, militärischem Aufruhr, Feigheit, Plünderung usw.).
2. Ein Gerichtsherr ist nicht auf der Stelle erreichbar.
3. Zeugen und andere Beweismittel stehen sofort zur Verfügung.

Waren diese Voraussetzungen gegeben, dann war der Regimentskommandeur nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, einzugreifen und selbst als Gerichtsherr tätig zu werden und ein Kriegsgericht zu berufen.

Das mit Stimmenmehrheit ergangene Urteil mußte mit kurzer Begründung schriftlich niedergelegt werden. Die Bestätigung war grundsätzlich dem ordentlichen Gerichtsherrn bzw. höheren Befehlshaber vorbehalten. Todesurteile – außer gegen Offiziere – konnte der Regiments- usw. Kommandeur bestätigen, wenn militärische Bedürfnisse die sofortige Vollstreckung erforderten und der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe allgemein die Ermächtigung dazu erteilt hatte.

Die Strafvollstreckung

Die Urteile waren nach dem Inhalt der Bestätigungsverfügung zu vollstrekken[14]). Die unter dem 4. Dezember 1937 ergangene *Vorschrift für den Vollzug von Freiheitsstrafen und anderer Freiheitsentziehung in der Wehrmacht (Strafvollzugsvorschrift)* – HDv 3/7 b, MDv Nr. 124 Heft 3 b, LDv 3/7 b (unveränderter Nachdruck 1940) – galt auch im Kriege, soweit ihr nicht Bestimmungen des V. Abschnitts der Kriegsstrafverfahrensordnung entgegenstanden[15]).

Jede Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe erzeugte *Wehrunwürdigkeit* (§ 13 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935)[16]). Der Verlust der Wehrwürdigkeit hatte von Rechts wegen (§ 32 MStGB) u.a. zur Folge:

---

[12]) HVBl. 1939 A S. 82.

[13]) Vgl. R. Absolon, aaO, S. 199 f.; Merkblatt 24 b/1. Die Rechtsgrundlage für die Berufung von Standgerichten der Truppe war geschaffen worden durch Einfügen des § 13 a in die KStVO gemäß Vierter Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 1. 11. 1939 (RGBl. I S. 2132).

[14]) Vgl. R. Absolon, aaO, S. 171 f.

[15]) Vgl. R Absolon, aaO, S. 171–175.

[16]) RGBl. 1935 I S. 609.

das Ausscheiden aus jeglichem Wehrdienstverhältnis,
den Verlust des militärischen Ranges,
den Verlust der Ansprüche auf Dienstbezüge, Fürsorge und Versorgung.

Soldaten, gegen die nach dem Militärstrafgesetzbuch auf Verlust der Wehrwürdigkeit erkannt worden war, schieden mit Ablauf des Tages der Rechtskraft des gerichtlichen Urteils ohne weiteres aus dem aktiven Wehrdienst aus. Die Zuchthausstrafen waren nach § 102 Abs. 1 KStVO in Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung (Strafgefangenenlager) zu vollstrecken. Nach HVBl. 1940 C S. 72 waren durch wehrmachtgerichtliches Urteil zur Wehrunwürdigkeit verurteilte Soldaten der zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen bestimmten Vollzugsanstalt am Sitz des nächstgelegenen Landgerichts zuzuführen. Das Vollstreckungsersuchen war an den zuständigen Oberstaatsanwalt zu richten, der die Überführung in das Strafgefangenenlager Esterwegen veranlaßte.

Der Vollzug der Todesstrafe

Die Todesstrafe wurde durch Erschießen vollzogen (§ 103 KStVO). Der Gerichtsherr hatte eine durch Erschießen zu vollziehende Todesstrafe unverzüglich nach Bestätigung des Urteils vollziehen zu lassen. Ort und Zeit waren nur den Stellen mitzuteilen, die mitzuwirken hatten.

Zum Vollzug wurde eine Abteilung von mindestens Zugstärke gestellt. Ob noch weitere Truppen teilnehmen sollten, bestimmte der Gerichtsherr.

Ein Offizier, möglichst ein Stabsoffizier, leitete das Verfahren. Er bestimmte, wie der Verurteilte zum Richtplatz gebracht werden sollte, ob er zu fesseln war und ob ihm die Augen verbunden werden sollten. Er sorgte auch dafür, daß ihn, wenn dies möglich war, ein Geistlicher seines Bekenntnisses begleitete. Auf dem Richtplatz las, während die Abteilung „Gewehr über" stillstand, ein richterlicher Militärjustizbeamter oder ein Offizier dem Verurteilten Urteilsformel und Bestätigungsverfügung vor.

Nachdem der Geistliche ein letztes Mal Gelegenheit zum Zuspruch erhalten hatte, führten zehn Mannschaften, die in zwei Gliedern fünf Schritt vom Verurteilten entfernt aufzustellen waren, das Urteil auf Kommando oder Wink aus. Ein Sanitätsoffizier stellte den Tod fest. Der richterliche Militärjustizbeamte oder sein Stellvertreter nahm über den Vorgang eine Niederschrift auf.

An Bord eines Kriegsschiffes leitete der Kommandant oder ein von ihm bestimmter Offizier das Verfahren. Er beachtete dabei, soweit die Verhältnisse es gestatteten, die vorstehenden Bestimmungen über den Vollzug an Land. Die Leiche war sofort ins Meer zu versenken.

Die vorgeschriebene Benachrichtigung der Angehörigen des Verurteilten erfolgte in der Regel durch das erkennende Gericht unmittelbar an die Angehörigen. Diesen waren Nachrufe in Zeitungen, Druckschriften und dergl. verboten.

Das Gnadenrecht

Das Gnadenverfahren war in einer besonderen *Gnadenordnung für die Wehrmacht vom 1. Juli 1938*[17]) geregelt. Im Kriege galten die zusätzlichen Bestimmungen des VI. Abschnitts der KStVO[18]).

Abschnitt 2

Das Disziplinarstrafrecht

Die Disziplinarstrafordnungen für das Heer (HDv 3/9), auch gültig für die Luftwaffe, und für die Marine (MDv Nr. 130) blieben auch im Kriege gültig. Ihnen waren die Soldaten und Wehrmachtbeamten unterworfen wegen solcher Verstöße gegen die militärische Zucht und Ordnung, die nicht als Straftaten der gerichtlichen Verfolgung zufielen[19]).

Der mit Fünfter Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 11. November 1939[20]) in die Kriegsstrafverfahrensordnung eingefügte § 16 a regelte die disziplinare Erledigung von Straftaten durch die Disziplinarvorgesetzten.

Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile konnten, wenn die Kriegslage es erforderte, die Disziplinarvorgesetzten vorübergehend ermächtigen, Straftaten von Unteroffizieren und Mannschaften (mit Ausnahme des Mißbrauchs der Dienstgewalt, §§ 114 bis 125 MStGB) nach der Disziplinarstrafordnung zu ahnden, wenn der Sachverhalt genügend geklärt war und nach der Schuld des Täters und den Folgen der Tat eine disziplinare Erledigung ausreichte. Entsprach die disziplinare Erledigung nicht der Sach- und Rechtslage, so verfügte der Gerichtsherr die Anklage.

Mit Erlaß vom 5. Dezember 1939[21]) entschied der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, daß er von der ihm eingeräumten Befugnis, die Disziplinarvorgesetzten zu ermächtigen, Straftaten von Unteroffizieren und Mannschaften in leichten Fällen nach der Disziplinarstrafordnung zu ahnden, keinen Gebrauch machen wolle.

Am 5. Dezember 1939 erging die Verordnung Hitlers über die Verhängung von strengem Arrest in der Wehrmacht[22]).

Die Verordnung zur Änderung der Disziplinarstrafordnungen für das Heer, auch gültig für die Luftwaffe, und die Kriegsmarine vom 27. Februar 1940[23]) re-

---

[17]) Vgl. Band IV S. 338.
[18]) Vgl. R. Absolon, aaO, S. 175–177.
[19]) Vgl. Band IV S. 338–341; HVBl. 1939 C S. 415 Nr. 1070 u. S. 416 Nr. 1071.
[20]) RGBl. 1939 I S. 2264.
[21]) BLB 1939 S. 354 Nr. 818.
[22]) HVBl. 1940 C S. 16 Nr. 56, MVBl. 1940 S. 67 Nr. 56, LVBl. 1939 A S. 361 Nr. 379.
[23]) HVBl. 1940 C S. 117 Nr. 333, LVBl. 1940 S. 266 Nr. 541.

gelte die *Unterwerfung des Gefolges unter die Disziplinarstrafgewalt.* Hiernach waren der Disziplinarstrafgewalt unterworfen:

a) beim Heer und bei der Luftwaffe: Alle Personen, die sich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei der Wehrmacht befanden oder sich sonst bei ihr aufhielten oder ihr folgten, soweit der Oberbefehlshaber des Heeres, der Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht es für ihren Befehlsbereich bestimmten;

b) bei der Kriegsmarine: Alle Personen, die sich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei der Kriegsmarine befanden oder sich sonst bei ihr aufhielten oder ihr folgten, soweit der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine es bestimmte.

Mit Verordnung zur Änderung der Disziplinarstrafordnung für das Heer, auch gültig für die Luftwaffe, vom 27. Februar 1940[24]) wurde die Zuständigkeit der Sanitätsoffiziere zur Disziplinarbestrafung begründet. OKH (ChHRüst u. BdE) regelte mit Verfügung vom 1. Juni 1940[25]) die *Disziplinarstrafgewalt der Sanitäts- und Veterinäroffiziere.*

Unter dem 17. April 1940 erging die *Verordnung Hitlers über die disziplinare Verhängung von geschärftem Stubenarrest gegen Offiziere und Beamte der Wehrmacht*[26]).

Schon vor Beginn der Operationen im Westen führte das *Strafexerzieren* vielfach zu unerfreulichen Erscheinungen[27]) und neuen Straftaten. Die Zusammensetzung der Feldtruppe aus allen Altersklassen, die mangelnde Erfahrung mancher Disziplinarvorgesetzter und die kriegsmäßige Unterbringung, die eine Ausschaltung der Öffentlichkeit beim Strafexerzieren in vielen Fällen nicht zuließ – was im Feindesland besonders schwer ins Gewicht fiel –, ließen diese Strafart beim Feldheer als ungeeignet erscheinen.

Mit Verfügung OKH vom 17. Juli 1940[28]) wurde bekanntgegeben, der Oberbefehlshaber des Heeres wünsche, unbeschadet einer endgültigen Regelung nach dem Kriege, daß im Feldheer vom *Strafexerzieren*[29]) als Disziplinarstrafe kein Gebrauch mehr gemacht werde.

Gemäß Anordnung des ChHRüst u. BdE vom 2. August 1940[30]) war auch im Ersatzheer nach vorstehender Verfügung zu verfahren.

Das OKH sah sich veranlaßt, mit Verfügung vom 8. Oktober 1940[31]) darauf hinzuweisen, daß der Behelfsvollzug von Arreststrafen in § 42 der HDStO erschöpfend geregelt sei. Danach war das Anbinden von Soldaten im Behelfsvoll-

---

[24]) HM 1940 S. 302 Nr. 681.
[25]) HM 1940 S. 301 Nr. 680.
[26]) HM 1940 S. 237 Nr. 552, MVBl. 1940 S. 322 Nr. 295, BLB 1940 S. 251 Nr. 574.
[27]) Vgl. Bekanntgabe – B 9/40 – des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers vom 8. 3. 1940 (BA NS 6/333).
[28]) HM 1940 S. 378 Nr. 850.
[29]) Vgl. Band IV S. 339 f. Entsprechenden Erlaß des RdL u. ObdL für die Luftwaffe vom 6. 9. 1940 siehe in BLB 1940 S. 474 Nr. 1079.
[30]) HM 1941 S. 159 Nr. 308.
[31]) In Sammelheft zu OKH Nr. 300/40 g PA (2) I a vom 25. 10. 1940, S. 34.

zug unzulässig. Dasselbe galt für gerichtlich verhängte Strafen[32]). Hitler hatte entschieden abgelehnt, im Kriege für Soldaten das Anbinden oder die Prügelstrafe zuzulassen. Er hatte dazu bemerkt, daß diese Maßnahmen den Soldaten entehrten und ihn unwürdig machen würden, der Wehrmacht weiterhin anzugehören.

Die Disziplinarstrafgewalt wurde grundsätzlich nur von Offizieren ausgeübt, soweit sie militärische Befehlsgewalt erhalten hatten. Vgl. jedoch die „Anhaltspunkte für die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt über Wehrmachtbeamte – Heer – im Kriege und die Disziplinarstrafgewalt der Intendanten des Feldheeres"; bearbeitet nach dem Stande vom 25. 11. 1941 von OKH/VA/Ag V I[33]).

Abschnitt 3

Die Ehrengerichtsbarkeit der Offiziere

Die *Vorschrift „Wahrung der Ehre"* – Neudruck 1938[34]) – bestimmte Näheres über den Ehrbegriff innerhalb des gesamten Offizierkorps und über das Verfahren bei Ehrenhändeln. Sie legte die Aufgaben des Kommandeurs und des ihm zur Seite stehenden Ehrenrats fest. Mit Erlaß OKW 14 e WZ (II) 2687 vom 21. Oktober 1938[35]) wurde angeordnet, daß die Verfügungen „Wahrung der Ehre" der Wehrmachtteile neu bearbeitet und in einer Wehrmachtverfügung zusammengefaßt werden sollten. Hierzu ist es aber nicht mehr gekommen.

In seiner Verfügung vom 8. März 1941[36]) über *Grundsätze der Ehrauffassung* bestimmte der Oberbefehlshaber des Heeres, Durchführung von Ehrenverfahren sei unter sinngemäßer Beachtung der Ziffern 37 und 51 der Vorschrift „Wahrung der Ehre" gerechtfertigt bei Verstößen gegen die Pflichten

der weltanschaulichen Einstellung,
der Tapferkeit,
der Treue,
der Wahrheit und Offenheit,
der Pflichterfüllung,
der sittlichen Untadeligkeit,
der Achtung vor Frauenehre und Reinerhaltung der Ehe,
der Verteidigung der Ehre.

---

[32]) § 109 Abs. 2 KStVO – HDv 3/13.

[33]) BA-ZNS WB H; vgl. hierzu auch „Zusammenstellung von Vorschriften über die Dienststellung der Wehrmachtbeamten – Heer – im Kriege"; bearbeitet nach dem Stande vom 4. 11. 1941 von OKH/VA/Ag V I.

[34]) Einheitliche Bestimmungen „Wahrung der Ehre" für das Heer (ObdH, 1. 3. 1938 – Nr. 2500/38 PA (2)), für die Kriegsmarine (ObdM, Neudruck 1938 – MPA Nr. 2300), für die Luftwaffe (RdL u. ObdL, 5. 5. 1938 – LP Nr. 32 000/38 IV).

[35]) BA-ZNS ES: Ehrengerichtsbarkeit.

[36]) BA-ZNS ES: Ehrengerichtsbarkeit.

Ehrenverfahren wegen Ehebruch waren nur erforderlich, wenn über den Kreis der Beteiligten hinaus die Öffentlichkeit so berührt war, daß die Verfolgung der Angelegenheit im Interesse des Offizierkorps dringend geboten erschien. Die Vernehmung von Frauen in diesen Verfahren war verboten.

Im Mai 1942 wurden die Formvorschriften wesentlich vereinfacht. Am 15. Oktober 1942 setzte Hitler sie für das Heer in vollem Umfang außer Kraft[37]), nachdem Göring sie bereits am 20. September 1942 für die Luftwaffe als „unzeitgemäße Einrichtung" aufgehoben hatte. Ehrenverstöße im Offizierkorps sollten künftig im Disziplinarwege, ggf. im gerichtlichen Strafverfahren geahndet werden[38]).

Abschnitt 4

Das besondere Dienststrafrecht für die Wehrmachtbeamten

Die Disziplinarstrafordnungen waren hinsichtlich der Wehrmachtbeamten durch die *Reichsdienststrafordnung* vom 26. Januar 1937[39]) ergänzt worden. Sie war – nach Maßgabe der *Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte* vom 24. Juni 1937[40]) – auf alle Wehrmachtbeamten anzuwenden. Die *Militärrichterdienststrafordnung* vom 14. März 1934[41]) trat außer Kraft[42]).

Abschnitt 5

Die Beschwerdeordnung

Die *Beschwerdeordnung für die Angehörigen der Wehrmacht* vom 8. April 1936 (HDv 3/10, MDv Nr. 15/9, LDv 3/10)[43]) galt auch im Kriege.

Bei Beschwerden über Disziplinarstrafen waren die besonderen Bestimmungen der Disziplinarstrafordnungen zu berücksichtigen. Die Vorschriften der Beschwerdeordnung durften nicht angewendet werden auf Beschwerden über

---

[37]) HM 1942 S. 497 Nr. 919. Dieser Befehl galt auch für das Offizierkorps der Kriegsmarine (BMB 1942 S. 116).

[38]) Weitere Einzelheiten über die Offizierehrengerichtsbarkeit seit 1938 siehe bei R. Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 128–132.

[39]) RGBl. 1937 I S. 71.

[40]) RGBl. 1937 I S. 722.

[41]) RGBl. 1934 I S. 207.

[42]) RGBl. 1937 I S. 695.

[43]) Vgl. Band IV S. 344 f.

gerichtliche Entscheidungen (Rechtsbeschwerden) sowie auf Eröffnungen nach den Beurteilungsbestimmungen[44]).

Das Geltendmachen von Ansprüchen infolge vermeintlich unrichtiger Abfindung mit Besoldung, Bekleidung, Verpflegung, Unterkunft und Heilfürsorge stellte keine Beschwerde im Sinne der Beschwerdeordnung dar. Derartige Ansprüche hatte der Soldat seinem militärischen Vorgesetzten zu melden. Dieser mußte sie an die Verwaltungsdienststellen, die für die Beurteilung zuständig waren, zur Erledigung weiterleiten.

Abschnitt 6

Aufstellung von Sondereinheiten und Bewährungstruppen

Mit Kriegsbeginn wurden die Sonderabteilungen der drei Wehrmachtteile[45]) aufgelöst und ihre Angehörigen zur Feldtruppe versetzt. Ehemalige Soldaten der Sonderabteilungen, die sich bei der Truppe nicht bewährten, waren gemäß Verfügung des OKH (BdE) vom 25. Oktober 1939[46]) aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen und für die Dauer des Krieges an die Polizei (Konzentrationslager) zu übergeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres befahl mit Verfügung vom 3. Januar 1940[47]) die Aufstellung von je einer *Feldsonderabteilung* bei jeder Heeresgruppe und im Bereich Oberost zur Aufnahme von „charakterlich minderwertigen Soldaten des Feldheeres, die durch disziplinare Maßnahmen nicht zu erziehen sind und eine Gefahr für die Manneszucht bilden". Mannschaften, die in der Feldsonderabteilung zu einer anständigen Haltung zurückfanden, konnten zum Feldtruppenteil zurückversetzt werden. Mannschaften, die auch in der Feldsonderabteilung versagten, waren wie die ehemaligen Angehörigen der Friedenssonderabteilungen gemäß HM 1939 S. 359 Nr. 813 an die Polizei (Konzentrationslager) zu überweisen.

Mit dem 8. Januar 1940[48]) wurden sechs *Sonderabteilungen des Ersatzheeres* auf Truppenübungsplätzen aufgestellt für die Aufnahme von schwer erziehbaren Mannschaften des Ersatzheeres. Mannschaften dieser Sonderabteilungen, an denen die Ausbildung mit Erfolg zu Ende geführt werden konnte und die sich auch sonst bewährten, waren zu den zuständigen Feldtruppenteilen zu ver-

---

[44]) Vgl. HDv 291 – Bestimmungen über Aufstellung und Vorlage der Beurteilungen der Offiziere des Heeres (Beurteilungsbestimmungen) – vom 11. 5. 1936; Nachdruck 1940 mit eingelegten Deckblättern Nr.1–46. An die Stelle dieser Vorschrift traten vereinfachte Bestimmungen über Offizierbeurteilungsnotizen und -beurteilungen im Kriege (HM 1942 S. 533). Ähnliche Verfügungen bestanden für Kriegsmarine und Luftwaffe.

[45]) Vgl. Band IV S. 345 f.

[46]) HM 1939 S. 359 Nr. 813.

[47]) HM 1940 S. 6 Nr. 18.

[48]) HM 1939 S. 413 Nr. 920.

setzen. Mannschaften, die in jeder Weise versagten, waren gemäß HDv 39 § 20 (5) an die Polizei (Konzentrationslager) zu überweisen. Rekruten waren für die Sonderabteilungen des Ersatzheeres nicht auszuheben.

Die bisherigen Feldsonderabteilungen A, B und C waren gemäß Verfügung des ObdH/Gen. zbV vom 24. August 1941[49]) zu einem *Feldsonder-Bataillon,* bestehend aus dem Bataillonsstab und drei Kompanien, zusammengefaßt worden. Standort des Bataillons war Metz, Fort Alvensleben. Für die im Osten eingesetzten Teile des Heeres war bei der Kommandantur in Thorn eine Sammelstelle eingerichtet, die überwiesene Soldaten nach Metz weiterleitete.

Gemäß Verfügung des OKH/Gen. zbV vom 22. Oktober 1941[50]) war das Feldsonder-Bataillon von Metz, Fort Alvensleben, nach dem Osten in den Bereich der Heeresgruppe Nord verlegt worden. Bestimmungsbahnhof war Pljussa an der Bahnstrecke Pleskau-Luga. Die bisher bei der Kommandantur Thorn eingerichtete Sammelstelle wurde der Kommandantur Warschau zugeteilt. In Metz, Fort Alvensleben, wurde für die im Westen befindlichen Einheiten eine Sammelstelle eingerichtet, die jeweils geschlossene Transporte der Sammelstelle in Warschau zuführte.

An Stelle der bei Kriegsbeginn aufgelösten Sonderabteilung der Luftwaffe war gemäß Erlaß des RdL u. ObdL vom 30. Januar 1940[51]) in Leipzig-Schönau das *Prüfungslager der Luftwaffe* aufgestellt worden. Es hatte die Aufgabe, solche Soldaten der Luftwaffe, bei denen Disziplinarbestrafungen unwirksam geblieben waren und die durch ihr Verhalten in der Truppe eine Gefahr für die Disziplin darstellten, in dreimonatiger straffer militärischer Sonderschulung daraufhin zu prüfen, ob der Versuch ihrer Wiederverwendung in der Truppe noch einmal angebracht war oder ob die Überweisung an die Polizei (Konzentrationslager) geboten erschien[52]).

Für die Kriegsmarine ergingen erst mit Erlaß OKM/AMA/M Wehr vom 3. Juli 1942[53]) Bestimmungen über die *30. und 31. Schiffsstammabteilungen* und die *Marinekompanie des Feldsonderbataillons des Feldheeres.*

Aussetzung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Bewährung in einer besonderen Truppe (Bewährungsbataillone)

Das Feldheer hatte mit der Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung an der Front im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht. Bei Beginn der Kampfhandlungen im Westen im Mai 1940 wurde in 2762 Fällen die Strafe zur Bewährung an der Front ausgesetzt. Nur in 177 Fällen (= 6,4 v.H.) mußte Wi-

[49]) HM 1941 S. 450 Nr. 858.
[50]) HM 1941 S. 567 Nr. 1068.
[51]) BLB 1940 S. 61 Nr. 146.
[52]) Vgl. auch BLB 1940 S. 195 Nr. 439, S. 359 Nr. 820, S. 630 Nr. 1437; BLB 1941 S. 466 Nr. 818.
[53]) Anlage zum NTB 1942 S. 463 Ziff. III; vgl. hierzu Band VI.

derruf der Strafaussetzung erfolgen[54]). Der Zweck der Maßnahme war also in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle voll erreicht worden. 93,6 v.H. der Verurteilten hatten durch tapferen Einsatz und gute Führung den Fehltritt, der zu ihrer Bestrafung geführt hatte, wieder gut gemacht.

Diese Tatsache hatte den „Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht" veranlaßt, mit seinem Erlaß vom 21. Dezember 1940[55]) das Anwendungsgebiet der *Aussetzung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Bewährung* vor dem Feind noch weiter auszudehnen und diese Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen auch für Verurteilungen zu eröffnen, bei denen eine Bewährung bei der eigenen Truppe nicht möglich oder nicht zweckmäßig war. Die Bewährung solcher Verurteilter hatte in einer durch das Heer aufzustellenden besonderen Truppe, der *Bewährungstruppe 500,* zu erfolgen.

Die Entscheidung darüber, ob ein Verurteilter der Bewährungstruppe überwiesen werden sollte, prüfte der nach § 104 Abs. II KStVO zuständige Gerichtsherr auf Vorschlag des Kommandanten des Wehrmachtgefängnisses bzw. auf Vorschlag der Vollzugsbehörde der Reichsjustizverwaltung.

Künftig entschieden die Gerichtsherren bereits bei der Bestätigung, ob bei einem Verurteilten nach Verbüßung eines Teils der ausgesprochenen Freiheitsstrafe eine Bewährung in der eigenen oder in der Bewährungstruppe in Betracht kam.

Abschnitt 7

Maßnahmen und Einrichtungen für die Aufrechterhaltung der Disziplin

Die *Feldgendarmerie* war eine aus Gendarmen und aktiven Unteroffizieren im Mob.Fall gebildete Truppe (erstmals 1866) für militärpolizeiliche Aufgaben.

Die Feldgendarmerieeinheiten wurden gemäß den Besonderen Anlagen 1 und 2 zum Mob.Plan (Heer) — HDv g 151 — durch die Wehrersatzdienststellen im engsten Einvernehmen mit den Inspekteuren der Ordnungspolizei aufgestellt. Hierzu wurde die Gendarmerie bzw. die mot. Gendarmeriebereitschaften im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern nach den in Anlage 22 des Mob.Planes (Heer) enthaltenen Bestimmungen herangezogen.

Gemäß Verfügung OKH/GenStdH/GenQu vom 3. Dezember 1939[56]) waren die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Feldgendarmerie Soldaten. Sie unterlagen ohne Ausnahme den militärischen Gesetzen und Bestimmungen.

---

[54]) Vgl. OKH (ChHRüst u. BdE) $\frac{\text{Az. G 14 g 15 HR IV a}}{\text{102/41 geh.}}$, 17. 2. 1941 (BA-ZNS WR).

[55]) BA-ZNS WR, WAllg, S 10, vgl. auch LVBl. 1944 S. 704 Nr. 1336.

[56]) BA-ZNS WR.

Die besonderen Aufgaben und Befugnisse der *Feldgendarmerie* in ihrer Eigenschaft als militärischer Ordnungsdienst waren in der Feldgendarmerie-Vorschrift (HDv 275, MDv Nr. 253, LDv 2801) vom 23. 7. 1940 zusammengefaßt.

Daneben bestand die Geheime Feldpolizei als Organ des militärischen Abwehrdienstes. Sie rechnete zu den Sicherungstruppen des Feldheeres. Die Beamten der Geheimen Feldpolizei hatten militärische Befehlsbefugnis über die Unteroffiziere und Mannschaften, die unter ihrer Leitung oder Verantwortung Dienst taten[57]).

Der Oberbefehlshaber des Heeres befahl mit Verfügung vom 18. 11. 1939[58]) die Aufstellung je einer *Gruppe Heeresstreifendienst* bei allen Armeeoberkommandos unter dem Chef des Generalstabes der Armee. Als Organ der oberen Führung sollte er die Manneszucht aller Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges überwachen und bei Verfehlungen unverzüglich einschreiten.

Die Bearbeitung der im Wehrmachtreiseverkehr erforderlichen Maßnahmen für Aufrechterhaltung der Disziplin und für Betreuungseinrichtungen wurde ab 1. 2. 1941 vom OKH (ChHRüst u. BdE) AHA federführend für die gesamte Wehrmacht durchgeführt[59]).

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Disziplin und auf dem Gebiet der Betreuungseinrichtungen im gesamten Wehrmachtreiseverkehr wurden zunächst für die Dauer des Krieges eingerichtet:

a) beim OKH (ChHRüst u. BdE) AHA die Dienststelle *General zbV IV,*
b) bei den Wehrkreiskommandos die Stelle des *Kommandeurs des Streifendienstes.*

Abschnitt 8

Die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht

Für Zeiten militärisch erschwerten Verkehrs stellte die Wehrmacht ihren Angehörigen und dem Gefolge eigene Organe zur vorsorgenden Rechtspflege und enthob sie so schneller der Sorge um ihre häuslichen Rechtsverhältnisse. Eine gleiche Rechtsversorgung gewährte sie entsprechend völkerrechtlichen Abkommen den gefangenen Feinden.

Hier handelte es sich nicht um die allgemeine Pflicht der Vorgesetzten, auch in Rechtsangelegenheiten mit Rat und Tat zu helfen, sondern um Verrichtungen kraft besonderer richterlicher Machtvollkommenheit. Die Zuständigkeit bürgerlicher Amtsstellen blieb unberührt.

---

[57]) MVBl. 1941 S. 614.

[58]) HM 1941 S. 271 Nr. 526. Vgl. dort auch Dienstanweisung und besondere Befugnisse des Heeresstreifendienstes.

[59]) HM 1941 S. 59 Nr. 85. Bezgl. der Befugnisse des Streifendienstes und der Wehrmachttransportdienststellen im Wehrmachtreiseverkehr siehe HM 1941 S. 275 Nr. 527.

Die grundlegenden und wichtigsten Rechtsquellen waren

1. das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934[60]),
2. das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898[61]),
3. die Dritte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes – Personenstandsverordnung der Wehrmacht – vom 4. November 1939[62]),
4. das Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938[63]).

Die Verrichtungen der Wehrmacht auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit umfaßten:

I. Beurkundungen im allgemeinen:
   1. Beurkundung von Rechtsgeschäften im allgemeinen und in besonderen Fällen (Anerkennung der Vaterschaft, vollstreckbare Urkunden);
   2. Beurkundung von Tatsachen, Entgegennahme und Beurkundung in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchwesens, Beurkundung der Eheschließungserklärung des Mannes zwecks Übermittlung an den Standesbeamten (Ferntrauung)[64]);
II. Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen im besonderen:
   1. das ordentliche öffentliche Militärtestament;
   2. das öffentliche Militärtestament,
   3. den Erbvertrag,
   4. die weitere Behandlung der Testamente und Erbverträge.
III. Vorläufige Sicherung des Nachlasses.

Betreuende Wehrmachtorgane waren:

1. In der Regel der richterliche Militärjustizbeamte, auch wenn er nicht bei einem Militärgericht eingeteilt war;
2. der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle eines Militärgerichts, auch wenn er nicht bei einem Militärgericht eingeteilt war: nur zur Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften;
3. der militärische Disziplinarvorgesetzte und der vorgesetzte Beamte zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Entgegennahme weiterer Beschwerden in Sachen der bürgerlichen freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Grundbuchwesen;

---

[60]) RGBl. 1934 I S. 335, 352. Die amtliche Begründung ist abgedruckt im Reichsanzeiger vom 7. 5. 1934 Nr. 5. Vgl. die fünf Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes im RGBl. 1936 I S. 99, RGBl. 1939 I S. 1823, RGBl. 1940 I S. 1327, RGBl. 1942 I S. 541, RGBl. 1943 I S. 537.

[61]) RGBl. 1898 S. 771.

[62]) RGBl. 1939 I S. 2163 mit Änderungen im RGBl. 1940 I S. 1107, RGBl. 1941 I S. 124 u. 441, RGBl. 1942 I S. 595; Neufassung im RGBl. 1942 I S. 597; die vierte und letzte Ausführungs- und ErgänzungsVO ist unter dem 27. 9. 1944 im RGBl. 1944 I S. 219 u. 221 veröffentlicht.

[63]) RGBl. 1938 I S. 973.

[64]) Über die Ferntrauung siehe S. 301 f.

4. jeder Offizier und jeder Wehrmachtbeamte im Offizierrang: zur Beurkundung eines öffentlichen militärischen Testaments, auch zur Bezeugung der eigenhändigen Unterschrift des Erblassers unter einem privaten Militärtestament;
5. der Bataillons- usw. Kommandeur, der leitende Arzt eines Lazaretts, der deutsche Militärattaché usw.: zur Aufnahme der Niederschrift über die Ferneheschließung des Mannes;
6. die Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene: zur Behandlung der Urkunden über Verfügungen von Todes wegen;
7. der zunächst vorgesetzte Offizier oder Wehrmachtbeamte: zur vorläufigen Sicherung des Nachlasses;
8. die Wehrmachtbehörde, der der Verstorbene angehörte: zur Sicherstellung amtlicher Sachen.

Die anvertrauten dienstlichen Verrichtungen verpflichteten diese Organe zur Beachtung der Vorschriften über Zuständigkeit und Form[65]) sowie zur Verschwiegenheit. Für schuldhafte Verstöße haftete der Reichsfiskus, Ausländern gegenüber der Verstoßende allein. Der Reichsfiskus nahm bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Dienstpflichtverletzung Rückgriff gegen den Schuldigen.

Die am häufigsten vorgekommenen besonderen Fälle

Zuständig für die Aufnahme einer Urkunde über die *Anerkennung der Vaterschaft* zu einem unehelich geborenen Kind war jeder richterliche Justizbeamte. Die Vaterschaftsanerkennung war getrennt von einem *Versprechen auf Zahlung von Unterhalt* im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Reichszivilprozeßordnung in einer besonderen Verhandlung aufzunehmen.

Die Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft (oder über die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters) übersandte der richterliche Militärjustizbeamte dem Standesbeamten, in dessen Geburtenbuch die Geburt des Kindes beurkundet war[66]). Dieser hatte zum Geburtseintrag des Kindes einen Randvermerk zu machen, über dessen Inhalt sehr eingehende Vorschriften bestanden.

Das *ordentliche öffentliche Testament* konnte vor jedem richterlichen Militärjustizbeamten errichtet werden. Es hatte gegenüber dem Privattestament den Vorzug der Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde und erleichterte das Erbscheinverfahren. Die in einem Umschlag verschlossene Niederschrift wurde unverzüglich an die Wehrmachtauskunftstelle zur amtlichen Verwahrung abgeliefert. Der Erblasser erhielt über die Errichtung des Testaments eine Bescheinigung.

---

[65]) Über die Verrichtungen der Wehrmacht auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die mit Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen versehene HDv 3/14, MDv Nr. 124 Heft 5, LDv 3/14 vom 10. 7. 1941 ergangen. Vgl. hierzu auch: Gesetzesdienst für die Wehrmachtgerichte, herausgegeben vom Oberkommando der Wehrmacht (WR). Sonderheft: Freiwillige Gerichtsbarkeit (nach dem Stande vom 1. 12. 1943).

[66]) Wenn die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenbuch beurkundet war, so mußte die Urkunde dem Standesamt I in Berlin übersandt werden.

Das *öffentliche Militärtestament* konnte vor jedem deutschen Offizier oder Wehrmachtbeamten im Offizierrang aufgenommen werden. Die Niederschrift wurde unverzüglich einem richterlichen Militärjustizbeamten zugeleitet, der sie an die Wehrmachtauskunftstelle zur amtlichen Verwahrung ablieferte. Der Erblasser erhielt über die Errichtung des Testaments eine Bescheinigung.

Nach den besonderen Bestimmungen der HDv 3/14 konnte jede volljährige Person auch in der Wehrmacht ein *privates bürgerliches Testament* errichten. Darüber hinaus konnte jede Person, die der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Wehrmacht unterstand, auch Minderjährige, Geiseln oder Kriegsgefangene in Feindeshand, das *private Militärtestament* errichten. Ein solches – selbstgeschriebenes oder -unterschriebenes – Militärtestament war ein Nottestament, das seine Gültigkeit ein Jahr nach Beendigung des mobilen Verhältnisses verlor.

Über den Verbleib des bürgerlichen Testaments bestimmte der Erblasser. Er konnte jedes Amtsgericht um amtliche Verwahrung ersuchen. Auf sein Verlangen war sowohl das bürgerliche Testament wie auch das private Militärtestament von einem richterlichen Militärjustizbeamten entgegenzunehmen und nach allgemeiner Vorschrift an die Wehrmachtauskunftstelle zu versenden.

Die vorläufige *Sicherung des Nachlasses* bei einem Todesfall geschah durch den zunächst vorgesetzten Offizier oder in seinem Auftrag. Die privaten Nachlaßgegenstände wurden den nächsten Angehörigen übersandt. Hierfür hatten die Wehrmachtteile besondere Bestimmungen erlassen. Unbestellbare Nachlässe deutscher Wehrmachtangehöriger, sowie solche von Verbündeten und feindlichen Kriegsgefangenen waren unmittelbar an die Wehrmachtauskunftstelle zu leiten.

NEUNTES KAPITEL

Gebührnisse, Fürsorge und Versorgung, Fachschulwesen

Abschnitt 1

Das Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG)

Im Zweiten Weltkrieg wurden den Angehörigen der Wehrmacht Gebührnisse ausschließlich nach Maßgabe des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes (EWGG) vom 28. August 1939[1]) gewährt. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen traten mit dem 1. September 1939 außer Kraft.

Zu den Wehrmachtangehörigen im Sinne des EWGG gehörten alle Soldaten, Sonderführer, Wehrmachtbeamten, Militärverwaltungsbeamten und Beamten der Geheimen Feldpolizei. Die Bezüge der bei der Wehrmacht beschäftigten Angestellten und Arbeiter waren durch besondere Vorschriften geregelt.

Die im Frieden den berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen und längerdienenden Freiwilligen gezahlten Dienstbezüge wurden als *Friedensgebührnisse* weitergewährt.

Nach § 1 der Zweiten Verordnung zum EWGG vom 28. Februar 1940[2]) erhielten alle nicht zum Friedensstand gehörenden Angehörigen der Wehrmacht in Dienstgraden der Gehaltsempfänger ab 1. April 1940 auf Antrag unabhängig vom Wehrsold eine *Kriegsbesoldung* in Höhe der Friedensgebührnisse nach ihrem Dienstgrad.

Nicht dem Friedensstand angehörende Obergefreite erhielten 98 RM, also nicht die Besoldung nach der Reichsbesoldungsordnung C[3]). Mit Wirkung vom 1. September 1942 wurde für Obergefreite (n.A. = neuer Art) eine zweite Besoldungsstufe mit einem Grundgehalt von

1260,– RM jährlich,
105,– RM monatlich

eingeführt, die nach einem Jahr erreicht wurde. Der Betrag unterlag nicht der Gehaltskürzung[4]). Wohnungsgeldzuschuß wurde nach Tarifklasse VII gewährt. Für das Aufrücken der Obergefreiten (n.A.) als Kriegsbesoldungsempfänger in die 2. Besoldungsstufe war das nach Nr. 11 a der DB zur Zweiten VO zum EWGG mit dem Tage der Beförderung beginnende Besoldungsdienstalter zugrunde zu legen[5]).

---

[1]) RGBl. 1939 I S. 1531.
[2]) RGBl. 1940 I S. 447.
[3]) HVBl. 1940 B S. 402 Nr. 583. Obergefreite alter Art erhielten nach der Besoldungsgruppe 24 der Reichsbesoldungsordnung C ein Eingangsgrundgehalt von RM 144,–.
[4]) Vgl. S. 352.
[5]) HVBl. 1942 C S. 454 Nr. 514.

In seinen Durchführungsbestimmungen vom 28. Februar 1940[6]) hatte das Oberkommando der Wehrmacht festgelegt, welcher Personenkreis nicht zum Friedensstand im Sinne des § 1 EWGG gehörte.

Das Diensteinkommen von mobil verwendeten Soldaten und Wehrmachtbeamten war steuerfrei. Als steuerfreies Diensteinkommen in diesem Sinne galten die folgenden Bezüge: Wehrsold, freie Verpflegung, freie Unterkunft, freie Bekleidung, Einkleidungsbeihilfe, Bekleidungsentschädigung, freie Heilfürsorge und alle Zulagen, soweit diese im Frieden steuerfrei waren, einschl. der Frontzulage. Die übrigen Bezüge, wie z.B. Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß, zählten nicht zum mobilen Diensteinkommen und unterlagen den Steuervorschriften[7]).

Als Ausgleich für Wehrsold, freie Verpflegung, Bekleidung oder Bekleidungsentschädigung wurde den Festbesoldeten, die ihre Friedensdienstbezüge weiter erhielten, gemäß § 3 EWGG ein Ausgleichsbetrag abgezogen, der in keinem Falle höher sein durfte als der Wehrsold.

Die Abfindung der Soldaten bei Verlust des Dienstgrades und Dienstgradherabsetzung während des Krieges regelte der Erlaß des OKW vom 13. 1. 1941[8]), die Gebührnisse für Wehrmachtbeamte bei Dienstenthebung usw. der Erlaß des OKW vom 1. 3. 1942[9]).

Wehrsold

Alle Angehörigen der Wehrmacht erhielten im Kriege zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse einen nach Dienstgraden abgestuften Wehrsold, der auf andere Bezüge (Gehälter, Familienunterhalt usw.) nicht angerechnet wurde (bzgl. Abzug eines Ausgleichsbetrages siehe oben). Die Löhnung der bei Kriegsbeginn ihre aktive Dienstpflicht ableistenden Soldaten fiel fort. Sie war im Wehrsold enthalten.

Der Wehrsold wurde gemäß § 2 EWGG nach Wehrsoldgruppen wie folgt gezahlt[10]):

Wehrsoldgruppe	Bezeichnung der Empfänger	Monatsbetrag RM
1 a	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle	300,–
1 b	Generalobersten[11])	270,–

[6]) RGBl. 1940 I S. 448.
[7]) HVBl. 1939 B S. 264.
[8]) MVBl. 1941 S. 39.
[9]) MVBl. 1942 S. 374.
[10]) Die in der hier wiedergegebenen Zusammenstellung nicht enthaltenen Offiziere und Unteroffiziere in den Sonderlaufbahnen sowie die Wehrmachtbeamten waren entsprechend eingestuft; vgl. hierzu auch HVBl. 1939 B S. 251, 264, 282 u. 354; HVBl. 1940 B S. 139; HVBl. 1941 B S. 11.
[11]) Die Wehrsoldgruppe 1 b wurde gemäß HVBl. 1943 B S. 182 erst mit Wirkung vom 1. 4. 1942 eingefügt. Generalobersten erhielten bis dahin den Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 2.

Wehrsoldgruppe	Bezeichnung der Empfänger	Monatsbetrag RM
2	Generale	240,–
3	Generalleutnante	210,–
4	Generalmajore	180,–
5	Obersten	150,–
6	Oberstleutnante	120,–
7	Majore	108,–
8	Hauptleute, Rittmeister	96,–
9	Oberleutnante	81,–
10	Leutnante	72,–
11	Stabsfeldwebel, Oberfeldwebel[12]) . . .	60,–
12	Feldwebel, Oberfähnriche	54,–
13	Unterfeldwebel, Fähnriche	45,–
14	Unteroffiziere	42,–
15	Stabsgefreite, Obergefreite, Gefreite; Oberschützen usw., Schützen usw. nach Ableistung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht[13])	36,–
16	Oberschützen usw., Schützen usw., soweit nicht in Wehrsoldgruppe 15 . .	30,–

Der Wehrsold wurde in der jeweiligen Landeswährung gezahlt[14]):

ab 1. 9. 1940 in den Niederlanden und in Belgien lt. Tabellen im HVBl. 1940 B S. 395, 396 u. 433;

ab 1. 10. 1940 in Norwegen lt. Tabellen im HVBl. 1940 B S. 402 u. 431;

ab 1. 11. 1940 im Generalgouvernement, in Frankreich und Dänemark lt. Tabelle im HVBl. 1940 B S. 431;

ab 1. 7. 1941 in Italien (einschl. aller italienischen Hoheitsgebiete), der Slowakei, Ungarn[15]), Kroatien, Rumänien[16]), Bulgarien, Serbien (Rest-Jugoslawien) und Griechenland lt. Tabelle im HVBl. 1941 C S. 412;

ab 1. 7. 1941 in den Gebieten der Sowjetunion (einschl. Estland, Lettland, Litauen und der früheren finnischen und polnischen Gebiete) lt. Tabelle im HVBl. 1941 C S. 458.

Die Beträge der mit Wirkung vom 1. April 1942 neu geschaffenen Wehrsoldgruppe 1 b in den Landeswährungen sind veröffentlicht im HVBl. 1943 B S. 182.

---

[12]) Vgl. HVBl. 1939 B S. 291 u. 305.

[13]) Vgl. HVBl. 1939 B S. 275, 291 u. 355; HVBl. 1940 B S. 139, 255 u. 439.

[14]) Diese Bestimmungen galten auch für die Bekleidungsentschädigung und die Geldabfindung für Selbstverpfleger; vgl. S. 359.

[15]) Siehe hierzu HM 1941 S. 67 u. 214.

[16]) Vgl. LVBl. 1940 S. 774.

Abschnitt 2

Die Besoldung der Soldaten und Wehrmachtbeamten

Das Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927[17]), das mit nahezu 40 Änderungen und Ergänzungen bis weit über den Zweiten Weltkrieg hinaus gültig blieb, regelte ab 1. Oktober 1927 auch die Gebührnisansprüche aller Angehörigen der Reichswehr und später auch der berufsmäßigen Angehörigen der Wehrmacht. Die Höhe der Grundgehälter ergab sich bei Soldaten aus der Reichsbesoldungsordnung C. Diese erhielt mit Wirkung vom 1. April 1939 ab die Fassung der Anlage 3 des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Reichsbesoldungsrechts (35. Ergänzung des Besoldungsgesetzes) vom 29. Januar 1940[18]). Hiernach waren eingestuft in die

Besoldungsgruppe 1
26 550 RM
Wohnungsgeldzuschuß I

die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile,
der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[19]);

Besoldungsgruppe 2
24 000 RM
Wohnungsgeldzuschuß I

Generalobersten
Generaladmirale } soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 1,
Generale,
Admirale.

Gemäß dem Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943[20]) wurde die Reichsbesoldungsordnung C mit Wirkung ab 1. April 1942 wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe 1 a[21])

die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile,
der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht,
Generalfeldmarschälle[22]),
Großadmirale.

Besoldungsgruppe 1 b
25 500 RM
Wohnungsgeldzuschuß I

Generalobersten,
Generaladmirale.

---

[17]) RGBl. 1927 I S. 349.
[18]) RGBl. 1940 I S. 340.
[19]) Staatssekretäre, der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei u.a. erhielten nach der Besoldungsgruppe B 3a ein Grundgehalt von 24 000 RM. Himmler erhielt jedoch für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe C 1.
[20]) RGBl. 1943 I S. 189.
[21]) Erhalten die jeweils für die Reichsminister festgesetzten Bezüge.
[22]) Die Generalfeldmarschälle und der Großadmiral Raeder erhielten bisher schon die Bezüge eines Reichsministers.

Besoldungsgruppe 3
19 000 RM
Wohnungsgeldzuschuß I

Generalleutnante,
Vizeadmirale,
Generalstabsärzte,
Admiralstabsarzt,
Generalstabsveterinär.

Besoldungsgruppe 4
16 000 RM
Wohnungsgeldzuschuß II

Generalmajore,
Konteradmirale,
Generalärzte,
Admiralärzte,
Generalveterinäre.

Besoldungsgruppe 5
12 600 RM
Wohnungsgeldzuschuß II

Obersten,
Kapitäne zur See,
Oberstärzte,
Flottenärzte,
Oberstveterinäre.

Besoldungsgruppe 6
9 700 RM
Wohnungsgeldzuschuß III

Oberstleutnante,
Fregattenkapitäne,
Oberfeldärzte,
Geschwaderärzte,
Oberfeldveterinäre.

Besoldungsgruppe 7
7 700 – 8 400 RM
Wohnungsgeldzuschuß III

Majore,
Korvettenkapitäne,
Oberstabsärzte,
Marineoberstabsärzte,
Oberstabsveterinäre.

Besoldungsgruppe 8
4 800 – 6 000 – 6 900 RM
Wohnungsgeldzuschuß IV in der ersten Dienstaltersstufe,
III von der zweiten Dienstaltersstufe an

Hauptleute,
Kapitänleutnante,

Stabsärzte,
Marinestabsärzte,
Stabsveterinäre.

Besoldungsgruppe 9
3 400 – 3 700 – 4 000 – 4 200 RM
Wohnungsgeldzuschuß IV

Oberleutnante.

Besoldungsgruppe 10
2 400 – 2 700 – 3 000 – 3 400 – 3 700 – 4 000 – 4 200 RM
Wohnungsgeldzuschuß V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Leutnante.

Besoldungsgruppe 11
3 400 – 3 800 – 4 200 RM
Wohnungsgeldzuschuß IV

Oberärzte,
Marineoberassistenzärzte,
Oberveterinäre,
Assistenzärzte,
Marineassistenzärzte,
Veterinäre.

Besoldungsgruppe 12
7 650 – 8 680 RM
Wohnungsgeldzuschuß III

Obermusikinspizient.

Besoldungsgruppe 13
6 350 – 6 750 – 7 150 RM
Wohnungsgeldzuschuß III

Musikinspizienten.

Besoldungsgruppe 14
5 000 – 5 250 – 5 500 RM
Wohnungsgeldzuschuß IV[23])

Stabsmusikmeister.

Besoldungsgruppe 15
3 960 – 4 160 – 4 360 – 4 590 – 4 848 RM
Wohnungsgeldzuschuß IV

Obermusikmeister.

Besoldungsgruppe 16
2 930 – 3 170 – 3 470 – 3 620 – 3 770 RM
Wohnungsgeldzuschuß V in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
IV von der dritten Dienstaltersstufe an

Musikmeister.

---

[23]) Die bis zur Verkündung des Gesetzes über die Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes beförderten Stabsmusikmeister erhielten für ihre Person den Wohnungsgeldzuschuß III.

Besoldungsgruppe 17

3 400 – 3 600 – 3 800 – 4 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß IV

Oberhufbeschlaglehrmeister,
Festungsoberwerkmeister,
Oberwaffenwarte.

Besoldungsgruppe 18

2 500 – 2 700 – 2 850 – 3 050 – 3 250 – 3 400 – 3 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienstaltersstufe an

Hufbeschlaglehrmeister,
Festungswerkmeister.

Besoldungsgruppe 19

2 550 RM

Wohnungsgeldzuschuß V

Stabsfeldwebel[24]) (Stabsoberfeldwebel, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels) im dreizehnten und vierzehnten Dienstjahr

2 742 RM

Wohnungsgeldzuschuß V

Stabsfeldwebel[24]) (Stabsoberfeldwebel, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels) im fünfzehnten und sechzehnten Dienstjahr

2 934 RM

Wohnungsgeldzuschuß V

Stabsfeldwebel[24]) (Stabsoberfeldwebel, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels) im siebzehnten und achtzehnten Dienstjahr.

Besoldungsgruppe 20 a

2 454 RM

Wohnungsgeldzuschuß V

Oberfeldwebel[25])
Stabsfeldwebel (F)[25])
Waffenwarte
} im dreizehnten und vierzehnten Dienstjahr

2 646 RM

Wohnungsgeldzuschuß V

Oberfeldwebel[25])
Stabsfeldwebel (F)[25])
Waffenwarte
} im fünfzehnten und sechzehnten Dienstjahr

---

[24]) Stabsfeldwebel, die in Stellen von Hauptfeldwebeln (Kompanieoberfeldwebeln) und bei der Kriegsmarine auch in Stellen von Abschnittsoberfeldwebeln an Bord verwendet wurden, erhielten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 RM jährlich. Über die Erhöhung der Hauptfeldwebelzulage auf 600 RM mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 jährlich vgl. Band VI.

[25]) Oberfeldwebel und Stabsfeldwebel (F), die in Stellen von Hauptfeldwebeln (Kompanieoberfeldwebeln) und bei der Kriegsmarine auch in Stellen von Abschnittsoberfeldwebeln an Bord verwendet wurden, erhielten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 RM jährlich.

2 838 RM
Wohnungsgeldzuschuß V

Oberfeldwebel[25])
Stabsfeldwebel (F)[25])
Waffenwarte
} im siebzehnten und achtzehnten Dienstjahr

Besoldungsgruppe 20 b

2 400 RM
Wohnungsgeldzuschuß V

Oberfeldwebel mit weniger als zwölf Dienstjahren[26]),
Unterärzte,
Unterveterinäre.

Besoldungsgruppe 21 a

2 394 RM
Wohnungsgeldzuschuß V

Feldwebel im dreizehnten und vierzehnten Dienstjahr.

2 520 RM
Wohnungsgeldzuschuß V

Feldwebel im fünfzehnten und sechzehnten Dienstjahr.

2 646 RM
Wohnungsgeldzuschuß V

Feldwebel im siebzehnten und achtzehnten Dienstjahr.

Besoldungsgruppe 21 b

2 340 RM
Wohnungsgeldzuschuß V

Feldwebel mit weniger als zwölf Dienstjahren.

Besoldungsgruppe 22 a

2 322 RM
Wohnungsgeldzuschuß VI

Unterfeldwebel
Obermaate
} im dreizehnten und vierzehnten Dienstjahr.

2 424 RM
Wohnungsgeldzuschuß VI

Unterfeldwebel
Obermaate
} im fünfzehnten und sechzehnten Dienstjahr.

2 514 RM
Wohnungsgeldzuschuß VI

Unterfeldwebel
Obermaate
} im siebzehnten und achtzehnten Dienstjahr.

---

[26]) Oberfeldwebel, die in Stellen von Hauptfeldwebeln und bei der Kriegsmarine auch in Stellen von Abschnittsoberfeldwebeln an Bord verwendet wurden, erhielten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 RM jährlich; vgl. Anmerkungen 24) u. 25).

Besoldungsgruppe 22 b
2 040 – 2 160 RM
Wohnungsgeldzuschuß VI

Unterfeldwebel, Obermaate } mit weniger als zwölf Dienstjahren.

Besoldungsgruppe 23 a
2 064 RM
Wohnungsgeldzuschuß VI

Unteroffiziere, Maate } im dreizehnten und vierzehnten Dienstjahr.

2 166 RM
Wohnungsgeldzuschuß VI

Unteroffiziere, Maate } im fünfzehnten und sechzehnten Dienstjahr.

2 256 RM
Wohnungsgeldzuschuß VI

Unteroffiziere, Maate } im siebzehnten und achtzehnten Dienstjahr.

Besoldungsgruppe 23 b[27])
1 536 – 1 920 RM
Wohnungsgeldzuschuß VI

Unteroffiziere[28]), Maate[28]), Stabsgefreite[28]) } nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht mit weniger als zwölf Dienstjahren.

Besoldungsgruppe 24
1 680 – 1 740 – 1 800 RM
Wohnungsgeldzuschuß VI

Obergefreite alter Art.

Besoldungsgruppe 25
1 410 RM
Wohnungsgeldzuschuß VII

Gefreite alter Art (in der Kriegsmarine Hauptgefreite mit Diensteintritt vor dem 1. April 1934).

---

[27]) Nach dieser Besoldungsgruppe wurden ebenfalls besoldet
a) Fahnenjunker, die zu Unteroffizieren befördert worden waren,
b) die zu Unteroffizieren beförderten Soldaten, soweit sie zu Reserveoffizieranwärtern ernannt waren und sich auf ein drittes Dienstjahr verpflichtet hatten.

[28]) Unteroffiziere und Maate mit einer Gesamtdienstzeit von vier Jahren sowie die Stabsgefreiten erhielten die Bezüge der zweiten Dienstaltersstufe.

Der *Wohnungsgeldzuschuß* (Anlage 4 zum Reichsbesoldungsgesetz)[29]) richtete sich zum einen nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes (Standort), zum anderen nach dem Familienstand und der Anzahl der kinderzuschlagberechtigten Kinder.

Die *Gehaltskürzungsverordnungen*[30]) (6% ab 1. 2. 1931, 4 bis 8% ab 1. 7. 1931, 9% ab 1. 1. 1932) sind vor Beginn und im Laufe des Krieges teilweise aufgehoben worden. Sie betrugen ab 1. 1. 1941 einheitlich 6%.

Der *Kinderzuschlag*[31]) betrug für jedes zuschlagberechtigte Kind mit Wirkung vom 1. 10. 1927 ab einheitlich 10 RM monatlich[32]). Er wurde ab 1. 7. 1931[33]) wie folgt festgesetzt:

für das erste Kind	10 RM,
für das zweite Kind	20 RM,
für das dritte und vierte Kind	je 25 RM,
für das fünfte und jedes weitere Kind	je 30 RM.

Neuregelung ab 1. 7. 1938[34]):

für das erste Kind	10 RM,
für das zweite Kind	20 RM,
für das dritte Kind	25 RM,
für das vierte und jedes weitere Kind	je 30 RM.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1941[35]) wurde der Kinderzuschlag einheitlich auf 20 RM festgesetzt.

Die Gebührnisse setzten sich zusammen aus dem Grundgehalt, dem Wohnungsgeldzuschuß, den Kinderzuschlägen, den Dienstaufwandentschädigungen[36]) und den Zulagen[37]).

Die Höhe der Grundgehälter ergab sich – wie oben dargestellt – aus der Reichsbesoldungsordnung C, bei den planmäßigen Beamten aus den Reichsbesoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter nach Dienstaltersstufen) und B (feste Gehälter), bei den Angehörigen des Ingenieurkorps der Luftwaffe aus der Besoldungsordnung JL. Die Besoldung der hauptamtlichen Lehrer an den Fachschulen der Wehrmacht war auch im Kriege nicht reichseinheitlich geregelt

---

[29]) Neudruck des Ortsklassenverzeichnisses siehe RBB 1941 S. 9. Das mit Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 20. 1. 1941 – A 4554 – 18049 IV geh. 2. Ang. – (HM 1941 S. 241) mitgeteilte „geheime Ortsklassenverzeichnis für militärische Anstalten im Großdeutschen Reich" wurde durch die nachstehend aufgeführten Verfügungen geändert bzw. ergänzt: HM 1941 S. 260, 322, 357, 360, 422, 566, 653; HM 1942 S. 44, 149, 201, 629; HM 1943 S. 113, 278, 301, 369; HM 1944 S. 227.

[30]) Vgl. Band II S. 265 f.

[31]) Vgl. auch § 4 der Zweiten GehaltskürzungsVO (RGBl. 1931 I S. 282, RBB 1931 S. 65 und 128) und RBB 1938 S. 353.

[32]) RBB 1927 S. 151.

[33]) RBB 1931 S. 65.

[34]) RGBl. 1938 I S. 1205.

[35]) RGBl. 1941 I S. 33.

[36]) Vgl. S. 353 f.

[37]) Vgl. S. 355 ff.

worden. Für diese Personen galten die früheren landesrechtlichen (preußischen, bayerischen, württembergischen und sächsischen) Bestimmungen. Vom 1. 4. 1938 ab wurden die in den Wehrmachtfachschuldienst neu übernommenen Lehrpersonen bei der planmäßigen Anstellung nach der Besoldungsordnung für die preußischen Heeresfachschullehrer vom 16. 5. 1928 abgefunden[38]).

Wegen Besoldungsregelung der aus dem österreichischen Bundesheer übernommenen Wehrmachtangehörigen siehe HVBl. 1938 C S. 218.

Die *Reichsbesoldungsordnungen A und B* erhielten mit Wirkung vom 1. 4. 1942 ab die Fassung der Anlagen 1 und 4 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. 3. 1943[39]).

Die *Besoldungsordnung JL* für die Angehörigen des Ingenieurkorps der Luftwaffe ist veröffentlicht im RGBl. 1935 I S. 1483. Das Gesetz über die Besoldung der Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe (33. Ergänzung des Besoldungsgesetzes) vom 1. 2. 1939[40]) trat mit Wirkung vom 1. 10. 1938 in Kraft. Eine Neufassung der Besoldungsordnung JL vom 30. 3. 1943 siehe im RGBl. 1943 I S. 231[41]).

Abschnitt 3

Dienstaufwandentschädigungen der Generale

Gemäß Geheimverfügung des OKH (BdE) – Az. 60 m geh. AHA/H Haush (V a) Nr. 2152/39 geh. – vom 10. November 1939 in der Fassung der Geheimverfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) – Az. 60 m – H Haush II Nr. 1467/42 geh. – vom 18. Juli 1942[42]) erhielten für die Dauer des Krieges aus dem Reichshaushalt (Kapitel VIII E 230) eine persönliche *Dienstaufwandentschädigung*[43]):

a)	die Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe	250 RM monatlich,
b)	die Oberbefehlshaber einer Armee	250 RM monatlich,
c)	die Kommandierenden Generale, die Stellvertretenden Kommandierenden Generale, die Befehlshaber eines Höheren Kommandos zbV	150 RM monatlich,

[38]) Vgl. HVwVfgen Bd. 11 Nr. 565, 731, 794, 879 u. 1303; siehe auch HVBl. 1937 S. 193 u. 336; HVBl. 1940 B S. 106 u. HM 1941 S. 21.
[39]) RGBl. 1943 I S. 189.
[40]) RGBl. 1939 I S. 110.
[41]) Vgl. auch LVBl. 1941 S. 497. Über die Änderung der Amtsbezeichnungen in den Besoldungsgruppen JL 1 bis 3 siehe LVBl. 1940 S. 385.
[42]) BA-ZNS WAllg.
[43]) Für die Kriegsmarine und Luftwaffe fehlen entsprechende Verfügungen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die Admirale und die Generale der Luftwaffe entsprechend der Regelung beim Heer eine Dienstaufwandentschädigung erhalten haben.

d) die Kommandeure aller Inf.Div. bzw. Div. des Ersatzheeres, der Geb.-, Pz.- und Sicherungsdiv. sowie der Kdr. der Fest.Div. Kreta mit Ausnahme der Div.Kdos zbV 50 RM monatlich.

Bei gleichzeitiger Wahrnehmung mehrerer der aufgeführten Dienststellen stand dem Empfangsberechtigten nur eine und zwar die höchste der festgesetzten und für ihn in Frage kommenden Dienstaufwandentschädigung zu.

Eine den Dienststelleninhabern auf Grund des § 3 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes (EWGG) vom 28. August 1939[44]) als Bestandteil der Friedensgebührnisse weiterzuzahlende Dienstaufwandentschädigung war gegen die nach der o.a. Verfügung vom 18. Juli 1942 zu zahlende Dienstaufwandentschädigung anzurechnen.

Gemäß dem Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943[45]), Artikel I § 1 VI Ziffer 1, erhielten Generalfeldmarschälle die jeweils für die Reichsminister festgesetzten Bezüge. Damit stand ihnen – wie bisher schon den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht – eine monatlich im voraus zu zahlende Dienstaufwandentschädigung von 400 RM zu. Neben der Dienstaufwandentschädigung als Generalfeldmarschall war eine Dienstaufwandentschädigung gemäß der Verfügung vom 18. Juli 1942 oder auf Grund des § 3 EWGG nicht zahlbar.

Generalfeldmarschälle als Inhaber einer Dienststellung der in der Verfügung vom 18. Juli 1942 angegebenen Art erhielten die ihnen als Generalfeldmarschall zustehende Dienstaufwandentschädigung auch dann weiter, wenn sie für dauernd oder nur vorübergehend diese Dienststellung nicht wahrnahmen[46]).

Abschnitt 4

Dotationen

Nicht zu den Dienstbezügen, zu den Dienstaufwandentschädigungen[47]) und zu den Zulagen[48]) zählten die *Dotationen*.

Seit den ältesten Zeiten war es Brauch, Auszeichnungen vor dem Feind und Verdienste um das Heerwesen durch Zuweisung von Grundeigentum zu belohnen; meist boten die eroberten Länder die Mittel dazu. Die Bezeichnung „Dotation" kam zuerst bei den Belohnungen der Langobardenkönige vor. Napoleon I. führte den Namen wieder ein und machte einen sehr ausgedehnten Gebrauch

---

[44]) RGBl. 1939 I S. 1531.
[45]) RGBl. 1943 I S. 189.
[46]) OKH (ChHRüst u. BdE) – Az. 60 m – H Haush (V,4) Nr. 2801/43 geh., 8. 11. 1943 (BA-ZNS WAllg).
[47]) Vgl. S. 353 f.
[48]) Vgl. S. 355 ff.

davon, auch und insbesondere durch Zuweisung hoher Geldbeträge an verdiente Generale. 1871 wurden aus der französischen Kriegskostenentschädigung vier Millionen Taler zu diesem Zweck dem Kaiser Wilhelm I. zur Verfügung gestellt.

Hitler war sehr großzügig in der Gewährung von Dotationen in Form von laufenden oder einmaligen Geldgeschenken an die höhere Generalität[49]). Die ganz erheblichen Mittel verwaltete der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

Abschnitt 5

Zulagen

Die verschiedenen Zulagen wurden nach besonderen Vorschriften bestimmten Personenkreisen gewährt.

Die *Zehrzulage* erhielten gemäß Erlaß des Rw.Min. vom 25. 7. 1931[50]) die Soldaten der Besoldungsgruppen C 7 (Hauptleute) und abwärts (nicht jedoch die später geschaffenen E-Offiziere[51]), Unteroffiziere der 1. Stufe und Obergefreite). Sie war nicht ruhegehaltfähig und betrug 85 v.H. des Betrages, um den die Dienstbezüge auf Grund des § 2 der zweiten Gehaltskürzungsverordnung gekürzt worden waren. Die Zehrzulage kam ab 1. 1. 1941 in Fortfall.

Die *Ministerialzulage* von 20 bis 100 RM monatlich[52]) stand den im Reichskriegsministerium/Oberkommando der Wehrmacht sowie in den Oberkommandos der Wehrmachtteile beschäftigten Soldaten und Beamten zu, soweit sie das 25. Lebensjahr vollendet hatten. Sie war nicht ruhegehaltfähig, jedoch steuerfrei und unterlag nicht der gesetzlichen Gehaltskürzung.

Die *Hauptfeldwebelzulage* – widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage – von 60 RM jährlich[53]) für die in Stellen von Hauptfeldwebeln (Kompanieoberfeldwebeln) verwendeten Stabsfeldwebel und Oberfeldwebel wurde mit Wirkung vom 1. 10. 1943 auf 600 RM jährlich erhöht[54]).

Die besonderen Bordgebührnisse (*Bord- und Maschinenzulagen*) wurden nach den Richtlinien in MVBl. 1930 S. 93, MVBl. 1932 S. 209, MVBl. 1936 S. 327, MVBl. 1938 S. 375 und MVBl. 1940 S. 332 zur Abgeltung der ungünstigeren Lebensbedingungen und geldlichen Mehraufwendungen gewährt:

---

[49]) Vgl. Gerhard L. Weinberg: Zur Dotation Hitlers an Generalfeldmarschall Ritter von Leeb, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 2/79, S. 97–99.

[50]) HVwVfgen Bd. 1 Nr. 47 c, Bd. 10 Nr. 553.

[51]) Ergänzungsoffizieren stand die Zehrzulage auch dann noch nicht zu, als die Bezeichnung „(E)" hinter ihrem Dienstgrad fortfiel (HM 1938 S. 300, HVwVfgen Bd. 10 Nr. 553). Sie wurde ihnen erst ab 1. 4. 1940 gewährt (HVBl. 1940 A S. 15).

[52]) Übersicht siehe in: Westarpscher Taschenkalender für die Luftwaffe 1942/43 S. 550; vgl. auch Jahrgang 1940/41 S. 623. Verlag Alfred Waberg, Grimmen in Pommern.

[53]) Ab 1. 4. 1933 gemäß HVBl. 1933 S. 101 u. 147. Für die Marine siehe MVBl. 1940 S. 195.

[54]) HVBl. 1943 B S. 270.

Dienstgrade	allgemeine Sätze je Tag	
	in der Heimat	im Ausland
Admirale und Stabsoffiziere	0,45 RM	1,80 RM
Kapitänleutnante	0,35 RM	1,40 RM
Leutnante z.S.	0,30 RM	1,20 RM
Oberfeldwebel und Feldwebel	0,25 RM	1,00 RM
Unterfeldwebel und Unteroffiziere	0,20 RM	0,80 RM
Mannschaften	0,15 RM	0,45 RM

Kommandanten und höhere Seebefehlshaber erhielten das Doppelte der Sätze. Begriffsbestimmung siehe MVBl. 1930 S. 93. Dort siehe auch über die Sätze in den teueren Verpflegungsgebieten des Auslandes, über die Zuschläge an Zulageempfänger mit eigenem Hausstand und über Ausgleichszuschläge für ledige Soldaten.

Für das Maschinenpersonal sämtlicher Dienstgrade war eine *Maschinenzulage* von 30 Pfg. in der Heimat, von 60 Pfg. im Ausland zahlbar.

Die allgemeinen Sätze der Bordzulage in der Heimat wurden an Bord indienstgestellter U-Boote verdoppelt. Die Kommandanten erhielten das Dreifache der Bordzulage. Die besonderen Zuschläge und die Maschinenzulage waren in gleicher Höhe wie an Bord sonstiger Kriegsschiffe zahlbar.

Mit Wirkung vom 1. 3. 1941 traten neue Bestimmungen in Kraft[55]). Die recht unterschiedlichen Sätze der Bordzulage (20 Pfg. bis 4,65 RM täglich) sind veröffentlicht im MVBl. 1941 S. 59.

Über Pauschalsätze der bisher täglich bemessenen Bord- und Maschinenzulage ab 1. 7. 1943 siehe MVBl. 1943 S. 535 u. 714.

Mit Wirkung vom 1. 11. 1944 traten an Stelle der bisher nach Dienstgraden unterschiedlich bemessenen Bordzulagen und der Maschinenzulagen *einheitliche Bordgebührnisse* von 1 RM täglich, auf Front-U-Booten 2 RM täglich. Maschinenzulagen und Frontzulagereste wurden daneben nicht mehr gewährt. Die Sätze der neben diesen Bordgebührnissen für U-Boote zahlbaren Tauchzulagen wurden vereinfacht und für Offiziere auf 4 RM, Unteroffiziere auf 3 RM, Mannschaften auf 2 RM täglich neu festgesetzt[56]).

Die *Taucherzulagen* für die Soldaten der Marine wurden mit Wirkung vom 1. 6. 1936 neu festgesetzt. Nunmehr traten die Bestimmungen im MVBl. 1936 S. 246 an die Stelle der Richtlinien im MVBl. 1932 S. 4. Die Taucherzulage wurde stundenweise, nach Tauchtiefen und nach Tauchen im Gesamttaucheranzug (4,05 bis 68,00 RM je Stunde) oder im Tiefseetauchapparat (4,00 bis 12,00 RM je Stunde) berechnet. Die neuen Bestimmungen galten ab 1. 9. 1936 auch für Be-

[55]) MVBl. 1941 S. 59; Änderungen und Ergänzungen siehe im MVBl. 1941 S. 637, 658 u. 789; MVBl. 1943 S. 535, 714 u. 770; MVBl. 1944 S. 731.

[56]) MVBl. 1944 S. 731.

amte, Angestellte und Arbeiter. Die bisherigen Sonderverfügungen für diesen Personenkreis wurden ungültig[57]).

Die *U-Boot-Tauchzulage* wurde als Sondergebührnisse für die Besatzungen indienstgestellter Unterseeboote mit MVBl. 1935 S. 155 eingeführt[58]). Die Besatzungen erhielten für jeden Tag, den sie auf einem U-Boot an Fahrten teilnahmen, die mit Tauchen unter Wasser verbunden waren oder in Tauchbereitschaft mit Notwendigkeit künstlicher Lufterneuerung stattfanden, Zulagen in folgender Höhe:

Offiziere	4,00 RM
Oberfeldwebel	3,00 RM
Feldwebel bis Oberstabsmatrosen	2,50 RM
sonstige Mannschaften	1,50 RM.

Ab 1. 3. 1941 erhielten die Besatzungen gemäß MVBl. 1941 S. 59 folgende Zulagen:

Offiziere	4,00 RM
Stabsoberfeldwebel bis Oberfeldwebel	3,00 RM
Feldwebel bis Hauptgefreite	2,50 RM
sonstige Soldaten	1,50 RM.

Über Pauschalsätze ab 1. 7. 1943 siehe MVBl. 1943 S. 535 u. 714; Neuregelung ab 1. 11. 1944 siehe MVBl. 1944 S. 300.

Die *Fliegerzulage* wurde den zum fliegenden Personal der Luftwaffe gehörenden Soldaten, Beamten und Angestellten nach dem Erlaß des RdL u. ObdL vom 26. 3. 1936 – LP Nr. 4010/36 Icg – als steuerfreie, nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandentschädigung in verschiedenen Höhen (Front-, Übungs- und Sondergruppe) gewährt[59]). Das fliegende Personal erhielt während der Anfangsausbildung eine *Leistungszulage* in Höhe von 30 RM monatlich nach dem Erlaß des RdL u. ObdL vom 6. 8. 1935 – Nr. 4403/35 geh. D II,7 –, bis nach Erwerb der für die beendete Ausbildung vorgesehenen Scheine die Fliegerzulage zuständig wurde.

Die *Fallschirmschützenzulage* war ebenso wie die Fliegerzulage steuerfrei und nichtruhegehaltfähig. Sie wurde mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 5. 5. 1937 – LP Nr. 5731/37 I 2 c geh. – eingeführt. Die ab 1. 1. 1943 geltenden neuen Bestimmungen sind veröffentlicht im LVBl. 1943 S. 25. Die Fallschirmschützenzulage betrug danach einheitlich für alle Dienstgrade 75 RM monatlich. Angehörige der Fallschirmtruppe, die sich auf einer Fallschirmschule zur Sonderausbildung befanden, erhielten eine *Leistungszulage* von 30 RM monatlich, bis nach Erwerb des Fallschirmschützenscheins die Fallschirmschützenzulage zuständig wurde.

Die *Frontzulage* von täglich 1 RM wurde im Kriege als Ausgleich für die verschlechterten Lebensbedingungen gewährt, denen die Angehörigen der

---

[57]) MVBl. 1938 S. 350.

[58]) Vgl. auch MVBl. 1936 S. 315.

[59]) Änderungen und Ergänzungen siehe u.a. BLB 1937 S. 77; BLB 1938 S. 227 u. 270; BLB 1939 S. 358; BLB 1940 S. 313; LVBl. 1943 S. 285. – Die Monatsbeträge sind aus der Anlage 1 des o.a. grundlegenden Erlasses vom 26. 3. 1936, der nicht zur Verfügung steht, ersichtlich. Die Fliegerzulage der Frontgruppe (diese gab es vermutlich nur im Kriege) betrug allgemein 120 RM, der Übungsgruppe 70 RM, der Sondergruppe 45 RM monatlich (LVBl. 1943 S. 844).

Wehrmachtteile durch Kampfhandlungen oder Frontnähe ausgesetzt waren. Sie war keine Kampf- oder Gefahrenzulage und war für alle Dienstgrade gleich. Die bereits bei der Wehrmacht gezahlten Flieger-, Fallschirmschützen-, Bord-, Maschinisten-, U-Boot-Tauch-, Taucherzulagen wurden mit der Frontzulage voll aufgerechnet.

Die Oberbefehlshaber der Armeen, die Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete und entsprechender Kommandodienststellen bestimmten nachträglich die Tage und Einheiten oder Teile von Einheiten, für welche die Frontzulage zu zahlen war (§ 7 EWGG)[60]).

Die *Zulage für Minensuchen* von 1 RM für jeden Einsatztag konnte Angehörigen der Pioniereinheiten gewährt werden, die zum Suchen und Räumen von Minen auf ehemaligen Gefechtsfeldern eingesetzt waren. Die Tage, für die diese Zulage zu zahlen war, bestimmten die für die Bewilligung der Frontzulage zuständigen Befehlshaber. Diese Zulage war neben der Frontzulage nicht zahlbar[61]).

Die *Afrikazulage* wurde den in Afrika eingesetzten und auf afrikanischem Boden untergebrachten Wehrmachtangehörigen für die Dauer ihrer Anwesenheit auf dem afrikanischen Kontinent in folgender Höhe gewährt:

Offiziere . . . . . 4,00 RM täglich,
Unteroffiziere . . . . . 3,00 RM täglich,
Mannschaften . . . . . 2,00 RM täglich.

Die Afrikazulage stellte eine Urlaubs- und Erholungsbeihilfe dar. Sie wurde daher in Afrika nicht ausgezahlt, sondern den Empfangsberechtigten gutgeschrieben und bei Beendigung des Afrikaeinsatzes oder bei Beurlaubungen ausgezahlt. Die Afrikazulage war steuerfrei und wurde auf andere Zulagen nicht angerechnet[62]).

Über die Gewährung der *Aufbauzulage* in den eingegliederten Ostgebieten und der *Protektoratszulage* im Protektorat Böhmen und Mähren an verheiratete Empfänger von Friedensgebührnissen oder Kriegsbesoldung[63]) in Höhe von 30 bis 90 RM monatlich siehe RBB 1940 S. 267 und 268. Entscheidend für die Bewilligung dieser Zulagen war grundsätzlich die Verwendung bei einer Dienststelle in den eingegliederten Ostgebieten oder im Protektorat. Der Wohnsitz in den genannten Gebieten allein begründete keine Bezugsberechtigung[64]).

Die *Gouvernementszulage* in Höhe von 90 bis 180 RM monatlich wurde ab 1. 5. 1942 verheirateten Soldaten, Beamten und Angestellten für die Dauer ihrer Verwendung im Generalgouvernement als Aufwandsentschädigung gewährt.

---

[60]) HVBl. 1940 B S. 17; HVBl. 1940 C S. 353; HVBl. 1941 B S. 79; HVBl. 1942 B S. 118 u. 241; HVBl. 1943 B S. 297; HVBl. 1944 C S. 309.

[61]) HVBl. 1940 B S. 252.

[62]) HVBl. 1941 B S. 331, 414, 444 u. 549; HVBl. 1942 B S. 37 u. 492; HM 1942 S. 368; HVBl. 1943 B S. 149.

[63]) Soweit Zulagen irrtümlich auch an Wehrmachtangehörige gezahlt worden waren, die nur Wehrsold bezogen, mußte die Zahlung mit Ende Dezember 1943 eingestellt werden (OKW, 23. 10. 1943 – MVBl. S. 794).

[64]) OKW, 23. 10. 1943 – MVBl. S. 794.

Einzelheiten – auch über Verpflegungs- und Mietzuschuß an Ledige – siehe RBB 1942 S. 175.

Abschnitt 6

Die Naturalleistungen im Kriege

Verpflegung: Im Kriege erhielten alle Angehörigen der Wehrmacht freie Verpflegung. Diese sollte in der Regel in Natur gewährt werden. Die Selbstverpflegung[65]) einschl. Brotgeld betrug innerhalb des Reichsgebietes 2,10 RM, außerhalb 3,00 RM. Alle verheirateten und diesen gleichgestellten Wehrmachtangehörigen, die aus dienstlichen Gründen von der Familie getrennt lebten und auf Selbstverpflegung angewiesen waren, erhielten zur Abfindung von 2,10 RM einen Zuschuß von 0,90 RM. Bei Urlaub stand grundsätzlich nur die Geldabfindung zur Selbstverpflegung von täglich 2,10 RM zu (HDv 326 S. 43).

Dienstbekleidung: Unteroffiziere und Mannschaften erhielten neben der Besoldung und dem Wehrsold freie Dienstbekleidung. Die Offiziere und Wehrmachtbeamten erhielten als Selbsteinkleider einheitlich eine monatliche Bekleidungsentschädigung von 30 RM.

Heilfürsorge: Allen Angehörigen der Wehrmacht wurde freie ärztliche Behandlung, freie Krankenhauspflege und Gebrauch von Heil- und Kurmitteln gewährt. Der Anspruch der Soldaten des Friedensstandes auf freie ärztliche Behandlung ihrer Ehefrauen und Kinder nach dem Besoldungsgesetz vom 16. 12. 1927[66]) blieb bestehen[67]).

Unterkunft: Im Kriege erhielten alle Angehörigen der Wehrmacht freie Unterkunft, soweit es infolge ihrer Verwendung notwendig war. Daneben wurde Wohnungsgeldzuschuß nach den Friedensbestimmungen gewährt. Eine Entschädigung für das Wohnen im eigenen Haushalt gab es nicht (§ 4 EWGG).

Abschnitt 7

Die Gebührnisstellen, Kassen und Zahlstellen

Für die Regelung der Besoldungs- und anderer Geldangelegenheiten verfügte jede Kompanie usw. über einen *Rechnungsführer* (Nebenzahlstelle). Diesem oblag im Frieden die Berechnung und Auszahlung der Gebührnisse aller

---

[65]) Die Geldabfindung für Selbstverpflegung und für die Bekleidungsentschädigung wurde ggf. in der jeweiligen Landeswährung gezahlt. Die Bestimmungen sind im einzelnen auf S. 344 f. unter „Wehrsold" aufgeführt.

[66]) RGBl. 1927 I S. 349.

[67]) § 6 EWGG; vgl. HVBl. 1941 B S. 343.

Soldaten, der Geldempfang bei der *Zahlmeisterei* (Zahlstelle) des Bataillons usw. und die Führung der Listen. Der Kompanie- usw. Führer übte die Dienstaufsicht aus. Der Zahlmeister hatte die Arbeiten des Rechnungsführers zu überwachen.

Bei Kriegsbeginn wurden beim Heer für die Berechnung und Anweisung der Friedensgebührnisse und der Kriegsbesoldung *Heeresstandortgebührnisstellen* (HStOGebSt) eingerichtet, denen die Friedenszahlstellen (Zahlmeistereien, Nebenzahlstellen bei den Kompanien usw.) die Gebührniskarten und sonstige Unterlagen für die Berechnung usw. der zustehenden Gehälter übergaben. Die HStOGebSt waren im allgemeinen bei jeder Heeresstandortverwaltung (HStOVerw.)[68]) gebildet. Für Heeresangehörige des OKW und OKH sowie für Freiwillige aus dem Osten bestanden besondere Gebührnisstellen[69]). In kleineren Standorten ohne HStOVerw. konnten nach Bestimmung der Wehrkreisverwaltung örtliche Zahlmeistereien oder Verwaltungsdienststellen mit den vorbezeichneten Aufgaben betraut werden. Zuständig war die Heeresstandortgebührnisstelle desjenigen Standortes, in dem sich die für unbare Zahlungen des Truppenteils oder der Dienststelle zuständige *Heeresstandortkasse* (HStOK) befand[70]). Diese Gebührnisstelle blieb zuständig ohne Rücksicht auf Versetzungen der Empfangsberechtigten innerhalb des Feldheeres. Soldaten und Beamte des Ersatzheeres wurden bei Versetzung in einen anderen Standort zur Gebührnisstelle dieses Standortes überwiesen, wenn sie dort eine neue Erklärung nach Formblatt 19 der Kassen- und Abrechnungsbestimmungen abgaben. Für Kriegsbesoldungsempfänger war ein Wechsel in der Gebührnisstelle in keinem Fall vorgesehen[71]).

Besoldungen der Wehrmachtangehörigen waren nach den Bestimmungen der HDv 325 (Anlage 22) und der HDv 321/II zu zahlen, zu buchen und abzurechnen. Friedensgebührnisse und Kriegsbesoldung wurden den Empfangsberechtigten nicht in das Einsatzgebiet nachgesandt.

Zahlungen bewirkten die örtlichen Heeresstandort- oder Amtskassen, für Heeresangehörige des OKW und OKH die Amtskassen des OKH.

Heeresstandort- und Amtskassen des Friedensheeres blieben im Kriege bestehen, wenn ihre Auflösung nicht ausdrücklich verfügt wurde. Auf die Kassen waren angewiesen

a) die örtlichen Zahlstellen,
b) die aus dem Standort stammenden Zahlstellen nach ihrem Ausrücken (für unbare Zahlungen),

---

[68]) Heeresstandortverwaltungen befanden sich fast an jedem Standort und auf jedem Truppenübungsplatz. Sie wurden nach dem Standort benannt, z.B. HStOVerw. Stettin. In einzelnen großen Standorten waren mehrere HStOVerw. eingerichtet.

[69]) Gebührnisstelle OKW in Jüterbog (bestand neben der HStOGebSt Jüterbog), Gebührnisstellen I–III des OKH in Berlin. Gebührnisstelle für Freiwillige aus dem Osten in Stahnsdorf bei Berlin.

[70]) Heeresstandortkassen befanden sich in Orten mit Heeresstandortverwaltungen. Die HStOK waren Teile der HStOVerw.

[71]) HVBl. 1942 B S. 10.

c) sonstige Zahlstellen nach Bestimmung der zuständigen Intendanten und der Abrechnungsintendanturen.

Für die Ausführung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte galten die einschlägigen Friedensbestimmungen[72]). Der Geldbedarf für die ersten 30 Tage des besonderen Einsatzes war im Frieden angemeldet und bei den zuständigen Reichsbankanstalten zur Abhebung bereitgestellt.

Feldkassen bei den Armeen und Divisionen versorgten die Zahlstellen der Truppe mit Bargeld.

Wehrmachtzentralkassen waren in den besetzten Gebieten und verbündeten oder befreundeten Ländern eingerichtet. Sie dienten der Geldversorgung aller Wehrmachtteile nach Weisung des OKW und hatten daneben noch besondere Aufgaben.

Zahlstellen wurden im Felde und in der Heimat bei Stäben und Truppen, denen nach der Kriegsstärkenachweisung ein Zahlmeister zugeteilt war, und bei Verwaltungsdienststellen (Verpflegungsämter, Lazarette u.a.) eingerichtet. Sie erhielten die erforderlichen Betriebsmittel von Heeresstandort-, Amts- oder Feldkassen und rechneten unmittelbar mit der für sie zuständigen Abrechnungsintendantur ab.

Nebenzahlstellen waren bei Einheiten mit einem Rechnungsführer eingerichtet.

Abrechnungsintendanturen bestanden am Sitz jeder Wehrkreisverwaltung. Sie wurden mit der Nummer des Wehrkreises und dem Standort bezeichnet (z.B.: Abrechnungsintendantur VI Münster) und waren zuständig für die Kassen und Zahlstellen ihres Wehrkreisbereichs sowie für die Feldkassen und Zahlstellen der Truppen, die innerhalb des Wehrkreises aufgestellt waren.

Die *Armee- und Divisionsintendanten* beaufsichtigten in ihrem Bereich die Kassen und den Zahlungsverkehr der Zahlstellen.

Die Berechnung und Auszahlung der Dienstbezüge für die Angehörigen der Kriegsmarine erfolgte – wie im Frieden – durch die Verwaltungsdienststellen, Schiffskassen usw. nach den mehrfach geänderten *Vollzugsbestimmungen für die Kriegsmarine zur Reichskassenordnung vom 14. 9. 1935*[73]).

Den Angehörigen der Luftwaffe wurden die Friedensgebührnisse und die Kriegsbesoldung gezahlt

a) durch die Amtskassen der Fliegerhorstkommandanturen für alle im Frieden auf sie als Sammelkasse angewiesenen Verbände usw. und für die bei besonderem Einsatz im territorialen Bereich des Fliegerhorstes neu aufgestellten Truppenteile usw.;
b) durch die Amtskassen bei den Luftgaukommandos, bei dem Reichsamt für Wetterdienst und dem Amt für zentrale Verwaltungsaufgaben sowie durch die Amtskasse des RLM für die Angehörigen der eigenen und der ihnen im

[72]) HVwVfgen Bd. 10 Nr. 1250a.
[73]) MDv Nr. 891, MVBl. 1939 S. 616.

Frieden zur wirtschaftlichen Betreuung zugewiesenen Dienststellen (höhere Stäbe, z.B. Luftflottenkommandos);

c) durch die Amtskassen der Fliegerleithorste für alle übrigen in ihrem territorialen Bereich vor dem besonderen Einsatz bereits vorhandenen und später aufgestellten Truppenteile und Dienststellen der Luftwaffe.

Die Luftgaukommandos waren ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine hiervon abweichende Regelung zu treffen.

Heimatdienststelle für das gesamte Generalgouvernement war die Fliegerhorstkommandantur Warschau[74]).

Abschnitt 8

Fürsorge und Versorgung für die Angehörigen der Wehrmacht im Kriege

Berufsfürsorge für die Wehrpflichtigen

Die Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. 9. 1939[75]) hatte festgelegt, daß nunmehr jeder Wehrmachtangehörige nach der Entlassung aus dem Kriegswehrdienst grundsätzlich an seinen alten Arbeitsplatz zurückkehren sollte. Das als ruhend fortbestehende Beschäftigungsverhältnis konnte jederzeit durch Vereinbarung gelöst werden. Es endete ferner durch die Verpflichtung der Einberufenen zu längerer Dienstzeit in der Wehrmacht. An die Stelle der Fürsorgeverordnung vom 29. 12. 1937[76]) trat die Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18. 9. 1940[77]).

Diese Regelung entsprach in den Grundgedanken den Bestimmungen, die im Frieden für Kurzausbildung und für Übungen galten. Die bereits gelösten Arbeitsverhältnisse der im Herbst 1937 und Herbst 1938 einberufenen Dienstpflichtigen und der freiwillig Längerdienenden wurden von den Kriegsverordnungen nicht betroffen.

Allgemeine Fürsorge und Versorung für alle Angehörigen der Wehrmacht

Soldaten und Wehrmachtbeamte sowie deren Hinterbliebene hatten beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen Ansprüche nach dem *Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz (WFVG) vom 26. 8. 1938*[78]), das am 1. 10. 1938 in Kraft getreten war.

---

[74]) LVBl. 1943 S. 61.
[75]) RGBl. 1939 I S. 1683.
[76]) RGBl. 1937 I S. 1417.
[77]) RGBl. 1940 I S. 1241, HVBl. 1940 B S. 579.
[78]) RGBl. 1938 I S. 1077; vgl. Band IV S. 353–355.

Dieses Gesetz behandelte aber nicht die Fürsorge und Versorgung von Personen, die in einem künftigen Kriege eine Gesundheitsschädigung erleiden würden. Hierzu erging das *Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetz (EWFVG) vom 6. 7. 1939*[79]). Es ergänzte die Vorschriften des WFVG für den Krieg und regelte insbesondere die Beschädigungen bei besonderem Einsatz, die den Beschädigten und Hinterbliebenen zu gewährende Fürsorge und Versorgung[80]) und die Dienstzeitfürsorge und -versorgung für Soldaten, die über die aktive Dienstpflicht hinaus dienten oder aus Anlaß des Krieges vorübergehend im aktiven Wehrdienst standen. Wegen Abgrenzung der *Personenschädenverordnung vom 1. 9. 1939*[81]) vom EWFVG vgl. §§ 2 und 4 der Personenschädenverordnung. Über die Anwendung der Bestimmungen des WFVG und des EWFVG auf Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht siehe den Erlaß des OKW vom 2. 3. 1942[82]).

Die Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsdienststellen

Aufbau und Unterstellungsverhältnisse sowie Gliederung und Aufgaben der Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsdienststellen waren geregelt in der Dienstanweisung vom 2. 7. 1939[83]).

Die ab 1. 4. 1939 gültige Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsbezirkseinteilung ist veröffentlicht im HVBl. 1939 B S. 47, 191 und 237. Ab 1. 8. 1940 siehe HVBl. 1940 B S. 341, 437 und HVBl. 1941 C S. 632 und 740.

In jedem Wehrkreis bearbeitete ein Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsamt (WFVA) am Standort des Wehrkreiskommandos die Angelegenheiten der im Wehrkreis wohnenden Ruhegehaltsempfänger und ihrer Hinterbliebenen. Das *WFVA Berlin-Rheinstraße* war neben den Angelegenheiten der Ruhegehaltsempfänger und ihrer Hinterbliebenen im Wehrkreis III zuständig für die Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten aller im Ausland wohnenden ehem. Wehrmachtangehörigen und ihrer Hinterbliebenen[84]). Das *WFVA Hamburg-Süd* bearbeitete ausschließlich die Angelegenheiten der Ruhegehaltsempfänger und ihrer Hinterbliebenen im Wehrkreis X.

Die *Wehrmachtfürsorgeoffiziere* (WFO) waren zuständig für die Betreuung der in ihrem Bezirk untergebrachten Kommandobehörden, Truppenteile und Dienststellen und der in ihrem Bezirk wohnenden ehemaligen Wehrmachtangehörigen und ihrer Hinterbliebenen.

---

[79]) RGBl. 1939 I S. 1217.

[80]) Die Bearbeitung der Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten dienstunfähiger Unteroffiziere und Mannschaften erfolgte im Kriege nach der Anleitung der OKW-Erlasse vom 31. 10. 1939 (HVBl. C S. 389) und vom 14. 10. 1944 (HVBl. B S. 289).

[81]) RGBl. 1939 I S. 1623.

[82]) HVBl. 1942 B S. 406 Nr. 684.

[83]) HDv 185, MDv Nr. 533, LDv 403.

[84]) Das WFVA Berlin-Rheinstraße wurde am 18. 3. 1942 nach Berlin-Charlottenburg verlegt und führte vom gleichen Tage ab die Bezeichnung: WFVA Berlin-Brandenburg.

Abschnitt 9

Das Fachschulwesen im Kriege

Nach den Mobilmachungsplänen der Wehrmachtteile sollten die Heeres- usw. Fachschulen im Mob.Fall (25. 8. 1939) aufgelöst werden. Alle Soldaten, die im Schuljahr 1938/39 eine Abschlußklasse (A 1, B 1) mit Erfolg besucht hatten, aber vor Durchführung der Abschlußprüfung außerhalb ihrer Standorte verwendet wurden, erhielten nachträglich gemäß Erlaß des OKW vom 30. 1. 1940[85]) im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern ein vollwertiges Abschlußzeugnis ihres Lehrgangs, das an Stelle der Unterschriften der Vertreter der Anstellungsbehörden den Vermerk trug:

„Da die vorgeschriebene Abschlußprüfung der Heeres-(Marine-)Fachschule für Verwaltung (bzw. Technik oder Landwirtschaft) infolge des besonderen Einsatzes der Wehrmacht nicht mehr (oder: nicht mehr vollständig) abgehalten werden konnte, ist dem ... dieses Zeugnis, welches an die Stelle des Abschlußzeugnisses tritt, auf Grund der Klassenleistung (zutreffendenfalls: und der schriftlichen Prüfung) zuerkannt worden."

Das Zeugnis war für die Heeres- und die Marinefachschulen für Verwaltung vom Wehrkreis- bzw. Stationsunterrichtsleiter oder Vertreter, für die Heeresfachschulen für Technik und Landwirtschaft durch die zuständigen Heeresfachschulleiter, zu unterschreiben und mit dem Dienststempel zu versehen.

Ab Januar 1941 wurde der Fachschulunterricht mit verkürzten Heeresfachschullehrgängen (Kriegslehrgänge) an den Heeresfachschulen für Verwaltung für die Berufsunteroffiziere des Entlassungsjahrgangs 1940 wieder aufgenommen. Die Kriegslehrgänge dauerten einschließlich schriftlicher und mündlicher Prüfung zehn Wochen[86]).

Die durch den Krieg unterbrochenen Lehrgänge der technischen Heeresfachschulen (Entlassungsjahr 1940) wurden im Herbst 1941 wieder aufgenommen. Mit Erlaß vom 6. 6. 1941[87]) regelte das OKW zugleich die Neueinschulung von Berufssoldaten in technische Heeresfachschulen.

Als Ausbildungszeiten waren vorgesehen:

a)	für die Ablegung einer Abschlußprüfung I für Technik	3 Monate
b)	für die Ablegung einer Meisterprüfung	3 Monate
c)	für die Ablegung einer Abschlußprüfung I für Technik und einer Meisterprüfung	6 Monate
d)	für die Ablegung der Abschlußprüfung der Straßenbauschule	6 Monate
e)	für die Ablegung der Abschlußprüfung II für Technik der Fachrichtung Hoch- oder Tiefbau	9 Monate.

[85]) HVBl. 1940 B S. 35.
[86]) HVBl. 1940 C S. 442 Nr. 1125 u. S. 467 Nr. 1150.
[87]) HVBl. 1941 C S. 343 Nr. 514.

Wehrmachtfachschulen

Die der zivilberuflichen Ausbildung der Unteroffiziere aller Wehrmachtteile dienenden Fachschulen hatten gemäß Erlaß des OKW vom 20. 6. 1941[88]) künftig die ihrer Stellung als nachgeordnete Dienststellen des Oberkommandos der Wehrmacht entsprechende Bezeichnung zu führen, und zwar

die Heeresfachschulen für Technik:
Wehrmachtfachschulen für Technik;
die Heeresfachschulen für Landwirtschaft:
Wehrmachtfachschulen für Landwirtschaft;
die Heeresfachschulen für Forstwirtschaft:
Wehrmachtfachschulen für Forstwirtschaft;
die Heeresbauschule:
Wehrmachtbauschule[89]);
die Höhere Heereslehranstalt für Vermessungswesen:
Wehrmachtvermessungsschule.

Am 18. 7. 1941 wurde die Fortführung der durch den Krieg unterbrochenen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Ausbildung und Neueinschulung in die Wehrmachtfachschule für Landwirtschaft angeordnet[90]).

Mit dem 1. 8. 1941 wurden die folgenden *Technischen Wehrmachtfachschulen* neu eingerichtet[91]):

die Wehrmachtvermessungsschule Stuttgart,
die Wehrmachtbauschule Kassel,
die Wehrmachtingenieurschule Danzig sowie die
Wehrmachtbauschulen für Technik in Münster und Wiesbaden.
Mit dem 1. 9. 1941 wurde die Wehrmachtbauschule Breslau errichtet[92]).

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über den Besuch der Heeresfachschulen im Frieden[93]) waren grundsätzlich alle Berufsunteroffiziere, auch die, die nach der Entlassung in das freie Erwerbsleben überzutreten beabsichtigten, zur Teilnahme an den Kriegslehrgängen der Fachschulen verpflichtet. Hierbei bestand kein Unterschied, ob es sich um Lehrgänge an den Heeresfachschulen für Verwaltung oder an den Wehrmachtfachschulen für Technik oder Land- oder Forstwirtschaft handelte[94]).

Gemäß Erlaß des OKW vom 9. März 1940[95]) konnten sich Militäranwärter, die seit Sommer 1939 im Wehrdienst standen und bis zu ihrer Einberufung zur Wehrmacht zwei Semester an der Hochschule für Lehrerbildung ordnungsgemäß studiert hatten, zur ersten Prüfung für das *Lehramt an Volksschulen* mel-

---

[88]) HVBl. 1941 C S. 402 Nr. 586.
[89]) Die bisherige Wehrmachtbauschule Hannover wurde mit dem 2. Juli 1941 unter entsprechender Umbenennung nach Danzig verlegt (HVBl. 1941 B S. 334 Nr. 523).
[90]) HVBl. 1941 B S. 372 Nr. 579 u. S. 400 Nr. 651.
[91]) HVBl. 1941 B S. 334 Nr. 523.
[92]) HVBl. 1941 B S. 371 Nr. 576.
[93]) HVBl. 1937 S. 199 Nr. 512.
[94]) HVBl. 1941 C S. 494 Nr. 709.
[95]) HVBl. 1940 C S. 108 Nr. 321.

den. Diese Prüfungen waren nach Mitteilung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung insofern allgemein vereinfacht, als von der Anfertigung der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen schriftlichen Hausarbeit abgesehen wurde. An deren Stelle trat eine im Laufe des Studiums angefertigte Semesterarbeit als schriftliche Prüfungsarbeit[96]).

Mit Wirkung vom 1. 10. 1941 wurde in Bad Godesberg die *Heereslehrer-Akademie Godesberg* aufgestellt[97]). Sie hatte die Aufgabe, die Ausbildung des Lehrernachwuchses für die allgemeinbildenden Schulen des Heeres (einschl. Prüfungen) durch die Fortbildung aller hier angestellten Heereslehrer durchzuführen. Die HLA unterstand unmittelbar der Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres (In E B).

Im Herbst 1942 wurden *Heereslehrer-Seminare (HLS) in Godesberg a.Rh.* und Brünn eröffnet. Sie bereiteten ganz besonders befähigte Berufsunteroffiziere und – im beschränkten Umfang – zu Kriegsoffizieren beförderte Berufsunteroffiziere mit dem Zeugnis der Abschlußprüfung II einer Heeresfachschule oder eines Kriegslehrgangs als *Heereslehrer für den gehobenen Dienst an den Fachschulen des Heeres* vor[98]).

Die Bewerber waren nach dem am Heereslehrer-Seminar Godesberg durchzuführenden Ausleseverfahren und nach ihrer Annahme für die dreijährige Heereslehrerausbildung[99]) aus dem Soldatenverhältnis zu entlassen und gleichzeitig in das Militäranwärterverhältnis zu überführen, sofern sie mindestens ihre zwölfjährige Dienstverpflichtung erfüllt hatten.

Die zweijährige theoretische und pädagogische Fachausbildung am Heereslehrer-Seminar schloß mit der Ersten Heereslehrer-Prüfung (theoretische Prüfung) ab. Nach bestandener Prüfung erfolgte die Ernennung zum außerplanmäßigen Heereslehrer. Der ein Jahr dauernden praktischen Fortbildung an Fachschulen des Heeres folgte die Zweite Heereslehrer-Prüfung (praktische Prüfung), nach deren erfolgreichem Abschluß der apl. Heereslehrer nach Maßgabe freier Planstellen als Beamter auf Lebenszeit planmäßig angestellt werden sollte. Bis zur planmäßigen Anstellung erhielten die Heereslehrer-Anwärter Militäranwärterbezüge.

Mit dem 1. 11. 1941 wurden errichtet[100]):

1. die Wehrmachtfachschule für Technik Hamburg,
2. die Wehrmachtfachschule für Technik Salzburg,
3. die Wehrmachtfachschule für Technik Posen.

Das OKH (ChHRüst u. BdE) befahl den Truppenteilen und Dienststellen mit Verfügung vom 9. 10. 1941[101]) die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften für die noch nicht zu Kriegslehrgängen kommandierten Berufsunteroffiziere, wenn

---

[96]) Dies galt auch für die ordentlichen Studierenden der Hochschule für Lehrerbildung.
[97]) HVBl. 1941 C S. 524 Nr. 776.
[98]) HVBl. 1942 C S. 232 Nr. 271.
[99]) Vgl. HDv 54/6a: Vorschrift über die Ausbildung von Militäranwärtern zu Heereslehrern des gehobenen Dienstes vom 1. 7. 1942.
[100]) HVBl. 1941 B S. 474 Nr. 734.
[101]) HVBl. 1941 C S. 595 Nr. 876.

und soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatteten. Unter Leitung von Offizieren und Unteroffizieren, die im Zivilleben dem Lehrberuf angehörten, sollten die Berufsunteroffiziere ihr Grundwissen in Deutsch und Rechnen festigen und erweitern.

*

Wehrmachtbeamter des gehobenen technischen Dienstes konnte nur werden[102]), wer das Reifezeugnis (später „Abschlußzeugnis" genannt) einer in die *Reichsliste* eingetragenen Höheren Technischen Lehranstalt (später „Fachschule" genannt) der geforderten Fachrichtung besaß. Dieses Reife- bzw. Abschlußzeugnis galt als Zeugnis der bestandenen Abschlußprüfung II einer Heeres- bzw. Wehrmachtfachschule für Technik. *Wehrmachtbeamte des mittleren technischen Dienstes* konnten daher mangels einer ingenieurmäßigen Ausbildung nicht zu einer Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes zugelassen werden.

Bereits mit Verfügung vom 28. Februar 1938[103]) hatte das Oberkommando des Heeres grundsätzliche Bestimmungen über die

Zulassung von Planbeamten des mittleren nichttechnischen Heeresverwaltungsdienstes zur *Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes (Heeres-Zahlmeisterlaufbahn)*

erlassen. Diese wurden später abgeändert bzw. ergänzt mit

OKH	11. 2. 1939 – HVBl. C S. 44
OKH (BdE)	17. 10. 1939 – HVBl. C S. 381
OKH	5. 4. 1940 – HVBl. B S. 143
OKH (ChHRüst u. BdE)	10. 1. 1941 – HVBl. B S. 14
OKH (ChHRüst u. BdE)	18. 3. 1941 – HVBl. C S. 164
OKH	19. 2. 1942 – HVBl. C S. 105.

Beamte des mittleren Dienstes konnten nach § 25 Abs. 2 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939[104]) zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst vorgeschlagen werden, wenn sie sich im Beamtendienst im allgemeinen mindestens vier Jahre besonders bewährt hatten und zu erwarten stand, daß sie die für die neue Stelle vorgeschriebenen Prüfungen bestehen würden. Um Zweifel bei Auslegung dieser Bestimmungen auszuschließen, stellte das OKH (ChHRüst u. BdE) mit Verfügung vom 20. Juni 1941[105]) ausdrücklich fest, daß unter „Beamtendienst" im Sinne des § 25 (2) der Verordnung nur der Dienst als planmäßiger Beamter zu verstehen sei.

---

[102]) Vgl. Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371).
[103]) HVBl. 1938 B S. 52.
[104]) RGBl. 1939 I S. 371.
[105]) HVwVfgen Bd. 14 Nr. 1033.

Aufstieg in den gehobenen Dienst

Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes konnten sich nicht um die Zulassung zur Ausbildung für den gehobenen Dienst bewerben. Die Zulassung erfolgte lediglich auf Vorschlag der Beschäftigungsdienststellen und richtete sich ausschließlich nach dem dienstlichen Bedürfnis. Der Aufstieg in den gehobenen Dienst sollte immer nur auf Ausnahmen beschränkt bleiben. Bei der zahlenmäßig begrenzten Auswahl der dem Oberkommando des Heeres namhaft zu machenden Beamten mußte ein strenger Maßstab angelegt werden. Die Vorgeschlagenen mußten sich tadelfrei geführt und im mittleren nichttechnischen Dienst weit über dem Durchschnitt bewährt haben. Sie mußten nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten die Gewähr für das Bestehen der Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst bieten und auch in körperlicher Hinsicht den Anforderungen der Heeres-Zahlmeisterlaufbahn voll gewachsen sein.

Das OKH kam jedoch auf Grund der Prüfungsergebnisse zu dem Schluß, daß eine überdurchschnittliche oder gar überragende Befähigung der zur Ausbildung für die Heeres-Zahlmeisterlaufbahn vorgeschlagenen Beamten des mittleren Dienstes nicht erkennbar sei[106]). Von 57 im Jahre 1940 auf Vorschlag der Wehrkreisverwaltungen zur Ausbildung zugelassenen Beamten (1939 waren 33 Beamte zugelassen worden), mußten elf auf eigenen Antrag oder auf Antrag der ausbildenden Dienststellen schon vor der Prüfung wieder aufgeben; acht Beamte bestanden die Prüfung nicht; 20 Beamte erhielten bei der Prüfung die Noten 3⅝ bis 3⅞, also nicht einmal voll genügend; 14 Beamte bestanden die Prüfung mit den Noten 4⅛, also voll genügend, und nur zwei Beamte legten die Prüfung mit Note 5, befriedigend, ab. Von zwei Sekretären stand noch kein Resultat fest. Sie nahmen damals noch an einem Lehrgang teil.

[106]) HVBl. 1941 C S. 164; diese Feststellungen wurden später im HVBl. 1942 C S. 105 erneut bestätigt.

ZEHNTES KAPITEL

Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Kriege (Kriegs-Entlassungsbestimmungen)

Abschnitt 1

Grundsätze des Entlassungsrechts

Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935[1]) hatte in seinen §§ 22 bis 24 neues Entlassungsrecht geschaffen. Es unterschied zwischen zeitgerechter Entlassung (§ 22 WG), Ausscheiden von Rechts wegen (§ 23 WG) und Entlassung aus besonderen Gründen (§ 24 WG). Ein Einspruchsrecht gegen Entlassungen war nicht gegeben[2]). Die Gerichte waren an die Entscheidung der militärischen Vorgesetzten gebunden (§ 31 WG). Zulässig waren lediglich Vorstellungen, die sich gegen eine angekündigte Entlassung richteten und dann im Wege der Dienstaufsicht nachgeprüft werden konnten. Das konnte zu einer Aufhebung oder Abänderung der an sich endgültigen Entscheidung führen.

§ 22 WG (*zeitgerechte Entlassung*) fand im Kriege keine Anwendung. Alle Soldaten, die bei Kriegsbeginn in der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht standen, sowie alle Soldaten, die während des Krieges in die Wehrmacht eingestellt wurden, galten als zum aktiven Wehrdienst bis zur Beendigung des Krieges einberufen.

Längerdienende Freiwillige wurden während des Zweiten Weltkrieges wegen Ablaufs ihrer 12-, 14- usw. jährigen Dienstverpflichtung grundsätzlich nicht entlassen. Sie verblieben vielmehr für die Dauer des Krieges nach § 22 Abs. 2 WG im aktiven Wehrdienst[3]). Ausnahmen hiervon waren nur für den Übertritt in eine aktive Wehrmachtbeamtenlaufbahn oder zur Verwendung als Ergänzungswehrmachtbeamte zugelassen.

§ 7 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) beseitigte die Vorschrift des § 23 über das *Ausscheiden von Rechts wegen* nach Verurteilung zu Gefängnis von mehr als einem Jahr wegen einer vorsätzlich begangenen Tat

---

[1]) RGBl. 1935 I S. 609; vgl. Band III S. 342–378.

[2]) Auch das Rechtsmittel der Beschwerde nach der Beschwerdeordnung war gegen Entlassungen nicht gewährt. Hingegen waren Beschwerden zulässig, wenn die Rechte der Betroffenen dadurch verletzt worden waren, daß wesentliche Bestimmungen des Entlassungsverfahrens nicht beachtet wurden.

[3]) HVBl. 1939 B S. 292, LVBl. 1939 B S. 323.

oder wenn auf Unfähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter erkannt worden war. An Stelle der Ehrenstrafe der Dienstentlassung trat nunmehr der Rangverlust nach §§ 30 bis 35 des Militärstrafgesetzbuches vom 10. 10. 1941. Von Rechts wegen schieden nur noch solche Soldaten aus, die ihre Wehrwürdigkeit (§ 13 WG) nach dem § 31 MStGB verloren hatten.

Soldaten mußten auch im Kriege nach § 24 (1) WG (*auf Grund zwingenden Rechts und aus rassepolitischen Gründen*) aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden. Entlassungen aus den besonderen Gründen des § 24 (2) WG waren weitgehend eingeschränkt.

Entlassungen auf eigenen Antrag aus persönlichen Gründen waren unzulässig. In außergewöhnlichen Fällen konnten die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile Ausnahmen zulassen oder längeren Sonderurlaub genehmigen. Neu hinzu kamen dagegen die nur dem Kriegsrecht bekannten *Entlassungen wegen Unabkömmlichstellung (Uk-Stellung).*

Offiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mindestens zehn Jahren und Unteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mindestens zwölf Jahren konnten gemäß § 24 (3) WG in der Fassung des Gesetzes vom 20. 8. 1940[4]) aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn für sie *keine Verwendungsmöglichkeit* mehr bestand.

Für aktive Wehrmachtbeamte galten auch im Kriege allgemein die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes (DBG). Das Ausscheiden aus dem Wehrmachtbeamtenkorps des Beurlaubtenstandes war im HVBl. 1943 B S. 19 in enger Anlehnung an die für Soldaten erlassenen Bestimmungen geregelt.

Abschnitt 2

Entlassungen auf Grund zwingenden Rechts und aus rassepolitischen Gründen

Soldaten mußten auch im Kriege nach § 24 Abs. 1 WG aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn

a) sich herausstellte, daß sie nach dem Wehrgesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen waren oder nicht zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden durften,
b) sie entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt wurden.

Unter diese Vorschrift fielen insbesondere

Wehrunwürdige, die nach § 13 WG von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen waren, solange die Wehrwürdigkeit nicht wiederhergestellt war;

---

[4]) RGBl. 1940 I S. 1161. Die Änderung des § 24 Abs. 3 WG gestattete nunmehr auch die Entlassung von langdienenden Unteroffizieren wegen mangelnder Verwendungsmöglichkeit. Sie war die Grundlage für die gleichzeitig durchgeführte Änderung des § 19 Abs. 1 WFVG.

Wehruntaugliche nach § 14 Abs. 1 WG; hierzu gehörten nach § 7 EinsWErsB auch *Erbkranke,* die in körperlicher und geistiger Hinsicht den Anforderungen des Wehrdienstes nicht entsprachen[5]) sowie *Unfruchtbargemachte* nach OKW-Erlaß vom 26. 2. 1943[6]);

Ausländer und Staatenlose, soweit sie nicht als Volksdeutsche anerkannt oder durch Sonderbestimmungen in der Wehrmacht zugelassen waren, nach § 18 Abs. 4 WG und § 6 KEntlB[7]);

Juden nach § 15 WG und *50%ige jüdische Mischlinge* gemäß OKW Az. 12 i 10—20 J (Ic) Nr. 524/40 geh. vom 8. 4. 1940[8]);

Zigeuner und *Zigeunermischlinge* nach Erlaß des RKrMin vom 26. 11. 1937; später wurde ihre Entlassung nicht nach § 24 Abs. 1 a WG — auf Grund zwingenden Rechts —, sondern nach § 24 Abs. 2 b WG — wegen mangelnder Eignung — angeordnet[9]);

Deutsche Staatsangehörige „mit fremdrassigem Bluteinschlag" nach § 7 EinsWErsB;

Deutsche, die nachweislich *Zugehörige des tschechischen Volkstums* waren, nach § 6 KEntlB.

Deutsche, die der *französischen Fremdenlegion* oder der *rotspanischen Armee* angehört hatten, durften im Frieden nicht aktiven Wehrdienst leisten. Im Kriege wurden sie, soweit nicht ihre Einberufung zu Sondereinheiten für Fremdenlegionäre[10]) erfolgte, nur in Einzelfällen zugelassen. Die militärischen Abwehrstellen überprüften in Zusammenarbeit mit den Staatspolizeistellen die Aufnahmewürdigkeit in die Wehrmacht. Die Entscheidung traf der Wehrkreisbefehlshaber. Bei Ablehnung verblieben sie in der Ers.Res. II (n.z.v.).

---

[5]) Hitler hatte noch vor Kriegsbeginn entschieden: Alle Erbkranken, die sich freiwillig zum Dienst in der Wehrmacht melden, sind zu untersuchen und, wenn irgend tauglich, zum Wehrdienst zuzulassen. Darüber hinaus soll ggf. den Erbkranken, die sich freiwillig gemeldet haben, jedoch als untauglich für den Wehrdienst abgelehnt werden müssen, die Wehrsteuer erlassen werden. Diese Bestimmung soll nicht veröffentlicht werden, damit Meldungen, die nur den eigenen wirtschaftlichen Vorteil zum Ziele haben, vermieden werden (BA R 43 II/1308).

[6]) HVBl. 1943 C S. 148.

[7]) Diese Vorschrift bezog sich nur auf Fälle irrtümlicher Einstellung. Ordnungsgemäß eingestellte Soldaten ausländischer Staatsangehörigkeit konnten „auf Grund zwingenden Rechts" von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen werden, da sie während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht nur in einem Wehrdienstverhältnis standen. In Erlassen des OKW wurde daher angeordnet, gegen Soldaten ausländischer Staatsangehörigkeit ggf. auf „Ausschluß aus der deutschen Wehrmacht" statt auf Verlust der Wehrwürdigkeit zu erkennen (vgl. OKM, 15. 9. 1944 — Mar Wehr/R II a Nr. 1621 — BA-ZNS WAllg).

[8]) BA-ZNS WAllg. Ausgenommen hiervon blieben die Offiziere, die auf Grund der Führerentscheidung (OKW-WZ [II]/J — Nr. 651/39 vom 13. 3. 1939) in der Friedenswehrmacht verblieben sind. Ausgenommen blieben ferner die Offiziere und Soldaten, bei denen Hitler Ausnahmen zugelassen hatte.

[9]) Die Zigeuner gehörten nach den Juden zur zweiten Gruppe der „Fremdvölkischen" in Deutschland. Im Altreich lebten 1940 nur ca. 30000 Zigeuner und Zigeunermischlinge. Davon machten die Mischlinge mehr als 90 v.H. aus. Wegen ihrer geringen Zahl spielten sie wehrpolitisch keine große Rolle; vgl. Hans-Joachim Döring: Die Motive der Zigeuner-Deportation vom Mai 1940, — in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 7. Jahrg. 1959, S. 418—428.

[10]) Vgl. Band VI.

Abschnitt 3

Entlassung wegen Dienstunfähigkeit (DU)

Arbeitsverwendungsunfähige (avu) Soldaten konnten ohne weiteres im DU-Verfahren aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden[11]). Soldaten, die als arbeitsverwendungsfähig (av) befunden waren, konnten nur dann als dienstunfähig entlassen werden, wenn der die Kriegsbrauchbarkeit einschränkende Körperschaden oder dessen Verschlimmerung erst nach der Einstellung erworben oder festgestellt wurde und eine dem Grad der Behinderung entsprechende Weiterverwendung beim Ersatztruppenteil oder im Büro- oder Verwaltungsdienst nicht möglich war.

Einsatzbeschädigte *aktive Offiziere* durften nur dann als dienstunfähig entlassen werden, wenn sie es selbst beantragten. Sonst waren sie in der Wehrmacht weiter zu verwenden und wurden ggf. nach Abschluß der Heilbehandlung für ihre künftige Verwendung ausgebildet. In dieser Zeit konnte auch ein Hochschulstudium durchgeführt werden[12]).

Jüngere frontbewährte *Reserveoffiziere* konnten in Ausnahmefällen, insbesondere zur Vermeidung von persönlichen und wirtschaftlichen Härten, zu den aktiven Offizieren übernommen werden. Sofern eine Verwendung dieser Offiziere in Verwaltungs- oder Sonderdiensten auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht möglich war oder nicht angebracht erschien, konnte eine Übernahme zu den aktiven Truppenoffizieren auch lediglich in der Absicht erfolgen, sie unter den für aktive Offiziere geltenden Bedingungen für einen Zivilberuf auszubilden oder umzuschulen[13]).

Berufsunteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als fünf und weniger als zwölf Dienstjahren durften vor Ablauf ihrer Dienstverpflichtung wegen DU nur entlassen werden, wenn sie avu im Sinne des § 88 WFVG waren und die Wiedererlangung der Arbeitsverwendungsfähigkeit voraussichtlich nicht zu erwarten war. Av-befundene Berufsunteroffiziere konnten auf eigenen Wunsch entlassen werden, wenn die dienstlichen Belange durch die Entlassung nicht beeinträchtigt wurden[14]).

Sonderbestimmungen über die DU-Entlassung erblindeter, tuberkulöser, hirnverletzter und geisteskranker Soldaten sowie von Soldaten mit mangelhaftem Gebiß siehe HVBl. 1939 C S. 404; HVBl. 1941 B S. 373. Chronisch Magenkranke konnten als dienstunfähig entlassen werden, wenn sie avu im Sinne des § 88 WFVG waren. Sonst waren Magenkranke mit erheblichen Störungen des Allgemeinzustandes als av zu beurteilen und als dienstunfähig zu entlassen,

---

[11]) Der wehrmachtärztliche Tauglichkeitsgrad „avu" wurde gemäß Vfg. HM 1941 S. 538 in „wu" (= wehruntauglich) abgeändert.

[12]) HM 1940 S. 493; HM 1941 S. 211, 644. Die Einleitung und Durchführung des DU-Verfahrens bei Offizieren ist geregelt in HVBl. 1940 C S. 91, 119, 208; HVBl. 1940 B S. 251, 403; HVBl. 1941 C S. 42; HVBl. 1941 B S. 267.

[13]) HM 1942 S. 257, 502; HM 1943 S. 179, 431; HM 1944 S. 280, 376.

[14]) HVBl. 1942 C S. 169; HVBl. 1943 C S. 22; LVBl. 1940 S. 639.

wenn eine zweckentsprechende Verwendung im aktiven Wehrdienst nicht möglich war[15]).

Abschnitt 4

Entlassung wegen mangelnder Eignung

Entlassungen aus den besonderen Gründen des § 24 (2) b WG waren im Kriege weitgehend eingeschränkt. Jedoch konnten Offiziere auch im Kriege wegen *mangelnder Eignung* durch Verfügung der Oberkommandos der Wehrmachtteile aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn sie nach dem Urteil ihrer Vorgesetzten die für ihre Dienststelle nötige Eignung nicht mehr besaßen. Das war in der Regel der Fall:

1. bei fortgesetzt schlechter Führung, wenn trotz erzieherischer und disziplinarer Maßnahmen keine Besserung zu erwarten war;
2. beim Fehlen militärischer Anstelligkeit; hierzu gehörte z.B. auch bei Vorgesetzten die Unfähigkeit, sich die Achtung der Untergebenen zu verschaffen;
3. bei einem Selbstmordversuch;
4. bei Vergehen gegen § 122 MStGB (Mißhandlung Untergebener).

Offiziere, die wegen mangelnder Eignung ohne Verleihung des Rechts zum Tragen der Uniform entlassen worden waren, verloren die Eignung zum Vorgesetzten. Sie wurden im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad weiter verwendet und konnten durch Tapferkeit, Pflichttreue und tadelfreies Verhalten die frühere Verfehlung sühnen und die uneingeschränkte Vorgesetzteneignung wieder erwerben.

Für Unteroffiziere und Mannschaften war im Kriege der Entlassungsgrund der mangelnden Eignung weggefallen. An seine Stelle trat die *Aufhebung der Dienstverpflichtung*[16]) und der *Rangverlust*[17]).

Soldaten, die trotz erzieherischer und disziplinarischer Maßnahmen eine Gefahr für die Manneszucht oder eine Schädigung der Truppe bedeuteten, wurden in eine Sonderabteilung versetzt.

---

[15]) Vfg. HSanInsp, 12. 3. 1941 – S In/Wi/G (IIc) Nr. 1470/41 (BA-ZNS WAllg).
[16]) Vgl. S. 378 f.
[17]) Vgl. S. 378 f.

Abschnitt 5

Entlassung wegen unehrenhafter Handlungen oder anderer schwerer Verfehlungen

Für Offiziere war die Möglichkeit der Entlassung aus dem Offizierkorps *wegen unehrenhafter Handlung oder anderer schwerer Verfehlungen*[18]) im Kriege nicht eingeschränkt. Sie wurden im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad weiter verwendet und konnten bei hervorragender Bewährung erneut befördert werden.

Unteroffiziere konnten unter gleichzeitiger Aberkennung der Vorgesetztenеignung entlassen und anschließend ohne Übertritt in den Beurlaubtenstand bei einem anderen Feldtruppenteil mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad wieder eingestellt werden[19]), wenn sie

a) durch unehrenhafte Handlung, die auf gerichtlichem Wege nicht zu Rangverlust führte, sich so in der Achtung ihrer Kameraden oder Untergebenen herabgesetzt hatten, daß sie als Vorgesetzte nicht mehr tragbar waren (bei Berufsunteroffizieren wurde gleichzeitig die Dienstverpflichtung aufgehoben),
b) durch fortgesetzt schwere Verstöße gegen die Zucht und Ordnung das Ansehen der Wehrmacht beeinträchtigten oder die Disziplin der Truppe gefährdeten und trotz erschöpfender Anwendung erzieherischer und disziplinarischer Maßnahmen nicht mehr zu bessern waren[20]).

Unteroffiziere, die bewußt und planmäßig gegen die Zucht und Ordnung verstießen, konnten im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung unter gleichzeitiger Aberkennung der Vorgesetzteneignung mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad sogleich einer Sonderabteilung überwiesen werden.

In der Regel war davon auszugehen, daß Unteroffiziere, die wegen unehrenhafter Handlung zu einer Gefängnisstrafe von länger als dreimonatiger Dauer rechtskräftig verurteilt waren, nicht mehr Vorgesetzte sein konnten, sofern sonstige Führung, Persönlichkeitswert und besondere Bewährung vor dem Feinde nicht eine Ausnahme rechtfertigten.

Soldaten mußten nach Verurteilung wegen widernatürlicher Unzucht aus §§ 175, 175 a oder im Zusammenhang damit aus § 330 a RStGB, soweit nicht auf Verlust der Wehrwürdigkeit erkannt worden war, wegen unehrenhafter Handlungen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn im Urteil festgestellt war, daß sie sich aus Veranlagung oder unverbesserlichem Trieb vergangen hatten[21]).

---

[18]) = Mangelnde Ehrauffassung, ehrlose Gesinnung, Handlungen, die geeignet waren, das Ansehen der Wehrmacht, der Manneszucht oder der Kameradschaft zu schädigen, z.B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Urkundenfälschung, Selbstverstümmelung, Mißhandlungen schwerer Art.

[19]) Entlassung und Wiedereinstellung wurden hier zu einem Hoheitsakt zusammengefaßt.

[20]) Die erzieherischen Maßnahmen waren als erschöpft anzusehen, wenn
a) bei Berufsunteroffizieren trotz Aufhebung der Dienstverpflichtung,
b) bei Unteroffizieren d.B. trotz förmlicher Verwarnung der erzieherische Erfolg ausgeblieben war.

[21]) Vgl. HM 1942 S. 256 und HM 1943 S. 390.

Abschnitt 6

Entlassung (oder Nichtheranziehung) wegen Unabkömmlichstellung

Nach § 5 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935[22]) hatten sich im Falle einer Mobilmachung alle Wehrpflichtigen zur Verfügung der Wehrmacht zu halten. Das Oberkommando der Wehrmacht entschied über ihre Verwendung. Im Kriege gingen die Belange der Wehrmacht allen anderen vor. Die im Frieden verfügten *Zurückstellungen* (§ 16 WG) und alle sonstigen Entscheidungen, die Wehrpflichtige hinsichtlich der Erfüllung ihres Wehrdienstes begünstigt hatten, wurden mit der Mobilmachung unwirksam. Jeder wehrfähige Wehrpflichtige stand nunmehr vordringlich der Wehrmacht zum Einsatz mit der Waffe zur Verfügung.

Unter Wahrung dieses Grundsatzes konnte jedoch das Verbleiben eines von der Wehrmacht beanspruchten Wehrpflichtigen[23]) an seiner Arbeitsstelle erforderlich werden, wenn der Wehrpflichtige nachweislich zur Durchführung einer Reichsverteidigungsaufgabe der Kriegswirtschaft, des Verkehrs oder der Verwaltung als Fachkraft unentbehrlich und unersetzbar war. In diesem Falle konnte unter bestimmten Voraussetzungen die *Unabkömmlichstellung* (Uk-Stellung) des Wehrpflichtigen erfolgen[24]). Die Uk-Stellung war eine Zurückstellung Wehrpflichtiger von der Einberufung zur Wehrmacht bzw. eine befristete oder widerrufliche Entlassung von Soldaten aus dem aktiven Wehrdienst.

Bei jedem Uk-Antrag war zu prüfen, ob nicht durch eine Beurlaubung des Beantragten der Zweck des Antrages auch erreicht werden konnte. Dies galt insbesondere für Anträge auf Uk-Stellung von kurzer Dauer[25]) und für alle Fälle, in denen nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Wehrmachtteile *Arbeitsurlaub*[26]) oder Sonderurlaub erteilt werden konnte.

In besonders krisenhaften Lagen verfügte der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht befristete oder zeitlich unbestimmte Uk-Sperren für die Feldwehrmacht, die erstmals am 20. Dezember 1941 auf die gesamte Wehrmacht ausgedehnt wurden. Für Spezialbetriebe waren Ausnahmen zugelassen[27]).

---

[22]) RGBl. 1935 I S. 609.

[23]) Als von der Wehrmacht beansprucht galt jeder Wehrpflichtige, der Inhaber eines Wehrpasses war, sowie jeder Wehrpflichtige, dessen Geburtsjahrgang bereits zur Erfassung aufgerufen war.

[24]) HDv 75 – Bestimmungen für die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand – vom 15. 9. 1939, Abschnitt 23 und Beiheft I S. 13. D 3/14 (MDv Nr. 907, LDv 75/14) – Bestimmungen für Unabkömmlichstellung bei besonderem Einsatz vom 11. 11. 1940.

[25]) § 7 Abs. 2 D 3/14.

[26]) Vgl. S. 304 f.

[27]) OKW, 20. 12. 1941 – 12i/k 10 WFSt/Abt. L (II Org) Nr. 3694/41 geh. – (BA-ZNS WAllg).

Kriegs-Entlassungsbestimmungen

Reichs- und Gauleiter der NSDAP

Am 28. August 1939 teilte der Stabsleiter des „Stellvertreters des Führers", Reichsleiter Bormann, den Reichs- und Gauleitern der NSDAP streng vertraulich mit[28]): „Mehrere Gauleiter haben beim Führer angefragt, ob sie im A-Falle zur kämpfenden Truppe einrücken dürften. Im Auftrage teile ich mit, daß derartige Anfragen in Zukunft als zwecklos zu unterlassen sind, da der Führer die Reichs- und Gauleiter im A-Falle für die Lösung anderer Aufgaben benötigt."

Zur Musterung nicht heranzuziehende Persönlichkeiten

Für die Kriegsdauer wurde die bisherige Regelung betr. Sonderbehandlung bestimmter Persönlichkeiten bei der Untersuchung und der Aufstellung der Wehrstammkarten[29]) mit Erlaß des OKW vom 18. 2. 1941[30]) abgeändert und durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern sind die nachstehenden Persönlichkeiten während des Krieges mit Rücksicht auf ihre starke Arbeitsüberlastung, notwendige Reisen und Unabkömmlichstellung zur Musterung bzw. Nachmusterung nicht heranzuziehen[31]):

a) Reichsminister und sonstige Leiter oberster Reichsbehörden,
b) Reichsleiter der NSDAP,
c) Chefs und Mitglieder der Landesregierungen,
d) Reichsstatthalter,
e) Oberpräsidenten,
f) Gauleiter der NSDAP,
g) Staatssekretäre des Reichs und der Länder,
h) Unterstaatssekretäre des Reichs,
i) die Höheren SS- und Polizeiführer.

Vorhandene Wehrstammkarten, Wehrstammbücher, G-Bücher sind gesondert zu lagern und in den Wehrstammrollen entsprechende Vermerke zu machen.

Die Erfassung noch nicht erfaßter Wehrpflichtiger aus vorstehendem Personenkreis wird durch den Reichsminister des Innern veranlaßt werden."

---

[28]) BA NS 6/329.

[29]) RKM Az. 12i 10.22 AHA/E Id Nr. 5109/37 vom 16. 9. 1937 (BA-ZNS WAllg – 18. 2. 1941).

[30]) OKW $\frac{\text{Az. 12i 10.20 AHA/Ag E (Ic)}}{\text{Nr. 1841/41}}$, 18. 2. 1941 (BA-ZNS WAllg).

[31]) D.h., die nachstehend unter a) bis i) Genannten wurden nicht zum Wehrdienst einberufen.

Abschnitt 7

Entlassung von Soldaten zur Einweisung in ein Konzentrationslager

Soldaten der bei Kriegsbeginn aufgelösten Sonderabteilungen, die sich bei der Truppe nicht bewährten, waren gemäß Befehl des OKH (BdE) vom 25. Oktober 1939[32]) aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen und für die Dauer des Krieges an die Polizei zur Einweisung in ein Konzentrationslager zu übergeben. Entsprechendes galt für Mannschaften, die in den Sonderabteilungen des Ersatzheeres und in der Feldsonderabteilung versagten[33]).

Abschnitt 8

Entlassung von kinderreichen Vätern

Soldaten, die Väter von acht und mehr lebenden, ehelichen und unversorgten Kindern waren, wurden gemäß Verfügung des OKH (BdE) vom 11. November 1939[34]) aus dem aktiven Wehrdienst entlassen.

Abschnitt 9

Entlassung der Angehörigen älterer Geburtsjahrgänge

Soldaten, die aus Anlaß des Krieges zum aktiven Wehrdienst einberufen worden waren und am 31. März 1939 das 45. Lebensjahr, also das wehrpflichtige Alter, überschritten hatten, sollten gemäß Verfügung des OKH vom 26. 3. 1940[35]) allmählich entlassen und durch jüngere Wehrpflichtige ersetzt werden, wenn für sie keine besondere Verpflichtung über das wehrpflichtige Alter bestand, sie nicht freiwillig weiterdienen wollten oder sich nicht als Kriegsfreiwillige gemeldet hatten. Für Wehrpflichtige, die während des Krieges die im § 4 WG festgesetzte Altersgrenze erreichten, kam eine Entlassung aus der Wehrpflicht nicht in Betracht[36]).

Unter dem 23. Juli 1940 wurde angeordnet[37]), daß die dem Geburtsjahrgang 1896 und älter angehörenden *weltkriegsgedienten* Unteroffiziere und Mann-

---

[32]) HM 1939 S. 359 Nr. 813.
[33]) HM 1939 S. 413 Nr. 920, HM 1940 S. 6 Nr. 18; vgl. S. 336 f.
[34]) BA-ZNS vorl. P III; vgl. HVBl. 1941 C S. 161 u. 408; die beiden anderen Wehrmachtteile haben entsprechende Regelungen erlassen.
[35]) HVBl. 1940 C S. 143 Nr. 407.
[36]) Vgl. D 3/15 S. 29 f. Abschn. II § 2 (1).
[37]) HM 1940 S. 409; vgl. auch HM 1942 S. 510.

schaften, soweit sie nicht freiwillig im Heere verbleiben wollten, nunmehr beschleunigt aus der Wehrmacht herauszulösen und zu entlassen seien. Eine Ausnahmeregelung galt für Unteroffiziere der Sonderlaufbahnen und für solche Soldaten, die Strafaussetzung zur Bewährung erhalten hatten.

Abschnitt 10

Entlassung der Jesuiten

Das OKW gab mit Erlaß vom 31. Mai 1941[38]) bekannt: „Auf Anordnung des Führers sind sämtliche in der Wehrmacht befindlichen Ordensangehörigen der Gesellschaft Jesu (Jesuiten) beschleunigt zu entlassen und zur Landwehr II mit dem Zusatz „n.z.v." zu versetzen."

Abschnitt 11

Rangverlust und Aufhebung der Dienstverpflichtung an Stelle der Ehrenstrafe der Dienstentlassung

§ 7 Abs. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) vom 17. August 1938[39]) hatte für die Dauer des Krieges an Stelle der Ehrenstrafe der Dienstentlassung den *Rangverlust* gesetzt. § 23 Abs. 1 b und c traten außer Kraft. Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften wurden nunmehr nicht mehr entlassen. Sie mußten, wie es im Abs. 3 der amtlichen Einführung zur KSSVO hieß, weiter vor dem Feinde ihre Pflicht tun und wurden nicht, wie es bei der Dienstentlassung der Fall sein würde, im Hinterland untätig der Gefahr der Front entzogen.

Das OKW hatte mit nichtveröffentlichtem Erlaß vom 19. März 1940 — 14 n 16 WR I 1 Nr. 984/40 —[40]) den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile mitgeteilt, daß Zweifel, zu denen der Wortlaut des § 7 Abs. 1 KSSVO Anlaß geben könnten, durch die Neufassung des Militärstrafgesetzbuches beseitigt werden sollten[41]). Es bezeichnete die bisherigen Vorschriften über die militärischen Ehrenstrafen als „so verwickelt, kasuistisch und unübersichtlich, daß sich selbst der geschulte Wehrmachtrichter nur schwer zurechtfindet".

Der Rangverlust hatte nach § 34 MStGB von Rechts wegen u.a. zur Folge: den Rücktritt in den niedrigsten Stand der Mannschaften, das Ausscheiden aus dem Berufssoldatenverhältnis, den Verlust der Ansprüche auf die bisherigen Dienstbezüge sowie auf Fürsorge und Versorgung.

---

[38]) OKW, 31. 5. 1941 — Az. 12 i 10.20 J (Ia) Nr. 924/41 — (BA-ZNS vorl. P XLII).
[39]) RGBl. 1939 I S. 1455.
[40]) BA-ZNS WR.
[41]) Vgl. das Militärstrafgesetzbuch (MStGB) in der Neufassung vom 10. 10. 1940 (RGBl. I S. 1347) und Verordnung zur Änderung der KSSVO vom 10. 10. 1940 (RGBl. I S. 1362).

Aufhebung der Dienstverpflichtung

Bei jedem gerichtlichen Verfahren gegen einen Berufssoldaten wurde – auch ohne Ausspruch des Rangverlustes – auf dem truppendienstlichen Wege stets geprüft, ob der Verurteilte als Vorgesetzter noch tragbar war. Offiziere wurden ggf. wegen mangelnder Eignung oder wegen unehrenhafter Handlungen unter Aberkennung der Vorgesetzteneignung aus dem Offizierkorps entlassen und in der Regel im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad weiter verwendet.

Anstelle der weggefallenen Entlassung von längerdienenden Unteroffizieren und Mannschaften wegen mangelnder Eignung oder wegen unehrenhafter Handlungen wurde den militärischen Vorgesetzten ein anderes Disziplinarmittel in die Hand gegeben: die *Aufhebung der Dienstverpflichtung.* Diese Entpflichtung bedeutete das Ausscheiden des betreffenden Soldaten aus dem Berufssoldatenverhältnis[42]).

Berufsunteroffiziere und Kapitulanten, gegen die durch gerichtliches Urteil auf Rücktritt in den niedrigsten Stand der Mannschaften (Rangverlust) erkannt worden war, galten mit der Rechtskraft des Urteils nicht mehr als Berufssoldaten. Die mit ihnen abgeschlossene Verpflichtung erlosch ohne besonderen Antrag.

Die Dienstverpflichtung konnte darüber hinaus wegen mangelnder Eignung[43]) nach vorheriger förmlicher Verwarnung aufgehoben werden, wenn der Soldat nach dem Urteil seiner Vorgesetzten die für einen Berufssoldaten erforderliche Eignung nicht mehr besaß. Sie konnte ferner aufgehoben werden wegen unehrenhafter Handlungen oder sonstiger schwerer Verfehlungen[44]). Über Anträge der Truppenteile auf Aufhebung der Dienstverpflichtung entschieden die Vorgesetzten mit den Disziplinarbefugnissen eines Divisionskommandeurs.

Durch die Aufhebung der Dienstverpflichtung ohne gleichzeitige Verurteilung zum Rangverlust ging der bisherige Rang nicht verloren[45]). Nach § 8 der Kriegsentlassungsbestimmungen konnten aber Unteroffiziere wegen unehrenhafter Handlungen oder sonstiger schwerer Verfehlungen entlassen und gleichzeitig bei einem anderen Truppenteil mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad wieder eingestellt werden. In der neuen Dienststellung ruhte das Recht zum Führen der früheren Dienstbezeichnung. Durch diese Entscheidung im Verwaltungsweg ging zwar formell der frühere Rang nicht verloren, praktisch wurden aber vorwiegend die gleichen Wirkungen erzielt.

---

[42]) HM 1940 S. 396, HM 1941 S. 26 u. 61; MVBl. 1940 S. 287, LVBl. 1940 S. 361.
[43]) Vgl. S. 373.
[44]) Vgl. S. 374.
[45]) Eine Dienstgradherabsetzung als Disziplinarstrafe gab es nur gegen Mannschaften im höheren Dienstgrad (vgl. §§ 5, 6 WDStO).

Zeittafel

1. September 1939 bis 18. Dezember 1941

(Daten zur deutschen Wehrverfassung und Wehrgeschichte unter Einschluß der Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes und anderer paramilitärischer Verbände)

September 1939

1. 9. 1939 Beginn des deutschen Angriffs auf Polen; Kämpfe in Danzig[1]).

1. 9. 1939 Aufruf Hitlers an die Wehrmacht[2]), Erneuerung des Eisernen Kreuzes[3]) und Stiftung des Verwundetenabzeichens[4]).

1. 9. 1939 Folgende Rechtsvorschriften treten in Kraft:
Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz (D 3/15, MDv Nr. 914, LDv 75/15) vom 28. 8. 1939;
Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht (*Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz – EWGG*) vom 28. 8. 1939[5]);
Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (*Reichsleistungsgesetz*) vom 1. 9. 1939[6]) als Erweiterung des bisherigen Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. 7. 1938[7]);
Personenschädenverordnung zur Entschädigung von Personenschäden, die deutsche Staatsangehörige infolge eines Angriffs auf das Reichsgebiet oder infolge eines besonderen Einsatzes der bewaffneten Macht an Leib oder Leben erleiden[8]);

---

[1]) Über den Verlauf der Operationen in Polen siehe HVBl. 1940 A S. 1 Nr. 1, über die Kämpfe in Danzig, bei Lensitz und Sagorsz siehe HVBl. 1941 B S. 2 Nr. 3; vgl. auch A. Hillgruber u. G. Hümmelchen: Chronik des Zweiten Weltkrieges. Kalendarium militärischer und politischer Ereignisse 1939–1945, Neuauflage Königstein/Ts. u. Düsseldorf 1978.
[2]) Deutschland im Kampf, Erste September-Lieferung 1939, S. 15 f.
[3]) RGBl. 1939 I S. 1573; vgl. S. 266 f.
[4]) RGBl. 1939 I S. 1577; vgl. S. 269.
[5]) RGBl. 1939 I S. 1531, 1563; vgl. BA-ZNS vorl. P XXXIV.
[6]) RGBl. 1939 I S. 1639, 1645.
[7]) RGBl. 1938 I S. 887.
[8]) RGBl. 1939 I S. 1623. Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern konnte die Versorgung auch solchen Personen gewährt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen.

Erste Durchführungsverordnung zum *Luftschutzgesetz*[9]);
Verordnung über die *Entlassung aus der Staatsangehörigkeit,* nach der Wehrpflichtige bis auf weiteres nicht aus der Staatsangehörigkeit entlassen werden dürfen[10]);
Bestellung von Gauleitern der NSDAP zu *Reichsverteidigungskommissaren* in den Wehrkreisen als Organe des Ministerrats für die Reichsverteidigung[11]).

2. 9. 1939 Aufruf des Reichsarbeitsführers Hierl an die deutschen Mädchen im Alter von 17 bis 25 Jahren zum *freiwilligen Eintritt in den Arbeitsdienst für die weibliche Jugend*[12]).

3. 9. 1939 Kriegserklärungen Großbritanniens und Frankreichs sowie Australiens, Indiens, Neuseelands an Deutschland.

3. 9. 1939 *Hitlers Weisung Nr. 2 für die Kriegführung*[13]): Mobilmachung der gesamten Wehrmacht, Umstellung der Wirtschaft auf die Kriegswirtschaft.

Das Ziel der deutschen Kriegführung bleibt zunächst die schnelle Beendigung der Operationen gegen Polen. Eine Überführung nennenswerter Kräfte vom Osten nach dem Westen bleibt der Entscheidung Hitlers vorbehalten. Im Westen ist die Eröffnung der Feindseligkeiten dem Gegner zu überlassen.

3. 9. 1939 Aufrufe Hitlers an das deutsche Volk, an die NSDAP, an die Soldaten der Ostarmee und an die Soldaten der Westfront[14]). Mit seinem „Führerzug" verläßt er Berlin. Auf dem Truppenübungsplatz Groß-Born in Pommern tritt das neugebildete „Führerhauptquartier" in Funktion.

4. 9. 1939 Kriegserklärung der Südafrikanischen Union an Deutschland.

4. 9. 1939 Verordnung über die Durchführung der *Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend*[15]).

---

[9]) RGBl. 1939 I S. 1631, vgl. LVBl. 1939 A S. 294 und die Zweiten Ausführungsbestimmungen des RdL u. ObdL vom 21. 10. 1939 (LVBl. A S. 333) zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Abfindung der Kräfte des LS-Warndienstes und SHD nach Aufruf des Luftschutzes).

[10]) RGBl. 1939 I S. 1656.

[11]) RGBl. 1939 I S. 1565, 1937. Die Reichsverteidigungskommissare unterstanden der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern.

[12]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 1/1939, S. 409; vgl. unter 4. 9. 1939.

[13]) W. Hubatsch: Hitlers Weisungen . . . 2. Auflage. Koblenz 1983, S. 22 ff.

[14]) Deutschland im Kampf, Erste September-Lieferung 1939, S. 9–11, 18 f.

[15]) RGBl. 1939 I S. 1693. Eine VO zur Durchführung und Ergänzung der o.a. VO erging am 21. 9. 1939 (RGBl. I S. 1858), eine VO über die Erfassung der weiblichen Jugend für den RAD am 28. 6. 1940 (RGBl. I S. 935).

Der Reichsarbeitsführer wird ermächtigt, ledige Mädchen im Alter von 17 bis 25 Jahren zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht heranzuziehen. Die Stärke des RADwJ soll auf 100000 Arbeitsmaiden – einschl. Stammpersonal – erhöht werden. Die Ende September 1939 fällige allgemeine Entlassung wurde am 5. 9. bis auf weiteres verschoben.

7. 9. 1939 Kriegserklärung Kanadas an Deutschland.

7. 9. 1939 Fortfall der Bezeichnung „d.R.", „d.L." und „z.V." sowie der besonderen Unterscheidungsmerkmale ihres Dienstverhältnisses bei den im aktiven Wehrdienst stehenden Offizieren d.B., z.V., a.D., d.B.a.D.[16]).

7. 9. 1939 Verleihung des Charakters einer Hilfsorganisation der Polizei an den *NSKK-Verkehrshilfsdienst*[17]).

8. 9. 1939 Übergang der *Reichsversorgung* aus der Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers auf das OKW.

Im OKW wird eine „Abteilung Reichsversorgung" gebildet, der neben der Bearbeitung der Versorgung der ehem. Angehörigen der alten Wehrmacht die Durchführung der Fürsorge und Versorgung nach der Personenschädenverordnung (vgl. 1. 9. 1939) obliegt[18]).

9. 9. 1939 *Hitlers Weisung Nr. 3 für die Kriegführung:* Fortführung der Operationen gegen das polnische Heer mit starken Kräften. Erst wenn Teile des Ostheeres und der Luftwaffe in Polen nicht mehr benötigt werden, ist ihre Verwendung im Westen einzuleiten. Überschreiten und Überfliegen der deutschen Westgrenze bedürfen der Genehmigung Hitlers[19]).

13. 9. 1939 Einsetzung von 15 *Höheren SS- und Polizeiführern* in den Wehrkreisen durch den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei[20]).

16. 9. 1939 Einstellung der Tätigkeit des *Reichsfürsorge- und Versorgungsgerichts der Wehrmacht* für die Dauer des Krieges.

Für die noch notwendigen laufenden Arbeiten tritt ein Arbeitsstab zum OKW/AWA[21]).

---

[16]) HVwVfgen Bd. 11 Nr. 402.
[17]) RMBliV 1941 Sp. 447.
[18]) RGBl. 1939 I S. 1742, vgl. AN 1939 Nr. 503.
[19]) W. Hubatsch, aaO, S. 25 ff.
[20]) Deutschland im Kampf, Erste September-Lieferung 1939, S. 42. Vgl. Ruth Bettina Birn: Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten, Düsseldorf 1986.
[21]) BA R 2/5281, vgl. AN 1939 S. 171 Nr. 485.

17. 9. 1939 Beginn der Besetzung Ostpolens bis zur Weichsel durch sowjetrussische Truppen.

18. 9. 1939 Erlaß Hitlers über die *Ausnutzung der wehrfähigen Manneskraft des deutschen Volkes* zur Schaffung einer höchstmöglichen Zahl von voll kriegsverwendungsfähigen Verbänden[22]).

Dabei: Befehl für die Aufstellung der SS-Totenkopf- und der SS-Polizei-Division.

19. 9. 1939 Bildung der Waffengattung *Schnelle Truppen* im Heer[23]).

20. 9. 1939 Neue *Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich* in der Fassung der Verordnung vom 15. 9. 1939[24]) statt der bisherigen Wehrbezirkseinteilung in der Fassung vom 5. 10. 1937[25]).

25. 9. 1939 Erlaß Hitlers über die *Einrichtung einer deutschen Militärverwaltung in den besetzten polnischen Gebieten*[26]).

26. 9. 1939 Feierlicher Staatsakt in Berlin für den am 22. 9. vor Warschau gefallenen *Generaloberst a.D. Freiherr von Fritsch* mit Gedenkrede des ObdH, Gen.Oberst von Brauchitsch[27]). Hitler ist nicht erschienen.

26. 9. 1939 Befehl des Reichsführers SS – im Einvernehmen mit dem OKH – an den SS-Brigadeführer Berger zur Aufstellung eines *Selbstschutzes in den besetzten Ostgebieten*[28]).

27. 9. 1939 Befehl Hitlers an die Wehrmacht, der Rüstungsindustrie *Facharbeiter der Mangelberufsliste* (Kennzeichnung „FM") in größtem Umfang zur Verfügung zu stellen[29]).

28. 9. 1939 (–7. 10.) Abschlußgefechte ostwärts der Weichsel.

---

[22]) OKW Nr. 2316/39 gK WFA/L II, in: BA R 2/12 172/2 fol.
[23]) HVBl. 1940 B S. 96 Nr. 148 u. S. 139 Nr. 223, 225.
[24]) RGBl. 1939 I S. 1777.
[25]) RGBl. 1937 I S. 1057.
[26]) Vgl. ADAP Serie D Bd. VIII S. 105 Nr. 135 u. Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 668 u. 828; vgl. ADAP Serie D Bd. VII S. 137 Nr. 170 u. W. Hubatsch, aaO, S. 27 ff.
[27]) Die Veröffentlichung der Trauerrede in der Presse wurde verboten. So konnte sie lediglich „zur Verteilung innerhalb des Offizierkorps" des Heeres gedruckt und auf dem Dienstwege versandt werden (BA-ZNS WAllg).
[28]) BA-ZNS WAllg. Berger wurde für diese Aufgabe dem Chef der Ordnungspolizei unterstellt.
[29]) OKW Az. 1 k 35/AHA/E (Vb) Nr. 2880.39 geh., 27. 9. 1939 (BA-ZNS vorl. P VIII).

29. 9. 1939 Regelung des Dienstverhältnisses der *Feldpostbeamten*[30]).

Die von der Reichspost zur Verfügung gestellten Beamten sind für die Dauer ihrer Verwendung im Feldpostdienst Wehrmachtbeamte. Sie erhalten Soldbuch und Erkennungsmarke und werden nach dem EWGG abgefunden.

30. 9. 1939 *Hitlers Weisung Nr. 5 für die Kriegführung* über Absichten für die politische Gestaltung des ehemaligen polnischen Gebietes innerhalb des deutschen Interessenbereichs[31]).

30. 9. 1939 Verleihung des *Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes* an die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der in Polen eingesetzten zwei Heeresgruppen, fünf Armeen und Chefs zweier Luftflotten.

Oktober 1939

1. 10. 1939 Auflösung der *Freiwilligenmeldestellen*[32]).

1. 10. 1939 Umbenennung der Dienststelle des 2. Admirals der Ostseestation/Nordseestation in *Schiffsstamminspektion der Ostsee/Nordsee.* Die Dienstbezeichnung des 2. Admirals lautet nunmehr „Inspekteur"[33]).

3. 10. 1939 Einrichtung von *Wehrmacht-Urlauberzügen (Wu)*[34]).

5. 10. 1939 Parade der deutschen Truppen in Warschau und Tagesbefehl Hitlers an die Soldaten der Wehrmacht im Osten[35]).

5. 10. 1939 Zusammenfassung der z.Zt. gültigen *Heiratsbestimmungen* für Soldaten[36]).

7. 10. 1939 Erlaß Hitlers zur *Festigung deutschen Volkstums*[37]).

Der Reichsführer SS Himmler wird mit der Rückführung der endgültig ins Reich heimkehrenden Auslands- und Volksdeutschen beauftragt.

---

[30]) HM 1939 S. 297 Nr. 687.
[31]) W. Hubatsch, Hitlers Weisungen . . ., S. 29 ff.
[32]) HM 1939 S. 286 Nr. 657.
[33]) MVBl. 1939 S. 331 Nr. 427.
[34]) HM 1939 S. 286 Nr. 658.
[35]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 1/1939, Nr. 53; MVBl. 1939 S. 668.
[36]) HVBl. 1939 B S. 277 Nr. 413.
[37]) Fürs.u.Vers.Best. 1942 S. 76.

9. 10. 1939 *Hitlers Weisung Nr. 6 für die Kriegführung:* „. . . Ich bin entschlossen, (im Westen) offensiv zu handeln . . . Am Nordflügel . . . ist durch den luxemburgisch-belgischen und holländischen Raum eine Angriffsoperation vorzubereiten . . ."[38]).

10. 10. 1939 Erlaß des OKW über die *Entlassung* von Soldaten des letzten Drittels des Geburtsjahrgangs 1919 und jünger im Ersatzheer zum Studium[39]).

13. 10. 1939 Ersetzung der Gestellungsbefehle durch *Einberufungsbefehle A* Muster C[40]).

13. 10. 1939 Anregungen des OKW zur *weltanschaulichen Führung der Truppe*[41]).

14. 10. 1939 U 47 (Kptlt. Prien) dringt in den Hafen von Scapa Flow ein, versenkt dort das englische Schlachtschiff „Royal Oak" und torpediert den Schlachtkreuzer „Repulse"[42]).

14. 10. 1939 Einführung eines *Kapitulantenhandgeldes* für die zu 4½- bzw. 12jähriger Dienstzeit verpflichteten Soldaten[43]).

16. 10. 1939 Umwandlung der Amtsgruppen des *Oberkommandos der Wehrmacht* in Ämter[44]).

16. 10. 1939 Musterung der Dienstpflichtigen der *Geburtsjahrgänge 1911 und 1912* (bis 21. 11.)[45]).

17. 10. 1939 Einführung einer Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für Angehörige der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz[46]).

18. 10. 1939 Stiftung des *Kriegsverdienstkreuzes* in zwei Klassen[47]).

18. 10. 1939 *Hitlers Weisung Nr. 7 für die Kriegführung:* Es werden beschränkt freigegeben „dem Heer: Überschreiten der französischen Grenze

---

[38]) W. Hubatsch, aaO, S. 32 f.
[39]) BA-ZNS vorl. P XXIII.
[40]) HM 1939 S. 329 Nr. 740.
[41]) LVBl. 1939 C S. 372 Nr. 931.
[42]) Deutschland im Kampf, Erste Oktober-Lieferung 1939, S. 14.
[43]) HVBl. 1939 A S. 88 Nr. 98.
[44]) BA-ZNS WAllg.
[45]) HM 1939 S. 285 Nr. 655.
[46]) RGBl. 1939 I S. 2107.
[47]) RGBl. 1939 I S. 2069.

durch Spähtrupps . . ., der Luftwaffe: Jagdschutz in französisches Gebiet hinein . . ., Angriffshandlungen gegen englische Seestreitkräfte in Kriegshäfen . . ."[48]).

25. 10. 1939 Beendigung der *Militärverwaltung in den besetzten polnischen Gebieten;* Übergang der Zivilverwaltung in dem zwischen der „Interessengrenze" zur Sowjetunion und den „eingegliederten Ostgebieten" gelegenen Gebiet auf den *Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete*[49]).

26. 10. 1939 Bildung der neuen *Wehrkreise XX Danzig-Westpreußen und XXI Posen*[50]).

31. 10. 1939 Verordnung über die *Einstellung von Wehrpflichtigen in die Schutzpolizei* des Reichs[51]).

November 1939

3. 11. 1939 Erlaß des OKW über die *Strafvollstreckung im Kriege* und bei besonderem Einsatz (Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien vom 30. 9. 1939)[52]).

4. 11. 1939 Dritte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (*Personenstandsverordnung der Wehrmacht*)[53]).

4. 11. 1939 Umbenennung der Dienststellen „Kommandeure der Ersatztruppen" in *Divisionen* des Ersatzheeres[54]).

11. 11. 1939 Einfügung des § 16a – *disziplinare Erledigung von Straftaten durch die Disziplinarvorgesetzten* – in die Kriegsstrafverfahrensordnung[55]).

14. 11. 1939 Erlaß des OKW über das *Verhalten von Wehrmachtangehörigen gegenüber polnischen Personen und Einrichtungen*[56]).

---

[48]) W. Hubatsch, aaO, S. 34 f.
[49]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 672.
[50]) Pers.Veränderungen OKH/HPA.
[51]) RGBl. 1939 I S. 2137.
[52]) BA-ZNS WR.
[53]) RGBl. 1939 I S. 2163; vgl. HVBl. 1939 B S. 346 Nr. 528 u. HVBl. 1940 B S. 221 Nr. 364.
[54]) HVwVfgen Bd. 13 Nr. 206.
[55]) RGBl. 1939 I S. 2264; vgl. HVBl. 1939 C S. 415 Nr. 1070 u S. 416 Nr. 1071.
[56]) BLB 1939 S. 350 Nr. 808.

14. 11. 1939 Einführung von *Fronturlauberzügen (Fu)* auf bestimmten Strecken zwischen der Front bzw. dem besetzten Gebiet und der Heimat[57]).

16. 11. 1939 Umbenennung der Dienststelle „Befehlshaber des Ersatzheeres" in *Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres (ChHRüst u. BdE).*
Der Stab des Allgemeinen Heeresamtes (AHA) ist zugleich engerer Stab des ChHRüst u. BdE[58]).

Mit Wirkung vom 21. 11. 1939 wurde Gen.d.Art. Fromm zum ChHRüst u. BdE ernannt unter vorläufiger Belassung in seiner Dienststellung als Chef AHA[59]).

20. 11. 1939 *Hitlers Weisung Nr. 8 für die Kriegführung:* „Die Bereitschaft, den eingeleiteten Aufmarsch jederzeit fortsetzen zu können, muß vorläufig aufrechterhalten bleiben. Nur so ist es möglich, eine günstige Wetterlage sofort auszunutzen . . . Alle gegen Holland beabsichtigten Maßnahmen (sind) ohne besonderen Befehl mit dem allgemeinen Angriffsbeginn freizugeben . . . Wo kein Widerstand auftritt, ist dem Einmarsch der Charakter einer friedlichen Besetzung zu geben . . .[60])."

22. 11. 1939 Umbenennung des Wehrwirtschaftsamtes im Oberkommando der Wehrmacht in *Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt (WiRüAmt)*[61]).

23. 11. 1939 *Ansprache Hitlers* über seinen Entschluß zur Westoffensive vor den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile, Heeresgruppen und Armeen, den Chefs der Luftflotten und Kommandierenden Generalen sowie anderen Kommandeuren und Generalstabsoffizieren[62]).

29. 11. 1939 *Hitlers Weisung Nr. 9 für die Kriegführung:* „. . . England (ist) der Träger des Kampfwillens und die führende Macht der Feinde. England niederzuringen, ist die Voraussetzung für den Endsieg . . .[63])."

30. 11. 1939 Beginn des *finnisch-sowjetischen Winterkrieges*[64]).

---

[57]) HM 1939 S. 348 Nr. 798.
[58]) HVBl. 1939 C S. 434 Nr. 1126.
[59]) Personalveränderungen OKH/HPA.
[60]) W. Hubatsch, aaO, S. 37–40.
[61]) HVBl. 1939 C S. 454 Nr. 1171.
[62]) IMT Bd. XXVI S. 327–344.
[63]) W. Hubatsch, aaO, S. 40–43.
[64]) Vgl. Ernst Klink: Der finnisch-sowjetische Krieg 1939–40, in: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 9. Jahrg. 1959, S. 708–718.

Zeittafel

Dezember 1939

1. 12. 1939 Aufstellung der *Ingenieuroffizier-Akademie* in Berlin[65]).

2. 12. 1939 Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung Göring für die sofortige *Zuführung von Arbeitern in die Rüstungsindustrie*[66]).

5. 12. 1939 Verordnung Hitlers über die *disziplinare Verhängung von strengem Arrest* in der Wehrmacht[67]).

17. 12. 1939 Selbstversenkung des *Panzerschiffes „Admiral Graf Spee"* vor der uruguayischen Küste.

20. 12. 1939 Einführung des *Infanterie-Sturmabzeichens* und des *Panzerkampfwagenabzeichens* durch den ObdH[68]).

20. 12. 1939 Verordnung über die *Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges*[69]).

30. 12. 1939 Verordnung zur Sicherung der *Überführung der Militäranwärter,* Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts *in das Beamtenverhältnis*[70]).

Januar 1940

2. 1. 1940 Neue *Befehlsbefugnisse und neue Dienstanweisung für die Waffengenerale* beim Oberbefehlshaber des Heeres[71]).

3. 1. 1940 Aufstellung von *Feldsonderabteilungen* für „charakterlich minderwertige Soldaten des Feldheeres"[72]).

---

[65]) HVBl. 1940 C S. 48 Nr. 162.
[66]) BA-ZNS vorl. P VI.
[67]) HVBl. 1940 C S. 16 Nr. 56.
[68]) HVBl. 1939 B S. 389–396.
[69]) RGBl. 1939 I S. 2465; vgl. hierzu Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 1/1939, S. 440. Eine DurchfVO erging am 10. 4. 1940 (RGBl. I S. 626).
[70]) RGBl. 1940 I S. 39; vgl. DurchfBest. hierzu vom 8. 2. 1940 (RGBl. I S. 301).
[71]) HM 1940 S. 22 Nr. 51.
[72]) HM 1940 S. 6 Nr. 18.

8. 1. 1940 Aufstellung von sechs *Sonderabteilungen des Ersatzheeres* für „schwer erziehbare Mannschaften des Ersatzheeres“[73]).

10. 1. 1940 Notlandung eines vom Kurs abgekommenen deutschen Flugzeuges mit zwei Majoren der Luftwaffe auf belgischem Gebiet mit geheimen Unterlagen über die deutsche Westoffensive, die die belgische Vermutung bestätigen, der Angriff würde über belgisches und niederländisches Gebiet geführt[74]).

11. 1. 1940 *Grundsätzlicher Befehl Hitlers über Geheimhaltung*[75]).

16. 1. 1940 Verschiebung des Beginns der Westoffensive auf Frühjahr 1940[76]).

19. 1. 1940 Weisung Hitlers an die NSDAP zur Unterstützung der Bemühungen der SS zur *Ergänzung der Waffen-SS*[77]).

21. 1. 1940 Ausgabe einer *Heiratsordnung* des OKW für den besonderen Einsatz der Wehrmacht[78]).

22. 1. 1940 Musterung der Dienstpflichtigen der *Geburtsjahrgänge 1908 und 1909* (–16. 3.)[79]).

24. 1. 1940 *Rede Hitlers* vor 7000 Offizieranwärtern des Heeres und der Luftwaffe und Führeranwärtern der Waffen-SS im Berliner Sportpalast[80]).

30. 1. 1940 Erlaß von *Ergänzungsbestimmungen für den Offiziernachwuchs des Heeres.* (Nur gültig für die Dauer des Kriegszustandes.) Teil A: Ergänzung der Offiziere[81]).

30. 1. 1940 Aufstellung des *Prüfungslagers der Luftwaffe* in Leipzig-Schönau an Stelle der aufgelösten Sonderabteilung[82]).

---

[73]) HM 1939 S. 413 Nr. 920. Rekruten wurden für die Sonderabteilungen des Ersatzheeres nicht ausgehoben.

[74]) Vgl. H.-A. Jacobsen: 10. Januar 1940 – Die Affäre Mechelen. (Die Notlandung der deutschen Flieger in Belgien und ihre Bedeutung für den Angriffstermin und die deutschen Operationspläne zum Einfall in Holland, Belgien und Luxemburg), in: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 4. Jahrg. 1954, S. 497–513; siehe auch H.-A. Jacobsen: Der Fall Gelb. Wiesbaden 1957, S. 93 ff. Hierzu ferner J. Vanwelkenhuyzen: Die Krise vom Januar 1940, in: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 5. Jahrg. 1955, S. 66–90. Berichtigung dazu S. 138.

[75]) Vgl. S. 281 f.

[76]) Vgl. Anmerkung 74.

[77]) BA NS 6/331.

[78]) HVBl. 1940 C S. 55 Nr. 188, vgl. S. 108 Nr. 324.

[79]) HM 1940 S. 2 Nr. 5.

[80]) H. Groscurth, Tagebücher . . . Stuttgart 1970, S. 244.

[81]) Dazu: Merkblatt für den Offiziernachwuchs des Heeres (BA-ZNS WAllg).

[82]) BLB 1940 S. 49 Nr. 146, S. 195 Nr. 439, S. 359 Nr. 820, S. 630 Nr. 1437.

Zeittafel

Februar 1940

1. 2. 1940 Umbenennung der bisherigen Inspektion der Offizieranwärterlehrgänge in *Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres (In EB)* im OKH. Sinngemäß ändert sich auch die Dienstbezeichnung des Inspekteurs[83]).

15. 2. 1940 *Aufhebung der bisherigen Personalunion zwischen dem ChHRüst u. BdE* (Gen.d.Art. Fromm) *und dem Chef AHA* (nunmehriger Amtschef: Gen.Lt. Olbricht) (vgl. 16. 11. 1939)[84]).

27. 2. 1940 Verordnung zur *Änderung der Disziplinarstrafordnungen,* Regelung der Unterwerfung des Gefolges unter die Disziplinarstrafgewalt[85]).

27. 2. 1940 Stiftung eines *Ehrenpokals für besondere Leistung im Luftkrieg* durch den RdL u. ObdL[86]).

März 1940

1. 3. 1940 Erste operative *Weisung Hitlers für die Besetzung Dänemarks und Norwegens* (Unternehmen „Weserübung")[87]).

1. 3. 1940 Wiedereröffnung der mit Kriegsbeginn geschlossenen *Heeresunteroffizierschulen*[88]).

4. 3. 1940 Verordnung über das *Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz*[89]).

5. 3. 1940 Aufstellung des *Generals der Schnellen Truppen* (als Waffengeneral; vgl. 2. 1. 1940) beim ObdH[90]).

5. 3. 1940 Bildung der Sonderlaufbahn *Torpedotechnische Offiziere* bei der Kriegsmarine mit der Dienstgradbezeichnung „Leutnant (T)" usw.[91]).

---

[83]) HM 1940 S. 63 Nr. 149 u. 150.
[84]) HM 1940 S. 63 Nr. 148; vgl. auch AN 1940 Nr. 70.
[85]) HVBl. 1940 C S. 117 Nr. 333, LVBl. 1940 S. 266 Nr. 541.
[86]) BLB 1940 S. 121 Nr. 273.
[87]) W. Hubatsch, aaO, S. 47–50.
[88]) HVBl. 1940 B S. 14 Nr. 25 u. S. 37 Nr. 78.
[89]) RGBl. 1940 I S. 457.
[90]) HM 1940 S. 121 Nr. 276.
[91]) Diese Laufbahn ergänzte sich ausschließlich aus Unteroffizieren der Laufbahn VII T (MVBl. 1940 S. 185 Nr. 176).

8. 3. 1940 Anordnung über die *Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst* im Jahre 1940[92]).

9. 3. 1940 Erlaß des OKW über die *Zulassung von Militäranwärtern zur Prüfung für das Lehramt an Volksschulen*[93]).

12. 3. 1940 *Frieden von Moskau* zwischen der Sowjetunion und Finnland[94]).

12. 3. 1940 Verleihung der Berechtigung zum *Tragen des Offizierdolches an die Portepee-Unteroffiziere der Luftwaffe*[95]).

13. 3. 1940 *Rede des Reichsführers SS Himmler* vor der höheren Generalität in Koblenz[96]).

16. 3. 1940 Umbenennung der Panzerabwehrwaffe in den Divisionen, Heerestruppen und im Ersatzheer in *Panzerjäger*[97]).

17. 3. 1940 Bestellung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen Dr.-Ing. Todt zum *Reichsminister für Bewaffnung und Munition*[98]).

28. 3. 1940 Musterung der Dienstpflichtigen der *Geburtsjahrgänge 1904 und 1905* (—18. 5.)[99]).

---

92) RGBl. 1940 I S. 482.
93) HVBl. 1940 C S. 108 Nr. 321.
94) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 1/1940, S. 24.
95) LVBl. 1940 S. 301 Nr. 625.
96) Vgl. Klaus-Jürgen Müller: Zur Vorgeschichte und Inhalt der Rede Himmlers vor der höheren Generalität am 13. März 1940 in Koblenz, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 18. Jahrg. 1970, S. 95—120.
97) HM 1940 S. 145 Nr. 353.
98) RGBl. 1940 I S. 513 und Erste DurchfVO vom 20. 3. 1940 (RGBl. I S. 514). Zur Person Todts siehe Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 2/1940, S. 447. Vgl. auch KTB-OKW Bd. I S. 926: „Der Führer ist mit den geringen Leistungen in der Waffen- und Munitionsfertigung unzufrieden. Er hält eine Neuregelung des Beschaffungswesens für notwendig." S. hierzu Georg Thomas: Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft (1918—1943/45), Hrsgb. Wolfgang Birkenfeld, Boppard a.Rh. 1966; Alan S. Milward: Die deutsche Kriegswirtschaft 1939—1945. Stuttgart 1966; Emil Leeb: Aus der Rüstung des Dritten Reiches (Das Heereswaffenamt 1938—1945), Frankfurt a.M. 1958; Gregor Janssen: Das Ministerium Speer. Deutschlands Rüstung im Kriege, Berlin 1968; Hans Kehrl: Krisenmanager im Dritten Reich. 6 Jahre Frieden — 6 Jahre Krieg. Erinnerungen, Düsseldorf 1973; Walter Rohland: Bewegte Zeiten. Erinnerungen eines Eisenhüttenmannes, Stuttgart 1978.
99) HM 1940 S. 140 Nr. 337.

Zeittafel

April 1940

1. 4. 1940 Einführung der *Kriegsbesoldung* für alle nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger[100]).

1. 4. 1940 Aufstellung von *Heeresunteroffiziervorschulen*[101]).

1. 4. 1940 Erlaß des OKW über die *Abfindung aller Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht* – ohne Rücksicht auf Ort und Art der dienstlichen Verwendung – nach den tariflichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der für die Kriegszeit angeordneten Sonderregelungen[102]).

8. 4. 1940 Grundlegende Entscheidung Hitlers für die *Behandlung der jüdischen Mischlinge in der Wehrmacht*[103]).

9. 4. 1940 Beginn der *Besetzung Dänemarks* (–11. 4.) *und Norwegens* durch deutsche Truppen[104]).

14. 4. 1940 Richtlinien Hitlers für die Strafzumessung bei *Fahnenflucht* und für die Verhängung der *Festungshaft*[105]).

17. 4. 1940 Verordnung Hitlers über die *disziplinare Verhängung von geschärftem Stubenarrest gegen Offiziere und Wehrmachtbeamte*[106]).

19. 4. 1940 Übertragung der *vollziehenden Gewalt in den besetzten norwegischen Gebieten* auf den Befehlshaber der Gruppe XXI, Gen.d.Inf. von Falkenhorst[107]).

---

[100]) Zweite VO zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG) vom 28. 2. 1940 (RGBl. I S. 447, HVBl. B S. 77 Nr. 141).

[101]) HM 1940 S. 107 Nr. 250.

[102]) HM 1940 S. 156 Nr. 388. Der Erlaß des OKW vom 4. 7. 1939 wird aufgehoben.

[103]) OKW Az. 12 i 10–20 J (Ic) Nr. 524/40 geh. vom 8. 4. 1940 (BA-ZNS WAllg).

[104]) Vgl. W. Hubatsch: „Weserübung", Die deutsche Besetzung von Dänemark und Norwegen, 2. Aufl. Göttingen 1960. Über den Ablauf der militärischen Operationen in Norwegen siehe HVBl. 1940 B S. 219 Nr. 359. Über die militärischen Ereignisse in Norwegen siehe auch den Zusammenfassenden Bericht des OKW vom 13. 6. 1940, in: Deutschland im Kampf, Juni-Lieferung 1940, S 78–81.

[105]) Vgl. R. Absolon: Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle Kornelimünster 1958, S. 77 f.

[106]) HM 1940 S. 237 Nr. 552.

[107]) ADAP Serie D Bd. IX S. 169 Nr. 143. Noch am Abend des 19. 4. gab Hitler seinen Entschluß bekannt, einen Reichskommissar nach Oslo zu entsenden (vgl. Militärgeschichtliche Mitteilungen 1/69, S. 128 f.). – Am 12. 4. war die Stellung des Deutschen Gesandten in Kopenhagen und Bevollmächtigten des Reichs als höchstem deutschen Vertreter bei der dänischen Regierung festgelegt worden. Als solcher hatte er Vorrang vor dem militärischen Befehlshaber, der lediglich für die rein militärischen Aufgaben zuständig war (ADAP Serie D Bd. IX S. 115 Nr. 97).

22. 4. 1940 Anordnung über die *Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland* für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst[108]).

24. 4. 1940 Bestellung des Gauleiters und Oberpräsidenten Terboven zum *Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete*[109]).

26. 4. 1940 Umbenennung des Höheren Kommandos zbV XXXI in *Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark* (Höh.Kdo. XXXI)[110]).

27. 4. 1940 Befehl des ObdH über die künftige *Namensnennung im Wehrmachtbericht* von Soldaten, die sich im Kampf in außergewöhnlicher Weise hervorgetan haben[111]).

Mai 1940

1. 5. 1940 Erstmalige Verleihung des *Kriegsverdienstkreuzes* (an 34 Arbeiter des Baustabes Speer)[112]).

6. 5. 1940 Verordnung des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete über die Einrichtung eines *Sonderdienstes* für Aufgaben verwaltungstechnischer Natur[113]).

9. 5. 1940 Befehl Hitlers zur *Freilassung der kriegsgefangenen norwegischen Soldaten*[114]).

9. 5. 1940 Erlaß Hitlers über die *Verwaltung der besetzten Gebiete Frankreichs, Luxemburgs, Belgiens und Hollands*[115]).

10. 5. 1940 *Beginn der deutschen Offensive im Westen*[116]).

---

[108]) RGBl. 1940 I S. 676.
[109]) RGBl. 1940 I S. 677.
[110]) HM 1940 S. 233 Nr. 536.
[111]) HVBl. 1940 C S. 177 Nr. 520.
[112]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 2/1940, S. 771.
[113]) VBl.f.d.Gen.Gouv. 1940 Teil I S. 186, vgl. auch BA-ZNS ES: Gen.Gouv. Der „Sonderdienst" untersteht ausschließlich der Befehlsgewalt des Kreishauptmanns.
[114]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 1/1940, Nr. 9.
[115]) ADAP Serie D Bd. IX S. 244 Nr. 213. E. Jäckel: Frankreich in Hitlers Europa, Stuttgart 1966, S. 59 f.; vgl. H. Umbreit: Der Militärbefehlshaber in Frankreich 1940–1944, Boppard a.Rh. 1968.
[116]) H.-A. Jacobsen: Dokumente zur Vorgeschichte des Westfeldzuges 1939–1940, Göttingen 1956; ders.: Dokumente zum Westfeldzug 1940, Göttingen 1956. Die Operationen des Feldheeres (Durchbruch zum Ärmelkanal, Schlacht in Flandern und im Artois, Schlacht in Frankreich, Besetzung Frankreichs) siehe im HVBl. 1940 B S. 327 Nr. 479, S. 339 Nr. 508 u. S. 415 Nr. 608.

11. 5. 1940 Bildung einer *Ingenieuroffizierlaufbahn des Flugzeugwesens* in der Luftwaffe[117]).

14. 5. 1940 Umwandlung des *Reichsluftschutzbundes (RLB)* einschließlich seiner sämtlichen rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Gliederungen in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts[118]).

14. 5. 1940 *Weisung Hitlers Nr. 11 für die Kriegführung:* „: . . Auf dem Nordflügel hat sich die Widerstandskraft des holländischen Heeres als stärker erwiesen, als angenommen wurde. Politische wie militärische Gründe erfordern, diesen Widerstand in Kürze zu brechen . . ."[119]).

15. 5. 1940 *Kapitulation der niederländischen Streitkräfte.*

15. 5. 1940 Verordnung über die Errichtung und den Geschäftskreis von *Reichskreditkassen* in den besetzten Gebieten[120]).

18. 5. 1940 Erlaß Hitlers über die *Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden* durch den *Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete* Dr. Arthur Seyss-Inquart[121]) (Amtsantritt am 29. 5.).

20. 5. 1940 Einrichtung einer *Militärverwaltung in den besetzten Gebieten*[122]).

22. 5. 1940 Erlaß des OKW über die *Strafvollstreckung im Kriege*[123]).

24. 5. 1940 *Weisung Hitlers Nr. 13 für die Kriegführung:*[124]): „Nächstes Ziel ist die Vernichtung der im Artois und in Flandern eingeschlossenen franz.-engl.-belg. Kräfte . . . sowie die rasche Besitznahme und Sicherung der dortigen Kanalküste . . ."[125]).

27. 5. 1940 (—22. 6.) Musterung der Dienstpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1921*[126]).

---

[117]) LVBl. 1940 S. 285 Nr. 577.
[118]) RGBl. 1940 I S. 784, LVBl. 1940 S. 318 Nr. 666.
[119]) W. Hubatsch, aaO, S. 50 f.
[120]) RGBl. 1940 I S. 771.
[121]) RGBl. 1940 I S. 778; Dok.d.Dtsch.Pol. Bd. 8 Teil 2/1940, S. 773; vgl. auch ADAP Serie D Bd. IX S. 373 Nr. 334.
[122]) Vgl. S. 100 ff., Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 2/1940, S. 773, ADAP Serie D Bd. IX S. 317 Nr. 282.
[123]) BA-ZNS WR.
[124]) Weisung Nr. 12 konnte bisher nicht aufgefunden werden; vgl. W. Hubatsch, aaO, S. 52.
[125]) W. Hubatsch, aaO, S. 53—55.
[126]) HM 1940 S. 167 Nr. 401.

28. 5. 1940 *Kapitulation der belgischen Armee*[127]).

29. 5. 1940 Vereinbarung zwischen dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP und Leiter der Deutschen Arbeitsfront über *Aufgabe, Aufbau und Dienstweg der DAF in der Wehrmacht*[128]).

Juni 1940

1. 6. 1940 Erlaß Hitlers über die *Freilassung der kriegsgefangenen holländischen Soldaten*[129]).

3. 6. 1940 Einführung des *Eichenlaubs zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes*[130]).

5. 6. 1940 *Weisung Hitlers:* „Zur endgültigen Bereinigung der Lage bei Narvik sind neben den schon eingeleiteten Maßnahmen alle Vorbereitungen zu treffen, um die Gruppe Dietl auch von Norden her zu entsetzen . . .[131])."

8. 6. 1940 *Weisung Hitlers Nr. 14 für die Kriegführung:* „Der Feind leistet vor dem rechten Flügel und der Mitte der 6. Armee zähen Widerstand . . .[132])."

10. 6. 1940 *Kapitulation der norwegischen Streitkräfte*[133]).

10. 6. 1940 *Kriegserklärung Italiens* an England und Frankreich[134]).

14. 6. 1940 *Weisung Hitlers Nr. 15 für die Kriegführung:* „Der Feind räumt unter dem Eindruck seiner zusammengebrochenen Fronten den Raum von Paris und hat hinter der Maginotlinie auch mit der Räumung des Festungsdreiecks Epinal-Metz-Verdun begonnen. Paris ist durch Maueranschläge zur offenen Stadt erklärt worden . . .[135])."

---

[127]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 1/1940, S. 168.
[128]) HVBl. 1940 B S. 242 Nr. 402. Das Abkommen vom 23. 1. 1939 trat außer Kraft.
[129]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 1/1940, S. 174.
[130]) RGBl. 1940 I S. 849.
[131]) W. Hubatsch, aaO, S. 56 f.
[132]) W. Hubatsch, aaO, S. 58 f.
[133]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 1/1940, S. 53; ADAP Serie D Bd. IX S. 440 Nr. 405.
[134]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 1/1940, S. 311; ADAP Serie D Bd. IX S. 396 Nr. 356 u. 357.
[135]) W. Hubatsch, aaO, S. 59–61.

15. 6. 1940 *Befehl Hitlers zur Verminderung des deutschen Heeres* auf 120 Divisionen[136]).

22. 6. 1940 Unterzeichnung des *deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrages* durch Generaloberst Keitel und den französischen General Huntziger in Compiègne[137]).

25. 6. 1940 *Waffenruhe an der Westfront.*

26. 6. 1940 Verordnung über die während des besonderen Einsatzes geltende Fassung des *Familienunterhaltsgesetzes*[138]).

28. 6. 1940 Erlaß einer Satzung des *Reichsluftschutzbundes*[139]).

30. 6. 1940 Arbeitsaufnahme der *deutsch-französischen Waffenstillstandskommission* in Wiesbaden („Nassauer Hof")[140]).

30. 6. 1940 (—1. 7.) *Besetzung der britischen Kanalinseln* Jersey, Guernsey und Alderney.

Juli 1940

1. 7. 1940 Unterstellung der Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsabteilung, der Reichsversorgungsabteilung, des Reichsfürsorge- und -versorgungsgerichts (Abwicklungsstab) für die Dauer des Krieges unter *OKW/AWA/Stab D* (= Generalmajor Drogand)[141]).

7. 7. 1940 Erlaß Hitlers über das *Verhalten der Wehrmacht in den besetzten Westgebieten*[142]).

„. . . Ich mache es allen Vorgesetzten zur dienstlichen Pflicht, durch Beispiel und Belehrung den hohen Stand deutscher Manneszucht zu bewahren . . ."

---

[136]) Vgl. A. Hillgruber: Hitlers Strategie, Politik und Kriegführung 1940—1941, 2. Auflage, München 1982, S. 258 f.
[137]) ADAP Serie D Bd. IX S. 554 Nr. 523. H. Böhme: Der deutsch-französische Waffenstillstand im Zweiten Weltkrieg. Entstehung und Grundlagen des Waffenstillstandes von 1940. Stuttgart 1966.
[138]) RGBl. 1940 I S. 911, LVBl. 1940 S. 681 Nr. 1278.
[139]) RGBl. 1940 I S. 992, LVBl. 1940 S. 534 Nr. 1071.
[140]) Schulthess' Europäischer Geschichtskalender 1940, S. 131.
[141]) AN 1940 S. 153 Nr. 393.
[142]) HM 1940 S. 377 Nr. 846.

8. 7. 1940 (—14. 9.) Musterung der männlichen Angehörigen der *Geburtsjahrgänge 1900 bis 1903*[143]).

10. 7. 1940 Beginn der *deutschen Luftangriffe auf militärische Ziele in Südengland* und auf Geleitzüge im Kanal.

10. 7. 1940 Freigabe des *Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern* für die Wehrmacht durch Hitler[144]).

13. 7. 1940 Erlasse des RdL u. ObdL über das Führen von *Kommandoflaggen, Stabsflaggen* und *Luftwaffenwimpeln* sowie über die *Dienstflagge für den Generalluftzeugmeister*[145]).

16. 7. 1940 *Hitlers Weisung Nr. 16 für die Kriegführung:* Vorbereitungen einer Landungsoperation gegen England[146]).

18. 7. 1940 Befehl Hitlers zur *Freilassung der kriegsgefangenen belgischen Soldaten*[147]).

19. 7. 1940 *Rede Hitlers vor dem Reichstag;* Beförderung Görings zum „Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches", von 12 Generalfeldmarschällen und 19 Generalobersten[148]).

21. 7. 1940 Auftrag Hitlers an den ObdH, einen *Operationsplan für einen Feldzug gegen die Sowjetunion* vorzubereiten[149]).

23. 7. 1940 Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) über die *Entlassung der weltkriegsgedienten Unteroffiziere und Mannschaften* der Geburtsjahrgänge 1896 und älter[150]).

---

143) HM 1940 S. 278 Nr. 617.
144) MVBl. 1940 S. 446 Nr. 458 u. S. 860 Nr. 798.
145) BLB 1940 S. 390 Nr. 891 u. S. 392 Nr. 892.
146) W. Hubatsch, aaO, S. 61—65. Vgl. K. Klee: Das Unternehmen „Seelöwe". Die geplante Landung in England, Göttingen 1958; vgl. auch Fr.-K. von Plehwe: Die geplante Landung in England — Unternehmen „Seelöwe" 1940 — (Ein Beitrag zu den beiden Fragen, ob die Operation ernsthaft beabsichtigt war und welche Aussichten für einen Erfolg bestanden), in: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 17. Jahrg. 1967, S. 385—404.
147) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 2/1940, S. 779.
148) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 1/1940, Nr. 34.
149) G. L. Weinberg: Der deutsche Entschluß zum Angriff auf die Sowjetunion, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 1. Jahrg. 1953, S. 301—318; vgl. auch H. G. Seraphim u. A. Hillgruber: Hitlers Entschluß zum Angriff auf Rußland (Eine Entgegnung), in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 2. Jahrg. 1954, S. 240—254. Vgl. Der „Operationsentwurf Ost" des Generalmajors Marcks vom 5. August 1940, Hrsg. u. eingel. von Ingo Lachnit und Friedhelm Klein, in: Wehrforschung, Heft 4/1972, S. 115 ff.
150) HM 1940 S. 409 Nr. 940.

31. 7. 1940 *Befehl Hitlers für die Vergrößerung des deutschen Heeres* auf 180 Divisionen bis 1. 5. 1941[151]) im Hinblick auf seinen Entschluß, einen Feldzug gegen die Sowjetunion zu führen.

August 1940

1. 8. 1940 *Hitlers Weisung Nr. 17* für die (verschärfte) Führung des Luft- und Seekrieges gegen England[152]) (ab 13. 8. wirksam).

1. 8. 1940 Inkrafttreten einer neuen *Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsbezirkseinteilung* für die Bearbeitung der Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten der Wehrmacht[153]).

2. 8. 1940 Erlaß Hitlers über die *vorläufige Verwaltung im Elsaß und in Lothringen sowie in Luxemburg*[154]).

8. 8. 1940 Umbenennung des Wehrmachtführungsamtes im OKW in *Wehrmachtführungsstab (WFSt)* unter Beibehalt der bisherigen Befugnisse und Organisation[155]).

9. 8. 1940 Erlaß Hitlers über die *weitere Verwendung der versehrten einsatzbeschädigten Offiziere* in der Wehrmacht[156]).

13. 8. 1940 *„Adlertag":* Beginn des verschärften Luftkrieges gegen England mit dem Ziel, die Luftherrschaft als Voraussetzung für das geplante Unternehmen „Seelöwe" zu erringen[157]).

18. 8. 1940 Befehl Hitlers für die *Verstärkung des Heimatluftschutzes*[158]).

19. 8. 1940 Stiftung des *Ritterkreuzes des Kriegsverdienstkreuzes* und der *Kriegsverdienstmedaille*[159]).

19. 8. 1940 Stiftung des *Narvikschildes*[160]).

---

[151]) Vgl. A. Hillgruber: Hitlers Strategie. Politik und Kriegführung 1940–1941. 2. Aufl. München 1982, S. 260 f.
[152]) W. Hubatsch, aaO, S. 65 f.
[153]) HVBl. 1940 B S. 341 Nr. 509.
[154]) KTB-OKW Bd. I S. 966 f.; vgl. auch S. 15 u. 96 f. sowie Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 8 Teil 2/1940, S. 781.
[155]) AN 1940 Nr. 391.
[156]) HM 1940 S. 493 Nr. 1146.
[157]) KTB-OKW Bd. I S. 30, 33 f.
[158]) KTB-OKW Bd. I S. 967 f.
[159]) RGBl. 1940 I S. 1178, 1180.
[160]) HVBl. 1940 A S. 59 Nr. 59.

20. 8. 1940 Gesetz zur *Änderung* (des § 24 Abs. 3) *des Wehrgesetzes*[161]).

20. 8. 1940 Verordnung über die *Militäranwärterbezüge*[162]).

31. 8. 1940 Verfügung des ObdH über *Erziehung und Haltung der Truppe im besetzten Gebiet*[163]).

31. 8. 1940 Einführung eines *Kriegsabzeichens für die Minensuch-, U-Boots-Jagd- und Sicherungsverbände*[164]).

September 1940

4. 9. 1940 Aufstellung der Dienststelle *General der Nebeltruppen* (als Waffengeneral; vgl. 2. 1. 1940) beim ObdH[165]).

5. 9. 1940 Bildung einer besonderen *Laufbahn für Flugführer* (Wehrmachtbeamte des gehobenen Dienstes) in der Luftwaffe[166]).

Tätigkeiten: Verwendung als Fluglehrer, Wetterflieger, Abnahmeflieger, Erprobungsflieger, Stammflugzeugführer.

7. 9. 1940 Erlaß des OKW über die *Heranziehung der in den eingegliederten Ostgebieten gemusterten Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst*[167]).

17. 9. 1940 Verschiebung des *Unternehmens „Seelöwe"* durch Hitler „bis auf weiteres". Die Vorbereitungen sollen aufrechterhalten, die Täuschungsmanöver außerdem verstärkt werden[168]).

18. 9. 1940 Verordnung über *Berufsfürsorge für entlassene Soldaten* und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege[169]).

---

[161]) RGBl. 1940 I S. 1161, HVBl. 1940 A S. 51 Nr. 58.
[162]) RGBl. 1940 I S. 1173. Vgl. hierzu die Begründung zur VO über die Militäranwärterbezüge (BA R 22/2279) sowie die Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen vom 20. 8. 1940 (RGBl. I S. 1773 u. 1775, HVBl. 1940 A S. 54–57.
[163]) In: Sammelheft zu OKH Nr. 300/40 g PA (2) Ia vom 25. 10. 1940.
[164]) MVBl. 1940 S. 743 Nr. 676.
[165]) HM 1940 S. 428 Nr. 985.
[166]) LVBl. 1940 S. 610 Nr. 1152.
[167]) BA-ZNS vorl. P I.
[168]) Vgl. Anmerkung 146.
[169]) RGBl. 1940 I S. 241. Dazu: Richtlinien des Chefs OKW vom 18. 9. 1940 (HVBl. B S. 400 Nr. 579).

20. 9. 1940 Ernennung des deutschen Militärattachés in Rom, Generalmajor von Rintelen, unbeschadet seiner Stellung als Militärattaché, für die Dauer des Krieges zum *Chef des deutschen Verbindungsstabes beim italienischen Heer.* Als Vertreter des OKW bei Marschall Badoglio führt er hinfort die Bezeichnung *Deutscher General beim Hauptquartier der italienischen Wehrmacht*[170]).

Entsprechend führt der italienische Militärattaché in Berlin, General Marras, die Bezeichnung „Italienischer General beim Hauptquartier der deutschen Wehrmacht".

22. 9. 1940 *Deutsch-finnisches Transitabkommen* zur Verlegung von zwei deutschen Divisionen nach Nordnorwegen[171]).

26. 9. 1940 Ausgabe eines *„Merkblattes für das Verhalten des deutschen Soldaten gegenüber der polnischen Bevölkerung"* durch den ObdH[172]).

27. 9. 1940 Unterzeichnung des *Dreimächtepaktes* in Berlin[173]).

Oktober 1940

1. 10. 1940 Ernennung des Gen.d.Kav. Hansen, Kdr. 14. Pz.Div., zum *Befehlshaber der deutschen Heeresmission und Chef der deutschen Wehrmachtmission in Rumänien*[174]).

7. 10. 1940 Einführung eines neuen *Ärmelstreifens „Großdeutschland"* für das Inf.Rgt. „Großdeutschland" und für die dem Heer angehörenden Einheiten des Führerbegleitbataillons[175]).

10. 10. 1940 Neufassung des *Militärstrafgesetzbuches,* die am 1. Dezember 1940 in Kraft trat[176]).

---

[170]) KTB-OKW Bd. I S. 95.

[171]) ADAP Serie D Bd. XI.1 S. 127; vgl. A. Hillgruber, Staatsmänner . . . I, S. 289.

[172]) In: Sammelheft zu OKH Nr. 300/40 g PA (2) Ia vom 25. 10. 1940, S. 20 f.

[173]) ADAP Serie D Bd. XI.1 S. 175 Nr. 118; vgl. Johanna M. Menzel: Der geheime deutsch-japanische Notenaustausch zum Dreimächtepakt, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 5. Jahrg. 1957, S. 182–193.

[174]) ADAP Serie D Bd. XI.1 S. 123 Nr. 84 u. S. 239 Nr. 171: Dienstanweisung für die nach Rumänien entsandten Truppenbefehlshaber des Heeres und der Luftwaffe. – Gen.Lt. Wilhelm Speidel, Chef GenStd.Lfl. 2, wurde mit dem 10. 10. 1940 zum Bfh.d.dtsch.Mil.Mission (Luftwaffe) in Rumänien ernannt.

[175]) 3,2 cm breit, aus schwarzem Tuch mit handgestickter deutscher Schreibschrift aus Aluminiumgespinst (HVBl. 1940 B S. 404 Nr. 592).

[176]) RGBl. 1940 I S. 1347; HDv 3/1, MDv Nr. 124 Heft 2, LDv 3/1; vgl. R. Absolon, Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle, Kornelimünster 1958, S. 2–45.

12. 10. 1940 Übertragung der *militärischen Hoheitsrechte im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg* auf den ObdH (BdE) – Wehrkreise V und XII – nach den im Reich gültigen Bestimmungen[177]).

12. 10. 1940 Entsendung einer *deutschen Militärmission* mit 13. Inf.Div. (mot), später auch 16. Pz.Div., nach Rumänien[178]).

28. 10. 1940 Beginn des *italienischen Angriffs auf Griechenland.*

November 1940

1. 11. 1940 Unterstellung der *Heeresfachschulen für Verwaltung* unter die Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens im OKH[179]).

1. 11. 1940 Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) über die *Wiederaufnahme des Unterrichts an den Heeresfachschulen für Verwaltung*[180]).

7. 11. 1940 Umwandlung der Bezeichnung „Ziviler Luftschutz" in *Luftschutz*[181]).

Die Maßnahmen des bisherigen Zivilen Luftschutzes waren gemäß Erlaß des RdL u. ObdL „überwiegend militärischer Art und ein unmittelbarer Bestandteil der Luftverteidigung".

12. 11. 1940 *Weisung Hitlers Nr. 18 für die Kriegführung:* Vorbereitung eines Angriffs über Ungarn, Rumänien und Bulgarien gegen Griechenland[182]).

20. 11. 1940 Erlaß des OKW über die *Überführung der volksdeutschen Wehrpflichtigen,* die infole ihrer Staatsangehörigkeit in einer fremden Wehrmacht gedient haben, *in die deutsche Wehrmacht*[183]).

25. 11. 1940 (–21. 12.) Musterung der männlichen Angehörigen des *Geburtsjahrgangs 1922*[184]).

---

[177]) KTB-OKW Bd. I S. 977.
[178]) Vgl. A. Hillgruber, Staatsmänner . . . I, S. 249, 269, 288 f. u. 348.
[179]) HM 1940 S. 524 Nr. 1206. Der In EB oblag nunmehr die Betreuung des gesamten allgemeinbildenden Unterrichts im Heere.
[180]) HVBl. 1940 C S. 442 Nr. 1125 u. S. 467 Nr. 1150.
[181]) HVBl. 1940 C S. 482 Nr. 1185.
[182]) W. Hubatsch, aaO, S. 67–74.
[183]) HM 1940 S. 526 Nr. 1220.
[184]) HM 1940 S. 446 Nr. 1033.

Zeittafel

Dezember 1940

1. 12. 1940 Bildung der Dienststelle einer *Inspizientin der Nachrichtenhelferinnen des Heeres* beim OKH (ChHRüst u. BdE) AHA/In 7[185]).

4. 12. 1940 Befehl Hitlers über den *Wegfall der Verleihung des Charakters eines höheren Dienstgrades*[186]).

10. 12. 1940 *Befehl Hitlers* über den Einsatz deutscher Fliegerverbände von Italien aus („Sonderunternehmen Mittelmeer")[187]).

10. 12. 1940 *Hitlers Weisung Nr. 19 für die Kriegführung:* „Unternehmen Attila", Besetzung der unbesetzten Gebiete Frankreichs für den Fall eines Abfalls der französischen Kolonien[188]).

11. 12. 1940 Absage des für Ende Januar/Anfang Februar 1941 geplanten *Unternehmens „Felix"* zur Eroberung von Gibraltar[189]).

13. 12. 1940 *Hitlers Weisung Nr. 20 für die Kriegführung:* „Unternehmen Marita", Aufmarsch gegen Griechenland[190]).

17. 12. 1940 Anordnung Hitlers für die *Auflösung der Einrichtung der Ergänzungsoffiziere* spätestens im Zuge der Demobilmachung[191]).

18. 12. 1940 *Hitlers Weisung Nr. 21 für die Kriegführung:* „Fall Barbarossa" (Vorbereitung eines Feldzuges gegen die Sowjetunion)[192]).

18. 12. 1940 *Ansprache Hitlers* vor 5000 Offizieranwärtern des Heeres und der Luftwaffe sowie Junkern der Waffen-SS[193]).

21. 12. 1940 Befehl Hitlers über die *Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung vor dem Feinde bei einer besonderen Bewährungstruppe,* die durch das Heer aufzustellen ist[194]).

---

185) HM 1940 S. 555 Nr. 1273.
186) BA-ZNS HPA I 1.
187) ADAP Serie D Bd. XI.2 S. 697 Nr. 487; KTB-OKW Bd. I S. 223; A. Hillgruber: Hitlers Strategie. Politik und Kriegführung 1940–1941, 2. Aufl., München 1982, S. 340; vgl. auch Michael Salewski: Die deutsche Seekriegsleitung 1935–1945, Bd. I, Frankfurt a.M. 1970, S. 318.
188) W. Hubatsch, aaO, S. 79–81.
189) W. Hubatsch, aaO, S. 78; KTB-OKW Bd. I S. 222.
190) W. Hubatsch, aaO, S. 81–83.
191) BA-ZNS HPA I 7.
192) W. Hubatsch, aaO, S. 84–88.
193) Schulthess' Europäischer Geschichtskalender 1940, S. 245.
194) BA-ZNS WAllg u. S 10; LVBl. 1944 S. 704 Nr. 1336.

Zeittafel

Januar 1941

6. 1. 1941 Erlaß des OKW über die *Neuordnung des Besoldungsrechts*[195]).

10. 1. 1941 Verfügung des OKH/P 2 über die *Behandlung der jüdischen Mischlinge in der Wehrmacht*[196]).

10. 1. 1941 Einführung des *Kampfabzeichens der Flakartillerie*[197]).

11. 1. 1941 *Hitlers Weisung Nr. 22 für die Kriegführung:* Mithilfe deutscher Kräfte bei den Kämpfen im Mittelmeerraum, Aufstellung eines deutschen Sperrverbandes für Libyen[198]).

16. 1. 1941 Bestimmungen des OKH (ChHRüst u. BdE) für die *Laufbahn der Lehrer des allgemeinbildenden Unterrichts im Heere*[199]).

21. 1. 1941 Verfügung des OKH/GenStdH über die *Kommandoflagge für den Befehlshaber einer Panzergruppe*[200]).

30. 1. 1941 Einführung der *Frontflugspange* für fliegendes Personal der Luftwaffe[201]).

Februar 1941

1. 2. 1941 Einrichtung der Dienststelle des *General zbV IV* beim OKH (ChHRüst) AHA und der Stellen des *Kommandeurs des Heeresstreifendienstes* bei den Wehrkreiskommandos zur Erfüllung besonderer Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Disziplin und auf dem Gebiet der Betreuungseinrichtungen im gesamten Wehrmachtreiseverkehr[202]).

Die Bearbeitung der im Wehrmachtreiseverkehr erforderlichen Maßnahmen für Aufrechterhaltung der Disziplin und für Betreuungseinrichtungen

---

[195]) BA-ZNS S 38.
[196]) HM 1941 S. 24 Nr. 48. Mit Aufhebung des OKW-Erlasses vom 20. 1. 1940 sind auch die Zusätze OKH vom 17. 2. 1940 – insgesamt veröffentlicht in HM 1940 S. 119 Nr. 268 – außer Kraft gesetzt worden.
[197]) LVBl. 1941 S. 37 Nr. 69.
[198]) W. Hubatsch, aaO, S. 93–95. Über Operationen deutscher Verbände auf dem nordafrikanischen Kriegsschauplatz vom 11. 2. 1941 bis 13. 5. 1943 siehe HVBl. 1941 B S. 386 Nr. 623, HVBl. 1942 B S. 129 Nr. 210, S. 429 Nr. 728 u. HVBl. 1943 B S. 161 Nr. 318.
[199]) HM 1941 S. 20 Nr. 45.
[200]) HM 1941 S. 63 Nr. 100.
[201]) LVBl. 1941 S. 93 Nr. 137.
[202]) HM 1941 S. 59 Nr. 85, S. 275 Nr. 527, S. 665 Nr. 1261.

wird ab 1. 2. 1941 vom OKH federführend für die gesamte Wehrmacht durchgeführt.
Vgl. hierzu die Verfügung vom 17. 12. 1941 (HM S. 665 Nr. 1261) über die Erweiterung des Aufgabengebietes des Generals zbV IV beim OKH.

1. 2. 1941 Ernennung eines *Bevollmächtigten des OKW für Siedlungsfragen* beim OKW/AWA für die Betreuung der Wehrmachtangehörigen, die in den neu erworbenen Gebieten siedeln oder einen Gewerbebetrieb übernehmen wollen[203]).

6. 2. 1941 *Hitlers Weisung Nr. 23 für die Kriegführung:* Richtlinien für die Kriegführung gegen die englische Wehrwirtschaft[204]).

11. 2. 1941 Erlaß des OKW/AHA über die *Entlassung von Zigeunern und Zigeunermischlingen* aus dem aktiven Wehrdienst[205]).

14. 2. 1941 Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA über die *Verwendung der Waffen-SS im Rahmen des Heeres*[206]).

17. 2. 1941 Erlaß des RdL u. ObdL über *Kommandoflaggen für Reichsmarschall und Generalfeldmarschälle*[207]).

17. 2. 1941 Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) über die *Aussetzung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Bewährung in einer besonderen Truppe (Bewährungsbataillon)*[208]).

26. 2. 1941 Bildung der *Luftnachrichten-Helferinnenschaft*[209]).

26. 2. 1941 Einführung des *Sturmabzeichens* durch den ObdH[210]).

März 1941

1. 3. 1941 Bildung der *Abteilung Verlustwesen* im OKW[211]).

3. 3. 1941 Erlaß des OKW/AHA über *Wehrpflicht- und Wehrdienstverhältnis der Musikinspizienten und Musikmeister*[212]).

---

[203]) BA-ZNS WAllg (3. 2. 1941).
[204]) W. Hubatsch, aaO, S. 100–103.
[205]) HM 1941 S. 82 Nr. 153.
[206]) HM 1941 S. 83 Nr. 156.
[207]) BLB 1941 S. 135 Nr. 222.
[208]) BA-ZNS WR.
[209]) LVBl. 1941 S. 162 Nr. 253.
[210]) HVBl. 1941 C S. 137 Nr. 211.
[211]) AN 1941 Nr. 103.
[212]) HM 1941 S. 106 Nr. 218.

4. 3. 1941 Dienstordnung für *Nachrichtenhelferinnen des Heeres*[213]).

5. 3. 1941 *Hitlers Weisung Nr. 24* über Zusammenarbeit mit Japan[214]).

5. 3. 1941 Aufstellung der *Organisation Tr*[215]).

13. 3. 1941 *Richtlinien des OKW auf Sondergebieten zur Weisung Hitlers Nr. 21 (Fall Barbarossa)* – Operationsgebiet und vollziehende Gewalt – [216]).

16. 3. 1941 Erlaß Hitlers über die *Verleihung des Eisernen Kreuzes*[217]).

23. 3. 1941 Erlaß Hitlers über das *Hoheitszeichen für einen Generalfeldmarschall als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht*[218]).

25. 3. 1941 Unterzeichnung des Protokolls in Wien über den *Beitritt Jugoslawiens zum Dreimächtepakt*[219]).

27. 3. 1941 *Staatsstreich in Belgrad.*

27. 3. 1941 *Hitlers Weisung Nr. 25* für einen Blitzfeldzug gegen Jugoslawien in Verbindung mit dem Angriff auf Griechenland, der vom 1. 4. auf den 6. 4. verschoben wird[220]).

30. 3. 1941 Zweieinhalbstündige *Ansprache Hitlers vor den Generalen aller Wehrmachtteile* über seine zukünftige ideologische Konzeption gegenüber der UdSSR[221]).

31. 3. 1941 Verleihung des *Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes* an den Gefreiten Hubert Brinkforth als erstem Soldaten des Mannschaftsstandes.

---

213) HVBl. 1941 B S. 92 Nr. 158.
214) W. Hubatsch, aaO, S. 103–105.
215) BA-ZNS vorl. P XXXV.
216) W. Hubatsch, aaO, S. 88–91.
217) HM 1941 S. 155 Nr. 300.
218) HVBl. 1941 B S. 199 Nr. 323 A.
219) ADAP Serie D Bd. XII.1 S. 292, 347.
220) W. Hubatsch, aaO, S. 106–108; vgl. auch die Besonderen Anordnungen des OKW/WFSt vom 29. 3. 1941 zur Weisung Nr. 25 (IMT Bd. XXVIII S. 34–42) und Aufmarschanweisung des OKH/GenStdH vom 30. 3. 1941 für „Unternehmen 25" sowie ergänzende Weisung für „Marita" (IMT Bd. XXXVIII S. 251–257).
221) KTB-OKW Bd. I S. 89 E; vgl. M. Domarus: Hitler. Reden und Proklamationen. Bd. II. München 1965, S. 1681–1683.

Zeittafel

April 1941

1. 4. 1941 Stiftung eines *Abzeichens für Blockadebrecher* durch Hitler[222]).

3. 4. 1941 *Hitlers Weisung Nr. 26:* Zusammenarbeit mit den Verbündeten auf dem Balkan[223]).

5. 4. 1941 Erlaß des OKW/WFSt über das *„Unternehmen Fünfundzwanzig"*[224]).

6. 4. 1941 Beginn des *Feldzuges gegen Jugoslawien und Griechenland*[225]).

7. 4. 1941 Verfügung über die *Organisation des Personalprüfwesens des Heeres*[226]).

8. 4. 1941 Erlaß des OKW/AWA über die *Ansiedlung von Wehrmachtangehörigen*[227]).

8. 4. 1941 Verfügung des OKM/AMA über *Lehrgänge der Marine-Hitlerjugend auf den Reichsseesportschulen*[228]).

10. 4. 1941 Erlaß des OKW über *Hilfsmaßnahmen für Reichsbahn und Binnenschiffahrt*[229]).

10. 4. 1941 Bildung der *Flugmelde-Helferinnenschaft der Kriegsmarine*[230]).

13. 4. 1941 *Hitlers Weisung Nr. 27:* Fortsetzung der Operationen auf dem Balkan[231]).

14. 4. 1941 Bestellung von *Chefs der Zivilverwaltung* in den besetzten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains[232]).

---

[222]) RGBl. 1940 I S. 235, 237.
[223]) W. Hubatsch, aaO, S. 108–111.
[224]) W. Hubatsch, aaO, S. 111.
[225]) Über die Operationen der am Balkan-Feldzug vom 6. 4. bis 10. 5. 1941 beteiligten Verbände siehe HVBl. 1941 B S. 267 Nr. 401.
[226]) HVBl. 1941 C S. 206 Nr. 321.
[227]) BA-ZNS WAllg.
[228]) MVBl. 1941 S. 263 Nr. 211.
[229]) HM 1941 S. 187 Nr. 362; vgl. BLB 1941 S. 293 Nr. 511 u. S. 341 Nr. 601.
[230]) MVBl. 1941 S. 305 Nr. 250.
[231]) W. Hubatsch, aaO, S. 112–115.
[232]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 9 Teil 2/1941, S. 879.

16. 4. 1941 Erlaß des RdL u. ObdL über die *Anerkennung von Abschüssen, Zerstörungen und Schiffsvernichtungen* (Neufassung der Grundverfügung unter Berücksichtigung der bisherigen Kriegserfahrung)[233]).

17. 4. 1941 *Waffenstillstand mit Jugoslawien*[234]).

19. 4. 1941 Verfügung des OKH/PA über *einsatzbeschädigte versehrte Offiziere*[235]).

19. 4. 1941 Verfügung des ObdM über die *Überführung von Ergänzungsoffizieren der Kriegsmarine zu den Truppenoffizieren*[236]).

21. 4. 1941 *Griechische Kapitulation*[237]).

23. 4. 1941 Einführung eines *Abzeichens für Schüler der Heeresunteroffiziervorschulen* zur Unterscheidung der einzelnen Jahrgänge[238]).

23. 4. 1941 Verordnung über die *Einführung der Reichsarbeitsdienstpflicht in Lothringen*[239]).

24. 4. 1941 Einführung eines *Kriegsabzeichens für die im Kreuzerkrieg eingesetzten Hilfskreuzer* durch den ObdM[240]).

25. 4. 1941 *Hitlers Weisung Nr. 28* zur Besetzung der Insel Kreta („Unternehmen Merkur")[241]).

29. 4. 1941 *Rede Hitlers* vor 9000 Offizieranwärtern der Wehrmacht und Führeranwärtern der Waffen-SS[242]).

30. 4. 1941 Einführung eines *Kriegsabzeichens für die eingesetzten Flottenstreitkräfte (Flotten-Kriegsabzeichen)* durch den ObdM[243]).

---

[233]) LVBl. 1941 S. 275 Nr. 431.
[234]) ADAP Serie D Bd. XII.2 S. 477 f.
[235]) HM 1941 S. 211 Nr. 412 u. S. 317 Nr. 605.
[236]) BA-ZNS S 18.
[237]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 9 Teil 1/1941, Nr. 17.
[238]) HVBl. 1941 B S. 159 Nr. 264.
[239]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 9 Teil 1/1941, Nr. 96.
[240]) MVBl. 1941 S. 301 Nr. 247.
[241]) W. Hubatsch, aaO, S. 115–117.
[242]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 9 Teil 2/1941, S. 881.
[243]) MVBl. 1941 S. 301 Nr. 248.

Zeittafel

Mai 1941

1. 5. 1941 Merkblatt des RdL u. ObdL für die *Einstellung in die Unteroffiziervorschulen der Luftwaffe*[244]).

4. 5. 1941 Forderung Hitlers nach *verstärktem Arbeitseinsatz deutscher Frauen und Mädchen* in der Kriegswirtschaft[245]).

7. 5. 1941 Neubekanntgabe der *Heiratsordnung* für den besonderen Einsatz der Wehrmacht in der jetzt gültigen Fassung[246]).

8. 5. 1941 Verordnung über die *Einführung der Arbeitsdienstpflicht im Elsaß*[247]).

9. 5. 1941 *Aufstand der Draža-Mihajlović-Bewegung* (Tschetniks) in Serbien[248]).

9. 5. 1941 Einführung eines *Abzeichens für die zur Fliegertruppe übertretenden Militärschüler der Fl.Techn.Vorschulen*[249]).

10. 5. 1941 Erlaß des OKW/AWA über *Wehrmachtbeamte als Kombattanten*[250]).

12. 5. 1941 Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) über die *Aufstellung Technischer Abteilungen*[251]).

13. 5. 1941 Erlaß Hitlers über die *Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet „Barbarossa"* und über besondere Maßnahmen der Truppe[252]).

16. 5. 1941 Einführung eines *Kriegsverdienstwimpels* „für hervorragende Verdienste um die Kriegführung, die sich Führer von nicht unter der Reichskriegsflagge fahrenden Schiffen erwerben"[253]).

---

[244]) BA-ZNS WAllg.
[245]) Rede Hitlers vor dem Reichstag (in: Deutschland im Kampf, Mai-Lieferung 1941, S. 92 ff.).
[246]) HVBl. 1941 C S. 396 Nr. 581.
[247]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 9 Teil 2/1941, S. 614 Anm. 1.
[248]) Vgl. A. Hillgruber, Staatsmänner . . . II, S. 98.
[249]) LVBl. 1941 S. 341 Nr. 540.
[250]) MVBl. 1941 S. 374 Nr. 331.
[251]) BA-ZNS vorl. P XXXV.
[252]) IMT Bd. XXXIV S. 249–257. Zu diesem Erlaß und zu den Richtlinien des OKW für die Behandlung politischer Kommissare vom 6. 6. 1941 („Kommissar-Befehl") vgl. A. Hillgruber: Die „Endlösung" und das deutsche Ostimperium . . ., in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 20. Jahrg. 1972, S. 143 ff. Siehe auch H. Krausnick: Kommissarbefehl und „Gerichtsbarkeitserlaß Barbarossa" in neuer Sicht, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 25. Jahrg. 1977, S. 682 ff.
[253]) RGBl. 1941 I S. 285.

16. 5. 1941 Erlaß des OKW/WZ über die *Betreuung der Hinterbliebenen von gefallenen oder vermißten Ritterkreuzträgern*[254]).

Hitler wünscht, daß die nächsten Hinterbliebenen von Ritterkreuzträgern eine besondere Betreuung erfahren und ihnen im Bedarfsfalle durch Gewährung gnadenweiser Beihilfen die Beibehaltung ihrer bisherigen Lebensführung ohne schwerwiegende Einschränkung ermöglicht wird.

17. 5. 1941 *Hitlers Weisung Nr. 29* über die Sicherung des griechischen und serbischen Raumes[255]).

20. 5. 1941 *Luftlandung auf Kreta*[256]).

20. 5. 1941 Aufstellung der *Abteilung Technische Truppen (In 11)* im OKH (ChHRüst u. BdE)/AHA[257]).

Zu den Technischen Truppen zählen die Technischen Bataillone und die Technischen Abteilungen sowie deren Ersatzeinheiten.

21. 5. 1941 Erlaß des Chefs OKW über *Maßnahmen zur Deckung des Ersatzbedarfs bei der Wehrmacht*[258]).

Der Vorrat an z.Zt. nicht durch kriegswichtige Aufgaben gebundenen Wehrpflichtigen ist im großen und ganzen erschöpft. Um die unbedingt benötigten Wehrpflichtigen für die kommenden Monate bereitzuhalten und um die Einberufung auf eine gesicherte Grundlage zu stellen, hat Hitler eine Reihe von Anordnungen genehmigt.

21. 5. 1941 Erlaß des OKW/AHA über die *Erfüllung der aktiven zweijährigen Dienstpflicht während des Krieges*[259]).

23. 5. 1941 *Hitlers Weisung Nr. 30* über den Mittleren Orient (Unterstützung des Irak)[260]).

26. 5. 1941 (–30. 6.) Musterung der Dienstpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1923*[261]).

---

[254]) BA-ZNS WAllg.
[255]) W. Hubatsch, aaO, S. 117–119.
[256]) Über die Operationen zur Eroberung Kretas vom 20. 5. bis 1. 6. 1941 siehe HVBl. 1941 B S. 385 Nr. 622. Vgl. auch W. Gaul: „Operation Merkur". Die deutsche Fallschirm- und Luftlandeoperation gegen die Insel Kreta im Mai 1941, in: Europäische Sicherheit, Rundschau der Wehrwissenschaften, Nr. 4/1951, S. 2–14.
[257]) HM 1941 S. 278 Nr. 533.
[258]) HM 1941 S. 267 Nr. 521, S. 268 Nr. 522 u. 523.
[259]) HVBl. 1941 C S. 319 Nr. 484.
[260]) W. Hubatsch, aaO, S. 120–122.
[261]) HM 1941 S. 203 Nr. 384.

27. 5. 1941 Versenkung des *Schlachtschiffs „Bismarck"* im Atlantik[262]).

30. 5. 1941 Richtlinien des Chefs OKW für die *Freimachung hochwertiger Facharbeiter für die Rüstungsindustrie*[263]).

30. 5. 1941 Einführung eines *Schnellboot-Kriegsabzeichens* durch den ObdM[264]).

31. 5. 1941 Anordnung Hitlers über die beschleunigte *Entlassung sämtlicher Jesuiten aus der Wehrmacht*[265]).

Juni 1941

1. 6. 1941 Übernahme der wehrpflichtigen Angehörigen der *Technischen Nothilfe* als Soldaten in die *Technischen Abteilungen* des Heeres[266]).

4. 6. 1941 Änderung des Begriffs „rückwärtige Dienste" in *Versorgungstruppen.* Die übrigen Bezeichnungen, z.B. Nachschubdienste, Sanitätsdienste usw. bleiben unverändert[267]).

6. 6. 1941 Richtlinien des OKW für die Behandlung sowjetischer politischer Kommissare (*Kommissarbefehl*)[268]).

9. 6. 1941 *Hitlers Weisung Nr. 31* für die Schaffung klarer und einheitlicher Befehlsverhältnisse im besetzten Balkanraum[269]).

11. 6. 1941 *Hitlers Weisung Nr. 32:* Vorbereitungen für die Zeit nach „Barbarossa"[270]).

---

[262]) Vgl. Michael Salewski: Das Ende der deutschen Schlachtschiffe im Zweiten Weltkrieg, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Heft 2/72, S. 53–73.
[263]) HM 1941 S. 269 Nr. 524 u. 525.
[264]) MVBl. 1941 S. 382 Nr. 337.
[265]) BA-ZNS vorl. P XLII.
[266]) BA-ZNS vorl. P XLII.
[267]) HM 1941 S. 296 Nr. 600.
[268]) H. Uhlig: Der verbrecherische Befehl. Eine Diskussion und ihre historisch-dokumentarischen Grundlagen, in: Vollmacht des Gewissens. Herausgegeben von der Europäischen Publikation e.V. (II). Frankfurt a.M. 1965, S. 287–410.
[269]) W. Hubatsch, aaO, S. 122–126. – Durchführungsbestimmungen des Chefs OKW hierzu vom 15. 6. 1941 vgl. S. 127.
[270]) W. Hubatsch, aaO, S. 129–134.

11. 6. 1941 Erlaß des OKW/AHA über *Hilfsmaßnahmen für den Kohlenbergbau*[271]).

14. 6. 1941 *Ansprache Hitlers vor den Oberbefehlshabern der Heeresgruppen und Armeen* über den bevorstehenden Angriff auf die Sowjetunion[272]).

16. 6. 1941 Erlaß des OKW/Kriegsgef. über das *Kriegsgefangenenwesen im „Fall Barbarossa"*[273]).

20. 6. 1941 Erlaß Görings über die *Beschaffung des Kräftebedarfs für Wehrmacht und Rüstungswirtschaft*[274]).

20. 6. 1941 Erlaß des OKW über die *Umbenennung der technischen, land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen*[275]).

21. 6. 1941 OKW/WFSt zur Weisung Nr. 32: Dienstanweisung für *Sonderstab F* (Gen.d.Fl. Felmy)[276]).

22. 6. 1941 *Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion*[277]). Eintritt *Italiens* und *Rumäniens* in den Krieg an der Seite Deutschlands[278]).

22. 6. 1941 Erlaß des Chefs OKW/WFSt über die *Verwaltung der besetzten Gebiete der UdSSR*[279]).

23. 6. 1941 Kriegserklärung der *Slowakei* an die Sowjetunion[280]).

24. 6. 1941 Einführung eines *Kriegsabzeichens für die Marineartillerie* durch den ObdM[281]).

26. 6. 1941 Kriegserklärung *Finnlands* an die Sowjetunion[282]).

---

271) BA-ZNS vorl. P XXIII.
272) IMT Bd. XXXIV S. 308–312.
273) Vgl. Vollmacht des Gewissens. Herausgegeben von der Europäischen Publikation e.V. (II). Frankfurt a.M. 1965, S. 394 f.
274) V.P. 9505/41/2 geh., in: BA NS 6/336.
275) HVBl. 1941 C S. 402 Nr. 586.
276) W. Hubatsch, aaO, S. 134–136.
277) Vgl. KTB-OKW Bd. I S. 417. Über den Verlauf der Operationen an der Ostfront (einschl. des AOK Norwegen) siehe HVBl. 1942 B S. 125 Nr. 209.
278) Vgl. P. Gosztony: Hitlers Fremde Heere. Das Schicksal der nichtdeutschen Armeen im Ostfeldzug. Düsseldorf 1976; ders.: Deutschlands Waffengefährten an der Ostfront 1941–1945. Stuttgart 1981.
279) BA-ZNS vorl. P II, BA NS 6/334. Vgl. A. Dallin: Deutsche Herrschaft in Rußland 1941–1945. Eine Studie über Besatzungspolitik. Düsseldorf 1958.
280) Vgl. Anmerkung 278.
281) MVBl. 1941 S. 422 Nr. 371.
282) Vgl. Anmerkung 278 und W. Erfurth: Der finnische Krieg 1941–1944. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden 1977.

26. 6. 1941 Erlaß des OKW / Kriegsgef. über die *Erfassung und Behandlung der russischen Kriegsgefangenen*[283]).

27. 6. 1941 Kriegserklärung *Ungarns* an die Sowjetunion[284]).

28. 6. 1941 Überführung sämtlicher zum aktiven Wehrdienst einberufenen „Offiziere der Marine" zu den *Offizieren der Marineartillerie (M.A.)*[285]).

30. 6. 1941 Erlaß des RdL u. ObdL / LP über *Belohnung für ausgezeichnete Leistungen im technischen Wartungsdienst der Fliegertruppe*[286]).

Juli 1941

1. 7. 1941 Einführung des *Luftwaffen-Navigations-Lehrscheines* und des *Luftwaffen-Navigations-Hilfslehrscheines* durch den RdL u. ObdL[287]).

2. 7. 1941 Entscheidung Hitlers über *Vergünstigung für Familien mit fünf und mehr wehrpflichtigen Söhnen*[288]).

2. 7. 1941 Erlaß des OKW / AHA über die *Einstellung von Volksdeutschen aus den neueingegliederten Ostgebieten*[289]).

2. 7. 1941 Erlaß des OKW / AHA über die *Einstellung von Freiwilligen aus den „artverwandten" nordischen Ländern — insonderheit Holland und Schweden — in die Wehrmacht,* bevorzugt in die Kriegsmarine[290]).

3. 7. 1941 *Aufruf Stalins zur Bildung von Partisaneneinheiten in der Sowjetunion*[291]).

4. 7. 1941 *Beginn des kommunistischen Aufstands in Jugoslawien* unter Tito gegen die Besatzungsmächte[292]).

---

[283]) BA-ZNS S 22.
[284]) Vgl. Anmerkung 278.
[285]) BMB 1941 S. 62.
[286]) BA-ZNS ES: Belohnungen.
[287]) LVBl. 1941 S. 586 Nr. 941.
[288]) HVBl. 1941 C S. 423 Nr. 613.
[289]) HM 1941 S. 358 Nr. 680.
[290]) HM 1941 S. 359 Nr. 681.
[291]) Vgl. A. Hillgruber (Hrsgb.): Probleme des Zweiten Weltkrieges. Köln 1967, S. 256.
[292]) Vgl. A. Hillgruber, Staatsmänner . . . I, S. 611 u. 660.

4. 7. 1941 Abänderung des wehrmachtärztlichen Tauglichkeitsurteils *„arbeitsverwendungsunfähig"* (avu) in *„wehruntauglich"* bei schwersten Körperfehlern, die ein Heranziehen zu irgendwelchem Dienst in der Wehrmacht nicht erlauben[293]).

7. 7. 1941 Erlaß des RdL u. ObdL über *Luftwaffenwimpel für Generale*[294]).

8. 7. 1941 Erlaß des OKW über *Technische Wehrmachtfachschulen*[295]).

9. 7. 1941 Einschränkende Bestimmungen des Chefs des OKW für die *Einstellung von Freiwilligen aus der Rüstungsindustrie*[296]).

10. 7. 1941 Erlaß des OKW/AHA/S In: *Einstellung und Entlassung Tuberkulöser*[297]).

14. 7. 1941 Richtlinien Hitlers für die *personelle und materielle Rüstung* auf Grund der in der Weisung Nr. 32 vom 11. 6. 1941 angekündigten *Absichten für die künftige Kriegführung*[298]).

15. 7. 1941 Erlaß des OKW Nr. 9391/41 über die *Aufbringung des Ersatzes für die Waffen-SS*[299]).

17. 7. 1941 Erlasse Hitlers über die *Verwaltung und über die polizeiliche Sicherung der neubesetzten Ostgebiete*[300]). Ernennung des Reichsleiters Alfred Rosenberg zum Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und der Gauleiter Hinrich Lohse und Erich Koch zu Reichskommissaren für das Ostland und für die Ukraine (bekanntgegeben am 17. 11.)[301]).

18. 7. 1941 Einführung des *Heeres-Flak-Abzeichens* durch den ObdH[302]).

18. 7. 1941 Einführung eines Ärmelstreifens mit der Aufschrift *Afrikakorps* zur Uniform des Deutschen Afrikakorps[303]).

---

[293]) HVBl. 1941 C S. 427 Nr. 625.
[294]) BLB 1941 S. 466 Nr. 817.
[295]) Fürs.u.Vers.Best. 1941 S. 90 Nr. 181.
[296]) HM 1941 S. 373 Nr. 711.
[297]) HVBl. 1941 B S. 320 Nr. 501, HVBl. 1942 B S. 268 Nr. 406.
[298]) W. Hubatsch, aaO, S. 136–139.
[299]) BA-ZNS S 45.
[300]) KTB-OKW Bd. I S. 1027 u. 1028.
[301]) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 9/1941, Nr. 34.
[302]) HVBl. 1941 B S. 359 f.
[303]) HVBl. 1941 B S. 315 Nr. 496.

18. 7. 1941 Erlaß über *Technische Wehrmachtfachschulen*[304]).

19. 7. 1941 *Hitlers Weisung Nr. 33* (Fortführung des Krieges im Osten) zur Verhinderung des Ausweichens starker Teile des Feindes in die Weite des russischen Raumes und ihre Vernichtung[305]).

22. 7. 1941 Erlaß des OKW über die *Abfindung der ausländischen Freiwilligen, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht am Kriege gegen die UdSSR teilnehmen*[306]).

25. 7. 1941 Einführung neuer Amtsbezeichnungen für die *Wehrmachtbeamten (Heer) des gehobenen technischen Abnahme- und Revisionsdienstes*[307]).

27. 7. 1941 Geheimes Rundschreiben Nr. 13/41 g des Leiters der Partei-Kanzlei über die *Beschaffung des Kräftebedarfs für Wehrmacht und Rüstungswirtschaft*[308]).

28. 7. 1941 Einführung einer *Dienstbekleidung* für die bei der Luftwaffe eingestellten Luftnachrichtenhelferinnen (*Ln-Helferinnen*) und des weiblichen Personals des LS-Warndienstes (*LSW-Helferinnen*)[309]).

30. 7. 1941 *Hitlers Weisung Nr. 34* zur Zurückstellung der in der Weisung Nr. 33 und der Ergänzung hierzu gestellten weitergehenden Aufträge und Ziele infolge der Entwicklung der Lage in den letzten Tagen (Auftreten starker feindlicher Kräfte vor der Front und in den Flanken der Heeresgruppe Mitte, Versorgungslage, Notwendigkeit der Auffrischung der Panzerverbände)[310]).

31. 7. 1941 Erlaß des OKW/AHA über die *Regelung der Ersatzgestellung für die SS-Polizei-Division und die Ordnungspolizei*[311]).

31. 7. 1941 Erlaß des Reichsministers des Innern über die *Erfassung der Umsiedler* (mit Zusätzen des OKW/AHA vom 15. 8. 1941)[312]).

---

[304]) HVBl. 1941 B S. 324 Nr. 523.
[305]) W. Hubatsch, aaO, S. 140–142. Ergänzung des Chefs OKW hierzu vom 23. 7. 1941 bei W. Hubatsch, aaO, S. 142–144.
[306]) HM 1941 S. 401 Nr. 787.
[307]) HVBl. 1941 B S. 334 Nr. 524.
[308]) BA NS 6/336.
[309]) LVBl. 1941 S. 560 Nr. 898.
[310]) W. Hubatsch, aaO, S. 145–147.
[311]) BA-ZNS WAllg.
[312]) HM 1941 S. 420 Nr. 820.

Zeittafel

August 1941

1. 8. 1941 Neue *Wehrbezirkseinteilung* für das Deutsche Reich[313]).

1. 8. 1941 Neuerrichtung von *technischen Wehrmachtfachschulen*[314]).

1. 8. 1941 Vorschriften des OKH/VA für die *Ergänzung der Beamten des höheren Dienstes im Personalprüfwesen des Heeres*[315]).

1. 8. 1941 Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) VA über die *Ausbildung der Heeresverwaltungsbeamten des nichttechnischen Dienstes während des Krieges*[316]).

6. 8. 1941 Richtlinien Hitlers für das *Verhalten der Wehrmacht in religiösen Fragen gegenüber der Bevölkerung in den neu besetzten Ostgebieten*[317]).

6. 8. 1941 Verleihung des *Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes* an den rumänischen Staatsführer General Antonescu *als erstem Ausländer*[318]).

12. 8. 1941 *Befehl Hitlers für die Weiterführung der Operationen* als Ergänzung der Weisung Nr. 34 (Verhinderung des Aufbaues einer planmäßigen feindlichen Verteidigungsfront hinter dem Dnjepr, Besitznahme der Krim, des Donezgebietes und des Industriegebietes von Charkow; Beseitigung der in der Mitte der Ostfront weit nach Westen vorspringenden feindlichen Flankenstellungen; Abschließung Leningrads und Vereinigung mit den Finnen)[319]).

13. 8. 1941 Erlaß des OKW/AHA geh. über die *Einstellung ehem. französischer Fremdenlegionäre in das verst. Afrika-Regiment 361*[320]).

14. 8. 1941 Erlaß des OKW/AHA über die Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen der *Geburtsjahrgänge 1900—1923*, die noch nicht im Besitze eines Wehrpasses bzw. eines Ausmusterungs- oder Ausschließungsscheines waren[321]).

---

[313]) RGBl. 1941 I S. 391.
[314]) HVBl. 1941 B S. 334 Nr. 523; vgl. hierzu Fürs.u.Vers.Best. 1941 S. 90 Nr. 181.
[315]) HVwVfgen Bd. 15 Nr. 230.
[316]) HVwVfgen Bd. 15 Nr. 230a).
[317]) ADAP Serie D Bd. XIII.2 S. 438.
[318]) Vgl. A. Hillgruber, Staatsmänner . . . I, S. 615.
[319]) W. Hubatsch, aaO, S. 148—150.
[320]) BA-ZNS vorl. P XLII.
[321]) BA-ZNS vorl. P II.

15. 8. 1941 Bestimmungen des OKW über die *Heranziehung der Umsiedler zum aktiven Wehrdienst*[322]).

18. 8. 1941 Erlaß des OKW über *Berufsfürsorge für versehrte Soldaten des Heeres*, die av oder gvHeimat sind und entweder als dienstunfähig entlassen oder im Wehrdienst weiter verwendet werden sollen[323]).

24. 8. 1941 Zusammenfassung der bisherigen Feldsonderabteilungen A, B und C zu einem *Feldsonderbataillon*[324]).

26. 8. 1941 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die *Wehrüberwachung* und der Verordnung über das *Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz*[325]).

27. 8. 1941 Verfügung über das *Personalprüfwesen des Heeres*[326]).

27. 8. 1941 Verfügung über die *Heereslehrerakademie (HLA)*[327]).

29. 8. 1941 Erlaß des OKW/A Ausl/Abw über die *Beschäftigung von Ausländern als Angestellte und Arbeiter bei Wehrmachtdienststellen*[328]).

30. 8. 1941 Erlaß des OKW/AHA geheim über die *Musterung von Schutzhäftlingen*[329]).

31. 8. 1941 Erlaß des Chefs OKW über den *Schutz der Spezialbetriebe und Uk-Sperre*[330]).

31. 8. 1941 Erlaß über die *Wehrmachttransportleitungen*[331]).

---

[322]) HM 1941 S. 420 Nr. 820.
[323]) HVBl. 1941 B S. 370 Nr. 575.
[324]) HM 1941 S. 451 Nr. 858 u. S. 567 Nr. 1068.
[325]) RGBl. 1941 I S. 532.
[326]) HVBl. 1941 B S. 387 Nr. 626.
[327]) HVBl. 1941 B S. 524 Nr. 776.
[328]) HM 1941 S. 499 Nr. 949.
[329]) BA-ZNS vorl. P XLII.
[330]) HM 1941 S. 443 Nr. 847.
[331]) HVBl. 1941 C S. 523 Nr. 772.

Zeittafel

September 1941

1. 9. 1941 Künftige Führung der Angehörigen der Luftwaffe, denen das *Bild des Reichsmarschalls* oder der *Ehrenpokal für besondere Leistung im Luftkrieg* verliehen wird, in einer besonderen *Ehrenliste der deutschen Luftwaffe,* die laufend im Luftwaffen-Verordnungsblatt erscheint[332]).

1. 9. 1941 Herauslösung des *Zentralarchivs für Krankenurkunden* aus der Militärärztlichen Akademie und Umbenennung in *Zentralarchiv für Wehrmedizin* unter Erweiterung seiner wehrmedizinischen, versorgungsärztlichen und wissenschaftlichen Aufgaben[333]).

1. 9. 1941 Errichtung der *Wehrmachtbauschule Breslau*[334]).

3. 9. 1941 Verfügung des OKH (ChHRüst u. BdE) AHA geheim über die *Entlassung minderkriegsbrauchbarer Soldaten*[335]).

6. 9. 1941 *Hitlers Weisung Nr. 35* für den Angriff der Heeresgruppe Mitte auf Moskau (Ende September)[336]).

8. 9. 1941 Anordnung des OKW/AWA für die *Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener*[337]).

9. 9. 1941 Erlaß des OKW/AHA gKdos. über den *Einsatz ausländischer Freiwilliger im Kampf gegen die Sowjetunion*[338]).

15. 9. 1941 *Aufstellung der Feldzeuggruppen* 1 (Berlin), 2 (Kassel) und 3 (München); *Auflösung der Feldzeuginspizienten* 1–4. Die Feldzeuggruppen sind dem Feldzeugmeister unterstellt[339]).

16. 9. 1941 Beauftragung der Befehlshaber in den besetzten Gebieten mit der *Niederschlagung der kommunistischen Aufstandsbewegung*[340]).

16. 9. 1941 Vereinbarung betr. den Dienst der Angehörigen der *Deutschen Volksgruppen in Kroatien* in der kroatischen Wehrmacht[341]).

---

[332]) LVBl. 1941 S. 655 Nr. 1080.
[333]) HM 1941 S. 481 Nr. 927.
[334]) HVBl. 1941 B S. 371 Nr. 576.
[335]) BA-ZNS ES: Minderkriegsbrauchbare.
[336]) W. Hubatsch, aaO, S. 150–153.
[337]) IMT Bd. XXVII S. 274–283.
[338]) BA-ZNS vorl. P XXXVIII.
[339]) HM 1941 S. 480 Nr. 925.
[340]) W. Hubatsch, aaO, S. 128; KTB-OKW Bd. I S. 1068.
[341]) BA-ZNS S 37.

16. 9. 1941 Aufstellung von deutschen *Schutzgruppen aus Reichsdeutschen in den Niederlanden*[342]).

22. 9. 1941 *Hitlers Weisung Nr. 36* für die Operation in Nord- und Mittelfinnland (Vernichtung der um Murmansk und im Zuge der Murmansk-bahn stehenden Feindkräfte)[343]).

23. 9. 1941 Verfügung des OKH/PA über die *Entlassung dienstunfähiger Offiziere während des Krieges*[344]).

27. 9. 1941 Fernschreiben des OKW Nr. 5115/41 geh. über *Ausländer in der deutschen Wehrmacht*[345]).

28. 9. 1941 Stiftung des Kriegsordens des *Deutschen Kreuzes*[346]).

28. 9. 1941 Einführung des *Eichenlaubs mit Schwertern* und des *Eichenlaubs mit Schwertern und Brillanten* zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes[347]).

30. 9. 1941 Erlaß des OKW/W Vers über die *Versorgung für die Angehörigen ausländischer Freiwilligenverbände,* die im Rahmen der deutschen Wehrmacht am Kriege gegen die UdSSR teilgenommen haben, und ihre Hinterbliebenen[348]).

Oktober 1941

1. 10. 1941 Auflösung der *Kirchenbuchstelle beim Evangelischen Feldbischof der Wehrmacht*[349]).

1. 10. 1941 Aufstellung der *Heereslehrer-Akademie Godesberg*[350]).

---

[342]) BA-MA Az. 6861/Müller, W.A. vom 29. 1. 1975.
[343]) W. Hubatsch, aaO, S. 154, 156; vgl. hierzu die Besonderen Anordnungen des OKW/WFSt vom 5. 10. 1941 zur Weisung Nr. 36 (W. Hubatsch, aaO, S. 157), Hitlers Weisung Nr. 37 vom 10. 10. 1941 (W. Hubatsch, aaO, S. 161), Durchführungsbestimmungen des OKW/WFSt Nr. 1 vom 7. 11. 1941 und Nr. 2 vom 21. 11. 1941 (W. Hubatsch, aaO, S. 164 u. 167).
[344]) HVBl. 1941 B S. 267 Nr. 402.
[345]) BA-ZNS vorl. P XLII.
[346]) RGBl. 1941 I S. 593.
[347]) RGBl. 1941 I S. 613.
[348]) HM 1941 S. 537 Nr. 992.
[349]) HVBl. 1941 B S. 479 Nr. 749.
[350]) HVBl. 1941 C S. 524 Nr. 776.

1. 10. 1941 Verlegung der *Ingenieuroffizier-Akademie* nach Vaihingen bei Stuttgart[351]).

1. 10. 1941 Bildung eines *aktiven M.A.-Offizierkorps* in der Kriegsmarine[352]).

4. 10. 1941 *Vorstoß gegen Moskau und Woronesh* (—5. 12.)[353]).

9. 10. 1941 *Erklärung des Reichspressechefs Dr. Dietrich* über die bevorstehende Vernichtung der letzten sowjetischen Heeresgruppe[354]).

9. 10. 1941 Einführung neuer *Amtsbezeichnungen der Leiter und Lehrer an Heeresschulen*[355]).

10. 10. 1941 Verordnung über die *Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Soldaten*[356]).

15. 10. 1941 Aufstellung der *Heereswaffenmeisterschule II* in Offenburg (Baden); Umbenennung der Heereswaffenmeisterschule Berlin-Treptow in *Heereswaffenmeisterschule I;* Auflösung der Heereswaffenmeisterschule in Payerbach[357]).

28. 10. 1941 Verfügung des OKH/GenStdH/GenQu über das *Verhalten der Truppe im Ostraum*[358]).

November 1941

1. 11. 1941 Errichtung der *Wehrmachtfachschulen für Technik* in Hamburg, Salzburg und Posen[359]).

1. 11. 1941 Bildung der *Betreuungshelferinnenschaft*[360]).

---

[351]) HVBl. 1941 C S. 565 Nr. 828.
[352]) MVBl. 1941 S. 562 Nr. 526.
[353]) HVBl. 1942 B S. 127.
[354]) Vgl. C. Brinitzer: Hier spricht London. Von einem, der dabei war. Hamburg 1969, S. 152 f.
[355]) HVBl. 1941 B S. 480 Nr. 752.
[356]) RGBl. 1941 I S. 641; hierzu: Zusätze des OKH/PA (BA-ZNS HPA IV E und HVBl. 1942 B S. 23 Nr. 36).
[357]) HM 1941 S. 481 Nr. 926.
[358]) IMT Bd. XXXV S. 84—86.
[359]) HVBl. 1941 B S. 474 Nr. 734.
[360]) HM 1941 S. 549 Nr. 1027.

4. 11. 1941 Verordnung des Chefs OKW über die *Rechtsverhältnisse der Ergänzungswehrmachtbeamten*[361]).

4. 11. 1941 Ausdehnung des Tragens des *Ärmelstreifens „Afrika"* (vgl. 18. 7. 1941) auf sämtliche der Panzergruppe Afrika unterstehenden Verbände[362]).

6. 11. 1941 Nicht zur Veröffentlichung bestimmter Befehl Hitlers über die Ermächtigung des Reichsministers des Innern zur Genehmigung der *nachträglichen Eheschließung* von Frauen mit gefallenen oder im Felde verstorbenen Wehrmachtangehörigen[363]).

11. 11. 1941 Erlaß des OKW/AHA/Ag E, geheim, über die *Einstellung ehem. französischer Fremdenlegionäre in das verst. Afrika-Regiment*[364]).

14. 11. 1941 Verwaltungsbestimmungen des OKH (ChHRüst u. BdE) für die durch die NSKK-Transportstandarte Speer aufgestellten *Tr-Einheiten des Heeres*[365]).

17. 11. 1941 Verfügung des OKH/GenStdH/Org Abt (I), gKdos, über die *Auflösung von Inf.Div.*, die an der Ostfront sehr schwer angeschlagen waren[366]).

18. 11. 1941 *Abwehrkämpfe um Kalinin* (—14. 12.)[367]).

19. 11. 1941 Einführung einer *Frontflugspange für Transportflieger* durch RdL u. ObdL[368]).

Dezember 1941

2. 12. 1941 *Hitlers Weisung Nr. 38* zur Verlegung des Luftflottenkommandos 2 und des II. Fliegerkorps von der mittleren Ostfront nach Süditalien und Nordafrika[369]).

---

[361]) HVBl. 1941 A S. 45 Nr. 38.
[362]) HVBl. 1941 B S. 491 Nr. 778.
[363]) BA R 2/22 426.
[364]) BA-ZNS vorl. P XLII.
[365]) BA-ZNS WAllg.
[366]) BA-ZNS ES: Divisionen. Dabei: Durchführungsbestimmungen für die Auflösung von Divisionen und Truppenteilen.
[367]) HVBl. 1942 B S. 127.
[368]) LVBl. 1941 S. 1082 Nr. 1886.
[369]) W. Hubatsch, aaO, S. 169 f.

4. 12. 1941 Genehmigung des ObdH zum Tragen des Hoheitsabzeichens (Heer) außer an der Mütze auch an der Feldbluse der Angehörigen der *Aktion (Tr)* als Anerkennung für die bisher im Ostfeldzug bewiesenen außergewöhnlichen Leistungen[370]).

5. 12. 1941 Beginn der *russischen Gegenoffensive gegen die Heeresgruppe Mitte.*

7. 12. 1941 Richtlinien Hitlers für die *Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten*[371]).

8. 12. 1941 *Hitlers Weisung Nr. 39* zur sofortigen *Einstellung aller größeren Angriffsoperationen im Osten und zum Übergang zur Verteidigung*[372]).

8. 12. 1941 *Kriegserklärung Chinas* (Tschungking-Regierung).

11. 12. 1941 Deutsche und italienische *Kriegserklärung an die USA*[373]), vier Tage nach dem japanischen Überfall auf Pearl Harbor, dem Hauptstützpunkt der US-Pazifik-Flotte.

11. 12. 1941 *Kriegserklärungen* der Dominikanischen Republik, Guatemalas, Kubas und Nikaraguas.

12. 12. 1941 *Kriegserklärungen* El Salvadors, Haitis und Honduras.

14. 12. 1941 *Umbenennung im Wehrmachtführungsstab:* Der Chef der Abteilung Landesverteidigung im OKW/WFSt/Abt. L führt nunmehr die Dienstbezeichnung *Stellvertretender Chef des Wehrmachtführungsstabes (Stellv.Chef WFSt).* Die Bezeichnung *Abteilung Landesverteidigung (L),* entfällt[374]).

---

[370]) HM 1941 S. 651 Nr. 1214.

[371]) IMT Bd. XXXVII S. 570–574; vgl. hierzu die Erste DurchfVO des Chefs OKW vom 12. 12. 1941 (IMT Bd. XXVI S. 245–249).

[372]) W. Hubatsch, aaO S. 171–174; vgl. hierzu die Weisung des ObdH für die Aufgaben des Ostheeres im Winter 1941/42 vom 8. 12. 1941 (KTB-OKW Bd. I S. 1076–1082); vgl. auch die Weisungen des Chefs OKW/WFSt vom 15. 12. 1941 (W. Hubatsch, aaO, S. 175). Jürgen Rohwer und Eberhard Jäkkel (Hrsgb.): Kriegswende Dezember 1941. Koblenz 1984.

[373]) ADAP Serie D Bd. XIII,2 S. 817, IMT Bd. XXX S. 579–581.

[374]) AN 1942 Nr. 203.

Personenregister

A

Albrecht, Conrad 91
Antonescu, Ion 268, 416

B

Badoglio, Pietro 401
Bastian, Max 54
Below, Nicolaus von 50
Berger, Gottlob 12, 384
Blaskowitz, Johannes 101, 107, 267
Blomberg, Werner von 49, 158
Bock, Fedor von 267
Bodenschatz, Karl 50, 73
Bormann, Martin 14, 50, 291, 376
Brandt, Karl 50
Bratianu, Constantin 268
Brauchitsch, Walther von 4, 46, 105, 238, 257, 267, 283, 384
Brinkforth, Hubert 267, 406
Brückner, Wilhelm 50
Bürckel, Joseph 107

C

Canaris, Wilhelm 51
Carls, Rolf 91
Christian X., König von Dänemark 104
Christiansen, Friedrich 106
Croon, Helmuth 28

D

Daluege, Kurt 12
Decker, Wilhelm 228
Degrelle, Léon 247
Dietl, Eduard 267, 273, 396
Dietrich, Otto 50, 420
Drogand, Wilhelm 52, 397

E

Eberhardt, Friedrich 27
Engel, Gerhard 50, 166, 257

F

Falkenhausen, Alexander von 106
Falkenhorst, Nikolaus von 104, 393
Fellgiebel, Erich 51
Felmy, Helmuth 412
Forster, Albert 27, 100
Franco, Francesco 247
Frank, Hans 100, 102, 103
Franke, Josef 228
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 266
Frick, Wilhelm 3
Fritsch, Werner Frhr. von 256, 384
Fromm, Friedrich 61, 238, 388, 391
Funk, Walther 3

G

Galland, Adolf 268
Geisler, Hans 98
Gienanth, Kurt Frhr. von 101
Goebbels, Joseph 238
Göring, Hermann 2–4, 7, 32, 50, 73, 102, 158, 259, 267, 269, 335, 398, 412
Goetze, Friedemann 27
Goldbeck, Gerhard 301
Gutterer, Leopold 238

H

Hacker, Heinrich 26
Håkon VII., König von Norwegen 104
Halder, Franz 32, 43, 125 f.
Hansen, Erik 401
Hassell, Ulrich von 238
Heitz, Walter 54, 100
Heß, Rudolf 3
Hewel, Walther 50
Heydrich, Reinhard 12
Hierl, Konstantin 28, 32, 278, 382
Himmler, Heinrich 47, 50, 111, 241, 346, 385, 392
Hindenburg, Paul von Beneckendorff und von 267
Hinkel, Heinrich 103
Hitler, Adolf 1–4, 8 f., 13, 15 f., 22–24, 27, 32, 43 f., 46 f., 49 f., 52–54, 61, 68 f., 99–112, 123, 125, 128, 143 f., 148–151, 153, 158 f., 164–167, 205 f., 238, 241 f., 245 f., 248, 251, 257, 259, 261 f., 265, 267–273, 277–279, 281 f., 286–288, 292–294, 299 f., 302, 315, 318, 328 f., 332–335, 355, 371, 381–386, 388–391, 393–400, 402–416, 418 f., 421 f.
Hoffmann, Heinrich 50
Hühnlein, Adolf 7
Huntziger, Charles 107, 397

J

Jacob, Alfred 278
Jeschonnek, Hans 73
Jodl, Alfred 50 f., 271

K

Kaupisch, Leonhard 104
Keitel, Wilhelm 3, 47, 50, 107, 397
Kesselring, Albert 99, 267
Kitzinger, Karl 278
Kluge, Günther von 267
Koch, Erich 111 f., 414
Krupp, Gustav von Bohlen und Halbach 269
Küchler, Georg von 100, 267
Kutschera, Franz 109
Kvaternik, Slavko 109

L

Lammers, Hans-Heinrich 3, 47
Leeb, Emil 67
Leeb, Wilhelm Ritter von 355
Leopold III., König von Belgien 106
Leopold, Prinz von Bayern 267
Ley, Robert 278, 285
List, Wilhelm 110, 267
Löhr, Alexander 267
Loerzer, Bruno 73
Lohse, Hinrich 111, 112, 414
Ludendorff, Erich 267
Lutze, Viktor 13, 27

M

Mackensen, August von 82, 267
Maniu, Juliu 268
Marcks, Erich 398
Marras, Efesio Luigi 401
Marschall, Wilhelm 91
Milch, Erhard 73, 95, 98
Mölders, Werner 268
Mootz, Hermann 91
Morell, Theo 50
Moscardo, Ituarte José 246
Mussolini, Benito 257, 301

N

Napoleon I., Bonaparte 354
Nebel, Rudolf 84

O

Olbricht, Friedrich 391

P

Pfeffer-Wildenbruch, Karl 17
Prien, Günther 386
Puttkamer, Karl Jesco von 50

R

Raeder, Erich 91, 158, 267, 271, 346
Rainer, Friedrich 109
Rattenhuber, Hans 44
Reichenau, Walter von 267
Reinecke, Hermann 51
Ribbentrop, Joachim von 47, 246
Rintelen, Enno von 401
Ritter, Karl 246
Rommel, Erwin 50
Rosenberg, Alfred 111 f., 183, 282 f., 291, 414
Rundstedt, Gerd von 100 f., 108, 267 f., 288

S

Saalwächter, Alfred 91
Schaumburg, Ernst 107
Scherff, Walter 53
Schirach, Baldur von 14
Schmundt, Rudolf 49 f., 271
Schniewind, Otto 91
Schrader, Otto von 91
Schröder, Ludwig von 8
Schuster, Karlgeorg 110
Seyß-Inquart, Arthur 102, 105 f., 395
Siburg, Hans 106
Simon, Gustav 107
Sonntag, Walther 53
Speidel, Wilhelm 401
Stalin, Jossif 413
Stauning, Thorvald 104
Streccius, Alfred 107 f.
Stülpnagel, Joachim von 61
Stülpnagel, Otto von 108
Stumpff, Hans-Jürgen 98

T

Terboven, Josef 104, 394
Thomas, Georg 4, 51, 238
Tito, Josip 413
Todt, Fritz 3, 10, 32, 68, 278, 392

U

Uiberreither, Siegfried 109

V

Vollard-Bockelberg, Alfred von 106 f.

W

Wagner, Eduard 57, 125
Wagner, Robert 107 f.
Warlimont, Walter 50
Weichold, Eberhard 92
Weizsäcker, Ernst Frhr. von 247
Wilhelm I., Deutscher Kaiser und König von Preußen 266, 355
Wilhelm II., Deutscher Kaiser und König von Preußen 158, 266 f.
Wilhelmina, Königin der Niederlande 105
Winkelmann, Henri Gerard 105
Winter, Paul 51
Witzleben, Erwin von 278
Wolff, Karl 50

Sachregister

A

Abfindung → *Besoldung*

Abrechnungsintendanturen 83, 361

Abschlußzeugnis (früher „Reifezeugnis“ genannt) einer in die „Reichsliste“ eingetragenen „Fachschule“ (früher „Höhere Technische Lehranstalt“ genannt) 367

Abschnittsbaustäbe 30

Abwicklungsämter der Kriegsmarine 92

Abzeichen 320–325
Abzeichen für Blockadebrecher 276 – Abzeichen für Militärschüler der Fliegertechnischen Vorschulen, die zur Fliegertruppe übertreten 409 – Abzeichen für Schüler der Heeresunteroffiziervorschulen 408

Adjutantur der Wehrmacht beim Führer 49 f.

Adjutantur Generalfeldmarschall von Mackensen 82

›Adlertag‹
Beginn des verschärften Luftkrieges gegen England am 13. 8. 1940 399

2. Admiral der Ostseestation/Nordseestation 385

ältere Geburtsjahrgänge; Entlassung 377 f.

Ärmelstreifen
Ärmelstreifen „Afrikakorps“ 414 – Ärmelstreifen „Afrika“ 421 – Ärmelstreifen „Großdeutschland“ 401

Ärztliche Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit 115 ff.

Affäre Mechelen 390

Afrika-Regiment
Aufstellung des verstärkten Afrika-Regiments 154 f. – Einstellung ehem. Fremdenlegionäre 421

Akademie für den höheren Intendanturdienst; Studierendenabteilung 83 f.

Aktion Tr 7, 133 f., 422

aktive Dienstpflicht im Kriege
Die Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht während des Krieges 132, 410

Allgemeines Heeresamt 62–64, 388

allgemeines Truppendienstpersonal d. Lw. 198

allgemeines Truppennachrichtenbodenpersonal d. Lw. 197

Analphabeten und Wehrpflichtige, die die deutsche Sprache nicht beherrschten 146

Anerkennung von Abschüssen, Zerstörungen und Schiffsvernichtungen 408

Anerkennungsschreiben des Oberbefehlshabers des Heeres 272 f.

Anerkennungsurkunde des Führers 273 f.

Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht 223–225
Kündigung 5

Annahme- und Entlassungsstellen der Luftgaukommandos 99

Arbeitsdienst → *Reichsarbeitsdienst*

Arbeitsplatzwechsel; Beschränkung des – 5

Arbeitsurlaub 304 f.

Armeebriefstelle 296

Armeefeldpostmeister 296

Arrest
Disziplinare Verhängung von strengem Arrest 389 – disziplinare Verhängung von geschärftem Stubenarrest gegen Offiziere und Wehrmachtbeamte 393

Artilleriemechanikerlaufbahn 193
Artillerieschule 79
Artilleriewaffenwartlaufbahn (Kriegsmarine) 194
Aufhebung der Dienstverpflichtung und Rangverlust an Stelle der Ehrenstrafe der Dienstentlassung 378 f.
Auflösung von Infanterie-Divisionen
Vfg. OKH/GenStdH/Org.Abt. (I), gKdos, vom 17. 11. 1941 über die Auflösung von Inf.Div., die an der Ostfront sehr schwer angeschlagen waren 421
Ausländer
Einstellung in die Wehrmacht 244, 413, 419 – Ausländer als Angestellte oder Arbeiter bei Wehrmachtdienststellen 417
ausländische Freiwillige
„aus den dem deutschen Volk artverwandten nordischen Ländern" 131 – „artverwandten nordischen Blutes" – Dänen, Flamen, Niederländer und Norweger 243 f., 415, 418
ausländische Freiwilligenverbände im Rahmen der deutschen Wehrmacht und Waffen-SS 245–249, 419
ausländische Orden und Ehrenzeichen; Voraussetzungen für die Annahme 280
Auslandsdeutsche 385
Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr 279

B

Baudienst im Generalgouvernement 103
Baustäbe bei den Küstenbefehlshabern 93
Bautruppe 29 f.
Beamte 206–220
aktive Wehrmachtbeamte 206 f. – Ergänzungswehrmachtbeamte 207 – Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes (d.B.) 207 – Wehrmachtbeamte zur Verfügung (z.V.) 207 – Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer (a.K.) 207 – Amtsbezeichnungen und Besoldungsgruppen der Wehrmachtbeamten 209–211, 415, 420 – Wehrmachtbeamte („alte Nationalsozialisten") 211 – Lehrer im Wehrmachtfachschuldienst 211 – Wehrmachtbeamte als „Kombattanten" 212, 409 – Die Laufbahnen der Wehrmachtbeamten 213–220, 416 – Beamte des gehobenen technischen Dienstes; Voraussetzungen 367 – Beamte des mittleren technischen Dienstes 367 – Zulassung von Planbeamten des mittleren nichttechnischen Heeresverwaltungsdienstes zur Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes (Heeres-Zahlmeister-Laufbahn) 367 f. – Ausbildung der Heeresverwaltungsbeamten des nichttechnischen Dienstes während des Krieges 416
Beamtenrecht 5
Beauftragter für den motorisierten Transport in der Kriegswirtschaft 7
Befehlshaber
der deutschen Truppen in Dänemark 104 f. – der deutschen Truppen in Norwegen 104 – des Ersatzheeres 388 – der deutschen Heeresmission in Rumänien 401 – der deutschen Militärmission (Luftwaffe) in Rumänien 401
Beförderungen 251–266
Allgemeine Beförderungsbestimmungen für Soldaten 251 f. – Beförderung der Unteroffiziere und Mannschaften 252–256 – Beförderung der Offiziere des Heeres 256–258 – Beförderung der Offiziere der Kriegsmarine 258 f. – Beförderung der Offiziere der Luftwaffe 259 f. – Beförderung der Offiziere d.B. und z.V. aller Wehrmachtteile 260 f. – Sonderbeförderungen in der Wehrmacht 261–264 – Offz., Uffz. u. Mannsch., die der Legion Condor angehört hatten 261 – Beförderungen der Hauptleute aus der alten Armee 261 – Einreihung der Stabsoffiziere des ehem. österr. Bundesheeres 261 – Beförderungen aus Anlaß des 25. Jahrestages des Weltkriegsbeginns und der Schlacht bei Tannenberg am 27. 8. 1939 261 f. – Wiederbeförderung ehem. Offiziere 262 – Beförderung der

schwerstbeschädigten Soldaten 262 f. – Beförderung von gefallenen, gestorbenen oder vermißten Soldaten 263, 420 – Beförderung der kriegsgefangenen und internierten Soldaten 264 – Ernennung und Beförderung der Wehrmachtbeamten 264 f. – Beförderung gestorbener oder vermißter Wehrmachtbeamter 265 – Beförderung in Kriegsgefangenschaft geratener oder internierter Wehrmachtbeamter 265 – Beförderung dienstentlassener Wehrmachtbeamter 265 f. – Beförderung der Wehrmachtbeamten d. B. 266

Bekleidungsunteroffiziere 191

Belgien
Beginn der deutschen Offensive am 10. 5. 1940 394 – Kapitulation der belgischen Armee am 28. 5. 1940 396 – Bestellung eines Militärbefehlshabers in Belgien (ab 28. 6. 1940: Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich) 106 – Erlaß Hitlers vom 18. 5. 1940 über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich 106 – Befehl Hitlers vom 18. 7. 1940 zur Freilassung der kriegsgefangenen belgischen Soldaten 398

belgische Freiwillige für die Ostfront 247 f.

Belohnung für ausgezeichnete Leistungen im technischen Wartungsdienst der Luftwaffe 413

Benachrichtigung
der Angehörigen gefallener, verstorbener oder vermißter deutscher Soldaten usw. 317 f. – der Angehörigen nach Vollstrekkung der Todesstrafe im Kriege 318 f.

Bergarbeiter; Beurlaubung von Soldaten, die im Zivilberuf Bergarbeiter waren, zur Arbeitsaufnahme im Bergbau (von Juni 1939 bis März 1940) 306 f.

Berufsausbildung der langdienenden Unteroffiziere und Mannschaften auf den Fachschulen der Wehrmacht → *Fachschulwesen*

Berufsfürsorge für die Wehrpflichtigen 362
VO vom 18. 9. 1940 über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege 400 – Erlaß OKW vom 18. 8. 1941 über Berufsfürsorge für versehrte Soldaten des Heeres, die av oder gvH sind und entweder als dienstunfähig entlassen oder im Wehrdienst weiter verwendet werden sollten 417

Berufssoldaten; Rangverlust und Aufhebung der Dienstverpflichtung an Stelle der Ehrenstrafe der Dienstentlassung 378 f.

Beschwerdeordnung für die Angehörigen der Wehrmacht vom 8. 4. 1936 335 f.

besetzte Gebiete
Erlaß Hitlers vom 9. 5. 1940 über die Verwaltung der besetzten Gebiete Frankreichs, Luxemburgs, Belgiens und Hollands 105, 394 – Militär- und Zivilverwaltung 110–112 – Erlaß Hitlers vom 7. 7. 1940 über das Verhalten der Wehrmacht in den besetzten Westgebieten 397 – Vfg. des ObdH vom 31. 8. 1940 über Erziehung und Haltung der Truppe im besetzten Gebiet 400 – Merkblatt des ObdH vom 26. 9. 1940 für das Verhalten von deutschen Soldaten gegenüber der polnischen Bevölkerung 401 – Erlaß des Chefs OKW vom 22. 6. 1941 über die Verwaltung der besetzten Gebiete der UdSSR 412 (→ *Sowjetunion*) – Beauftragung der Befehlshaber in den besetzten Gebieten mit der Niederschlagung der kommunistischen Aufstandsbewegung (16. 9. 1941) 418 – Vfg. des OKH/GenStdH/GenQu vom 28. 10. 1941 über das Verhalten der Truppe im Ostraum 420 – Richtlinien Hitlers vom 7. 12. 1941 für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten 422

Besoldung der Soldaten und Wehrmachtbeamten 346–353

Besoldungsrecht
Erlaß des OKW vom 6. 1. 1941 über die Neuordnung des Besoldungsrechts 404

Betreuungshelferinnenschaft 234, 420

Betriebsfürsorgerinnen 231

Bewährungstruppen 336–338
Bewährungstruppe 500 338, 403, 405
›Bild des Reichsmarschalls im Silberrahmen‹ 270, 418
Binnenschiffahrt 407
›Blaue Divison‹ 246 f.
Bootsmannslaufbahn 192
Bootssteuermannslaufbahn 192
Bordfunker (Fliegerschützen) 196
Bordmechaniker (Fliegerschützen) 196
Bordwarte 196
Brieftaubenmeister 190
britische Kanalinseln
Besetzung der britischen Kanalinseln Jersey, Guernsey und Alderney vom 30. 6.–1. 7. 1940 397

C

Charakterverleihungen
Befehl Hitlers vom 4. 12. 1940 über den Wegfall der Verleihung des Charakters eines höheren Dienstgrades 403
Chef des Deutschen Verbindungsstabes beim Admiralstab der Königlich Italienischen Marine 92
Chef des Deutschen Verbindungsstabes beim italienischen Heer 401
Chef der deutschen Wehrmachtmission in Rumänien 401
Chef des Heeresjustizwesens 64
Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres 61 f., 388
Chef der Militärverwaltung in Frankreich 107 f.
Chef des Oberkommandos der Wehrmacht → *Oberkommando der Wehrmacht*
Chefs der Zivilverwaltungen in Lothringen, Elsaß und Luxemburg 107
Chefs der Zivilverwaltungen in der Untersteiermark sowie in den besetzten Gebieten Kärntens und der Krain 109, 407

D

Dänemark
Besetzung durch das Höhere Kommando zbV XXXI 104, 393 – Deutscher Gesandter in Kopenhagen und Bevollmächtigter des Reiches 104 – Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark 104 f., 394 – Freikorps Dänemark 248
Danzig
Besetzung polnischer Stützpunkte durch SS-Heimwehr und Landespolizei 46, 381 – Freie Stadt; vollziehende Gewalt 100
Deutsche Arbeitsfront (DAF) in der Wehrmacht 396
Deutscher General beim Hauptquartier der italienischen Wehrmacht 401
Deutsche Heeresbücherei 82
Deutsches Kreuz 271 f., 419
Deutsche Rangordnung 158 f.
Deutsches Rotes Kreuz 10
Deutsches Schutzwall-Ehrenzeichen 278
Deutsche Verdienstmedaille 277
Dienstaufwandentschädigung der Generale 353 f.
Dienstauszeichnung 278
Dienststellen für Eignungsuntersuchungen 82
Dienststellungsabzeichen für Sonderlaufbahnen 321–323
Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte 335
Dienstverhältnis
zwischen Soldaten und Wehrmachtbeamten 163 – zwischen Soldaten und Angestellten und Arbeitern 163
Dienstverpflichtung der Soldaten
Rangverlust und Aufhebung der Dienstverpflichtung an Stelle der Ehrenstrafe der Entlassung 378
Disziplin und Rechtspflege 327–342
Disziplinarstrafordnungen
VO vom 27. 2. 1940 zur Änderung der Disziplinarstrafordnungen, Regelung

der Unterwerfung des Gefolges unter die Disziplinarstrafgewalt 391
Disziplinarstrafrecht 332–334, 387
Divisionen des Ersatzheeres 387
Dotationen 354 f.
Dreimächtepakt; Unterzeichnung des – am 27. 9. 1940 in Berlin 401, 406

E

Eheschließung
von Angehörigen der deutschen Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges im Ausland 301 f. – nachträgliche 302, 421 – → *Heiratsordnung*
Ehrenbezeigungen, Grußpflichten 313–315
Ehrenblatt des deutschen Heeres 272
Ehrengerichtsbarkeit der Offiziere 334 f.
Ehrenliste der deutschen Luftwaffe 270, 418
Ehrenpokal für besondere Leistung im Luftkrieg 270, 391, 418
Ehrenschale für hervorragende Kampfleistungen 270
Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege 277 f.
Einberufungsbefehl A Muster C; Ersetzung der Gestellungsbefehle 114, 386
Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetz (EWFVG) 363
Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG) 343 f.
Eisenbahnbetriebstruppen 85
Eisenbahntruppen 85
Eisernes Kreuz 266 f., 406 → *Orden und Ehrenzeichen*
Elsaß, Lothringen, Luxemburg
Bestellung von Chefs der Zivilverwaltungen gemäß Erlaß Hitlers vom 2. 8. 1940 über die vorläufige Verwaltung im Elsaß und in Lothringen sowie in Luxemburg 107, 399 – Ausübung der militärischen Hoheitsrechte durch die Ob. Bfh. der Armeen 107 – Ausübung der militärischen Hoheitsrechte durch den ObdH (BdE) nach den im Reich gültigen Bestimmungen 107, 402 – VO vom 8. 5. 1941 über die Einführung der Arbeitsdienstpflicht im Elsaß 409
Entlassungen
Grundsätze des Entlassungsrechts 369 – auf Grund zwingenden Rechts und aus rassepolitischen Gründen 370 f. – der Angehörigen älterer Geburtsjahrgänge 377 f. – von minderkriegsbrauchbaren Soldaten 139–141 – von geisteskranken Soldaten 141 – wegen Dienstunfähigkeit (DU) 372 f. – kinderreicher Väter 377 – von Soldaten zur Einweisung in ein Konzentrationslager 377 – wegen mangelnder Eignung 373 – (oder Nichtheranziehung) wegen Unabkömmlichstellung (Uk-Stellung) 375 – wegen unehrenhafter Handlungen oder anderer schwerer Verfehlungen 374 – Erlaß des OKW vom 10. 10. 1939 über die Entlassung von Soldaten des letzten Drittels des Geburtsjahrgangs 1919 und jünger im Ersatzheer zum Studium 386 – Vfg. OKH (ChHRüst u. BdE) vom 23. 7. 1940 über die Entlassung der weltkriegsgedienten Unteroffiziere und Mannschaften der Geburtsjahrgänge 1896 und älter 398 – Erlaß des OKW/AHA vom 11. 2. 1941 über die Entlassung von Zigeunern und Zigeunermischlingen aus dem aktiven Wehrdienst 405 – Anordnung Hitlers vom 31. 5. 1941 über die beschleunigte Entlassung sämtlicher Jesuiten aus der Wehrmacht 411 – Erlaß des OKW/AHA/S In vom 10. 7. 1941 über die Einstellung und Entlassung Tuberkulöser 414 – Vfg. OKH (ChHRüst u. BdE) AHA geh. vom 3. 9. 1941 über die Entlassung minderkriegsbrauchbarer Soldaten 418 – Vfg. OKH/PA vom 23. 9. 1941 über die Entlassung dienstunfähiger Offiziere während des Krieges 419
Entlassungsrecht; Grundsätze 369 f.
Entlassungsstellen der Luftgaukommandos 99

Erbkranke 145 f.
Erfassung 1940
Anordnung vom 8. 3. 1940 über die Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1940 392
Ergänzungswehrmachtbeamte
VO des Chefs OKW vom 4. 11. 1941 über die Rechtsverhältnisse der Ergänzungswehrmachtbeamten 421 – → *Beamte*
Ersatzbedarf der Wehrmacht 1941 118, 123 f., 410
Ersatzbestimmungen vom 28. 8. 1939 381
Ersatzverpflegungsmagazine 83
Eupen → *Belgien*

F

Facharbeiter der Mangelberufsliste (FM) 384
Fachschullehrer; Besoldung 353
Fachschulwesen im Kriege 364–367, 402, 412, 414–416, 418, 420
Fahnen und Standarten, Kommandoflaggen 319 f., 404, 406
Fahnen der Luftwaffe 97, 398, 405, 414
Fahnenflucht 393
Fahnenjunker-Unteroffiziere; Besoldung nach der Reichsbesoldungsordnung C 351
Fahnenschmiede 188
Fahrtruppenschule 80
Fallschirm-Jäger-Regiment 1, Erdkampfeinsatz 99
Familienunterstützung 46, 397
Fechtende Truppen des Feldheeres 84 f.
Feldgendarmerie 87, 222, 338 f.
Feldheer; Einteilung der Truppen 84–90
Feldkassen 361
Feldpolizeibeamte 222
Feldpost 295–297
Feldpostamt 296
Feldpostbeamte; Regelung des Dienstverhältnisses 222 f., 385
Feldpostleitstelle 296
Feldpostmeister 296
Feldpostprüfstellen 297
Feldpostübersicht 297
Feldsonderabteilungen 336 f., 389
Feldsonder-Bataillon 337, 417
Feldzeuggruppen 418
Fernschreiblaufbahn 193
Ferntrauung 301 f.
Festungsbaustäbe bei den Küstenbefehlshabern 93
Festungshaft 393
Festungskommandanturgericht der Kriegsmarine 93
Festungspionierfeldwebel 190
Feuerwerker 189 – Feuerwerker d. Lw. 198
Feuerwerkerlaufbahn (Kriegsmarine) 193
finnisch-sowjetischer Winterkrieg 388, 392
Finnland
Kriegserklärung Finnlands an die Sowjetunion am 26. 6. 1941 412
Flakartillerie-Schießplatz 99
Flak-Kampfabzeichen 277
Flandern; Freiwilligen-Legion Flandern 248
fliegendes Personal d. Lw. (Land u. See) 196
fliegertechnisches Personal 196 f.
Fliegertechnische Vorschulen 206
Flotten-Kriegsabzeichen 275
Flugführer (Wehrmachtbeamte des gehobenen Dienstes in der Luftwaffe) 400
Flugmeldeabteilung östliche Ostsee in Gotenhafen 93
Flugmeldeabteilung Pillau der Kriegsmarine 93

Flugmeldedienst der Kriegsmarine (weibliches Personal) 235 f.
Flugmeldehelferinnen 236 f.
Flugmelde-Helferinnenschaft der Kriegsmarine 236, 407
Flugmeldelaufbahn (Kriegsmarine) 194
Flugzeugführer 196
Frankreich
Beginn der deutschen Offensive an der Westfront am 10. 5. 1940 394 – Waffenruhe an der Westfront am 25. 6. 1940 397 – Militärbefehlshaber in Paris 106 f. – Militärbefehlshaber Nordfrankreich 107 – Militärbefehlshaber in Belgien, ab 28. 6. 1940 zugleich Militärbefehlshaber in Nordfrankreich 107 – Chef der Militärverwaltung in Frankreich 107 – Kommandant von Paris 107 – Elsaß und Lothringen → *Elsaß* – Ernennung eines Militärbefehlshabers in Frankreich unter Wegfall der Stelle des bisherigen Chefs der Militärverwaltung in Frankreich 108
französischer Freiwilligenverband für die Ostfront 247
Fraueneinsatz in der Kriegswirtschaft 4 f., 409
Fraueneinsatz in der Wehrmacht 230–239
Frauenwalterinnen der DAF, Abt. Wehrmacht 294
Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht im Kriege 126–129
einschränkende Bestimmungen für die Einstellung von Freiwilligen aus der Rüstungsindustrie 129, 414
Freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht 339 ff.
Freiwillige Krankenpflege 233
Freiwilligenmeldestellen 385
Fremdenlegionäre 152–155, 416, 421
Frontarbeiter 10
Frontflugspange 276, 404
Frontflugspange für Nachtjäger 276 – Frontflugspange für Schlachtflieger 276 – Frontflugspange für Transportflieger 276, 421 – Anhänger zur goldenen Frontflugspange 276 – Anhänger zur goldenen Frontflugspange mit Einsatzzahl 276
Fronturlauberzüge (Fu) 303, 388
›Führerhauptquartier‹ 47, 50
Führerschutzkommando 44
Fürsorge und Versorgung für die Angehörigen der Wehrmacht im Kriege 362 f.
Fürsorgerinnen der Kriegsmarinewerften Wilhelmshaven und Kiel 232
Funklaufbahn 193
Funkmeister 190

G

Gauleiter der NSDAP, Nichtheranziehung zum Wehrdienst 376
Gebirgsschießschule 81
Gebührnisse
Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG) vom 28. 8. 1939 381
Gebührnisstellen, Kassen und Zahlstellen 359–362
Gebührnisstelle OKW 360 – Gebührnisstelle OKH I–III 360 – Gebührnisstelle für Freiwillige aus dem Osten 360
Geburtsjahrgänge
Die Heranziehung im Kriege 1939–1941 119–123, 125, 386, 390, 392, 395, 398, 402, 410, 416
Gefolgschaftsmitglieder 393 – → *Angestellte und Arbeiter*
Geheime Feldpolizei 339
Geheimhaltung
Grundsätzlicher Befehl Hitlers für strengste Geheimhaltung vom 11. 1. 1940 281 f., 390
Geistliche usw., röm. kath. 143
Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung (GBV) 2 f.
Generalbevollmächtigter für die Wirtschaft (GBW) 2 f.

Generalbevollmächtigter für technische Nachrichtenmittel 53
General der Nebeltruppen 400
General der Schnellen Truppen 391
General zbV IV beim OKH (ChHRüst u. BdE) AHA 404 f.
Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete 101 f., 387
Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete 102 f., 387
Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen 3
Generalquartiermeister 57
Generalstab des Heeres 55–60
Generalstabsoffiziernachwuchs 78 f.
Gerätverwalter (K) d. Lw. 197
Gericht der Kriegsmarine Berlin 93
Gericht der Küstenbefehlshaber (z. B. westliche Ostsee, Ostfriesland usw.) 93
Gestellungsbefehle; Ersetzung durch „Einberufungsbefehle A Muster C" 114, 386
Gnadenrecht 332
Goldenes Buch der Flieger 270
Goralischer Heimatdienst 103
Gräberfürsorge der Wehrmacht 53
Grenzabschnittskommandos Nord, Mitte und Süd in den besetzten polnischen Gebieten 101
Griechenland 110
italienischer Angriff auf Griechenland am 28. 10. 1940 402 – Beginn des Feldzuges gegen Jugoslawien und Griechenland am 6. 4. 1941 407 – Kapitulation Griechenlands 408
Großkreuz des Eisernen Kreuzes 266 f.
Gruppe Heeresflieger bei der Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens (In E B) im OKH (ChHRüst u. BdE) 81
Grußpflichten, Ehrenbezeigungen 313–315

H

Hauptfeldwebellaufbahn (Kriegsmarine) 194
Hauptfeldwebelzulage 355
Heer
Die Kriegsorganisation und Befehlsverhältnisse im Feld- und Ersatzheer 77–84 – Die Einteilung der Truppen des Feldheeres 84–90 – Befehl Hitlers vom 15. 6. 1940 zur Verminderung des deutschen Heeres auf 120 Divisionen 397 – Befehl Hitlers vom 31. 7. 1940 für die Vergrößerung des deutschen Heeres auf 180 Divisionen bis 1. 5. 1941 im Hinblick auf seinen Entschluß, die Sowjetunion anzugreifen 399
Heeresbeamte → *Beamte*
Heeresfachschulwesen → *Fachschulwesen*
Heeresfeldpostmeister 295
Heeresfeuerwerkerschule in Berlin-Lichterfelde 80, 189 – Heeresfeuerwerkerschule I in Berlin-Lichterfelde 81, 189 – Heeresfeuerwerkerschule II in Tiborlager über Schwiebus 81, 189
Heeres-Flakabzeichen 274, 414
Heeresflieger-Stammabteilung 81
Heeresgasschutzschule 79
Heereslehrerakademie Godesberg 82, 417, 419
Heeresmusikschule Bückeburg 191
Heeresmusikschule Frankfurt a. M. 82
Heeresnachrichtenschule 80
Heeresnachschubführer 58
Heerespersonalamt 60 f.
Heerespsychologen 82
Heeresreit- und Fahrschule 81
Heeresremonteämter 83
Heeres-Remontierungskommissionen 83
Heeres-Sanitätsinspekteur 66 f.
Heeresschule für Hunde- und Brieftaubendienst 82
Heeresstandortgebührnisstellen 360
Heeresstandortkassen 360

Heeresstreifendienst 339, 404 f.
Heeresunteroffizierschulen → *Unteroffizierschulen*
Heeresunteroffiziervorschulen → *Unteroffiziervorschulen*
Heeresverwaltung
in Böhmen und Mähren 84 – für Ersatztruppen in Böhmen und Mähren 84
Heeresverwaltungsamt 69 f.
Heereswaffenamt 67–69
Heereswaffenmeisterschule in Berlin Treptow 80, 188 f. – Heereswaffenmeisterschule I in Berlin-Treptow 81, 189 – Heereswaffenmeisterschule II in Offenburg/Baden 81, 189, 420
Heimatkriegsgebiet 46
Heimatluftschutz 399
Heimatschutzorganisationen 12
Heiratsordnung 297–303, 385
Heiratsordnung des OKW vom 21. 1. 1940 für den besonderen Einsatz der Wehrmacht 390 – Neubekanntgabe am 7. 5. 1941 in der nunmehr gültigen Fassung 409
Helferinnen im Nachrichtenbetriebsdienst des Heeres 234 f.
Hilfsbeobachter 196
Hilfsbetriebsfürsorgerinnen 231
Hilfszug Bayern der NS-Volkswohlfahrt 12
Hitler
Ansprache Hitlers am 23. 11. 1939 über seinen Entschluß zur Westoffensive vor den Oberbefehlshabern usw. 388 – Grundsätzlicher Befehl über Geheimhaltung vom 11. 1. 1940 390 – Rede Hitlers am 24. 1. 1940 vor 7000 Offizieranwärtern 390 – Rede Hitlers am 19. 7. 1940 vor dem Reichstag; Beförderung Görings zum „Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches", von zwölf Generalfeldmarschällen und 19 Generalobersten 398 – Ansprache Hitlers am 18. 12. 1940 vor 5000 Offizieranwärtern 403 – Zweieinhalbstündige Ansprache Hitlers am 30. 3. 1941 vor den Generalen über seine zukünftige ideologische Konzeption gegenüber der UdSSR 406 – Rede Hitlers am 29. 4. 1941 vor 9000 Offizieranwärtern 408 – Ansprache Hitlers am 14. 6. 1941 vor den Oberbefehlshabern über den bevorstehenden Angriff auf die Sowjetunion 412
Hitlers Weisungen für die Kriegführung 382 f., 385–388, 391, 395 f., 398 f., 402–408, 410–416, 418 f., 421 f.
Hitler-Jugend 6 f.
Wehrertüchtigung und Wehrausbildung in der HJ 14 – Lehrgänge der Marine-HJ auf den Reichsseesportschulen 407
Hochgebirgsschießschule 81
Höherer Kommandeur der Marinenachrichtenschulen (HKN) 91
Höhere Kommandos zbV 77
Höhere SS- und Polizeiführer 3 f.
Einsatz von 15 Höh. SS- u. Pol. Fhrn. in den Wehrkreisen 383
Höhere Technische Lehranstalt (später „Fachschule" genannt) 367
Hufbeschlaglehrmeister 188
Hufbeschlagpersonal des Heeres 187 f.
Hufbeschlagpersonal d. Lw. 199

I

Industrietrupps (Unterweisungskommandos) 306
Infanterieschule 79
Infanterie-Sturmabzeichen 273, 389
Ingenieurdienst der Luftwaffe (Soldaten) 197
Ingenieuroffizier-Akademie in Berlin 81, 389, 420
Ingenieuroffizierlaufbahn des Flugzeugwesens in der Luftwaffe 395
Innerer Dienst 281–325
Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres 65 f.
Inspektion des Erziehungs- und Bil-

dungswesens des Heeres (In E B) 170, 391
Inspektion der Motorsportschulen des NSKK 13
Inspizientin der Nachrichtenhelferinnen des Heeres 234, 403
Italien
Kriegserklärung Italiens an England und Frankreich am 10. 6. 1940 396 — Eintritt Italiens in den Feldzug gegen die Sowjetunion am 22. 6. 1941 412

J

Jesuiten; Entlassung 378, 411
jüdische Mischlinge 148—150, 393, 404
Jugenddienstpflicht 6
Jugenddienstverordnung 6
Jugendführer des Deutschen Reiches 6
Jugend-Kriegseinsatz 6
Jugoslawien
Unterzeichnung des Protokolls in Wien am 25. 3. 1941 über den Beitritt Jugoslawiens zum Dreimächtepakt 406 — Staatsstreich in Belgrad am 27. 3. 1941 406 — Hitlers Weisung Nr. 25 vom 27. 3. 1941 für einen Feldzug gegen Jugoslawien in Verbindung mit dem Angriff auf Griechenland, der vom 1. 4. auf den 6. 4. verschoben wird 406 — Beginn des Feldzuges gegen Jugoslawien und Griechenland am 6. 4. 1941 407 — Waffenstillstand mit Jugoslawien am 17. 4. 1941 408 — Kommunistischer Aufstand in Jugoslawien unter Tito gegen die Besatzungsmächte ab 4. 7. 1941 413 — Ernennung von Chefs der Zivilverwaltungen in der Untersteiermark sowie in den besetzten Gebieten Kärntens und der Krain 109, 407 — Unterstellung der Gebiete von Alt-Serbien und Banat unter deutsche Militärverwaltung (Militärbefehlshaber Serbien) 109 — Abtretung von Gebieten an Bulgarien und Italien 109 — Unabhängiger Staat Kroatien 109
Jungschützen der Heeresmusikschule 191

K

Kampfabzeichen der Flakartillerie (Flak-Kampfabzeichen) 277, 404
Kapitulantenhandgeld; Einführung für die zu 4½- bzw. 12jähriger Dienstzeit verpflichteten Soldaten 386
Kavallerieschule 79 f.
Kirchenbuchstelle beim Evangelischen Feldbischof der Wehrmacht; aufgelöst am 1. 10. 1941 419
Kohlenbergbau; Hilfsmaßnahmen 412
Kombattanten; Wehrmachtbeamte als — 409
Kommandeure der Ersatztruppen 387
Kommandoflaggen 319 f. → *Fahnen*
Kommissar der Freiwilligen Krankenpflege 233
Kommissarbefehl
Richtlinien des OKW vom 6. 6. 1941 für die Behandlung sowjetischer politischer Kommissare (Kommissarbefehl) 411
Konzentrationslager
Entlassung von Soldaten zur Einweisung in ein — 377 — Überweisung von Soldaten 336 f.
Korpsführer und Chef der Reichsmotorsportschulen im NSKK 13
Kräftebedarf für Wehrmacht und Rüstungswirtschaft 412, 415
Kräftebedarfsverordnungen 5
Kraftfahrlaufbahn Kriegsmarine 194
Kraftfahrparktruppen 87
Kraftfahrpersonal d. Lw. 197
Kraftfahrschule der Luftwaffe 99
Kraftfahrtechnische Schule der Luftwaffe 99
Kraftfahrunteroffizierlaufbahn d. Lw. 197
Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen bei besonderem Einsatz (Dienstordnungen des Chefs OKW vom 26. 8. 1939 und 6. 6. 1940) 233 f.
Kreta, Luftlandung 410
Kriegsabzeichen

für Hilfskreuzer 275, 408 – für die Marineartillerie 275 f., 412 – für Minensuch-, U-Boots-Jagd- und Sicherungsverbände 275, 400 – für die eingesetzten Flottenstreitkräfte (Flotten-Kriegsabzeichen) 408

Kriegsauszeichnungen der Wehrmacht 266–280

Kriegsauszeichnungen für Ausländer 277

Kriegsbesoldung; Einführung am 1. 4. 1940 für alle nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger 393

Kriegseinsatz des deutschen Volkes 4

Kriegserklärungen
Großbritanniens, Frankreichs, Australiens, Indiens, Neuseelands, der Südafrikanischen Union und Kanadas an Deutschland 382 f. – Deutschlands und Italiens an die USA, vier Tage nach dem japanischen Überfall auf Pearl Harbour, dem Hauptstützpunkt der US-Pazifik-Flotte 422 – Chinas (Tschungking-Regierung), der Dominikanischen Republik, Guatemalas, Kubas, Nikaraguas, El Salvadors, Haitis und Honduras an Deutschland 422

Kriegsgebiet 45

Kriegsgefangene
Befehl Hitlers vom 9. 5. 1940 zur Freilassung der kriegsgefangenen norwegischen Soldaten 394 – Erlaß Hitlers vom 1. 6. 1940 über die Freilassung der kriegsgefangenen holländischen Soldaten 396 – Befehl Hitlers vom 18. 7. 1940 zur Freilassung der kriegsgefangenen belgischen Soldaten 398 – Richtlinien des OKW vom 6. 6. 1941 für die Behandlung sowjetischer politischer Kommissare (Kommissarbefehl) 411 – Erlaß des OKW vom 16. 6. 1941 über das Kriegsgefangenenwesen im „Fall Barbarossa" 412 – Erlaß des OKW vom 26. 6. 1941 über die Erfassung und Behandlung der russischen Kriegsgefangenen 413 – Anordnung des OKW vom 8. 9. 1941 für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener 418

Kriegsgefangenenwesen 88, 315–317

Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend 229 f.

Kriegsmarine → *Marine*

Kriegsmarinesammlung beim Museum für Meereskunde 92

Kriegsschulen des Heeres 78 f.

Kriegssonderstrafrechtsverordnung 328 f.

Kriegsspitzengliederung der Wehrmacht
Der Führer und Reichskanzler, Oberster Befehlshaber der Wehrmacht 49 f. – Adjutantur der Wehrmacht beim Führer 49 f. – Führerhauptquartier 50 – Oberkommando der Wehrmacht 50–54 – Oberkommando des Heeres 54–70 – Oberkommando der Kriegsmarine 70–72 – Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe 73–77

Kriegsstrafverfahrensordnung 329 f.

Kriegsverdienstkreuz 269 f., 394, 398 – → *Orden und Ehrenzeichen*

Kriegsverdienstmedaille 269 f., 399

Kriegsverdienstwimpel 409

Kriegsverwaltungsbeamte 220 f.

Kriegszustand 1

Kroatien
Bildung des Unabhängigen Staates Kroatien 109, 418

Küstenbefehlshaber Dänemark 93

Küstenbefehlshaber östliche Ostsee 92

Küstenbefehlshaber von Ostpreußen 92

L

landeseigene Verbände 245

Landesschützenkompanien usw. 78

Lehranstalt für Heereshunde und Brieftaubenwesen 81 f.

Lehrer des allgemeinbildenden Unterrichts im Heere 404

Lothringen

Erlaß Hitlers vom 2. 8. 1940 über die vorläufige Verwaltung 399 – Übertragung der militärischen Hoheitsrechte am 12. 10. 1940 auf den ObdH (BdE) 402 – VO vom 23. 4. 1941 über die Einführung der Reichsarbeitsdienstpflicht 400 – → *Elsaß*
Luftflotten 95, 97 f.
Luftgaue 95, 98
Luftnachrichten-Helferinnenschaft 236 f., 405, 415
Luftschutz 6 f., 96, 382, 399
Luftschutzdienstpflicht 8–10
Luftschutz-Lehrtrupps 9
Luftschutzwarndienst 9
Luftschutzwarndienst der Kriegsmarine (weibliches Personal) 236
Luftschutzwarndienstthelferinnen 237, 415
Luftwaffe
Die Kriegsorganisation der Luftwaffe 1939–1941 95–100 – Befehl Hitlers vom 10. 12. 1940 über den Einsatz deutscher Fliegerverbände von Italien aus („Sonderunternehmen Mittelmeer") 403
Luftwaffenbefehlshaber Mitte 99
Luftwaffen-Navigations-Lehrschein 413
Luftwaffen-Navigations-Hilfslehrschein 413
Luxemburg → *Elsaß*

M

Malmedy → *Belgien*
Marine
Die Kriegsorganisation der Kriegsmarine 1939–1941 90–94 – Abwicklungsämter der Kriegsmarine 71 – Marinewetterdienst 71 – Marinekommandoamt 71 – Quartiermeisteramt der Seekriegsleitung und Marinekommandoamt 71 – Quartiermeisterstab des OKM 71 – Der Chef des Marinenachrichtendienstes 71 – Marinenachrichteninspektion 71 – Höherer Kommandeur der Marinenachrichtenschulen 71 – Marinerechtsabteilung 71 – Flottenchef 72 – Marinegruppenkommando West 72 – Erprobungskommando für Kriegsschiffsneubauten 72 – kommandiertes Personal der Kriegsmarine zur Lw. 199
Marine-Abnahme-Kommandos I bis V 92
Marineartillerielaufbahn 194
Marinebefehlshaber Dänemark 93
Marinefestungsgebiet 45
Marinegruppenkommando Ost und West 91
Marinehafenbaudirektion in Gotenhafen 93
Marine-Hitlerjugend; Lehrgänge auf den Reichsseesportschulen 14
Marinekompanie des Feldsonderbataillons des Feldheeres 337
Marinekriegsberichterkompanie West 93
Marinenachrichtenabteilung West 92
Marinenachrichteninspektion, Auflösung 91
Marinepropagandakompanie West 93
Marinestandortbauamt Berlin 93
Marinestandortverwaltung Berlin 93
Marinewetterdienst 92
Maschinenlaufbahn 192
Medaillen zur Erinnerung an den 13. März 1938 und 1. Oktober 1938 279
Militäranwärter
Verordnung vom 30. 12. 1939 zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis 389 – Erlaß des OKW vom 9. 3. 1940 über die Zulassung von Militäranwärtern zur Prüfung für das Lehramt an Volksschulen 392
Militäranwärterbezüge; VO vom 20. 8. 1940 über die – 400
Militärbefehlshaber in Belgien (ab 28. 6. 1940: Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich) 106

Militärbefehlshaber Danzig-Westpreußen 100
Militärbefehlshaber in Frankreich 108
Militärbefehlshaber im Generalgouvernement (entstanden aus dem „Oberbefehlshaber Ost") 103 f.
Militärbefehlshaber Nordfrankreich 107
Militärbefehlshaber in Belgien (ab 28. 6. 1940 zugleich Militärbefehlshaber in Nordfrankreich) 106
Militärbefehlshaber in Paris 106
Militärbefehlshaber Serbien 109
Militärgerichtsbarkeit und das militärische Sonderstraf- und -strafverfahrensrecht 327–332, 409
Militärmission, deutsche in Rumänien 402
Militärmusikschule Bückeburg 191
Militärrichterdienststrafordnung vom 14. 3. 1934 335
Militärschüler der Fliegertechnischen Vorschulen 206, 409
Militärstrafgerichtsordnung 329
Militärstrafgesetzbuch 327 f., 401
Militärstrafverfahren 329 f.
Militärtestamente 340–342
Militärverwaltung in den besetzten polnischen Gebieten 100 f., 384, 387 – in den besetzten Westgebieten 395
Militärverwaltungsbeamte 220 f.
Minderkriegsbrauchbare
Wehrdienst der beschränkt tauglichen, der untauglich für Waffendienst und der g. v. Heimat, a. v. Feld und a. v. Heimat bezeichneten Wehrpflichtigen 134–140
Ministerrat für die Reichsverteidigung 3
Mobilmachung
Mobilmachung der Wehrmacht ohne öffentliche Verkündung (X-Fall) 1, 43 f. – gesetzliche und Verwaltungsbestimmungen im Mob. (X)-Fall 43 – Grundsätze der personellen Mobilmachung der Wehrmacht 48
Moresnet → *Belgien*
Museum der Kriegsmarine 92
Musiker des Heeres 191
Musiker d. Lw. 198
Musikinspizienten und Musikmeister 184, 405
Musiklaufbahn (Kriegsmarine) 193
Musikleiter d. Lw. 199
Musterung; Sonderbehandlung bestimmter Persönlichkeiten; Nichtheranziehung zur Musterung und zum Wehrdienst 376 – Musterung 1940 für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst 392

N

Nachlaßsicherung 342
Nachrichtenabteilungen der Kriegsmarine Nord/Ost 92
Nachrichtenhelferinnen des Heeres 234 f., 406
Nachrichten-Hitlerjugend 14
Nachrichtenzentrale der Kriegsmarine Nord/Ost 92
Nachschubtruppen 85 f.
Namensnennung im Wehrmachtbericht 272
Narvikschild 273, 399
Nationalsozialismus; Wehrmacht und Nationalsozialismus 282–287
NS-Fliegerkorps 13 f., 96
NS-Kraftfahrkorps (NSKK) 7
NSKK-Motorsportschulen 13
NSKK-Verkehrshilfsdienst; Verleihung des Charakters einer Hilfsorganisation der Polizei 7, 383
Naturalleistungen im Kriege 359
Nebeltruppe 84
Nebelwerfer 84
Niederlande
Beginn der deutschen Offensive am 10. 5. 1940 394 – Kapitulation der nie-

derländischen Streitkräfte am 15. 5. 1940 395 – Erlaß Hitlers vom 18. 5. 1940 über Aufhebung der Militärverwaltung und Bestellung eines Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete 105 f., 395 – Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden 106 – Erlaß Hitlers vom 1. 6. 1940 über die Freilassung der kriegsgefangenen holländischen Soldaten 396 – Freiwilligen-Legion „Niederlande" 248

Norwegen
Beginn der Besetzung Norwegens durch deutsche Truppen am 9. 4. 1940 393 – vollziehende Gewalt 104, 393 – Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete 104 – Befehlshaber der deutschen Truppen in Norwegen 104 – Bestellung des Gauleiters und Oberpräsidenten Terboven zum Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete am 24. 4. 1940 394 – Befehl Hitlers vom 9. 5. 1940 zur Freilassung der kriegsgefangenen norwegischen Soldaten 394 – Kapitulation der norwegischen Streitkräfte 396 – Freiwilligen-Legion „Norwegen" 248

Notdienstverordnung 5–7

Nothelfer 10

O

Oberbaustab 30

Oberbaustäbe bei den Stationskommandos der Kriegsmarine 93

Oberbefehlshaber des Heeres 54 ff.

Oberbefehlshaber der Kriegsmarine 70 ff.

Oberbefehlshaber der Luftwaffe → *Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe*

Oberbefehlshaber Ost 100 f.
Umbildung in „Militärbefehlshaber im Generalgouvernement" 103 f.

Oberbefehlshaber Süd 99

Oberfestungsbaustäbe bei den Stationskommandos der Kriegsmarine 93

Obergefreite; Besoldung 343

Oberkommando des Heeres 54–70
→ *Kriegsspitzengliederung* – Waffengenerale beim ObdH 389 – Umbenennung der Inspektion der Offizieranwärterlehrgänge in Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens (In E B) am 1. 2. 1940 391 – Aufhebung der Personalunion zwischen dem ChHRüst u. BdE und dem Chef AHA am 15. 2. 1940 391 – Aufstellung des Generals der Schnellen Truppen beim ObdH 391 – Aufstellung der Dienststelle General der Nebeltruppen beim ObdH am 4. 9. 1940 400 – Einrichtung der Dienststelle General zbV IV beim OKH (ChHRüst) AHA am 1. 2. 1941 404 f. – Aufstellung der Abteilung Technische Truppen (In 11) im OKH (ChHRüst u. BdE) AHA 410

Oberkommando der Kriegsmarine 70–72
→ *Kriegsspitzengliederung*

Oberkommando der Wehrmacht 50–54
Umwandlung der Amtsgruppen im OKW in Ämter mit Erlaß vom 14. 10. 1939 386 – Umbenennung des Wehrwirtschaftsamtes im OKW in Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt (WiRü-Amt) (22. 11. 1939) 388 – Unterstellung der Wehrm. Fürs. u. Vers. Abt., der Reichsversorgungsabteilung, des Reichsfürsorge- und Versorgungsgerichts (Abw. Stab) für die Dauer des Krieges unter OKW/AWA/Stab D (= Gen. Major Drogand) (1. 7. 1940) 397 – Umbenennung des Wehrmachtführungsamtes im OKW am 8. 8. 1940 in Wehrmachtführungsstab (WFSt) 399 – Bildung der Abteilung Verlustwesen im OKW am 1. 3. 1941 405 – Umbenennungen im WFSt am 14. 12. 1941: Der Chef der Abteilung Landesverteidigung (L) führt nunmehr die Dienststellenbezeichnung Stellv. Chef WFSt. Die Abt. L entfällt 422

Oberster Befehlshaber der Wehrmacht 49

Offiziere
Erlaß Hitlers vom 9. 8. 1940 über die weitere Verwendung der versehrten einsatzbeschädigten Offiziere in der Wehrmacht 399

Offiziere des Heeres 164–167
Die Ergänzung der Truppenoffiziere des Heeres im Zweiten Weltkrieg 168–171 – Übernahme von Berufsunteroffizieren des Heeres in die Offizierlaufbahn während des Zweiten Weltkrieges 171 f. – Übernahme von Reserveoffizieren zu den aktiven Truppenoffizieren 172 – Die Ergänzung der Offiziere in den Sonderlaufbahnen des Heeres / Sanitätsoffiziere 172 f. – Veterinäroffiziere 173 f. – Offiziere (W) 174 – Ingenieuroffiziere 175 – Vfg. OKH/PA vom 19. 4. 1941 über einsatzbeschädigte versehrte Offiziere 408

Offiziere der Kriegsmarine 176
Offiziere für das technische Nachrichtenwesen 176 – Marinenachrichtenoffiziere 177 – Torpedotechnische Offiziere 177 – Marineartillerieoffiziere 177 – Offiziere des „Allgemeinen Marinedienstes" 177 – Auswahl, Ausbildung und Beförderung von Unteroffizieren der Kriegsmarine zu Offizieren während des Zweiten Weltkrieges 178 f. – Überführung sämtlicher zum aktiven Wehrdienst einberufenen „Offiziere der Marine" zu den Offizieren der Marineartillerie (M.A.) (28. 6. 1941) 413 – Bildung eines aktiven M.A.-Offizierkorps in der Kriegsmarine am 1. 10. 1941 420

Offiziere der Luftwaffe 180
Sanitätsoffiziere 180 – Offiziere (W) 180 – Ingenieuroffizierlaufbahn des Flugzeugwesens 180 – Übernahme von Berufsunteroffizieren der Luftwaffe in den Kriegsoffiziernachwuchs 181–183

Offiziere (E)
Anordnung Hitlers vom 17. 12. 1940 für die Auflösung der Einrichtung der Ergänzungsoffiziere spätestens im Zuge der Demobilmachung 403 – Vfg. des ObdM vom 19. 4. 1941 über die Überführung von Ergänzungsoffizieren der Kriegsmarine zu den Truppenoffizieren 167, 408

Offiziere d. B., z. V., a. D., d. B. a. D. im aktiven Wehrdienst; Fortfall der Bezeichnung „d. R.", „d. L." usw. sowie der besonderen Unterscheidungsmerkmale ihres Dienstverhältnisses 383

Offizieranwärterlehrgänge des Heeres 78, 170 f.

Offizierdolch
Verleihung der Berechtigung zum Tragen des Offizierdolches an die Portepee-Unteroffiziere der Luftwaffe (12. 3. 1940) 392

Offiziernachwuchs des Heeres 168–170
Ergänzungsbestimmungen Teil A vom 30. 1. 1940 390

Operationsgebiet des Heeres 45

Orden und Ehrenzeichen 266–280, 381, 385 f., 389, 394, 396, 398–400, 404–408, 410–412, 414, 419, 421

Organisation Todt (OT) 10 f.

Organisation Tr 406

P

Panzerjäger
Umbenennung der Panzerabwehrwaffe in den Divisionen, Heerestruppen und im Ersatzheer in Panzerjäger am 16. 3. 1940 392

Panzerkampfabzeichen 273 f.

Panzerkampfwagenabzeichen 273, 389

Panzerschiff „Admiral Graf Spee"
Selbstversenkung am 17. 12. 1939 vor der uruguayischen Küste 389

Panzertruppen
Schaffung dieser Waffengattung unter gleichzeitiger Auflösung der Waffengattung „Schnelle Truppen" 84

Panzertruppenschule 79 f.

Panzertruppenschule (Schule für Schnelle Truppen, Wünsdorf) 80

Partisanen
Aufruf Stalins am 3. 7. 1941 zur Bildung von Partisaneneinheiten in der Sowjetunion 413

Personalgutachter des Heeres 82

Personalprüfstellen des Heeres 82, 407, 417

Personelle Ergänzung der Wehrmacht im Kriege 1939–1941 115–126

Personenschädenverordnung vom 1. 9. 1939 47, 363, 381
Personenstandsverordnung der Wehrmacht 387
Pionierschulen 79
Polen
Deutscher Angriff auf Polen am 1. 9. 1939 46, 381 – vollziehende Gewalt 100 – Besetzung Ostpolens bis zur Weichsel durch sowjetische Truppen 384 – eingegliederte Ostgebiete 101 – Erlaß Hitlers vom 25. 9. 1939 über die Einrichtung einer Militärverwaltung in den besetzten polnischen Gebieten 384 – 28. 9. bis 7. 10. 1939 Abschlußgefechte ostwärts der Weichsel 384 – Beendigung der Militärverwaltung in den besetzten polnischen Gebieten (25. 10. 1939); Übergang der Zivilverwaltung in dem zwischen der „Interessengrenze" zur Sowjetunion und den „eingegliederten Ostgebieten" gelegenen Gebiet auf den Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete 387 – Erlaß des OKW vom 14. 11. 1939 über das Verhalten von Wehrmachtangehörigen gegenüber polnischen Personen und Einrichtungen 387
Politische Schutzhäftlinge 152
Polizei
Verordnung vom 31. 10. 1939 über die Einstellung von Wehrpflichtigen in die Schutzpolizei des Reichs 387
Polizeischutz 12
Polizeiverbände
Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz 19, 386
Polnischer Baudienst 103
Portugiesische Legion 248
Postschutz 12
Präsident des Reichskriegsgerichts 54
Propagandatruppen 54, 85
Prüfungslager der Luftwaffe in Leipzig-Schönau
Aufstellung mit Befehl des RdL u. ObdL vom 30. 1. 1940 an Stelle der aufgelösten Sonderabteilung 337, 390
Prüfungsurlaub 307–313
Ausschluß von Studenten der katholischen Theologie 308
Psychologische Prüfstellen 82

R

Rangordnung, Deutsche 158 f.
Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten 157–163
Rangverlust und Aufhebung der Dienstverpflichtung an Stelle der Ehrenstrafe der Dienstentlassung 378 f.
Rechnungsführer 191, 359 f.
Reichsarbeitsdienst
Fortführung des RADmJ während des Krieges 32–41, 389 – die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen 1939–1941 39 f. – Arbeitsgauleitungen (Stand: Ende 1941) 40 f. – Dienststrafrecht 40 – Dienstverhältnisse und Abfindung von Angehörigen des RAD im Operationsgebiet 31 f. – Einsatz des RAD im Rahmen des Heeres 35–40 – Ernennung von RAD-Führern 40 – Stiftung eines besonderen Fahnenbandes 38 – Fürsorge und Versorgung 39 f. – Bildung besonderer selbständiger Versorgungsdienststellen 38 – Heranziehung der Arbeitsdienstpflichtigen 40 – Hilfsausbilder 38 – Nachschubführer 37 – Feldnachschublager 37 – Nachschubabteilungen 37 – Kombattanten 37 f. – Höhere Reichsarbeitsdienstführer 34 f. – Dienstverhältnisse der zu höheren militärischen Dienststellen zugeteilten Höheren Reichsarbeitsdienstführer 36 f. – Anordnung vom 8. 3. 1940 über die Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1940 392 – Heranziehung der Geburtsjahrgänge → *Geburtsjahrgänge* – Verordnung vom 23. 4. 1941 über die Einführung der Reichsarbeitsdienstpflicht in Lothringen 408 – Verordnung vom 8. 5. 1941 über die Einführung der Arbeitsdienstpflicht im Elsaß 409
Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend 225–230, 382 f.
Reichsausbildungslager der Hitler-Jugend 14

Reichsbahn
Erlaß des OKW vom 10. 4. 1941 über Hilfsmaßnahmen für Reichsbahn und Binnenschiffahrt 401
Reichsbesoldungsordnung A u. B 353
Reichsbesoldungsordnung C 346–351
Reichsbesoldungsordnung JL 353
Reichsdienststrafordnung vom 26. 1. 1937 335
Reichsfürsorge- und Versorgungsgericht der Wehrmacht
Einstellung der Tätigkeit für die Dauer des Krieges 383
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums 241
Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete 105
Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete 104
Reichskommissar Ostland 111 f., 414
Reichkommissar Ukraine 111 f., 414
Reichskreditkassen
Verordnung vom 15. 5. 1940 über die Errichtung und den Geschäftskreis von Reichskreditkassen in den besetzten Gebieten 395
Reichsleistungsgesetz 46, 381
Reichsleiter der NSDAP
Nichtheranziehung zum Wehrdienst 376
Reichsliste 367
Reichsluftschutzbund 8, 395, 397
Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches 157 f.
Reichsminister für Bewaffnung und Munition
Bestellung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen Dr.-Ing. Todt zum – 3, 68 f., 392
Reichsminister für die besetzten Ostgebiete 110 f., 414
Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe 73–77
Reichsmotorsportschulen im NSKK 13
Reichssicherheitsdienst 44
Reichsversorgung
Übergang aus der Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers auf das OKW 383
Reichsverteidigung im Kriege 1, 4
Reichsverteidigungsgesetz vom 21. 5. 1935 2
Reichsverteidigungsgesetz vom 4. 9. 1938 1 f.
Reichsverteidigungskommissare 3 f., 382
Reichsverteidigungsrat 2 f.
Reifezeugnis (später „Abschlußzeugnis“ genannt) einer in die „Reichsliste“ eingetragenen Höheren Technischen Lehranstalt (später „Fachschule“ genannt) 367
Remonteämter 83
Remontierungskommissionen 83
Reservisten, die in fremden Heeren gedient hatten 146 f.
Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes 267 f., 406, 416
Einführung des Eichenlaubs zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes 268, 396 – Einführung des Eichenlaubs mit Schwertern zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes und die Brillanten dazu 268, 419 – Betreuung der Hinterbliebenen von Ritterkreuzträgern 410
Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes 269 f., 399
„rückwärtige Dienste“
Änderung des Begriffs „rückwärtige Dienste“ in Versorgungstruppen 411
Rüstungsindustrie 4
Befehl Hitlers vom 27. 9. 1939 an die Wehrmacht, der Rüstungsindustrie Facharbeiter der Mangelberufsliste (Kennzeichen FM) in größtem Umfang zur Verfügung zu stellen 384 – Anordnung vom 2. 12. 1939 für die sofortige Zuführung von Arbeitern in die Rüstungsindustrie 389 – Richtlinien des Chefs OKW vom 30. 5. 1941 für die Freimachung hochwertiger Facharbeiter für die Rüstungsindustrie 411
Rumänien
1. 10. 1940: Ernennung des Gen. d. Kav. Hansen, Kdr. 14. Pz. Div., zum Befehls-

haber der deutschen Heeresmission und Chef der deutschen Wehrmachtmission in Rumänien 401 – Eintritt Rumäniens in den Feldzug gegen die Sowjetunion am 22. 6. 1941 412

S

SA
Vor- und nachmilitärische Wehrerziehung 13
SA-Standarte Feldherrnhalle 27 f.
SA-Wehrmannschaften 13
Sachverwalterlaufbahn (Marine) 193
Sanitätslaufbahn (Kriegsmarine) 193
Sanitätspersonal des Heeres 187
Sanitätspersonal d. Lw. 199
1. Schiffsmaschinenausbildungsabteilung der Kriegsmarine (1. S. M. K.) in Neustrelitz/Meckl. 93
30. u. 31. Schiffstammabteilungen 337
Schiffsstamminspektion der Ostsee/Nordsee 385
2. Schiffsstammregiment, Kommando in Wesermünde 93
Schiffssteuermannslaufbahn 192
Schirrmeister 190
Schirrmeister (Fz); Umschulung zu Feuerwerkern 190
Schlachtschiff „Bismarck"
Versenkung am 27. 5. 1941 im Atlantik 411
Schnellboot-Kriegsabzeichen 275, 411
Schnelle Truppen
Bildung der Waffengattung im Heer 384 – Auflösung dieser Waffengattung 84
Schreiberlaufbahn (Marine) 193
Schulen des Ersatzheeres 79–82
Schule für Heeresmotorisierung 80
Schule für Schnelle Truppen Krampnitz 80
Schule für Schnelle Truppen Wünsdorf 80
Schutzbestimmungen
Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß 141 f. – Vergünstigung für Familien mit fünf und mehr wehrpflichtigen Söhnen 143, 413
Schutzgruppen aus Reichsdeutschen in den Niederlanden 12, 419
Schutzhäftlinge 118, 417
„Seelöwe"; die geplante Landung in England 398, 400
Seelsorge in der Wehrmacht 45, 287–292
seemännisches Personal d. Lw. 198
Selbstschutz in den besetzten Ostgebieten 12, 384
Serbien
Aufstand der Draža-Mihajlović-Bewegung (Tschetniks) in Serbien am 9. 5. 1941 409
Sicherheits- und Hilfsdienst (SHD) 9 f.
– der Kriegsmarine (weibliches Personal einschl. Krankenschwestern usw.) 236
Siedlung
Erlaß des OKW/AWA vom 8. 4. 1941 über die Ansiedlung von Wehrmachtangehörigen 407 – Ernennung eines Bevollmächtigten des OKW für Siedlungsfragen beim OKW/AWA 405
Signallaufbahn (Marine) 193
Slowakei
Kriegserklärung der Slowakei an die Sowjetunion am 23. 6. 1941 412
Soldaten, die im Frieden von Rechts wegen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und in die Ersatzreserve II übergeführt worden waren 147
Sonderabteilung des Ersatzheeres
Aufstellung mit Befehl vom 6. 1. 1940 für „schwer erziehbare Mannschaften des Ersatzheeres" 336 f., 390
Sonderbeauftragter für technische Nachrichtenmittel 53
Sonderbekleidung 320–325
Sonderdienst im Generalgouvernement 12, 102 f., 394
Sondereinheiten 336–338
Sonderführer 183 f.

Sonderstab F (Gen. d. Fl. Felmy) 412
Sonderstab für Handelskrieg und wirtschaftliche Kampfmaßnahmen 54
Sowjetunion 110 f.
Auftrag Hitlers vom 21. 7. 1940 an den ObdH, einen Operationsplan für einen Feldzug gegen die Sowjetunion vorzubereiten 398 – Hitlers Weisung Nr. 21 für die Kriegführung vom 18. 12. 1940: „Fall Barbarossa" (Vorbereitung eines Feldzuges gegen die Sowjetunion) 403 – Richtlinien des OKW vom 13. 3. 1941 zur Weisung Hitlers Nr. 21 („Fall Barbarossa") vom 18. 12. 1940: Operationsgebiet und vollziehende Gewalt 406 – Zweieinhalbstündige Ansprache Hitlers am 30. 3. 1941 über seine zukünftige ideologische Konzeption gegenüber der UdSSR 406 – Erlaß Hitlers vom 13. 5. 1941 über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet „Barbarossa" und über besondere Maßnahmen der Truppe 409 – Richtlinien des OKW vom 6. 6. 1941 für die Behandlung sowjetischer politischer Kommissare (Kommissarbefehl) 411 – Erlaß des OKW/Kriegsgef. vom 16. 6. 1941 über das Kriegsgefangenenwesen im „Fall Barbarossa" 412 – Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion am 22. 6. 1941, Beitritt Italiens und Rumäniens in den Krieg an der Seite Deutschlands 412 – Kriegserklärung der Slowakei an die Sowjetunion am 23. 6. 1941 412 – Kriegserklärung Finnlands an die Sowjetunion am 26. 6. 1941 412 – Erlaß des OKW/Kriegsgef. vom 26. 6. 1941 über die Erfassung und Behandlung der russischen Kriegsgefangenen 413 – Kriegserklärung Ungarns an die Sowjetunion am 27. 6. 1941 413 – Aufruf Stalins vom 3. 7. 1941 zur Bildung von Partisaneneinheiten in der Sowjetunion 413 – Erlaß des Chefs OKW/WFSt vom 22. 6. 1941 über die Verwaltung der besetzten Gebiete der UdSSR 412 – Erlasse Hitlers vom 17. 7. 1941 über die Verwaltung und über die polizeiliche Sicherung der neubesetzten Ostgebiete. Ernennung des Reichsleiters Alfred Rosenberg zum Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und der Gauleiter Hinrich Loose und Erich Koch zu Reichskommissaren für das Ostland und für die Ukraine (bekanntgegeben am 17. 11.) 414 – Richtlinien Hitlers vom 6. 8. 1941 für das Verhalten der Wehrmacht in religiösen Fragen gegenüber der Bevölkerung in den neu besetzten Ostgebieten 416 – Anordnung des OKW/AWA vom 8. 9. 1941 für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener 418 – Erklärung des Reichspressechefs Dr. Dietrich am 9. 10. 1941 über die bevorstehende Vernichtung der letzten sowjetischen Heeresgruppe 420 – Vfg. OKH/GenStdH/GenQu vom 28. 10. 1941 über das Verhalten der Truppe im Ostraum 420 – Vfg. OKH/GenStdH/Org Abt (I), gKdos., vom 17. 11. 1941 über die Auflösung von Inf. Div., die an der Ostfront sehr schwer angeschlagen waren 421 – Beginn der russischen Gegenoffensive gegen die Heeresgruppe Mitte am 5. 12. 1941 422 – Hitlers Weisung Nr. 39 vom 8. 12. 1941 zur sofortigen Einstellung aller größeren Angriffsoperationen im Osten und Übergang zur Verteidigung 422
soziale Betriebsarbeiterinnen 232
spanische Freiwillige im Rahmen der deutschen Wehrmacht 246 f.
Sperrmechanikerlaufbahn (Marine) 193
Sperrorganisation 29
Sperrschulflottille 92
Sperrschulverband 92
Sperrwaffenwartlaufbahn (Marine) 194
SS
Einführung der Bezeichnung „Waffen-SS" 17 f. – aktiver Wehrdienst für die Angehörigen der SS-Divisionen und der SS-Junkerschulen 18 – „Amt Verpflegungswirtschaft" (B I) im SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt 18 – Hauptwirtschaftslager der Waffen-SS 18 – Truppenwirtschaftslager der Waffen-SS 18 – Verpflegungsorganisation der Waffen-SS 18 – Musikschule der Waffen-SS 19 – Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz 19, 386 – Fürsorge und Versorgung für die be-

waffneten Einheiten der SS 20 – Die personelle Ergänzung der Waffen-SS 20–22 – Beförderungsmöglichkeiten und Sonderlaufbahnen in der Waffen-SS 22 f. – Befehl Hitlers vom 6. 8. 1940 über die Notwendigkeit der Waffen-SS als künftige Staatstruppenpolizei 23 f. – Führerbewerber der Waffen-SS 25 f. – längerdienende Freiwillige der Waffen-SS 24–26 – Höhere SS- und Polizeiführer 383 – Erlaß Hitlers vom 18. 9. 1939 über die Ausnutzung der wehrfähigen Manneskraft des deutschen Volkes zur Schaffung einer höchstmöglichen Zahl von kriegsverwendungsfähigen Verbänden (Aufstellung SS-Pol. Div. u. SS-Totenkopf-Division) 384 – Weisung Hitlers vom 19. 1. 1940 an die NSDAP zur Unterstützung der Bemühungen der SS zur Ergänzung der Waffen-SS 390 – Rede des Reichsführers SS Himmler am 13. 3. 1940 vor der höheren Generalität in Koblenz 392 – Vfg. OKH (ChHRüst u. BdE) vom 14. 2. 1941 über die Verwendung der Waffen-SS im Rahmen des Heeres 405 – Erlaß des OKW Nr. 9391/41 vom 15. 7. 1941 über die Aufbringung des Ersatzes für die Waffen-SS 414 – Erlaß des OKW/AHA vom 31. 7. 1941 über die Regelung des Ersatzbedarfs für die SS-Pol. Div. und die Ordnungspolizei 415

SS-Division Germania 17

SS-Division „Das Reich" 17

SS-Division Wiking 17

SS-Heimwehr Danzig 26 f.

SS-Junkerschulen
aktiver Wehrdienst 18

SS-Polizei-Division 16 f., 384

SS-Totenkopf-Division 16, 384

SS-V-Division 17

SS-Verfügungstruppe
Unterstellung unter den Oberbefehlshaber des Heeres 15 – die Uniform im Kriege 15 f.

SS-Wirtschafter 19

Staatenlose
Einstellung in die Wehrmacht 244

Staatsangehörigkeit
Verordnung vom 1. 9. 1939 über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit 382

Standarten 319 f.

Standgericht 330

Stationsfrauenwalterinnen 232

Stationsjugendreferentinnen 232

Stationsjugendwalter 232

Stellengruppen der Soldaten 161

Stellvertretende Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) 78

Steuermannschule der Kriegsmarine 93

Strafexerzieren 333

Strafvollstreckung im Kriege
Aussetzung zum Zwecke der Bewährung 330 f., 337 – Erlaß des OKW vom 3. 11. 1939 über die Strafvollstreckung im Kriege und bei besonderem Einsatz (Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien vom 30. 9. 1939) 387, 395 – Befehl Hitlers vom 21. 12. 1940 über die Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung vor dem Feinde bei einer besonderen Bewährungstruppe 403 – Vfg. OKH (ChHRüst u. BdE) vom 17. 2. 1941 über die Aussetzung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Bewährung in einer besonderen Truppe (Bewährungsbataillon) 405

Studien- und Prüfungsurlaub 307–313

Sturmabzeichen 274, 405

T

Tauglichkeitsbezeichnungen 116 f., 414

Technische Abteilungen des Heeres 10, 124, 409, 411

Technische Lehrgänge Vaihingen 81

Technische Nothilfe 10, 124, 411

Technische Truppen
Bildung aus den Einsatzgruppen der Technischen Nothilfe 85

Technische Wehrwirtschafts-Kommandos 85

Todesstrafe 331

Torpedomechanikerlaufbahn 193

Torpedotechnische Offiziere der Kriegsmarine 391

Tr-Einheiten des Heeres
Verwaltungsbestimmungen des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 14. 11. 1941 für die durch die NSKK-Transportstandarte Speer aufgestellten Tr-Einheiten des Heeres 421
Transitabkommen
Deutsch-finnisches Transitabkommen vom 22. 9. 1940 zur Verlegung von zwei deutschen Divisionen nach Nordnorwegen 401
Tschechen
Angehörige des tschechischen Volkstums 144 f. — Verbot der Einstellung in die Wehrmacht 245
Tuberkulöse
Erlaß des OKW/AHA/S In vom 10. 7. 1941 über die Einstellung und Entlassung Tuberkulöser 414

U

U-Boots-Kriegsabzeichen 274
Ukrainischer Heimatdienst 103
Uk-Sperre
Erlaß des Chefs OKW vom 31. 8. 1941 über den Schutz der Spezialbetriebe und Uk-Sperre 417
Uk-Stellung 375 f.
Umsiedler 243 f.
Erlaß des Reichsministers des Innern vom 31. 7. 1941 über die Erfassung der Umsiedler 415 — Bestimmungen des OKW vom 15. 8. 1941 über die Heranziehung der Umsiedler zum aktiven Wehrdienst 417
Unfallhelferinnen 233
Unfruchtbargemachte 145 f.
Ungarn
Kriegserklärung Ungarns an die Sowjetunion am 27. 6. 1941 413
Uniformen, Abzeichen, Sonderbekleidung 320—325
Unteroffiziere 185—200
Die Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps des Heeres im Kriege 185—187 — Sonderlaufbahnen des Heeres 187—191 — Die Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps der Kriegsmarine im Kriege 191 f. — Dienstlaufbahnen der Kriegsmarine 192—194 — Die Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps der Luftwaffe im Kriege 194 f. — Dienstlaufbahnen der Luftwaffe 196—200 — Unteroffiziere der Sonderlaufbahnen in Stellen fehlender Wehrmachtbeamter 200
Unteroffizierschulen, -schüler 200—203, 391
Unteroffiziervorschulen, -schüler 204—206
Heeres-Unteroffiziervorschulen 81, 393, 408 — Unteroffiziervorschulen der Luftwaffe 409
Unterweisungskommandos (Industrietrupps) 306
Urlaub
allgemeiner Urlaub 303 — Wehrmacht-Urlauberzüge 303, 417 — Fronturlauberzüge 303, 388 — Urlaub für Soldaten, die im Zivilberuf Bergarbeiter waren, zur Arbeitsaufnahme im Bergbau (von Juni 1939 bis März 1940) 306 f.

V

Väter von mehr als acht unversorgten ehelichen Kindern 118
Vaterschaftsanerkennungen 341
Verdienstorden vom Deutschen Adler mit Schwertern 270, 277
Verkehrsregelungsstaffeln (VRSt) 7
Verluste des deutschen Heeres vom 22. 6. bis 31. 12. 1941 126
Vermessungssteuermannslaufbahn 192 f.
Verpflegungslaufbahn (Marine) 193
Versorgungstruppen des Feldheeres 85—87, 411
Verstärkter Bahnschutz 12
Verstärkter Grenzaufsichtsdienst (VGAD) 12
Verstärkter Polizeischutz 12
Verstärkter Postschutz 12

Verstärkter Wasserstraßenschutz 12
Verteidigungszustand (Mobilmachung) 1–3
Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres 84
Verwaltungschreiberlaufbahn (Marine) 193
Verwundetenabzeichen 269
Veterinärinspekteur 67
Vierjahresplan 3
Volksdeutsche
Einstellung in die deutsche Wehrmacht 129–131, 402, 413 – Volksdeutsche in der Wehrmacht 241–243, 245 – volksdeutsche Umsiedler aus Ost- und Südosteuropa 124, 385
Volkspflegepraktikantinnen 231
vollziehende Gewalt in den Operationsgebieten 46, 100
Vorgesetztenverhältnis 161–163
vormilitärische Ausbildung 13 f.

W

Waffenabzeichen der Wehrmacht (Kampf-, Leistungs- und Tätigkeitsabzeichen) 279
Waffengenerale beim ObdH 59, 389, 391
Waffeninspekteure beim OKH (ChHRüst u. BdE) 64 f.
Waffenmeistergehilfen 188
Waffenmeisterpersonal 188 f.
Waffenmeistereipersonal 188 f.
Waffenschulen (Offizieranwärterlehrgänge) 170
Waffen-SS → *SS*
Waffenstillstandskommission, deutsch-französische 397
Waffenstillstandsvertrag, deutsch-französischer 397
Waffenunteroffiziere d. Lw. 198
Waffenwarte der Flieger- u. Flakeinheiten 198
›Wahrung der Ehre‹ 334 f.
Wallfeldwebel 190 f.
Wallonische Legion 247 f.
Wasserstraßenschutz 12
Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich 113, 384, 416
Wehrdienst 134 ff., 400
Nichteinberufung bestimmter Persönlichkeiten 143 ff., 376
Wehrdienst der beschränkt bzw. der untauglich für Waffendienst befundenen Wehrpflichtigen 134–137
Wehrdienst der Minderkriegsbrauchbaren 137–141
Wehrdienstverweigerer 144
Wehrersatzdienststellen in den Gebieten der Untersteiermark und Krains 115
Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz 391, 417
Wehrersatz- und -überwachungswesen im Kriege 113–115
Wehrersatzwesen im Elsaß, Lothringen und Luxemburg
Vorarbeiten für den Aufbau 114
Wehrersatzwesen (Laufbahn für das – Kriegsmarine) 194
Wehrgesetz, Änderung vom 20. 8. 1940 400
Wehrkreise XX Danzig-Westpreußen und XXI Posen 387
Wehrkreisfrauenwalterinnen
der DAF, Abt. Wehrmacht 232 – bei den Wehrkreisverwaltungen 232
Wehrkreiskommandos 78
Wehrkreisverwaltung III – Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres 84
Wehrleistungsgesetz 381
Wehrmachtbeamte → *Beamte*
Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden 106
Wehrmachtbefehlshaber Ostland 112
Wehrmachtbefehlshaber Ukraine 112

Wehrmachtbefehlshaber Südost (zunächst Ob. Bfh. d. dtsch. Truppen auf dem Balkan) mit HQu in Saloniki 110
Wehrmachtbericht
Namensnennung von Soldaten gemäß Befehl des ObdH vom 27. 4. 1940 394
Wehrmachtergänzungsbestimmungen während des besonderen Einsatzes 115, 125
Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz vom 28. 8. 1939 45
Wehrmachtführungsstab 51 f., 399
Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsbezirkseinteilung 399
Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsdienststellen 363
Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz (WFVG) vom 26. 8. 1938 362 f.
Wehrmachtgefolge 239 f.
Regelung der Unterwerfung des Gefolges unter die Disziplinarstrafgewalt vom 27. 2. 1940 391
Wehrmachttransportleitungen 417
Wehrmacht-Urlauberzüge (Wu) 303, 417
Wehrmachtverwaltung
Das Verhältnis zwischen Truppe und Wehrmachtverwaltung 292–294
Wehrmachtverwaltungsgebiet 46
Wehrmachtzentralkassen 361
Wehrsold 344 f.
Wehrüberwachung 417
im Generalgouvernement 114 f.
Wehrunwürdige 118
Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt im OKW (WiRüAmt) 52, 388
Weltanschauliche Führung der Truppe
Anregungen des OKW zur weltanschaulichen Führung vom 13. 10. 1939 386
Werkehrendienst der deutschen Frauen 239
Werkfrauengruppen 232
Westfeldzug 1940
Beginn der deutschen Offensive im Westen am 10. 5. 1940 394
Westoffensive
Verschiebung des Beginns der Westoffensive am 16. 1. 1940 auf das Frühjahr 1940 390
Westwallarbeiter 10 f.
Wohnungsgeldzuschuß 352

Z

Zahlstellen 361
Zehrzulage
Fortfall ab 1. 1. 1941 355
Zentralarchiv für Krankenurkunden 418
Zentralarchiv für Wehrmedizin 418
Zerstörer-Kriegsabzeichen 274 f.
Zigeuner und Zigeunermischlinge 151, 405
Zimmermannslaufbahn (Marine) 193
Ziviler Luftschutz 8 f., 96, 402
Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten 100 ff.
Zollgrenzschutz 12
Zulagen 355–359
Zurückstellungen 117 f.

SCHRIFTEN DES BUNDESARCHIVS

Eine Auswahl lieferbarer Titel:

16. *Rudolf Absolon:* Die Wehrmacht im Dritten Reich. 6 Bände.
Band I: 30. Januar 1933 bis 2. August 1934.
ISBN 3 7646 1069 7 – 1969 – 462 Seiten Kart. DM 30,–
Band II: 30. Januar 1933 bis 2. August 1934 (Fortsetzung).
ISBN 3 7646 1548 6 – 1971 – 616 Seiten Kart. DM 30,–
Band III: 3. August 1934 bis 4. Februar 1938.
ISBN 3 7646 1567 2 – 1975 – 551 Seiten Kart. DM 30,–
Band IV: 5. Februar 1938 bis 31. August 1939.
ISBN 3 7646 1738 1 – 1979 – 432 Seiten Kart. DM 40,–
Band V: 1. September 1939 bis 18. Dezember 1941.
ISBN 3 7646 1882 5 – 1988 – 472 Seiten Kart. DM 50,–
Band VI: in Vorbereitung
25. *Heinz Boberach/Hans Booms (Hrsg.):* Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte.
ISBN 3 7646 1690 3 – 1978 – 568 Seiten Ln. DM 38,–
26. *Heiner Schmitt:* Kirche und Film. Kirchliche Filmarbeit in Deutschland von ihren Anfängen bis 1945.
ISBN 3 7646 1723 3 – 1978 – 382 Seiten Ln. DM 48,–
27. *Imanuel Geiss:* Der Berliner Kongress 1878. Protokolle und Materialien.
ISBN 3 7646 1729 2 – 1979 – 460 Seiten Ln. DM 48,–
28. *Diemut Majer:* „Fremdvölkische" im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und -praxis in Verwaltung und Justiz.
ISBN 3 7646 1744 6 – 1981 – 1050 Seiten Ln. DM 96,–
29. *Thomas Trumpp/Renate Köhne:* Archivbestände zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Weimarer Republik. Übersicht über Quellen in Archiven der Bundesrepublik Deutschland.
ISBN 3 7646 1735 7 – 1979 – 380 Seiten Ln. DM 40,–
30. *Klaus-Jürgen Müller:* General Ludwig Beck. Studien und Dokumente zur politisch-militärischen Vorstellungswelt und Tätigkeit des Generalstabschefs des deutschen Heeres 1933–1938.
ISBN 3 7646 1785 3 – 1980 – 632 Seiten Ln. DM 74,–
31. *Gerhard Granier:* Magnus von Levetzow. Seeoffizier, Monarchist und Wegbereiter Hitlers. Lebensweg und ausgewählte Dokumente.
ISBN 3 7646 1824 8 – 1982 – 412 Seiten Ln. DM 60,–
32. *Walter Vogel:* Westdeutschland 1945–1950. Der Aufbau von Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen über den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen. Teil III.
ISBN 3 7646 1832 9 – 1983 – 726 Seiten Ln. DM 96,–
33. *Klaus Schwabe/Rolf Reichardt (Hrsg.):* Gerhard Ritter – Ein politischer Historiker in seinen Briefen.
ISBN 3 7646 1843 4 – 1984 – 848 Seiten Ln. DM 200,–
34. *Helmut Reichold/Gerhard Granier (Hrsg.):* Adolf Wild von Hohenborn. Briefe und Tagebuchaufzeichnungen des preußischen Generals als Kriegsminister und Truppenführer im Ersten Weltkrieg.
ISBN 3 7646 1862 0 – 1986 – 310 Seiten Ln. DM 48,–
35. *Herwart Vorländer:* Die NSV – Darstellung und Dokumentation einer nationalsozialistischen Organisation.
ISBN 3 7646 1874 4 – 1988 – 568 Seiten Ln. DM 80,–